

Statistisches Bundesamt

Gütersystematik

# **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik**

Ausgabe 1993

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek · Dokumentation · Archiv

Metzler – Poeschel Stuttgart

Herausgeber:  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
6200 Wiesbaden

Verlag:  
Metzler-Poeschel Stuttgart

Verlagsauslieferung:  
Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Holzwiesenstraße 2  
Postfach 11 52  
7408 Kusterdingen  
Telefon: 07071/33046  
Telex: 7262891 mepod  
Telefax: 07071/33653

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen im November 1992  
Preis: DM 56,-  
Bestellnummer: 3200300-93700  
ISBN 3-8246-0335-7

Statist. Bundesamt - Bibliothek



09-00561

(08-04189)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1992

Vervielfältigung – außer für gewerbliche Zwecke – mit Quellenangabe gestattet.

## Vorwort

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik baut auf der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften auf, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987) zum 1. Januar 1988 eingeführt wurde. Sie dient sowohl zolltariflichen als auch außenhandelsstatistischen Zwecken der Europäischen Gemeinschaften und war bisher an einigen Stellen durch nationale statistische Unterteilungen weiter untergliedert.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 (ABl. EG Nr. L 316 vom 16. November 1991) können im Rahmen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ab 1993 über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehende Angaben nicht mehr gefordert werden. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Warenklassifikationen bei der Erfassung des Handels mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie mit Drittländern und der damit verbundenen Entlastung aller Beteiligten wurde in Abstimmung mit den Nutzern der Ergebnisse dieser Erhebung entschieden, ab 1993 auch bei der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern auf nationale statistische Unterteilungen zu verzichten. Die Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik haben daher ab 1993 nur noch acht Stellen, die den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur entsprechen. Lediglich die in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehenden Kapitel 98 und 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik werden auch ab 1993 weitergeführt; die in diesen Kapiteln enthaltenen Unterteilungen wurden jedoch ebenfalls achtstellig verschlüsselt. Besondere Maßeinheiten sind ab 1993 nur noch in dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik enthalten, soweit sie von der Kombinierten Nomenklatur vorgegeben sind.

Zahlreiche Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft führen jährlich zu Änderungen der Kombinierten Nomenklatur. Auch zum 1. Januar 1993 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses wiederum eine Reihe von Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur beschlossen. Gleichzeitig wurden an einigen Stellen sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Diese Änderungen führten zur jetzt vorliegenden Neufassung, die als

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik  
Ausgabe 1993

am 1. Januar 1993 in Kraft tritt und damit die Ausgabe 1992 ablöst.

Eine Zusammenstellung aller wesentlichen Änderungen und eine ausführliche, verbal erläuterte Gegenüberstellung der Warennummern 1993/92 kann beim Statistischen Bundesamt, Gruppe V B, Außenhandel angefordert werden.

Wiesbaden, im Oktober 1992

**Der Präsident des Statistischen Bundesamtes**

Merk



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung .....	IX
Abkürzungen .....	X
Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV) .....	XI
Kapitel	<b>Abschnitt I</b>
	<b>Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs</b>
1 Lebende Tiere .....	3
2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse .....	7
3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere .....	21
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	33
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	41
	<b>Abschnitt II</b>
	<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>
6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels .....	45
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden .....	49
8 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen .....	55
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze .....	61
10 Getreide .....	65
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen .....	69
12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter .....	75
13 Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge .....	81
14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	83
	<b>Abschnitt III</b>
	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>
15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs .....	89
	<b>Abschnitt IV</b>
	<b>Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe</b>
16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren .....	103
17 Zucker und Zuckerwaren .....	109
18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao .....	113
19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren .....	115
20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen .....	119
21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen .....	133
22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig .....	137
23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter .....	145
24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe .....	151
	<b>Abschnitt V</b>
	<b>Mineralische Stoffe</b>
25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement .....	155
26 Erze sowie Schlacken und Aschen .....	163
27 Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse .....	167

**Abschnitt VI****Erzeugnisse der chemischen Industrie  
und verwandter Industrien**

28	Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen .....	177
29	Organische chemische Erzeugnisse .....	191
30	Pharmazeutische Erzeugnisse .....	211
31	Düngemittel .....	215
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten .....	219
33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel .....	225
34	Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips .....	229
35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme .....	233
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe .....	237
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken .....	239
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie .....	243

**Abschnitt VII****Kunststoffe und Waren daraus;  
Kautschuk und Waren daraus**

39	Kunststoffe und Waren daraus .....	253
40	Kautschuk und Waren daraus .....	267

**Abschnitt VIII****Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse;  
Waren aus Därmen**

41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder .....	277
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen .....	281
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus .....	285

**Abschnitt IX****Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren;  
Flechtwaren und Korbmacherwaren**

44	Holz und Holzwaren; Holzkohle .....	293
45	Kork und Korkwaren .....	303
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren .....	305

**Abschnitt X****Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;  
Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe;  
Papier, Pappe und Waren daraus**

47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe .....	309
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe .....	311
49	Bücher, Zeitungen, Bildrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne .....	327

**Abschnitt XI****Spinnstoffe und Waren daraus**

50	Seide	337
51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar	339
52	Baumwolle	343
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	353
54	Synthetische oder künstliche Filamente	357
55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	363
56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	371
57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	375
58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	379
59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	383
60	Gewirke und Gestricke	389
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	393
62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	403
63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	413

**Abschnitt XII**

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke,  
Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon;  
zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen;  
Waren aus Menschenhaaren**

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	421
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	427
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	429
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	431

**Abschnitt XIII**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,  
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;  
keramische Waren; Glas und Glaswaren**

68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	435
69	Keramische Waren	441
70	Glas und Glaswaren	447

**Abschnitt XIV**

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen**

71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	457
----	---	-----

**Abschnitt XV****Unedle Metalle und Waren daraus**

72	Eisen und Stahl	467
73	Waren aus Eisen oder Stahl	493
74	Kupfer und Waren daraus	507
75	Nickel und Waren daraus	515
76	Aluminium und Waren daraus	519
78	Blei und Waren daraus	525
79	Zink und Waren daraus	529
80	Zinn und Waren daraus	533
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	537
82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	541
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	549

**Abschnitt XVI****Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte**

84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon .....	555
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte .....	603

**Abschnitt XVII****Beförderungsmittel**

86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege .....	639
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör .....	643
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon .....	655
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen .....	657

**Abschnitt XVIII****Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte ..	663
91	Uhrmacherwaren .....	681
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente .....	685

**Abschnitt XIX****Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**

93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör .....	693
----	--	-----

**Abschnitt XX****Verschiedene Waren**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude .....	699
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör .....	705
96	Verschiedene Waren .....	711

**Abschnitt XXI****Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten .....	719
----	--	-----

**Anhang**

98	Vollständige Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr .....	721
99	Zusammenstellungen verschiedener Waren .....	723
	Alphabetisches Stichwortverzeichnis .....	727
	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....	795



# Einführung

1. Seit Januar 1988 bildet das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) des „Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ (RZZ) mit seinen sechsstelligen Kennziffern die Grundlage der EG-einheitlichen, achtstellig verschlüsselten „Kombinierten Nomenklatur“ (KN). Diese KN entspricht den Kapiteln 1 – 97 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA).

Im Warenverzeichnis ist jederzeit erkennbar, welchen Ursprung die einzelnen Warenpositionen haben. Die Gliederung des HS ist durch Halbfettdruck hervorgehoben; ist die siebte und achte Stelle der Warennummer „00“, wurde diese HS-Unterposition in der KN nicht weiter unterteilt. Wurde eine HS-Unterposition in der KN aufgefächert, sind diese Unterteilungen am Normaldruck und an der Verschlüsselung in der siebten und achten Stelle (ungleich „00“) erkennbar. Auf dieser Basis enthält das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

- 21 Abschnitte (römisch beziffert)
- 96 zweistellig bezifferte Kapitel  
(Kapitel 1 – 76 und 78 – 97)
- 1 241 vierstellig bezifferte HS-Positionen
- 5 018 sechstellig bezifferte HS-Unterpositionen
- 9 906 achtstellig bezifferte Warennummern.

Die Warennummern entsprechen den ersten acht Stellen der zwölfstelligen Codenummern des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs. Die zusätzlichen Kapitel 98 und 99 des Warenverzeichnisses enthalten verschiedene Sonder-Warennummern, die nur statistischen Zwecken dienen und nur im Rahmen bestimmter Vorschriften oder mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Diese Warennummern sind in der oben genannten Zahl nicht enthalten.

Als kleinste Gliederungseinheiten der Außenhandelsstatistik ermöglichen die Warennummern eine Zusammenfassung der Ergebnisse in der Gliederung anderer Systematiken, insbesondere zu

- „Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft“ (EGW),
- Positionen des „Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel“ (SITC), Revision 3,
- Gütergruppen und -zweigen des „Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken“ (GP).

2. In der Spalte „Besondere Maßeinheit“ zeigt ein Strich an, daß eine besondere Mengenangabe nicht gefordert wird; in diesen Fällen ist nur die Eigenmasse in Kilogramm anzumelden. In allen anderen Fällen ist die Eigenmasse in Kilogramm und die Menge in der geforderten Maßeinheit (für elektrischen Strom selbstverständlich nur letztere) anzumelden. Unter Eigenmasse wird das Eigengewicht oder – soweit handelsüblich – das Reingewicht der Ware verstanden.
3. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis im Anhang des Warenverzeichnisses soll das Auffinden der gesuchten Warenarten erleichtern. Der Anhang enthält außerdem das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.  
Es bezieht sich jedoch auf den Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Warenverzeichnisses. Änderungen des Länderverzeichnisses werden jeweils im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die ab Januar 1993 gültige Fassung kann auch beim Statistischen Bundesamt, Gruppe VB, angefordert werden.
4. Bei der Umrechnung von ECU (Europäische Währungseinheit) in Deutsche Mark ist sinngemäß nach den Vorbemerkungen zum Deutschen Gebrauchs-Zolltarif zu verfahren.
5. Berichtigungen und Nachträge zum Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können – soweit Sonderdrucke notwendig – beim Verlag bezogen werden. Nachträge größeren Umfanges müssen den Beziehern in Rechnung gestellt werden. Falls größere Änderungen dies erforderlich machen sollten, wird das Verzeichnis in ein- oder mehrjährigen Abständen neu erscheinen; hierbei werden die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe durch einen Punkt (●) links neben den geänderten Zeilen kenntlich gemacht.
6. Auskünfte über die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis erteilt auf Anfrage das Statistische Bundesamt.

## Abkürzungen

A	= Ampere	kVA	= Kilovoltampere
Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Aluminiumoxid (Tonerde)	kvar	= Kilovoltampere reaktiv
AnzZel	= Anzahl Zellen	kW	= Kilowatt
ASTM	= American Society for Testing Materials	kWh	= Kilowattstunde
AV	= Allgemeine Vorschriften	l	= Liter
bar	= Druck-Einheit = 1,019 at	l Alk. 100%	= Liter reiner Alkohol
B <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Bortrioxid	Lade-t	= Ladetonne
Bq	= Bequerel	LCD	= Liquid Crystal Displays
BRT	= Bruttoregistertonne	LED	= Light Emittend Displays
°C	= Grad Celsius	m	= Meter
Ca	= Calcium	m <sup>2</sup>	= Quadratmeter
CaO	= Calciumoxid	m <sup>3</sup>	= Kubikmeter
cm	= Zentimeter	m <sup>3</sup> /h	= Kubikmeter/Stunde
cm/s	= Zentimeter/Sekunde	m <sup>3</sup> /min	= Kubikmeter/Minute
cm <sup>2</sup>	= Quadratzentimeter	%mas	= Massengehalt (Gewichts-%)
cm <sup>3</sup>	= Kubikzentimeter	mbar	= Millibar
Cl	= Chlor	Mbit	= 1 048 576 bits
cN/tex	= Zentinewton/tex	MeV	= Megaelektronenvolt
CO <sub>2</sub>	= Kohlendioxid	mg	= Milligramm
Cr	= Chrom	Mg	= Magnesium
Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Chromtrioxid	MgO	= Magnesiumoxid
dtex	= Dezitex	mm	= Millimeter
DIN	= Deutsche Industrie-Norm	mm <sup>2</sup>	= Quadratmillimeter
dyn/cm	= Oberflächenspannung (siehe N/m)	m/N	= Meter/Newton
ECU	= Europäische Währungseinheit	MPa	= Megapascal
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	μCi/g	= Mikrocurie/Gramm
EURATOM	= Europäische Atomgemeinschaft	μm	= Mikrometer
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Eisenoxid	N	= Stickstoff (Chem.) oder Newton (Kraft)
g	= Gramm	N/m	= Newton/Meter
g/cm <sup>3</sup>	= Gramm/Kubikzentimeter	Na	= Natrium
g/l	= Gramm/Liter	Na <sub>2</sub> O	= Natriummonoxid
g/m <sup>2</sup>	= Gramm/Quadratmeter	NaOH	= Natriumhydroxid
GHT	= Gewichtshundertteile	NE-Metalle	= Nicht-Eisen-Metalle
H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	= Wasserstoffperoxid	nm	= Nanometer
H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	= Borsäure	O <sub>2</sub>	= Sauerstoff
HF-	= Hochfrequenz-	PbO	= Bleioxid
Hz	= Hertz	pH	= Wasserstoffionen-Konzentration
INN	= International Nonproprietary Name	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	= Phosphorpentoxid
INNМ	= International Nonproprietary Name, modified	RAM	= Random Access Memory
ISO	= International organization for standardization	rH	= Redoxpotential
Kbit	= 1 024 bits	RHT	= Raumhundertteile
kg	= Kilogramm	sec	= Sekunde
kgtr90%	= Kilogramm ber. auf 90% trocken	SiO <sub>2</sub>	= Siliciumdioxid
kgf	= Kilogramm force (Kilopond)	St	= Stück
kN/m	= Kilonewton/Meter	tex	= Tex
K <sub>2</sub> O	= Kaliummonoxid	t	= Tonnen
KOH	= Kaliumhydroxid	TJ	= Terajoule (oberer Heizwert)
kPa	= Kilopascal	t/h	= Tonnen/Stunde
kV	= Kilovolt	U	= Uran
		UV-	= Ultraviolett-
		V	= Volt
		VA	= Voltampere
		vH	= vom Hundert = %
		%vol	= Volumenkonzentration bei 20°C
		W	= Watt
		z.B.	= zum Beispiel

## **Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)**

Für die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.  
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgend einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
  - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
  - c) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:
  - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
  - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.



## **Abschnitt I**

### **Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs**

#### **Anmerkungen**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in diesem Abschnitt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Warenverzeichnis jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 1

### Lebende Tiere

#### Anmerkung

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Positionen 03.01, 03.06 und 03.07;
- Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Position 30.02;
- Tiere der Position 95.08.

#### Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:

– Pferde:			
● -- reinrassige Zuchttiere .....	0101 11 00		St
– andere:			
– – zum Schlachten .....	0101 19 10		St
– – andere .....	0101 19 90		St
– Esel, Maultiere und Maulesel:			
– Esel .....	0101 20 10		St
– Maultiere und Maulesel .....	0101 20 90		St

#### Rinder, lebend:

– reinrassige Zuchttiere:			
● -- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) .....	0102 10 10		St
● -- Kühe .....	0102 10 30		St
● -- andere .....	0102 10 90		St
● – andere:			
● – Hausrinder:			
● – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger .....	0102 90 05		St
● – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:			
● – – – zum Schlachten .....	0102 90 21		St
● – – – andere .....	0102 90 29		St
● – – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:			
● – – – zum Schlachten .....	0102 90 41		St
● – – – andere .....	0102 90 49		St
● – – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
● – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
● – – – – zum Schlachten .....	0102 90 51		St
● – – – – andere .....	0102 90 59		St

# 01.02 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- Kühe:		
● ----- zum Schlachten .....	0102 90 61	St
● ----- andere .....	0102 90 69	St
● ----- andere:		
● ----- zum Schlachten .....	0102 90 71	St
● ----- andere .....	0102 90 79	St
----- andere .....	0102 90 90	St
<b>Schweine, lebend:</b>		
----- reinrassige Zuchttiere .....	0103 10 00	St
----- andere:		
----- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:		
----- Hausschweine .....	0103 91 10	St
----- andere .....	0103 91 90	St
----- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:		
----- Hausschweine:		
----- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben .....	0103 92 11	St
----- andere .....	0103 92 19	St
----- andere .....	0103 92 90	St
<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>		
----- Schafe:		
----- reinrassige Zuchttiere .....	0104 10 10	St
● ----- andere:		
● ----- Lämmer (bis zu einem Jahr alt) .....	0104 10 30	St
● ----- andere .....	0104 10 80	St
----- Ziegen:		
----- reinrassige Zuchttiere .....	0104 20 10	St
----- andere .....	0104 20 90	St
<b>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:</b>		
----- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:		
----- Hühner:		
● ----- weibliche Zucht- und Vermehrungskühen:		
● ----- Legerassen .....	0105 11 11	St
● ----- andere .....	0105 11 19	St
----- andere:		
● ----- Legerassen .....	0105 11 91	St
● ----- andere .....	0105 11 99	St
----- andere:		
----- Gänse und Truthühner .....	0105 19 10	St
----- andere .....	0105 19 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>- andere:</b>		
-- Hühner .....	0105 91 00	St
<b>-- andere:</b>		
--- Enten .....	0105 99 10	St
--- Gänse .....	0105 99 20	St
--- Truthühner .....	0105 99 30	St
--- Perlhühner .....	0105 99 50	St
<b>Andere Tiere, lebend:</b>		
- Hauskaninchen .....	0106 00 10	-
- Tauben .....	0106 00 20	-
● - andere .....	0106 00 90	-



## Kapitel 2

### Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

#### Anmerkung

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

- a) Waren der in den Positionen 02.01 bis 02.08 und 02.10 erfaßten Art, ungenießbar;
- b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 05.04) und tierisches Blut (Position 05.11 oder 30.02);
- c) tierische Fette, andere als Waren der Position 02.09 (Kapitel 15).

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. A. In den Positionen 02.01 und 02.02 gelten als:

- a) „ganze Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;
- b) „halbe Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;

- c) „quartiers compensés“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 20 und 0202 20 10 Warensendungen, die bestehen aus:
  - den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,
  - oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5% des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);

- d) „Vorderviertel, zusammen“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- e) „Vorderviertel, getrennt“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- f) „Hinterviertel, zusammen“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- g) „Hinterviertel, getrennt“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
h) 11. „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teile im Sinne der Warennr. 0202 30 50 das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorderviertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpeilers bei der zehnten Rippe anfällt;		
22. „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Warennr. 0202 30 50 der untere Teil des Vorder Viertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.		
B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 1.A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.		
2. A. Es gelten als:		
a) „ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennrn. 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein;		
b) „Schinken“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 11, 0203 22 11, 0210 11 11 und 0210 11 31 der hintere (kaudale) Teil des halben Tierkörpers mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Der Schinken wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß er höchstens den letzten Lendenwirbel umfaßt;		
c) „Vorderteile“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 11, 0203 29 11, 0210 19 30 und 0210 19 60 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Vorderteil wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß es höchstens den fünften Brustwirbel umfaßt. Der obere (dorsale) Teil des Vorderteils (Nacken oder Kamm), auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, gilt als Teil des Kotelettstrangs, wenn er vom unteren (ventralen) Teil des Vorder teils höchstens kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt wurde;		
d) „Schultern“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 19, 0203 22 19, 0210 11 19 und 0210 11 39 der untere Teil des Vorderteils, auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Schulterblatt mit der ihm anhaftenden Muskulatur, allein gestellt, gilt als Teil der Schulter;		
e) „Kotelettstränge“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 13, 0203 29 13, 0210 19 40 und 0210 19 70 der obere Teil des halben Tierkörpers vom ersten Halswirbel bis zu den Schwanzwirbeln, mit Knochen, mit oder ohne Filet, Schulterblatt, Schwarte oder Speck. Der Kotelettstrang wird vom unteren Teil des halben Tierkörpers kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt;		
f) „Bäuche“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 15, 0203 29 15, 0210 12 11 und 0210 12 19 der auch als Bauchspeck oder durchwachsener Speck bezeichnete untere Teil des halben Tierkörpers zwischen Schinken und Schulter, mit oder ohne Knochen, jedoch mit Schwarte und Speck;		
g) „bacon“-Hälften im Sinne der Warennr. 0210 19 10 die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell;		
h) „spencers“ im Sinne der Warennr. 0210 19 10 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;		
ij) „3/4-sides“ im Sinne der Warennr. 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen;		
k) „middles“ im Sinne der Warennr. 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen. Zu dieser Warennummer gehören auch Teile von „middles“, die Gewebe des Kotelettstrangs und des Bauches entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen „middles“ enthalten.		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- B. Teile von den in der Zusätzlichen Anmerkung 2. A. Buchstabe f) beschriebenen Teilstücken gehören nur dann zu denselben Warennummern, wenn sie auch die Schwarte und den Speck enthalten.  
Werden die zu den Warenrn. 0210 11 11 und 0210 11 19 sowie 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 19 30 und 0210 19 60 gehörenden Teilstücke von „bacon“-Hälften gewonnen, von denen die in der Zusätzlichen Anmerkung 2.A. Buchstabe g) aufgeführten Knochen bereits entfernt wurden, so folgt die Schnittführung den in der Zusätzlichen Anmerkung 2.A. Buchstaben b), c) und d) beschriebenen Linien entsprechend; diese Teilstücke oder Teile davon müssen in jedem Fall Knochen enthalten.
- C. Zu den Warenrn. 0206 30 31, 0206 49 91 und 0210 90 39 gehören auch Köpfe, d.h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Backen oder Zunge, sowie Teile davon.  
Der Kopf wird durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt vom Rest des halben Tierkörpers getrennt.  
Als Teile des Kopfes gelten auch Backen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes und des Schlundes (Fettbacken). Die knochenlosen Teile des Vorderteils (einschließlich der Brustspitze) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu den Warenrn. 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 51 oder 0210 19 81.
- D. Als „Schweinespeck“ im Sinne der Warenrn. 0209 00 11 und 0209 00 19 gilt das unter der Schwarte befindliche und mit dieser verbundene Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines. In jedem Fall muß das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.  
Zu diesen Warennummern gehört auch Schweinespeck, von dem die Schwarte entfernt wurde.
- E. Als „getrocknet oder geräuchert“ im Sinne der Warenrn. 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 19 und 0210 19 60 bis 0210 19 89 gelten Erzeugnisse, bei denen das Verhältnis Wasser/Protein (Stickstoffgehalt x 6,25) im Fleisch 2,8 oder weniger beträgt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren 937-1978 zu bestimmen.
3. A. Es gelten als:
- „ganze Tierkörper“ im Sinne der Warenrn. 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die ganzen Tierkörper von Schafen oder Ziegen nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein;
  - „halbe Tierkörper“ im Sinne der Warenrn. 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse;
  - „Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schultern, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren;
  - „halbe Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schulter, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;
  - „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des Schwanzstücks und des Vorderteils verbleibende Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Nieren; das von dem Rippenstück getrennte Keulenende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom Keulenende getrennte Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippenpaare aufweisen;
  - halbe „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des halben Schwanzstücks und des halben Vorderteils verbleibende Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Niere; das von dem halben Rippenstück getrennte halbe Keulenende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom halben Keulenende getrennte halbe Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippen aufweisen;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
g) „Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des ganzen Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keulen, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten;		
h) „halbe Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keule, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten.		
B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 3.A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.		
4. Als „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ im Sinne der Warenrn. 0207 39 81 und 0207 43 71 gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe oder Entenrümpfe („paletots d'oie“ oder „paletots de canard“), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind.		
5. —		
6. a) Nichtgegartes, gewürztes Fleisch gehört zu Kapitel 16. Als „gewürzt“ gilt nichtgegartes Fleisch, bei dem die Würzstoffe in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit bloßem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sind.		
b) Erzeugnisse der Position 02.10 verbleiben auch dann in dieser Position, wenn ihnen bei der Herstellung Würzstoffe zugesetzt worden sind, sofern dadurch ihr Charakter als Erzeugnis der Position 02.10 nicht verändert wird.		
7. a) Als „Teile von Geflügel, nicht entbeint“ im Sinne der Warenrn. 0207 39 13 bis 0207 39 23, 0207 39 33 bis 0207 39 45, 0207 39 57 bis 0207 39 77, 0207 41 11 bis 0207 41 51, 0207 42 11 bis 0207 42 59 und 0207 43 21 bis 0207 43 63 gelten die dort genannten Teile, die alle Knochen enthalten.		
b) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Teile von Geflügel, bei denen ein Teil der Knochen entfernt wurde, gehören zu den Warenrn. 0207 39 25, 0207 39 47, 0207 39 83, 0207 41 71, 0207 42 71 oder 0207 43 81.		

## Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

● — ganze oder halbe Tierkörper .....	0201 10 00	—
— andere Teile, mit Knochen:		
● — „quartiers compensés“ .....	0201 20 20	—
● — Vorderviertel, zusammen oder getrennt .....	0201 20 30	—
● — Hinterviertel, zusammen oder getrennt .....	0201 20 50	—
— anderes .....	0201 20 90	—
— ohne Knochen .....	0201 30 00	—

## Fleisch von Rindern, gefroren:

— ganze oder halbe Tierkörper .....	0202 10 00	—
— andere Teile, mit Knochen:		
— „quartiers compensés“ .....	0202 20 10	—
— Vorderviertel, zusammen oder getrennt .....	0202 20 30	—
— Hinterviertel, zusammen oder getrennt .....	0202 20 50	—
— anderes .....	0202 20 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— ohne Knochen:</b>		
— Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	0202 30 10	—
— als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	0202 30 50	—
— anderes	0202 30 90	—
<b>Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>— frisch oder gekühlt:</b>		
<b>— ganze oder halbe Tierkörper:</b>		
— von Hausschweinen	0203 11 10	—
— andere	0203 11 90	—
<b>— Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>		
— von Hausschweinen:		
— Schinken und Teile davon	0203 12 11	—
— Schultern und Teile davon	0203 12 19	—
— andere	0203 12 90	—
<b>— anderes:</b>		
— von Hausschweinen:		
— Vorderteile und Teile davon	0203 19 11	—
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13	—
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15	—
— anderes:		
— ohne Knochen	0203 19 55	—
— anderes	0203 19 59	—
— anderes	0203 19 90	—
<b>— gefroren:</b>		
<b>— ganze oder halbe Tierkörper:</b>		
— von Hausschweinen	0203 21 10	—
— andere	0203 21 90	—
<b>— Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>		
— von Hausschweinen:		
— Schinken und Teile davon	0203 22 11	—
— Schultern und Teile davon	0203 22 19	—
— andere	0203 22 90	—
<b>— anderes:</b>		
— von Hausschweinen:		
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11	—
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13	—
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15	—
— anderes:		
— ohne Knochen	0203 29 55	—
— anderes	0203 29 59	—
— anderes	0203 29 90	—

## 02.04 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt .....	0204 10 00	-
- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:		
-- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 21 00	-
-- andere Teile mit Knochen:		
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 22 10	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 22 30	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 22 50	-
--- andere .....	0204 22 90	-
-- ohne Knochen .....	0204 23 00	-
- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren .....	0204 30 00	-
- anderes Fleisch von Schafen, gefroren:		
-- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 41 00	-
-- andere Teile mit Knochen:		
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 42 10	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 42 30	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 42 50	-
--- andere .....	0204 42 90	-
● -- ohne Knochen:		
● --- von Lämmern .....	0204 43 10	-
● --- anderes .....	0204 43 90	-
- Fleisch von Ziegen:		
-- frisch oder gekühlt:		
--- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 50 11	-
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 50 13	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 50 15	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 50 19	-
--- anderes:		
---- Teile mit Knochen .....	0204 50 31	-
---- Teile ohne Knochen .....	0204 50 39	-
-- gefroren:		
--- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 50 51	-
--- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 50 53	-
--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 50 55	-
--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 50 59	-
--- anderes:		
---- Teile mit Knochen .....	0204 50 71	-
---- Teile ohne Knochen .....	0204 50 79	-



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● <b>Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
● -- von Pferden:		
● --- frisch oder gekühlt .....	0205 00 11	—
● --- gefroren .....	0205 00 19	—
● -- von Eseln, Maultieren oder Mauleseln .....	0205 00 90	—
<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
— von Rindern, frisch oder gekühlt:		
--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 10 10	—
--- andere:		
---- Lebern .....	0206 10 91	—
---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch .....	0206 10 95	—
---- andere .....	0206 10 99	—
— von Rindern, gefroren:		
--- Zungen .....	0206 21 00	—
--- Lebern:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 22 10	—
---- andere .....	0206 22 90	—
--- andere:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 29 10	—
---- andere:		
----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch .....	0206 29 91	—
----- andere .....	0206 29 99	—
— von Schweinen, frisch oder gekühlt:		
--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 30 10	—
--- andere:		
---- von Hausschweinen:		
----- Lebern .....	0206 30 21	—
----- andere .....	0206 30 31	—
---- andere .....	0206 30 90	—
— von Schweinen, gefroren:		
--- Lebern:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 41 10	—
---- andere:		
----- von Hausschweinen .....	0206 41 91	—
----- andere .....	0206 41 99	—
--- andere:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 49 10	—
---- andere:		
----- von Hausschweinen .....	0206 49 91	—
----- andere .....	0206 49 99	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere, frisch oder gekühlt:</b>		
-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 80 10	–
<b>– andere:</b>		
--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 80 91	–
--- von Schafen oder Ziegen	0206 80 99	–
<b>– andere, gefroren:</b>		
-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 90 10	–
<b>– andere:</b>		
--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 90 91	–
--- von Schafen oder Ziegen	0206 90 99	–
<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>– Geflügel, unzerteilt, frisch oder gekühlt:</b>		
<b>– Hühner:</b>		
--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	0207 10 11	–
• --- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 10 15	–
• --- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 19	–
<b>– Truthühner:</b>		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 10 31	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 39	–
<b>– Enten:</b>		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	0207 10 51	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 10 55	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 59	–
<b>– Gänse:</b>		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 10 71	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 79	–
--- Perlhühner	0207 10 90	–
<b>– Geflügel, unzerteilt, gefroren:</b>		
<b>– Hühner:</b>		
• --- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 21 10	–
• --- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 21 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>--- Truthühner:</b>		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 22 10	—
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 22 90	—
<b>--- Enten, Gänse und Perlhühner:</b>		
<b>--- Enten:</b>		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 23 11	—
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 23 19	—
<b>--- Gänse:</b>		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 23 51	—
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 23 59	—
--- Perlhühner	0207 23 90	—
<b>- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:</b>		
<b>● --- Fettlebern von Gänsen oder Enten:</b>		
● --- von Gänsen	0207 31 10	—
● --- von Enten	0207 31 90	—
<b>--- andere:</b>		
<b>--- von Hühnern:</b>		
<b>--- Teile:</b>		
--- entbeint	0207 39 11	—
<b>--- nicht entbeint:</b>		
--- Hälften oder Viertel	0207 39 13	—
--- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 39 15	—
--- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 39 17	—
--- Brüste und Teile davon	0207 39 21	—
--- Schenkel und Teile davon	0207 39 23	—
--- andere	0207 39 25	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern)	0207 39 27	—
<b>--- von Truthühnern:</b>		
<b>--- Teile:</b>		
--- entbeint	0207 39 31	—
<b>--- nicht entbeint:</b>		
--- Hälften oder Viertel	0207 39 33	—
--- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 39 35	—
--- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 39 37	—
--- Brüste und Teile davon	0207 39 41	—
<b>--- Schenkel und Teile davon:</b>		
--- Unterschenkel und Teile davon	0207 39 43	—
--- andere	0207 39 45	—
--- andere	0207 39 47	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern)	0207 39 51	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:		
---- Teile:		
----- entbeint:		
----- von Gänsen .....	0207 39 53	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 55	—
----- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel:		
----- von Enten .....	0207 39 57	—
----- von Gänsen .....	0207 39 61	—
----- von Perlhühnern .....	0207 39 63	—
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 39 65	—
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 39 67	—
----- Brüste und Teile davon:		
----- von Gänsen .....	0207 39 71	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 73	—
----- Schenkel und Teile davon:		
----- von Gänsen .....	0207 39 75	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 77	—
----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe .....	0207 39 81	—
----- andere .....	0207 39 83	—
---- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 39 85	—
--- Geflügellebern (ausgenommen Fettlebern von Gänsen oder Enten) ..	0207 39 90	—
<b>— Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, gefroren:</b>		
<b>--- von Hühnern:</b>		
---- Teile:		
----- entbeint .....	0207 41 10	—
----- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel .....	0207 41 11	—
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 41 21	—
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 41 31	—
----- Brüste und Teile davon .....	0207 41 41	—
----- Schenkel und Teile davon .....	0207 41 51	—
----- andere .....	0207 41 71	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 41 90	—
<b>--- von Truthühnern:</b>		
---- Teile:		
----- entbeint .....	0207 42 10	—
----- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel .....	0207 42 11	—
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 42 21	—
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 42 31	—
----- Brüste und Teile davon .....	0207 42 41	—
----- Schenkel und Teile davon:		
----- Unterschenkel und Teile davon .....	0207 42 51	—
----- andere .....	0207 42 59	—
----- andere .....	0207 42 71	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 42 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:</b>		
--- Teile:		
---- entbeint:		
----- von Gänsen .....	0207 43 11	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 15	—
---- nicht entbeint:		
----- Hälften oder Viertel:		
----- von Enten .....	0207 43 21	—
----- von Gänsen .....	0207 43 23	—
----- von Perlhühnern .....	0207 43 25	—
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 43 31	—
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen .....	0207 43 41	—
----- Brüste und Teile davon:		
----- von Gänsen .....	0207 43 51	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 53	—
----- Schenkel und Teile davon:		
----- von Gänsen .....	0207 43 61	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 63	—
----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe .....	0207 43 71	—
----- andere .....	0207 43 81	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 43 90	—
<b>— Geflügellebern, gefroren:</b>		
--- Fettlebern von Gänsen oder Enten .....	0207 50 10	—
--- andere .....	0207 50 90	—
<b>Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>● -- von Kaninchen oder Hasen:</b>		
--- von Hauskaninchen:		
● --- frisch oder gekühlt .....	0208 10 11	—
● --- gefroren .....	0208 10 19	—
--- andere .....	0208 10 90	—
● -- Froschschenkel .....	0208 20 00	—
● -- andere:		
--- von Haustauben .....	0208 90 10	—
● -- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen):		
● --- von Wachteln .....	0208 90 20	—
● --- andere .....	0208 90 40	—
--- Fleisch von Walen und Robben .....	0208 90 50	—
--- andere .....	0208 90 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügel-</b>		
<b>fett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in</b>		
<b>Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b>		
– Schweinespeck:		
–– frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake .....	0209 00 11	–
–– getrocknet oder geräuchert .....	0209 00 19	–
– Schweinefett .....	0209 00 30	–
– Geflügelfett .....	0209 00 90	–
<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in</b>		
<b>Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von</b>		
<b>Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:</b>		
– Fleisch von Schweinen:		
–– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake:		
––––– Schinken und Teile davon .....	0210 11 11	–
––––– Schultern und Teile davon .....	0210 11 19	–
––––– getrocknet oder geräuchert:		
––––– Schinken und Teile davon .....	0210 11 31	–
––––– Schultern und Teile davon .....	0210 11 39	–
–––– andere .....	0210 11 90	–
–– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake .....	0210 12 11	–
–––– getrocknet oder geräuchert .....	0210 12 19	–
–––– andere .....	0210 12 90	–
–– anderes:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake:		
––––– „bacon“-Hälften oder „spencers“ .....	0210 19 10	–
––––– „3/4-sides“ oder „middles“ .....	0210 19 20	–
––––– Vorderteile und Teile davon .....	0210 19 30	–
––––– Kotelettstränge und Teile davon .....	0210 19 40	–
––––– anderes:		
––––– ohne Knochen .....	0210 19 51	–
––––– anderes .....	0210 19 59	–
––––– getrocknet oder geräuchert:		
––––– Vorderteile und Teile davon .....	0210 19 60	–
––––– Kotelettstränge und Teile davon .....	0210 19 70	–
––––– anderes:		
––––– ohne Knochen .....	0210 19 81	–
––––– anderes .....	0210 19 89	–
–––– anderes .....	0210 19 90	–
– Fleisch von Rindern:		
–– mit Knochen .....	0210 20 10	–
–– ohne Knochen .....	0210 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlacht- nebenerzeugnissen:</b>		
— Fleisch:		
— von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	0210 90 10	—
— von Schafen oder Ziegen:		
— mit Knochen	0210 90 11	—
— ohne Knochen	0210 90 19	—
— anderes	0210 90 20	—
— Schlachtnebenerzeugnisse:		
— von Hausschweinen:		
— Lebern	0210 90 31	—
— andere	0210 90 39	—
— von Rindern:		
— Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0210 90 41	—
— andere	0210 90 49	—
— von Schafen oder Ziegen	0210 90 60	—
— andere:		
— Geflügellebern:		
— Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0210 90 71	—
— andere	0210 90 79	—
— andere	0210 90 80	—
— genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	0210 90 90	—





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 3

### Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 3 gehören nicht:
  - Meeressäuger (Position 01.06) und Fleisch davon (Position 02.08 oder 02.10);
  - Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Position 23.01);
  - Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 16.04).
- In diesem Kapitel gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz geringer Mengen eines Bindemittels zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

#### Fische, lebend:

– Zierfische:			
– – Süßwasserfische .....	0301	10 10	–
– – Seefische .....	0301	10 90	–
– andere Fische, lebend:			
– – Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0301	91 00	–
– – Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) .....	0301	92 00	–
– – Karpfen .....	0301	93 00	–
– – andere:			
– – – Süßwasserfische:			
– – – – Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0301	99 11	–
– – – – andere .....	0301	99 19	–
– – – Seefische .....	0301	99 90	–

#### Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:

– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
– – Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0302	11 00	–
– – Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0302	12 00	–
– – andere .....	0302	19 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis):</b>		
–– Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) .....	0302 21 10	–
–– Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus) .....	0302 21 30	–
–– Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis) .....	0302 21 90	–
–– Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) .....	0302 22 00	–
–– Seezungen (Solea-Arten) .....	0303 23 00	–
<b>– andere:</b>		
–– Scheefschnut (Lepidorhombus-Arten) .....	0302 29 10	–
–– andere .....	0302 29 90	–
<b>– Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>		
–– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 31 10	–
–– anderer .....	0302 31 90	–
<b>– Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>		
–– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 32 10	–
–– anderer .....	0302 32 90	–
<b>– echter Bonito:</b>		
–– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 33 10	–
–– anderer .....	0302 33 90	–
<b>– andere:</b>		
–– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 39 10	–
–– andere .....	0302 39 90	–
<b>– Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
● –– vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0302 40 10	–
● –– vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0302 40 90	–
<b>– Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
–– der Art Gadus morhua .....	0302 50 10	–
–– anderer .....	0302 50 90	–
<b>– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (Sprattus sprattus):</b>		
–– Sardinen der Art Sardina pilchardus .....	0302 61 10	–
–– Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten) .....	0302 61 30	–
<b>– Sprotten (Sprattus sprattus):</b>		
–– vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0302 61 91	–
–– vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0302 61 99	–
–– Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) .....	0302 62 00	–
–– Köhler (Pollachius virens) .....	0302 63 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus):</b>		
--- vom 15. Februar bis 15. Juni	0302 64 10	—
--- vom 16. Juni bis 14. Februar	0302 64 90	—
<b>-- Haie:</b>		
--- Dornhaie (Squalus acanthias)	0302 65 20	—
--- Katzenhaie (Scyliorhinus-Arten)	0302 65 50	—
--- andere	0302 65 90	—
<b>-- Aale (Anguilla-Arten)</b>	0302 66 00	—
<b>-- andere:</b>		
--- Süßwasserfische:		
---- Karpfen	0302 69 11	—
---- andere	0302 69 19	—
--- Seefische:		
---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis) der Unterposition 0302 33:		
----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04	0302 69 21	—
----- andere	0302 69 25	—
---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten):		
----- der Art Sebastes marinus	0302 69 31	—
----- andere	0302 69 33	—
---- Fische der Art Boreogadus saida	0302 69 35	—
---- Merlan (Merlangus merlangus)	0302 69 41	—
---- Leng (Molva-Arten)	0302 69 45	—
---- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	0302 69 51	—
---- Sardellen (Engraulis-Arten)	0302 69 55	—
---- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	0302 69 61	—
---- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	0302 69 65	—
---- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	0302 69 75	—
---- Seeteufel (Lophius-Arten)	0302 69 81	—
---- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	0302 69 85	—
---- Schwertfisch (Xiphias gladius)	0302 69 87	—
---- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	0302 69 91	—
---- andere	0302 69 97	—
<b>-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch</b>	0302 70 00	—
<b>Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:</b>		
<b>-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch</b>	0303 10 00	—
<b>-- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
--- Forellen (Salmo trutta, Salmo gairdneri, Salmo clarki, Salmo aguanbonita, Salmo gilae)	0303 21 00	—
--- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	0303 22 00	—
--- andere	0303 29 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis):</b>		
– Schwarzher Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) .....	0303 31 10	–
– Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus) .....	0303 31 30	–
– Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis) .....	0303 31 90	–
<b>– Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) .....</b>	<b>0303 32 00</b>	<b>–</b>
<b>– Seezungen (Solea-Arten) .....</b>	<b>0303 33 00</b>	<b>–</b>
<b>– andere:</b>		
– Fludern (Platichthys flesus) .....	0303 39 10	–
– Scheefschmut (Lepidorhombus-Arten) .....	0303 39 20	–
– andere .....	0303 39 90	–
<b>– Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 41 11	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 41 13	–
– anderer (z. B. ohne Kopf) .....	0303 41 19	–
– anderer .....	0303 41 90	–
<b>– Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz:		
– mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg .....	0303 42 12	–
– anderer .....	0303 42 18	–
– ausgenommen, ohne Kiemen:		
– mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg .....	0303 42 32	–
– anderer .....	0303 42 38	–
– anderer (z. B. ohne Kopf):		
– mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg .....	0303 42 52	–
– anderer .....	0303 42 58	–
– anderer .....	0303 42 90	–
<b>– echter Bonito:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 43 11	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 43 13	–
– anderer (z. B. ohne Kopf) .....	0303 43 19	–
– anderer .....	0303 43 90	–
<b>– andere:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 49 11	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 49 13	–
– andere (z. B. ohne Kopf) .....	0303 49 19	–
– andere .....	0303 49 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
● -- vom 15. Februar bis 15. Juni	0303 50 10	–
● -- vom 16. Juni bis 14. Februar	0303 50 90	–
<b>– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
-- der Art <i>Gadus morhua</i>	0303 60 11	–
-- der Art <i>Gadus ogac</i>	0303 60 19	–
-- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0303 60 90	–
<b>– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Sardinien (<i>Sardina pilchardus</i>, Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i>-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>):</b>		
---- Sardinien der Art <i>Sardina pilchardus</i>	0303 71 10	–
---- Sardinien der Gattung Sardinops; Sardinellen ( <i>Sardinella</i> -Arten)	0303 71 30	–
---- Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ):		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni	0303 71 91	–
----- vom 16. Juni bis 14. Februar	0303 71 99	–
-- Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	0303 72 00	–
-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0303 73 00	–
<b>– Makrelen (<i>Scomber scombrus</i>, <i>Scomber australasicus</i>, <i>Scomber japonicus</i>):</b>		
---- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni	0303 74 11	–
----- vom 16. Juni bis 14. Februar	0303 74 19	–
---- der Art <i>Scomber australasicus</i>	0303 74 90	–
<b>– Haie:</b>		
---- Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> )	0303 75 20	–
---- Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	0303 75 50	–
---- andere	0303 75 90	–
---- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten)	0303 76 00	–
---- Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i> )	0303 77 00	–
<b>– Seehechte (<i>Merluccius</i>-Arten, <i>Urophycis</i>-Arten):</b>		
---- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten	0303 78 10	–
---- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	0303 78 90	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Süßwasserfische:</b>		
---- Karpfen	0303 79 11	–
---- andere	0303 79 19	–
<b>– Seefische:</b>		
---- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito ( <i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i> ) der Unterposition 0303 43:		
----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
----- ganz	0303 79 21	–
----- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 79 23	–
----- andere (z.B. ohne Kopf)	0303 79 29	–
----- andere	0303 79 31	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten):		
----- der Art <i>Sebastes marinus</i> .....	0303 79 35	—
----- andere .....	0303 79 37	—
----- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> .....	0303 79 41	—
----- Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> ) .....	0303 79 45	—
----- Leng (Molva-Arten) .....	0303 79 51	—
----- Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ) .....	0303 79 55	—
----- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0303 79 61	—
----- vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0303 79 63	—
----- Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) .....	0303 79 65	—
----- Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten) .....	0303 79 71	—
----- Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) .....	0303 79 75	—
----- Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) .....	0303 79 81	—
----- Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) ..	0303 79 83	—
----- Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) .....	0303 79 87	—
● ----- Stöcker (Bastardmakrelen) ( <i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i> ) ..	0303 79 91	—
● ----- andere .....	0303 79 97	—
— Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch .....	0303 80 00	—
<b>Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
— frisch oder gekühlt:		
-- Filets:		
---- von Süßwasserfischen:		
---- von Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0304 10 11	—
---- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0304 10 13	—
---- von anderen Süßwasserfischen .....	0304 10 19	—
---- andere:		
---- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> .....	0304 10 31	—
● ---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) .....	0304 10 33	—
● ---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten) ..	0304 10 35	—
● ---- andere .....	0304 10 38	—
-- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):		
---- von Süßwasserfischen .....	0304 10 91	—
● ---- andere:		
---- Heringslappen:		
---- vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0304 10 92	—
---- vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0304 10 93	—
● ---- anderes .....	0304 10 98	—
— gefrorene Fischfilets:		
-- von Süßwasserfischen:		
---- von Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0304 20 11	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	0304 20 13	—
--- von anderen Süßwasserfischen	0304 20 19	—
-- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0304 20 21	—
--- andere	0304 20 29	—
-- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0304 20 31	—
-- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	0304 20 33	—
-- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten):		
--- der Art <i>Sebastes marinus</i>	0304 20 35	—
--- andere	0304 20 37	—
-- vom Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> )	0304 20 41	—
-- vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten)	0304 20 43	—
-- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i> ) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	0304 20 45	—
-- von Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :		
--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	0304 20 51	—
--- andere	0304 20 53	—
-- von Seehechten ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten):		
--- der <i>Merluccius</i> -Arten	0304 20 57	—
--- der <i>Urophycis</i> -Arten	0304 20 59	—
-- von Haien:		
--- von Dornhaien und Katzenhaien ( <i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	0304 20 61	—
--- von anderen Haien	0304 20 69	—
-- von Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	0304 20 71	—
-- von Fludern ( <i>Platichthys flesus</i> )	0304 20 73	—
-- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	0304 20 75	—
-- vom Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0304 20 79	—
-- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten)	0304 20 81	—
-- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)	0304 20 83	—
-- vom Pazifischen Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> )	0304 20 85	—
-- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	0304 20 87	—
-- andere	0304 20 97	—
<b>— anderes:</b>		
-- von Süßwasserfischen	0304 90 10	—
-- anderes:		
--- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):		
---- vom 15. Februar bis 15. Juni	0304 90 21	—
---- vom 16. Juni bis 14. Februar	0304 90 25	—
--- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)	0304 90 31	—
--- vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
---- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0304 90 35	—
---- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	0304 90 38	—
---- anderes	0304 90 39	—

# 03.04 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) .....	0304 90 41	—
---- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ) .....	0304 90 45	—
---- von Seehechten ( <i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten):		
---- der <i>Merluccius</i> -Arten .....	0304 90 47	—
---- der <i>Urophycis</i> -Arten .....	0304 90 49	—
---- vom Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten) .....	0304 90 51	—
---- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) .....	0304 90 55	—
---- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) .....	0304 90 57	—
---- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )	0304 90 59	—
---- vom Pazifischen Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) .....	0304 90 61	—
---- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) .....	0304 90 65	—
---- anderes .....	0304 90 97	—

**Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:**

— <b>Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar</b> .....	0305 10 00	—
— <b>Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake</b> .....	0305 20 00	—
— <b>Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:</b>		
--- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
---- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> .....	0305 30 11	—
---- andere .....	0305 30 19	—
--- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ), gesalzen oder in Salzlake .....	0305 30 30	—
--- vom Schwarzen Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake .....	0305 30 50	—
--- andere .....	0305 30 90	—
— <b>Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:</b>		
--- <b>Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i>-Arten), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)</b> .....	0305 41 00	—
--- <b>Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>)</b> .....	0305 42 00	—
--- andere:		
---- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) .....	0305 49 10	—
---- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) .....	0305 49 20	—
---- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) .....	0305 49 30	—
---- Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0305 49 40	—
---- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) .....	0305 49 50	—
---- andere .....	0305 49 90	—
— <b>Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:</b>		
--- <b>Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>):</b>		
---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch) .....	0305 51 10	—
---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch) .....	0305 51 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
<b>--- Fische der Art Boreogadus saida:</b>		
---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	0305 59 11	—
---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	0305 59 19	—
---- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	0305 59 30	—
---- Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten)	0305 59 50	—
---- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> )	0305 59 60	—
---- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	0305 59 70	—
---- andere	0305 59 90	—
<b>- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:</b>		
-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	0305 61 00	—
-- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	0305 62 00	—
-- Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten)	0305 63 00	—
<b>-- andere:</b>		
--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	0305 69 10	—
--- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> )	0305 69 20	—
--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	0305 69 30	—
--- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	0305 69 50	—
--- andere	0305 69 90	—
<b>Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>		
<b>- gefroren:</b>		
-- Langusten ( <i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	0306 11 00	—
<b>-- Hummer (<i>Homarus</i>-Arten):</b>		
--- ganz	0306 12 10	—
--- andere	0306 12 90	—
<b>-- Garnelen:</b>		
--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	0306 13 10	—
--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	0306 13 30	—
--- andere	0306 13 90	—
<b>-- Krabben:</b>		
--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	0306 14 10	—
--- Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	0306 14 30	—
--- andere	0306 14 90	—
<b>-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>		
--- Süßwasserkrebse	0306 19 10	—
--- Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	0306 19 30	—
--- andere	0306 19 90	—

# 03.06 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– nicht gefroren:</b>		
– Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten) .....	0306 21 00	–
<b>– Hummer (Homarus-Arten):</b>		
– lebend .....	0306 22 10	–
– andere:		
– ganz .....	0306 22 91	–
– andere .....	0306 22 99	–
<b>– Garnelen:</b>		
– Garnelen der Familie Pandalidae .....	0306 23 10	–
– Garnelen der Gattung Crangon:		
– frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht .....	0306 23 31	–
– andere .....	0306 23 39	–
– andere .....	0306 23 90	–
<b>– Krabben:</b>		
– Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus und der Chionoecetes-Arten .....	0306 24 10	–
– Taschenkrebse (Cancer pagurus) .....	0306 24 30	–
– andere .....	0306 24 90	–
<b>– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>		
– Süßwasserkrebse .....	0306 29 10	–
– Kaisergranate (Nephrops norvegicus) .....	0306 29 30	–
– andere .....	0306 29 90	–
 <b>Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:</b>		
<b>– Austern:</b>		
● – flache Austern (Ostrea-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger .....	0307 10 10	–
– andere .....	0307 10 90	–
<b>– Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:</b>		
– lebend, frisch oder gekühlt .....	0307 21 00	–
– andere:		
– große Pilger-Muscheln (Pecten maximus), gefroren .....	0307 29 10	–
– andere .....	0307 29 90	–
<b>– Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten):</b>		
– lebend, frisch oder gekühlt:		
– Mytilus-Arten .....	0307 31 10	–
– Perna-Arten .....	0307 31 90	–
– andere:		
– Mytilus-Arten .....	0307 39 10	–
– Perna-Arten .....	0307 39 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>–Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten); Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):</b>		
<b>– lebend, frisch oder gekühlt:</b>		
---- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten) . . .	0307 41 10	–
---- Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):		
----- Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus . . . . .	0307 41 91	–
----- andere . . . . .	0307 41 99	–
<b>– andere:</b>		
---- gefroren:		
----- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten):		
----- der Sepiola-Arten, ausgenommen Sepiola rondeleti . . . . .	0307 49 11	–
----- andere . . . . .	0307 49 19	–
----- Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):		
----- Loligo-Arten:		
----- Loligo vulgaris . . . . .	0307 49 31	–
----- Loligo pealei . . . . .	0307 49 33	–
----- Loligo patagonica . . . . .	0307 49 35	–
----- andere . . . . .	0307 49 38	–
----- Ommastrephes sagittatus . . . . .	0307 49 51	–
----- andere . . . . .	0307 49 59	–
<b>– andere:</b>		
---- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten) . .	0307 49 71	–
---- Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):		
----- Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus . . . . .	0307 49 91	–
----- andere . . . . .	0307 49 99	–
<b>– Kraken (Octopus-Arten):</b>		
<b>– lebend, frisch oder gekühlt . . . . .</b>		
	0307 51 00	–
<b>– andere:</b>		
---- gefroren . . . . .	0307 59 10	–
---- andere . . . . .	0307 59 90	–
<b>– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken . . . . .</b>		
	0307 60 00	–
<b>– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wasser- tieren, anderen als Krebstieren, genießbar:</b>		
<b>– lebend, frisch oder gekühlt . . . . .</b>		
	0307 91 00	–
<b>– andere:</b>		
---- gefroren:		
----- Illex-Arten . . . . .	0307 99 11	–
----- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae . .	0307 99 13	–
----- andere wirbellose Wassertiere . . . . .	0307 99 19	–
----- andere . . . . .	0307 99 90	–



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 4

### Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

#### Anmerkungen

1. Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Erzeugnisse, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder MilCHFett gewonnen werden, gehören als Käse zu Position 04.06, wenn sie die nachstehenden drei Merkmale aufweisen:
  - a) einen Milchfettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 5 GHT oder mehr;
  - b) einen Trockenmassegehalt von 70 bis 85 GHT;
  - c) sie geformt sind oder geformt werden können.
3. Zu Kapitel 4 gehören nicht:
  - a) aus Molke hergestellte Erzeugnisse, die mehr als 95 GHT Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose bezogen auf die Trockenmasse enthalten (Position 17.02); oder
  - b) Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine bezogen auf die Trockenmasse enthalten) (Position 35.02) oder Globuline (Position 35.04).

#### Unterpositions-Anmerkung

Im Sinne der Unterposition 0404 10 sind unter „modifizierter Molke“ Erzeugnisse aus Molkenbestandteilen zu verstehen, z. B. Molke, der die Lactose, die Proteine oder die Mineralstoffe ganz oder teilweise entzogen worden sind, oder Molke, der natürliche Molkenbestandteile zugesetzt worden sind, sowie Erzeugnisse, die durch Vermischen natürlicher Molkenbestandteile hergestellt worden sind.

#### Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:

— mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:

- |   |            |   |
|---|------------|---|
| ● --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger | 0401 10 10 | — |
| ● --- andere  | 0401 10 90 | — |

— mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:

- |   |            |   |
|---|------------|---|
| ● --- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:                     |            |   |
| ● --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger | 0401 20 11 | — |
| ● --- andere  | 0401 20 19 | — |
| ● --- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:                         |            |   |
| ● --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger | 0401 20 91 | — |
| ● --- andere  | 0401 20 99 | — |

# 04.01 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:</b>		
-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 11	–
--- andere	0401 30 19	–
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 31	–
--- andere	0401 30 39	–
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 91	–
--- andere	0401 30 99	–
<b>Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:</b>		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11	–
--- andere	0402 10 19	–
-- andere:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91	–
--- andere	0402 10 99	–
<b>– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:</b>		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 11	–
---- andere:		
----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	0402 21 17	–
----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	0402 21 19	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 91	–
---- andere	0402 21 99	–
-- andere:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	0402 29 11	–
---- andere:		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 15	–
----- andere	0402 29 19	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 91	—
---- andere	0402 29 99	—
— andere:		
--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 11	—
---- andere	0402 91 19	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 31	—
---- andere	0402 91 39	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51	—
---- andere	0402 91 59	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91	—
---- andere	0402 91 99	—
--- andere:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 11	—
---- andere	0402 99 19	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 31	—
---- andere	0402 99 39	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 91	—
---- andere	0402 99 99	—
<b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:</b>		
— Joghurt:		
--- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger	0403 10 02	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0403 10 04	—
----- mehr als 27 GHT	0403 10 06	—
---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger	0403 10 12	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0403 10 14	—
----- mehr als 27 GHT	0403 10 16	—

# 04.03 | I

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- anderer:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfett- gehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 22	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 24	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 10 26	—
---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 32	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 34	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 10 36	—
-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
---- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfett- gehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 10 51	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 10 53	—
----- mehr als 27 GHT .....	0403 10 59	—
---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 91	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 93	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 10 99	—
- andere:		
-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
---- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfett- gehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 11	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 13	—
----- mehr als 27 GHT .....	0403 90 19	—
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 31	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 33	—
----- mehr als 27 GHT .....	0403 90 39	—
---- andere:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfett- gehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 51	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 53	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 90 59	—
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 61	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 63	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 90 69	—
-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:		
---- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfett- gehalt von:		
----- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 71	—
----- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 73	—
----- mehr als 27 GHT .....	0403 90 79	—
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
----- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 91	—
----- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 93	—
----- mehr als 6 GHT .....	0403 90 99	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
● – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
● – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 02	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 04	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 06	–
● – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 12	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 14	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 16	–
● – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
● – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 26	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 28	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 32	–
● – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 34	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 36	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 38	–
● – andere:		
● – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
● – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 48	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 52	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 54	–
● – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 56	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 58	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 62	–
● – andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
● – 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 72	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 74	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 76	–
● – mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
● – 1,5 GHT oder weniger	0404 10 78	–
● – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 10 82	–
● – mehr als 27 GHT	0404 10 84	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
---- 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 11	–
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 13	–
---- mehr als 27 GHT	0404 90 19	–
---- mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 31	–
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 33	–
---- mehr als 27 GHT	0404 90 39	–
-- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
---- 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 51	–
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 53	–
---- mehr als 27 GHT	0404 90 59	–
---- mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger	0404 90 91	–
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 93	–
---- mehr als 27 GHT	0404 90 99	–
<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch:</b>		
● -- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:		
● -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
● -- andere	0405 00 11	–
● -- andere	0405 00 19	–
● -- andere	0405 00 90	–
<b>Käse und Quark:</b>		
– <b>Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark:</b>		
● -- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger		
● -- anderer	0406 10 20	–
● -- anderer	0406 10 80	–
– <b>Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:</b>		
-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt		
● -- andere	0406 20 10	–
● -- andere	0406 20 90	–
– <b>Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:</b>		
● -- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz auch Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger		
● -- andere	0406 30 10	–
● -- andere:		
● -- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
---- 48 GHT oder weniger	0406 30 31	–
---- mehr als 48 GHT	0406 30 39	–
● -- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Käse mit Schimmelbildung im Teig .....	0406 40 00	–
– andere Käse:		
– – für die Verarbeitung .....	0406 90 11	–
– – andere:		
● – – – Emmentaler .....	0406 90 13	–
– – – Greyerzer, Sbrinz .....	0406 90 15	–
● – – – Bergkäse, Appenzeller, Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine .....	0406 90 17	–
– – – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt .....	0406 90 19	–
– – – Cheddar .....	0406 90 21	–
– – – Edamer .....	0406 90 23	–
– – – Tilsiter .....	0406 90 25	–
– – – Butterkäse .....	0406 90 27	–
– – – Kashkaval .....	0406 90 29	–
– – – Feta:		
– – – – vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell .....	0406 90 31	–
– – – – anderer .....	0406 90 33	–
– – – – Kefalo-Tyri .....	0406 90 35	–
– – – – Finlandia .....	0406 90 37	–
– – – – Jarlsberg .....	0406 90 39	–
– – – – andere:		
– – – – – Schaf- oder Büffelnkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell .....	0406 90 50	–
– – – – – andere:		
– – – – – mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
– – – – – – 47 GHT oder weniger:		
– – – – – – – Grana Padano, Parmigiano Reggiano .....	0406 90 61	–
– – – – – – – Fiore Sardo, Pecorino .....	0406 90 63	–
– – – – – – – andere .....	0406 90 69	–
– – – – – – mehr als 47 bis 72 GHT:		
– – – – – – – Provolone .....	0406 90 73	–
– – – – – – – Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano .....	0406 90 75	–
● – – – – – – – Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø Esrom, Italic, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio .....	0406 90 77	–
– – – – – – – Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey .....	0406 90 81	–
– – – – – – – Kefalograviera, Kasseri .....	0406 90 85	–
● – – – – – – – andere .....	0406 90 89	–
– – – – – – – mehr als 72 GHT .....	0406 90 93	–
– – – – – – – andere .....	0406 90 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:</b>		
– von Hausgeflügel:		
-- Bruteier:		
--- von Truthühnern oder Gänsen .....	0407 00 11	1 000 St
--- andere .....	0407 00 19	1 000 St
● -- andere .....	0407 00 30	1 000 St
– andere .....	0407 00 90	1 000 St
<b>Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
– Eigelb:		
-- getrocknet:		
--- genießbar .....	0408 11 10	–
--- anderes .....	0408 11 90	–
-- anderes:		
--- genießbar:		
--- flüssig .....	0408 19 11	–
--- gefroren .....	0408 19 19	–
--- anderes .....	0408 19 90	–
-- andere:		
-- getrocknet:		
--- genießbar .....	0408 91 10	–
--- andere .....	0408 91 90	–
-- andere:		
●    --- genießbar .....	0408 99 10	–
--- andere .....	0408 99 90	–
<b>Natürlicher Honig .....</b>	0409 00 00	–
<b>Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	0410 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 5

### Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
  - a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);
  - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Position 05.05 und Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Position 05.11 (Kapitel 41 oder 43);
  - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
  - d) Pinselköpfe (Position 96.03).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Position 05.01).
3. Im Warenverzeichnis gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweines sowie alle Tierzähne.
4. Im Warenverzeichnis gelten als „Roßhaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von der Art der Pferde oder Rinder.

<b>Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar</b> .....	0501 00 00	—
<b>Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:</b>		
● — Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten .....	0502 10 00	—
— andere .....	0502 90 00	—
<b>Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage</b> .....	0503 00 00	—
● <b>Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt</b> .....	0504 00 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:</b>		
– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:		
–– roh .....	0505 10 10	–
–– andere .....	0505 10 90	–
– andere .....	0505 90 00	–
<b>Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:</b>		
– Ossein und mit Säure behandelte Knochen .....	0506 10 00	–
– andere .....	0506 90 00	–
<b>Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:</b>		
– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein .....	0507 10 00	–
– andere .....	0507 90 00	–
<b>Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon</b>		
.....	0508 00 00	–
<b>Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:</b>		
– roh .....	0509 00 10	–
– andere .....	0509 00 90	–
<b>Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht:</b>		
● – Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken .....	0510 00 10	–
● – andere .....	0510 00 90	–
<b>Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:</b>		
● – Rindersperma .....	0511 10 00	–
– andere:		
–– Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:		
––– Abfälle von Fischen .....	0511 91 10	–
––– andere .....	0511 91 90	–
–– andere:		
––– Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle .....	0511 99 10	–
● ––– Rinderembryonen .....	0511 99 50	–
● ––– andere .....	0511 99 80	–

## **Abschnitt II**

### **Waren pflanzlichen Ursprungs**

#### **Anmerkung**

In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von nicht mehr als 3 GHT zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 6

### Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

#### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören, vorbehaltlich des zweiten Teils des Wortlauts der Position 06.01, nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Position 06.03 oder 06.04 eingereiht. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke der Position 97.01.

#### Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12.12):

<b>– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:</b>		
-- Hyazinthen .....	0601 10 10	St
-- Narzissen .....	0601 10 20	St
-- Tulpen .....	0601 10 30	St
-- Gladiolen .....	0601 10 40	St
-- andere .....	0601 10 90	–
<b>– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:</b>		
-- Zichorienpflanzen und -wurzeln .....	0601 20 10	–
-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen .....	0601 20 30	–
-- andere .....	0601 20 90	–

#### Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:

<b>– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser:</b>		
-- von Reben .....	0602 10 10	–
-- andere .....	0602 10 90	–
<b>– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:</b>		
-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft .....	0602 20 10	–
● -- andere .....	0602 20 90	–
● <b>– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt</b> .....	0602 30 00	–
<b>– Rosen, auch veredelt:</b>		
● -- unveredelt .....	0602 40 10	St
-- veredelt .....	0602 40 90	St

# 06.02 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
–– Pilzmycel .....	0602 91 00	–
<b>–– andere:</b>		
––– Ananaspflänzlinge .....	0602 99 10	–
––– andere:		
–––– Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen .....	0602 99 30	–
–––– andere:		
––––– Freilandpflanzen:		
––––– Bäume und Sträucher:		
––––– Forstgehölze .....	0602 99 41	–
––––– andere:		
––––– bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen .....	0602 99 45	–
––––– andere .....	0602 99 49	–
––––– andere Freilandpflanzen:		
––––– Freilandstauden .....	0602 99 51	–
––––– andere .....	0602 99 59	–
––––– Zimmerpflanzen:		
––––– bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	0602 99 70	–
––––– andere:		
––––– Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	0602 99 91	–
––––– andere .....	0602 99 99	–

**Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**

**– frisch:**

–– vom 1. Juni bis 31. Oktober:

––– Rosen .....	0603 10 11	St
––– Nelken .....	0603 10 13	St
––– Orchideen .....	0603 10 15	St
––– Gladiolen .....	0603 10 21	St
––– Chrysanthemen .....	0603 10 25	St
––– andere .....	0603 10 29	–

–– vom 1. November bis 31. Mai:

––– Rosen .....	0603 10 51	St
––– Nelken .....	0603 10 53	St
––– Orchideen .....	0603 10 55	St
––– Gladiolen .....	0603 10 61	St
––– Chrysanthemen .....	0603 10 65	St
––– andere .....	0603 10 69	–
<b>– andere .....</b>	<b>0603 90 00</b>	<b>–</b>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</b>		
<b>— Moose und Flechten:</b>		
— Rentierflechte .....	0604 10 10	—
— andere .....	0604 10 90	—
<b>— andere:</b>		
<b>— frisch:</b>		
— Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen .....	0604 91 10	—
— andere .....	0604 91 90	—
<b>— andere:</b>		
— nur getrocknet .....	0604 99 10	—
— andere .....	0604 99 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 7

### Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 7 gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Position 12.14.
- In den Positionen 07.09, 07.10, 07.11 und 07.12 umfaßt der Begriff „Gemüse“ auch genießbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchini (Courgettes), Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ und „*Pimenta*“, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Majoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
- Zu Position 07.12 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Positionen 07.01 bis 07.11 erfaßten Arten, ausgenommen:
  - trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Position 07.13);
  - Zuckermais in Form von Waren der Positionen 11.02 bis 11.04;
  - Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln (Position 11.05);
  - Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13 (Position 11.06).
- Zu diesem Kapitel gehören jedoch nicht getrocknete oder gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ oder „*Pimenta*“ (Position 09.04).

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Als „Zuchtpilze“ im Sinne der Warennr. 0709 51 10 gelten nur folgende gezüchtete Pilze der Gattung *Psalliota* (*Agaricus*): *hortensis*, *alba* oder *bispora* und *subedulis*. Andere Pilzarten, wie z. B. Blaufuß (*Rhodopaxillus nudus*) und Fleischporlinge (*Polyporus tuberaster*), auch künstlich gezüchtet, gehören zur Warennr. 0709 51 90.
- Als „Pellets von Mehl oder Grieß“ im Sinne der Warennr. 0714 10 10 gelten Pellets, die nach Dispersion in Wasser mit einem Anteil von mindestens 95 GHT, bezogen auf die Trockenmasse, durch ein Sieb aus Metall-drahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen.

#### Kartoffeln, frisch oder gekühlt:

– Pflanzkartoffeln .....	0701 10 00	–
– andere:		
– – zum Herstellen von Stärke .....	0701 90 10	–
– – andere:		
– – – Frühkartoffeln:		
– – – – vom 1. Januar bis 15. Mai .....	0701 90 51	–
– – – – vom 16. Mai bis 30. Juni .....	0701 90 59	–
– – – – andere .....	0701 90 90	–

#### Tomaten, frisch oder gekühlt:

– vom 1. November bis 14. Mai .....	0702 00 10	–
– vom 15. Mai bis 31. Oktober .....	0702 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:</b>		
– Speisezwiebeln und Schalotten:		
– Speisezwiebeln:		
– für Saatzwecke (Steckzwiebeln) .....	0703 10 11	–
– andere .....	0703 10 19	–
– Schalotten .....	0703 10 90	–
– Knoblauch .....	0703 20 00	–
– Porree und andere Gemüse der Allium-Arten .....	0703 90 00	–
<b>Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:</b>		
– Blumenkohl:		
– vom 15. April bis 30. November .....	0704 10 10	–
– vom 1. Dezember bis 14. April .....	0704 10 90	–
– Rosenkohl .....	0704 20 00	–
– anderer:		
– Weißkohl und Rotkohl .....	0704 90 10	–
– anderer .....	0704 90 90	–
<b>Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt:</b>		
– Salate:		
– Kopfsalat:		
– vom 1. April bis 30. November .....	0705 11 10	–
– vom 1. Dezember bis 31. März .....	0705 11 90	–
– andere .....	0705 19 00	–
– Chicorée:		
– Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum) .....	0705 21 00	–
– andere .....	0705 29 00	–
<b>Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:</b>		
– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben .....	0706 10 00	–
– andere:		
– Knollensellerie:		
– vom 1. Mai bis 30. September .....	0706 90 11	–
– vom 1. Oktober bis 30. April .....	0706 90 19	–
– Meerrettich (Cochlearia armoracia) .....	0706 90 30	–
– andere .....	0706 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</b>		
– Gurken:		
– vom 1. November bis 15. Mai	0707 00 11	–
– vom 16. Mai bis 31. Oktober	0707 00 19	–
– Cornichons	0707 00 90	–
<b>Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:</b>		
– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ):		
– vom 1. September bis 31. Mai	0708 10 10	–
– vom 1. Juni bis 31. August	0708 10 90	–
– Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):		
– vom 1. Oktober bis 30. Juni	0708 20 10	–
– vom 1. Juli bis 30. September	0708 20 90	–
– andere Hülsenfrüchte	0708 90 00	–
<b>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</b>		
– Artischocken	0709 10 00	–
– Spargel	0709 20 00	–
– Auberginen	0709 30 00	–
– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	0709 40 00	–
– Pilze und Trüffel:		
– Pilze:		
– Zuchtpilze	0709 51 10	–
– Pfifferlinge	0709 51 30	–
– Steinpilze	0709 51 50	–
– andere	0709 51 90	–
– Trüffel	0709 52 00	–
– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:		
– Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0709 60 10	–
– andere:		
– der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0709 60 91	–
– zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0709 60 95	–
– andere	0709 60 99	–
– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	0709 70 00	–
– anderes:		
– Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée [ <i>Cichorium</i> -Arten])	0709 90 10	–
– Mangold und Karde	0709 90 20	–
– Oliven:		
– zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0709 90 31	–
– andere	0709 90 39	–
– Kapern	0709 90 40	–
– Fenchel	0709 90 50	–
– Zuckermais	0709 90 60	–
– Zucchini (Courgettes)	0709 90 70	–
– anderes	0709 90 90	–

# 07.10 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:</b>		
– Kartoffeln .....	0710 10 00	–
– Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
– – Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) .....	0710 21 00	–
– – Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten) .....	0710 22 00	–
– – anderes .....	0710 29 00	–
– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde .....	0710 30 00	–
– Zuckermais .....	0710 40 00	–
– anderes Gemüse:		
– – Oliven .....	0710 80 10	–
– – – Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “:		
– – – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack .....	0710 80 51	–
– – – – andere .....	0710 80 59	–
– – – Pilze .....	0710 80 60	–
– – – Tomaten .....	0710 80 70	–
– – – Artischocken .....	0710 80 80	–
● – – – andere .....	0710 80 90	–
– Mischungen von Gemüsen .....	0710 90 00	–
<b>Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:</b>		
– Speisezwiebeln .....	0711 10 00	–
– Oliven:		
– – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt .....	0711 20 10	–
– – andere .....	0711 20 90	–
– Kapern .....	0711 30 00	–
– Gurken und Cornichons .....	0711 40 00	–
– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:		
– – Gemüse:		
– – – Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack .....	0711 90 10	–
● – – – Zuckermais .....	0711 90 30	–
● – – – Pilze:		
● – – – – der Gattung <i>Agaricus</i> .....	0711 90 40	–
● – – – – andere .....	0711 90 60	–
– – – anderes .....	0711 90 70	–
– – Mischungen von Gemüsen .....	0711 90 90	–
<b>Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:</b>		
– Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet .....	0712 10 00	–
– Speisezwiebeln .....	0712 20 00	–
– Pilze und Trüffel .....	0712 30 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>–anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:</b>		
––Zuckermais (Zea mays var. saccharata):		
–––Hybriden zur Aussaat	0712 90 11	–
–––anderer	0712 90 19	–
––Tomaten	0712 90 30	–
––Karotten und Speisemöhren	0712 90 50	–
––andere	0712 90 90	–
<b>Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:</b>		
<b>– Erbsen (Pisum sativum):</b>		
● ––zur Aussaat	0713 10 10	–
● ––andere	0713 10 90	–
<b>– Kichererbsen:</b>		
––zur Aussaat	0713 20 10	–
––andere	0713 20 90	–
<b>– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten):</b>		
<b>–– Bohnen der Art Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek:</b>		
–––zur Aussaat	0713 31 10	–
–––andere	0713 31 90	–
<b>–– Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):</b>		
–––zur Aussaat	0713 32 10	–
–––andere	0713 32 90	–
<b>–– Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):</b>		
–––zur Aussaat	0713 33 10	–
–––andere	0713 33 90	–
<b>–– andere:</b>		
–––zur Aussaat	0713 39 10	–
–––andere	0713 39 90	–
<b>– Linsen:</b>		
––zur Aussaat	0713 40 10	–
––andere	0713 40 90	–
<b>– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor):</b>		
––zur Aussaat	0713 50 10	–
––andere	0713 50 90	–
<b>– andere:</b>		
––zur Aussaat	0713 90 10	–
––andere	0713 90 90	–

# 07.14 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:</b>		
<b>– Wurzeln oder Knollen von Maniok:</b>		
– Pellets von Mehl oder Grieß .....	0714 10 10	–
– andere:		
– von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten .....	0714 10 91	–
– andere .....	0714 10 99	–
<b>– Süßkartoffeln:</b>		
– frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr .....	0714 20 10	–
– andere .....	0714 20 90	–
<b>– andere:</b>		
– Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:		
– von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten .....	0714 90 11	–
– andere .....	0714 90 19	–
– andere .....	0714 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 8

### ● Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

#### Anmerkungen

- 1. Zu Kapitel 8 gehören keine ungenießbaren Früchte und Nüsse.
- 2. Gekühlte Früchte und Nüsse werden wie frische Früchte und Nüsse eingereiht.
- 3. Getrocknete Früchte oder getrocknete Nüsse dieses Kapitels können teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
  - a) um sie zusätzlich zu konservieren oder zu stabilisieren (z. B. durch leichte Hitzebehandlung, Schwefelung, Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat),
  - b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z. B. durch Zusatz von pflanzlichem Öl oder geringen Mengen von Glucosesirup),
 vorausgesetzt, der Charakter als getrocknete Früchte oder getrocknete Nüsse bleibt erhalten.

#### Zusätzliche Anmerkung

Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“) der Waren des Kapitels 8 gilt der bei 20°C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,95.

---

#### Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

– Kokosnüsse:			
– getrocknetes Kokosfleisch .....	0801 10 10		–
– andere .....	0801 10 90		–
– Paranüsse .....	0801 20 00		–
– Kaschu-Nüsse .....	0801 30 00		–

#### Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

– Mandeln:			
– in der Schale:			
– bittere Mandeln .....	0802 11 10		–
– andere .....	0802 11 90		–
– ohne Schale:			
– bittere Mandeln .....	0802 12 10		–
– andere .....	0802 12 90		–
– Haselnüsse (Corylus-Arten):			
– in der Schale .....	0802 21 00		–
– ohne Schale .....	0802 22 00		–

## 08.02 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Walnüsse:</b>		
– in der Schale .....	0802 31 00	–
– ohne Schale .....	0802 32 00	–
<b>– Eßkastanien (Castanea-Arten) .....</b>	<b>0802 40 00</b>	<b>–</b>
<b>– Pistazien .....</b>	<b>0802 50 00</b>	<b>–</b>
<b>– andere:</b>		
– Pekan-(Hickory-)nüsse .....	0802 90 10	–
– Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse .....	0802 90 30	–
● – Piniennüsse .....	0802 90 50	–
● – andere .....	0802 90 80	–
 <b>Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:</b>		
– frisch .....	0803 00 10	–
– getrocknet .....	0803 00 90	–
 <b>Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>		
<b>– Datteln .....</b>	<b>0804 10 00</b>	<b>–</b>
<b>– Feigen:</b>		
– frisch .....	0804 20 10	–
– getrocknet .....	0804 20 90	–
<b>– Ananas .....</b>	<b>0804 30 00</b>	<b>–</b>
<b>– Avocadofrüchte:</b>		
– vom 1. Dezember bis 31. Mai .....	0804 40 10	–
– vom 1. Juni bis 30. November .....	0804 40 90	–
<b>– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte .....</b>	<b>0804 50 00</b>	<b>–</b>
 <b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>		
<b>– Orangen:</b>		
– Süßorangen, frisch:		
– vom 1. April bis 30. April:		
– Blut- und Halbblutorangen .....	0805 10 11	–
– andere:		
– Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 15	–
– andere .....	0805 10 19	–
– vom 1. Mai bis 15. Mai:		
– Blut- und Halbblutorangen .....	0805 10 21	–
– andere:		
– Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 25	–
– andere .....	0805 10 29	–
– vom 16. Mai bis 15. Oktober:		
– Blut- und Halbblutorangen .....	0805 10 31	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----andere:		
-----Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 35	—
-----andere .....	0805 10 39	—
----vom 16. Oktober bis 31. März:		
-----Blut- und Halbblutorangen .....	0805 10 41	—
-----andere:		
-----Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 45	—
-----andere .....	0805 10 49	—
---andere:		
---vom 1. April bis 15. Oktober .....	0805 10 70	—
---vom 16. Oktober bis 31. März .....	0805 10 90	—
<b>—Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</b>		
---Clementinen .....	0805 20 10	—
---Monreales und Satsumas .....	0805 20 30	—
---Mandarinen und Wilkings .....	0805 20 50	—
---Tangerinen .....	0805 20 70	—
---andere .....	0805 20 90	—
<b>—Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus auranti- folia):</b>		
---Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) .....	0805 30 10	—
---Limetten (Citrus aurantifolia) .....	0805 30 90	—
<b>—Pampelmusen und Grapefruits</b> .....	0805 40 00	—
<b>—andere</b> .....	0805 90 00	—

**Weintrauben, frisch oder getrocknet:**

**— frisch:**

--- Tafeltrauben:

---- vom 1. November bis 14. Juli:

---- der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) vom 1. Dezember bis 31. Januar .....

0806 10 11 —

---- andere .....

0806 10 15 —

---- vom 15. Juli bis 31. Oktober .....

0806 10 19 —

--- andere:

--- vom 1. November bis 14. Juli .....

0806 10 91 —

--- vom 15. Juli bis 31. Oktober .....

0806 10 99 —

**— getrocknet:**

--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:

---- Korinthen .....

0806 20 11 —

---- Sultaninen .....

0806 20 12 —

---- andere .....

0806 20 18 —

--- andere:

--- Korinthen .....

0806 20 91 —

--- Sultaninen .....

0806 20 92 —

--- andere .....

0806 20 98 —

# 08.07 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:</b>		
– Melonen (einschließlich Wassermelonen):		
– Wassermelonen .....	0807 10 10	–
– andere .....	0807 10 90	–
– Papaya-Früchte .....	0807 20 00	–
<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</b>		
– Äpfel:		
– Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember .....	0808 10 10	–
– andere:		
– vom 1. August bis 31. Dezember:		
● – der Sorte Golden Delicious .....	0808 10 31	–
● – der Sorte Granny Smith .....	0808 10 33	–
● – andere .....	0808 10 39	–
– vom 1. Januar bis 31. März:		
● – der Sorte Golden Delicious .....	0808 10 51	–
● – der Sorte Granny Smith .....	0808 10 53	–
● – andere .....	0808 10 59	–
– vom 1. April bis 31. Juli:		
● – der Sorte Golden Delicious .....	0808 10 81	–
● – der Sorte Granny Smith .....	0808 10 83	–
● – andere .....	0808 10 89	–
– Birnen und Quitten:		
– Birnen:		
– Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember .....	0808 20 10	–
– andere:		
– vom 1. Januar bis 31. März .....	0808 20 31	–
– vom 1. April bis 15. Juli .....	0808 20 33	–
– vom 16. Juli bis 31. Juli .....	0808 20 35	–
– vom 1. August bis 31. Dezember .....	0808 20 39	–
– Quitten .....	0808 20 90	–
<b>Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:</b>		
– Aprikosen .....	0809 10 00	–
– Kirschen:		
– vom 1. Mai bis 15. Juli:		
● – Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	0809 20 20	–
● – andere .....	0809 20 40	–
– vom 16. Juli bis 30. April:		
● – Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	0809 20 60	–
● – andere .....	0809 20 80	–
– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:		
– Brugnolen und Nektarinen .....	0809 30 10	–
● – andere .....	0809 30 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Pflaumen und Schlehen:</b>		
– Pflaumen:		
– vom 1. Juli bis 30. September .....	0809 40 11	–
– vom 1. Oktober bis 30. Juni .....	0809 40 19	–
– Schlehen .....	0809 40 90	–
<b>Andere Früchte, frisch:</b>		
<b>– Erdbeeren:</b>		
– vom 1. Mai bis 31. Juli .....	0810 10 10	–
– vom 1. August bis 30. April .....	0810 10 90	–
<b>– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:</b>		
– Himbeeren .....	0810 20 10	–
– andere .....	0810 20 90	–
<b>– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>		
– schwarze Johannisbeeren .....	0810 30 10	–
– rote Johannisbeeren .....	0810 30 30	–
– andere .....	0810 30 90	–
<b>– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:</b>		
– Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> .....	0810 40 10	–
– Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> .....	0810 40 30	–
– Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> .....	0810 40 50	–
– andere .....	0810 40 90	–
<b>– andere:</b>		
– Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> [Planch]) .....	0810 90 10	–
● – Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen ..	0810 90 30	–
– andere .....	0810 90 80	–
<b>Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>– Erdbeeren:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 10 11	–
– andere .....	0811 10 19	–
● – andere .....	0811 10 90	–
<b>– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 20 11	–
– andere .....	0811 20 19	–
– andere:		
● – Himbeeren .....	0811 20 31	–
– schwarze Johannisbeeren .....	0811 20 39	–
– rote Johannisbeeren .....	0811 20 51	–
– Brombeeren und Maulbeeren .....	0811 20 59	–
– andere .....	0811 20 90	–
<b>– andere:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 90 10	–
– andere .....	0811 90 30	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
---- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> .....	0811 90 50	--
---- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> .....	0811 90 70	--
● ---- Kirschen:		
● ---- Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ) .....	0811 90 75	--
● ---- andere .....	0811 90 80	--
● ---- andere .....	0811 90 99	--
<b>Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:</b>		
-- Kirschen .....	0812 10 00	--
-- Erdbeeren .....	0812 20 00	--
-- andere:		
-- Aprikosen .....	0812 90 10	--
-- Orangen .....	0812 90 20	--
-- Papaya-Früchte .....	0812 90 30	--
-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> .....	0812 90 40	--
-- schwarze Johannisbeeren .....	0812 90 50	--
-- Himbeeren .....	0812 90 60	--
-- andere .....	0812 90 90	--
<b>Früchte (ausgenommen solche der Positionen 08.01 bis 08.06), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:</b>		
-- Aprikosen .....	0813 10 00	--
-- Pflaumen .....	0813 20 00	--
-- Äpfel .....	0813 30 00	--
-- andere Früchte:		
-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen .....	0813 40 10	--
-- Birnen .....	0813 40 30	--
-- Papaya-Früchte .....	0813 40 50	--
-- Tamarinden .....	0813 40 60	--
-- andere .....	0813 40 80	--
<b>Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:</b>		
-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 08.01 bis 08.06:		
---- ohne Pflaumen .....	0813 50 11	--
---- mit Pflaumen .....	0813 50 19	--
-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 08.01 und 08.02 .....	0813 50 30	--
-- andere Mischungen von getrockneten Früchten:		
---- ohne Pflaumen oder Feigen .....	0813 50 91	--
---- andere .....	0813 50 99	--
<b>Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt .....</b>		
	0814 00 00	--



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 9

### Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

#### Anmerkungen

1. Miteinander gemischte Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 werden wie folgt eingereiht:
  - a) miteinander gemischte Waren derselben Position bleiben in dieser Position;
  - b) miteinander gemischte Waren verschiedener Positionen gehören zu Position 09.10.

Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 (einschließlich der in den Absätzen a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Mischungen den Charakter der Waren dieser Positionen behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Position 21.03, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.
2. Zu Kapitel 9 gehören nicht Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Position 12.11.

---

#### Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:

– Kaffee, nicht geröstet:		
– nicht entkoffeiniert .....	0901 11 00	–
– entkoffeiniert .....	0901 12 00	–
– Kaffee, geröstet:		
– nicht entkoffeiniert .....	0901 21 00	–
– entkoffeiniert .....	0901 22 00	–
– Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen .....	0901 30 00	–
– Kaffeemittel mit Kaffeegehalt .....	0901 40 00	–

#### Tee, auch aromatisiert:

– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger .....	0902 10 00	–
– anderer grüner Tee (nicht fermentiert) .....	0902 20 00	–
– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger ..	0902 30 00	–
– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee .....	0902 40 00	–

Mate .....	0903 00 00	–
------------	------------	---

## 09.04 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:</b>		
– Pfeffer:		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
––– zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0904 11 10	–
––– anderer	0904 11 90	–
–– gemahlen oder sonst zerkleinert	0904 12 00	–
– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
––– Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0904 20 10	–
––– andere:		
–––– der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0904 20 31	–
–––– zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0904 20 35	–
–––– andere	0904 20 39	–
–– gemahlen oder sonst zerkleinert	0904 20 90	–
<b>Vanille</b>	0905 00 00	–
<b>Zimt und Zimtblüten:</b>		
– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0906 10 00	–
– gemahlen oder sonst zerkleinert	0906 20 00	–
<b>Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele</b>	0907 00 00	–
<b>Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:</b>		
– Muskatnüsse:		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert, zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0908 10 10	–
–– andere	0908 10 90	–
– Muskatblüte:		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0908 20 10	–
–– gemahlen oder sonst zerkleinert	0908 20 90	–
– Amomen und Kardamomen	0908 30 00	–
<b>Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:</b>		
– Anis- und Sternanisfrüchte:		
–– Anisfrüchte	0909 10 10	–
–– Sternanisfrüchte	0909 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– <b>Korianderfrüchte</b> .....	0909 20 00	–
– <b>Kreuzkümmelfrüchte:</b>		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
--- zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 30 11	–
--- andere .....	0909 30 19	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 30 90	–
– <b>Kümmelfrüchte:</b>		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
--- zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 40 11	–
--- andere .....	0909 40 19	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 40 90	–
– <b>Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren:</b>		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
--- zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 50 11	–
--- andere .....	0909 50 19	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 50 90	–
 <b>Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:</b>		
– <b>Ingwer</b> .....	0910 10 00	–
– <b>Safran:</b>		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 20 10	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 20 90	–
– <b>Kurkuma</b> .....	0910 30 00	–
– <b>Thymian; Lorbeerblätter:</b>		
-- Thymian:		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
--- Feldthymian (Thymus serpyllum) .....	0910 40 11	–
--- anderer .....	0910 40 13	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 40 19	–
-- Lorbeerblätter .....	0910 40 90	–
– <b>Curry</b> .....	0910 50 00	–
– <b>andere Gewürze:</b>		
-- <b>Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel:</b>		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 91 10	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 91 90	–
-- <b>andere:</b>		
--- Samen von Bockshornklee .....	0910 99 10	–
--- andere:		
-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 99 91	–
-- gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 99 99	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 10

### Getreide

#### Anmerkungen

1. a) Die in den Positionen dieses Kapitels genannten Erzeugnisse gehören nur dann zu der jeweiligen Position, wenn sie als Körner, auch in Kolben oder auf dem Halm, gestellt werden.  
b) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet wurden. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter und parboiled Reis sowie Bruchreis in Position 10.06.
2. Zu Position 10.05 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

#### ● Unterpositions-Anmerkung

Hartweizen sind Weizen der Art „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkung

Es gelten als:

- a) „rundkörniger Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 10 21, 1006 10 92, 1006 20 11, 1006 20 92, 1006 30 21, 1006 30 42, 1006 30 61 und 1006 30 92: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
- b) „mittelkörniger Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 10 23, 1006 10 94, 1006 20 13, 1006 20 94, 1006 30 23, 1006 30 44, 1006 30 63 und 1006 30 94: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 mm bis 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
- c) „langkörniger Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 mm haben;
- d) „Rohreis (Paddy-Reis)“ im Sinne der Warennrn. 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96 und 1006 10 98: Reis in der Strohülle, gedroschen;
- e) „geschälter Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 20 11, 1006 20 13, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 92, 1006 20 94, 1006 20 96 und 1006 20 98: Reis, bei dem nur die Strohülle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist;
- f) „halbgeschliffener Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 30 21, 1006 30 23, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 42, 1006 30 44, 1006 30 46 und 1006 30 48: Reis, bei dem die Strohülle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;
- g) „vollständig geschliffener Reis“ im Sinne der Warennrn. 1006 30 61, 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 92, 1006 30 94, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, bei dem die Strohülle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 GHT der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;
- h) „Bruchreis“ im Sinne der Warennr. 1006 40 00 gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

# 10.01 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Weizen und Mengkorn:</b>		
● -- Hartweizen .....	1001 10 00	—
-- andere:		
-- Spelz zur Aussaat .....	1001 90 10	—
-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:		
--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat .....	1001 90 91	—
--- andere .....	1001 90 99	—
<b>Roggen</b> .....	1002 00 00	—
<b>Gerste:</b>		
-- zur Aussaat .....	1003 00 10	—
● -- zum Herstellen von Malz .....	1003 00 20	—
● -- andere .....	1003 00 80	—
● <b>Hafer</b> .....	1004 00 00	—
<b>Mais:</b>		
-- zur Aussaat:		
-- Hybridmais:		
--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden .....	1005 10 11	—
--- Dreiweghybriden .....	1005 10 13	—
--- Einfachhybriden .....	1005 10 15	—
--- andere .....	1005 10 19	—
-- anderer .....	1005 10 90	—
-- anderer .....	1005 90 00	—
<b>Reis:</b>		
-- Rohreis (Paddy-Reis):		
-- zur Aussaat .....	1006 10 10	—
-- anderer:		
--- parboiled:		
● --- rundkörniger .....	1006 10 21	—
● --- mittelkörniger .....	1006 10 23	—
● --- langkörniger:		
--- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 10 25	—
--- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 10 27	—
--- anderer:		
● --- rundkörniger .....	1006 10 92	—
● --- mittelkörniger .....	1006 10 94	—
● --- langkörniger:		
--- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 10 96	—
--- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 10 98	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“):</b>		
-- parboiled:		
● --- rundkörniger .....	1006 20 11	–
● --- mittelkörniger .....	1006 20 13	–
● --- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 20 15	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 20 17	–
-- anderer:		
● --- rundkörniger .....	1006 20 92	–
● --- mittelkörniger .....	1006 20 94	–
● --- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 20 96	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 20 98	–
<b>– halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:</b>		
-- halbgeschliffener Reis:		
--- parboiled:		
● ---- rundkörniger .....	1006 30 21	–
● ---- mittelkörniger .....	1006 30 23	–
● ---- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 25	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 27	–
--- anderer:		
● ---- rundkörniger .....	1006 30 42	–
● ---- mittelkörniger .....	1006 30 44	–
● ---- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 46	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 48	–
-- vollständig geschliffener Reis:		
--- parboiled:		
● ---- rundkörniger .....	1006 30 61	–
● ---- mittelkörniger .....	1006 30 63	–
● ---- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 65	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 67	–
--- anderer:		
● ---- rundkörniger .....	1006 30 92	–
● ---- mittelkörniger .....	1006 30 94	–
● ---- langkörniger:		
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 96	–
---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 98	–
– Bruchreis .....	1006 40 00	–

# 10.07 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Körner-Sorghum:</b>		
– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat .....	1007 00 10	–
– anderer .....	1007 00 90	–
<b>Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:</b>		
– Buchweizen .....	1008 10 00	–
– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) .....	1008 20 00	–
– Kanariensaat .....	1008 30 00	–
– anderes Getreide:		
– – Triticale .....	1008 90 10	–
– – anderes .....	1008 90 90	–



## Kapitel 11

### Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:
  - a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Position 09.01 oder 21.01);
  - b) zubereitetes Mehl, zubereiteter Grieß und zubereitete Stärke der Position 19.01;
  - c) Corn Flakes und andere Waren der Position 19.04;
  - d) zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse der Positionen 20.01, 20.04 oder 20.05;
  - e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
  - f) Stärke als zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:
  - a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
  - b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

Waren, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 23.02.  
Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Position 11.04.
- B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Position 11.01 oder 11.02 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.  
Im anderen Falle sind sie der Position 11.03 oder 11.04 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer	500 Mikrometer
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	–
Gerste	45 %	3 %	80 %	–
Hafer	45 %	5 %	80 %	–
Mais und Körner-Sorghum	45 %	2 %	–	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	–
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	–
andere Getreidearten	45 %	2 %	50 %	–

# 11.01 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

3. Als Grobgrieß und Feingrieß im Sinne der Position 11.03 gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
- Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
  - Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

<b>Mehl von Weizen oder Mengkorn</b> .....	1101 00 00	—
--	------------	---

**Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:**

— von Roggen .....	1102 10 00	—
— von Mais:		
— mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger .....	1102 20 10	—
— anderes .....	1102 20 90	—
— von Reis .....	1102 30 00	—
— anderes:		
— von Gerste .....	1102 90 10	—
— von Hafer .....	1102 90 30	—
— anderes .....	1102 90 90	—

**Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:**

— Grobgrieß und Feingrieß:

— von Weizen:

● — von Hartweizen:		
● — Grobgrieß .....	1103 11 30	—
● — Feingrieß .....	1103 11 50	—
— von Weichweizen und Spelz .....	1103 11 90	—
— von Hafer .....	1103 12 00	—
— von Mais:		
— mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger .....	1103 13 10	—
— anderer .....	1103 13 90	—
— von Reis .....	1103 14 00	—

— von anderem Getreide:

— von Roggen .....	1103 19 10	—
— von Gerste .....	1103 19 30	—
— anderer .....	1103 19 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Pellets:</b>		
-- von Weizen .....	1103 21 00	–
<b>– von anderem Getreide:</b>		
---- von Roggen .....	1103 29 10	–
---- von Gerste .....	1103 29 20	–
---- von Hafer .....	1103 29 30	–
---- von Mais .....	1103 29 40	–
---- von Reis .....	1103 29 50	–
---- andere .....	1103 29 90	–

**Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:**

**– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:**

<b>– von Gerste:</b>		
---- gequetscht .....	1104 11 10	–
---- als Flocken .....	1104 11 90	–
<b>– von Hafer:</b>		
---- gequetscht .....	1104 12 10	–
---- als Flocken .....	1104 12 90	–
<b>– von anderem Getreide:</b>		
---- von Weizen .....	1104 19 10	–
---- von Roggen .....	1104 19 30	–
---- von Mais .....	1104 19 50	–
<b>– andere:</b>		
---- Reisflocken .....	1104 19 91	–
---- andere .....	1104 19 99	–

**– Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):**

<b>– von Gerste:</b>		
---- geschält (entspelzt) .....	1104 21 10	–
---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) .....	1104 21 30	–
---- perlformig geschliffen .....	1104 21 50	–
---- nur geschrotet .....	1104 21 90	–
<b>– von Hafer:</b>		
---- geschält (entspelzt) .....	1104 22 10	–
---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) .....	1104 22 30	–
---- perlformig geschliffen .....	1104 22 50	–
---- nur geschrotet .....	1104 22 90	–
<b>– von Mais:</b>		
---- geschält, auch geschnitten oder geschrotet .....	1104 23 10	–
---- perlformig geschliffen .....	1104 23 30	–
---- nur geschrotet .....	1104 23 90	–

# 11.04 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- von anderem Getreide:</b>		
--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
---- von Weizen .....	1104 29 11	—
---- von Roggen .....	1104 29 15	—
---- andere .....	1104 29 19	—
--- perlförmig geschliffen:		
---- von Weizen .....	1104 29 31	—
---- von Roggen .....	1104 29 35	—
---- andere .....	1104 29 39	—
--- nur geschrotet:		
---- von Weizen .....	1104 29 91	—
---- von Roggen .....	1104 29 95	—
---- andere .....	1104 29 99	—
<b>— Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>		
--- von Weizen .....	1104 30 10	—
--- andere .....	1104 30 90	—
<b>Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln:</b>		
— Mehl und Grieß .....	1105 10 00	—
— Flocken, Granulat und Pellets .....	1105 20 00	—
<b>Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:</b>		
— Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13 ...	1106 10 00	—
— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14:		
--- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht .....	1106 20 10	—
--- andere .....	1106 20 90	—
<b>— Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:</b>		
--- von Bananen .....	1106 30 10	—
--- andere .....	1106 30 90	—
<b>Malz, auch geröstet:</b>		
— ungeröstet:		
--- von Weizen:		
---- in Form von Mehl .....	1107 10 11	—
---- anderes .....	1107 10 19	—
--- anderes:		
---- in Form von Mehl .....	1107 10 91	—
---- anderes .....	1107 10 99	—
— geröstet .....	1107 20 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Stärke; Inulin:</b>		
<b>– Stärke:</b>		
– von Weizen .....	1108 11 00	–
– von Mais .....	1108 12 00	–
– von Kartoffeln .....	1108 13 00	–
– von Maniok .....	1108 14 00	–
<b>– andere Stärke:</b>		
– von Reis .....	1108 19 10	–
– andere .....	1108 19 90	–
<b>– Inulin .....</b>	<b>1108 20 00</b>	<b>–</b>
<b>Kleber von Weizen, auch getrocknet .....</b>	<b>1109 00 00</b>	<b>–</b>



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 12

### Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

#### Anmerkungen

1. Zu Position 12.07 gehören insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamens, Rizinus-samen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse (Karitenüsse). Zu dieser Position gehören jedoch nicht Waren der Position 08.01 oder 08.02 und Oliven (Kapitel 7 oder Kapitel 20).
2. Zu Position 12.08 gehören sowohl nichtentfettete als auch teilweise entfettete Mehle sowie Mehle, die entfettet, sodann vollständig oder teilweise mit ihren ursprünglichen Ölen aufgefettet worden sind. Ausgenommen sind jedoch Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06.
3. Samen von Rüben, Samen für Wiesen, Samen von Zierblumen, Samen von Gemüse, Samen von Waldbäumen, Samen von Obstbäumen, Samen von Wicken (ausgenommen solche der Art *Vicia faba*) oder Samen von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Position 12.09.  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:
  - a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
  - b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
  - c) Getreide (Kapitel 10);
  - d) Waren der Positionen 12.01 bis 12.07 oder der Position 12.11.
4. Zu Position 12.11 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht:
  - a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - b) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
  - c) Insecticide, Fungicide, Herbizide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Position 38.08.
5. Als Algen und Tange im Sinne der Position 12.12 gelten nicht:
  - a) Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, der Position 21.02;
  - b) Kulturen von Mikroorganismen der Position 30.02;
  - c) Düngemittel der Position 31.01 oder 31.05.

#### Sojabohnen, auch geschrotet:

– zur Aussaat .....	1201 00 10	–
– andere .....	1201 00 90	–

#### Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:

– ungeschält:		
– zur Aussaat .....	1202 10 10	–
– andere .....	1202 10 90	–
● – geschält, auch geschrotet .....	1202 20 00	–

## 12.03 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kopra</b> .....	1203 00 00	—
<b>Leinsamen, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1204 00 10	—
— andere .....	1204 00 90	—
<b>Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1205 00 10	—
— andere .....	1205 00 90	—
<b>Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1206 00 10	—
— andere .....	1206 00 90	—
<b>Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:</b>		
<b>— Palmnüsse und Palmkerne:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 10 10	—
— andere .....	1207 10 90	—
<b>— Baumwollsamensamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 20 10	—
— andere .....	1207 20 90	—
<b>— Rizinusamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 30 10	—
— andere .....	1207 30 90	—
<b>— Sesamsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 40 10	—
— andere .....	1207 40 90	—
<b>— Senfsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 50 10	—
— andere .....	1207 50 90	—
<b>— Safforsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 60 10	—
— andere .....	1207 60 90	—
<b>— andere:</b>		
<b>— Mohnsamensamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 91 10	—
— andere .....	1207 91 90	—
<b>— Sheanüsse (Karitenüsse):</b>		
— zur Aussaat .....	1207 92 10	—
— andere .....	1207 92 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- zur Aussaat .....	1207 99 10	—
--- andere:		
---- Hanfsamen .....	1207 99 91	—
---- andere .....	1207 99 99	—
<b>Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:</b>		
— von Sojabohnen .....	1208 10 00	—
— anderes .....	1208 90 00	—
<b>Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:</b>		
— Samen von Rüben:		
--- Samen von Zuckerrüben .....	1209 11 00	—
--- andere .....	1209 19 00	—
— Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben:		
--- Samen von Luzerne .....	1209 21 00	—
● --- Samen von Klee (Trifolium-Arten) .....	1209 22 00	—
--- Samen von Schwingel:		
---- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.) .....	1209 23 11	—
---- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.) .....	1209 23 15	—
● ---- andere .....	1209 23 80	—
--- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.) .....	1209 24 00	—
● --- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.) .....	1209 25 00	—
--- Samen von Wiesenlieschgras .....	1209 26 00	—
--- andere:		
● ---- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L.; Samen von Gemeinem Knautgras (Dactylis glomerata L.); Samen von Straußgras (Agrostis-Arten) .....	1209 29 10	—
---- Samen von Lupinen .....	1209 29 50	—
● ---- andere .....	1209 29 80	—
● --- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden .....	1209 30 00	—
--- andere:		
--- Samen von Gemüsen:		
---- Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongyloides L.) .....	1209 91 10	—
---- andere .....	1209 91 90	—
--- andere:		
● ---- Forstsamen .....	1209 99 10	—
--- andere:		
● ---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Warennr. 1209 30 00 .....	1209 99 91	—
---- andere .....	1209 99 99	—

## 12.10 | II

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:</b>		
– Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	1210 10 00	–
– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		
– Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	1210 20 10	–
– andere	1210 20 90	–
<b>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:</b>		
– Süßholzwurzeln	1211 10 00	–
– Ginsengwurzeln	1211 20 00	–
– andere:		
– Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde und Wurzeln)	1211 90 10	–
– Tonkabohnen	1211 90 30	–
● – Minze (Stengel und Blätter)	1211 90 40	–
● – Lindenblüten und -blätter	1211 90 60	–
● – Verbena (Eisenkraut) (Blätter und Spitzen)	1211 90 65	–
● – Dost (Origanum vulgare) (Zweige, Stengel und Blätter)	1211 90 70	–
● – Salbei (Salvia officinalis) (Blätter und Blüten)	1211 90 75	–
● – andere	1211 90 80	–
<b>Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne:		
– Johannisbrot	1212 10 10	–
– Johannisbrotkerne:		
– ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	1212 10 91	–
– andere	1212 10 99	–
– Algen und Tange	1212 20 00	–
– Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	1212 30 00	–
– andere:		
– Zuckerrüben:		
– frisch	1212 91 10	–
– getrocknet oder gemahlen	1212 91 90	–
– Zuckerrohr	1212 92 00	–
– andere:		
– Zichorienwurzeln	1212 99 10	–
– andere	1212 99 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets</b> .....	1213 00 00	—
<b>Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:</b>		
— <b>Mehl und Pellets von Luzerne</b> .....	1214 10 00	—
— <b>andere:</b>		
— — Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken .....	1214 90 10	—
— — andere:		
● — — — in Form von Pellets .....	1214 90 91	—
● — — — andere .....	1214 90 99	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 14

### Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 14 gehören nicht pflanzliche Stoffe und Fasern von der hauptsächlich zum Herstellen von Spinnstoffwaren verwendeten Art, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind (Abschnitt XI).
2. Zu Position 14.01 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Längen zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, feuerwiderstandsfähig gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlrohr. Zu Position 14.01 gehört nicht Holzspan aller Art (Position 44.04).
3. Zu Position 14.02 gehört nicht Holzwolle (Position 44.05).
4. Zu Position 14.03 gehören nicht Pinselköpfe (Position 96.03).

---

#### Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):

– Bambus .....	1401 10 00	–
– Peddig und Stuhlrohr .....	1401 20 00	–
– andere .....	1401 90 00	–

#### Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:

– Kapok .....	1402 10 00	–
– andere:		
– – Pflanzenhaar .....	1402 91 00	–
– – andere .....	1402 99 00	–

#### Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln:

– Besensorgho (Sorghum vulgare var. technicum) .....	1403 10 00	–
– andere .....	1403 90 00	–

# 14.04 | II

---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

---

**Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art .....	1404 10 00	–
– Baumwoll-Linters .....	1404 20 00	–
– andere .....	1404 90 00	–







## **Abschnitt III**

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle;  
Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette;  
Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**



## Kapitel 15

### Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:
  - a) Schweinespeck und Schweinefett und Geflügelfett der Position 02.09;
  - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Position 18.04);
  - c) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Position 04.05 von mehr als 15 GHT (im allgemeinen Kapitel 21);
  - d) Grießen (Position 23.01) und Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06;
  - e) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
  - f) Faktis (Position 40.02).
2. Zu Position 15.09 gehört nicht Öl, das aus Oliven mit Hilfe von Lösungsmitteln gewonnen worden ist (Position 15.10).
3. Zu Position 15.18 gehören nicht Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die lediglich denaturiert worden sind. Diese bleiben in der Position, zu der die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen gehören.
4. Zu Position 15.22 gehören auch Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Unterpositionen 1507 10, 1508 10, 1511 10, 1512 11, 1512 21, 1513 11, 1513 21, 1514 10, 1515 11 und 1515 21 sowie der Warennrn. 1510 00 10, 1515 50 11, 1515 50 19, 1515 60 10, 1515 90 21, 1515 90 29, 1515 90 40 bis 1515 90 59 und 1518 00 31 gilt folgendes:
  - A. Durch Pressen gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
    - Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
    - Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur „mechanische“ Kräfte, wie Schwerkraft, Druck oder Fliehkraft, jedoch keine adsorptiv wirkenden Filterhilfsmittel oder anderen physikalische oder chemische Verfahren angewendet worden sind.
  - B. Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als roh“, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressen gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
  - C. Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe“ Öle.
- 2. A. Als Olivenöl im Sinne der Positionen 15.09 und 15.10 gilt nur das ausschließlich aus der Verarbeitung von Oliven gewonnene Öl, nicht jedoch wiederverestertes Olivenöl und Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen.  
Die Anwesenheit von wiederverestertem Olivenöl oder von anderen Ölen wird mit den in den Anhängen V, VII, IX, X und XII angegebenen Verfahren bestimmt. Die Sterin- und Fettsäurezusammensetzungen aller Olivenöle der Positionen 15.09 und 15.10 sind in den nachstehenden Tabellen aufgeführt.

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

Tabelle I – Gehalt an Fettsäuren in GHT der Gesamtfettsäuren		Tabelle II – Gehalt an Sterinen in GHT der Gesamtstearine	
Myristinsäure	M 0,1	Cholesterin	M 0,5
Linolensäure	M 0,9	Brassicasterin	M 0,2
Arachinsäure	M 0,7	Campesterin	M 4,0
Eicosensäure	M 0,5	Stigmasterin	≤ Campesterin
Behensäure	M 0,3	Beta-Sitosterin (1)	m 93,0
Lignocerinsäure	M 0,5	Delta-7-Stigmasterin	M 0,5

M = Maximaler Gehalt.

m = minimaler Gehalt.

(1) Summe aus Delta-5.23-Stigmasterin + Cholesterin + Beta-Sitosterin + Sitosterin + Delta-5-Avenasterin + Delta-5.24-Stigmasterin.

- B. Als „native Olivenöle“ gelten Öle, die aus Oliven ausschließlich durch mechanische oder andere physikalische Verfahren unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen, gewonnen werden, die nicht zur Verschlechterung der Öle führen und die keine andere Behandlung erfahren haben als Reinigen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren. Sie sind nachstehend in den Ziffern I und II definiert. Ausgeschlossen sind Öle, die mit Hilfe von Lösungsmitteln gewonnen wurden (Position 15.10):
- I. Als „Lampantöl“ im Sinne der Warennr. 1509 10 10 gilt natives Olivenöl, das unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren folgende Merkmale aufweist:
- Gehalt an aliphatischen Alkoholen höchstens 400 mg/kg;
  - Gehalt an Erythriol + Uvaol höchstens 4,5 GHT;
  - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 GHT und/oder
  - eines der folgenden Merkmale:
    - Peroxidzahl mehr als 20 meq aktiver Sauerstoff je kg;
    - Gesamtgehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmitteln mehr als 0,2 mg/kg oder Gehalt an einem bestimmten flüchtigen halogenierten Lösungsmittel mehr als 0,1 mg/kg;
    - Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  größer als 0,25, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid 0,11 oder weniger. Öle mit einem als Ölsäure berechneten Gehalt an freien Fettsäuren von mehr als 3,3 g je 100 g können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid gemäß dem Verfahren in Anhang XV einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  größer als 0,11 aufweisen. In diesem Fall muß die Ölprobe nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium folgende Merkmale aufweisen:
      - Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  kleiner oder gleich 1,20;
      - Schwankung des Extinktionskoeffizienten ( $\Delta K$ ) (1) bei 270 nm zwischen 0,01 und höchstens 0,16;
    - sensorische Merkmale mit wahrnehmbaren unannehmbaren Geschmacksfehlern, mit einem Bewertungsergebnis von unter 3,5.

(1) Diese Schwankung ist wie folgt definiert:

$$\Delta K = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$$

$K_m$  bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,

$K_{m-4}$  und  $K_{m+4}$  bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als  $K_m$ .

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

- II. Als „natives Olivenöl“ im Sinne der Warennr. 1509 10 90 gilt Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist:
- Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g je 100 g;
  - Peroxidzahl höchstens 20 meq aktiver Sauerstoff je kg;
  - Gehalt an aliphatischen Alkoholen höchstens 300 mg/kg;
  - Gesamtgehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmitteln höchstens 0,2 mg/kg, oder Gehalt an einem bestimmten flüchtigen halogenierten Lösungsmittel höchstens 0,1 mg/kg;
  - Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  höchstens 0,250, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,10 <sup>(2)</sup>;
  - Schwankung des Extinktionskoeffizienten ( $\Delta K$ ) <sup>(1)</sup> im Bereich von 270 nm höchstens 0,010;
  - sensorische Merkmale mit einem Bewertungsergebnis über 3,5, auch mit wahrnehmbaren, jedoch noch annehmbaren Geschmacksfehlern;
  - Gehalt an Erythrodiol + Uvaol höchstens 4,5 GHT;
  - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 GHT.
- C. Als Olivenöl im Sinne der Warennr. 1509 90 00 gilt Olivenöl, das durch Behandeln von Olivenölen der Warennrn. 1509 10 10 und/oder 1509 10 90 gewonnen wurde, auch vermischt mit nativen Olivenölen, das folgende Merkmale aufweist:
- Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g je 100 g;
  - Gehalt an aliphatischen Alkoholen höchstens 350 mg/kg;
  - Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  größer als 0,250, jedoch nicht größer als 1,20 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid größer als 0,10;
  - Schwankung des Extinktionskoeffizienten ( $\Delta K$ ) <sup>(1)</sup> im Bereich von 270 nm zwischen mehr als 0,01 und nicht mehr als 0,16;
  - Gehalt an Erythrodiol + Uvaol höchstens 4,5 GHT;
  - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,5 GHT.
- D. Als „rohe Öle“ im Sinne der Warennr. 1510 00 10 gelten Öle, insbesondere Tresteröle, die folgende Merkmale aufweisen:
- Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 2 g je 100 g;
  - Gehalt an Erythrodiol + Uvaol mehr als 12 GHT;
  - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,8 GHT.
- E. Als Öle der Warennr. 1510 00 90 gelten Öle, die durch Behandeln von Ölen der Warennr. 1510 00 10 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativen Olivenölen, und die nicht die Merkmale der Öle der Ziffern I und II aufweisen, sofern sie einen Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von höchstens 2 GHT aufweisen.
3. Zu den Warennrn. 1522 00 31 und 1522 00 39 gehören nicht:
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl nach der Bestimmung mit dem Verfahren des Anhangs XVI weniger als 70 oder mehr als 100 beträgt;
  - Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl zwischen 70 und 100 liegt, bei dem jedoch die Fläche des Peaks, der dem Retentionsvolumen des Beta-Sitosterins entspricht und der gemäß Anhang V der in der nachstehenden zusätzlichen Anmerkung 4 genannten Verordnung bestimmt worden ist, weniger als 93 % der Gesamtfläche des Sterinpeaks ausmacht.
4. Für die Bestimmung der Merkmale der obengenannten Erzeugnisse sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 beschriebenen Analysemethoden anzuwenden.

(1) Diese Schwankung ist wie folgt definiert:

$$\Delta K = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$$

$K_m$  bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,

$K_{m-4}$  und  $K_{m+4}$  bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als  $K_m$ .

(2) Wenn der Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  größer als 0,25 ist, muß die Bestimmung nach Behandeln mit aktiviertem Aluminiumoxid wiederholt werden.  $K_{270}$  darf jetzt 0,10 nicht übersteigen.

# 15.01 | III

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</b>		
–Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
–zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1501 00 11	–
–anderes .....	1501 00 19	–
–Geflügelfett .....	1501 00 90	–
<b>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</b>		
–zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1502 00 10	–
–anderes .....	1502 00 90	–
<b>Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:</b>		
–Schmalzstearin und Oleostearin:		
–zu industriellen Zwecken .....	1503 00 11	–
–andere .....	1503 00 19	–
–Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1503 00 30	–
–andere .....	1503 00 90	–
<b>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
–Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen:		
–mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger .....	1504 10 10	–
–andere .....	1504 10 90	–
–Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:		
–feste Fraktionen .....	1504 20 10	–
–andere .....	1504 20 90	–
–Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:		
–feste Fraktionen:		
–von Walöl .....	1504 30 11	–
–andere .....	1504 30 19	–
–andere .....	1504 30 90	–
<b>Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:</b>		
–Wollfett, roh .....	1505 10 00	–
–andere .....	1505 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</b> .....	1506 00 00	—
<b>Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
— rohes Öl, auch entschleimt:		
— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1507 10 10	—
— anderes .....	1507 10 90	—
— andere:		
— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1507 90 10	—
— andere .....	1507 90 90	—
<b>Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
— rohes Öl:		
— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1508 10 10	—
— anderes .....	1508 10 90	—
— andere:		
— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1508 90 10	—
— andere .....	1508 90 90	—
<b>Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
— nicht behandelt:		
— Lampantöl .....	1509 10 10	—
— andere .....	1509 10 90	—
— andere .....	1509 90 00	—
<b>Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09:</b>		
— rohe Öle .....	1510 00 10	—
— andere .....	1510 00 90	—
<b>Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
— rohes Öl:		
— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1511 10 10	—
— anderes .....	1511 10 90	—

# 15.11 | III

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– feste Fraktionen:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1511 90 11	–
– in anderer Aufmachung	1511 90 19	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1511 90 91	–
– andere	1511 90 99	–
<b>Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:</b>		
<b>– rohe Öle:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 11 10	–
<b>– andere:</b>		
– Sonnenblumenöl	1512 11 91	–
– Safloröl	1512 11 99	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 19 10	–
<b>– andere:</b>		
– Sonnenblumenöl	1512 19 91	–
– Safloröl	1512 19 99	–
<b>– Baumwollsaatöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl, auch von Gossypol befreit:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 21 10	–
– anderes	1512 21 90	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1512 29 10	–
– andere	1512 29 90	–
<b>Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1513 11 10	–
<b>– anderes:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1513 11 91	–
– in anderer Aufmachung	1513 11 99	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
<b>---- feste Fraktionen:</b>		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 19 11	--
----- in anderer Aufmachung .....	1513 19 19	--
<b>---- andere:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1513 19 30	--
<b>---- andere:</b>		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 19 91	--
----- in anderer Aufmachung .....	1513 19 99	--
<b>- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:</b>		
<b>-- rohe Öle:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
----- Palmkernöl .....	1513 21 11	--
----- Babassuöl .....	1513 21 19	--
<b>---- andere:</b>		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 21 30	--
----- in anderer Aufmachung .....	1513 21 90	--
<b>-- andere:</b>		
<b>---- feste Fraktionen:</b>		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 29 11	--
----- in anderer Aufmachung .....	1513 29 19	--
<b>---- andere:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1513 29 30	--
<b>---- andere:</b>		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 29 50	--
----- in anderer Aufmachung:		
----- Palmkernöl .....	1513 29 91	--
----- Babassuöl .....	1513 29 99	--
<b>Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>-- rohe Öle:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1514 10 10	--
----- andere .....	1514 10 90	--
<b>-- andere:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1514 90 10	--
----- andere .....	1514 90 90	--

# 15.15 | III

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– Leinöl und seine Fraktionen:</b>		
-- rohes Öl .....	1515 11 00	–
<b>– andere:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 19 10	–
---- andere .....	1515 19 90	–
<b>– Maisöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 21 10	–
---- anderes .....	1515 21 90	–
<b>– andere:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 29 10	–
---- andere .....	1515 29 90	–
<b>– Rizinusöl und seine Fraktionen:</b>		
-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen .....	1515 30 10	–
-- andere .....	1515 30 90	–
<b>– Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen .....</b>	1515 40 00	–
<b>– Sesamöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 50 11	–
---- anderes .....	1515 50 19	–
<b>– andere:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 50 91	–
---- andere .....	1515 50 99	–
<b>– Jojobaöl und seine Fraktionen:</b>		
-- rohes Öl .....	1515 60 10	–
-- andere .....	1515 60 90	–
<b>– andere:</b>		
-- Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen .....	1515 90 10	–
<b>– Tabaksamenöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 90 21	–
---- anderes .....	1515 90 29	–
<b>– andere:</b>		
---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 90 31	–
---- andere .....	1515 90 39	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>		
<b>---- rohe Fette und Öle:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 90 40	—
<b>----- andere:</b>		
----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1515 90 51	—
----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig .....	1515 90 59	—
<b>---- andere:</b>		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 90 60	—
<b>----- andere:</b>		
----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1515 90 91	—
----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig .....	1515 90 99	—
 <b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:</b>		
<b>-- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1516 10 10	—
--- in anderer Aufmachung .....	1516 10 90	—
<b>-- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>		
--- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) .....	1516 20 10	—
<b>--- andere:</b>		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1516 20 91	—
--- in anderer Aufmachung .....	1516 20 99	—
 <b>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16:</b>		
<b>-- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:</b>		
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT .....	1517 10 10	—
--- andere .....	1517 10 90	—
<b>-- andere:</b>		
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT .....	1517 90 10	—
<b>--- andere:</b>		
--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen .....	1517 90 91	—
--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art .....	1517 90 93	—
--- andere .....	1517 90 99	—

# 15.18 | III

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Linoxyn .....	1518 00 10	–
– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
-- roh .....	1518 00 31	–
-- andere .....	1518 00 39	–
● -- andere:		
● --- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16 .....	1518 00 91	–
● --- andere:		
● ---- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen .....	1518 00 95	–
● ---- andere .....	1518 00 99	–
<b>Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:</b>		
– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
-- Stearinsäure .....	1519 11 00	–
-- Ölsäure .....	1519 12 00	–
-- Tallölfettsäuren .....	1519 13 00	–
-- andere:		
--- destillierte Fettsäuren .....	1519 19 10	–
--- Destillationsfettsäuren .....	1519 19 30	–
--- andere .....	1519 19 90	–
– technische Fettalkohole .....	1519 20 00	–
<b>Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:</b>		
– Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen .....	1520 10 00	–
– andere, einschließlich synthetisches Glycerin .....	1520 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:</b>		
<b>— Pflanzenwachse:</b>		
— roh .....	1521 10 10	—
— andere .....	1521 10 90	—
<b>— andere:</b>		
— Walrat, auch raffiniert oder gefärbt .....	1521 90 10	—
<b>— Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:</b>		
— roh .....	1521 90 91	—
— andere .....	1521 90 99	—
<b>Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>		
— Degras .....	1522 00 10	—
<b>— Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>		
<b>— Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:</b>		
— Soapstock .....	1522 00 31	—
— andere .....	1522 00 39	—
<b>— andere:</b>		
— Öldraß und Soapstock .....	1522 00 91	—
— andere .....	1522 00 99	—



## **Abschnitt IV**

### **Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe**

#### **Anmerkung**

In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von 3 GHT oder weniger zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.





Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 16

### Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.
2. Zu Kapitel 16 gehören auch Lebensmittelzubereitungen, wenn ihr Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT beträgt. Enthalten diese Zubereitungen zwei oder mehr der vorgenannten Waren, werden sie derjenigen Position des Kapitels 16 zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Position 19.02 noch für Zubereitungen der Positionen 21.03 und 21.04. Bei Leber enthaltenden Zubereitungen gilt der vorstehende zweite Satz jedoch nicht für die Bestimmung von Warennummern innerhalb der Positionen 16.01 und 16.02.

#### ● Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 1602 10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, fein homogenisiert, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen enthalten. Die Unterposition 1602 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 16.02.
2. Die in den Unterpositionen der Positionen 16.04 und 16.05 lediglich mit ihren allgemeinen Bezeichnungen aufgeführten Fische und Krebstiere gehören zu den gleichen in Kapitel 3 unter diesen Bezeichnungen aufgeführten Arten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „nicht gegart“ im Sinne der Warennrn. 1602 31 11, 1602 39 11, 1602 50 10, 1602 90 61 und 1602 90 71 gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die bei den Erzeugnissen der Warennrn. 1602 50 10, 1602 90 61 und 1602 90 71 dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.
2. Der Begriff „Teile“ im Sinne der Warennrn. 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13 und 1602 49 15 bezieht sich nur auf zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch, bei dem aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß es von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken von Hausschweinen stammt.

# 16.01 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben- erzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:</b>		
– aus Lebern .....	1601 00 10	–
– andere:		
– – Rohwürste, nicht gekocht .....	1601 00 91	–
– – andere .....	1601 00 99	–
<b>Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
– homogenisierte Zubereitungen .....	1602 10 00	–
– aus Lebern aller Tierarten:		
● – – von Gänsen oder Enten:		
● – – – mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr .....	1602 20 11	–
● – – – andere .....	1602 20 19	–
– – andere .....	1602 20 90	–
– von Geflügel der Position 01.05:		
– – von Truthühnern:		
– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
– – – – ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend ..	1602 31 11	–
– – – – andere .....	1602 31 19	–
– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT .....	1602 31 30	–
– – – andere .....	1602 31 90	–
– – andere:		
– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
– – – – nicht gegart .....	1602 39 11	–
– – – – andere .....	1602 39 19	–
– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT .....	1602 39 30	–
– – – andere .....	1602 39 90	–
– von Schweinen:		
– – Schinken und Teile davon:		
– – – von Hausschweinen .....	1602 41 10	–
– – – andere .....	1602 41 90	–
– – Schultern und Teile davon:		
– – – von Hausschweinen .....	1602 42 10	–
– – – andere .....	1602 42 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere, einschließlich Mischungen:</b>		
--- von Hausschweinen:		
● ----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr:		
----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	1602 49 11	—
----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	1602 49 13	—
----- andere Mischungen aus Schinken, Schultern, Kotelettsträngen, Nacken, und Teilen davon	1602 49 15	—
----- andere	1602 49 19	—
● ----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	1602 49 30	—
● ----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	1602 49 50	—
--- andere	1602 49 90	—
<b>-- von Rindern:</b>		
--- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	1602 50 10	—
● --- andere:		
● ----- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
● ----- Corned Beef	1602 50 31	—
● ----- andere	1602 50 39	—
● ----- andere	1602 50 80	—
<b>-- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:</b>		
--- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	1602 90 10	—
--- andere:		
--- von Wild oder Kaninchen	1602 90 31	—
--- andere:		
----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	1602 90 51	—
----- andere:		
----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen	1602 90 61	—
----- andere	1602 90 69	—
----- andere:		
----- von Schafen oder Ziegen:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen	1602 90 71	—
----- andere	1602 90 79	—
----- andere	1602 90 99	—

## 16.03 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1603 00 10	–
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	1603 00 30	–
– andere	1603 00 90	–
<b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:</b>		
<b>– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:</b>		
– – Lachse	1604 11 00	–
<b>– – Heringe:</b>		
– – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	1604 12 10	–
– – – andere	1604 12 90	–
<b>– – Sardinen, Sardinellen und Sprotten:</b>		
– – – Sardinen:		
– – – – in Olivenöl	1604 13 11	–
– – – – andere	1604 13 19	–
– – – andere	1604 13 90	–
<b>– – Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.):</b>		
– – – Thunfische und echter Bonito:		
– – – – in Pflanzenöl	1604 14 11	–
– – – – andere	1604 14 19	–
– – – Pelamide (Sarda spp.)	1604 14 90	–
<b>– – Makrelen:</b>		
– – – der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :		
– – – – Filets	1604 15 11	–
– – – – andere	1604 15 19	–
– – – der Art <i>Scomber australasicus</i>	1604 15 90	–
– – Sardellen	1604 16 00	–
<b>– – andere:</b>		
– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse	1604 19 10	–
– – – Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito ( <i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i> )	1604 19 30	–
– – – Fische der Arten <i>Orcynopsis unicolor</i>	1604 19 50	–
– – – andere:		
– – – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	1604 19 91	–
– – – – andere:		
– – – – – Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	1604 19 92	–
– – – – – Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	1604 19 93	–
– – – – – Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	1604 19 94	–
– – – – – Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	1604 19 95	–
– – – – – andere	1604 19 98	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
– Lachse .....	1604 20 10	–
– Salmoniden, ausgenommen Lachse .....	1604 20 30	–
– Sardellen .....	1604 20 40	–
– Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> .....	1604 20 50	–
– Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten .....	1604 20 70	–
– andere .....	1604 20 90	–
<b>– Kaviar und Kaviarersatz:</b>		
– Kaviar (Störrogen) .....	1604 30 10	–
– Kaviarersatz .....	1604 30 90	–
<b>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
– Krabben .....	1605 10 00	–
– Garnelen .....	1605 20 00	–
– Hummer .....	1605 30 00	–
– andere Krebstiere .....	1605 40 00	–
<b>– andere:</b>		
– Weichtiere .....	1605 90 10	–
– andere wirbellose Wassertiere .....	1605 90 90	–



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 17

### Zucker und Zuckerwaren

#### Anmerkung

Zu Kapitel 17 gehören nicht:

- a) kakaohaltige Zuckerwaren (Position 18.06);
- b) chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose) und andere Waren der Position 29.40;
- c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

#### ● Unterpositions-Anmerkung

- Als „Rohzucker“ im Sinne der Unterpositionen 1701 11 und 1701 12 gilt Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von weniger als 99,5° entspricht.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Als „Rohzucker“ im Sinne der Warenrn. 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen.
- 2. Als „Weißzucker“ im Sinne der Warenrn. 1701 99 10 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen), dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von 99,5° oder mehr entspricht.
- 3. Als „Isoglucose“ im Sinne der Warenrn. 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 gilt das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr an Fructose.
- 4. –

#### Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:

##### – Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:

##### – – Rohrzucker:

– – – zur Raffination bestimmt .....	1701 11 10	–
– – – anderer .....	1701 11 90	–

##### – – Rübenzucker:

– – – zur Raffination bestimmt .....	1701 12 10	–
– – – anderer .....	1701 12 90	–

##### – andere:

– – mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen .....	1701 91 00	–
--	------------	---

##### – – andere:

– – – Weißzucker .....	1701 99 10	–
– – – andere .....	1701 99 90	–

# 17.02 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</b>		
<b>-- Lactose und Lactosesirup:</b>		
● --- mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	1702 10 10	—
--- andere	1702 10 90	—
<b>-- Ahornzucker und Ahornsirup:</b>		
--- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1702 20 10	—
--- anderer	1702 20 90	—
● <b>-- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:</b>		
--- Isoglucose	1702 30 10	—
--- andere:		
● --- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:		
---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 51	—
---- andere	1702 30 59	—
--- andere:		
---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 91	—
---- andere	1702 30 99	—
● <b>-- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:</b>		
--- Isoglucose	1702 40 10	—
--- andere	1702 40 90	—
--- chemisch reine Fructose	1702 50 00	—
● <b>-- andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT:</b>		
--- Isoglucose	1702 60 10	—
--- andere	1702 60 90	—
--- andere, einschließlich Invertzucker:		
--- chemisch reine Maltose	1702 90 10	—
--- Isoglucose	1702 90 30	—
--- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	1702 90 50	—
--- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	1702 90 60	—
--- Zucker und Melassen, karamelisiert:		
● --- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	1702 90 71	—
--- andere:		
---- als Pulver, auch agglomeriert	1702 90 75	—
---- andere	1702 90 79	—
--- andere	1702 90 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:**

–Rohrzuckermelasse .....	1703 10 00	–
–andere .....	1703 90 00	–

**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):****– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:**

– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:		
– in Streifen .....	1704 10 11	–
– andere .....	1704 10 19	–

– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:		
– in Streifen .....	1704 10 91	–
– andere .....	1704 10 99	–

**– andere:**

– Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe .....	1704 90 10	–
– weiße Schokolade .....	1704 90 30	–

**– andere:**

● – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr .....	1704 90 51	–
– Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen .....	1704 90 55	–
– Dragees .....	1704 90 61	–
– andere:		
– Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren .....	1704 90 65	–
– Hartkaramellen, auch gefüllt .....	1704 90 71	–
– Weichkaramellen .....	1704 90 75	–
– andere:		
– Komprimat .....	1704 90 81	–
● – andere .....	1704 90 99	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 18

### Kakao und Zubereitungen aus Kakao

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 18 gehören nicht Zubereitungen der Positionen 04.03, 19.01, 19.04, 19.05, 21.05, 22.02, 22.08, 30.03 und 30.04.
2. Zu Position 18.06 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und – vorbehaltlich der Anmerkung 1 – andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. –
2. Nicht zu den Warenrn. 1806 90 11 und 1806 90 19 gehören Erzeugnisse, die ausschließlich aus einer Schokoladeart bestehen.

---

<b>Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet</b> .....	1801 00 00	–
--	------------	---

<b>Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall</b> .....	1802 00 00	–
--	------------	---

#### **Kakaomasse, auch entfettet:**

– nicht entfettet .....	1803 10 00	–
– ganz oder teilweise entfettet .....	1803 20 00	–

<b>Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl</b> .....	1804 00 00	–
---	------------	---

<b>Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b>	1805 00 00	–
---	------------	---

#### **Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**

<b>– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
– keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT .....	1806 10 10	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT .....	1806 10 30	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr .....	1806 10 90	–

# 18.06 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Zubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:</b>		
– mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr . . . .	1806 20 10	–
– mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT . . . . .	1806 20 30	–
– andere:		
– mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr . . . . .	1806 20 50	–
– „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen . . . . .	1806 20 70	–
– Kakaoglasur . . . . .	1806 20 80	–
– andere . . . . .	1806 20 95	–
<b>– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:</b>		
● – gefüllt . . . . .	1806 31 00	–
– nicht gefüllt:		
– mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen . . . . .	1806 32 10	–
– andere . . . . .	1806 32 90	–
– andere:		
– Schokolade und Schokoladelerzeugnisse:		
– Pralinen, auch gefüllt:		
– alkoholhaltig . . . . .	1806 90 11	–
– andere . . . . .	1806 90 19	–
– andere:		
– gefüllt . . . . .	1806 90 31	–
– nicht gefüllt . . . . .	1806 90 39	–
● – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen . . . . .	1806 90 50	–
– kakaohaltige Brotaufstriche . . . . .	1806 90 60	–
– kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken . . . . .	1806 90 70	–
– andere . . . . .	1806 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
------------------	-------------	---------------------

## Kapitel 19

### Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 19 gehören nicht:
  - Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen gefüllte Waren der Position 19.02) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - Erzeugnisse aus Mehl oder Stärke (z. B. Kekse), die zur Tierfütterung besonders zubereitet sind (Position 23.09);
  - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
- Im Sinne der Position 19.01 bedeuten die Begriffe „Mehl“ und „Grieß“:
  - Mehl und Grieß von Getreide des Kapitels 11;
  - Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jeden Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß oder Pulver von getrocknetem Gemüse (Position 07.12), von Kartoffeln (Position 11.05) oder von getrockneten Hülsenfrüchten (Position 11.06).
- Zu Position 19.04 gehören nicht Zubereitungen, die mehr als 8 GHT Kakaopulver enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Position 18.06 überzogen sind (Position 18.06).
- Der Begriff „in anderer Weise zubereitet“ im Sinne der Position 19.04 bedeutet, daß das Getreide eine weitergehende Behandlung erfahren hat als in den Positionen oder Anmerkungen zu den Kapiteln 10 und 11 vorgehen ist.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- 
- Als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, im Sinne der Unterposition 1905 30 gelten nur derartige Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von 12 GHT oder weniger und einem Fettgehalt von 35 GHT oder weniger (Füllungen und Überzüge bleiben bei der Bestimmung dieser Gehalte außer Betracht).
- Zu Unterposition 1905 30 gehören nicht Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT (Warennr. 1905 90 40).

**Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	1901 10 000	–
– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05 .....	1901 20 000	–

# 19.01 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Malzextrakt:		
● – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr .....	1901 90 11	–
– anderer .....	1901 90 19	–
● – andere .....	1901 90 90	–
<b>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</b>		
<b>– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:</b>		
● – Eier enthaltend .....	1902 11 00	–
● – andere .....	1902 19 00	–
<b>– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):</b>		
– mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend .....	1902 20 10	–
– mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend .....	1902 20 30	–
– andere:		
– gekocht .....	1902 20 91	–
– andere .....	1902 20 99	–
<b>– andere Teigwaren:</b>		
– getrocknet .....	1902 30 10	–
– andere .....	1902 30 90	–
<b>– Couscous:</b>		
– nicht zubereitet .....	1902 40 10	–
– anderer .....	1902 40 90	–
<b>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen .....</b>		
	1903 00 00	–
<b>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:</b>		
<b>– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:</b>		
– auf der Grundlage von Mais .....	1904 10 10	–
– auf der Grundlage von Reis .....	1904 10 30	–
– andere .....	1904 10 90	–
<b>– andere:</b>		
– Reis .....	1904 90 10	–
– andere .....	1904 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</b>		
– Knäckebrot .....	1905 10 00	–
– <b>Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:</b>		
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT .....	1905 20 10	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	1905 20 30	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr .....	1905 20 90	–
– <b>Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:</b>		
– ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger .....	1905 30 11	–
– andere .....	1905 30 19	–
– andere:		
– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:		
– mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr .....	1905 30 30	–
– andere:		
– Doppelkekse mit Füllung .....	1905 30 51	–
– andere .....	1905 30 59	–
– Waffeln:		
– gesalzen, auch gefüllt .....	1905 30 91	–
– andere .....	1905 30 99	–
● – <b>Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:</b>		
● – Zwieback .....	1905 40 10	–
● – andere .....	1905 40 90	–
– andere:		
– ungesäuertes Brot (Matzen) .....	1905 90 10	–
– Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren .....	1905 90 20	–
– andere:		
– Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger .....	1905 90 30	–
– Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT .....	1905 90 40	–
– Kekse und ähnliches Kleingebäck .....	1905 90 45	–
– extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert .....	1905 90 55	–
– andere:		
– gesüßt .....	1905 90 60	–
– andere .....	1905 90 90	–





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
------------------	-------------	---------------------

## Kapitel 20

### Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 20 gehören nicht:
  - Gemüse und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7, 8 oder 11 aufgeführt sind;
  - Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen der Position 21.04.
- Zu den Positionen 20.07 und 20.08 gehören nicht Fruchtgelees, Fruchtpasten, dragierte Mandeln und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Position 17.04) oder von Schokoladewaren (Position 18.06).
- Zu den Positionen 20.01, 20.04 und 20.05 gehören, je nach Beschaffenheit, nur solche Erzeugnisse des Kapitels 7 oder der Position 11.05 oder 11.06 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1 a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
- Zu Position 20.02 gehört Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von 7 GHT oder mehr.
- Für die Anwendung der Position 20.09 gelten als „Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol“ Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von 0,5 %vol oder weniger.

#### Unterpositions-Anmerkungen

- Als „Gemüse, homogenisiert“ im Sinne der Unterposition 2005 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisiertem Gemüse, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Gemüse enthalten. Die Unterposition 2005 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.05.
- Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 2007 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Früchten enthalten. Die Unterposition 2007 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.07.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Als Waren der Position 20.01 gelten Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht nur, wenn ihr Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure 0,5 GHT oder mehr beträgt.
- Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20°C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:
  - 0,93 bei Waren der Unterpositionen 2007 10, 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99,
  - 0,95 bei Waren der anderen Positionen.

## 20.01 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
3. Erzeugnisse der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99 gelten als „Früchte oder andere genießbare Pflanzenteile mit Zusatz von Zucker“, wenn ihr „Zuckergehalt“ höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten oder für andere genießbare Pflanzenteile aufgeführten Gewichtshundertteile:		
– Ananas, Weintrauben: 13 GHT,		
– andere Früchte, einschließlich Mischungen von Früchten oder andere genießbare Pflanzenteile: 9 GHT.		
4. Für die Anwendung der Warenrn. 2008 30 11 bis 2008 30 39, 2008 40 11 bis 2008 40 39, 2008 50 11 bis 2008 50 59, 2008 60 11 bis 2008 60 39, 2008 70 11 bis 2008 70 59, 2008 80 11 bis 2008 80 39, 2008 92 11 bis 2008 92 39 und 2008 99 11 bis 2008 99 39 versteht man unter:		
– vorhandenem Alkohol (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;		
– %mas: die Abkürzung für den Massegehalt.		
5. Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Position 20.09 der „Zuckergehalt“, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:		
– Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3,		
– Säfte aus Äpfeln: 11,		
– Säfte aus Weintrauben: 15,		
– Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Mischungen von Säften: 13.		
● 6. Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)“ (Warenrn. 2009 60 51 und 2009 60 71) gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der – unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – bei einer Temperatur von 20°C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9% liegt.		

### Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:

– Gurken und Cornichons .....	2001 10 00	–
– Speisezwiebeln .....	2001 20 00	–
– andere:		
● -- Mango-Chutney .....	2001 90 10	–
● -- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack .....	2001 90 20	–
● -- Zuckermais (Zea mays var. saccharata) .....	2001 90 30	–
● -- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr .....	2001 90 40	–
● -- Pilze .....	2001 90 50	–
● -- Palmherzen .....	2001 90 60	–
● -- Oliven .....	2001 90 65	–
● -- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack .....	2001 90 70	–
● -- Rote Beete (Beta vulgaris var. conditiva) .....	2001 90 75	–
● -- Rotkohl .....	2001 90 85	–
● -- andere .....	2001 90 95	–

### Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:

– Tomaten, ganz oder in Stücken:		
● -- geschält .....	2002 10 10	–
● -- andere .....	2002 10 90	–
– andere:		
● -- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT .....	2002 90 10	–
● -- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT .....	2002 90 30	–
● -- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT .....	2002 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
– Pilze:		
● – der Gattung Agaricus:		
● – – – vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	2003 10 20	–
● – – – andere	2003 10 30	–
● – – andere	2003 10 80	–
– Trüffeln	2003 20 00	–
<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:</b>		
– Kartoffeln:		
– – gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	2004 10 10	–
– – andere:		
– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	2004 10 91	–
– – – andere	2004 10 99	–
– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	2004 90 10	–
– – Sauerkraut, Kapern und Oliven	2004 90 30	–
– – Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen ( <i>Phaseolus</i> -Arten)	2004 90 50	–
– – andere, einschließlich Mischungen:		
– – – Zwiebeln, nur gegart	2004 90 91	–
– – – Artischocken	2004 90 95	–
– – – andere	2004 90 99	–
<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:</b>		
– Gemüse, homogenisiert	2005 10 00	–
– Kartoffeln:		
– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	2005 20 10	–
● – – andere	2005 20 90	–
– Sauerkraut	2005 30 00	–
– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> )	2005 40 00	–
– Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):		
– – Bohnen, ausgelöst	2005 51 00	–
● – – andere	2005 59 00	–
● – Spargel	2005 60 00	–
– Oliven	2005 70 00	–
● – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	2005 80 00	–
– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
– – Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack	2005 90 10	–
– – Kapern	2005 90 30	–
– – Artischocken	2005 90 50	–
● – – andere	2005 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):</b>		
– Ingwer .....	2006 00 10	–
– andere:		
– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
– – – Kirschen .....	2006 00 31	–
– – – andere .....	2006 00 39	–
– – andere .....	2006 00 90	–
<b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
– homogenisierte Zubereitungen:		
– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2007 10 10	–
– – andere .....	2007 10 90	–
– andere:		
– – von Zitrusfrüchten:		
– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT .....	2007 91 10	–
– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT .....	2007 91 30	–
– – – andere .....	2007 91 90	–
– – andere:		
– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:		
– – – – Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung .....	2007 99 10	–
– – – – Maronenpaste und Maronenmus .....	2007 99 20	–
– – – – andere:		
– – – – – von Kirschen .....	2007 99 31	–
– – – – – von Erdbeeren .....	2007 99 33	–
– – – – – von Himbeeren .....	2007 99 35	–
– – – – – andere .....	2007 99 39	–
– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:		
– – – – Maronenpaste und Maronenmus .....	2007 99 51	–
– – – – andere .....	2007 99 59	–
– – – andere .....	2007 99 90	–
<b>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:		
– – Erdnüsse:		
– – – Erdnußmark .....	2008 11 10	–
– – – andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
– – – – mehr als 1 kg .....	2008 11 91	–
– – – – 1 kg oder weniger .....	2008 11 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere, einschließlich Mischungen:</b>		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2008 19 10	—
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2008 19 90	—
<b>-- Ananas:</b>		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	2008 20 11	—
----- andere	2008 20 19	—
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	2008 20 31	—
----- andere	2008 20 39	—
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	2008 20 51	—
----- andere	2008 20 59	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	2008 20 71	—
----- andere	2008 20 79	—
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr	2008 20 91	—
----- weniger als 4,5 kg	2008 20 99	—
<b>-- Zitrusfrüchte:</b>		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 30 11	—
----- andere	2008 30 19	—
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 30 31	—
----- andere	2008 30 39	—
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 51	—
----- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 55	—
----- andere	2008 30 59	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 71	—
----- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 75	—
----- andere	2008 30 79	—

# 20.08 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr	2008 30 91	—
---- weniger als 4.5 kg	2008 30 99	—
<b>— Birnen:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 40 11	—
----- andere	2008 40 19	—
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 40 21	—
----- andere	2008 40 29	—
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 31	—
---- andere	2008 40 39	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 40 51	—
---- andere	2008 40 59	—
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 71	—
---- andere	2008 40 79	—
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr	2008 40 91	—
---- weniger als 4,5 kg	2008 40 99	—
<b>— Aprikosen:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 50 11	—
----- andere	2008 50 19	—
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 50 31	—
----- andere	2008 50 39	—
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 50 51	—
---- andere	2008 50 59	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 50 61	—
---- andere	2008 50 69	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 50 71	—
---- andere .....	2008 50 79	—
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----4,5 kg oder mehr .....	2008 50 91	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 50 99	—
<b>— Kirschen:</b>		
---mit Zusatz von Alkohol:		
----mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 60 11	—
---- andere .....	2008 60 19	—
---- andere:		
----mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 60 31	—
---- andere .....	2008 60 39	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
----mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 51	—
---- andere .....	2008 60 59	—
----mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 61	—
---- andere .....	2008 60 69	—
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----4,5 kg oder mehr:		
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 71	—
---- andere .....	2008 60 79	—
---- weniger als 4,5 kg:		
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 91	—
---- andere .....	2008 60 99	—
<b>— Pfirsiche:</b>		
---mit Zusatz von Alkohol:		
----in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
----mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 70 11	—
---- andere .....	2008 70 19	—
---- andere:		
----mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 70 31	—
---- andere .....	2008 70 39	—
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 70 51	—
---- andere .....	2008 70 59	—

# 20.08 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2008 70 61	—
---- andere .....	2008 70 69	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 70 71	—
---- andere .....	2008 70 79	—
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 70 91	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 70 99	—
<b>— Erdbeeren:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 80 11	—
---- andere .....	2008 80 19	—
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 80 31	—
---- andere .....	2008 80 39	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg .....	2008 80 50	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	2008 80 70	—
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 80 91	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 80 99	—
<b>— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:</b>		
--- <b>Palmherzen</b> .....	2008 91 00	—
--- <b>Mischungen:</b>		
---- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 92 11	—
---- andere .....	2008 92 19	—
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 92 31	—
---- andere .....	2008 92 39	—
---- ohne Zusatz von Alkohol:		
● ---- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken .....	2008 92 45	—
● ---- andere:		
---- mit Zusatz von Zucker:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg .....	2008 92 50	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- andere:		
----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt ...	2008 92 71	—
----- andere .....	2008 92 79	—
----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr .....	2008 92 91	—
----- weniger als 4,5 kg .....	2008 92 99	—
-- andere:		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- Ingwer:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 99 11	—
---- anderer .....	2008 99 19	—
---- Weintrauben:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2008 99 21	—
---- andere .....	2008 99 23	—
---- andere:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger:		
----- Passionsfrüchte und Guaven .....	2008 99 25	—
----- andere .....	2008 99 27	—
----- andere:		
----- Passionsfrüchte und Guaven .....	2008 99 32	—
----- andere .....	2008 99 34	—
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 99 35	—
----- andere .....	2008 99 39	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- Ingwer .....	2008 99 41	—
---- Weintrauben .....	2008 99 43	—
---- Pflaumen .....	2008 99 45	—
---- andere:		
---- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden .....	2008 99 46	—
---- andere .....	2008 99 48	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- Ingwer .....	2008 99 51	—
---- Weintrauben .....	2008 99 53	—
---- Pflaumen .....	2008 99 55	—
---- andere:		
---- Passionsfrüchte und Guaven .....	2008 99 61	—
---- andere .....	2008 99 69	—

## 20.08 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- ohne Zusatz von Zucker:		
----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr .....	2008 99 71	—
----- weniger als 4,5 kg .....	2008 99 79	—
----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata) .....	2008 99 85	—
----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr .....	2008 99 91	—
----- andere .....	2008 99 99	—
<b>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
— <b>Orangensaft:</b>		
-- <b>gefroren:</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht .....	2009 11 11	—
----- anderer .....	2009 11 19	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 11 91	—
----- anderer .....	2009 11 99	—
-- <b>anderer:</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht .....	2009 19 11	—
----- anderer .....	2009 19 19	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
----- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 19 91	—
----- anderer .....	2009 19 99	—
— <b>Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:</b>		
-- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
--- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 20 11	—
--- anderer .....	2009 20 19	—
-- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
--- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 20 91	—
--- anderer .....	2009 20 99	—
— <b>Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):</b>		
-- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
--- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 30 11	—
--- anderer .....	2009 30 19	—
-- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
--- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
----- zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 31	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 39	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
---- aus Zitronen:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ...	2009 30 51	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 30 55	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 59	—
---- aus anderen Zitrusfrüchten:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ...	2009 30 91	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 30 95	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 99	—
<b>— Ananassaft:</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 40 11	—
---- anderer .....	2009 40 19	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetz-		
---- ten Zucker enthaltend .....	2009 40 30	—
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 40 91	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger ..	2009 40 93	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 40 99	—
<b>— Tomatensaft:</b>		
--- zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 50 10	—
--- anderer .....	2009 50 90	—
<b>— Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 60 11	—
---- anderer .....	2009 60 19	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
----- konzentriert .....	2009 60 51	—
----- anderer .....	2009 60 59	—
---- mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
----- konzentriert .....	2009 60 71	—
----- anderer .....	2009 60 79	—
----- anderer .....	2009 60 90	—
<b>— Apfelsaft:</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 70 11	—
---- anderer .....	2009 70 19	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetz-		
---- ten Zucker enthaltend .....	2009 70 30	—
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 70 91	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger ..	2009 70 93	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 70 99	—

## 20.09 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):</b>		
– mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
– – – – Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht .	2009 80 11	–
– – – – anderer . . . . .	2009 80 19	–
– – – – anderer:		
– – – – mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
– – – – aus Passionsfrüchten und Guaven . . . . .	2009 80 32	–
– – – – anderer . . . . .	2009 80 34	–
– – – – anderer . . . . .	2009 80 39	–
– mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
– – – – Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zuge-		
– – – – setzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 80 50	–
– – – – anderer:		
– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . .	2009 80 61	–
– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 80 63	–
– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 80 69	–
– – – – anderer:		
● – – – – mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zuge-		
– – – – setzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 80 80	–
– – – – anderer:		
– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
– – – – aus Passionsfrüchten und Guaven . . . . .	2009 80 83	–
– – – – anderer . . . . .	2009 80 85	–
– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 80 93	–
– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend:		
● – – – – Saft aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> . . . . .	2009 80 95	–
● – – – – anderer . . . . .	2009 80 99	–
<b>– Mischungen von Säften:</b>		
– mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
– – – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 90 11	–
– – – – andere . . . . .	2009 90 19	–
– – – – andere:		
– – – – mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 90 21	–
– – – – andere . . . . .	2009 90 29	–
– mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
– – – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:		
– – – – mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und		
– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . .	2009 90 31	–
– – – – andere . . . . .	2009 90 39	–
– – – – andere:		
– – – – mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
– – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
– – – – zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 41	–
● – – – – andere . . . . .	2009 90 49	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----andere:		
-----zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 90 51	-
● -----andere .....	2009 90 59	-
-----mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
-----Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
-----mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ..	2009 90 71	-
-----mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 90 73	-
-----keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 90 79	-
-----andere:		
-----mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ..	2009 90 91	-
-----mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 90 93	-
-----keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 90 99	-



## Kapitel 21

### Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
  - a) Gemüse-mischungen der Position 07.12;
  - b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Position 09.01);
  - c) aromatisierter Tee (Position 09.02);
  - d) Gewürze und andere Waren der Positionen 09.04 bis 09.10;
  - e) Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen 21.03 und 21.04, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – von mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - f) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von mehr als 0,5% vol;
  - g) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Position 30.03 oder 30.04;
  - h) zubereitete Enzyme der Position 35.07.
2. Zu Position 21.01 gehören auch Auszüge aus den in der Anmerkung 1 b) genannten Kaffeemitteln.
3. Im Sinne der Position 21.04 gelten als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Warennrn. 2101 10 91, 2101 20 10, 2106 10 10 und 2106 90 91 umfaßt der Begriff „Stärke“ auch die Stärkeabbauprodukte.
2. Im Sinne der Warennr. 2106 90 10 gelten als „Käsefondue“ Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 GHT oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger. Die Anwendung dieser Warennummer ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.
- 3. Im Sinne der Warennr. 2106 90 30 gilt als „Isoglucose“ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr Fructose.

## 21.01 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</b>		
– <b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</b>		
-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:		
--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr .....	2101 10 11	–
--- andere .....	2101 10 19	–
-- Zubereitungen:		
--- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend .....	2101 10 91	–
--- andere .....	2101 10 99	–
– <b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</b>		
--- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend .....	2101 20 10	–
--- andere .....	2101 20 90	–
– <b>geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</b>		
-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
--- geröstete Zichorienwurzeln .....	2101 30 11	–
--- andere .....	2101 30 19	–
-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
--- aus gerösteten Zichorienwurzeln .....	2101 30 91	–
--- andere .....	2101 30 99	–
<b>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</b>		
– <b>Hefen, lebend:</b>		
--- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) .....	2102 10 10	–
-- Backhefen:		
--- getrocknet .....	2102 10 31	–
--- andere .....	2102 10 39	–
--- andere .....	2102 10 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</b>		
– Hefen, nicht lebend:		
– in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2102 20 11	–
– andere	2102 20 19	–
– andere	2102 20 90	–
– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	2102 30 00	–
<b>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</b>		
– Sojasoße	2103 10 00	–
– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2103 20 00	–
– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
– Senfmehl	2103 30 10	–
– Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	2103 30 90	–
– andere:		
– Mango-Chutney, flüssig	2103 90 10	–
– aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	2103 90 30	lAlk. 100 %
– andere	2103 90 90	–
<b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</b>		
– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	2104 10 00	–
– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	2104 20 00	–
<b>Speiseeis, auch kakaohaltig:</b>		
– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	2105 00 10	–
– mit einem Gehalt an Milchfett von:		
– 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	2105 00 91	–
– 7 GHT oder mehr	2105 00 99	–
<b>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:		
– kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2106 10 10	–
– andere	2106 10 90	–

# 21.06 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
--- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen .....	2106 90 10	–
--- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
---- Isoglucosesirup .....	2106 90 30	–
---- andere:		
----- Lactosesirup .....	2106 90 51	–
----- Glucose- und Maltodextrinsirup .....	2106 90 55	–
----- andere .....	2106 90 59	–
--- andere:		
● --- kein Milhfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend .....	2106 90 91	–
--- andere .....	2106 90 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 22

### Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
  - a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Position 22.09), die zum Kochen zubereitet und deshalb zum Trinken ungeeignet geworden sind (im allgemeinen Position 21.03);
  - b) Meerwasser (Position 25.01);
  - c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Position 28.51);
  - d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 GHT (Position 29.15);
  - e) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
  - f) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Anwendung dieses Kapitels sowie der Kapitel 20 und 21 ist der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20°C zu bestimmen.
3. Für die Anwendung der Position 22.02 gelten als „nichtalkoholhaltige Getränke“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5%vol oder weniger. Alkoholhaltige Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Positionen 22.03 bis 22.06 oder zu Position 22.08.

#### ● Unterpositions-Anmerkung

Für die Anwendung der Unterposition 2204 10 gilt als Schaumwein solcher Wein, der in geschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20°C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Positionen 22.04 und 22.05 sowie der Warennr. 2206 00 10 versteht man jeweils unter:
  - a) vorhandenem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20°C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - b) potentielltem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20°C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - c) Gesamtalkoholgehalt (in %vol) die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - d) natürlichem Alkoholgehalt (in %vol) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
  - e) %vol die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20°C.
2. Für die Anwendung der Warennr. 2204 30 10 gilt als „anderer Traubenmost, teilweise gegoren“ das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1%vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
3. Für die Anwendung der Unterpositionen 2204 21 und 2204 29:
  - A. Versteht man unter „Gesamt-trockenmasse“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf einen Liter, die – unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen – sich nicht verflüchtigen. Die Gesamt-trockenmasse ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20°C zu ermitteln.
  - B. a) Waren der Warenrn. 2204 21 21 bis 2204 21 90 und 2204 29 21 bis 2204 29 90 verbleiben in der jeweiligen Warennummer, sofern die vorhandene Gesamt-trockenmasse, bezogen auf einen Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
    - l. 90 g oder weniger Gesamt-trockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
II. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol;		
III. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol;		
IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol.		
Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse die in den Ziffern I, II, III und IV entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der jeweils nachfolgenden Ziffer zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse 330 g je Liter übersteigt, sind der Warennr. 2204 21 90 oder 2204 29 90 zuzuweisen.		
b) Die Bestimmungen des Absatzes a) gelten nicht für Waren der Warennrn. 2204 21 41, 2204 21 51, 2204 29 41, 2204 29 45, 2204 29 51 und 2204 29 55.		
4. Zu den Warennrn. 2204 21 21 bis 2204 21 90 und 2204 29 21 bis 2204 29 90 gehören z.B.:		
a) Most aus frischen Weintrauben, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen vorhandenen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr, jedoch weniger als 15%vol aufweist, und</li> <li>– durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 8,5%vol oder mehr gewonnen wird;</li> </ul>		
b) Brennwein, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol bis 24%vol aufweist,</li> <li>– ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 86%vol oder weniger zugesetzt wird, und</li> <li>– einen Gehalt an flüchtiger Säure von 1,50 g/l oder weniger, berechnet als Essigsäure, aufweist;</li> </ul>		
c) Likörwein, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen Gesamtalkoholgehalt von 17,5%vol oder mehr sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von 15%vol bis 22%vol aufweist, und</li> <li>– aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr aufweisen müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Anwendung von Kälte oder</li> <li>– durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde,</li> <li>– eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,</li> <li>– einer Mischung dieser Erzeugnisse.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>		
Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr aufweisen muß.		
5. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 10 gilt als „Tresterwein“ das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.		
6. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 91 gelten als „schäumend“: <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;</li> <li>– gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20°C.</li> </ul>		
7. Für die Anwendung der Warennrn. 2209 00 11 und 2209 00 19 gilt als „Weinessig“ der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen Säuregehalt, berechnet als Essigsäure, von mindestens 60 g/l aufweist.		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- 8. Für die Anwendung der Warennrn. 2204 21 21, 2204 21 23, 2204 21 31, 2204 21 33, 2204 29 21, 2204 29 23, 2204 29 31 und 2204 29 33 gelten als „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“ Weine mit Ursprung aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 59) sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

**Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:**

– Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:

– natürliches Mineralwasser:		
● ---- ohne Kohlendioxid .....	2201 10 11	–
● ---- anderes .....	2201 10 19	–
– andere:		
● ---- ohne Kohlendioxid .....	2201 10 91	–
● ---- andere .....	2201 10 99	–
● – andere .....	2201 90 00	–

**Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:**

– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen .....	2202 10 00	l
– andere:		
– keine Erzeugnisse der Positionen 04.01 bis 04.04 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 enthaltend .....	2202 90 10	l
– andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 von:		
– weniger als 0,2 GHT .....	2202 90 91	l
– 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT .....	2202 90 95	l
– 2 GHT oder mehr .....	2202 90 99	l

**Bier aus Malz:**

– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l .....	2203 00 10	l
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger .....	2203 00 90	l

## 22.04 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09:</b>		
<b>– Schaumwein:</b>		
--- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5%vol oder mehr:		
---- Champagner .....	2204 10 11	
---- anderer .....	2204 10 19	
--- anderer .....	2204 10 90	
<b>– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</b>		
<b>– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</b>		
---- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20°C .....	2204 21 10	
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 21 21	
----- andere .....	2204 21 23	
----- andere:		
----- Weißwein .....	2204 21 25	
----- andere .....	2204 21 29	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 21 31	
----- andere .....	2204 21 33	
----- andere:		
----- Weißwein .....	2204 21 35	
----- andere .....	2204 21 39	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal .....	2204 21 41	
----- andere .....	2204 21 49	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal .....	2204 21 51	
----- andere .....	2204 21 59	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol .....	2204 21 90	
<b>– andere:</b>		
---- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20°C .....	2204 29 10	

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 29 21	l
----- andere .....	2204 29 23	l
----- andere:		
● ----- Weißwein .....	2204 29 25	l
● ----- andere .....	2204 29 29	l
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 29 31	l
----- andere .....	2204 29 33	l
----- andere:		
● ----- Weißwein .....	2204 29 35	l
● ----- andere .....	2204 29 39	l
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal .....	2204 29 41	l
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni) .....	2204 29 45	l
----- andere .....	2204 29 49	l
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal .....	2204 29 51	l
----- Tokayer (Aszu und Szamorodni) .....	2204 29 55	l
----- andere .....	2204 29 59	l
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol .....	2204 29 90	l
<b>- anderer Traubenmost:</b>		
-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht .....	2204 30 10	l
-- anderer:		
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1%vol oder weniger .....	2204 30 91	l
--- anderer .....	2204 30 99	l

### Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:

<b>- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</b>		
-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol oder weniger .....	2205 10 10	l
-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol .....	2205 10 90	l
<b>- andere:</b>		
-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol oder weniger .....	2205 90 10	l
-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol .....	2205 90 90	l

## 22.06 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Tresterwein .....	2206 00 10	
– andere:		
– – schäumend .....	2206 00 91	
– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – – 2 l oder weniger .....	2206 00 93	
– – – mehr als 2 l .....	2206 00 99	
<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80%vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</b>		
– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80%vol oder mehr, unvergällt .....	2207 10 00	
– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt ..	2207 20 00	
<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:</b>		
● – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art .....	2208 10 00	Alk. 100%
– Branntwein aus Wein oder Traubentrester:		
– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
– – – Cognac und Armagnac .....	2208 20 11	Alk. 100%
– – – anderer .....	2208 20 19	Alk. 100%
– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:		
– – – Cognac und Armagnac .....	2208 20 91	Alk. 100%
– – – anderer .....	2208 20 99	Alk. 100%
– Whisky:		
– – „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – – 2 l oder weniger .....	2208 30 11	Alk. 100%
– – – mehr als 2 l .....	2208 30 19	Alk. 100%
– – anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – – 2 l oder weniger .....	2208 30 91	Alk. 100%
– – – mehr als 2 l .....	2208 30 99	Alk. 100%
– Rum und Taffia:		
– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger .....	2208 40 10	Alk. 100%
– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l .....	2208 40 90	Alk. 100%



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Gin und Genever:</b>		
-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2208 50 11	Alk. 100%
---- mehr als 2 l .....	2208 50 19	Alk. 100%
-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2208 50 91	Alk. 100%
---- mehr als 2 l .....	2208 50 99	Alk. 100%
<b>– andere:</b>		
-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2208 90 11	Alk. 100%
---- mehr als 2 l .....	2208 90 19	Alk. 100%
-- Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4%vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger:		
----- Wodka .....	2208 90 31	Alk. 100%
----- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein .....	2208 90 33	Alk. 100%
---- mehr als 2 l .....	2208 90 39	Alk. 100%
-- anderer Branntwein, Likör und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger:		
----- Branntwein:		
----- Obstbranntwein .....	2208 90 51	Alk. 100%
----- anderer .....	2208 90 53	Alk. 100%
----- Likör .....		
----- andere Spirituosen .....	2208 90 55	Alk. 100%
----- andere Spirituosen .....	2208 90 59	Alk. 100%
---- mehr als 2 l:		
----- Branntwein:		
----- Obstbranntwein .....	2208 90 71	Alk. 100%
----- anderer .....	2208 90 73	Alk. 100%
----- Likör und andere Spirituosen .....	2208 90 79	Alk. 100%
-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2208 90 91	Alk. 100%
---- mehr als 2 l .....	2208 90 99	Alk. 100%
<b>Speiseessig:</b>		
-- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2209 00 11	
---- mehr als 2 l .....	2209 00 19	
-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
---- 2 l oder weniger .....	2209 00 91	
---- mehr als 2 l .....	2209 00 99	



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 23

### Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

#### Anmerkung

Zu Position 23.09 gehören auch Erzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die aus der Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Stoffen stammen und die durch die Verarbeitung die wesentlichen Merkmale der Ausgangsstoffe verloren haben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse aus dieser Verarbeitung.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Zu den Warennrn. 2303 10 11 und 2303 10 19 gehören nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung. Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen Verfahren als der Naßmüllerei zur Herstellung von Maisstärke herrühren. Die Erzeugnisse dieser Warennummern können jedoch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung enthalten, wobei die Maiskeime durch Naßmüllerei gewonnen sein müssen.  
Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I, Ziffer 1 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen.
- 2. Zur Warennr. 2306 90 91 gehören nur Rückstände aus der Gewinnung des Maiskeimöls, ausgenommen Erzeugnisse, die solche Bestandteile des Maiskorns enthalten, die dem Rückstand nach der Gewinnung des Maiskeimöls zugesetzt wurden und damit dem Verfahren der Gewinnung des Maiskeimöls nicht unterworfen wurden.
- 3. Für die Anwendung der Warennrn. 2307 00 11, 2307 00 19, 2308 90 11 und 2308 90 19 versteht man jeweils unter:
  - vorhandenem Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - potentiellm Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - Gesamtalkoholgehalt (in %mas) die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - %mas: die Abkürzung für den Massegehalt.
- 4. Für die Anwendung der Warennrn. 2309 10 11 bis 2309 10 70 und 2309 90 31 bis 2309 90 70 gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Positionen 04.01, 04.02, 04.04, 04.05, 04.06 und der Warennrn. 0403 10 02 bis 0403 10 36, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 1702 10 10, 1702 10 90 und 2106 90 51.

#### Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben:

–Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben .....	2301 10 00	–
–Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren .....	2301 20 00	–

## 23.02 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:</b>		
– von Mais:		
– mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	2302 10 10	–
– andere	2302 10 90	–
– von Reis:		
– mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	2302 20 10	–
– andere	2302 20 90	–
– von Weizen:		
● – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 30 10	–
– andere	2302 30 90	–
– von anderem Getreide:		
● – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 40 10	–
– andere	2302 40 90	–
– von Hülsenfrüchten	2302 50 00	–
<b>Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:</b>		
– Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:		
● – Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:		
– mehr als 40 GHT	2303 10 11	–
– 40 GHT oder weniger	2303 10 19	–
– andere	2303 10 90	–
– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:		
● – ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenmassegehalt von:		
– 87 GHT oder mehr	2303 20 11	–
● – weniger als 87 GHT	2303 20 18	–
– andere	2303 20 90	–
– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	2303 30 00	–
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2304 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</b> .....	2305 00 00	—
<b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 und 23.05:</b>		
— aus Baumwollsamern .....	2306 10 00	—
— aus Leinsamern .....	2306 20 00	—
— aus Sonnenblumenkernen .....	2306 30 00	—
— aus Raps- oder Rübensamern .....	2306 40 00	—
— aus Kokosnüssen (Kopra) .....	2306 50 00	—
— aus Palmnüssen oder Palmkernen .....	2306 60 00	—
— andere:		
--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl:		
--- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger .....	2306 90 11	—
--- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT .....	2306 90 19	—
--- andere:		
--- aus Maiskeimen .....	2306 90 91	—
--- aus Sesamsamern .....	2306 90 93	—
--- andere .....	2306 90 99	—
<b>Weintrub; Weinstein, roh:</b>		
— Weintrub:		
• --- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9%mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr .....	2307 00 11	—
--- anderer .....	2307 00 19	—
— Weinstein, roh .....	2307 00 90	—
<b>Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
— Eicheln und Roßkastanien .....	2308 10 00	—
— andere:		
--- Traubentrester:		
• --- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3%mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr .....	2308 90 11	—
--- anderer .....	2308 90 19	—
--- Trester (ausgenommen Traubentrester) .....	2308 90 30	—
--- andere .....	2308 90 90	—

# 23.09 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:</b>		
<b>– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
–– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
––– Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
–––– keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 11	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 13	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT und mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 10 15	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 10 19	–
–––– mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 31	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 33	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 39	–
–––– mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 51	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 53	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 59	–
––– weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	2309 10 70	–
–– andere	2309 10 90	–
<b>– andere:</b>		
–– Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	2309 90 10	–
–– andere:		
––– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
–––– Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
––––– keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 31	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 33	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 90 35	–
––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 90 39	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT .....	2309 90 41	—
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	2309 90 43	—
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr ..	2309 90 49	—
----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT .....	2309 90 51	—
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	2309 90 53	—
----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr ..	2309 90 59	—
----- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrin- sirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend .....	2309 90 70	—
---- andere:		
---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert .....	2309 90 91	—
---- andere .....	2309 90 99	—





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 24

### Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

#### Anmerkung

Zu Kapitel 24 gehören nicht Zigaretten für medizinische Zwecke (Kapitel 30).

#### Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:

##### – Tabak, nicht entrippt:

– „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:

– „flue-cured“ Virginia	2401 10 10	–
– „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401 10 20	–
– „light-air-cured“ Maryland	2401 10 30	–
– „fire-cured“ Tabak:		
– Kentucky	2401 10 41	–
– anderer	2401 10 49	–
– anderer:		
– „light-air-cured“ Tabak	2401 10 50	–
– „sun-cured“ Orienttabak	2401 10 60	–
– „dark-air-cured“ Tabak	2401 10 70	–
– „flue-cured“ Tabak	2401 10 80	–
– anderer Tabak	2401 10 90	–

##### – Tabak, teilweise oder ganz entrippt:

– „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:

– „flue-cured“ Virginia	2401 20 10	–
– „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401 20 20	–
– „light-air-cured“ Maryland	2401 20 30	–
– „fire-cured“ Tabak:		
– Kentucky	2401 20 41	–
– anderer	2401 20 49	–
– anderer:		
– „light-air-cured“ Tabak	2401 20 50	–
– „sun-cured“ Orienttabak	2401 20 60	–
– „dark-air-cured“ Tabak	2401 20 70	–
– „flue-cured“ Tabak	2401 20 80	–
– anderer Tabak	2401 20 90	–

– Tabakabfälle ..... 2401 30 00 –

## 24.02 | IV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:</b>		
● – Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend ..	2402 10 00	100 St
– Zigaretten, Tabak enthaltend .....	2402 20 00	1000 St
– andere .....	2402 90 00	–
<b>Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabak-ersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</b>		
– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen .....	2403 10 00	–
– andere:		
– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak .....	2403 91 00	–
– – andere:		
– – – Kautabak und Schnupftabak .....	2403 99 10	–
– – – andere .....	2403 99 90	–

**Abschnitt V**  
**Mineralische Stoffe**



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 25

### Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Positionen oder der nachstehenden Anmerkung 4 nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, jedoch nicht geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Positionen angegeben ist.  
Den Stoffen dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, daß dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:
  - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Position 28.02);
  - b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ , von 70 GHT oder mehr (Position 28.21);
  - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33);
  - e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Position 68.01), Würfel und dergleichen für Mosaike (Position 68.02), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Position 68.03);
  - f) Edelsteine und Schmucksteine (Position 71.02 oder 71.03);
  - g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Position 90.01);
  - h) Billardkreide (Position 95.04);
  - ij) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide (Position 96.09).
3. Kommt für die Einreihung einer Ware sowohl die Position 25.17 als auch eine andere Position dieses Kapitels in Betracht, so ist die Ware der Position 25.17 zuzuweisen.
4. Zu Position 25.30 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett); Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren.

## 25.01 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser:</b>		
– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge .....	2501 00 10	–
– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):		
– – zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse .....	2501 00 31	–
– – anderes:		
– – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln .....	2501 00 51	–
– – – anderes:		
– – – – Speisesalz .....	2501 00 91	–
– – – – anderes .....	2501 00 99	–
<b>Schwefelkies, nicht geröstet .....</b>	2502 00 00	–
<b>Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:</b>		
– roh oder nicht raffiniert .....	2503 10 00	–
– anderer .....	2503 90 00	–
<b>Natürlicher Graphit:</b>		
● – in Pulverform oder in Flocken .....	2504 10 00	–
– anderer .....	2504 90 00	–
<b>Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:</b>		
– kiesel-saure Sande und Quarzsande .....	2505 10 00	–
– andere .....	2505 90 00	–
<b>Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
– Quarz .....	2506 10 00	–
– Quarzite:		
– – roh oder grob behauen .....	2506 21 00	–
– – andere .....	2506 29 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt:</b>		
– roh .....	2507 00 10	–
– anderer .....	2507 00 90	–
<b>Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 68.06), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:</b>		
– Bentonit .....	2508 10 00	–
– Bleich- und Walkerden .....	2508 20 00	–
● – feuerfester Ton und Lehm .....	2508 30 00	–
● – anderer Ton und Lehm .....	2508 40 00	–
– Andalusit, Cyanit und Sillimanit .....	2508 50 00	–
– Mullit .....	2508 60 00	–
● – Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen .....	2508 70 00	–
<b>Kreide</b> .....	2509 00 00	–
<b>Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:</b>		
– nicht gemahlen .....	2510 10 00	–
– gemahlen .....	2510 20 00	–
<b>Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 28.16:</b>		
– natürliches Bariumsulfat (Baryt) .....	2511 10 00	–
– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt .....	2511 20 00	–
<b>Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z.B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger</b> .....		
	2512 00 00	–
<b>Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:</b>		
– Bimsstein:		
● – roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies) .....	2513 11 00	–
– anderer .....	2513 19 00	–
– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe:		
– roh oder in ungleichmäßigen Stücken .....	2513 21 00	–
– andere .....	2513 29 00	–

## 25.14 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten</b> .....	2514 00 00	—
<b>Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
— Marmor und Travertin:		
-- roh oder grob behauen .....	2515 11 00	—
-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2515 12 10	—
--- andere .....	2515 12 90	—
— Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster .....	2515 20 00	—
<b>Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
— Granit:		
-- roh oder grob behauen .....	2516 11 00	—
-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2516 12 10	—
--- andere .....	2516 12 90	—
— Sandstein:		
-- roh oder grob behauen .....	2516 21 00	—
-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2516 22 10	—
--- andere .....	2516 22 90	—
— andere Werksteine:		
-- Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2516 90 10	—
-- andere .....	2516 90 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:</b>		
– Feldsteine, Kies, zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt:		
– Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	2517 10 10	–
– andere	2517 10 90	–
– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt		
– Teermakadam	2517 20 00	–
– Teermakadam	2517 30 00	–
– Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:		
– aus Marmor	2517 41 00	–
– andere	2517 49 00	–
<b>Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:</b>		
– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	2518 10 00	–
– Dolomit, gebrannt oder gesintert	2518 20 00	–
– Dolomitstampfmasse	2518 30 00	–
<b>Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:</b>		
– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	2519 10 00	–
– andere:		
– Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	2519 90 10	–
– totgebrannte (gesinterte) Magnesia	2519 90 30	–
– andere	2519 90 90	–
<b>Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:</b>		
– Gipsstein; Anhydrit	2520 10 00	–
– Gips:		
– Baugips	2520 20 10	–
– anderer	2520 20 90	–

## 25.21 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art</b> .....	2521 00 00	—
<b>Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 28.25:</b>		
– Luftkalk, ungelöscht .....	2522 10 00	—
– Luftkalk, gelöscht .....	2522 20 00	—
– hydraulischer Kalk .....	2522 30 00	—
<b>Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:</b>		
– Zementklinker .....	2523 10 00	—
– Portlandzement:		
– – weißer Zement, auch künstlich gefärbt .....	2523 21 00	—
– – anderer .....	2523 29 00	—
– Tonerdezement .....	2523 30 00	—
– anderer Zement:		
– – Hochofenzement .....	2523 90 10	—
– – Puzzolanzement .....	2523 90 30	—
– – anderer .....	2523 90 90	—
<b>Asbest:</b>		
– Asbest in Form von Fasern, Flocken oder Pulver .....	2524 00 30	—
– anderer .....	2524 00 80	—
<b>Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:</b>		
– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten .....	2525 10 00	—
– Glimmerpulver .....	2525 20 00	—
– Glimmerabfall .....	2525 30 00	—
<b>Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum:</b>		
– weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	2526 10 00	—
– gemahlen oder sonst zerkleinert .....	2526 20 00	—
<b>Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith</b> .....	2527 00 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an <math>H_3BO_3</math> von nicht mehr als 85 GHT in der Trockensubstanz:</b>		
– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert) . . . .	2528 10 00	–
– andere . . . . .	2528 90 00	–
<b>Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:</b>		
– Feldspat . . . . .	2529 10 00	–
– Flußspat:		
– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger . . . .	2529 21 00	–
– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT . . . . .	2529 22 00	–
– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit . . . . .	2529 30 00	–
<b>Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht . . . . .	2530 10 00	–
– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate) . . . . .	2530 20 00	–
– Farberden . . . . .	2530 30 00	–
– natürlicher Eisenglimmer . . . . .	2530 40 00	–
● – andere . . . . .	2530 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 26

### Erze sowie Schlacken und Aschen

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
  - a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Madakam aufbereitet (Position 25.17);
  - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Position 25.19);
  - c) Dephosphorationschlacken des Kapitels 31;
  - d) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Position 68.06);
  - e) Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Position 71.12);
  - f) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze der Positionen 26.01 bis 26.17 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Position 28.44 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Position 26.20 gehören nur die Aschen und Rückstände, die von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

**Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:**

– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:		
– nicht agglomeriert (EGKS) .....	2601 11 00	–
– agglomeriert (EGKS) .....	2601 12 00	–
– Schwefelkiesabbrände .....	2601 20 00	–

**Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz (EGKS) ...**

Kupfererze und ihre Konzentrate .....	2603 00 00	–
Nickelerze und ihre Konzentrate .....	2604 00 00	–
Cobalterze und ihre Konzentrate .....	2605 00 00	–
Aluminiumerze und ihre Konzentrate .....	2606 00 00	–

# 26.07 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Bleierze und ihre Konzentrate</b> .....	2607 00 00	—
<b>Zinkerze und ihre Konzentrate</b> .....	2608 00 00	—
<b>Zinnerze und ihre Konzentrate</b> .....	2609 00 00	—
<b>Chromerze und ihre Konzentrate</b> .....	2610 00 00	—
<b>Wolframerze und ihre Konzentrate</b> .....	2611 00 00	—
<b>Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:</b>		
— <b>Uranerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (EURATOM) .....	2612 10 10	—
— andere .....	2612 10 90	—
— <b>Thoriumerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (EURATOM) .....	2612 20 10	—
— andere .....	2612 20 90	—
<b>Molybdänerze und ihre Konzentrate:</b>		
— geröstet .....	2613 10 00	—
— andere .....	2613 90 00	—
<b>Titanerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Ilmenit und seine Konzentrate .....	2614 00 10	—
— andere .....	2614 00 90	—
<b>Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate:</b>		
— Zirkonerze und ihre Konzentrate .....	2615 10 00	—
— andere:		
— Niobium- und Tantalerze und deren Konzentrate .....	2615 90 10	—
— Vanadiumerze und ihre Konzentrate .....	2615 90 90	—
<b>Edelmetallerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Silbererze und ihre Konzentrate .....	2616 10 00	—
— andere .....	2616 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Erze und ihre Konzentrate:</b>		
– Antimonerze und ihre Konzentrate .....	2617 10 00	–
– andere .....	2617 90 00	–
<b>Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung .....</b>		
	2618 00 00	–
<b>Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:</b>		
– Hochofenaustaub (Gichtstaub) (EGKS) .....	2619 00 10	–
– andere:		
– – Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan .....	2619 00 91	–
– – Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid .....	2619 00 93	–
– – Abfälle, geeignet zur Gewinnung von Vanadium .....	2619 00 95	–
– – andere .....	2619 00 99	–
<b>● Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten:</b>		
– überwiegend Zink enthaltend:		
– – Galvanisationsmatte (Hartzink) .....	2620 11 00	–
– – andere .....	2620 19 00	–
– überwiegend Blei enthaltend .....	2620 20 00	–
– überwiegend Kupfer enthaltend .....	2620 30 00	–
– überwiegend Aluminium enthaltend .....	2620 40 00	–
– überwiegend Vanadium enthaltend .....	2620 50 00	–
– andere:		
– – überwiegend Nickel enthaltend .....	2620 90 10	–
– – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend .....	2620 90 20	–
– – überwiegend Wolfram enthaltend .....	2620 90 30	–
– – überwiegend Zinn enthaltend .....	2620 90 40	–
– – überwiegend Molybdän enthaltend .....	2620 90 50	–
– – überwiegend Titan enthaltend .....	2620 90 60	–
– – überwiegend Antimon enthaltend .....	2620 90 70	–
– – überwiegend Cobalt enthaltend .....	2620 90 80	–
– – überwiegend Zirkon enthaltend .....	2620 90 91	–
– – andere .....	2620 90 99	–
<b>Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche ...</b>	2621 00 00	–





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 27

### Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 27 gehören nicht:
  - isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; chemisch reines Methan und Propan gehören jedoch zu Position 27.11;
  - Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
  - Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Position 33.01, 33.02 oder 38.05.
- Unter der Bezeichnung „Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien“ in der Position 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle sowie vorwiegend aus Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nicht-aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen. Die Bezeichnung gilt jedoch nicht für die flüssigen synthetischen Polyolefine, von denen bei der Vakuumdestillation bis 300°C – bezogen auf 1013 mbar – weniger als 60 RHT übergehen (Kapitel 39).

#### • Unterpositions-Anmerkungen

- Als „Anthrazit“ im Sinne der Unterposition 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 14 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz).
- Als „bitumenhaltige Steinkohle“ im Sinne der Unterposition 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) und einem Heizwert von 5833 Kcal/kg oder mehr (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz).
- Als „Benzole“, „Toluole“, „Xylole“, „Naphthalin“ und „Phenole“ im Sinne der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 GHT Benzol bzw. Toluol, Xylol, Naphthalin oder Phenol enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Im Sinne der Position 27.10 gelten als:
  - „Leichtöle“ (Warenrn. 2710 00 11 bis 2710 00 39) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 RHT übergehen;
  - „Spezialbenzine“ (Warenrn. 2710 00 21 und 2710 00 25) die Leichtöle nach Absatz a), die keine Antiklopfmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60°C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen;
  - „Testbenzin“ (white spirit) (Warenrn. 2710 00 21) die Spezialbenzine nach Absatz b) mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky über 21°C;
  - „mittelschwere Öle“ (Warenrn. 2710 00 41 bis 2710 00 59) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 RHT und bis 250°C mindestens 65 RHT übergehen;
  - „Schweröle“ (Warenrn. 2710 00 61 bis 2710 00 98) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 RHT übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250°C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;
  - „Gasöl“ (Warenrn. 2710 00 61 bis 2710 00 69) die Schweröle nach Absatz e), bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 RHT übergehen;

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

- g) „Heizöl“ (Warenrn. 2710 00 71 bis 2710 00 78) die Schweröle nach Absatz e), ausgenommen das Gasöl nach Absatz f), deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung:
- den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 weniger als 1% und die Verseifungszahl nach ASTM D 939-54 weniger als 4 beträgt;
  - den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 10°C oder mehr beträgt;
  - zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300°C mindestens 25 RHT übergehen oder, falls dabei weniger als 25 RHT übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 mehr als minus 10°C beträgt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung von weniger als 2.

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5 und mehr
Viskosität V	I	4	4	4	5,4	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650
	II	7	7	7	7	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650

Die „Viskosität V“ im Sinne dieser Anmerkung ist die kinematische Viskosität bei 50°C in  $10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  nach ASTM D 445.

Die „Farbe C nach Verdünnung“ im Sinne dieser Anmerkung ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumhundertteils des Erzeugnisses mit 99 RHT Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu den Warenrn. 2710 00 71 bis 2710 00 78 gehören nur Erzeugnisse von natürlicher Farbe.

Zu den Warenrn. 2710 00 71 bis 2710 00 78 gehören nicht die Schweröle nach Absatz e), bei denen sich nicht ermitteln läßt:

- der Hundertsatz der Destillation bei 250°C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);
- oder die kinematische Viskosität bei 50°C nach ASTM D 445;
- oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.

Diese Erzeugnisse gehören zu den Warenrn. 2710 00 81 bis 2710 00 98.

2. Im Sinne der Position 27.12 gilt als „rohes Vaseline“ (Warenrn. 2712 10 10) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.
3. Im Sinne der Warenrn. 2712 90 31 bis 2712 90 39 gelten als „roh“ die Erzeugnisse:
  - a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100°C nach ASTM D 445 weniger als  $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  beträgt; oder
  - b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100°C nach ASTM D 445 mindestens  $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  beträgt.
4. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 27.10, 27.11 und 27.12 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - ij) die Isomerisation;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- k) nur für Erzeugnisse der Warenrn. 2710 00 61 bis 2710 00 98: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85% vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59T);
  - l) nur für Erzeugnisse der Position 27.10: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
  - m) nur für Erzeugnisse der Warenrn. 2710 00 61 bis 2710 00 98: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und bei einer Temperatur über 250°C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Warenrn. 2710 00 81 bis 2710 00 98 mit Wasserstoff (z.B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
  - n) nur für Erzeugnisse der Warenrn. 2710 00 71 bis 2710 00 78: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen.
  - o) nur für Erzeugnisse der Warenrn. 2710 00 81 bis 2710 00 98: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
5. –
- 6. Die Warenr. 2710 00 85 gilt nur für Öle, die zum Mischen mit anderen Ölen, Erzeugnissen der Position 38.11 oder Verdickungsstoffen zum Herstellen von Ölen, Fetten oder Schmiermitteln für den Absatz bestimmt sind. Das Unternehmen muß:
    - mit mindestens zwei Lagerbehältern für lose Grundöle,
    - mindestens einem Mischbehälter mit Motorenantrieb, gegebenenfalls mit Heizvorrichtung, und der Möglichkeit zur Beigabe von Additiven und
    - mit den erforderlichen Konditionierungsgeräten
 ausgestattet sein. Wenn das Mischen in gemieteten Anlagen oder durch Lohnverarbeiter durchgeführt wird, sind die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung ebenfalls erforderlich.

**Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:**

– **Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:**

– **Anthrazit (EGKS):**

– mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) .....	2701 11 10	–
– andere .....	2701 11 90	–

– **bitumenhaltige Steinkohle (EGKS):**

– Koks-kohle .....	2701 12 10	–
– andere .....	2701 12 90	–
– andere Steinkohle (EGKS) .....	2701 19 00	–

– <b>Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS) .....</b>	2701 20 00	–
---	------------	---

**Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):**

– <b>Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert (EGKS) ...</b>	2702 10 00	–
– <b>Braunkohle, agglomeriert (EGKS) .....</b>	2702 20 00	–

<b>Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert .....</b>	2703 00 00	–
---	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:</b>		
– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:		
– – zum Herstellen von Elektroden .....	2704 00 11	–
– – anderer (EGKS) .....	2704 00 19	–
– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS) .....	2704 00 30	–
– andere .....	2704 00 90	–
<b>Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe</b> .....		
	2705 00 00	1 000 m <sup>3</sup>
<b>Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere</b> .....		
	2706 00 00	–
<b>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:</b>		
– Benzole:		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 10 10	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 10 90	–
– Toluole:		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 20 10	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 20 90	–
– Xylole:		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 30 10	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 30 90	–
– Naphthalin .....	2707 40 00	–
– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 50 10	–
– – zu anderer Verwendung:		
– – – Solventnaphtha .....	2707 50 91	–
– – – andere .....	2707 50 99	–
– Phenole .....	2707 60 00	–
– andere:		
– – Kreosotöle .....	2707 91 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
<b>--- rohe Öle:</b>		
---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200°C übergehen .....	2707 99 11	—
---- andere .....	2707 99 19	—
---- schwefelhaltige Kopfprodukte .....	2707 99 30	—
---- basische Erzeugnisse .....	2707 99 50	—
---- Anthracen .....	2707 99 70	—
<b>---- andere:</b>		
---- zum Herstellen von Waren der Position 28.03 .....	2707 99 91	—
---- andere .....	2707 99 99	—
<b>Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineral- teeren:</b>		
— Pech .....	2708 10 00	—
— Pechkoks .....	2708 20 00	—
<b>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh:</b>		
— Erdgaskondensate .....	2709 00 10	—
— anderes .....	2709 00 90	—
<b>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charak- ter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch in- begriffen:</b>		
<b>— Leichtöle:</b>		
-- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2710 00 11	—
● -- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 11 .....	2710 00 15	—
<b>-- zu anderer Verwendung:</b>		
<b>--- Spezialbenzine:</b>		
---- Testbenzin (white spirit) .....	2710 00 21	—
---- andere .....	2710 00 25	—
<b>--- andere:</b>		
---- Motorenbenzin:		
● ----- Flugbenzin .....	2710 00 26	—
<b>----- anderes, mit einem Bleigehalt von:</b>		
<b>----- 0,013 g/l oder weniger:</b>		
● ----- mit einer Oktanzahl von weniger als 95 .....	2710 00 27	1 000 l
● ----- mit einer Oktanzahl von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98 ..	2710 00 29	1 000 l
● ----- mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr .....	2710 00 32	1 000 l
<b>----- mehr als 0,013 g/l :</b>		
● ----- mit einer Oktanzahl von weniger als 98 .....	2710 00 34	1 000 l
● ----- mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr .....	2710 00 36	1 000 l
---- leichter Flugturbinenkraftstoff .....	2710 00 37	—
---- andere Leichtöle .....	2710 00 39	—

# 27.10 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– mittelschwere Öle:		
– – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 41	–
– – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 41	2710 00 45	–
– – zu anderer Verwendung:		
– – – Leuchtöl (Kerosin):		
– – – – Flugturbinenkraftstoff	2710 00 51	–
– – – – anderes	2710 00 55	–
– – – andere	2710 00 59	–
– Schweröle:		
– – Gasöl:		
– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 61	–
– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 61	2710 00 65	–
● – – – zu anderer Verwendung	2710 00 69	–
– – Heizöle:		
– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 71	–
● – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 71	2710 00 72	–
– – – zu anderer Verwendung:		
● – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	2710 00 74	–
● – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 bis 2 GHT	2710 00 76	–
● – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 bis 2,8 GHT	2710 00 77	–
● – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	2710 00 78	–
– – Schmieröle; andere Öle:		
● – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 81	–
● – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 81	2710 00 83	–
● – – – zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27	2710 00 85	–
– – – zu anderer Verwendung:		
● – – – – Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	2710 00 87	–
● – – – – Hydrauliköle	2710 00 88	–
● – – – – Weißöle, Paraffinum liquidum	2710 00 89	–
● – – – – Getriebeöle	2710 00 92	–
● – – – – Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	2710 00 94	–
● – – – – Elektroisolieröle	2710 00 96	–
● – – – – andere Schmieröle und andere Öle	2710 00 98	–

## Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:

– verflüssigt:		
– – Erdgas	2711 11 00	TJ
– – Propan:		
– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:		
– – – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	2711 12 11	–
– – – – zu anderer Verwendung	2711 12 19	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---anderes:		
----zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2711 12 91	—
----zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 12 91 .....	2711 12 93	—
● ----zu anderer Verwendung:		
● ----mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen .....	2711 12 94	—
● ----Mischungen von Propan und Butan mit einem Propangehalt von mehr als 50 bis 70 Hundertteilen .....	2711 12 96	—
● ----andere .....	2711 12 98	—
---Butane:		
----zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2711 13 10	—
----zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 13 10 .....	2711 13 30	—
● ----zu anderer Verwendung:		
● ----mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen .....	2711 13 91	—
● ----Mischungen von Butan und Propan mit einem Butangehalt von mehr als 50 bis 65 Hundertteilen .....	2711 13 93	—
● ----andere .....	2711 13 98	—
---Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien .....	2711 14 00	—
---andere .....	2711 19 00	—
---in gasförmigem Zustand:		
---Erdgas .....	2711 21 00	TJ
---andere .....	2711 29 00	—
<b>Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:</b>		
---Vaselin:		
---roh .....	2712 10 10	—
---andere .....	2712 10 90	—
---Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT .....	2712 20 00	—
---andere:		
---Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):		
---roh .....	2712 90 11	—
---andere .....	2712 90 19	—
---andere:		
---roh:		
----zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2712 90 31	—
----zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2712 90 310 .....	2712 90 33	—
----zu anderer Verwendung .....	2712 90 39	—
----andere .....	2712 90 90	—

## 27.13 | V

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>		
– Petrolkoks:		
– nicht calciniert .....	2713 11 00	–
– calciniert .....	2713 12 00	–
– Bitumen aus Erdöl .....	2713 20 00	–
– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
– zum Herstellen von Waren der Position 28.03 .....	2713 90 10	–
– andere .....	2713 90 90	–
<b>Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:</b>		
– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande .....	2714 10 00	–
– andere .....	2714 90 00	–
<b>Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen) .....</b>		
	2715 00 00	–
● Elektrischer Strom .....	2716 00 00	1 000 kWh



## **Abschnitt VI**

### **Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien**

#### **Anmerkungen**

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung der Position 28.44 oder 28.45 entsprechen, gehören zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.  
b) Vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung der Position 28.43 oder 28.46 entsprechen, zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Positionen 30.04, 30.05, 30.06, 32.12, 33.03, 33.04, 33.05, 33.06, 33.07, 35.06, 37.07 oder 38.08 gehören können, dieser Position zuzuweisen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Mischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.



## Kapitel 28

### Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 28 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) wäßrige Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse;
  - c) andere Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
  - d) die in den Absätzen a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - e) die in den Absätzen a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 28 gehören außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten und Sulfoxylaten (Position 28.31), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Position 28.36), den Cyaniden, Cyanidoxiden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Position 28.37), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Position 28.38), den organischen Erzeugnissen der Positionen 28.43 bis 28.46 und den Carbiden (Position 28.49), nur folgende Kohlenstoffverbindungen:
  - a) Kohlenoxide, Hydrogencyanid, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure und andere einfache oder komplexe Cyanogensäuren (Position 28.11);
  - b) Kohlenstoffhalogenidoxide (Position 28.12);
  - c) Kohlenstoffdisulfid (Position 28.13);
  - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiaminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Position 28.42);
  - e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Position 28.47), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan, Cyanhalogenide und Cyanamid und seine Metallderivate (Position 28.51), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
3. Nicht zu diesem Kapitel gehören unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI:
  - a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
  - b) organisch-anorganische Verbindungen, ausgenommen die in Anmerkung 2 genannten Verbindungen;
  - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
  - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und zu Position 32.06 gehören;
  - e) künstlicher Graphit (Position 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.23; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23;
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Positionen 71.02 bis 71.05) sowie Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
  - g) Metalle, auch rein, und Metallegierungen des Abschnitts XV;
  - h) optische Elemente, z. B. aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Position 90.01).
4. Zu Position 28.11 gehören chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen.

# 28.01 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

5. Zu den Positionen 28.26 bis 28.42 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium. Zu Position 28.42 gehören Doppel- oder Komplexsalze, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Zu Position 28.44 gehören nur:
  - a) Technetium (Atomzahl 43), Promethium (61), Polonium (84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
  - b) natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
  - c) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, auch untereinander gemischt;
  - d) Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq (0,002  $\mu\text{Ci/g}$ ) aufweisen;
  - e) verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren;
  - f) radioaktive Rückstände, auch wenn sie nicht verwertbar sind.

Als „Isotope“ im Sinne dieser Anmerkung und des Wortlauts der Positionen 28.44 und 28.45 gelten:

  - isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur als Mono-Isotope vorliegen;
  - Mischungen von Isotopen ein und desselben Elements, die an einem oder mehreren dieser Isotope angereichert sind, also Elemente, bei denen das natürliche Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.
7. Zu Position 28.48 gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT.
8. Zu diesem Kapitel gehören chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Position 38.18.

## Zusätzliche Anmerkung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Unterposition genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

---

## I. Chemische Elemente

### Fluor, Chlor, Brom und Jod:

– Chlor .....	2801 10 00	–
– Jod .....	2801 20 00	–
– Fluor; Brom:		
– Fluor .....	2801 30 10	–
– Brom .....	2801 30 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel</b> .....	2802 00 00	—
<b>Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen):</b>		
— Gasruß .....	2803 00 10	—
— Acetylenruß .....	2803 00 30	—
— anderer .....	2803 00 90	—
<b>Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:</b>		
— Wasserstoff .....	2804 10 00	m <sup>3</sup> 1)
— Edelgase:		
— Argon .....	2804 21 00	m <sup>3</sup> 1)
— andere .....	2804 29 00	m <sup>3</sup> 1)
— Stickstoff .....	2804 30 00	m <sup>3</sup> 1)
— Sauerstoff .....	2804 40 00	m <sup>3</sup> 1)
— Bor; Tellur:		
— Bor .....	2804 50 10	—
— Tellur .....	2804 50 90	—
— Silicium:		
— mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr .....	2804 61 00	—
— anderes .....	2804 69 00	—
— Phosphor .....	2804 70 00	—
— Arsen .....	2804 80 00	—
— Selen .....	2804 90 00	—
<b>Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:</b>		
— Alkalimetalle:		
— Natrium .....	2805 11 00	—
— andere .....	2805 19 00	—
— Erdalkalimetalle:		
— Calcium .....	2805 21 00	—
— Strontium und Barium .....	2805 22 00	—
— Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert:		
— untereinander gemischt oder miteinander legiert .....	2805 30 10	—
— andere .....	2805 30 90	—
— Quecksilber:		
— in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche .....	2805 40 10	—
— anderes .....	2805 40 90	—

1) Bei einem Druck von 1013 mbar und einer Temperatur von 15°C.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle**

**Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:**

● – Chlorwasserstoff (Salzsäure) .....	2806 10 00	–
– Chloroschwefelsäure .....	2806 20 00	–

**Schwefelsäure; Oleum:**

● – Schwefelsäure .....	2807 00 10	–
– Oleum .....	2807 00 90	–

<b>Salpetersäure; Nitriersäuren</b> .....	2808 00 00	–
---	------------	---

**Diphosphorpentoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:**

– Diphosphorpentoxid .....	2809 10 00	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren .....	2809 20 00	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>

<b>Boroxide; Borsäuren</b> .....	2810 00 00	–
----------------------------------	------------	---

**Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:**

– andere anorganische Säuren:		
– Fluorwasserstoff (Flußsäure) .....	2811 11 00	–
– andere .....	2811 19 00	–
– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
– Kohlenstoffdioxid .....	2811 21 00	–
– Siliciumdioxid .....	2811 22 00	–
– Schwefeldioxid .....	2811 23 00	–
– andere:		
– Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid) .....	2811 29 10	–
– Stickstoffoxide .....	2811 29 30	–
– andere .....	2811 29 90	–

**III. Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle**

**Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:**

– Chloride und Chloridoxide:		
– des Phosphors:		
– Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid) .....	2812 10 11	–
– Phosphortrichlorid .....	2812 10 15	–
– andere .....	2812 10 19	–
– andere .....	2812 10 90	–
– andere .....	2812 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:</b>		
– Kohlenstoffdisulfid .....	2813 10 00	–
– andere:		
– Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid .....	2813 90 10	–
– andere .....	2813 90 90	–
<b>IV. Anorganische Basen sowie Metalloxide, -hydroxide und -peroxide</b>		
<b>Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung:</b>		
– Ammoniak, wasserfrei .....	2814 10 00	–
● – Ammoniak in wäßriger Lösung .....	2814 20 00	–
<b>Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:</b>		
– Natriumhydroxid (Ätznatron):		
– fest .....	2815 11 00	–
– in wäßriger Lösung (Natronlauge) .....	2815 12 00	kg NaOH
– Kaliumhydroxid (Ätzkali):		
– fest .....	2815 20 10	–
– in wäßriger Lösung (Kalilauge) .....	2815 20 90	kg KOH
– Peroxide des Natriums oder des Kaliums .....	2815 30 00	–
<b>Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:</b>		
– Magnesiumhydroxid und -peroxid .....	2816 10 00	–
– Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2816 20 00	–
– Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2816 30 00	–
Zinkoxid; Zinkperoxid .....	2817 00 00	–
<b>Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:</b>		
– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich .....	2818 10 00	–
– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund .....	2818 20 00	–
– Aluminiumhydroxid .....	2818 30 00	–
<b>Chromoxide und -hydroxide:</b>		
– Chromtrioxid .....	2819 10 00	–
– andere .....	2819 90 00	–

## 28.20 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Manganoxide:</b>		
– Mangandioxid .....	2820 10 00	–
– andere .....	2820 90 00	–
<b>Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>:</b>		
– Eisenoxide und -hydroxide .....	2821 10 00	–
– Farberden .....	2821 20 00	–
<b>Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide .....</b>	2822 00 00	–
<b>Titanoxide .....</b>	2823 00 00	–
<b>Bleioxide; Mennige und Orangemennige:</b>		
– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot) .....	2824 10 00	–
– Mennige und Orangemennige .....	2824 20 00	–
– andere .....	2824 90 00	–
<b>Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:</b>		
– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze .....	2825 10 00	–
– Lithiumoxid und -hydroxid .....	2825 20 00	–
– Vanadiumoxide und -hydroxide .....	2825 30 00	–
– Nickeloxide und -hydroxide .....	2825 40 00	–
– Kupferoxide und -hydroxide .....	2825 50 00	–
– Germaniumoxide und Zirconiumdioxid .....	2825 60 00	–
– Molybdänoxide und -hydroxide .....	2825 70 00	–
– Antimonoxide .....	2825 80 00	–
– andere:		
– Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2825 90 10	–
– Berylliumoxid und -hydroxid .....	2825 90 20	–
– Zinnoxide .....	2825 90 30	–
– Wolframoxide und -hydroxide .....	2825 90 40	–
– Quecksilberoxide .....	2825 90 50	–
– andere .....	2825 90 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

### V. Metallsalze und -peroxosalze der anorganischen Säuren

#### Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:

– Fluoride:			
– des Ammoniums oder des Natriums	2826 11 00		–
– des Aluminiums	2826 12 00		–
– andere	2826 19 00		–
– Natrium- oder Kaliumfluorosilicate	2826 20 00		–
– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	2826 30 00		–
– andere:			
– Dikaliumhexafluorozirconat	2826 90 10		–
– andere	2826 90 90		–

#### Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Jodide und Jodidoxide:

– Ammoniumchlorid	2827 10 00		–
– Calciumchlorid	2827 20 00		–
– andere Chloride:			
– des Magnesiums	2827 31 00		–
– des Aluminiums	2827 32 00		–
– des Eisens	2827 33 00		–
– des Cobalts	2827 34 00		–
– des Nickels	2827 35 00		–
– des Zinks	2827 36 00		–
– des Zinns	2827 37 00		–
– des Bariums	2827 38 00		–
– andere	2827 39 00		–
– Chloridoxide und Chloridhydroxide:			
– des Kupfers	2827 41 00		–
– andere:			
– des Bleis	2827 49 10		–
– andere	2827 49 90		–
– Bromide und Bromidoxide:			
– Bromide des Natriums oder des Kaliums	2827 51 00		–
– andere	2827 59 00		–
– Jodide und Jodidoxide	2827 60 00		–

#### Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:

● – handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	2828 10 00		–
– andere	2828 90 00		–

# 28.29 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:</b>		
– Chlorate:		
– des Natriums .....	2829 11 00	–
– andere .....	2829 19 00	–
– andere:		
– Perchlorate .....	2829 90 10	–
– andere .....	2829 90 90	–
<b>Sulfide; Polysulfide:</b>		
– Natriumsulfide .....	2830 10 00	–
– Zinksulfid .....	2830 20 00	–
– Cadmiumsulfid .....	2830 30 00	–
– andere:		
– Sulfide:		
– des Calciums, des Antimons, des Eisens .....	2830 90 11	–
– andere .....	2830 90 19	–
– Polysulfide .....	2830 90 90	–
<b>Dithionite und Sulfoxylate:</b>		
– des Natriums .....	2831 10 00	–
– andere .....	2831 90 00	–
<b>Sulfite; Thiosulfate:</b>		
– Natriumsulfite .....	2832 10 00	–
– andere Sulfite .....	2832 20 00	–
– Thiosulfate .....	2832 30 00	–
<b>Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):</b>		
– Natriumsulfate:		
– Dinatriumsulfat .....	2833 11 00	–
– andere .....	2833 19 00	–
– andere Sulfate:		
– des Magnesiums .....	2833 21 00	–
– des Aluminiums .....	2833 22 00	–
– des Chroms .....	2833 23 00	–
– des Nickels .....	2833 24 00	–
– des Kupfers .....	2833 25 00	–
– des Zinks .....	2833 26 00	–
– des Bariums .....	2833 27 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- des Cadmiums .....	2833 29 10	—
--- des Cobalts, des Titans .....	2833 29 30	—
--- des Eisens .....	2833 29 50	—
--- des Quecksilbers, des Bleis .....	2833 29 70	—
--- andere .....	2833 29 90	—
<b>— Alaune:</b>		
--- Aluminiumammoniumbis(sulfat) .....	2833 30 10	—
--- andere .....	2833 30 90	—
<b>— Peroxosulfate (Persulfate) .....</b>	<b>2833 40 00</b>	<b>—</b>
<b>Nitrite; Nitrate:</b>		
<b>— Nitrite .....</b>	<b>2834 10 00</b>	<b>—</b>
<b>— Nitrate:</b>		
--- des Kaliums .....	2834 21 00	—
--- des Bismuts .....	2834 22 00	—
<b>--- andere:</b>		
--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels .....	2834 29 10	—
--- des Kupfers, des Quecksilbers .....	2834 29 30	—
--- des Bleis .....	2834 29 50	—
--- andere .....	2834 29 90	—
<b>Phosphinate (Hypophosphite), Phosfonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:</b>		
<b>— Phosphinate (Hypophosphite) und Phosfonate (Phosphite) .....</b>	<b>2835 10 00</b>	<b>—</b>
<b>— Phosphate:</b>		
--- Triammoniumphosphat .....	2835 21 00	—
● --- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat .....	2835 22 00	—
--- Trinatriumphosphat .....	2835 23 00	—
--- des Kaliums .....	2835 24 00	—
<b>--- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat):</b>		
--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 25 10	—
--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 25 90	—
<b>--- andere Calciumphosphate:</b>		
--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 26 10	—
--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 26 90	—
--- andere .....	2835 29 00	—
<b>— Polyphosphate:</b>		
--- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat) .....	2835 31 00	—

# 28.35 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
--- des Ammoniums .....	2835 39 10	—
--- des Natriums .....	2835 39 30	—
--- andere .....	2835 39 70	—
<b>Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:</b>		
— handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate	2836 10 00	—
● — Dinatriumcarbonat .....	2836 20 00	—
— Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat) .....	2836 30 00	—
— Kaliumcarbonate .....	2836 40 00	—
— Calciumcarbonat .....	2836 50 00	—
— Bariumcarbonat .....	2836 60 00	—
— Bleicarbonat .....	2836 70 00	—
— andere:		
--- Lithiumcarbonate .....	2836 91 00	—
--- Strontiumcarbonat .....	2836 92 00	—
--- Bismutcarbonat .....	2836 93 00	—
--- andere:		
--- Carbonate:		
--- des Magnesiums, des Kupfers .....	2836 99 11	—
--- andere .....	2836 99 19	—
--- Peroxocarbonate (Percarbonate) .....	2836 99 90	—
<b>Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide:</b>		
— Cyanide und Cyanidoxide:		
--- des Natriums .....	2837 11 00	—
--- andere .....	2837 19 00	—
— komplexe Cyanide .....	2837 20 00	—
<b>Fulminate, Cyanate und Thiocyanate .....</b>	<b>2838 00 00</b>	<b>—</b>
<b>Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:</b>		
— des Natriums:		
--- Natriummetasilicate .....	2839 11 00	—
--- andere .....	2839 19 00	—
— des Kaliums .....	2839 20 00	—
● — andere .....	2839 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Borate; Peroxoborate (Perborate):</b>		
– Dinatriumtetraborat (raffiniertes Borax):		
– wasserfrei .....	2840 11 00	–
– anderes .....	2840 19 00	–
– andere Borate:		
– Natriumborate, wasserfrei .....	2840 20 10	–
– andere .....	2840 20 90	–
– Peroxoborate (Perborate) .....	2840 30 00	–
<b>Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:</b>		
– Aluminate .....	2841 10 00	–
– Zink- oder Bleichromate .....	2841 20 00	–
– Natriumdichromat .....	2841 30 00	–
– Kaliumdichromat .....	2841 40 00	–
– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate .....	2841 50 00	–
– Manganite, Manganate und Permanganate:		
– Kaliumpermanganat .....	2841 60 10	–
– andere .....	2841 60 90	–
– Molybdate .....	2841 70 00	–
– Wolframate .....	2841 80 00	–
– andere:		
– Antimonate .....	2841 90 10	–
– Zinkate und Vanadate .....	2841 90 30	–
– andere .....	2841 90 90	–
<b>Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide:</b>		
– Doppelsilicate oder komplexe Silicate .....	2842 10 00	–
– andere:		
– Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs .....	2842 90 10	–
– andere .....	2842 90 90	–
<b>VI. Verschiedenes</b>		
<b>Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:</b>		
– Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
● – Silber .....	2843 10 10	–
● – andere .....	2843 10 90	–
– Silberverbindungen:		
● – Silbernitrat .....	2843 21 00	–
● – andere .....	2843 29 00	–
– Goldverbindungen .....	2843 30 00	g
– andere Verbindungen; Amalgame:		
● – Amalgame .....	2843 90 10	–
– andere .....	2843 90 90	g

## 28.44 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:</b>		
– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten (EURATOM) .....	2844 10 00	kg U
– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten (EURATOM):		
– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen; Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten, mit einem Gehalt an U 235 von:		
– weniger als 20 GHT .....	2844 20 11	g spaltb. Isotope
– 20 GHT oder mehr .....	2844 20 19	g spaltb. Isotope
– Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
– Mischungen von Uran und Plutonium .....	2844 20 91	g spaltb. Isotope
– andere .....	2844 20 99	g spaltb. Isotope
– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
– an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (EURATOM):		
– Cermets .....	2844 30 11	–
– andere .....	2844 30 19	–
– Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:		
– Cermets .....	2844 30 51	–
– andere (EURATOM) .....	2844 30 59	–
– Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (EURATOM) .....	2844 30 90	–
● – andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände .....	2844 40 00	–
● – verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (EURATOM) .....	2844 50 00	g spaltb. Isotope

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Isotope (ausgenommen Isotope der Position 28.44); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
● –schweres Wasser (Deuteriumoxid) (EURATOM) .....	2845 10 00	–
– andere:		
● ––Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (EURATOM) .....	2845 90 10	–
● –– andere .....	2845 90 90	–
<b>Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:</b>		
– Cerverbindungen .....	2846 10 00	–
– andere .....	2846 90 00	–
<b>Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt .....</b>	2847 00 00	kg H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
<b>Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor:</b>		
– des Kupfers (Phosphorkupfer) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT .....	2848 10 00	–
– von anderen Metallen oder Nichtmetallen .....	2848 90 00	–
<b>Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
– des Calciums .....	2849 10 00	–
– des Siliciums .....	2849 20 00	–
– andere:		
–– des Bors .....	2849 90 10	–
–– des Wolframs .....	2849 90 30	–
–– des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantal, des Titans .....	2849 90 50	–
–– andere .....	2849 90 90	–
<b>Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind:</b>		
– Hydride .....	2850 00 10	–
– Nitride .....	2850 00 30	–
– Azide .....	2850 00 50	–
– Silicide .....	2850 00 70	–
– Boride .....	2850 00 90	–

# 28.51 | VI

---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

---

**Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:**

–destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit .....	2851 00 10	–
–flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Preßluft	2851 00 30	–
–andere .....	2851 00 90	–



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 29

### Organische chemische Erzeugnisse

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 29 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
  - c) Erzeugnisse der Positionen 29.36 bis 29.39, Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze der Position 29.40 und die Erzeugnisse der Position 29.41, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;
  - d) wäßrige Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
  - e) andere Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
  - f) die in den Absätzen a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - g) die in den Absätzen a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
  - h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.
2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 15.04 oder Glycerin (Position 15.20);
  - b) Ethylalkohol (Position 22.07 oder 22.08);
  - c) Methan und Propan (Position 27.11);
  - d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
  - e) Harnstoff (Position 31.02 oder 31.05);
  - f) Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Position 32.03), synthetische organische Farbmittel, synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art (Position 32.04) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Position 32.12);
  - g) Enzyme (Position 35.07);
  - h) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger (Position 36.06);
  - ij) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.23;
  - k) optische Elemente, z. B. aus Ethylendiamintartrat (Position 90.01).
3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Positionen dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Positionen zuzuweisen.
4. In den Positionen 29.04 bis 29.06, 29.08 bis 29.11 und 29.13 bis 29.20 umfaßt jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate, wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate.  
Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstofffunktionen“ im Sinne der Position 29.29.  
Im Sinne der Positionen 29.11, 29.12, 29.14, 29.18 und 29.22 ist der Begriff „Sauerstofffunktionen“ auf diejenigen Funktionen (die charakteristischen organischen Gruppen, die Sauerstoff enthalten) beschränkt, die in den Positionen 29.05 bis 29.20 genannt sind.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Position dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;
- b) aus Ethanol oder Glycerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion einzureihen;
- c) vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 sind:
  - 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie solche mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42, der für die organische Verbindung in Betracht zu ziehenden Position zuzuweisen;
  - 2) Salze, die durch Reaktion von organischen Verbindungen der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42 miteinander entstanden sind, der letzten Position dieses Kapitels zuzuweisen, die für die Base oder die Säure (einschließlich von Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus der sie gebildet sind, in Betracht kommt;
- d) Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, ausgenommen solche von Ethanol und Glycerin (Position 29.05);
- e) die Halogenide der Carbonsäuren sind derselben Position zuzuweisen wie die entsprechenden Säuren.
6. Die Verbindungen der Positionen 29.30 und 29.31 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene andere Nichtmetallatome oder Metallatome (z.B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten.  
Zu den Positionen 29.30 (organische Thioverbindungen) und 29.31 (andere organisch-anorganische Verbindungen) gehören nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.
7. Zu den Positionen 29.32, 29.33 und 29.34 gehören nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride mehrbasischer Carbonsäuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole oder mehrwertiger Phenole mit mehrbasischen Säuren und Imide mehrbasischer Säuren.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die im Ring sich befindenden Heteroatome ausschließlich aus den hier aufgezählten Cyclisierungsfunktionen stammen.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind die Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe chemischer Verbindungen) derselben Unterposition wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) zuzuweisen, wenn sie nicht durch eine andere Unterposition genauer erfaßt werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## I. Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Acyclische Kohlenwasserstoffe:

– gesättigt:			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2901 10 10		–
– zu anderer Verwendung	2901 10 90		–
– ungesättigt:			
– Ethylen	2901 21 00		–
– Propen (Propylen)	2901 22 00		–
– Buten (Butylen) und seine Isomeren	2901 23 00		–
– Buta-1,3-dien und Isopren	2901 24 00		–
– andere	2901 29 00		–

### Cyclische Kohlenwasserstoffe:

– alicyclische:			
– Cyclohexan	2902 11 00		–
– andere:			
– Cycloterpene	2902 19 10		–
– Azulen und seine Alkylderivate	2902 19 30		–
– andere	2902 19 90		–
– Benzol:			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2902 20 10		–
– zu anderer Verwendung	2902 20 90		–
– Toluol:			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2902 30 10		–
– zu anderer Verwendung	2902 30 90		–
– Xylole:			
– o-Xylol	2902 41 00		–
– m-Xylol	2902 42 00		–
– p-Xylol	2902 43 00		–
– Xylol-Isomerengemische:			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	2902 44 10		–
– zu anderer Verwendung	2902 44 90		–
– Styrol	2902 50 00		–
– Ethylbenzol	2902 60 00		–
– Cumol	2902 70 00		–
– andere:			
– Naphthalin und Anthracen	2902 90 10		–
– Biphenyl und Terphenyle	2902 90 30		–
– andere	2902 90 90		–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:</b>		
<b>– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid) .....	2903 11 00	–
-- Dichlormethan (Methylenchlorid) .....	2903 12 00	–
-- Chloroform (Trichlormethan) .....	2903 13 00	–
-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff) .....	2903 14 00	–
--- 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid) .....	2903 15 00	–
--- 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane .....	2903 16 00	–
--- andere:		
---- 1,1,1-Trichlorethan .....	2903 19 10	–
---- andere .....	2903 19 90	–
<b>– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
-- Vinylchlorid (Chlorethylen) .....	2903 21 00	–
-- Trichlorethylen .....	2903 22 00	–
-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen) .....	2903 23 00	–
-- andere .....	2903 29 00	–
<b>– Fluor-, Brom- oder Jodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
--- Fluoride .....	2903 30 10	–
--- Bromide:		
---- Dibromethan und Vinylbromid .....	2903 30 31	–
---- andere .....	2903 30 39	–
--- Jodide .....	2903 30 90	–
<b>– Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:</b>		
--- nur fluoriert und chloriert:		
---- Trichlorfluormethan .....	2903 40 10	–
---- Dichlordifluormethan .....	2903 40 20	–
---- Trichlortrifluorethan .....	2903 40 30	–
---- Dichlortetrafluorethan .....	2903 40 40	–
---- Chlorpentafluorethan .....	2903 40 50	–
---- andere:		
----- perhalogeniert .....	2903 40 61	–
----- andere .....	2903 40 69	–
--- andere:		
---- Bromtrifluormethan .....	2903 40 70	–
---- Dibromtetrafluorethan .....	2903 40 80	–
---- Bromchlordifluormethan .....	2903 40 91	–
---- andere:		
----- perhalogeniert .....	2903 40 92	–
----- andere .....	2903 40 98	–
<b>– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
--- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan:		
---- Lindan (ISO) .....	2903 51 10	–
---- andere .....	2903 51 90	–
--- andere .....	2903 59 00	–
<b>– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
--- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol .....	2903 61 00	–
--- Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]-ethan) .....	2903 62 00	–
--- andere .....	2903 69 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:</b>		
– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	2904 10 00	–
– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate:		
–– Trinitrotoluole und Dinitronaphthaline	2904 20 10	–
–– andere	2904 20 90	–
– andere:		
–– Sulfohalogenderivate	2904 90 10	–
–– andere	2904 90 90	–

## II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

<b>– einwertige gesättigte Alkohole:</b>		
–– Methanol (Methylalkohol)	2905 11 00	–
–– Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	2905 12 00	–
–– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	2905 13 00	–
–– andere Butanole:		
––– 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	2905 14 10	–
––– andere	2905 14 90	–
–– Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	2905 15 00	–
–– Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:		
––– 2-Ethylhexan-1-ol	2905 16 10	–
––– andere	2905 16 90	–
–– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohl) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	2905 17 00	–
–– andere:		
––– Metallalkoholate	2905 19 10	–
––– andere	2905 19 90	–
<b>– einwertige ungesättigte Alkohole:</b>		
–– Allylalkohol	2905 21 00	–
<b>– acyclische Terpenalkohole:</b>		
––– Geraniol, Citronellol, Linalool, Rhodinol und Nerol	2905 22 10	–
––– andere	2905 22 90	–
–– andere	2905 29 00	–
<b>– zweiwertige Alkohole:</b>		
–– Ethylenglykol (Ethandiol)	2905 31 00	–
–– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	2905 32 00	–
–– andere:		
––– 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	2905 39 10	–
––– andere	2905 39 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere mehrwertige Alkohole:</b>		
--- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan) . . . .	2905 41 00	—
--- Pentaerythrit . . . . .	2905 42 00	—
--- Mannit . . . . .	2905 43 00	—
<b>--- D-Glucitol (Sorbit):</b>		
---- in wäßriger Lösung:		
----- mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	2905 44 11	—
----- anderer . . . . .	2905 44 19	—
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	2905 44 91	—
----- anderer . . . . .	2905 44 99	—
<b>--- andere:</b>		
--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole . . . . .	2905 49 10	—
--- andere . . . . .	2905 49 90	—
<b>— Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:</b>		
--- der einwertigen gesättigten Alkohole . . . . .	2905 50 10	—
--- der einwertigen ungesättigten Alkohole . . . . .	2905 50 30	—
--- der mehrwertigen Alkohole . . . . .	2905 50 90	—

**Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**

<b>— alicyclische:</b>		
--- Menthol . . . . .	2906 11 00	—
--- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole . . . . .	2906 12 00	—
--- Sterine und Inosite . . . . .	2906 13 00	—
--- Terpeneole . . . . .	2906 14 00	—
--- andere . . . . .	2906 19 00	—
<b>— aromatische:</b>		
--- Benzylalkohol . . . . .	2906 21 00	—
<b>--- andere:</b>		
--- Cinnamylalkohol . . . . .	2906 29 10	—
--- andere . . . . .	2906 29 90	—

**III. Phenole, Phenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**

**Phenole; Phenolalkohole:**

<b>— einwertige Phenole:</b>		
--- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze . . . . .	2907 11 00	—
--- Kresole und ihre Salze . . . . .	2907 12 00	—
--- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salz dieser Erzeugnisse . . . . .	2907 13 00	—
--- Xylenole und ihre Salze . . . . .	2907 14 00	—
--- Naphthole und ihre Salze . . . . .	2907 15 00	—
<b>--- andere:</b>		
--- p-tert-Butylphenol . . . . .	2907 19 10	—
--- andere . . . . .	2907 19 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– mehrwertige Phenole:</b>		
– Resorcin und seine Salze .....	2907 21 00	–
<b>– Hydrochinon und seine Salze:</b>		
– Hydrochinon .....	2907 22 10	–
– andere .....	2907 22 90	–
<b>– 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze:</b>		
– 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) .....	2907 23 10	–
– andere .....	2907 23 90	–
<b>– andere:</b>		
– Dihydroxynaphthaline und ihre Salze .....	2907 29 10	–
– andere .....	2907 29 90	–
– Phenolalkohole .....	2907 30 00	–
<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:</b>		
<b>– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze:</b>		
– Bromderivate .....	2908 10 10	–
– andere .....	2908 10 90	–
<b>– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester .....</b>		
– andere .....	2908 20 00	–
	2908 90 00	–

**IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide,  
Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring,  
Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-,  
Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**

**Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**

<b>– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– Diethylether .....	2909 11 00	–
– andere .....	2909 19 00	–
<b>– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</b>		
	2909 20 00	–
<b>– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– Diphenylether .....	2909 30 10	–
– Bromderivate .....	2909 30 30	–
– andere .....	2909 30 90	–
<b>– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol) .....	2909 41 00	–
– Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols ..	2909 42 00	–
– Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols ..	2909 43 00	–
– andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	2909 44 00	–
<b>– andere:</b>		
– acyclische .....	2909 49 10	–
– cyclische .....	2909 49 90	–

# 29.09 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate .....	2909 50 10	–
– andere .....	2909 50 90	–
● <b>– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....</b>	2909 60 00	–
<b>Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– Oxiran (Ethylenoxid) .....	2910 10 00	–
– Methyloxiran (Propylenoxid) .....	2910 20 00	–
– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorohydrin) .....	2910 30 00	–
– andere .....	2910 90 00	–
<b>Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....</b>	2911 00 00	–
<b>V. Verbindungen mit Aldehydfunktion</b>		
<b>Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:</b>		
<b>– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:</b>		
– Methanal (Formaldehyd) .....	2912 11 00	–
– Ethanal (Acetaldehyd) .....	2912 12 00	–
– Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer) .....	2912 13 00	–
– andere .....	2912 19 00	–
<b>– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:</b>		
– Benzaldehyd .....	2912 21 00	–
– andere .....	2912 29 00	–
– Aldehydalkohole .....	2912 30 00	–
<b>– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:</b>		
– Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) .....	2912 41 00	–
– Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd) .....	2912 42 00	–
– andere .....	2912 49 00	–
– cyclische Polymere der Aldehyde .....	2912 50 00	–
– Paraformaldehyd .....	2912 60 00	–
<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12 .....</b>	2913 00 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion

### Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

– acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:		
– Aceton	2914 11 00	–
– Butanon (Methylethylketon)	2914 12 00	–
– 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	2914 13 00	–
– andere	2914 19 00	–
– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:		
– Campher	2914 21 00	–
– Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	2914 22 00	–
– Ionone und Methylionone	2914 23 00	–
– andere	2914 29 00	–
– aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:		
– Phenylacetone	2914 30 10	–
– andere	2914 30 90	–
– Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
– 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	2914 41 00	–
– andere	2914 49 00	–
– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen		
– Ketone	2914 50 00	–
– Chinone:		
– Anthrachinon	2914 61 00	–
– andere	2914 69 00	–
– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetophenon (Ketonmoschus)	2914 70 10	–
– andere	2914 70 90	–

## VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

– Ameisensäure, ihre Salze und Ester:		
– Ameisensäure	2915 11 00	–
– Salze der Ameisensäure	2915 12 00	–
– Ester der Ameisensäure	2915 13 00	–
– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:		
● – Essigsäure	2915 21 00	–
– Natriumacetat	2915 22 00	–
– Cobaltacetate	2915 23 00	–
– Essigsäureanhydrid	2915 24 00	–
– andere	2915 29 00	–
– Ester der Essigsäure:		
– Ethylacetat	2915 31 00	–
– Vinylacetat	2915 32 00	–

# 29.15 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- n-Butylacetat	2915 33 00	—
-- Isobutylacetat	2915 34 00	—
-- 2-Ethoxyethylacetat	2915 35 00	—
-- andere:		
--- Propylacetat und Isopropylacetat	2915 39 10	—
--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	2915 39 30	—
--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylnacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	2915 39 50	—
--- andere	2915 39 90	—
- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	2915 40 00	—
- Propionsäure, ihre Salze und Ester	2915 50 00	—
- Buttersäuren, Valeriansäuren, ihre Salze und Ester:		
-- Buttersäure und Isobuttersäure, ihre Salze und Ester	2915 60 10	—
-- Valeriansäure, ihre Salze und Ester	2915 60 90	—
- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
-- Palmitinsäure	2915 70 15	—
-- Salze und Ester der Palmitinsäure	2915 70 20	—
-- Stearinsäure	2915 70 25	—
-- Salze der Stearinsäure	2915 70 30	—
-- Ester der Stearinsäure	2915 70 80	—
-- andere:		
-- Laurinsäure	2915 90 10	—
-- andere	2915 90 90	—

## Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Acrylsäure und ihre Salze:		
--- Acrylsäure	2916 11 10	—
--- Salze der Acrylsäure	2916 11 90	—
-- Ester der Acrylsäure	2916 12 00	—
-- Methacrylsäure und ihre Salze	2916 13 00	—
-- Ester der Methacrylsäure	2916 14 00	—
-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	2916 15 00	—
-- andere:		
--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	2916 19 10	—
--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	2916 19 30	—
--- andere	2916 19 90	—
- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	2916 20 00	—
- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	2916 31 00	—
-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid:		
--- Benzoylperoxid	2916 32 10	—
--- Benzoylchlorid	2916 32 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Phenyllessigsäure, ihre Salze und Ester .....	2916 33 00	—
-- andere .....	2916 39 00	—
<b>Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
<b>—acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 11 00	—
<b>-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester:</b>		
--- Adipinsäure und ihre Salze .....	2917 12 10	—
--- Ester der Adipinsäure .....	2917 12 90	—
-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 13 00	—
-- Maleinsäureanhydrid .....	2917 14 00	—
<b>-- andere:</b>		
--- Malonsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 19 10	—
--- andere .....	2917 19 90	—
-- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate .....	2917 20 00	—
<b>—aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
-- Dibutylorthophthalate .....	2917 31 00	—
-- Dioctylorthophthalate .....	2917 32 00	—
-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate .....	2917 33 00	—
<b>-- andere Ester der Orthophthalsäure:</b>		
--- Diisooctyl-, Diisononyl- oder Diisodecylorthophthalate .....	2917 34 10	—
--- andere .....	2917 34 90	—
-- Phthalsäureanhydrid .....	2917 35 00	—
-- Terephthalsäure und ihre Salze .....	2917 36 00	—
-- Dimethylterephthalat .....	2917 37 00	—
<b>-- andere:</b>		
--- Bromderivate .....	2917 39 10	—
--- andere .....	2917 39 90	—
<b>Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
<b>— Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
-- Milchsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 11 00	—
-- Weinsäure .....	2918 12 00	—
-- Salze und Ester der Weinsäure .....	2918 13 00	—
-- Citronensäure .....	2918 14 00	—
-- Salze und Ester der Citronensäure .....	2918 15 00	—
-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 16 00	—
-- Phenylglykolsäure (Mandelsäure), ihre Salze und Ester .....	2918 17 00	—

# 29.18 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Apfelsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 19 10	—
--- Cholsäure und 3 $\alpha$ ,12 $\alpha$ -Dihydroxy-5 $\beta$ -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester .....	2918 19 30	—
--- andere .....	2918 19 90	—
<b>- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
-- Salicylsäure und ihre Salze .....	2918 21 00	—
-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 22 00	—
<b>-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:</b>		
--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol) .....	2918 23 10	—
--- andere .....	2918 23 90	—
<b>-- andere:</b>		
--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester .....	2918 29 10	—
--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester .....	2918 29 30	—
--- Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester .....	2918 29 50	—
--- andere .....	2918 29 90	—
<b>- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate .....</b>	2918 30 00	—
<b>- andere .....</b>	2918 90 00	—

## VIII. Ester der anorganischen Säuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat .....	2919 00 10	—
- andere .....	2919 00 90	—

### Ester der anderen Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....	2920 10 00	—
<b>- andere:</b>		
-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....	2920 90 10	—
-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit) .....	2920 90 20	—
-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin) .....	2920 90 30	—
-- andere .....	2920 90 80	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

### IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen

#### Verbindungen mit Aminofunktion:

##### –acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

##### – Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze:

– Mono-, Di- und Trimethylamin .....	2921 11 10	–
– Salze .....	2921 11 90	–
– Diethylamin und seine Salze .....	2921 12 00	–
– andere:		
– Triethylamin und seine Salze .....	2921 19 10	–
– Isopropylamin und seine Salze .....	2921 19 30	–
– andere .....	2921 19 90	–

##### –acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Ethylendiamin und seine Salze .....	2921 21 00	–
– Hexamethyldiamin und seine Salze .....	2921 22 00	–
– andere .....	2921 29 00	–

##### –alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze .....	2921 30 10	–
– andere .....	2921 30 90	–

##### –aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Anilin und seine Salze .....	2921 41 00	–
--------------------------------	------------	---

##### – Anilinderivate und ihre Salze:

– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze .....	2921 42 10	–
– andere .....	2921 42 90	–

##### – Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Toluidine und ihre Salze .....	2921 43 10	–
– andere .....	2921 43 90	–

##### – Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse

– 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 44 00	–
– andere:		

– Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 49 10	–
--	------------	---

– andere .....	2921 49 90	–
----------------	------------	---

##### –aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

##### – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 51 10	–
--	------------	---

– andere .....	2921 51 90	–
----------------	------------	---

– andere .....	2921 59 00	–
----------------	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Amine mit Sauerstofffunktionen:**

– Aminoalkohole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:

– Monoethanolamin und seine Salze .....	2922 11 00	–
– Diethanolamin und seine Salze .....	2922 12 00	–
– Triethanolamin und seine Salze .....	2922 13 00	–
– andere .....	2922 19 00	–

– Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:

– Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze .....	2922 21 00	–
– Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze .....	2922 22 00	–
– andere .....	2922 29 00	–

– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse .....

2922 30 00 –

– Aminosäuren und ihre Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:

– Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse .....	2922 41 00	–
– Glutaminsäure und ihre Salze .....	2922 42 00	–

– andere:

– Glycin .....	2922 49 10	–
– Anthranilsäure (2-Aminobenzoesäure) und ihre Salze und Ester .....	2922 49 50	–
– andere .....	2922 49 80	–

– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion .....

2922 50 00 –

**Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide:**

– Cholin und seine Salze:

– Cholinchlorid .....	2923 10 10	–
– andere .....	2923 10 90	–

– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide .....

2923 20 00 –

– andere .....	2923 90 00	–
----------------	------------	---

**Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:**

– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....

2924 10 00 –

– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2924 21 00	–
--	------------	---

– andere:

– Lidocain (INN) .....	2924 29 10	–
– Paracetamol (INN) .....	2924 29 30	–
– 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze .....	2924 29 50	–
– andere .....	2924 29 80	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion:**

– Imide und ihre Derivate: Salze dieser Erzeugnisse:		
– Saccharin und seine Salze .....	2925 11 00	–
– andere:		
• – 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid .....	2925 19 10	–
– andere .....	2925 19 90	–
• – Imine und ihre Derivate: Salze dieser Erzeugnisse .....	2925 20 00	–

**Verbindungen mit Nitrilfunktion:**

– Acrylnitril .....	2926 10 00	–
– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid) .....	2926 20 00	–
– andere:		
– 2-Hydroxy-2-methylpropionitril (Acetoncyanhydrin) .....	2926 90 10	–
– andere .....	2926 90 90	–

**Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen** ..... 2927 00 00 –

**Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins** ... 2928 00 00 –

**Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:**

– Isocyanate .....	2929 10 00	–
– andere .....	2929 90 00	–

**X. Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, und Sulfamide**

**Organische Thioverbindungen:**

– Dithiocarbonate (Xanthate) .....	2930 10 00	–
– Thiocarbamate und Dithiocarbamate .....	2930 20 00	–
– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide .....	2930 30 00	–
– Methionin .....	2930 40 00	–
– andere:		
– Cystein, Cystin, und ihre Derivate .....	2930 90 10	–
– Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol) .....	2930 90 20	–
– andere .....	2930 90 80	–

**Andere organisch-anorganische Verbindungen:**

– Dimethylmethylphosphonat .....	2931 00 10	–
– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid) .....	2931 00 20	–
– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid) .....	2931 00 30	–
– andere .....	2931 00 90	–

# 29.32 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):</b>		
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
–– Tetrahydrofuran	2932 11 00	–
–– 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)	2932 12 00	–
–– Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	2932 13 00	–
–– andere	2932 19 00	–
– Lactone:		
–– Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	2932 21 00	–
–– andere Lactone:		
––– Phenolphthalein	2932 29 10	–
––– andere	2932 29 90	–
– andere:		
–– Benzofuran (Cumaron)	2932 90 10	–
–– innere Ether	2932 90 30	–
–– Epoxide mit viergliedrigem Ring	2932 90 50	–
– cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
––– Safrol	2932 90 71	–
––– Isosafrol	2932 90 73	–
––– Piperonal	2932 90 75	–
––– 3,4-(Methylenedioxy)phenylpropan-2-on	2932 90 77	–
––– andere	2932 90 79	–
–– andere	2932 90 90	–
<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze:</b>		
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
–– Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:		
––– Propyphenazon (INN)	2933 11 10	–
––– andere	2933 11 90	–
–– andere:		
––– Phenylbutazon (INN)	2933 19 10	–
––– andere	2933 19 90	–
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
–– Hydantoin und seine Derivate	2933 21 00	–
–– andere:		
––– Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phenolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	2933 29 10	–
––– andere	2933 29 90	–
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
–– Pyridin und seine Salze	2933 31 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	2933 39 10	—
--- Piperidin und seine Salze	2933 39 30	—
--- andere	2933 39 80	—
<b>– Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	2933 40 10	—
--- andere	2933 40 90	—
<b>– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten; Nucleinsäuren und ihre Salze:</b>		
<b>--- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
--- Phenobarbital (INN) und seine Salze	2933 51 10	—
--- Barbital (INN) und seine Salze	2933 51 30	—
--- andere	2933 51 90	—
<b>--- andere:</b>		
--- Diazinon (ISO)	2933 59 10	—
--- andere	2933 59 90	—
<b>– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>		
--- Melamin	2933 61 00	—
<b>--- andere:</b>		
--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	2933 69 10	—
--- andere	2933 69 90	—
<b>– Lactame:</b>		
--- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	2933 71 00	—
--- andere Lactame	2933 79 00	—
<b>– andere:</b>		
--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	2933 90 10	—
--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin) und seine Salze; Chlordiazepoxid (INN) und seine Salze; Dextromethorphan (INN) und seine Salze; Phenindamin (INN) und seine Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	2933 90 30	—
--- Monoazepine	2933 90 50	—
--- Diazepine	2933 90 60	—
--- andere	2933 90 80	—
<b>Andere heterocyclische Verbindungen:</b>		
<b>– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten</b>	2934 10 00	—
<b>– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
• --- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	2934 20 20	—
--- Derivate (andere als Salze) des Benzothiazol-2-thiols (Mercaptobenzthiazol)	2934 20 50	—
--- andere	2934 20 90	—

# 29.34 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	2934 30 10	—
-- andere	2934 30 90	—
<b>— andere:</b>		
-- Thiophen	2934 90 10	—
-- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	2934 90 30	—
-- Furazolidon (INN)	2934 90 40	—
-- Monothiamonoazepine, auch hydriert	2934 90 50	—
-- Monothiole, auch hydriert	2934 90 60	—
-- Monooxamonoazine, auch hydriert	2934 90 70	—
-- Monothiine	2934 90 80	—
-- 7-Aminocephalosporansäure	2934 90 85	—
-- andere	2934 90 99	—
<b>Sulfamide</b>	2935 00 00	—

## XI. Provitamine, Vitamine und Hormone

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:**

— Provitamine, ungemischt	2936 10 00	—
<b>— Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:</b>		
-- Vitamine A und ihre Derivate	2936 21 00	—
-- Vitamin B <sub>1</sub> und seine Derivate	2936 22 00	—
-- Vitamin B <sub>2</sub> und seine Derivate	2936 23 00	—
-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B <sub>3</sub> oder Vitamin B <sub>5</sub> ) und ihre Derivate	2936 24 00	—
-- Vitamin B <sub>6</sub> und seine Derivate	2936 25 00	—
-- Vitamin B <sub>12</sub> und seine Derivate	2936 26 00	—
-- Vitamin C und seine Derivate	2936 27 00	—
-- Vitamin E und seine Derivate	2936 28 00	—
<b>— andere Vitamine und ihre Derivate:</b>		
-- Vitamin B <sub>9</sub> und seine Derivate	2936 29 10	—
-- Vitamin H und seine Derivate	2936 29 30	—
-- andere	2936 29 90	—
<b>— andere, einschließlich natürlicher Konzentrate:</b>		
-- natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
--- natürliche A + D-Konzentrate	2936 90 11	—
--- andere	2936 90 19	—
-- Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art	2936 90 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>		
<b>– Hormone des Hypophysenvorderlappens und ähnliche Hormone, und ihre Derivate:</b>		
-- gonadotrope Hormone .....	2937 10 10	g
-- andere .....	2937 10 90	g
<b>– Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate:</b>		
-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) .....	2937 21 00	g
-- Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde .....	2937 22 00	g
<b>– andere:</b>		
--- Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons .....	2937 29 10	g
--- andere .....	2937 29 90	g
<b>– andere Hormone und ihre Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>		
-- Insulin und seine Salze .....	2937 91 00	g
-- Östrogene und Gestagene .....	2937 92 00	g
-- andere .....	2937 99 00	g

**XII. Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate**

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**

– Rutosid (Rutin) und seine Derivate .....	2938 10 00	–
<b>– andere:</b>		
-- Digitalis-Glykoside .....	2938 90 10	–
-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate .....	2938 90 30	–
-- andere .....	2938 90 90	–

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**

– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2939 10 00	g
<b>– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
<b>– Chinin und seine Salze:</b>		
--- Chinin und Chininsulfat .....	2939 21 10	–
--- andere .....	2939 21 90	–
-- andere .....	2939 29 00	–
– Coffein und seine Salze .....	2939 30 00	–
<b>– Ephedrine und ihre Salze:</b>		
-- Ephedrin und seine Salze .....	2939 40 10	–
-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze .....	2939 40 30	–
-- andere .....	2939 40 90	–

# 29.39 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
-- Theophyllin, Aminophyllin, und ihre Salze .....	2939 50 10	–
-- andere .....	2939 50 90	–
<b>– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
-- Ergometrin (INN) und seine Salze .....	2939 60 10	–
-- Ergotamin (INN) und seine Salze .....	2939 60 30	–
-- Lysergsäure und ihre Salze .....	2939 60 50	–
-- andere .....	2939 60 90	–
<b>– Nicotin und seine Salze .....</b>		
	2939 70 00	–
<b>– andere:</b>		
-- Cocain und seine Salze:		
--- Cocain, roh .....	2939 90 11	g
--- andere .....	2939 90 19	g
-- Emetin und seine Salze .....	2939 90 30	–
-- andere .....	2939 90 90	–

## XIII. Andere organische Verbindungen

**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39:**

– Rhamnose, Raffinose, Mannose .....	2940 00 10	–
– andere .....	2940 00 90	–

### Antibiotika:

– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse .....	2941 10 00	–
<b>– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
• -- Dihydrostreptomycin .....	2941 20 10	–
• -- andere .....	2941 20 90	–
– Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2941 30 00	–
– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2941 40 00	–
– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2941 50 00	–
– andere .....	2941 90 00	–

<b>Andere organische Verbindungen .....</b>	2942 00 00	–
---	------------	---

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 30

### Pharmazeutische Erzeugnisse

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 30 gehören nicht:
  - a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Ergänzungslebensmittel, tonische Getränke und Mineralwasser) (Abschnitt IV);
  - b) besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 25.20);
  - c) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art (Position 33.01);
  - d) Zubereitungen der Positionen 33.03 bis 33.07, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
  - e) Seifen oder andere Erzeugnisse der Position 34.01 mit medikamentösen Zusätzen;
  - f) Zubereitungen auf der Grundlage von Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 34.07);
  - g) Blutalbumin, nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet (Position 35.02).
2. Bei Anwendung der Positionen 30.03 und 30.04 und der Anmerkung 3 d) dieses Kapitels gelten:
  - a) als ungemischte Erzeugnisse:
    - 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
    - 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
    - 3) einfache Pflanzenauszüge der Position 13.02, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
  - b) als gemischte Erzeugnisse:
    - 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
    - 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
    - 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.
3. Zu Position 30.06 gehören nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse, die dieser Position und keiner anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen sind:
  - a) steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
  - b) sterile Laminariastifte und -tampons;
  - c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken;
  - d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
  - e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
  - f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
  - g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe;
  - h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden.

**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

— Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver:

— als Pulver .....	3001 10 10	—
— andere .....	3001 10 90	—

# 30.01 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen:</b>		
– von Menschen .....	3001 20 10	–
– andere .....	3001 20 90	–
<b>– andere:</b>		
– von Menschen .....	3001 90 10	–
<b>– andere:</b>		
– Heparin und seine Salze .....	3001 90 91	–
– andere .....	3001 90 99	–
<b>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutbestandteile; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</b>		
<b>– Antisera und andere Blutbestandteile:</b>		
– Antisera .....	3002 10 10	–
<b>– andere Blutbestandteile:</b>		
– Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline .....	3002 10 91	–
<b>– andere:</b>		
– von Menschen .....	3002 10 95	–
– andere .....	3002 10 99	–
– Vaccine für die Humanmedizin .....	3002 20 00	–
<b>– Vaccine für die Veterinärmedizin:</b>		
– Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche .....	3002 31 00	–
– andere .....	3002 39 00	–
<b>– andere:</b>		
– menschliches Blut .....	3002 90 10	–
– tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet .....	3002 90 30	–
– Kulturen von Mikroorganismen .....	3002 90 50	–
– andere .....	3002 90 90	–
<b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend .....</b>		
– andere Antibiotika enthaltend .....	3003 10 00	–
– andere Antibiotika enthaltend .....	3003 20 00	–
<b>– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:</b>		
– Insulin enthaltend .....	3003 31 00	–
– andere .....	3003 39 00	–
<b>– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend .....</b>		
– andere:	3003 40 00	–
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3003 90 10	–
– andere .....	3003 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– <b>Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:</b>		
– nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend .....	3004 10 10	–
– andere .....	3004 10 90	–
– <b>andere Antibiotika enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 20 10	–
– andere .....	3004 20 90	–
– <b>Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:</b>		
– <b>Insulin enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 31 10	–
– andere .....	3004 31 90	–
– <b>Hormone der Nebennierenrinde enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 32 10	–
– andere .....	3004 32 90	–
– <b>andere:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 39 10	–
– andere .....	3004 39 90	–
– <b>Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 40 10	–
– andere .....	3004 40 90	–
– <b>andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 50 10	–
– andere .....	3004 50 90	–
– <b>andere:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3004 90 11	–
– andere .....	3004 90 19	–
– <b>andere:</b>		
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3004 90 91	–
– andere .....	3004 90 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Watte, Mull, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken:</b>		
- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	3005 10 00	-
- andere:		
● -- Watte und Waren daraus	3005 90 10	-
-- andere:		
--- aus Spinnstoffen:		
---- Mull und Waren daraus	3005 90 31	-
---- andere:		
----- aus Vliesstoffen	3005 90 51	-
----- andere	3005 90 55	-
--- andere	3005 90 99	-
<b>Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30:</b>		
- steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken:		
-- steriles Catgut	3006 10 10	-
-- andere	3006 10 90	-
- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	3006 20 00	-
- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	3006 30 00	-
- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	3006 40 00	-
- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe	3006 50 00	-
- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden:		
-- auf der Grundlage von Hormonen:		
--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3006 60 11	-
--- andere	3006 60 19	-
-- auf der Grundlage von Spermiziden	3006 60 90	-



## Kapitel 31

### Düngemittel

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 31 gehören nicht:
  - a) Tierblut der Position 05.11;
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den nachstehenden Anmerkungen 2 A), 3 A), 4 A) oder 5) genannten Erzeugnisse;
  - c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Position 90.01).
2. Zu Position 31.02 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) Natriumnitrat (Natronsalpeter), auch rein;
    - 2) Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 3) Doppelsalze aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
    - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter);
    - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter);
    - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
    - 8) Harnstoff, auch rein;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen;
  - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;
  - D) flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der Absätze A 2) oder A 8) oder von Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Position 31.03 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) Dephosphorations Schlacken;
    - 2) natürliche Phosphate der Position 25.10, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt, als zum Entfernen von Verunreinigungen erforderlich;
    - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
    - 4) Calciumhydrogenorthosphat mit einem Gehalt an Fluor, bezogen auf den wasserfreien Stoff, von 0,2 GHT oder mehr;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen, ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
  - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen, ohne Berücksichtigung des Fluorgehalts.
4. Zu Position 31.04 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) natürliche rohe Kalisalze (z.B. Carnallit, Kainit, Sylvinit);
    - 2) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 c);
    - 3) Kaliumsulfat, auch rein;
    - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen.

# 31.01 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
5. Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Position 31.05.		
6. Als „andere Düngemittel“ im Sinne der Position 31.05 gelten nur Erzeugnisse von der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil einen oder mehrere der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.		

**Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel** .....

3101 00 00 —

## Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:

### – Harnstoff, auch in wäßriger Lösung:

– Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes .....	3102 10 10	kg N
– anderer .....	3102 10 90	kg N

### – Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):

– Ammoniumsulfat .....	3102 21 00	kg N
– andere .....	3102 29 00	kg N

### – Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:

– in wäßriger Lösung .....	3102 30 10	kg N
– anderes .....	3102 30 90	kg N

### – Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:

– mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger .....	3102 40 10	kg N
– mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT .....	3102 40 90	kg N

### – Natriumnitrat (Natronsalpeter):

– natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter) .....	3102 50 10	–
– anderes .....	3102 50 90	kg N

### – Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) .....

– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) .....	3102 60 00	kg N
– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) .....	3102 70 00	kg N

### – Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung .....

– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen .....	3102 80 00	kg N
– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen .....	3102 90 00	kg N

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:</b>		
– Superphosphate .....	3103 10 00	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
– Dephosphorationsschlacken .....	3103 20 00	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
– andere .....	3103 90 00	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:</b>		
– Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze .....	3104 10 00	kg K <sub>2</sub> O
– Kaliumchlorid:		
– mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 10	kg K <sub>2</sub> O
– mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 50	kg K <sub>2</sub> O
– mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 90	kg K <sub>2</sub> O
– Kaliumsulfat .....	3104 30 00	kg K <sub>2</sub> O
– andere .....	3104 90 00	kg K <sub>2</sub> O
<b>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:</b>		
– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger .....	3105 10 00	–
– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend:		
– mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 20 10	–
– andere .....	3105 20 90	–
– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat):		
– mit einem Gehalt an Eisen von 0,03 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 30 10	–
– mit einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,03 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 30 90	–
– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) ge- mischt:		
– mit einem Gehalt an Eisen von 0,03 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 40 10	–
– mit einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,03 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 40 90	–
– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngen- den Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
– Nitrate und Phosphate enthaltend .....	3105 51 00	–
– andere .....	3105 59 00	–

# 31.05 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend:</b>		
-- Kaliumsuperphosphate .....	3105 60 10	—
-- andere .....	3105 60 90	—
<b>- andere:</b>		
-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 90 10	—
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 90 91	—
--- andere .....	3105 90 99	—

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 32

### Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen (ausgenommen Waren der Position 32.03 oder 32.04, anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art (Position 32.06), Glas aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid in Formen im Sinne der Position 32.07 und Färbemittel sowie andere Farbmittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Position 32.12);
  - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Positionen 29.36 bis 29.39, 29.41 oder 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse;
  - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Position 27.15).
2. Zu Position 32.04 gehören Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen.
3. Zu den Positionen 32.03, 32.04, 32.05 oder 32.06 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln (einschließlich, soweit es die Position 32.06 betrifft, Pigmente der Position 25.30 oder des Kapitels 28, Metallfitter und Metallpulver) von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendeten Art. Zu diesen Positionen gehören jedoch weder in nichtwäßrigen Medien dispergierte flüssige oder pastenförmige Pigmente von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art (Position 32.12) noch die anderen Zubereitungen der Positionen 32.07, 32.08, 32.09, 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15.
4. Zu Position 32.08 gehören Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 39.01 bis 39.13 (ausgenommen Colloidium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 GHT der Lösung übersteigt.
5. Zu den „Farbmitteln“ im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. Im Sinne der Position 32.12 sind „Prägefolien“ nur Folien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art, bestehend aus:
  - a) Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden; oder
  - b) Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

#### Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:

— Quebrachoauszug .....	3201 10 00	—
— Mimosaauszug .....	3201 20 00	—
— Eichen- oder Kastanienauszug .....	3201 30 00	—
— andere:		
— Sumachauszug, Valoneaauszug .....	3201 90 10	—
— andere .....	3201 90 90	—

## 32.02 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:</b>		
– synthetische organische Gerbstoffe .....	3202 10 00	–
– andere .....	3202 90 00	–
<b>Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbstoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:</b>		
– pflanzliche Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:		
– Katechu .....	3203 00 11	–
– andere .....	3203 00 19	–
– tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3203 00 90	–
<b>Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>		
– synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe:		
– Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 11 00	–
– Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 12 00	–
– basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 13 00	–
– Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 14 00	–
– Küpfersulfid (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 15 00	–
– Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 16 00	–
– Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 17 00	–
– andere, einschließlich der Mischungen von Farbstoffen aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19 .....	3204 19 00	–
– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art .....	3204 20 00	–
– andere .....	3204 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken</b> .....	3205 00 00	—
● <b>Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 32.03, 32.04 oder 32.05; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>		
— <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid:</b>		
— mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr .....	3206 10 10	—
— andere .....	3206 10 90	—
● — <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen</b> .....	3206 20 00	—
— <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen</b> .....	3206 30 00	—
— <b>andere Farbmittel und andere Zubereitungen:</b>		
— — <b>Ultramarin und seine Zubereitungen</b> .....	3206 41 00	—
— — <b>Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid</b> .....	3206 42 00	—
— — <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)</b> .....	3206 43 00	—
— — <b>andere:</b>		
— — — <b>Magnetit</b> .....	3206 49 10	—
— — — <b>andere</b> .....	3206 49 90	—
— <b>anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art</b> .....	3206 50 00	—
<b>Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>		
● — <b>zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen</b> .....	3207 10 00	—
— <b>Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen:</b>		
— — <b>Engoben</b> .....	3207 20 10	—
— — <b>andere</b> .....	3207 20 90	—
— <b>flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen</b> .....	3207 30 00	—
— <b>Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>		
— — <b>Überfangglas</b> .....	3207 40 10	—
— — <b>anderes</b> .....	3207 40 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:</b>		
<b>— auf der Grundlage von Polyestern:</b>		
— Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 10 10	—
— andere .....	3208 10 90	—
<b>— auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:</b>		
— Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 20 10	—
— andere .....	3208 20 90	—
<b>— andere:</b>		
— Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 90 10	—
<b>— andere:</b>		
— auf der Grundlage von synthetischen Polymeren .....	3208 90 91	—
— auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren .....	3208 90 99	—
<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:</b>		
<b>— auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren .....</b>	<b>3209 10 00</b>	<b>—</b>
<b>— andere .....</b>	<b>3209 90 00</b>	<b>—</b>
<b>Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art:</b>		
— Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen .....	3210 00 10	—
— andere .....	3210 00 90	—
<b>Zubereitete Sikkative .....</b>	<b>3211 00 00</b>	<b>—</b>
<b>Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>— Prägefolien:</b>		
— auf der Grundlage von unedlen Metallen .....	3212 10 10	—
— andere .....	3212 10 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:		
— Perlenessenz .....	3212 90 10	—
— andere:		
— auf der Grundlage von Aluminiumpulver .....	3212 90 31	—
— andere .....	3212 90 39	—
— Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf .....	3212 90 90	—
<b>Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Töpfchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:</b>		
— Farben in Zusammenstellungen .....	3213 10 00	—
— andere .....	3213 90 00	—
<b>Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:</b>		
<b>— Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:</b>		
— Kitte .....	3214 10 10	—
— Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten .....	3214 10 90	—
— andere .....	3214 90 00	—
<b>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:</b>		
<b>— Druckfarben:</b>		
— schwarz .....	3215 11 00	—
— andere .....	3215 19 00	—
<b>— andere:</b>		
— Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen .....	3215 90 10	—
— andere .....	3215 90 80	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
------------------	-------------	---------------------

## Kapitel 33

### Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 33 gehören nicht:
  - zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Position 22.08);
  - Seifen und andere Erzeugnisse der Position 34.01;
  - Balsam-, Holz- oder Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Position 38.05.
- Zu den Positionen 33.03 bis 33.07 gehören insbesondere Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle), die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Positionen geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
- Als „zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel“ im Sinne der Position 33.07 gelten – unter anderem – folgende Erzeugnisse: kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen; duftende zubereitete Räucher- mittel; parfümierte Papiere oder Schminkepapiere; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; mit Riech- mitteln oder Schminke getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

**Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle:**

– etherische Öle von Citrusfrüchten:

– Bergamotteöl:			
– terpenhaltig	3301 11 10		–
– terpenfrei	3301 11 90		–
– Süß- und Bitterorangenöl:			
– terpenhaltig	3301 12 10		–
– terpenfrei	3301 12 90		–
– Citronenöl:			
– terpenhaltig	3301 13 10		–
– terpenfrei	3301 13 90		–
– Limetteöl:			
– terpenhaltig	3301 14 10		–
– terpenfrei	3301 14 90		–
– andere:			
– terpenhaltig	3301 19 10		–
– terpenfrei	3301 19 90		–

# 33.01 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – andere etherische Öle als solche von Citrusfrüchten:		
-- Geraniumöl:		
--- terpenhaltig .....	3301 21 10	–
--- terpenfrei .....	3301 21 90	–
-- Jasminöl:		
--- terpenhaltig .....	3301 22 10	–
--- terpenfrei .....	3301 22 90	–
-- Lavendelöl und Lavandinöl:		
--- terpenhaltig .....	3301 23 10	–
--- terpenfrei .....	3301 23 90	–
-- Pfefferminzöl (Mentha piperita):		
--- terpenhaltig .....	3301 24 10	–
--- terpenfrei .....	3301 24 90	–
-- andere Minzenöle:		
--- terpenhaltig .....	3301 25 10	–
--- terpenfrei .....	3301 25 90	–
-- Vetiveröl:		
--- terpenhaltig .....	3301 26 10	–
--- terpenfrei .....	3301 26 90	–
-- andere:		
--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:		
--- terpenhaltig .....	3301 29 11	–
--- terpenfrei .....	3301 29 31	–
--- andere:		
--- terpenhaltig .....	3301 29 61	–
--- terpenfrei .....	3301 29 91	–
-- Resinoide .....	3301 30 00	–
-- andere:		
--- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen .....	3301 90 10	–
--- andere .....	3301 90 90	–
<b>Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art:</b>		
– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	3302 10 00	–
– andere .....	3302 90 00	–
<b>Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):</b>		
– Duftstoffe (Parfüms) .....	3303 00 10	–
– Duftwässer (Toilettewässer) .....	3303 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:</b>		
– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen .....	3304 10 00	–
– Schminkmittel (Make-up) für die Augen .....	3304 20 00	–
– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege .....	3304 30 00	–
– andere:		
– Puder, lose oder fest .....	3304 91 00	–
– andere .....	3304 99 00	–
<b>Zubereitete Haarbehandlungsmittel:</b>		
– Haarwaschmittel (Shampoo) .....	3305 10 00	–
– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung) .....	3305 20 00	–
– Haarlacke .....	3305 30 00	–
– andere:		
– Haarwässer .....	3305 90 10	–
– andere .....	3305 90 90	–
<b>Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen:</b>		
– Zahnputzmittel .....	3306 10 00	–
– andere .....	3306 90 00	–
<b>Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:</b>		
– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel) .....	3307 10 00	–
– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel .....	3307 20 00	–
– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Bad- und Duschzusätze .....	3307 30 00	–
– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:		
– „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel .....	3307 41 00	–
– andere .....	3307 49 00	–
– andere .....	3307 90 00	–



## Kapitel 34

### **Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
  - a) genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen von der als Form- oder Trennöle verwendeten Art (Position 15.17);
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
  - c) Haarwaschmittel (Shampoo), Zahnpflegemittel, Rasiercreme und -schaum und Badesatzmittel, Seife oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthaltend (Positionen 33.05, 33.06 oder 33.07).
2. Im Sinne der Position 34.01 umfaßt die Bezeichnung „Seifen“ nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Position können auch Zusätze enthalten (z.B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Position, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05 zuzuweisen.
3. „Grenzflächenaktive Stoffe“ im Sinne der Position 34.02 sind Erzeugnisse, die, wenn man sie in einer Konzentration von 0,5 % bei einer Temperatur von 20° C mit Wasser mischt und eine Stunde bei derselben Temperatur stehenläßt,
  - a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung unlöslicher Stoffe geben und
  - b) die Oberflächenspannung des Wassers auf  $4,5 \times 10^{-2} \text{N/m}$  (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.
4. „Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien“ im Sinne der Position 34.03 sind die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
5. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind „künstliche Wachse und zubereitete Wachse“ im Sinne der Position 34.04 nur:
  - A) durch ein chemisches Verfahren hergestellte organische Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen, auch wasserlöslich;
  - B) durch Mischen verschiedener Wachse untereinander hergestellte Erzeugnisse;
  - C) Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten.
 Zu Position 34.04 gehören jedoch nicht:
  - a) Erzeugnisse der Positionen 15.16, 15.19 oder 34.02, auch wenn sie die Eigenschaften von Wachsen aufweisen;
  - b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Position 15.21;
  - c) Mineralwachs und ähnliche Erzeugnisse der Position 27.12, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
  - d) mit einer Flüssigkeit gemischte oder in einem flüssigen Medium dispergierte oder gelöste Wachse (Positionen 34.05, 38.09, usw.).

# 34.01 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:</b></li> <li>● – Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken) 3401 11 00 –</li> <li>-- andere ..... 3401 19 00 –</li> </ul> </li> <li>– Seifen in anderen Formen: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Flocken, Körner oder Pulver ..... 3401 20 10 –</li> <li>-- andere ..... 3401 20 90 –</li> </ul> </li> </ul>		
<p><b>Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 34.01:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- anionisch wirkend ..... 3402 11 00 –</li> <li>-- kationisch wirkend ..... 3402 12 00 –</li> <li>-- nichtionogen wirkend ..... 3402 13 00 –</li> <li>-- andere ..... 3402 19 00 –</li> </ul> </li> <li>– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- grenzflächenaktive Zubereitungen ..... 3402 20 10 –</li> <li>-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel ..... 3402 20 90 –</li> </ul> </li> <li>– andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>● -- grenzflächenaktive Zubereitungen ..... 3402 90 10 –</li> <li>-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel ..... 3402 90 90 –</li> </ul> </li> </ul>		
<p><b>Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmiermittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>● -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen ..... 3403 11 00 –</li> </ul> </li> </ul>		



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr .....	3403 19 10	—
<b>--- andere:</b>		
---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge ..	3403 19 91	—
---- andere .....	3403 19 99	—
<b>- andere:</b>		
● -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen .....	3403 91 00	—
<b>--- andere:</b>		
---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge ...	3403 99 10	—
---- andere .....	3403 99 90	—
<b>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</b>		
- chemisch modifiziertes Montanwachs .....	3404 10 00	—
- Polyethylenglykolwachs .....	3404 20 00	—
<b>- andere:</b>		
-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack .....	3404 90 10	—
-- andere .....	3404 90 90	—
<b>Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 34.04:</b>		
- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel .....	3405 10 00	—
- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen .....	3405 20 00	—
- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall .....	3405 30 00	—
- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen .....	3405 40 00	—
<b>- andere:</b>		
-- zum Polieren von Metall .....	3405 90 10	—
-- andere .....	3405 90 90	—
<b>Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen:</b>		
- Kerzen aller Art:		
-- glatt, nicht parfümiert .....	3406 00 11	—
-- andere .....	3406 00 19	—
- andere .....	3406 00 90	—
<b>Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips .....</b>		
	3407 00 00	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 35

### Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 35 gehören nicht:
  - Hefen (Position 21.02);
  - Bestandteile (Fraktionen) des Blutes (ausgenommen nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Position 32.02);
  - zubereitete enzymatische Waschmittel und Waschhilfsmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
  - gehärtete Eiweißstoffe (Position 39.13);
  - Druckerzeugnisse auf Gelatine als Trägermaterial (Kapitel 49).
- „Dextrine“ im Sinne der Position 35.05 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz. Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10% gehören zu Position 17.02.

#### Zusätzliche Anmerkung

- Zur Warennr. 3504 00 00 gehören insbesondere Konzentrate aus Milcheiweiß mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 85 GHT.

#### Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:

– <b>Casein:</b>			
–– zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	3501 10 10		–
–– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3501 10 50		–
–– anderes	3501 10 90		–
– <b>andere:</b>			
–– Caseinleime	3501 90 10		–
–– andere	3501 90 90		–

- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:**

– <b>Eialbumin:</b>			
–– ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 10 10		–
–– anderes:			
––– getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	3502 10 91		–
––– anderes	3502 10 99		–
– <b>andere:</b>			
–– Albumine, ausgenommen Eialbumin:			
––– ungenießbar oder ungenießbar gemacht	3502 90 10		–

# 35.02 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- Molkenproteine (Lactalbumin):		
----- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	3502 90 51	—
----- andere	3502 90 59	—
---- andere	3502 90 70	—
-- Albuminate und andere Albuminderivate	3502 90 90	—
<b>Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01:</b>		
● -- Gelatine und ihre Derivate	3503 00 10	—
● -- andere	3503 00 80	—
<b>Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert</b>		
	3504 00 00	—
<b>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</b>		
- Dextrine und andere modifizierte Stärken:		
-- Dextrine	3505 10 10	—
● -- andere modifizierte Stärken:		
--- veresterte Stärken und veresterte Stärken	3505 10 50	—
--- andere	3505 10 90	—
- Leime:		
-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	3505 20 10	—
-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	3505 20 30	—
-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	3505 20 50	—
-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	3505 20 90	—
<b>Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</b>		
● -- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	3506 10 00	—
- andere:		
-- Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschließlich Kunstharzen)	3506 91 00	—
● -- andere	3506 99 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
- Lab und seine Konzentrate .....	3507 10 00	-
- andere .....	3507 90 00	-



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 36

### Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der Anmerkung 2a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen“ im Sinne der Position 36.06 gelten ausschließlich:
  - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
  - b) flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger;
  - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

<b>Schießpulver</b> .....	3601 00 00	—
● <b>Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver</b> .....	3602 00 00	—
<b>Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder, elektrische Sprengzünder:</b>		
— Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre .....	3603 00 10	—
— andere .....	3603 00 90	—
<b>Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:</b>		
— Feuerwerkskörper .....	3604 10 00	—
— andere .....	3604 90 00	—
● <b>Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04</b> .....	3605 00 00	—

# 36.06 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:</b>		
● – flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	3606 10 00	–
– andere:		
-- Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form .....	3606 90 10	–
-- andere .....	3606 90 90	–



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 37

### Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.
2. Im Kapitel 37 bezieht sich der Begriff „photographisch“ auf ein Verfahren zum Herstellen sichtbarer Bilder durch unmittelbares oder mittelbares Einwirken von Licht oder anderen Strahlenarten auf lichtempfindliche Oberflächen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit einzureihen.
2. Als „Wochenschaufilme“ im Sinne der Warennr. 3706 90 51 gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.

---

#### Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:

– für Röntgenaufnahmen:			
– für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	3701 10 10		m <sup>2</sup>
– andere	3701 10 90		m <sup>2</sup>
– Sofortbild-Planfilme	3701 20 00		St
– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm mißt	3701 30 00		m <sup>2</sup>
– andere:			
– für mehrfarbige Aufnahmen	3701 91 00		–
– andere	3701 99 00		–

# 37.02 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet:</b>		
– für Röntgenaufnahmen .....	3702 10 00	m <sup>2</sup>
– Sofortbild-Rollfilme .....	3702 20 00	St
– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:		
– für mehrfarbige Aufnahmen:		
– mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 31 10	St
– mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 31 90	m
– andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion:		
– mit einer Breite von 35 mm oder weniger:		
– Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke .....	3702 32 11	–
– andere .....	3702 32 19	–
– mit einer Breite von mehr als 35 mm:		
– Mikrofilme .....	3702 32 31	–
– Filme für graphische Zwecke .....	3702 32 51	–
– andere .....	3702 32 90	–
– andere .....	3702 39 00	–
– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:		
– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen .....	3702 41 00	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen .....	3702 42 00	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger .....	3702 43 00	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm .....	3702 44 00	m <sup>2</sup>
– andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen:		
– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger .....	3702 51 00	St
– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:		
– mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 52 10	St
– mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 52 90	m
– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive .....	3702 53 00	St
– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive .....	3702 54 00	St
– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 55 00	m
– mit einer Breite von mehr als 35 mm:		
– mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 56 10	St
– mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 56 90	m

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger:</b>		
– Film für graphische Zwecke	3702 91 10	–
– andere	3702 91 90	St
<b>– mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:</b>		
– Film für graphische Zwecke	3702 92 10	–
– andere	3702 92 90	m
<b>– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger:</b>		
– Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke	3702 93 10	–
– andere	3702 93 90	St
<b>– mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m:</b>		
– Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke	3702 94 10	–
– andere	3702 94 90	m
– mit einer Breite von mehr als 35 mm	3702 95 00	–
<b>Lichtempfindliche photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, nicht belichtet:</b>		
– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	3703 10 00	–
<b>– andere, für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
– für Abzüge von Umkehrfilmen	3703 20 10	–
– andere	3703 20 90	–
<b>– andere:</b>		
– mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht	3703 90 10	–
– andere	3703 90 90	–
<b>Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt:</b>		
– Platten und Filme	3704 00 10	–
– andere	3704 00 90	–
<b>Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:</b>		
● – für Offsetreproduktionen	3705 10 00	–
– Mikrofilme	3705 20 00	–
<b>– andere:</b>		
– für graphische Zwecke	3705 90 10	–
– andere	3705 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:</b>		
<b>— mit einer Breite von 35 mm oder mehr:</b>		
— nur mit Tonaufzeichnung .....	3706 10 10	m
<b>— andere:</b>		
— Negative; Zwischenpositive .....	3706 10 91	m
— andere Positive .....	3706 10 99	m
<b>— andere:</b>		
— nur mit Tonaufzeichnung .....	3706 90 10	m
<b>— andere:</b>		
— Negative; Zwischenpositive .....	3706 90 31	m
— andere Positive:		
— Wochenschaufilme .....	3706 90 51	m
<b>— andere, mit einer Breite von:</b>		
— von weniger als 10 mm .....	3706 90 91	m
— von 10 mm oder mehr .....	3706 90 99	m
<b>Zubereitete chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf:</b>		
— Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen .....	3707 10 00	—
<b>— andere:</b>		
<b>— Entwickler und Fixierer:</b>		
<b>— für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
— für Filme und photographische Platten .....	3707 90 11	—
— andere .....	3707 90 19	—
— andere .....	3707 90 30	—
— andere .....	3707 90 90	—

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 38

### Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente oder Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
    - 1) künstlicher Graphit (Position 38.01);
    - 2) Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Position 38.08 beschriebenen Art;
    - 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben (Position 38.13);
    - 4) die nachstehend in den Anmerkungen 2 a) oder 2 c) aufgeführten Erzeugnisse;
  - b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im allgemeinen Position 21.06);
  - c) Arzneiwaren (Position 30.03 oder 30.04).
2. Zu Position 38.23 und nicht zu anderen Positionen der Nomenklatur gehören:
  - a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
  - b) Fuselöle; Dippelöl;
  - c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
  - d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
  - e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel).

---

#### Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:

– künstlicher Graphit .....	3801 10 00	–
– kolloider und halbkolloider Graphit:		
– kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit .....	3801 20 10	–
– anderer .....	3801 20 90	–
– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen .....	3801 30 00	–
– andere .....	3801 90 00	–

#### Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:

– Aktivkohle .....	3802 10 00	–
– andere .....	3802 90 00	–

# 38.03 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Tallöl, auch raffiniert:</b>		
– roh .....	3803 00 10	–
– anderes .....	3803 00 90	–
<b>Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 38.03:</b>		
– Sulfitablaugen .....	3804 00 10	–
– andere .....	3804 00 90	–
<b>Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:</b>		
<b>– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl:</b>		
– – Balsamterpentinöl .....	3805 10 10	–
– – Holzterpentinöl .....	3805 10 30	–
– – Sulfatterpentinöl .....	3805 10 90	–
– Pine-Oil .....	3805 20 00	–
– andere .....	3805 90 00	–
<b>Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):</b>		
<b>– Kolophonium und Harzsäuren:</b>		
– – Balsamharz .....	3806 10 10	–
– – anderes .....	3806 10 90	–
– Salze des Kolophoniums oder der Harzsäuren .....	3806 20 00	–
– Harzester .....	3806 30 00	–
– andere .....	3806 90 00	–
<b>Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech:</b>		
– Holzteere .....	3807 00 10	–
– andere .....	3807 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

● **Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):**

● – Insektizide .....	3808 10 00	–
● – Fungizide:		
-- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen .....	3808 20 10	–
-- andere .....	3808 20 90	–
● – Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:		
-- Herbizide .....	3808 30 10	–
-- Keimhemmungsmittel .....	3808 30 30	–
-- Pflanzenwuchsregulatoren .....	3808 30 90	–
– Desinfektionsmittel .....	3808 40 00	–
– andere .....	3808 90 00	–

**Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT .....	3809 10 10	–
-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT .....	3809 10 30	–
-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT .....	3809 10 50	–
-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr .....	3809 10 90	–
– andere:		
-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art .....	3809 91 00	–
-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art .....	3809 92 00	–
-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art .....	3809 93 00	–

**Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:**

– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen .....	3810 10 00	–
– andere:		
-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art .....	3810 90 10	–
● -- andere .....	3810 90 90	–

# 38.11 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:</b>		
– zubereitete Antiklopfmittel:		
– auf der Grundlage von Bleiverbindungen:		
– auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid) .....	3811 11 10	–
– andere .....	3811 11 90	–
– andere .....	3811 19 00	–
– Additives für Schmieröle:		
– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend .....	3811 21 00	–
– andere .....	3811 29 00	–
– andere .....	3811 90 00	–
<b>Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:</b>		
– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger .....	3812 10 00	–
– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe ...	3812 20 00	–
– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
– zubereitete Antioxidationsmittel .....	3812 30 20	–
– andere .....	3812 30 80	–
<b>Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben .....</b>	<b>3813 00 00</b>	<b>–</b>
<b>Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:</b>		
– auf der Grundlage von Butylacetat .....	3814 00 10	–
– andere .....	3814 00 90	–
<b>Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– auf Trägern fixierte Katalysatoren:		
– mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz .....	3815 11 00	–
– mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz .....	3815 12 00	–
– andere .....	3815 19 00	–
– andere .....	3815 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 38.01</b> .....	3816 00 00	—
<b>Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02:</b>		
– Alkylbenzol-Gemische:		
– – Dodecylbenzol .....	3817 10 10	—
– – lineares Alkylbenzol .....	3817 10 50	—
– – andere .....	3817 10 80	—
– Alkyl-naphthalin-Gemische .....	3817 20 00	—
<b>Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert:</b>		
– dotiertes Silicium .....	3818 00 10	—
– andere .....	3818 00 90	—
<b>Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT</b> .....	3819 00 00	—
<b>Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen</b> .....	3820 00 00	—
<b>Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen</b> .....	3821 00 00	—
<b>Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, ausgenommen Waren der Position 30.02 oder 30.06</b> .....	3822 00 00	—
<b>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne .....	3823 10 00	—
– Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester .....	3823 20 00	—
– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt .....	3823 30 00	—

# 38.23 | VI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	3823 40 00	–
– Mörtel und Beton, nicht feuerfest:		
– Frischbeton	3823 50 10	–
– anderer	3823 50 90	–
– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:		
– in wäßriger Lösung:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	3823 60 11	–
– anderer	3823 60 19	–
– anderer:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	3823 60 91	–
– anderer	3823 60 99	–
– andere:		
– Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	3823 90 10	–
– Ionenaustauscher	3823 90 20	–
– Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	3823 90 30	–
– Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	3823 90 40	–
– Gasreinigungsmasse	3823 90 50	–
– zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	3823 90 60	–
– zusammengesetzte anorganische Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	3823 90 70	–
– andere:		
– Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	3823 90 81	–
– Zubereitungen für die Galvanotechnik	3823 90 83	–
– flüssige Polychlordiphenyle, flüssige Chlorparaffine, Polyethylenglykolegemische	3823 90 85	–
– Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	3823 90 87	–
– Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken	3823 90 91	–
● – Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Warennr. 3823 10 00)	3823 90 93	–
– Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	3823 90 95	–
– Mischungen, die mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen perhalogenierte acyclische Kohlenwasserstoffe enthalten:		
● – acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert sind	3823 90 96	–
● – andere	3823 90 97	–
– andere	3823 90 98	–





## **Abschnitt VII**

### **Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus**

#### **Anmerkungen**

1. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme der Waren der Position 39.18 oder 39.19 sind Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen (ursprünglichen) Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, dem Kapitel 49 zuzuweisen.



## Kapitel 39

### Kunststoffe und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Kunststoffe“ gelten in der Nomenklatur die Stoffe der Positionen 39.01 bis 39.14, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt.  
Der Begriff „Kunststoffe“ umfaßt in der Nomenklatur auch Vulkanfaser. Dagegen ist dieser Begriff nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnitts XI gelten.
2. Zu Kapitel 39 gehören nicht:
  - a) Wachse der Position 27.12 oder 34.04;
  - b) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
  - c) Heparin oder seine Salze (Position 30.01);
  - d) Prägefolien der Position 32.12;
  - e) organische grenzflächenaktive Stoffe oder Zubereitungen der Position 34.02;
  - f) Schmelzharze und Harzester (Position 38.06);
  - g) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
  - h) Sattlerwaren (Position 42.01), Koffer, Handtaschen oder andere Behältnisse der Position 42.02;
  - ij) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
  - k) Wandverkleidungen der Position 48.14;
  - l) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - m) Waren des Abschnitts XII (z. B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
  - n) Phantasieschmuck der Position 71.17;
  - o) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
  - p) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
  - q) Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
  - r) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren);
  - s) Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
  - t) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
  - u) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - v) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllhalter, Drehbleistifte).
3. Zu den Positionen 39.01 bis 39.11 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte Erzeugnisse der folgenden Kategorien:
  - a) flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation weniger als 60 RHT bis 300°C übergehen, nach Umrechnung auf 1013 mbar, wenn eine Vakuumdestillation durchgeführt wird (Positionen 39.01 und 39.02);
  - b) niedrig polymerisierte Harze vom Cumaron-Inden-Typ (Position 39.11);
  - c) andere synthetische Polymere aus durchschnittlich fünf oder mehr monomeren Einheiten;
  - d) Silicone (Position 39.10);
  - e) Resole (Position 39.09) und andere Prepolymere.
4. Im Sinne des Kapitels 39 sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymergemische der Position zuzuweisen, welche die Polymere desjenigen Comonomers erfaßt, das gewichtsmäßig überwiegt gegenüber jedem anderen einzelnen Comonomeren, wobei Comonomere, deren Polymere zu derselben Position gehören, so betrachtet werden, als bestünden sie nur aus einem einzigen Comonomer.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

Wenn kein einzelnes Comonomer überwiegt, sind Copolymere oder Polymergemische der letzten der in Betracht kommenden Position zuzuweisen.

Als „Copolymere“ gelten alle Polymere, bei denen kein einzelnes Monomer 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beiträgt.

5. Chemisch modifizierte Polymere – das sind solche, bei denen nur an den Seiten der Hauptpolymerkette Änderungen durch chemische Reaktionen vorgenommen wurden – sind derjenigen Position zuzuweisen, die das nichtmodifizierte Polymer erfaßt. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
6. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 39.01 bis 39.14 gelten nur folgende Formen:
  - a) Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
  - b) Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Position 39.15 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, die in Primärformen umgewandelt wurden (Positionen 39.01 bis 39.14).
8. Als „Rohre und Schläuche“ im Sinne der Position 39.17 gelten Hohlprodukte, die Halb- oder Fertigerzeugnisse sind (z. B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern und Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen erfassen auch schlauchförmige Wursthüllen und andere flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (mit einer Länge von nicht mehr als dem 1,5-fachen der Breite) oder ein regelmäßiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als „Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen“ im Sinne der Position 39.18 gelten zur Verschönerung von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als „Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen“ im Sinne der Positionen 39.20 und 39.21 gelten ausschließlich Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen (ausgenommen solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht geschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht weiter bearbeitet.
11. Zu Position 39.25 gehören nur die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie nicht in vorhergehenden Positionen des Teilkapitels II erfaßt sind:
  - a) Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
  - b) Bauelemente, wie sie z. B. zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken und Bedachungen verwendet werden;
  - c) Regenrinnen und deren Zubehör;
  - d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen;
  - e) Geländer, Zäune und ähnliche Absperrungen;
  - f) Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und deren Teile und Zubehör;
  - g) große Regale, zur Montage und zum festen Einbau z. B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
  - h) architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese;
  - ij) Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z. B. Knöpfe, Griffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Abdeckplatten.

#### ● Unterpositions-Anmerkung

Innerhalb einer Position des Kapitels 39 sind Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditions-erzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) derselben Unterposition zuzuweisen wie die Homopolymeren des vorherrschenden Comonomers, und chemisch modifizierte Polymere von der Art, wie sie in Anmerkung 5 zu Kapitel 39 beschrieben sind, derselben Unterposition wie das entsprechende unmodifizierte Polymer, vorausgesetzt, daß derartige Copolymere oder chemisch modifizierte Polymere von einer anderen Unterposition nicht



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

genauer erfaßt werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht. Mischungen von Polymeren sind derselben Unterposition zuzuweisen wie die Copolymere (oder Homopolymere, je nachdem), die aus den gleichen Monomeren im selben Verhältnis erhalten wurden.

### I. Primärformen

#### Polymere des Ethylens, in Primärformen:

– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:		
– lineares Polyethylen	3901 10 10	–
– anderes	3901 10 90	–
– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	3901 30 00	–
– andere	3901 90 00	–

#### Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:

● – Polypropylen	3902 10 00	–
– Polyisobutylen	3902 20 00	–
– Propylen-Copolymere	3902 30 00	–
– andere	3902 90 00	–

#### Polymere des Styrols, in Primärformen:

– Polystyrol:		
– expandierbar	3903 11 00	–
– anderes	3903 19 00	–
– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	3903 20 00	–
– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	3903 30 00	–
– andere	3903 90 00	–

#### Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:

– Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt	3904 10 00	–
– anderes Polyvinylchlorid:		
– nicht weichgemacht	3904 21 00	–
– weichgemacht	3904 22 00	–
● – Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	3904 30 00	–
– andere Copolymere des Vinylchlorids	3904 40 00	–
– Polymere des Vinylidenchlorids	3904 50 00	–
– fluorierte Polymere:		
● – Polytetrafluorethylen	3904 61 00	–
– andere	3904 69 00	–
– andere	3904 90 00	–

# 39.05 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:</b>		
– Polymere des Vinylacetats:		
– in wäßriger Dispersion .....	3905 11 00	–
– andere .....	3905 19 00	–
– Polyvinylalkohole, auch nichthydrolysierte Acetatgruppen enthaltend		
– andere .....	3905 20 00	–
– andere .....	3905 90 00	–
<b>Acrylpolymere in Primärformen:</b>		
● – Polymethyl-Methacrylat .....	3906 10 00	–
● – andere .....	3906 90 00	–
<b>Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:</b>		
– Polyacetale .....	3907 10 00	–
– andere Polyether:		
– Polyetheralkohole:		
– Polyethylenglykole .....	3907 20 11	–
– andere .....	3907 20 19	–
● – andere .....	3907 20 90	–
– Epoxidharze .....	3907 30 00	–
● – Polycarbonate .....	3907 40 00	–
– Alkydharze .....	3907 50 00	–
● – Polyethylenterephthalat .....	3907 60 00	–
– andere Polyester:		
– ungesättigt:		
– flüssig .....	3907 91 10	–
– andere .....	3907 91 90	–
● – andere .....	3907 99 00	–
<b>Polyamide in Primärformen:</b>		
– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12 .....	3908 10 00	–
● – andere .....	3908 90 00	–
<b>Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:</b>		
● – Harnstoffharze; Thioharnstoffharze .....	3909 10 00	–
● – Melaminharze .....	3909 20 00	–
● – andere Aminoharze .....	3909 30 00	–
● – Phenolharze .....	3909 40 00	–
– Polyurethane .....	3909 50 00	–
<b>Silicone in Primärformen .....</b>	<b>3910 00 00</b>	<b>–</b>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>		
– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene .....	3911 10 00	–
– andere:		
–– Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert .....	3911 90 10	–
–– andere .....	3911 90 90	–
<b>Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>		
– Celluloseacetate:		
–– nicht weichgemacht .....	3912 11 00	–
–– weichgemacht .....	3912 12 00	–
– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):		
–– nicht weichgemacht:		
––– Collodium und Celloidin .....	3912 20 11	–
––– andere .....	3912 20 19	–
–– weichgemacht .....	3912 20 90	–
– Celluloseether:		
–– Carboxymethylcellulose und ihre Salze .....	3912 31 00	–
–– andere:		
––– Ethylcellulose .....	3912 39 10	–
––– andere .....	3912 39 90	–
– andere:		
–– Celluloseester .....	3912 90 10	–
–– andere .....	3912 90 90	–
<b>Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>		
– Alginsäure, ihre Salze und Ester .....	3913 10 00	–
– andere:		
–– chemische Derivate des Naturkautschuks .....	3913 90 10	–
–– Amylopektin .....	3913 90 20	–
–– Amylose .....	3913 90 30	–
–– andere .....	3913 90 80	–
<b>Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen .....</b>	<b>3914 00 00</b>	<b>–</b>

# 39.15 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## II. Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse; Fertigerzeugnisse

### Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:

– von Polymeren des Ethylens .....	3915 10 00	–
– von Polymeren des Styrols .....	3915 20 00	–
– von Polymeren des Vinylchlorids .....	3915 30 00	–
– von anderen Kunststoffen:		
-- von Additionspolymerisationserzeugnissen:		
--- von Polymeren des Propylens .....	3915 90 11	–
--- von Acrylpolymeren .....	3915 90 13	–
--- andere .....	3915 90 19	–
-- andere:		
--- von Epoxidharzen .....	3915 90 91	–
--- von Cellulose und ihren chemischen Derivaten .....	3915 90 93	–
--- andere .....	3915 90 99	–

### Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:

– aus Polymeren des Ethylens .....	3916 10 00	–
– aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3916 20 00	–
– aus anderen Kunststoffen:		
-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
--- aus Polyester .....	3916 90 11	–
--- aus Polyamiden .....	3916 90 13	–
--- aus Epoxidharzen .....	3916 90 15	–
--- andere .....	3916 90 19	–
-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
--- aus Polymeren des Propylens .....	3916 90 51	–
--- andere .....	3916 90 59	–
-- andere .....	3916 90 90	–

### Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:

– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunst- stoffen:		
-- aus gehärteten Eiweißstoffen .....	3917 10 10	–
-- aus Cellulosekunststoffen .....	3917 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:</b>		
<b>– aus Polymeren des Ethylens:</b>		
– nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . .	3917 21 10	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3917 21 91	–
– andere . . . . .	3917 21 99	–
<b>– aus Polymeren des Propylens:</b>		
– nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . .	3917 22 10	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3917 22 91	–
– andere . . . . .	3917 22 99	–
<b>– aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>		
– nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . .	3917 23 10	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3917 23 91	–
– andere . . . . .	3917 23 99	–
<b>– aus anderen Kunststoffen:</b>		
– nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– aus Epoxidharzen . . . . .	3917 29 11	–
– andere . . . . .	3917 29 13	–
– aus Additionspolymerisationserzeugnissen . . . . .	3917 29 15	–
– andere . . . . .	3917 29 19	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3917 29 91	–
– andere . . . . .	3917 29 99	–
<b>– andere Rohre und Schläuche:</b>		
<b>– biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:</b>		
– mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3917 31 10	–
– andere . . . . .	3917 31 90	–
<b>– andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:</b>		
– nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– aus Epoxidharzen . . . . .	3917 32 11	–
– andere . . . . .	3917 32 19	–

# 39.17 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
----- aus Polymeren des Ethylens .....	3917 32 31	—
----- aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3917 32 35	—
----- andere .....	3917 32 39	—
----- andere .....	3917 32 51	—
----- andere:		
----- Kunstdärme .....	3917 32 91	—
----- andere .....	3917 32 99	—
--- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 33 10	—
---- andere .....	3917 33 90	—
--- andere:		
---- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
----- aus Epoxidharzen .....	3917 39 11	—
----- andere .....	3917 39 13	—
----- aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....	3917 39 15	—
----- andere .....	3917 39 19	—
---- andere:		
----- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 39 91	—
----- andere .....	3917 39 99	—
--- Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 40 10	—
---- andere .....	3917 40 90	—

**Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:**

— aus Polymeren des Vinylchlorids:		
— bestehend aus einem Träger, mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen .....	3918 10 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	3918 10 90	m <sup>2</sup>
— aus anderen Kunststoffen .....	3918 90 00	m <sup>2</sup>

**Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:**

— in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
— Bänder (Streifen), mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen .....	3919 10 10	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
— andere:		
— aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
— aus Polyester .....	3919 10 31	—
— aus Epoxidharzen .....	3919 10 35	—
— andere .....	3919 10 39	—
— aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
— aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3919 10 51	—
— andere .....	3919 10 59	—
— andere .....	3919 10 90	—
— andere:		
— weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten .....	3919 90 10	—
— andere:		
— aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
— aus Polyester .....	3919 90 31	—
— aus Epoxidharzen .....	3919 90 35	—
— andere .....	3919 90 39	—
— aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....	3919 90 50	—
— andere .....	3919 90 90	—
<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschich- tet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen ver- bunden, ohne Unterlage:</b>		
— aus Polymeren des Ethylens:		
● — mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:		
● — aus Polyethylen mit einer Dichte von:		
● — weniger als 0,94 .....	3920 10 21	—
● — 0,94 oder mehr .....	3920 10 29	—
● — andere .....	3920 10 50	—
● — mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm .....	3920 10 90	—
— aus Polymeren des Propylens:		
● — mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:		
— biaxial orientiert .....	3920 20 21	—
— andere .....	3920 20 29	—
● — mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm:		
— Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm, von der für Verpack- kungszwecke verwendeten Art:		
— Zierbänder .....	3920 20 71	—
— andere .....	3920 20 79	—
— andere .....	3920 20 90	—
— aus Polymeren des Styrols .....	3920 30 00	—

# 39.20 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>		
<b>– nicht biegsam:</b>		
– nicht weichgemacht, mit einer Dicke von:		
– 1 mm oder weniger	3920 41 11	–
– mehr als 1 mm	3920 41 19	–
– weichgemacht, mit einer Dicke von:		
– 1 mm oder weniger	3920 41 91	–
– mehr als 1 mm	3920 41 99	–
<b>– biegsam:</b>		
– nicht weichgemacht, mit einer Dicke von:		
– 1 mm oder weniger	3920 42 11	–
– mehr als 1 mm	3920 42 19	–
– weichgemacht, mit einer Dicke von:		
– 1 mm oder weniger	3920 42 91	–
– mehr als 1 mm	3920 42 99	–
<b>– aus Acrylpolymeren:</b>		
– aus Polymethyl-Methacrylat	3920 51 00	–
– andere	3920 59 00	–
<b>– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyester:</b>		
– aus Polycarbonaten	3920 61 00	–
– aus Polyethylenterephthalat	3920 62 00	–
– aus ungesättigten Polyestern	3920 63 00	–
– aus anderen Polyestern	3920 69 00	–
<b>– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:</b>		
<b>– aus regenerierter Cellulose:</b>		
– Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:		
– nicht bedruckt	3920 71 11	–
– bedruckt	3920 71 19	–
– andere	3920 71 90	–
– aus Vulkanfiber	3920 72 00	–
<b>– aus Celluloseacetaten:</b>		
– Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	3920 73 10	–
– Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	3920 73 50	–
– andere	3920 73 90	–
– aus anderen Cellulosederivaten	3920 79 00	–
<b>– aus anderen Kunststoffen:</b>		
– aus Polyvinylbutyral	3920 91 00	–
– aus Polyamiden	3920 92 00	–
– aus Aminoharzen	3920 93 00	–
– aus Phenolharzen	3920 94 00	–
<b>– aus anderen Kunststoffen:</b>		
– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– aus Epoxidharzen	3920 99 11	–
– andere	3920 99 19	–
– aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3920 99 50	–
– andere	3920 99 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:</b>		
– aus Zellkunststoff:		
– aus Polymeren des Styrols .....	3921 11 00	–
– aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3921 12 00	–
– aus Polyurethanen .....	3921 13 00	–
– aus regenerierter Cellulose .....	3921 14 00	–
– aus anderen Kunststoffen:		
– aus Epoxidharzen .....	3921 19 10	–
– andere .....	3921 19 90	–
– andere:		
– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisations- erzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– aus Polyester:		
– gewellte Folien und Platten .....	3921 90 11	–
– andere .....	3921 90 19	–
● – aus Epoxidharzen .....	3921 90 20	–
● – aus Phenolharzen .....	3921 90 30	–
● – aus Aminoharzen:		
● – geschichtet:		
● – Hochdruckschichtpreßstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten .....	3921 90 41	–
● – andere .....	3921 90 43	–
● – andere .....	3921 90 49	–
● – andere .....	3921 90 50	–
– aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....	3921 90 60	–
– andere .....	3921 90 90	–
<b>Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:</b>		
– Badewannen, Duschen und Waschbecken .....	3922 10 00	–
● – Klosettsitze und -deckel .....	3922 20 00	–
– andere .....	3922 90 00	–
<b>Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:</b>		
– Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren .....	3923 10 00	–
– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):		
– aus Polymeren des Ethylens .....	3923 21 00	–
– aus anderen Kunststoffen:		
– aus Polyvinylchlorid .....	3923 29 10	–
– andere .....	3923 29 90	–
– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:		
– mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger .....	3923 30 10	–
– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l .....	3923 30 90	–

# 39.23 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger:</b>		
-- Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Positionen 85.23 und 85.24	3923 40 10	–
-- andere	3923 40 90	–
<b>– Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:</b>		
-- Verschuß- oder Flaschenkapseln	3923 50 10	–
-- andere	3923 50 90	–
<b>– andere:</b>		
-- gespritzte Netze in Schlauchform	3923 90 10	–
-- andere	3923 90 90	–
<b>Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:</b>		
– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	3924 10 00	–
<b>– andere:</b>		
--- aus regenerierter Cellulose:		
---- Schwämme	3924 90 11	–
---- andere	3924 90 19	–
---- andere	3924 90 90	–
<b>Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	3925 10 00	–
– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	3925 20 00	–
– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	3925 30 00	–
<b>– andere:</b>		
-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	3925 90 10	–
-- andere	3925 90 90	–
<b>Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 39.01 bis 39.14:</b>		
– Büro- oder Schulartikel	3926 10 00	–
– Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe)	3926 20 00	–
– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	3926 30 00	–
– Statuetten und andere Ziergegenstände	3926 40 00	–
<b>– andere:</b>		
-- Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge	3926 90 10	–
<b>– andere:</b>		
--- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	3926 90 50	–
<b>--- andere:</b>		
---- aus Folien hergestellt	3926 90 91	–
---- andere	3926 90 99	–





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 40

### Kautschuk und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Kautschuk“ im Sinne der Nomenklatur gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
2. Zu Kapitel 40 gehören nicht:
  - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - b) Schuhe und Schuheile des Kapitels 64;
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon (einschließlich Badekappen) des Kapitels 65;
  - d) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnitts XVI;
  - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
  - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Positionen 40.11 bis 40.13.
3. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 40.01 bis 40.03 und 40.05 gelten ausschließlich:
  - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
  - b) unregelmäßige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krümel und ähnliche lose Formen.
4. Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 und der Position 40.02 gelten:
  - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die durch Vulkanisation mit Schwefel irreversibel in nichtthermoplastische Stoffe umgewandelt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18°C und 29°C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe zugesetzt werden, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger; erlaubt ist auch die Anwesenheit solcher Stoffe, die in Anmerkung 5 b) 2) und 3) genannt sind. Dagegen ist die Anwesenheit anderer Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckmittel, Weichmacher und Füllstoffe, nicht erlaubt;
  - b) Thioplaste (TM);
  - c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse den in Absatz a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. a) Zu den Positionen 40.01 und 40.02 gehören nicht Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt worden sind:
  - 1) Vulkanisationsmittel, Vulkanisationsbeschleuniger, Vulkanisationsverzögerer, Vulkanisationsaktivatoren (ausgenommen solche, die zum Herstellen von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
  - 2) Pigmente oder andere Farbmittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
  - 3) Weichmacher oder Streckmittel (ausgenommen Mineralöl bei ölgestreckten Kautschuken), inerte oder aktive Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen Waren, die nach Absatz b) erlaubt sind;
- b) Zu Position 40.01 oder 40.02 gehören auch Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, die die folgenden Stoffe enthalten, wenn der Kautschuk oder die Mischungen von Kautschuken ihren wesentlichen Charakter als Rohstoff behalten haben:
  - 1) Emulgiermittel und Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens;
  - 2) geringe Mengen der Zersetzungsprodukte von Emulgiermitteln;
  - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (im allgemeinen, um wärmeempfindlichen Kautschuklatex zu erhalten), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (im allgemeinen, um elektropositiven Kautschuklatex zu erhalten), Antioxidantien, Koagulantien, Stoffen zum Zerkrümeln, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Beeinflussen der Viskosität oder anderen Additiven für spezielle Zwecke.

# 40.01 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

6. Als „Abfälle, Bruch und Schnitzel“ im Sinne der Position 40.04 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen, und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschneid, Verschleiß oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.
7. Zu Position 40.08 gehören nichtumspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt.
8. Zu Position 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.
9. Als „Platten, Blätter und Streifen“ im Sinne der Positionen 40.01, 40.02, 40.03, 40.05 und 40.08 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke von regelmäßiger Form, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung (z.B. Bedrucken), nicht weiterbearbeitet sind.  
Stäbe, Stangen und Profile der Position 40.08 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch – abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung – nicht weiterbearbeitet sein.

## Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:

– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	4001 10 00	–
– Naturkautschuk in anderen Formen:		
– geräucherte Blätter (smoked sheets)	4001 21 00	–
– technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	4001 22 00	–
– andere:		
– Krepp (crepe sheets)	4001 29 10	–
– andere	4001 29 90	–
– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	4001 30 00	–

## Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:

– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):		
– Latex	4002 11 00	–
– andere	4002 19 00	–
– Butadien-Kautschuk (BR)	4002 20 00	–
– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):		
– Butylkautschuk (IIR)	4002 31 00	–
– andere	4002 39 00	–
– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):		
– Latex	4002 41 00	–
– andere	4002 49 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):</b>		
– Latex .....	4002 51 00	–
– andere .....	4002 59 00	–
<b>– Isopren-Kautschuk (IR) .....</b>		
– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM) .....	4002 60 00	–
– Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position .....	4002 70 00	–
– andere:	4002 80 00	–
– Latex .....	4002 91 00	–
– andere:		
– durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse .....	4002 99 10	–
– andere .....	4002 99 90	–
<b>Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen .....</b>	4003 00 00	–
<b>Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert .....</b>	4004 00 00	–
<b>Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:</b>		
– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid .....	4005 10 00	–
● – Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Warennr. 4005 10 00 .....	4005 20 00	–
– andere:		
– Platten, Blätter und Streifen .....	4005 91 00	–
– andere .....	4005 99 00	–
<b>Andere Formen (z.B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z.B. Scheiben, Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:</b>		
– Rohlaufprofile .....	4006 10 00	–
– andere .....	4006 90 00	–
<b>Fäden und Kordeln, aus vulkanisiertem Kautschuk .....</b>	4007 00 00	–
<b>Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:</b>		
– aus Zellkautschuk:		
– Platten, Blätter und Streifen .....	4008 11 00	–
– andere .....	4008 19 00	–

# 40.08 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– aus Vollkautschuk:</b>		
<b>– – Platten, Blätter und Streifen:</b>		
– – – Bodenbelag und Fußmatten .....	4008 21 10	m <sup>2</sup>
– – – andere .....	4008 21 90	–
<b>– – andere:</b>		
– – – zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge .....	4008 29 10	–
– – – andere .....	4008 29 90	–
<b>Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken (z.B. Nippel, Bögen):</b>		
– nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke .....	4009 10 00	–
– nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke .....	4009 20 00	–
– nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke .....	4009 30 00	–
– mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke .....	4009 40 00	–
<b>– mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>		
– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge .....	4009 50 10	–
<b>– – andere:</b>		
● – – – nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet .....	4009 50 30	–
● – – – nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet .....	4009 50 50	–
● – – – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet .....	4009 50 70	–
● – – – mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet .....	4009 50 90	–
<b>Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:</b>		
– Keilriemen .....	4010 10 00	–
<b>– andere:</b>		
<b>● – – mit einer Breite von mehr als 20 cm:</b>		
● – – – nur mit Metall verstärkt .....	4010 91 10	–
● – – – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt .....	4010 91 30	–
● – – – nur mit Kunststoffen verstärkt .....	4010 91 60	–
● – – – andere .....	4010 91 90	–
<b>● – – andere:</b>		
● – – – Synchrontreibriemen .....	4010 99 10	–
● – – – andere .....	4010 99 90	–
<b>Luftreifen aus Kautschuk, neu:</b>		
– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art .....	4011 10 00	St
<b>– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:</b>		
● – – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger .....	4011 20 10	St
● – – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 .....	4011 20 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	4011 30 10	St
— andere .....	4011 30 90	St
<b>● — von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art:</b>		
● — für Felgen mit einem Durchmesser von 30,5 cm oder weniger .....	4011 40 10	St
● — andere, mit einem Gewicht von:		
● — 1,4 kg oder weniger .....	4011 40 91	St
● — mehr als 1,4 kg .....	4011 40 99	St
<b>— von der für Fahrräder verwendeten Art:</b>		
— Schlauchreifen .....	4011 50 10	St
— andere .....	4011 50 90	St
<b>— andere:</b>		
<b>— mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen:</b>		
● — von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art .....	4011 91 10	St
● — von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art .....	4011 91 30	St
● — andere .....	4011 91 90	St
<b>— andere:</b>		
● — von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art .....	4011 99 10	St
● — von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art .....	4011 99 30	St
● — andere .....	4011 99 90	St
<b>Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:</b>		
<b>— Luftreifen, runderneuert:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	4012 10 10	—
● — andere:		
● — von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art .....	4012 10 30	—
● — von der für Omnibusse und Lastwagen verwendeten Art .....	4012 10 50	—
● — andere .....	4012 10 80	—
<b>— Luftreifen, gebraucht:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	4012 20 10	—
— andere .....	4012 20 90	—
<b>— andere:</b>		
— Voll- oder Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen .....	4012 90 10	—
— Felgenbänder .....	4012 90 90	—
<b>Luftschläuche aus Kautschuk:</b>		
<b>— von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:</b>		
— von der für Personenkraftwagen verwendeten Art .....	4013 10 10	St
● — von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art .....	4013 10 90	St
<b>— von der für Fahrräder verwendeten Art .....</b>		
	4013 20 00	St
<b>— andere:</b>		
— von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art .....	4013 90 10	St
— andere .....	4013 90 90	St

# 40.14 | VII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:</b>		
● — Präservative .....	4014 10 00	—
— andere:		
— — Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder .....	4014 90 10	—
— — andere .....	4014 90 90	—
<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:</b>		
— Handschuhe:		
— — für chirurgische Zwecke .....	4015 11 00	Paar
— — andere:		
— — — für den Haushalt .....	4015 19 10	Paar
— — — andere .....	4015 19 90	Paar
— andere .....	4015 90 00	—
<b>Anderer Waren aus Weichkautschuk:</b>		
— aus Zellkautschuk:		
— — Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 10 10	—
— — andere .....	4016 10 90	—
— andere:		
— — Bodenbeläge und Fußmatten .....	4016 91 00	—
— — Radiergummi .....	4016 92 00	—
— — Dichtungen:		
— — — Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 93 10	—
— — — andere .....	4016 93 90	—
— — Fender, auch aufblasbar .....	4016 94 00	—
— — andere aufblasbare Waren .....	4016 95 00	—
— — andere:		
— — — Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 99 10	—
● — — — andere:		
● — — — — Kompensatoren .....	4016 99 30	—
● — — — — andere:		
● — — — — — für Kraftfahrzeuge:		
● — — — — — Gummi-Metalteile .....	4016 99 51	—
● — — — — — andere .....	4016 99 59	—
● — — — — — andere:		
● — — — — — Gummi-Metalteile .....	4016 99 81	—
● — — — — — andere .....	4016 99 89	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk:</b>		
– Hartkautschuk in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch:		
– Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren .....	4017 00 11	–
– Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk .....	4017 00 19	–
– Waren aus Hartkautschuk:		
– Rohre und Schläuche für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge ...	4017 00 91	–
– andere .....	4017 00 99	–



## **Abschnitt VIII**

**Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und  
ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen**



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 41

### Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
  - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 05.11);
  - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01);
  - c) nichtenthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gamsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.
2. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfaßt in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 41.11 erfaßten Art.

#### Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern oder Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:

— ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen und von 14 kg oder weniger, wenn sie frisch, naß gesalzen oder anders konserviert sind:			
— frisch oder naß gesalzen .....	4101 10 10		—
— andere .....	4101 10 90		—
— andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, frisch oder naß gesalzen:			
— ganze Häute und Felle .....	4101 21 00		—
— Croupons und Halbcroupons .....	4101 22 00		—
— andere .....	4101 29 00		—
— andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, anders konserviert:			
— getrocknet oder trocken gesalzen .....	4101 30 10		—
— andere .....	4101 30 90		—
● — Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern .....	4101 40 00		—

# 41.02 | VIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:</b>		
– nichtenthaart:		
– von Lämmern .....	4102 10 10	St
– andere .....	4102 10 90	St
– enthaart:		
– gepickelt .....	4102 21 00	St
– andere .....	4102 29 00	St
<b>Anderer rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:</b>		
– von Ziegen oder Zickeln:		
– frisch, gesalzen oder getrocknet .....	4103 10 10	St
– andere .....	4103 10 90	St
– von Kriechtieren .....	4103 20 00	–
– andere .....	4103 90 00	–
<b>Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
– Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger:		
– indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar .....	4104 10 10	–
– andere Leder, nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) .....	4104 10 30	–
– andere:		
– nur gegerbt .....	4104 10 91	–
– anders bearbeitet:		
– Boxcalf .....	4104 10 95	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4104 10 99	m <sup>2</sup>
– anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:		
– Rind- und Kalbleder, pflanzlich vorgegerbt .....	4104 21 00	–
– Rind- und Kalbleder, anders vorgegerbt:		
– nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) .....	4104 22 10	–
– andere .....	4104 22 90	–
– andere .....	4104 29 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder, zugerichtet:</b>		
<b>– – Volleder und Narbenspalt:</b>		
<b>– – – Rind- und Kalbleder:</b>		
<b>– – – – Volleder:</b>		
– – – – – Sohlenleder .....	4104 31 11	–
– – – – – andere .....	4104 31 19	–
● – – – – – Narbenspalt .....	4104 31 30	m <sup>2</sup>
– – – – – Roßleder und Leder von anderen Einhufern .....	4104 31 90	m <sup>2</sup>
<b>– – – anderes:</b>		
● – – – – – Rind- und Kalbleder .....	4104 39 10	m <sup>2</sup>
– – – – – Roßleder und Leder von anderen Einhufern .....	4104 39 90	m <sup>2</sup>
<b>Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
<b>– gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>		
<b>– – pflanzlich vorgegerbt:</b>		
● – – – – – von indischen Metis, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar .....	4105 11 10	–
<b>– – – – – anderes:</b>		
● – – – – – Volleder .....	4105 11 91	–
● – – – – – Spaltleder .....	4105 11 99	–
<b>– – – – – anders vorgegerbt:</b>		
● – – – – – Volleder .....	4105 12 10	–
● – – – – – Spaltleder .....	4105 12 90	–
<b>– – – – – anderes:</b>		
● – – – – – Volleder .....	4105 19 10	–
● – – – – – Spaltleder .....	4105 19 90	–
● – nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder .....	4105 20 00	m <sup>2</sup>
<b>Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
<b>– gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>		
<b>– – pflanzlich vorgegerbt:</b>		
● – – – – – von indischen Ziegen, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar .....	4106 11 10	–
● – – – – – anderes .....	4106 11 90	–
● – – – – – anders vorgegerbt .....	4106 12 00	–
● – – – – – anderes .....	4106 19 00	–
● – nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder .....	4106 20 00	m <sup>2</sup>

# 41.07 | VIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
<b>– von Schweinen:</b>		
– nur gegerbt .....	4107 10 10	–
– anderes .....	4107 10 90	m <sup>2</sup>
<b>– von Kriechtieren:</b>		
– pflanzlich vorgegerbt .....	4107 21 00	–
<b>– anderes:</b>		
– nur gegerbt .....	4107 29 10	–
– anderes .....	4107 29 90	–
<b>– von anderen Tieren:</b>		
– nur gegerbt .....	4107 90 10	–
– anderes .....	4107 90 90	m <sup>2</sup>
<b>Sämischleder (einschließlich Neusämischleder):</b>		
– von Schafen und Lämmern .....	4108 00 10	–
– von anderen Tieren .....	4108 00 90	–
● <b>Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder</b> .	4109 00 00	m <sup>2</sup>
<b>Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl</b> .....		
	4110 00 00	–
<b>Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen</b>		
	4111 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 42

### Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
  - a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 30.06);
  - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Handschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 43.03 oder 43.04);
  - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 56.08;
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 66.02;
  - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Position 71.17);
  - h) Zubehör und Ausstattung für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert ein- oder ausgeführt (im allgemeinen Abschnitt XV);
  - ij) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 92.09);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen und Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Position 96.06.
2. In Ergänzung der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Position 42.02 nicht:
  - a) Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststoffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen (Position 39.23);
  - b) Waren aus Flechtstoffen (Position 46.02);
  - c) Waren aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71).
3. Im Sinne der Position 42.03 gelten als „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 91.13).

**Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art** .....

4201 00 00 -

# 42.02 | VIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:</b>		
<b>– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse:</b>		
<b>– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>		
– – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 11 10	St
● – – – andere .....	4202 11 90	–
<b>● – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:</b>		
<b>– – – aus Kunststoffolien:</b>		
– – – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 12 11	St
● – – – – andere .....	4202 12 19	–
● – – – – aus formgepreßtem Kunststoff .....	4202 12 50	–
<b>– – – aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber:</b>		
– – – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 12 91	St
● – – – – andere .....	4202 12 99	–
<b>– – – andere:</b>		
● – – – – aus Aluminium .....	4202 19 10	–
● – – – – aus anderen Stoffen .....	4202 19 90	–
<b>– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:</b>		
– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder ..	4202 21 00	St
<b>– – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
– – – aus Kunststoffolien .....	4202 22 10	St
– – – aus Spinnstoffen .....	4202 22 90	St
– – – andere .....	4202 29 00	St
<b>– Taschen- oder Handtaschenartikel:</b>		
– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder ..	4202 31 00	–
<b>– – mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
– – – aus Kunststoffolien .....	4202 32 10	–
– – – aus Spinnstoffen .....	4202 32 90	–
– – – andere .....	4202 39 00	–
<b>– andere:</b>		
<b>– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>		
– – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 91 10	–
● – – – andere .....	4202 91 80	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
--- aus Kunststoffolien:		
---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 92 11	—
● ---- andere .....	4202 92 18	—
--- aus Spinnstoffen:		
---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 92 91	—
● ---- andere .....	4202 92 98	—
● -- andere .....	4202 99 00	—
<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
● -- Bekleidung .....	4203 10 00	—
-- Handschuhe und Fausthandschuhe:		
-- Spezialsporthandschuhe .....	4203 21 00	Paar
-- andere:		
-- Schutzhandschuhe für alle Berufe .....	4203 29 10	Paar
-- andere:		
---- für Männer und Knaben .....	4203 29 91	Paar
---- andere .....	4203 29 99	Paar
-- Gürtel, Koppel und Schulterriemen .....	4203 30 00	—
-- anderes Bekleidungszubehör .....	4203 40 00	—
● <b>Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
-- Treibriemen und Förderbänder .....	4204 00 10	—
-- andere .....	4204 00 90	—
<b>Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder .....</b>	4205 00 00	—
<b>Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:</b>		
-- Darmsaiten .....	4206 10 00	—
-- andere .....	4206 90 00	—



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 43

### Pelzfelle und künstliches Pelzwerk: Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Pelzfelle“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 43.01, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
  - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01);
  - b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle von der zu Kapitel 41 Anmerkung 1 c) gehörenden Art;
  - c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 42.03);
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Position 43.03 gehören Pelzfelle oder Teile davon, die unter Zusatz anderer Stoffe zusammengesetzt worden sind, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht worden sind.
4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die Anmerkung 2 zu Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Position 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als „künstliches Pelzwerk“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt worden sind. Jedoch gelten Nachahmungen, die durch Weben oder Wirken hergestellt worden sind, nicht als „künstliches Pelzwerk“ (im allgemeinen Position 58.01 oder 60.01).

#### Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 41.01, 41.02 oder 41.03:

– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 10 00	St
– von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 20 00	St
– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanschen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 30 00	St
– von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 40 00	St
– von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 50 00	St
– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 60 00	St
– von Hundsrobben oder Ohrenrobben, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:		
– von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4301 70 10	St
– andere .....	4301 70 90	St

# 43.01 | VIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:</b>		
— von Seeottern oder Nutrias	4301 80 10	St
— von Murmeltieren	4301 80 30	St
— von Wildkatzen aller Art	4301 80 50	St
— andere	4301 80 90	—
<b>— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile</b>	4301 90 00	—
<b>Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 43.03:</b>		
<b>— ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:</b>		
— von Nerzen	4302 11 00	St
— von Kaninchen oder Hasen	4302 12 00	St
— von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern	4302 13 00	St
— andere:		
— von Bibern	4302 19 10	St
— von Bisamratten	4302 19 20	St
— von Füchsen	4302 19 30	St
— von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
— von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	4302 19 41	St
— andere	4302 19 49	St
— von Seeottern oder Nutrias	4302 19 50	St
— von Murmeltieren	4302 19 60	St
— von Wildkatzen aller Art	4302 19 70	St
— andere	4302 19 90	—
<b>— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt</b>	4302 20 00	—
<b>— ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:</b>		
— „ausgelassene“ Pelzfelle	4302 30 10	—
— andere:		
— von Nerzen	4302 30 21	St
— von Kaninchen oder Hasen	4302 30 25	St
— von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern	4302 30 31	St
— von Bibern	4302 30 35	St
— von Bisamratten	4302 30 41	St
— von Füchsen	4302 30 45	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4302 30 51	St
---- andere .....	4302 30 55	St
--- von Seeottern oder Nutrias .....	4302 30 61	St
--- von Murmeltieren .....	4302 30 65	St
--- von Wildkatzen aller Art .....	4302 30 71	St
--- andere .....	4302 30 75	—

**Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:**

**— Bekleidung und Bekleidungszubehör:**

--- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4303 10 10	—
--- andere .....	4303 10 90	—
--- andere .....	4303 90 00	—

<b>Künstliches Pelzwerk und Waren daraus .....</b>	<b>4304 00 00</b>	<b>—</b>
--	-------------------	----------







## **Abschnitt IX**

**Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren;  
Flechtwaren und Korbmacherwaren**



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 44

### Holz und Holzwaren; Holzkohle

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:
  - a) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, zerkleinert, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Position 12.11);
  - b) Bambus und andere Flechtstoffe der Position 14.01;
  - c) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Position 14.04);
  - d) Aktivkohle (Position 38.02);
  - e) Waren der Position 42.02;
  - f) Waren des Kapitels 46;
  - g) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - h) Waren des Kapitels 66 (z. B. Regenschirme, Gehstöcke und Teile);
  - ij) Waren der Position 68.08;
  - k) Phantasieschmuck der Position 71.17;
  - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Kästen, Behältnisse, Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Stellmacherwaren);
  - m) Waren des Abschnitts XVIII (z. B. Uhrengehäuse und Musikinstrumente sowie Teile davon);
  - n) Waffenteile (Position 93.05);
  - o) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - q) Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakpfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte), ausgenommen Stiele und Fassungen, aus Holz, für Waren der Position 96.03;
  - r) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. „Verdichtetes Holz“ im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist (bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße als es für einen guten Zusammenhalt notwendig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch deutlich erhöht sind.
3. Zu den Positionen 44.14 bis 44.21 gehören auch die entsprechenden Waren aus Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, furniertem Holz oder ähnlichem aus Lagen bestehendem Holz oder verdichtetem Holz.
4. Die Waren der Positionen 44.10, 44.11 oder 44.12 können so bearbeitet sein, daß sie die für Waren der Position 44.09 zugelassenen Profile erhalten haben, sie können gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleiht ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.
5. Zu Position 44.17 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Fläche oder sonstiger arbeitender Teil aus den in Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoffen besteht.
6. Als „Holz“ im Sinne dieses Kapitels gelten vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1 b) und 1 f) auch Bambus und andere holzige Stoffe.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Holzmehl“ im Sinne der Position 44.05 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von 8 GHT oder weniger ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.

# 44.01 | IX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

2. Als „tropisches Holz“ im Sinne der Warenrn. 4414 00 10, 4418 20 10, 4419 00 10, 4420 10 11, 4420 90 11 und 4420 90 91 gelten folgende tropische Hölzer:

Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Baboen, Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle).

**Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:**

● – Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen .....	4401 10 00	–
– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:		
– Nadelholz .....	4401 21 00	–
– anderes Holz .....	4401 22 00	–
– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:		
– Sägespäne .....	4401 30 10	–
– andere .....	4401 30 90	–

<b>Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt .....</b>	4402 00 00	–
---	------------	---

**Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:**

– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
– Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert .....	4403 10 10	m <sup>3</sup>
– anderes:		
– Nadelholz .....	4403 10 91	m <sup>3</sup>
– anderes .....	4403 10 99	m <sup>3</sup>
● – anderes, von Nadelholz .....	4403 20 00	m <sup>3</sup>
– anderes, nachstehend aufgeführtes tropisches Holz:		
– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau .....	4403 31 00	m <sup>3</sup>
– White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan .....	4403 32 00	m <sup>3</sup>
– Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas .....	4403 33 00	m <sup>3</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko:</b>		
--- Okoumé .....	4403 34 10	m <sup>3</sup>
--- Obéché .....	4403 34 30	m <sup>3</sup>
--- Sipo .....	4403 34 50	m <sup>3</sup>
--- Makoré .....	4403 34 70	m <sup>3</sup>
--- anderes .....	4403 34 90	m <sup>3</sup>
<b>--- Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé:</b>		
--- Limba .....	4403 35 10	m <sup>3</sup>
--- anderes .....	4403 35 90	m <sup>3</sup>
<b>--- anderes:</b>		
● --- Eichenholz (Quercus spp.) .....	4403 91 00	m <sup>3</sup>
● --- Buchenholz (Fagus spp.) .....	4403 92 00	m <sup>3</sup>
<b>--- anderes:</b>		
● --- Pappelholz .....	4403 99 10	m <sup>3</sup>
● --- anderes .....	4403 99 90	m <sup>3</sup>
 <b>Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:</b>		
● --- Nadelholz .....	4404 10 00	—
--- anderes Holz .....	4404 20 00	—
<b>Holzwolle; Holzmehl</b> .....	4405 00 00	—
 <b>Bahnschwellen aus Holz:</b>		
--- nicht imprägniert .....	4406 10 00	m <sup>3</sup>
--- andere .....	4406 90 00	m <sup>3</sup>
 <b>Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:</b>		
<b>--- Nadelholz:</b>		
--- keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 10 10	—
<b>--- anderes:</b>		
● --- gehobelt .....	4407 10 30	—
--- geschliffen .....	4407 10 50	—
<b>--- anderes:</b>		
--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefaßten Stiften .....	4407 10 71	m <sup>3</sup>
--- Holz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm .....	4407 10 79	m <sup>3</sup>

# 44.07 | IX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----anderes:		
-----Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“	4407 10 91	m <sup>3</sup>
-----Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“	4407 10 93	m <sup>3</sup>
-----anderes	4407 10 99	m <sup>3</sup>
<b>---anderes, nachstehend aufgeführtes tropisches Holz:</b>		
<b>---Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas:</b>		
----keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 21 10	—
----anderes:		
-----gehobelt:		
-----Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	4407 21 31	m <sup>2</sup>
-----anderes	4407 21 39	—
-----geschliffen	4407 21 50	—
-----anderes	4407 21 90	m <sup>3</sup>
<b>---Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé:</b>		
----keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 22 10	—
----anderes:		
-----gehobelt:		
-----Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	4407 22 31	m <sup>2</sup>
-----anderes	4407 22 39	—
-----geschliffen	4407 22 50	—
-----anderes	4407 22 90	m <sup>3</sup>
<b>---Baboen, Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa:</b>		
----keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 23 10	—
----anderes:		
-----gehobelt	4407 23 30	—
-----geschliffen	4407 23 50	—
-----anderes	4407 23 90	m <sup>3</sup>
<b>---anderes:</b>		
<b>---Eichenholz (Quercus spp.):</b>		
----keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 91 10	—
----anderes:		
-----gehobelt:		
-----Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	4407 91 31	m <sup>2</sup>
-----anderes	4407 91 39	—
-----geschliffen	4407 91 50	—
-----anderes	4407 91 90	m <sup>3</sup>
<b>---Buchenholz (Fagus spp.):</b>		
----keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	4407 92 10	—
----anderes:		
-----gehobelt	4407 92 30	—
-----geschliffen	4407 92 50	—
-----anderes	4407 92 90	m <sup>3</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---anderes:		
---keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen):		
----aus Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder aus Rosenholz (Bois de Rose femelle) .....	4407 99 11	—
----anderes .....	4407 99 19	—
----anderes:		
----gehobelt:		
• ----aus Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder aus Rosenholz (Bois de Rose femelle) .....	4407 99 31	—
• ----anderes .....	4407 99 39	—
----geschliffen:		
----aus Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder aus Rosenholz (Bois de Rose femelle) .....	4407 99 51	—
----anderes .....	4407 99 59	—
----anderes:		
----Pappelholz .....	4407 99 91	m <sup>3</sup>
----Nußbaumholz .....	4407 99 93	m <sup>3</sup>
• ----anderes .....	4407 99 99	m <sup>3</sup>
<b>Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>		
—Nadelholz:		
---keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 10 10	—
---anderes:		
• ----gehobelt .....	4408 10 30	—
----geschliffen .....	4408 10 50	—
---anderes:		
----Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefaßten Stiften .....	4408 10 91	—
----anderes:		
----mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4408 10 93	m <sup>3</sup>
----mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4408 10 99	m <sup>3</sup>
—nachstehend aufgeführtes tropisches Holz: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder Rosenholz (Bois de Rose femelle):		
---keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 20 10	—
---anderes:		
• ----gehobelt .....	4408 20 30	—
----geschliffen .....	4408 20 50	—
---anderes:		
----mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4408 20 91	m <sup>3</sup>
----mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4408 20 99	m <sup>3</sup>

# 44.08 | IX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– anderes:</b>		
– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 90 10	–
<b>– anderes:</b>		
– gehobelt .....	4408 90 30	–
– geschliffen .....	4408 90 50	–
<b>– anderes:</b>		
– Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefaßten Stiften .....	4408 90 91	–
<b>– anderes:</b>		
– mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4408 90 93	m <sup>3</sup>
– mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4408 90 99	m <sup>3</sup>

**Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:**

<b>– Nadelholz:</b>		
– Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen:		
– Leisten für Rahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen .....	4409 10 11	m
– anderes .....	4409 10 19	–
– anderes .....	4409 10 90	–
<b>– anderes:</b>		
– Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen:		
– Leisten für Rahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen .....	4409 20 11	m
– anderes .....	4409 20 19	–
<b>– anderes:</b>		
– Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	4409 20 91	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4409 20 99	–

**Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen Holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:**

<b>– aus Holz:</b>		
– roh oder nur geschliffen .....	4410 10 10	m <sup>3</sup>
– mit Hochdruckschichtpreßstoffen mit Dekorschicht beschichtet .....	4410 10 30	m <sup>3</sup>
– mit melaminharzgetränkten Papierlagen beschichtet .....	4410 10 50	m <sup>3</sup>
– andere .....	4410 10 90	m <sup>3</sup>
<b>– aus anderen Holzigen Stoffen .....</b>	4410 90 00	m <sup>3</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:</b>		
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> :		
– wedel mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 11 00	m <sup>2</sup>
– andere .....	4411 19 00	m <sup>2</sup>
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm <sup>3</sup> bis 0,8 g/cm <sup>3</sup> :		
– wedel mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 21 00	m <sup>2</sup>
– andere .....	4411 29 00	m <sup>2</sup>
– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm <sup>3</sup> bis 0,5 g/cm <sup>3</sup> :		
– wedel mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 31 00	m <sup>2</sup>
– andere .....	4411 39 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
– wedel mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 91 00	m <sup>2</sup>
– andere .....	4411 99 00	m <sup>2</sup>
<b>Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:</b>		
– Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:		
– mit mindestens einer äußeren Lage aus nachstehend aufgeführtem tropischen Holz: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d’Afrique, Sapelli, Baboen, Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder Rosenholz (Bois de Rose femelle) .....	4412 11 00	m <sup>3</sup>
– anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....	4412 12 00	m <sup>3</sup>
– anderes .....	4412 19 00	m <sup>3</sup>
– anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:		
– mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	4412 21 00	m <sup>3</sup>
– anderes:		
– mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage .....	4412 29 10	m <sup>3</sup>
– anderes .....	4412 29 90	m <sup>3</sup>
– anderes:		
– mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	4412 91 00	m <sup>3</sup>
– anderes:		
– mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage .....	4412 99 10	m <sup>3</sup>
– anderes .....	4412 99 90	m <sup>3</sup>
	4413 00 00	–
<b>Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen</b>		
<b>Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen:</b>		
– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4414 00 10	–
– andere .....	4414 00 90	–

# 44.15 | IX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz:</b>		
– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:		
● –– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel .....	4415 10 10	–
–– Kabeltrommeln .....	4415 10 90	–
● – Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger:		
–– Flachpaletten .....	4415 20 10	–
–– andere .....	4415 20 90	–
<b>Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe:</b>		
– Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, jedoch nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, auf einer oder mehr Hauptflächen mit der Zylindersäge bearbeitet, jedoch nicht weiter bearbeitet .....		
	4416 00 10	–
– andere .....	4416 00 90	–
<b>Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:</b>		
– Griffe für Schneidwaren, Gabeln und Löffel; Fassungen für Bürsten und Pinsel .....		
	4417 00 10	–
– andere .....	4417 00 90	–
<b>Bautschler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:</b>		
● – Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür .....	4418 10 00	–
– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen:		
● –– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4418 20 10	–
● –– andere .....	4418 20 90	–
– Parkettafeln:		
–– für Mosaikparkett .....	4418 30 10	m <sup>2</sup>
–– andere .....	4418 30 90	m <sup>2</sup>
– Verschalungen für Betonarbeiten .....	4418 40 00	–
– Schindeln („shingles“ und „shakes“) .....	4418 50 00	–
– andere .....	4418 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:**

— aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4419 00 10	—
— andere .....	4419 00 90	—

**Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästchen, Eteis und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:****— Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:**

— aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4420 10 11	—
— andere .....	4420 10 19	—

**— andere:****— Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):**

— aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4420 90 11	m <sup>3</sup>
— andere .....	4420 90 19	m <sup>3</sup>

**— andere:**

— aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	4420 90 91	—
— andere .....	4420 90 99	—

**Andere Waren aus Holz:**

— Kleiderbügel .....	4421 10 00	St
<b>— andere:</b>		
— Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz .....	4421 90 10	—
— Rundstäbe für Rollvorhänge, auch mit Federzugvorrichtung .....	4421 90 30	—
— Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe .....	4421 90 50	—
<b>— andere:</b>		
— aus Faserplatten .....	4421 90 91	—
— andere .....	4421 90 99	—





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 45

### Kork und Korkwaren

#### Anmerkung

Zu Kapitel 45 gehören nicht:

- a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
- c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

#### ● Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl:

– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet .....	4501 10 00	–
– anderer .....	4501 90 00	–

**Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen) .....**

4502 00 00 –

#### Waren aus Naturkork:

● – Stopfen .....	4503 10 00	–
– andere .....	4503 90 00	–

#### Preßkork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Preßkork:

– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben .....	4504 10 00	–
– andere:		
– Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge .....	4504 90 10	–
– andere .....	4504 90 90	–



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 46

### Flechtwaren und Korbmacherwaren

#### Anmerkungen

1. Als „Flechtstoffe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Form zum Flechten, Weben oder für ähnliche Verarbeitungsverfahren geeignet sind; dazu gehören insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen von anderen Pflanzen (z.B. Raffiabast, schmale Blätter oder Streifen aus breiten Blättern geschnitten) oder Rinde, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofilamente und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
  - a) Wandverkleidungen der Position 48.14;
  - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Position 56.07);
  - c) Schuhe und Kopfbedeckungen oder Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
  - d) Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
  - e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).
3. „Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen“ im Sinne der Position 46.01 sind Waren aus Flechtstoffen, Geflechten und ähnlichen Waren, bei denen diese nebeneinandergelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z.B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):**

– **Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden:**

– aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen .....	4601 10 10	–
– andere .....	4601 10 90	–

– **Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:**

● – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warennrn. 4601 10 10 und 4601 10 90 .....	4601 20 10	–
– andere .....	4601 20 90	–

– **andere:**

– **aus pflanzlichen Stoffen:**

● – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warennrn. 4601 10 10 und 4601 10 90 .....	4601 91 10	–
– andere .....	4601 91 90	–

– **andere:**

● – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warennrn. 4601 10 10 und 4601 10 90 .....	4601 99 10	–
– andere .....	4601 99 90	–

# 46.02 | IX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 46.01 hergestellt; Waren aus Luffa:</b>		
<b>— aus pflanzlichen Stoffen:</b>		
— — Flaschenhülsen aus Stroh .....	4602 10 10	—
— — andere:		
● — — — Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt .....	4602 10 91	—
● — — — andere .....	4602 10 99	—
<b>— andere:</b>		
— — Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt .....	4602 90 10	—
— — andere .....	4602 90 90	—

## **Abschnitt X**

**Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;  
Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe;  
Papier, Pappe und Waren daraus**



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 47

### Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe

#### Anmerkung

Als „chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen“ im Sinne der Position 47.02 gelten chemische Halbstoffe mit einem Anteil an unlöslichem Halbstoff von 92 GHT oder mehr bei Natron- oder Sulfatzellstoffen, bzw. 88 GHT oder mehr bei Sulfitzellstoffen, nach einstündiger Lagerung in einer 18-prozentigen Natronlauge (NaOH) bei 20°C und mit einem Aschegehalt von 0,15 GHT oder weniger (ausschließlich bei Sulfitzellstoffen).

#### Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff):

– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz .....	4701 00 10	kgtr 90%
– andere .....	4701 00 90	kgtr 90%

<b>Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen .....</b>	<b>4702 00 00</b>	<b>kgtr 90%</b>
--	-------------------	-----------------

#### Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– aus Nadelholz .....	4703 11 00	kgtr 90%
– aus anderem Holz .....	4703 19 00	kgtr 90%
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– aus Nadelholz .....	4703 21 00	kgtr 90%
– aus anderem Holz .....	4703 29 00	kgtr 90%

#### Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– aus Nadelholz .....	4704 11 00	kgtr 90%
– aus anderem Holz .....	4704 19 00	kgtr 90%
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– aus Nadelholz .....	4704 21 00	kgtr 90%
– aus anderem Holz .....	4704 29 00	kgtr 90%

<b>Halbchemische Halbstoffe aus Holz .....</b>	<b>4705 00 00</b>	<b>kgtr 90%</b>
--	-------------------	-----------------

# 47.06 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:</b>		
– aus Baumwollinters .....	4706 10 00	–
– andere:		
– – mechanisch aufbereitet .....	4706 91 00	kgtr 90%
● – – chemisch aufbereitet .....	4706 92 00	kgtr 90%
– – halbchemisch aufbereitet .....	4706 93 00	kgtr 90%
<b>Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe:</b>		
– aus ungebleichtem Kraftpapier oder Kraftpappe oder aus Wellpapier oder Wellpappe .....	4707 10 00	–
– aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt .....	4707 20 00	–
– aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z.B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke):		
– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschü- ren, Werbedrucke und Werbeschriften .....	4707 30 10	–
– – andere .....	4707 30 90	–
– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuß, unsortiert):		
– – unsortiert .....	4707 90 10	–
– – sortiert .....	4707 90 90	–



## Kapitel 48

### Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 30;
  - b) Prägefolien der Position 32.12;
  - c) parfümierte Papiere oder Schminkepapiere (Kapitel 33);
  - d) Papier und Zellstoffwatte, getränkt, gestrichen oder überzogen mit Seife oder Reinigungsmitteln (Position 34.01) oder mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen (Position 34.05);
  - e) sensibilisierte Papiere und Pappen der Positionen 37.01 bis 37.04;
  - f) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoff oder Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, gestrichen oder überzogen mit einer Lage Kunststoff, wenn die Dicke dieser Lage mehr als die Hälfte der Gesamtdicke ausmacht, und Waren aus diesen Stoffen, ausgenommen Wandverkleidungen der Position 48.14 (Kapitel 39);
  - g) Waren der Position 42.02 (z.B. Reiseartikel);
  - h) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
  - ij) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
  - k) Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - l) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.05) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.14); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
  - m) Folien und dünne Bänder aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);
  - n) Waren der Position 92.09;
  - o) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe).
2. Zu den Positionen 48.01 bis 48.05 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 6, auch Papiere und Pappen, durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind, soweit die Position 48.03 nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne dieses Kapitels gilt Papier, weder gestrichen noch überzogen, von der zum Druck von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Holzschliff von 65 GHT oder mehr, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Glätzzahl nach Bekk von 200 sec oder weniger je Oberfläche, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g und einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger.
4. Zu Position 48.02 gehören neben Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) nur Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt worden sind und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:
    - a) einen Gehalt an mechanisch gewonnenen Fasern von 10 GHT oder mehr und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger  
oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt  
oder
    - b) einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger  
oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt  
oder

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- c) einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT und einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr; oder
  - d) einen Aschegehalt von mehr als 3 bis 8 GHT, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von weniger als 60% sowie einen Berstdruckindex von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger; oder
  - e) einen Aschegehalt von 3 GHT oder weniger, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr und einen Berstdruckindex von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger.
- Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
- a) sind in der Masse gefärbt,
  - b) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr auf, und haben
    - 1) eine Dicke von 225 µm (Mikron) oder weniger oder
    - 2) eine Dicke von mehr als 225 bis 508 µm (Mikron) und einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT oder
  - c) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von weniger als 60% auf, haben eine Dicke von 254 µm (Mikron) oder weniger und einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT.
- Zu Position 48.02 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschließlich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.
5. Als „Kraftpapier und Kraftpappe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Papiere und Pappen mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr.
6. Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Positionen 48.01 bis 48.11 aufweisen, gehören zu der zuletzt genannten in Betracht kommenden Position.
7. Zu den Positionen 48.01, 48.02, 48.04 bis 48.08, 48.10 und 48.11 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern in einer der folgenden Formen:
- a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder
  - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.
- Zu Position 48.02 gehören jedoch, vorbehaltlich der Anmerkung 6, Büttelpapiere und Büttelpappen (handgeschöpft) jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.
8. Als „Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen“ im Sinne der Position 48.14 gelten nur:
- a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 bis 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:
    - 1) genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise oberflächenverziert (z. B. mit Scherstaub), auch mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen;
    - 2) mit einer Oberfläche, die durch eingebettete Holz- oder Strohpartikel usw. gekörnt ist;
    - 3) auf der Schauseite mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, die genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert ist; oder
    - 4) auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, überzogen;
  - b) Borten und Friese aus Papier, wie oben beschrieben bearbeitet, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
  - c) Wandverkleidungen, aus Papier aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, daß beim Anbringen auf der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein sonstiges Motiv entsteht.
- Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Fußbodenbelag als auch als Wandverkleidung eignen, gehören zu Position 48.15.
9. Zu Position 48.20 gehören nicht lose Bogen oder Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert.

1) Der Weißgrad (Reflexionsfaktor) ist mit der Methode Elrepho, GE oder einer anderen, gleichwertigen, international anerkannten Methode zu bestimmen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

- 10. Zu Position 48.23 gehören insbesondere Papiere und Pappen, perforiert, für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen sowie Spitzenpapier.
- 11. Mit Ausnahme der Waren der Positionen 48.14 und 48.21 gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern, die im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht nebensächlicher Art sind, zu Kapitel 49.

● **Unterpositions-Anmerkungen**

- 1. Als „Kraftliner“ im Sinne der Unterpositionen 4804 11 und 4804 19 gelten maschinenglatte oder einseitigglatte Papiere und Pappen, in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Holz von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Berstfestigkeit nach Mullen, die den Werten in der nachstehenden Tabelle gleich ist oder die für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation oder Extrapolation errechneten Werten entspricht.

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert der Berstfestigkeit nach Mullen (kPa)
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

- 2. Als „Kraftsackpapier“ im Sinne der Unterpositionen 4804 21 und 4804 29 gelten maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 115 g, die einer der beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:
  - a) der Berstdruckindex nach Mullen muß bei 38 oder mehr liegen und der Dehnungsfaktor muß mehr als 4,5% in der Querrichtung und mehr als 2% in der Maschinenrichtung betragen,
  - b) die Mindestwerte des Durchreißwiderstands und der Bruchdehnung müssen den Werten der nachstehenden Tabelle gleich sein oder für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation ermittelten Werten entsprechen:

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert des Durchreißwiderstands (mN)		Mindestwert der Bruchdehnung (kN/m)	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Querrichtung	Maschine plus Qu
60	700	1 510	1,9	6,0
70	830	1 790	2,3	7,2
80	965	2 070	2,8	8,3
100	1 230	2 635	3,7	10,6
115	1 425	3 060	4,4	12,3

# 48.01 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an halbchemisch ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 60 (Concora Medium Test mit einer 60-minütigen Konditionierung) von mehr als 20 kgf, bei 50% relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23°C.
4. Als „Sulfitpackpapier“ im Sinne der Unterposition 4805 30 gilt einseitig glattes Papier, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfitzellstoff aus Holz von mehr als 40 GHT, mit einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger und einem Berstdruckindex nach Mullen von 15 oder mehr.
5. Als „leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. LWC-Papier“ im Sinne der Unterposition 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 72 g oder weniger, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger, auf einer Unterlage, die zu 50 GHT oder mehr (bezogen auf die Gesamtfasermenge) aus Holzschliff besteht.

### Zusätzliche Anmerkung

Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne der Warennr. 4801 00 10 gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an mechanisch gewonnenen Holzfasern (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 GHT oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von 130 sec oder weniger, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 4 cm bis 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von 8 GHT oder weniger, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Position 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

### Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen:

– Zeitungsdruckpapier im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung zu diesem Kapitel .....	4801 00 10	–
– anderes .....	4801 00 90	–

### Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 48.01 oder 48.03; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):

– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) .....	4802 10 00	–
– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen .....	4802 20 00	–
– Kohlerohpapier .....	4802 30 00	–
– Tapetenrohpapier:		
– ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	4802 40 10	–
– andere .....	4802 40 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Papiere oder Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
<b>— mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:</b>		
— Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen . . .	4802 51 10	—
— andere . . . . .	4802 51 90	—
● — mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g . . . . .	4802 52 00	—
● — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g . . . . .	4802 53 00	—
<b>— andere Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
● — mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge . . . . .	4802 60 10	—
● — andere . . . . .	4802 60 90	—
<b>Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen:</b>		
— Zellstoffwatte . . . . .	4803 00 10	—
— gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von:		
● — 25 g oder weniger . . . . .	4803 00 31	—
● — mehr als 25 g . . . . .	4803 00 39	—
— andere . . . . .	4803 00 90	—
<b>Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.02 oder 48.03:</b>		
<b>— Kraftliner:</b>		
<b>— ungebleicht:</b>		
— mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
— mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g . . . . .	4804 11 11	—
— mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g . . . . .	4804 11 15	—
— mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr . . . . .	4804 11 19	—
● — andere . . . . .	4804 11 90	—

# 48.04 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- anderer:</b>		
<b>--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:</b>		
<b>----- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von:</b>		
----- weniger als 150 g	4804 19 11	--
----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	4804 19 15	--
----- 175 g oder mehr	4804 19 19	--
<b>● ----- andere, mit einem Quadratmetergewicht von:</b>		
----- weniger als 150 g	4804 19 31	--
----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	4804 19 35	--
----- 175 g oder mehr	4804 19 39	--
● ----- andere	4804 19 90	--
<b>– Kraftsackpapier:</b>		
<b>– ungebleicht:</b>		
<b>--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge</b>		
----- anderes	4804 21 10	--
----- anderes	4804 21 90	--
<b>– anderes:</b>		
<b>--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge</b>		
----- anderes	4804 29 10	--
----- anderes	4804 29 90	--
<b>– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:</b>		
<b>– ungebleicht:</b>		
<b>--- zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56.07</b>		
----- andere:	4804 31 10	--
<b>--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:</b>		
----- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	4804 31 51	--
----- andere	4804 31 59	--
----- andere	4804 31 90	--
<b>– andere:</b>		
<b>--- zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56.07</b>		
----- andere:	4804 39 10	--
<b>--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:</b>		
----- in der Masse einheitlich gebleicht	4804 39 51	--
----- andere	4804 39 59	--
----- andere	4804 39 90	--

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:</b>		
<b>– – ungebleicht:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 41 10	–
– – – andere:		
– – – – sog. „saturating kraft“ .....	4804 41 91	–
– – – – andere .....	4804 41 99	–
<b>– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 42 10	–
– – – andere .....	4804 42 90	–
<b>– – andere:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 49 10	–
– – – andere .....	4804 49 90	–
<b>– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:</b>		
<b>– – ungebleicht:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 51 10	–
– – – andere .....	4804 51 90	–
<b>– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 52 10	–
– – – andere .....	4804 52 90	–
<b>– – andere:</b>		
– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 59 10	–
– – – andere .....	4804 59 90	–
<b>Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sog. „fluting“ .....	4805 10 00	–
<b>– mehrlagige Papiere und Pappen:</b>		
– – jede Lage gebleicht .....	4805 21 00	–
<b>– – mit nur einer gebleichten Außenlage:</b>		
– – – Testliner .....	4805 22 10	–
– – – andere .....	4805 22 90	–
● – – mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden Außenlagen gebleicht sind .....	4805 23 00	–
<b>– – andere:</b>		
– – – Testliner .....	4805 29 10	–
– – – andere .....	4805 29 90	–

# 48.05 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Sulfitpackpapier:</b>		
– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g .....	4805 30 10	–
– mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr .....	4805 30 90	–
<b>– Filterpapier und Filterpappe</b> .....		
– Filzpapier und Filzpappe .....	4805 40 00	–
– Filzpapier und Filzpappe .....	4805 50 00	–
<b>– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:</b>		
– Strohpapier und Strohpappe .....	4805 60 10	–
– Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen .....	4805 60 30	–
– andere .....	4805 60 90	–
<b>– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:</b>		
– Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen:		
– Testliner .....	4805 70 11	–
– andere .....	4805 70 19	–
– andere .....	4805 70 90	–
<b>– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:</b>		
– aus Altpapier:		
– Testliner .....	4805 80 11	–
– andere .....	4805 80 19	–
– andere .....	4805 80 90	–
<b>Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Pergamentpapier und -pappe .....	4806 10 00	–
– Pergamentersatzpapier .....	4806 20 00	–
– Naturpauspapier .....	4806 30 00	–
<b>– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:</b>		
– Pergaminpapier .....	4806 40 10	–
– andere .....	4806 40 90	–
<b>Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Papier und Pappe, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt .....	4807 10 00	–
– andere:		
– Strohpapier und Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier versehen .....	4807 91 00	–
– andere:		
– aus Altpapier, auch mit Papier versehen:		
– aus zwei oder mehr Lagen verschiedener Art .....	4807 99 11	–
– andere .....	4807 99 19	–
– andere .....	4807 99 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.03 oder 48.18:</b>		
● – Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert .....	4808 10 00	–
– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert .....	4808 20 00	–
– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert .....	4808 30 00	–
● – andere .....	4808 90 00	–
<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen:</b>		
– Kohlepapier und ähnliches Vielfältigungspapier .....	4809 10 00	–
– präpariertes Durchschreibepapier .....	4809 20 00	–
– anderes .....	4809 90 00	–
<b>Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
– mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen .....	4810 11 10	–
● – – – andere .....	4810 11 90	–
– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g .....	4810 12 00	–
– Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
– – leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“ .....	4810 21 00	–
– – andere:		
● – – – in Rollen .....	4810 29 10	–
– – – in Bogen .....	4810 29 90	–
– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:		
– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger .....		
	4810 31 00	–

# 48.10 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:</b>		
--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen .....	4810 32 10	—
--- andere .....	4810 32 90	—
<b>-- andere .....</b>	<b>4810 39 00</b>	<b>—</b>
<b>-- andere Papiere und Pappen:</b>		
<b>--- Multiplex:</b>		
---- jede Lage gebleicht .....	4810 91 10	—
---- mit nur einer gebleichten Außenlage .....	4810 91 30	—
---- andere .....	4810 91 90	—
<b>--- andere:</b>		
---- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen ..	4810 99 10	—
---- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen .....	4810 99 30	—
---- andere .....	4810 99 90	—
 <b>Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.03, 48.09, 48.10 oder 48.18:</b>		
<b>-- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert .....</b>	<b>4811 10 00</b>	<b>—</b>
<b>-- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:</b>		
--- selbstklebend .....	4811 21 00	—
--- andere .....	4811 29 00	—
<b>-- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:</b>		
--- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g ...	4811 31 00	—
--- andere .....	4811 39 00	—
<b>-- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt .....</b>	<b>4811 40 00</b>	<b>—</b>
<b>-- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:</b>		
--- Endlosformulare .....	4811 90 10	—
--- andere .....	4811 90 90	—
 ● <b>Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff .....</b>	<b>4812 00 00</b>	<b>—</b>
 <b>Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:</b>		
<b>-- in Form von Heftchen oder Hülsen .....</b>	<b>4813 10 00</b>	<b>—</b>
<b>-- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger .....</b>	<b>4813 20 00</b>	<b>—</b>
<b>-- anderes:</b>		
--- nicht getränkt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, von denen eine Seite mehr als 36 cm mißt .....	4813 90 10	—
--- anderes .....	4813 90 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:</b>		
● – Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“ .....	4814 10 00	–
● – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde .....	4814 20 00	–
● – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen versehen, auch parallel aneinandergefügt oder in Flächenform verwebt .....	4814 30 00	–
– andere:		
● – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen .....	4814 90 10	–
– andere .....	4814 90 90	–
<b>Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten .....</b>	4815 00 00	m <sup>2</sup>
<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 48.09), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:</b>		
– Kohlepapier oder ähnliches Vielfältigungspapier .....	4816 10 00	–
– präpariertes Durchschreibepapier .....	4816 20 00	–
● – vollständige Dauerschablonen .....	4816 30 00	–
– andere .....	4816 90 00	–
<b>Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:</b>		
– Briefumschläge .....	4817 10 00	–
– Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten .....	4817 20 00	–
– Zusammenstellungen von Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe .....	4817 30 00	–
<b>Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Bettücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:</b>		
– Toilettenpapier:		
– mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger .....	4818 10 10	–
– mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g .....	4818 10 90	–

# 48.18 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:</b>		
–– Taschentücher und Abschminktücher .....	4818 20 10	–
–– Handtücher:		
––– in Rollen .....	4818 20 91	–
––– andere .....	4818 20 99	–
– Tischtücher und Servietten .....	4818 30 00	–
<b>– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:</b>		
–– hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:		
––– hygienische Binden .....	4818 40 11	–
––– Tampons .....	4818 40 13	–
––– andere .....	4818 40 19	–
–– Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:		
––– nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf .....	4818 40 91	–
––– andere .....	4818 40 99	–
– Bekleidung und Bekleidungszubehör .....	4818 50 00	–
– andere:		
–– Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf .....	4818 90 10	–
–– andere .....	4818 90 90	–
 <b>Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Pappwaren von der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:</b>		
– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe .....	4819 10 00	–
– Faltschachteln und –kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe:		
–– mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von weniger als 600 g .....	4819 20 10	–
–– mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von 600 g oder mehr .....	4819 20 90	–
● – Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr .....	4819 30 00	–
– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen .....	4819 40 00	–
● – andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen .....	4819 50 00	–
– Pappwaren von der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art .....	4819 60 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:</b>		
— Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:		
— Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher .....	4820 10 10	—
— Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium .....	4820 10 30	—
● — Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium .....	4820 10 50	—
— andere .....	4820 10 90	—
— Hefte .....	4820 20 00	—
— Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Bucheinbände) und Aktendeckel .....	4820 30 00	—
— Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier:		
● — Endlosformulare .....	4820 40 10	—
— andere .....	4820 40 90	—
● — Alben für Muster oder für Sammlungen .....	4820 50 00	—
— andere .....	4820 90 00	—
<b>Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:</b>		
— bedruckt:		
— selbstklebend .....	4821 10 10	—
— andere .....	4821 10 90	—
— andere:		
— selbstklebend .....	4821 90 10	—
— andere .....	4821 90 90	—
<b>Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:</b>		
— zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen .....	4822 10 00	—
● — andere .....	4822 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff- fasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:</b>		
– Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen:		
– – selbstklebend:		
• – – – mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen .....	4823 11 10	–
– – – andere .....	4823 11 90	–
– – andere .....	4823 19 00	–
– Filterpapier und Filterpappe .....	4823 20 00	–
– Lochkarten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen	4823 30 00	–
– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	4823 40 00	–
– andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:		
– – bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert:		
– – – Endlosformulare .....	4823 51 10	–
– – – andere .....	4823 51 90	–
– – andere:		
– – – für Büromaschinen und ähnliche Geräte, in Streifen oder Rollen .....	4823 59 10	–
– – – andere .....	4823 59 90	–
– Tablettts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:		
– – Tablettts, Schüsseln und Teller .....	4823 60 10	–
– – andere .....	4823 60 90	–
– formgepreßte Waren aus Papierhalbstoff:		
– – Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier .....	4823 70 10	–
– – andere .....	4823 70 90	–
– andere:		
– – Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge .....	4823 90 10	–
• – – andere:		
• – – – Papier und Pappe, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und ähnliche Maschinen .....	4823 90 20	–
– – – Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen .....	4823 90 30	–
– – – andere:		
– – – – für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten:		
– – – – – Kondensatorpapier .....	4823 90 51	–
– – – – – andere:		
– – – – – gummiert oder mit Klebeschicht .....	4823 90 71	–
– – – – – andere .....	4823 90 79	–
• – – – – andere .....	4823 90 90	–







Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 49

### Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
  - a) photographische Negative und Positive auf durchsichtigem Träger (Kapitel 37);
  - b) Reliefkarten, -pläne und -globen, auch bedruckt (Position 90.23);
  - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 97.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Tarifnr. 97.04 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
2. Als „gedruckt“ im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die mit einem Vervielfältigungsapparat, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinenschriftlich oder durch Gaufrieren, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren hergestellt worden sind.
3. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Position 49.01, auch wenn sie Werbung enthalten.
4. Zu Position 49.01 gehören auch:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit den Büchern gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 49.11.
5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 49.01 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z.B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 49.11.
6. „Bilderalben und Bilderbücher für Kinder“ im Sinne der Position 49.03 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:**

– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt .....	4901 10 00	–	
– andere:			
● – – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften .....	4901 91 00	–	
● – – andere .....	4901 99 00	–	

## 49.02 | X

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>		
● – mindestens viermal wöchentlich erscheinend .....	4902 10 00	–
– andere .....	4902 90 00	–
● <b>Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder</b> .....	4903 00 00	–
<b>Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden</b> .....	4904 00 00	–
<b>Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:</b>		
– Globen .....	4905 10 00	–
– andere:		
– – in Form von Büchern oder Broschüren .....	4905 91 00	–
– – andere .....	4905 99 00	–
<b>Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte photographische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke</b> .....	4906 00 00	–
<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel; Scheckformulare; Banknoten; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:</b>		
– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen .....	4907 00 10	–
– Banknoten .....	4907 00 30	–
– andere:		
– – unterschrieben und numeriert .....	4907 00 91	–
– – andere .....	4907 00 99	–
<b>Abziehbilder aller Art:</b>		
– Abziehbilder, verglasbar .....	4908 10 00	–
– andere .....	4908 90 00	–
<b>Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:</b>		
● – bedruckte oder illustrierte Postkarten .....	4909 00 10	–
– andere .....	4909 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● <b>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern</b> .....	4910 00 00	—
<b>Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:</b>		
— <b>Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen.</b>	4911 10 00	—
— <b>andere:</b>		
— <b>Bilder, Bilddrucke und Photographien:</b>		
— — — ungefaltete Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben .....	4911 91 10	—
— — — andere .....	4911 91 80	—
— <b>andere</b> .....	4911 99 00	—







# Abschnitt XI

## Spinnstoffe und Waren daraus

### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:
  - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Position 05.03);
  - b) Menschenhaare und Waren daraus (Positionen 05.01, 67.03 oder 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Position 59.11;
  - c) Baumwoll-Linters und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
  - d) Asbest der Position 25.24, Asbestwaren und andere Waren der Positionen 68.12 oder 68.13;
  - e) Waren der Positionen 30.05 oder 30.06 (z. B. Watte, Mull, Binden und dergleichen zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken, steriles chirurgisches Nahtmaterial);
  - f) lichtempfindliche Spinnstoffwaren der Positionen 37.01 bis 37.04;
  - g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren und Korbmacherwaren daraus (Kapitel 46);
  - h) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, und Waren daraus, des Kapitels 39;
  - ij) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, und Waren daraus, des Kapitels 40;
  - k) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Positionen 43.03 oder 43.04;
  - l) Waren aus Spinnstoffen der Positionen 42.01 oder 42.02;
  - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);
  - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
  - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
  - p) Waren des Kapitels 67;
  - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifstoffen überzogen (Position 68.05), sowie Kohlenstoffasern und Waren daraus der Position 68.15;
  - r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
  - s) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Betausstattungen, Beleuchtungskörper);
  - t) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung).
2. A. Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Positionen 58.09 oder 59.02, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.  
Wenn kein Spinnstoff dem Gewicht nach vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der zu der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position gehört.
- B. Für die Anwendung dieser Regel gilt:
  - a) umspinnene Garne aus Roßhaar (Position 51.10) und Metallgarne und metallisierte Garne (Position 56.05) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
  - b) die Wahl der zutreffenden Position hat in der Weise zu erfolgen, daß zuerst das Kapitel und danach innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Position ermittelt wird, wobei alle Spinnstoffe, die nicht zu diesem Kapitel gehören, außer Betracht bleiben;
  - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, so sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
  - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Position mehrere Spinnstoffe erfaßt sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
- C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex;
  - aus Hanf oder Flachs:
    - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1 429 dtex oder mehr;
    - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
  - aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - mit Metalldraht verstärkt.
- B. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht:
- Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metalldraht verstärkt sind;
  - Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Garne aus Multifilamenten ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
  - Messinahaar der Position 50.06 und Monofile des Kapitels 54;
  - Metallgarne und metallisierte Garne der Position 56.05; Garne aus Spinnstoffen, mit Metalldraht verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) eingereiht;
  - Chenillegarne, Gimpen und „Maschengarne“ der Position 56.06.
4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 125 g bei anderen Garnen;
  - in Kugeln, Knäueln oder im Strang, sofern das Gewicht je Stück nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3 000 dtex, oder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide;
    - 125 g bei anderen Garnen, mit einem Titer von weniger als 2 000 dtex;
    - 500 g bei anderen Garnen;
  - im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 125 g bei anderen Garnen.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
    - ungezwirnte rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
    - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5 000 dtex;
  - gezwirnte Garne, roh:
    - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, in Aufmachungen aller Art;
    - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
  - gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von 133 dtex oder weniger;
  - Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
    - im Strang mit Kreuzhaspelung;
    - auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als „Nähgarne“ im Sinne der Positionen 52.04, 54.01 und 55.08 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- auf Unterlagen (z. B. Rollen, Spulen) aufgemacht und mit einem Gewicht, einschließlich Unterlage, von nicht mehr als 1 000 g;
  - appretiert;
  - mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
6. Als „hochfeste Garne“ im Sinne des Abschnitts XI gelten Garne, deren Festigkeit, ausgedrückt in cN/tex (centinewton je tex), die nachstehenden Grenzwerte überschreitet:
- |   |           |
|---|-----------|
| ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern | 60 cN/tex |
| gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern   | 53 cN/tex |
| ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose                            | 27 cN/tex |



7. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:
  - a) Waren in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
  - b) Waren, die abgepaßt hergestellt und gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken);
  - c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Waren selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens eines festen Randes in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
  - d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
  - e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Spinnstoffzeugnisses bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Spinnstoffzeugnissen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus einem Polsterfüllstoff;
  - f) Waren, abgepaßt gewirkt oder abgepaßt gestrickt, als Meterware, mehrere Einheiten umfassend.
8. Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 gehören weder zu den Kapiteln 50 bis 55, noch, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu den Kapiteln 56 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 55 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 56 bis 59 erfaßt sind.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinanderliegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.
10. Elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu Abschnitt XI.
11. Im Abschnitt XI gilt als „getränkt“ auch „getaucht“ („gedippt“).
12. Im Abschnitt XI gelten als „Polyamide“ auch „Aramide“.
13. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Kleidungsstücke aus Spinnstoff, die zu verschiedenen Positionen gehören, auch dann getrennt in diese Positionen eingereiht, wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

## ● Unterpositions-Anmerkungen

1. Im Abschnitt XI und in allen anderen Teilen der Nomenklatur gelten als:
  - a) Elastomergarne:
 

Garne aus Filamenten (einschließlich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reißen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten und die sich, wenn sie bis zum Doppelten ihrer ursprünglichen Länge gedehnt worden sind, innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.
  - b) rohe Garne:
    11. Garne, die die natürliche Farbe ihrer Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind oder
    22. Garne, die von unbestimmter Farbe aus Reißspinnstoffen hergestellt sind („Grau-Garne“).  
Diese Garne können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt (die Anfärbung läßt sich durch bloßes Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der Garne aus Chemiefasern, in der Masse mit Mattierungstoffen (z. B. Titandioxid) behandelt sein.
  - c) gebleichte Garne:
    11. Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder, sofern nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt sind (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind oder
    22. Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen oder
    33. Garne, die gezwirnt sind und aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.
  - d) farbige Garne (gefärbt oder bedruckt):
    11. Garne, die (auch in der Masse) anders als weiß oder flüchtig gefärbt sind oder bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind oder
    22. Garne, die aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern und farbigen Fasern bestehen (Jaspe-Garne oder melierte Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt sind in der Weise, daß eine Art Punktierung entsteht oder
    33. Garne, deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist oder
    44. Garne, die gezwirnt sind und aus rohen oder gebleichten Garnen und aus farbigen Garnen bestehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
  - e) rohe Gewebe:
 

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt sein.

- f) gebleichte Gewebe:
    - 11. Gewebe, die im Stück gebleicht oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind oder
    - 22. Gewebe, die aus gebleichten Garnen bestehen oder
    - 33. Gewebe, die aus rohen Garnen und gebleichten Garnen bestehen.
  - g) gefärbte Gewebe:
    - 11. Gewebe, die im Stück in einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), gefärbt sind oder farbig appretiert sind, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist) oder
    - 22. Gewebe, die aus farbigen Garnen mit einer einzigen einheitlichen Farbe bestehen.
  - h) buntgewebte Gewebe:
    - Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):
      - 11. die aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe (einer anderen als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern) bestehen oder
      - 22. die aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen bestehen oder
      - 33. die aus Jaspé-Garnen oder melierten Garnen bestehen.  
(Garne, die die Webkante bilden oder aus denen die Stückenden bestehen, bleiben außer Betracht).
  - ij) bedruckte Gewebe:
    - Gewebe, die im Stück bedruckt sind, auch wenn sie aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen.  
Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Transferpapier, durch Beflocken, oder in einem Batikverfahren hergestellt sind.  
Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluß auf die Einreihung der Garne und Gewebe.
  - k) Leinwandbindung:
    - eine Gewebefindung, in der jeder Schußfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußfäden verläuft.
2. A. Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach Anmerkung 2 zu Abschnitt XI ermittelt werden müßte bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55.
- B. Hierbei ist zu beachten:
- a) es ist gegebenenfalls nur der Teil zu berücksichtigen, der im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Nomenklatur maßgebend ist;
  - b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund außer Betracht;
  - c) bei Stickereien der Position 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund richtet sich die Einreihung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden.

### Zusätzliche Anmerkung

Als „Kleidungsstücke aus Spinnstoff“ im Sinne der Anmerkung 13 zu diesem Abschnitt gilt Bekleidung der Positionen 61.01 bis 61.14 und 62.01 bis 62.11.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 50

### Seide

<b>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet</b> .....	5001 00 00	—
<b>Grège, weder gedreht noch gezwirnt</b> .....	5002 00 00	—
<b>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
— weder gekrempelt noch gekämmt .....	5003 10 00	—
— andere .....	5003 90 00	—
<b>Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourrette-seidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
— roh, abgekocht oder gebleicht .....	5004 00 10	—
— andere .....	5004 00 90	—
<b>Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
— roh, abgekocht oder gebleicht .....	5005 00 10	—
— andere .....	5005 00 90	—
<b>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar:</b>		
— Seidengarne .....	5006 00 10	—
— Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar .....	5006 00 90	—
<b>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:</b>		
● — Gewebe aus Bourretteseide .....	5007 10 00	m <sup>2</sup>
— andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr:		
● — Kreppgewebe .....	5007 20 10	m <sup>2</sup>
— Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourrette-seide oder anderen Spinnstoffen gemischt):		
● — — taftbindig, roh oder nur abgekocht .....	5007 20 21	m <sup>2</sup>

# 50.07 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
● ---- taftbindig .....	5007 20 31	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5007 20 39	m <sup>2</sup>
-- andere:		
● ---- undichte Gewebe .....	5007 20 41	m <sup>2</sup>
--- andere:		
● ---- roh, abgekocht oder gebleicht .....	5007 20 51	m <sup>2</sup>
● ---- gefärbt .....	5007 20 59	m <sup>2</sup>
--- buntgewebt:		
● ---- mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm .....	5007 20 61	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5007 20 69	m <sup>2</sup>
● ---- bedruckt .....	5007 20 71	m <sup>2</sup>
<b>- andere Gewebe:</b>		
● -- roh, abgekocht oder gebleicht .....	5007 90 10	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5007 90 30	m <sup>2</sup>
● -- buntgewebt .....	5007 90 50	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5007 90 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 51

### Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar

#### Anmerkung

In der Nomenklatur gelten als:

- a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
- b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten;
- c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02) und Roßhaar (Position 05.03).

#### Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:

– <b>Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:</b>		
– Schurwolle .....	5101 11 00	–
– andere .....	5101 19 00	–
– <b>entschweißt, nicht carbonisiert:</b>		
– Schurwolle .....	5101 21 00	–
– andere .....	5101 29 00	–
– carbonisiert .....	5101 30 00	–

#### Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:

– <b>feine Tierhaare:</b>		
– Angorakaninchenhaare .....	5102 10 10	–
– Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare .....	5102 10 30	–
– Kamel- und Jakhaare; Angora-, Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare .....	5102 10 50	–
– Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare .....	5102 10 90	–
– <b>grobe Tierhaare</b> .....	5102 20 00	–

#### Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:

– <b>Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– nicht carbonisiert .....	5103 10 10	–
– carbonisiert .....	5103 10 90	–
– <b>andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– Garnabfälle .....	5103 20 10	–
– andere:		
– nicht carbonisiert .....	5103 20 91	–
– carbonisiert .....	5103 20 99	–
– <b>Abfälle von groben Tierhaaren</b> .....	5103 30 00	–

# 51.04 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren ..</b>	5104 00 00	—
<b>Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):</b>		
— gekrempelte Wolle .....	5105 10 00	—
— gekämmte Wolle:		
— gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	5105 21 00	—
— andere .....	5105 29 00	—
— feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:		
— gekrempelt .....	5105 30 10	—
— gekämmt .....	5105 30 90	—
— grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt .....	5105 40 00	—
<b>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelver- kauf:</b>		
— mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
— roh .....	5106 10 10	—
— andere .....	5106 10 90	—
— mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
— roh .....	5106 20 11	—
— andere .....	5106 20 19	—
— andere:		
— roh .....	5106 20 91	—
— andere .....	5106 20 99	—
<b>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelver- kauf:</b>		
— mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
— roh .....	5107 10 10	—
— andere .....	5107 10 90	—
— mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
— roh .....	5107 20 10	—
— andere .....	5107 20 30	—
— andere:		
— hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern ge- mischt:		
— roh .....	5107 20 51	—
— andere .....	5107 20 59	—
— anders gemischt:		
— roh .....	5107 20 91	—
— andere .....	5107 20 99	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

<b>– Streichgarne:</b>		
-- roh .....	5108 10 10	–
-- andere .....	5108 10 90	–
<b>– Kammgarne:</b>		
-- roh .....	5108 20 10	–
-- andere .....	5108 20 90	–

**Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

<b>– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>		
-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g, jedoch weniger als 500 g .....	5109 10 10	–
-- andere .....	5109 10 90	–
<b>– andere:</b>		
-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g, jedoch weniger als 500 g .....	5109 90 10	–
-- andere .....	5109 90 90	–

**Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar (einschließlich umspinnene Garne aus Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf**

5110 00 00 –

**Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**

<b>– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 11 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 19 10	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 19 90	m <sup>2</sup>
● <b>– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt</b> .....	5111 20 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:</b>		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 30 10	m <sup>2</sup>
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 30 30	m <sup>2</sup>
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 30 90	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
● -- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT .	5111 90 10	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
● --- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 90 91	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 90 93	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 90 99	m <sup>2</sup>

# 51.12 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 11 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 19 10	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 19 90	m <sup>2</sup>
● – andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt .....	5112 20 00	m <sup>2</sup>
– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
● -- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 30 10	m <sup>2</sup>
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 30 30	m <sup>2</sup>
● -- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 30 90	m <sup>2</sup>
– andere:		
● -- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT .	5112 90 10	m <sup>2</sup>
– andere:		
● --- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 90 91	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 90 93	m <sup>2</sup>
● --- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 90 99	m <sup>2</sup>
● Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar .....	5113 00 00	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 52

### Baumwolle

● **Unterpositions-Anmerkung**

Als „Denim“ im Sinne der Unterpositionen 5209 42 und 5211 42 gelten Gewebe aus 3- oder 4-bändigem Kettkörper, einschließlich Kreuzkettkörper, deren Kettfäden blaugefärbt und deren Schußfäden roh, gebleicht, graugefärbt oder heller blaugefärbt sind als die Kettfäden.

**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:**

● – hydrophil oder gebleicht .....	5201 00 10	–
● – andere .....	5201 00 90	–

**Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):**

– Garnabfälle .....	5202 10 00	–
– andere:		
–– Reißspinnstoff .....	5202 91 00	–
–– andere .....	5202 99 00	–

<b>Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt .....</b>	<b>5203 00 00</b>	<b>–</b>
---	-------------------	----------

**Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
–– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr .....	5204 11 00	–
–– andere .....	5204 19 00	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5204 20 00	–

**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
–– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger) ..	5205 11 00	–
–– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) .....	5205 12 00	–

# 52.05 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 13 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 14 00	—
<b>-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):</b>		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5205 15 10	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5205 15 90	—
<b>-- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5205 21 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5205 22 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 23 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 24 00	—
<b>-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):</b>		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5205 25 10	—
--- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5205 25 30	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5205 25 90	—
<b>-- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 31 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 32 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5205 33 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5205 34 00	—
<b>-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5205 35 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5205 35 90	—
<b>-- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 41 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 42 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5205 43 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5205 44 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	5205 45 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5205 45 30	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5205 45 90	—
<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>— ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5206 11 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5206 12 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5206 13 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5206 14 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5206 15 10	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5206 15 90	—
<b>— ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5206 21 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5206 22 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5206 23 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5206 24 00	—
-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5206 25 10	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5206 25 90	—
<b>— gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5206 31 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5206 32 00	—

# 52.06 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 33 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 34 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5206 35 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5206 35 90	—
- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5206 41 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5206 42 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 43 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 44 00	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5206 45 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5206 45 90	—
<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5207 10 00	—
- andere	5207 90 00	—
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>		
- roh:		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
• --- Verbandmull	5208 11 10	m <sup>2</sup>
--- andere	5208 11 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger	5208 12 11	m <sup>2</sup>
----- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 12 13	m <sup>2</sup>
----- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 12 15	m <sup>2</sup>
----- mehr als 165 cm	5208 12 19	m <sup>2</sup>
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger	5208 12 91	m <sup>2</sup>
----- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 12 93	m <sup>2</sup>
----- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 12 95	m <sup>2</sup>
----- mehr als 165 cm	5208 12 99	m <sup>2</sup>
-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 13 00	m <sup>2</sup>
-- andere Gewebe	5208 19 00	m <sup>2</sup>
<b>- gebleicht:</b>		
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:</b>		
● ---- Verbandmull	5208 21 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere	5208 21 90	m <sup>2</sup>
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
● ---- 115 cm oder weniger	5208 22 11	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 22 13	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 22 15	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 165 cm	5208 22 19	m <sup>2</sup>
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
● ---- 115 cm oder weniger	5208 22 91	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 22 93	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 22 95	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 165 cm	5208 22 99	m <sup>2</sup>
● -- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 23 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe	5208 29 00	m <sup>2</sup>
<b>- gefärbt:</b>		
● -- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 31 00	m <sup>2</sup>
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
● ---- 115 cm oder weniger	5208 32 11	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 32 13	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 32 15	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 165 cm	5208 32 19	m <sup>2</sup>

# 52.08 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
● ---- 115 cm oder weniger .....	5208 32 91	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 32 93	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 32 95	m <sup>2</sup>
● ---- mehr als 165 cm .....	5208 32 99	m <sup>2</sup>
● -- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5208 33 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe .....	5208 39 00	m <sup>2</sup>
- buntgewebt:		
● -- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger .....	5208 41 00	m <sup>2</sup>
● -- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g .....	5208 42 00	m <sup>2</sup>
● -- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5208 43 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe .....	5208 49 00	m <sup>2</sup>
- bedruckt:		
● -- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger .....	5208 51 00	m <sup>2</sup>
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
● ---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g .....	5208 52 10	m <sup>2</sup>
● ---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g .....	5208 52 90	m <sup>2</sup>
● -- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5208 53 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe .....	5208 59 00	m <sup>2</sup>
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>		
- roh:		
--- in Leinwandbindung .....	5209 11 00	m <sup>2</sup>
--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5209 12 00	m <sup>2</sup>
--- andere Gewebe .....	5209 19 00	m <sup>2</sup>
- gebleicht:		
● --- in Leinwandbindung .....	5209 21 00	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5209 22 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5209 29 00	m <sup>2</sup>
- gefärbt:		
● --- in Leinwandbindung .....	5209 31 00	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5209 32 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5209 39 00	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– buntgewebt:</b>		
● --- in Leinwandbindung .....	5209 41 00	m <sup>2</sup>
● --- Denim .....	5209 42 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5209 43 00	m <sup>2</sup>
<b>--- andere Gewebe:</b>		
● --- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm .....	5209 49 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5209 49 90	m <sup>2</sup>
<b>– bedruckt:</b>		
● --- in Leinwandbindung .....	5209 51 00	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5209 52 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5209 59 00	m <sup>2</sup>
 <b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>		
<b>– roh:</b>		
<b>--- in Leinwandbindung:</b>		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger .....	5210 11 10	m <sup>2</sup>
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm .....	5210 11 90	m <sup>2</sup>
--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5210 12 00	m <sup>2</sup>
--- andere Gewebe .....	5210 19 00	m <sup>2</sup>
<b>– gebleicht:</b>		
<b>--- in Leinwandbindung:</b>		
● --- mit einer Breite von 165 cm oder weniger .....	5210 21 10	m <sup>2</sup>
● --- mit einer Breite von mehr als 165 cm .....	5210 21 90	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5210 22 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5210 29 00	m <sup>2</sup>
<b>– gefärbt:</b>		
<b>--- in Leinwandbindung:</b>		
● --- mit einer Breite von 165 cm oder weniger .....	5210 31 10	m <sup>2</sup>
● --- mit einer Breite von mehr als 165 cm .....	5210 31 90	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5210 32 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5210 39 00	m <sup>2</sup>
<b>– buntgewebt:</b>		
● --- in Leinwandbindung .....	5210 41 00	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5210 42 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5210 49 00	m <sup>2</sup>
<b>– bedruckt:</b>		
● --- in Leinwandbindung .....	5210 51 00	m <sup>2</sup>
● --- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5210 52 00	m <sup>2</sup>
● --- andere Gewebe .....	5210 59 00	m <sup>2</sup>

# 52.11 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>		
– roh:		
– in Leinwandbindung .....	5211 11 00	m <sup>2</sup>
– in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 12 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe .....	5211 19 00	m <sup>2</sup>
– gebleicht:		
● – in Leinwandbindung .....	5211 21 00	m <sup>2</sup>
● – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 22 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe .....	5211 29 00	m <sup>2</sup>
– gefärbt:		
● – in Leinwandbindung .....	5211 31 00	m <sup>2</sup>
● – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 32 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe .....	5211 39 00	m <sup>2</sup>
– buntgewebt:		
● – in Leinwandbindung .....	5211 41 00	m <sup>2</sup>
● – Denim .....	5211 42 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 43 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe:		
– – – Jacquard-Gewebe:		
● – – – Matratzendelle .....	5211 49 11	m <sup>2</sup>
● – – – andere .....	5211 49 19	m <sup>2</sup>
● – – – andere .....	5211 49 90	m <sup>2</sup>
– bedruckt:		
● – in Leinwandbindung .....	5211 51 00	m <sup>2</sup>
● – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 52 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe .....	5211 59 00	m <sup>2</sup>
<b>Andere Gewebe aus Baumwolle:</b>		
– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
– roh:		
– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 11 10	m <sup>2</sup>
– – – anders gemischt .....	5212 11 90	m <sup>2</sup>
– gebleicht:		
● – – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 12 10	m <sup>2</sup>
● – – – anders gemischt .....	5212 12 90	m <sup>2</sup>
– gefärbt:		
● – – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 13 10	m <sup>2</sup>
● – – – anders gemischt .....	5212 13 90	m <sup>2</sup>
– buntgewebt:		
● – – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 14 10	m <sup>2</sup>
● – – – anders gemischt .....	5212 14 90	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
— bedruckt:		
● — hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 15 10	m <sup>2</sup>
● — anders gemischt .....	5212 15 90	m <sup>2</sup>
— mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
— roh:		
— hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 21 10	m <sup>2</sup>
— anders gemischt .....	5212 21 90	m <sup>2</sup>
— gebleicht:		
● — hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 22 10	m <sup>2</sup>
● — anders gemischt .....	5212 22 90	m <sup>2</sup>
— gefärbt:		
● — hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 23 10	m <sup>2</sup>
● — anders gemischt .....	5212 23 90	m <sup>2</sup>
— buntgewebt:		
● — hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 24 10	m <sup>2</sup>
● — anders gemischt .....	5212 24 90	m <sup>2</sup>
— bedruckt:		
● — hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 25 10	m <sup>2</sup>
● — anders gemischt .....	5212 25 90	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 53

### Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

#### Zusätzliche Anmerkungen

- A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Warennrn. 5306 10 90, 5306 20 90 und 5308 20 90, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr als 200 g beträgt;
  - b) im Strang mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g;
  - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) gezwirnte Garne, roh, im Strang;
  - b) gezwirnte Garne, die aufgemacht sind:
    1. im Strang mit Kreuzhaspelung;
    2. auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

---

#### Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

– Flachs, roh oder geröstet .....	5301 10 00	–
– Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:		
– gebrochen oder geschwungen .....	5301 21 00	–
– anderer .....	5301 29 00	–
– Werg und Abfälle von Flachs:		
– Werg .....	5301 30 10	–
– Abfälle von Flachs .....	5301 30 90	–

#### Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

– Hanf, roh oder geröstet .....	5302 10 00	–
– andere .....	5302 90 00	–

# 53.03 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet .....	5303 10 00	–
– andere .....	5303 90 00	–
<b>Sisal und andere textile Agavefasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
– Sisal und andere textile Agavefasern, roh .....	5304 10 00	–
– andere .....	5304 90 00	–
<b>Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
<b>– Kokos:</b>		
– roh .....	5305 11 00	–
– andere .....	5305 19 00	–
<b>– Abaca:</b>		
– roh .....	5305 21 00	–
– andere .....	5305 29 00	–
<b>– andere:</b>		
– roh .....	5305 91 00	–
– andere .....	5305 99 00	–
<b>Garne aus Flachs (Leinengarne):</b>		
<b>– ungezwirnt:</b>		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger):		
– roh .....	5306 10 11	–
– andere .....	5306 10 19	–
– mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36):		
– roh .....	5306 10 31	–
– andere .....	5306 10 39	–
– mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) .....	5306 10 50	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5306 10 90	–
<b>– gezwirnt:</b>		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– roh .....	5306 20 11	–
– andere .....	5306 20 19	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5306 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:**

— ungezwirnt:		
— mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr) .....	5307 10 10	—
— mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10) .....	5307 10 90	—
— gezwirnt .....	5307 20 00	—

**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:**

— Kokosgarne .....	5308 10 00	—
— Hanfgarne:		
— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5308 20 10	—
— in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5308 20 90	—
— Papiergarne .....	5308 30 00	—
— andere:		
— Ramiegarne:		
— mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (bis Nm 12) .....	5308 90 11	—
— mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36) .....	5308 90 13	—
— mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) .....	5308 90 19	—
— andere .....	5308 90 90	—

**Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):**

— mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:

— roh oder gebleicht:

— roh, mit einem Quadratmetergewicht von:

● — 400 g oder weniger .....	5309 11 11	m <sup>2</sup>
● — mehr als 400 g .....	5309 11 19	m <sup>2</sup>
● — gebleicht .....	5309 11 90	m <sup>2</sup>

— andere:

● — gefärbt oder buntgewebt .....	5309 19 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5309 19 90	m <sup>2</sup>

— mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:

— roh oder gebleicht:

● — roh .....	5309 21 10	m <sup>2</sup>
● — gebleicht .....	5309 21 90	m <sup>2</sup>

— andere:

● — gefärbt oder buntgewebt .....	5309 29 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5309 29 90	m <sup>2</sup>

# 53.10 | XI

---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

---

## Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:

– roh:		
● -- mit einer Breite von 150 cm oder weniger .....	5310 10 10	m <sup>2</sup>
● -- mit einer Breite von mehr als 150 cm .....	5310 10 90	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5310 90 00	m <sup>2</sup>

## Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:

● – Gewebe aus Ramie .....	5311 00 10	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5311 00 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 54

### Synthetische oder künstliche Filamente

**Anmerkungen**

1. Als „Chemiefasern“ gelten in allen Teilen der Nomenklatur Spinnfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
  - a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane oder Polyvinyl-derivate;
  - b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (wie Cellulose, Kasein, Protein, Algen), z. B. Viskose, Celluloseacetat, Cupro oder Alginat.
 Die Chemiefasern unter a) gelten als „synthetisch“ und die Chemiefasern unter b) als „künstlich“. Die Begriffe „synthetisch“ und „künstlich“ gelten bei Anwendung auf die Begriffe „Spinnstoffe“ und „Spinnmasse“ sinngemäß.
2. Zu den Positionen 54.02 und 54.03 gehören nicht die Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

**Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**

**— aus synthetischen Filamenten:**

— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
— — — Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)	5401	10 11	—
— — — andere	5401	10 19	—
— — in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401	10 90	—

**— aus künstlichen Filamenten:**

— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401	20 10	—
— in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401	20 90	—

**Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex:**

<b>— hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>			
— — aus Aramid	5402	10 10	—
— — andere	5402	10 90	—
<b>— hochfeste Garne aus Polyestern</b>	5402	20 00	—

**— texturierte Garne:**

<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger:</b>			
— — mit einem Titer der einfachen Garne von 5 tex oder weniger	5402	31 10	—
— — mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 5 tex bis 33 tex	5402	31 30	—
— — mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex bis 50 tex	5402	31 90	—

# 54.02 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex .....	5402 32 00	—
--- aus Polyestern:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 33 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 33 90	—
--- andere:		
--- aus Polypropylen .....	5402 39 10	—
--- andere .....	5402 39 90	—
--- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:		
--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 41 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex .....	5402 41 30	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 41 90	—
--- aus Polyester, teilverstreckt .....	5402 42 00	—
--- aus anderen Polyestern:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 43 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 43 90	—
--- andere:		
--- Elastomergarne .....	5402 49 10	—
--- andere:		
--- aus Polypropylen .....	5402 49 91	—
--- andere .....	5402 49 99	—
--- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:		
--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 51 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex .....	5402 51 30	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 51 90	—
--- aus Polyestern:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 52 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 52 90	—
--- andere:		
--- aus Polypropylen .....	5402 59 10	—
--- andere .....	5402 59 90	—
--- andere Garne, gezwirnt:		
--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 61 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex .....	5402 61 30	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 61 90	—
--- aus Polyestern:		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 62 10	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 62 90	—
--- andere:		
--- aus Polypropylen .....	5402 69 10	—
--- andere .....	5402 69 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex:</b>		
– hochfeste Garne aus Viskose .....	5403 10 00	–
– texturierte Garne:		
– – aus Celluloseacetat .....	5403 20 10	–
– – andere .....	5403 20 90	–
– andere Garne, ungezwirnt:		
– – aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter .....	5403 31 00	–
– – aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter .....	5403 32 00	–
– – aus Celluloseacetat:		
– – – ungezwirnt, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter .....	5403 33 10	–
– – – andere .....	5403 33 90	–
– – andere .....	5403 39 00	–
– andere Garne, gezwirnt:		
– – aus Viskose .....	5403 41 00	–
– – aus Celluloseacetat .....	5403 42 00	–
– – andere .....	5403 49 00	–
<b>Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z.B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:</b>		
– Monofile:		
– – Elastomere .....	5404 10 10	–
– – andere .....	5404 10 90	–
– andere:		
– – aus Polypropylen:		
– – – Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art .....	5404 90 11	–
– – – andere .....	5404 90 19	–
– – andere .....	5404 90 90	–
<b>Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z.B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger</b>		
	5405 00 00	–
<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– Garne aus synthetischen Filamenten .....	5406 10 00	–
– Garne aus künstlichen Filamenten .....	5406 20 00	–

# 54.07 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04:</b>		
● – Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester .....	5407 10 00	m <sup>2</sup>
– Gewebe aus Streifen oder dergleichen:		
– aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von:		
● – weniger als 3 m .....	5407 20 11	m <sup>2</sup>
● – 3 m oder mehr .....	5407 20 19	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5407 20 90	m <sup>2</sup>
● – Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI .....	5407 30 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:		
● – roh oder gebleicht .....	5407 41 00	m <sup>2</sup>
– gefärbt:		
● – mit einer Breite von 57 cm oder weniger .....	5407 42 10	m <sup>2</sup>
● – mit einer Breite von mehr als 57 cm .....	5407 42 90	m <sup>2</sup>
● – buntgewebt .....	5407 43 00	m <sup>2</sup>
– bedruckt:		
● – mit einer Breite von 57 cm oder weniger .....	5407 44 10	m <sup>2</sup>
● – mit einer Breite von mehr als 57 cm .....	5407 44 90	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
● – roh oder gebleicht .....	5407 51 00	m <sup>2</sup>
● – gefärbt .....	5407 52 00	m <sup>2</sup>
– buntgewebt:		
● – mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm .....	5407 53 10	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5407 53 90	m <sup>2</sup>
● – bedruckt .....	5407 54 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe, mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
● – roh oder gebleicht .....	5407 60 10	m <sup>2</sup>
● – gefärbt .....	5407 60 30	m <sup>2</sup>
– buntgewebt:		
● – mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm .....	5407 60 51	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5407 60 59	m <sup>2</sup>
● – bedruckt .....	5407 60 90	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
● – roh oder gebleicht .....	5407 71 00	m <sup>2</sup>
● – gefärbt .....	5407 72 00	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>--- buntgewebt:</b>		
● ---- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g .....	5407 73 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere:		
● ---- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm .....	5407 73 91	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5407 73 99	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5407 74 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5407 81 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5407 82 00	m <sup>2</sup>
<b>--- buntgewebt:</b>		
● ---- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g ...	5407 83 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5407 83 90	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5407 84 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere Gewebe:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5407 91 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5407 92 00	m <sup>2</sup>
<b>--- buntgewebt:</b>		
● ---- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g ...	5407 93 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5407 93 90	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5407 94 00	m <sup>2</sup>
<b>Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.05:</b>		
● – Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen .....	5408 10 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5408 21 00	m <sup>2</sup>
<b>--- gefärbt:</b>		
● ---- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung .....	5408 22 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5408 22 90	m <sup>2</sup>
<b>--- buntgewebt:</b>		
● ---- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g .....	5408 23 10	m <sup>2</sup>
● ---- andere .....	5408 23 90	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5408 24 00	m <sup>2</sup>
<b>– andere Gewebe:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5408 31 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5408 32 00	m <sup>2</sup>
● -- buntgewebt .....	5408 33 00	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5408 34 00	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 55

### Synthetische oder künstliche Spinnfasern

#### Anmerkung

Als „Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten“ im Sinne der Positionen 55.01 und 55.02 gelten ausschließlich Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
- c) Einzeltiter der Filamente weniger als 67 dtex;
- d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen nicht um mehr als 100% ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamtiter des Kabels mehr als 20 000 dtex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Position 55.03 oder 55.04.

#### Kabel aus synthetischen Filamenten:

— aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5501 10 00	—
— aus Polyestern .....	5501 20 00	—
— aus Polyacryl oder Modacryl .....	5501 30 00	—
— andere .....	5501 90 00	—

#### Kabel aus künstlichen Filamenten:

— aus Viskose .....	5502 00 10	—
— andere .....	5502 00 90	—

#### Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:

##### — aus Nylon oder anderen Polyamiden:

— aus Aramid:		
— — hochfest .....	5503 10 11	—
— — andere .....	5503 10 19	—
— — andere .....	5503 10 90	—
— aus Polyestern .....	5503 20 00	—
— aus Polyacryl oder Modacryl .....	5503 30 00	—
— aus Polypropylen .....	5503 40 00	—
— andere:		
— — Chloro-Spinnfasern .....	5503 90 10	—
— — andere .....	5503 90 90	—

# 55.04 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>		
– aus Viskose .....	5504 10 00	–
– andere .....	5504 90 00	–
<b>Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern:		
– aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5505 10 10	–
– aus Polyester .....	5505 10 30	–
– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5505 10 50	–
– aus Polypropylen .....	5505 10 70	–
– andere .....	5505 10 90	–
– aus künstlichen Chemiefasern .....	5505 20 00	–
<b>Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>		
– aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5506 10 00	–
– aus Polyestern .....	5506 20 00	–
– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5506 30 00	–
– andere:		
– Chloro-Spinnfasern .....	5506 90 10	–
– andere:		
– aus Polypropylen .....	5506 90 91	–
– andere .....	5506 90 99	–
<b>Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet</b> .....		
	5507 00 00	–
<b>Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– aus synthetischen Spinnfasern:		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– aus Polyester .....	5508 10 11	–
– andere .....	5508 10 19	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5508 10 90	–
– aus künstlichen Spinnfasern:		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....		
	5508 20 10	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5508 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt	5509 11 00	–
– – gezwirnt	5509 12 00	–
– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 21 10	–
– – – andere	5509 21 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 22 10	–
– – – andere	5509 22 90	–
– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 31 10	–
– – – andere	5509 31 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 32 10	–
– – – andere	5509 32 90	–
– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
– – ungezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 41 10	–
– – – andere	5509 41 90	–
– – gezwirnt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 42 10	–
– – – andere	5509 42 90	–
– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:		
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5509 51 00	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 52 10	–
– – – andere	5509 52 90	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5509 53 00	–
– – andere	5509 59 00	–
– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
– – – roh oder gebleicht	5509 61 10	–
– – – andere	5509 61 90	–
– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5509 62 00	–
– – andere	5509 69 00	–

# 55.09 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Garne:</b>		
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5509 91 10	–
– andere .....	5509 91 90	–
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt .....</b>	<b>5509 92 00</b>	<b>–</b>
– andere .....	5509 99 00	–
<b>Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– ungezwirnt .....	5510 11 00	–
– gezwirnt .....	5510 12 00	–
<b>– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt .....</b>	<b>5510 20 00</b>	<b>–</b>
<b>– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt .....</b>	<b>5510 30 00</b>	<b>–</b>
– andere Garne .....	5510 90 00	–
<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr .....</b>		
– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT .....	5511 10 00	–
– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT .....	5511 20 00	–
– aus künstlichen Spinnfasern .....	5511 30 00	–
<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
<b>– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5512 11 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
● – bedruckt .....	5512 19 10	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5512 19 90	m <sup>2</sup>
<b>– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5512 21 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
● – bedruckt .....	5512 29 10	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5512 29 90	m <sup>2</sup>
– andere:		
– roh oder gebleicht .....	5512 91 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
● – bedruckt .....	5512 99 10	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5512 99 90	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:</b>		
– roh oder gebleicht:		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:		
– mit einer Breite von 135 cm oder weniger	5513 11 10	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	5513 11 30	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 11 90	m <sup>2</sup>
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 12 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 13 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe	5513 19 00	m <sup>2</sup>
– gefärbt:		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:		
● – mit einer Breite von 135 cm oder weniger	5513 21 10	m <sup>2</sup>
● – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	5513 21 30	m <sup>2</sup>
● – mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 21 90	m <sup>2</sup>
● – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 22 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 23 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe	5513 29 00	m <sup>2</sup>
– buntgewebt:		
● – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 31 00	m <sup>2</sup>
● – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 32 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 33 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe	5513 39 00	m <sup>2</sup>
– bedruckt:		
● – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 41 00	m <sup>2</sup>
● – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 42 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 43 00	m <sup>2</sup>
● – andere Gewebe	5513 49 00	m <sup>2</sup>
<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:</b>		
– roh oder gebleicht:		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 11 00	m <sup>2</sup>
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 12 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 13 00	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe	5514 19 00	m <sup>2</sup>

# 55.14 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– gefärbt:</b>		
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 21 00	m <sup>2</sup>
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 22 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 23 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe	5514 29 00	m <sup>2</sup>
<b>– buntgewebt:</b>		
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 31 00	m <sup>2</sup>
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 32 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 33 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe	5514 39 00	m <sup>2</sup>
<b>– bedruckt:</b>		
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 41 00	m <sup>2</sup>
● -- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 42 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 43 00	m <sup>2</sup>
● -- andere Gewebe	5514 49 00	m <sup>2</sup>
<b>Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:</b>		
<b>– aus Polyester-Spinnfasern:</b>		
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht	5515 11 10	m <sup>2</sup>
● – bedruckt	5515 11 30	m <sup>2</sup>
● – andere	5515 11 90	m <sup>2</sup>
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht	5515 12 10	m <sup>2</sup>
● – bedruckt	5515 12 30	m <sup>2</sup>
● – andere	5515 12 90	m <sup>2</sup>
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht	5515 13 11	m <sup>2</sup>
● – andere	5515 13 19	m <sup>2</sup>
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht	5515 13 91	m <sup>2</sup>
● – andere	5515 13 99	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
– roh oder gebleicht	5515 19 10	m <sup>2</sup>
● – bedruckt	5515 19 30	m <sup>2</sup>
● – andere	5515 19 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 21 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5515 21 30	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 21 90	m <sup>2</sup>
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 22 11	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 22 19	m <sup>2</sup>
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 22 91	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 22 99	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 29 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5515 29 30	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 29 90	m <sup>2</sup>
<b>— andere Gewebe:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 91 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5515 91 30	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 91 90	m <sup>2</sup>
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 92 11	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 92 19	m <sup>2</sup>
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 92 91	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 92 99	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 99 10	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5515 99 30	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5515 99 90	m <sup>2</sup>
<b>Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:</b>		
<b>— mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5516 11 00	m <sup>2</sup>
● — gefärbt .....	5516 12 00	m <sup>2</sup>
● — buntgewebt .....	5516 13 00	m <sup>2</sup>
● — bedruckt .....	5516 14 00	m <sup>2</sup>

# 55.16 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5516 21 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5516 22 00	m <sup>2</sup>
<b>-- buntgewebt:</b>		
● --- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzen-dreile) .....	5516 23 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5516 23 90	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5516 24 00	m <sup>2</sup>
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5516 31 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5516 32 00	m <sup>2</sup>
● -- buntgewebt .....	5516 33 00	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5516 34 00	m <sup>2</sup>
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5516 41 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5516 42 00	m <sup>2</sup>
● -- buntgewebt .....	5516 43 00	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5516 44 00	m <sup>2</sup>
<b>-- andere:</b>		
● -- roh oder gebleicht .....	5516 91 00	m <sup>2</sup>
● -- gefärbt .....	5516 92 00	m <sup>2</sup>
● -- buntgewebt .....	5516 93 00	m <sup>2</sup>
● -- bedruckt .....	5516 94 00	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 56

### Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tuae; Seilerwaren

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 56 gehören nicht:
  - a) Watte, Filze oder Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen (z.B. Riechmittel oder Schminken des Kapitels 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Position 34.01, Poliermittel, Schuhcreme oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05, Weichmachungsmittel für Spinnstoffzeugnisse der Position 38.09) getränkt, bestrichen oder überzogen, sofern die Spinnstoffe lediglich als Unterlage dienen;
  - b) Spinnstoffzeugnisse der Position 58.11;
  - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, aufgebracht auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.05);
  - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.14);
  - e) Metallfolien auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Abschnitt XV).
2. Als „Filze“ gelten sowohl Nadelfilze als auch Flächenerzeugnisse, die aus einer Faserlage aus Spinnstoffen bestehen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören auch Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).  
Zu Position 56.03 gehören auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.  
Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören jedoch nicht:
  - a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 GHT oder weniger, oder Filze, ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet (Kapitel 39 oder 40);
  - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder vollständig auf beiden Seiten mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, daß ein solches Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39 oder 40);
  - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff nur der Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Position 56.04 gehören nicht Garne aus Spinnstoffen und nicht Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht.

---

**Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstoffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:**

– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:			
— aus Chemiefasern .....	5601 10 10	—	
— aus anderen Spinnstoffen .....	5601 10 90	—	

# 56.01 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Watte; andere Waren aus Watte:</b>		
<b>– – aus Baumwolle:</b>		
– – – hydrophil	5601 21 10	–
– – – andere	5601 21 90	–
<b>– – aus Chemiefasern:</b>		
– – – Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	5601 22 10	–
<b>– – – andere:</b>		
– – – – aus synthetischen Chemiefasern	5601 22 91	–
– – – – aus künstlichen Chemiefasern	5601 22 99	–
– – – andere	5601 29 00	–
<b>– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen</b>	5601 30 00	–
 <b>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>		
<b>– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:</b>		
<b>– – weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:</b>		
<b>– – – Nadelfilze:</b>		
– – – – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	5602 10 11	–
– – – – aus anderen Spinnstoffen	5602 10 19	–
<b>– – – nähgewirkte Flächenerzeugnisse:</b>		
– – – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5602 10 31	–
– – – – aus groben Tierhaaren	5602 10 35	–
– – – – aus anderen Spinnstoffen	5602 10 39	–
– – getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5602 10 90	–
<b>– andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:</b>		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5602 21 00	–
<b>– – aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– – – aus groben Tierhaaren	5602 29 10	–
– – – aus anderen Spinnstoffen	5602 29 90	–
– andere	5602 90 00	–
 <b>Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>		
– bestrichen oder überzogen	5603 00 10	–
<b>– andere, mit einem Quadratmetergewicht von:</b>		
– – 25 g oder weniger	5603 00 91	–
– – mehr als 25 g bis 70 g	5603 00 93	–
– – mehr als 70 g bis 150 g	5603 00 95	–
– – mehr als 150 g	5603 00 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Fäden und Kordel aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</b>		
– Fäden und Kordel aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	5604 10 00	–
– hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	5604 20 00	–
– andere	5604 90 00	–
<b>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</b>		
	5605 00 00	–
<b>Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspunnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:</b>		
– „Maschengarne“	5606 00 10	–
– andere:		
–– Gimpen	5606 00 91	–
–– andere	5606 00 99	–
<b>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</b>		
– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	5607 10 00	–
– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:		
–– Bindegarne oder Pressengarne	5607 21 00	–
–– andere:		
––– mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g/m)	5607 29 10	–
––– mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g/m) oder weniger	5607 29 90	–
– aus Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee) oder aus anderen harten Blattfasern	5607 30 00	–
– aus Polyethylen oder Polypropylen:		
–– Bindegarne oder Pressengarne	5607 41 00	–
–– andere:		
––– mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m):		
–––– geflochten	5607 49 11	–
–––– andere	5607 49 19	–
––– mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger	5607 49 90	–

# 56.07 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus anderen synthetischen Chemiefasern:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:</b>		
<b>— mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m):</b>		
— geflochten	5607 50 11	—
— andere	5607 50 19	—
<b>— mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger</b>	5607 50 30	—
<b>— aus anderen synthetischen Chemiefasern</b>	5607 50 90	—
<b>— andere</b>	5607 90 00	—
 <b>Geknüpftete Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:</b>		
<b>— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>— konfektionierte Fischernetze:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 11 11	—
— aus Garnen	5608 11 19	—
<b>— andere:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 11 91	—
— aus Garnen	5608 11 99	—
<b>— andere:</b>		
<b>— konfektionierte Netze:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 19 11	—
— andere	5608 19 19	—
<b>— andere:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	5608 19 31	—
— andere	5608 19 39	—
<b>— andere:</b>		
— aus Nylon oder anderen Polyamiden	5608 19 91	—
— andere	5608 19 99	—
<b>— andere</b>	5608 90 00	—
 <b>Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>		
	5609 00 00	—



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 57

### Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

#### Anmerkungen

1. Als „Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen“ im Sinne des Kapitels 57 gelten Fußbodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe die Schauseite der Ware bei deren Verwendung bilden. Hierzu gehören auch Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind.
2. Zu Kapitel 57 gehören nicht Teppichunterlagen.

#### Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:

— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:

— mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT . . .	5701 10 10	m <sup>2</sup>
— andere:		
— mit 350 Knotenreihen oder weniger je Meter Kette . . . . .	5701 10 91	m <sup>2</sup>
— mit mehr als 350 bis 500 Knotenreihen je Meter Kette . . . . .	5701 10 93	m <sup>2</sup>
— mit mehr als 500 Knotenreihen je Meter Kette . . . . .	5701 10 99	m <sup>2</sup>

— aus anderen Spinnstoffen:

— aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 56.05 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden . . . . .	5701 90 10	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	5701 90 90	m <sup>2</sup>

#### Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:

— Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche . . . . .	5702 10 00	—
— Fußbodenbeläge aus Kokosfasern . . . . .	5702 20 00	m <sup>2</sup>
— andere, mit Flor, nicht konfektioniert:		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
— Axminster-Teppiche . . . . .	5702 31 10	m <sup>2</sup>
— Wilton-Teppiche . . . . .	5702 31 30	m <sup>2</sup>
— andere . . . . .	5702 31 90	m <sup>2</sup>
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
— Axminster-Teppiche . . . . .	5702 32 10	m <sup>2</sup>
— andere . . . . .	5702 32 90	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen:		
— aus Baumwolle . . . . .	5702 39 10	m <sup>2</sup>
— andere . . . . .	5702 39 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere, mit Flor, konfektioniert:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Axminster-Teppiche .....	5702 41 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 41 90	m <sup>2</sup>
<b>— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
— Axminster-Teppiche .....	5702 42 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 42 90	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Baumwolle .....	5702 49 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 49 90	m <sup>2</sup>
<b>— andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b>		
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....	5702 51 00	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen .....	5702 52 00	m <sup>2</sup>
— andere, ohne Flor, konfektioniert:		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5702 59 00	m <sup>2</sup>
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....	5702 51 00	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen .....	5702 92 00	m <sup>2</sup>
	5702 99 00	m <sup>2</sup>
<b>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— bedruckt .....	5703 10 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 10 90	m <sup>2</sup>
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
<b>— bedruckt:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 20 11	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 20 19	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 20 91	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 20 99	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>— aus Polypropylen:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 11	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 19	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
<b>— bedruckt:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 51	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 59	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 91	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 99	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 90 10	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 90 90	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:**

– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5704 10 00	m <sup>2</sup>
– andere .....	5704 90 00	m <sup>2</sup>

**Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5705 00 10	m <sup>2</sup>
– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5705 00 31	m <sup>2</sup>
– andere .....	5705 00 39	m <sup>2</sup>
– aus anderen Spinnstoffen .....	5705 00 90	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 58

### Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 erfaßten Gewebe, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, sowie die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Position 58.01 gehören auch noch nicht aufgeschnittener Schußsamt und Schußplüsch ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
3. Als „Drehergewebe“ im Sinne der Position 58.03 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, durch die die Schußfäden hindurchlaufen.
4. Zu Position 58.04 gehören nicht geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Position 56.08.
5. Als Bänder im Sinne der Position 58.06 gelten:
  - a) – Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit echten Webkanten;  
– Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
  - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
  - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger; Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Position 58.08.
6. Als „Stickereien“ der Position 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnah- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Position 58.10 gehören nicht Tapisseries als Nadelarbeit (Position 58.05).
7. Neben den Waren der Position 58.09 gehören zu diesem Kapitel auch Waren aus Metallfäden, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

---

#### Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 58.02 oder 58.06:

● – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5801 10 00	m <sup>2</sup>
– aus Baumwolle:		
● – – Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten .....	5801 21 00	m <sup>2</sup>
● – – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten .....	5801 22 00	m <sup>2</sup>
● – – anderer Schußsamt und Schußplüsch .....	5801 23 00	m <sup>2</sup>
● – – Kettssamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) .....	5801 24 00	m <sup>2</sup>
● – – Kettssamt und Kettplüsch, aufgeschnitten .....	5801 25 00	m <sup>2</sup>
● – – Chenillegewebe .....	5801 26 00	m <sup>2</sup>

# 58.01 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
● — Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten .....	5801 31 00	m <sup>2</sup>
● — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten .....	5801 32 00	m <sup>2</sup>
● — anderer Schußsamt und Schußplüsch .....	5801 33 00	m <sup>2</sup>
● — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) .....	5801 34 00	m <sup>2</sup>
● — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten .....	5801 35 00	m <sup>2</sup>
● — Chenillegewebe .....	5801 36 00	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
● — aus Flachs .....	5801 90 10	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5801 90 90	m <sup>2</sup>
<b>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 57.03:</b>		
<b>— Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:</b>		
● — roh .....	5802 11 00	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5802 19 00	m <sup>2</sup>
● — Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen .....	5802 20 00	m <sup>2</sup>
● — getuftete Spinnstoffserzeugnisse .....	5802 30 00	m <sup>2</sup>
<b>Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06:</b>		
● — aus Baumwolle .....	5803 10 00	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
● — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	5803 90 10	m <sup>2</sup>
● — aus synthetischen Chemiefasern .....	5803 90 30	m <sup>2</sup>
● — aus künstlichen Chemiefasern .....	5803 90 50	m <sup>2</sup>
● — andere .....	5803 90 90	m <sup>2</sup>
<b>Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive:</b>		
<b>— Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe:</b>		
<b>— ungemustert:</b>		
— geknüpfte Netzstoffe .....	5804 10 11	—
— andere .....	5804 10 19	—
— andere .....	5804 10 90	—
<b>— maschinengefertigte Spitzen:</b>		
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— Flecht- und Klöppelspitzen .....	5804 21 10	—
— andere .....	5804 21 90	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— Flecht- und Klöppelspitzen .....	5804 29 10	—
— andere .....	5804 29 90	—
— handgefertigte Spitzen .....	5804 30 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● <b>Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert</b> .....	5805 00 00	—
<b>Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):</b>		
— <b>Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe</b> .....	5806 10 00	—
— <b>andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr</b> .....	5806 20 00	—
— <b>andere Bänder:</b>		
— <b>aus Baumwolle:</b>		
— mit echten Webkanten .....	5806 31 10	—
— andere .....	5806 31 90	—
— <b>aus Chemiefasern:</b>		
— mit echten Webkanten .....	5806 32 10	—
— andere .....	5806 32 90	—
— <b>aus anderen Spinnstoffen</b> .....	5806 39 00	—
— <b>schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)</b> .....	5806 40 00	—
<b>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:</b>		
— <b>gewebt:</b>		
— mit eingewebten Inschriften oder Motiven .....	5807 10 10	—
— andere .....	5807 10 90	—
— <b>andere:</b>		
— aus Filz oder aus Vliesstoffen .....	5807 90 10	—
— andere .....	5807 90 90	—
<b>Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:</b>		
— <b>Geflechte als Meterware</b> .....	5808 10 00	—
— <b>andere</b> .....	5808 90 00	—
<b>Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> .....	5809 00 00	—

# 58.10 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:</b>		
<b>– Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:</b>		
– mit einem Wert von mehr als 35 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 10 10	–
– andere .....	5810 10 90	–
<b>– andere Stickereien:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 91 10	–
– andere .....	5810 91 90	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 92 10	–
– andere .....	5810 92 90	–
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 99 10	–
– andere .....	5810 99 90	–
● <b>Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10 .....</b>	5811 00 00	m <sup>2</sup>



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 59

### Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

#### Anmerkungen

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 58.03 und 58.06, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 58.08 sowie Gewirke und Gestricke der Position 60.02.
2. Zu Position 59.03 gehören:
  - a) Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest oder zellförmig), ausgenommen:
    - 1) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
    - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30°C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
    - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet ist oder auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, daß das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39);
    - 4) Gewebe, die mit Kunststoff teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5) Platten, Folien oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 39);
    - 6) Spinnstoffserzeugnisse der Position 58.11;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04.
3. Als „Wandverkleidungen aus Spinnstoffen“ im Sinne der Position 59.05 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, mit einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf eine Unterlage aufgebracht oder – bei fehlender Unterlage – auf der Rückseite behandelt sind (getränkt oder bestrichen, um ein Ankleben zu ermöglichen).  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht Wandverkleidungen, bei denen Scherstaub unmittelbar aufgebracht worden ist auf eine Papierunterlage (Position 48.14) oder auf eine Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Position 59.07).
4. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Position 59.06 gelten:
  - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe,
    - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger; oder
    - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 GHT;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04;
  - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;
  - d) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nicht nur der Verstärkung dienen, ausgenommen Spinnstoffserzeugnisse der Position 58.11.
5. Zu Position 59.07 gehören nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;

# 59.01 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);		
c) Gewebe, die mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch bleiben Nachahmungen von Samt in dieser Position;		
d) Gewebe, mit den üblichen Schlußappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;		
e) Furnierblätter auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 44.08);		
f) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.05);		
g) agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.14);		
h) dünne Bänder und Folien, aus Metall, auf einer Unterlage aus Gewebe (Abschnitt XV).		
6. Zu Position 59.10 gehören nicht:		
a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen geschnitten;		
b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (Position 40.10).		
7. Zu Position 59.11, und nicht zu anderen Positionen des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:		
a) Die nachstehend erschöpfend aufgeführten Erzeugnisse aus Spinnstoffen, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10):		
– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken;		
– Müllergaze;		
– Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;		
– Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, von der auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß;		
– Gewebe mit Metalleinlagen, von der zu technischen Zwecken verwendeten Art;		
– Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, von der zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;		
b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10) (z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art [z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement], Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).		

**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:**

● – Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art .....	5901 10 00	m <sup>2</sup>
● – andere .....	5901 90 00	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:</b>		
— aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
● --- mit Kautschuk getränkt .....	5902 10 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5902 10 90	m <sup>2</sup>
— aus Polyestern:		
● --- mit Kautschuk getränkt .....	5902 20 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5902 20 90	m <sup>2</sup>
— andere:		
● --- mit Kautschuk getränkt .....	5902 90 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5902 90 90	m <sup>2</sup>
<b>Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02:</b>		
— mit Polyvinylchlorid:		
● --- getränkt .....	5903 10 10	m <sup>2</sup>
● --- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen .....	5903 10 90	m <sup>2</sup>
— mit Polyurethan:		
● --- getränkt .....	5903 20 10	m <sup>2</sup>
● --- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen .....	5903 20 90	m <sup>2</sup>
— andere:		
● --- getränkt .....	5903 90 10	m <sup>2</sup>
--- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
● --- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen .....	5903 90 91	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	5903 90 99	m <sup>2</sup>
<b>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:</b>		
— Linoleum .....	5904 10 00	m <sup>2</sup>
— andere:		
--- mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoff:		
--- mit einer Unterlage aus Nadelfilz .....	5904 91 10	m <sup>2</sup>
--- mit einer Unterlage aus Vliesstoff .....	5904 91 90	m <sup>2</sup>
--- mit anderer Spinnstoffunterlage .....	5904 92 00	m <sup>2</sup>

# 59.05 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</b>		
– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend .....	5905 00 10	–
– andere:		
-- aus Flachs:		
--- roh .....	5905 00 31	–
--- andere .....	5905 00 39	–
-- aus Jute .....	5905 00 50	–
-- aus Chemiefasern .....	5905 00 70	–
-- andere .....	5905 00 90	–
<b>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02:</b>		
– Klebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
-- mit einer Breite von 10 cm oder weniger .....	5906 10 10	–
-- mit einer Breite von mehr als 10 cm bis 20 cm .....	5906 10 90	–
– andere:		
-- aus Gewirken oder Gestriken .....	5906 91 00	–
-- andere:		
--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel .....	5906 99 10	–
--- andere .....	5906 99 90	–
● <b>Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen .....</b>	5907 00 00	m <sup>2</sup>
<b>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt .....</b>	5908 00 00	–
<b>Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern .....	5909 00 10	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5909 00 90	–
<b>Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt .....</b>	5910 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:</b>		
– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken .....	5911 10 00	–
– Müllergaze, auch konfektioniert .....	5911 20 00	–
– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):		
– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g:		
– aus Seide oder Chemiefasern:		
– Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art .....	5911 31 11	m <sup>2</sup>
– andere .....	5911 31 19	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5911 31 90	–
– mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr:		
– aus Seide oder Chemiefasern .....	5911 32 10	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5911 32 90	–
– <b>Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren</b> .....	5911 40 00	–
– <b>andere:</b>		
– aus Filz .....	5911 90 10	–
– andere .....	5911 90 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 60

### Gewirke und Gestricke

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
  - a) Häkelspitzen der Position 58.04;
  - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken der Position 58.07;
  - c) Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, des Kapitels 59. Jedoch gehören Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, zu Position 60.01.
2. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke und Gestricke aus Metallfäden, von der zur Herstellung von Bekleidung, Innenausstattungen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als „Gewirke“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

---

#### Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:

– Hochflorerzeugnisse .....	6001 10 00	–
– Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
-- aus Baumwolle .....	6001 21 00	–
-- aus Chemiefasern .....	6001 22 00	–
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6001 29 10	–
--- andere .....	6001 29 90	–
– andere:		
-- aus Baumwolle:		
--- roh oder gebleicht .....	6001 91 10	–
--- gefärbt .....	6001 91 30	–
--- buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6001 91 50	–
--- bedruckt .....	6001 91 90	–
-- aus Chemiefasern:		
--- roh oder gebleicht .....	6001 92 10	–
--- gefärbt .....	6001 92 30	–
--- buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6001 92 50	–
--- bedruckt .....	6001 92 90	–
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6001 99 10	–
--- andere .....	6001 99 90	–

## 60.02 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Gewirke und Gestricke:</b>		
<b>— mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>		
— mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	6002 10 10	—
— andere	6002 10 90	—
<b>— andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6002 20 10	—
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— Raschelspitzen	6002 20 31	—
— andere	6002 20 39	—
— aus künstlichen Chemiefasern	6002 20 50	—
— aus Baumwolle	6002 20 70	—
— andere	6002 20 90	—
<b>— mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>		
— mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	6002 30 10	—
— andere	6002 30 90	—
<b>— andere, aus Kettengewirken (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind):</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6002 41 00	—
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— roh oder gebleicht	6002 42 10	—
— gefärbt	6002 42 30	—
— buntgewirkt	6002 42 50	—
— bedruckt	6002 42 90	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— für Vorhänge und Gardinen	6002 43 11	—
— Raschelspitzen	6002 43 19	—
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht	6002 43 31	—
— gefärbt	6002 43 33	—
— buntgewirkt	6002 43 35	—
— bedruckt	6002 43 39	—
<b>— aus künstlichen Chemiefasern:</b>		
— für Vorhänge und Gardinen	6002 43 50	—
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht	6002 43 91	—
— gefärbt	6002 43 93	—
— buntgewirkt	6002 43 95	—
— bedruckt	6002 43 99	—
— andere	6002 49 00	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6002 91 00	—
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— roh oder gebleicht .....	6002 92 10	—
— gefärbt .....	6002 92 30	—
— buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6002 92 50	—
— bedruckt .....	6002 92 90	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— aus synthetischen Chemiefasern:		
— für Vorhänge und Gardinen .....	6002 93 10	—
— andere:		
— roh oder gebleicht .....	6002 93 31	—
— gefärbt .....	6002 93 33	—
— buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6002 93 35	—
— bedruckt .....	6002 93 39	—
— aus künstlichen Chemiefasern:		
— für Vorhänge und Gardinen .....	6002 93 91	—
— andere .....	6002 93 99	—
<b>— andere</b> .....	6002 99 00	—



## Kapitel 61

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 62.12;
  - b) Altwaren der Position 63.09;
  - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 61.03 und 61.04 gelten:
  - a) als „Anzüge“ und „Kostüme“ Zusammenstellungen von zwei oder drei aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken, bestehend aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers: entweder einer langen Hose, einer Kniebundhose oder einer ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, und
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, ggf. um eine geschneiderte Weste ergänzt.
 Alle Kleidungsstücke eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Wenn mehrere verschiedene, zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ die lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.  
 Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:
    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
  - b) als „Kombinationen“ Zusammenstellungen (ausgenommen Zusammenstellungen ganz oder nur zum Teil aus Waren der Position 61.07, 61.08 oder 61.09 sowie „Anzüge“ oder „Kostüme“), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken bestehen, für den Einzelverkauf aufgemacht sind und umfassen:
    - ein einziges Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig, und
    - ein oder zwei verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.
 Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 61.12.
4. Zu den Positionen 61.05 und 61.06 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer Fläche von 10 x 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 61.05 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.
5. Im Sinne der Position 61.11 gilt folgendes:
  - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- b) Waren, für die sowohl die Position 61.11 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 61.11.
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 61.12 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
- a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
  - b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:
    - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
    - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
 Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Absatz 6 a) beschriebenen Art und aus einer Art wattierte ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.  
 Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
7. Bekleidung, für die sowohl die Position 61.13 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 61.11, in Betracht kommen, gehört zu Position 61.13.
8. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluß „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluß „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen läßt, daß es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist.  
 Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereicht.
9. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.  
 Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein.  
 Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.
2. Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 61.09 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlich solche mit Trägern.  
 Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.  
 Zu Position 61.09 gehören jedoch nicht Kleidungsstücke, die am untersten Rand einen Bund, eine Durchzugskordel oder ein anderes verengendes Element haben.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 61.03:**

<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 10 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 10 90	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 20 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 20 90	St
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 30 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 30 90	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6101 90 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6101 90 90	St

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 61.04:**

<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 10 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 10 90	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 20 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 20 90	St
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 30 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 30 90	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	6102 90 10	St
— Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	6102 90 90	St

**Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben:**

<b>— Anzüge:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 11 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6103 12 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6103 19 00	St
<b>— Kombinationen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 21 00	St
— aus Baumwolle	6103 22 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6103 23 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6103 29 00	St

# 61.03 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Jacken:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6103 31 00	St
— aus Baumwolle	6103 32 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6103 33 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6103 39 00	St
<b>— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6103 41 10	St
— andere	6103 41 90	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6103 42 10	St
— andere	6103 42 90	St
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6103 43 10	St
— andere	6103 43 90	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6103 49 10	St
— andere:		
— aus künstlichen Chemiefasern	6103 49 91	St
— aus anderen Spinnstoffen	6103 49 99	St
 <b>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>— Kostüme:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 11 00	St
— aus Baumwolle	6104 12 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6104 13 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6104 19 00	St
<b>— Kombinationen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 21 00	St
— aus Baumwolle	6104 22 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6104 23 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6104 29 00	St
<b>— Jacken:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 31 00	St
— aus Baumwolle	6104 32 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6104 33 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6104 39 00	St
<b>— Kleider:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6104 41 00	St
— aus Baumwolle	6104 42 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6104 43 00	St
— aus künstlichen Chemiefasern	6104 44 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6104 49 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Röcke und Hosenträger:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6104 51 00	St
– aus Baumwolle .....	6104 52 00	St
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6104 53 00	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6104 59 00	St
<b>– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ....	6104 61 10	St
– andere .....	6104 61 90	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ....	6104 62 10	St
– andere .....	6104 62 90	St
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ....	6104 63 10	St
– andere .....	6104 63 90	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) ....	6104 69 10	St
– andere:		
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6104 69 91	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6104 69 99	St
<b>Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>		
– aus Baumwolle .....	6105 10 00	St
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6105 20 10	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6105 20 90	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6105 90 10	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6105 90 90	St
<b>Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>		
– aus Baumwolle .....	6106 10 00	St
– aus Chemiefasern .....	6106 20 00	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6106 90 10	St
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6106 90 30	St
– aus Flachs oder Ramie .....	6106 90 50	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6106 90 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>		
<b>– Slips und andere Unterhosen:</b>		
– aus Baumwolle	6107 11 00	St
– aus Chemiefasern	6107 12 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6107 19 00	St
<b>– Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
– aus Baumwolle	6107 21 00	St
– aus Chemiefasern	6107 22 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6107 29 00	St
<b>– andere:</b>		
– aus Baumwolle	6107 91 00	St
– aus Chemiefasern	6107 92 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6107 99 00	St
<b>Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>– Unterkleider und Unterröcke:</b>		
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern	6108 11 10	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6108 11 90	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Baumwolle	6108 19 10	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 19 90	St
<b>– Slips und andere Unterhosen:</b>		
– aus Baumwolle	6108 21 00	St
– aus Chemiefasern	6108 22 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 29 00	St
<b>– Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Nachthemden	6108 31 10	St
– Schlafanzüge	6108 31 90	St
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Nachthemden	6108 32 11	St
– Schlafanzüge	6108 32 19	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6108 32 90	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 39 00	St
<b>– andere:</b>		
– aus Baumwolle	6108 91 00	St
– aus Chemiefasern	6108 92 00	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6108 99 10	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 99 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:**

— aus Baumwolle .....	6109 10 00	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6109 90 10	St
— aus Chemiefasern .....	6109 90 30	St
— andere .....	6109 90 90	St

**Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:**

<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr .....	6110 10 10	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben:		
— aus Wolle .....	6110 10 31	St
● — aus feinen Tierhaaren:		
● — von Kaschmirziegen .....	6110 10 35	St
● — andere .....	6110 10 38	St
— für Frauen oder Mädchen:		
— aus Wolle .....	6110 10 91	St
● — aus feinen Tierhaaren:		
● — von Kaschmirziegen .....	6110 10 95	St
● — andere .....	6110 10 98	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Unterziehpullis .....	6110 20 10	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben .....	6110 20 91	St
— für Frauen oder Mädchen .....	6110 20 99	St
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— Unterziehpullis .....	6110 30 10	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben .....	6110 30 91	St
— für Frauen oder Mädchen .....	6110 30 99	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Flachs oder Ramie .....	6110 90 10	St
— aus anderen Spinnstoffen .....	6110 90 90	St

**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten, für Kleinkinder:**

<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Handschuhe .....	6111 10 10	Paar
— andere .....	6111 10 90	—
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Handschuhe .....	6111 20 10	Paar
— andere .....	6111 20 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
--- Handschuhe .....	6111 30 10	Paar
--- andere .....	6111 30 90	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen .....</b>	<b>6111 90 00</b>	<b>—</b>

**Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrieken:**

<b>— Trainingsanzüge:</b>		
--- aus Baumwolle .....	6112 11 00	St
--- aus synthetischen Chemiefasern .....	6112 12 00	St
--- aus anderen Spinnstoffen .....	6112 19 00	St
● <b>— Skianzüge .....</b>	<b>6112 20 00</b>	<b>—</b>
<b>— Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:</b>		
<b>--- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
---- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 31 10	St
---- andere .....	6112 31 90	St
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
---- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 39 10	St
---- andere .....	6112 39 90	St
<b>— Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>--- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
---- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 41 10	St
---- andere .....	6112 41 90	St
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
---- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 49 10	St
---- andere .....	6112 49 90	St

**Bekleidung aus Gewirken oder Gestrieken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07:**

● — aus Gewirken oder Gestrieken der Position 59.06 .....	6113 00 10	—
● — andere .....	6113 00 90	—

**Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestrieken:**

● — aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6114 10 00	—
● — aus Baumwolle .....	6114 20 00	—
● — aus Chemiefasern .....	6114 30 00	—
● — aus anderen Spinnstoffen .....	6114 90 00	—

**Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestrieken:**

<b>— Strumpfhosen:</b>		
--- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex .....	6115 11 00	St
--- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr .....	6115 12 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6115 19 10	St
— andere .....	6115 19 90	St
<b>— Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:</b>		
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— Kniestrümpfe .....	6115 20 11	Paar
— andere .....	6115 20 19	Paar
— aus anderen Spinnstoffen .....	6115 20 90	Paar
<b>— andere:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6115 91 00	Paar
— aus Baumwolle .....	6115 92 00	Paar
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— Krampfaderstrümpfe .....	6115 93 10	Paar
— Kniestrümpfe (ausgenommen Krampfaderstrümpfe) .....	6115 93 30	Paar
<b>— andere:</b>		
— Strümpfe für Frauen .....	6115 93 91	Paar
— andere .....	6115 93 99	Paar
<b>— aus anderen Spinnstoffen .....</b>	<b>6115 99 00</b>	<b>Paar</b>
 <b>Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
<b>— Handschuhe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:</b>		
— mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen .....	6116 10 10	Paar
— mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen .....	6116 10 90	Paar
<b>— andere:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6116 91 00	Paar
— aus Baumwolle .....	6116 92 00	Paar
— aus synthetischen Chemiefasern .....	6116 93 00	Paar
— aus anderen Spinnstoffen .....	6116 99 00	Paar
 <b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
● — Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren .....	6117 10 00	—
● — Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals .....	6117 20 00	—
<b>— anderes Bekleidungszubehör:</b>		
— aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken .....	6117 80 10	—
— anderes .....	6117 80 90	—
<b>— Teile .....</b>	<b>6117 90 00</b>	<b>—</b>



## Kapitel 62

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte. Nicht zu diesem Kapitel gehören Waren aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen Waren der Position 62.12).
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
  - a) Altwaren der Position 63.09;
  - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 62.03 und 62.04 gelten:
  - a) als „Anzüge“ und „Kostüme“ Zusammenstellungen von zwei oder drei aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken, bestehend aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers: entweder einer langen Hose, einer Kniebundhose oder einer ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, und
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, ggf. um eine geschneiderte Weste ergänzt.

Alle Kleidungsstücke eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Wenn mehrere verschiedene, zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ die lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
  - b) als „Kombinationen“ Zusammenstellungen (ausgenommen Zusammenstellungen ganz oder nur zum Teil aus Waren der Position 62.07 oder 62.08 sowie „Anzüge“ oder „Kostüme“), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken bestehen, für den Einzelverkauf aufgemacht sind und umfassen:
    - ein einziges Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist eine Weste zulässig, und
    - ein oder zwei verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 62.11.
4. Im Sinne der Position 62.09 gilt folgendes:
  - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;
  - b) Waren, für die sowohl die Position 62.09 als auch andere Positionen des Kapitels 62 in Betracht kommen, gehören zu Position 62.09.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
5. Bekleidung, für die sowohl die Position 62.10 als auch andere Positionen des Kapitels 62, ausgenommen Position 62.09, in Betracht kommen, gehört zu Position 62.10.		
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 62.11 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinski- oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;</li> <li>b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und</li> <li>– eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.</li> </ul> </li> </ul> Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Absatz 6 a) beschriebenen Art und aus einer Art watterter, ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen. Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.		
7. Halstücher und ähnliche Waren der Position 62.14 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger mißt, werden wie Ziertaschentücher der Position 62.13 gehandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Position 62.14.		
8. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluß „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluß „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen läßt, daß es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist. Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.		
9. Waren des Kapitels 62 können aus Metallfäden hergestellt sein.		

**Zusätzliche Anmerkung**

Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.  
 Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt sein.  
 Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03:**

– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6201 11 00	St
– – aus Baumwolle:		
– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6201 12 10	St
– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6201 12 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- aus Chemiefasern:</b>		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6201 13 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6201 13 90	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen .....</b>	6201 19 00	St
<b>- andere:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</b>	6201 91 00	St
<b>-- aus Baumwolle .....</b>	6201 92 00	St
<b>-- aus Chemiefasern .....</b>	6201 93 00	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen .....</b>	6201 99 00	St

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04:**

<b>- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</b>	6202 11 00	St
<b>-- aus Baumwolle:</b>		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6202 12 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6202 12 90	St
<b>-- aus Chemiefasern:</b>		
--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6202 13 10	St
--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6202 13 90	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen .....</b>	6202 19 00	St
<b>- andere:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</b>	6202 91 00	St
<b>-- aus Baumwolle .....</b>	6202 92 00	St
<b>-- aus Chemiefasern .....</b>	6202 93 00	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen .....</b>	6202 99 00	St

**Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:**

<b>- Anzüge:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</b>	6203 11 00	St
<b>-- aus synthetischen Chemiefasern .....</b>	6203 12 00	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus Baumwolle .....	6203 19 10	St
--- aus künstlichen Chemiefasern .....	6203 19 30	St
--- andere .....	6203 19 90	St
<b>- Kombinationen:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....</b>	6203 21 00	St
<b>-- aus Baumwolle:</b>		
--- Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 22 10	St
--- andere .....	6203 22 80	St
<b>-- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
--- Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 23 10	St
--- andere .....	6203 23 80	St

# 62.03 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 29 11	St
----andere	6203 29 18	St
---andere	6203 29 90	St
<b>- Jacken:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b>		
6203 31 00		St
<b>-- aus Baumwolle:</b>		
---Arbeits- und Berufskleidung	6203 32 10	St
---andere	6203 32 90	St
<b>-- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
---Arbeits- und Berufskleidung	6203 33 10	St
---andere	6203 33 90	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 39 11	St
----andere	6203 39 19	St
---andere	6203 39 90	St
<b>- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6203 41 10	St
--- Latzhosen	6203 41 30	St
--- andere	6203 41 90	St
<b>-- aus Baumwolle:</b>		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 42 11	St
---- andere:		
----- aus Denim	6203 42 31	St
----- aus Rippenschuhsamt und Rippenschuhsplüsch, aufgeschnitten	6203 42 33	St
----- andere	6203 42 35	St
--- Latzhosen:		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 42 51	St
----andere	6203 42 59	St
---andere	6203 42 90	St
<b>-- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 43 11	St
----andere	6203 43 19	St
--- Latzhosen:		
----Arbeits- und Berufskleidung	6203 43 31	St
----andere	6203 43 39	St
---andere	6203 43 90	St
<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
-----Arbeits- und Berufskleidung	6203 49 11	St
-----andere	6203 49 19	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----Latzhosen:		
-----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 49 31	St
-----andere .....	6203 49 39	St
-----andere .....	6203 49 50	St
-----andere .....	6203 49 90	St

**Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen und Mädchen:**

**- Kostüme:**

---aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6204 11 00	St
---aus Baumwolle .....	6204 12 00	St
---aus synthetischen Chemiefasern .....	6204 13 00	St
---aus anderen Spinnstoffen:		
---aus künstlichen Chemiefasern .....	6204 19 10	St
---andere .....	6204 19 90	St

**- Kombinationen:**

---aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6204 21 00	St
---aus Baumwolle:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 22 10	St
---andere .....	6204 22 80	St
---aus synthetischen Chemiefasern:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 23 10	St
---andere .....	6204 23 80	St

**---aus anderen Spinnstoffen:**

---aus künstlichen Chemiefasern:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 29 11	St
---andere .....	6204 29 18	St
---andere .....	6204 29 90	St

**- Jacken:**

---aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6204 31 00	St
---aus Baumwolle:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 32 10	St
---andere .....	6204 32 90	St
---aus synthetischen Chemiefasern:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 33 10	St
---andere .....	6204 33 90	St
---aus anderen Spinnstoffen:		
---aus künstlichen Chemiefasern:		
---Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 39 11	St
---andere .....	6204 39 19	St
---andere .....	6204 39 90	St

# 62.04 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Kleider:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 41 00	St
— aus Baumwolle	6204 42 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6204 43 00	St
— aus künstlichen Chemiefasern	6204 44 00	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	6204 49 10	St
— andere	6204 49 90	St
<b>— Röcke und Hosenröcke:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 51 00	St
— aus Baumwolle	6204 52 00	St
— aus synthetischen Chemiefasern	6204 53 00	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus künstlichen Chemiefasern	6204 59 10	St
— andere	6204 59 90	St
<b>— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	6204 61 10	St
— Latzhosen	6204 61 80	St
— andere	6204 61 90	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
— Arbeits- und Berufskleidung	6204 62 11	St
— andere:		
— aus Denim	6204 62 31	St
— aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	6204 62 33	St
— andere	6204 62 39	St
— Latzhosen:		
— Arbeits- und Berufskleidung	6204 62 51	St
— andere	6204 62 59	St
— andere	6204 62 90	St
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
— Arbeits- und Berufskleidung	6204 63 11	St
— andere	6204 63 18	St
— Latzhosen:		
— Arbeits- und Berufskleidung	6204 63 31	St
— andere	6204 63 39	St
— andere	6204 63 90	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus künstlichen Chemiefasern:		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
— Arbeits- und Berufskleidung	6204 69 11	St
— andere	6204 69 18	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-----Latzhosen:		
-----Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 69 31	St
-----andere .....	6204 69 39	St
-----andere .....	6204 69 50	St
-----andere .....	6204 69 90	St
<b>Hemden für Männer oder Knaben:</b>		
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6205 10 00	St
● -- aus Baumwolle .....	6205 20 00	St
● -- aus Chemiefasern .....	6205 30 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Flachs oder Ramie .....	6205 90 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6205 90 90	St
<b>Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:</b>		
-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6206 10 00	St
-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6206 20 00	St
● -- aus Baumwolle .....	6206 30 00	St
● -- aus Chemiefasern .....	6206 40 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen:		
-- aus Flachs oder Ramie .....	6206 90 10	St
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6206 90 90	St
<b>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:</b>		
--Slips und andere Unterhosen:		
-- aus Baumwolle .....	6207 11 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6207 19 00	St
--Nachthemden und Schlafanzüge:		
-- aus Baumwolle .....	6207 21 00	St
-- aus Chemiefasern .....	6207 22 00	St
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6207 29 00	St
-- andere:		
● -- aus Baumwolle .....	6207 91 00	--
● -- aus Chemiefasern .....	6207 92 00	--
● -- aus anderen Spinnstoffen .....	6207 99 00	--

# 62.08 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>– Unterkleider und Unterröcke:</b>		
– aus Chemiefasern	6208 11 00	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Baumwolle	6208 19 10	St
– andere	6208 19 90	St
<b>– Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
– aus Baumwolle	6208 21 00	St
– aus Chemiefasern	6208 22 00	St
– aus anderen Spinnstoffen	6208 29 00	St
<b>– andere:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
• – Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	6208 91 10	–
• – andere	6208 91 90	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
• – Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	6208 92 10	–
• – andere	6208 92 90	–
• – aus anderen Spinnstoffen	6208 99 00	–
<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6209 10 00	–
– aus Baumwolle	6209 20 00	–
– aus synthetischen Chemiefasern	6209 30 00	–
– aus anderen Spinnstoffen	6209 90 00	–
<b>• Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07:</b>		
<b>• – aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03:</b>		
• – aus Erzeugnissen der Position 56.02	6210 10 10	–
<b>• – aus Erzeugnissen der Position 56.03:</b>		
• – steril verpackt	6210 10 91	–
• – andere	6210 10 99	–
– andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	6210 20 00	St
– andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	6210 30 00	St
• – andere Bekleidung für Männer oder Knaben	6210 40 00	–
• – andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen	6210 50 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung:</b>		
– <b>Badeanzüge und Badehosen:</b>		
– – für Männer oder Knaben .....	6211 11 00	St
– – für Frauen oder Mädchen .....	6211 12 00	St
– <b>Skianzüge</b> .....	6211 20 00	St
– <b>andere Bekleidung für Männer oder Knaben:</b>		
● – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6211 31 00	–
– – aus Baumwolle:		
● – – – Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 32 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis .....	6211 32 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile .....	6211 32 41	St
– – – – – Unterteile .....	6211 32 42	St
● – – – andere .....	6211 32 90	–
– – aus Chemiefasern:		
● – – – Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 33 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis .....	6211 33 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile .....	6211 33 41	St
– – – – – Unterteile .....	6211 33 42	St
● – – – andere .....	6211 33 90	–
● – – aus anderen Spinnstoffen .....	6211 39 00	–
– <b>andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:</b>		
● – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6211 41 00	–
– – aus Baumwolle:		
● – – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 42 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis .....	6211 42 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile .....	6211 42 41	St
– – – – – Unterteile .....	6211 42 42	St
● – – – andere .....	6211 42 90	–
– – aus Chemiefasern:		
● – – – Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 43 10	–
– – – Trainingsanzüge, gefüttert:		
– – – – mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis .....	6211 43 31	St
– – – – andere:		
– – – – – Oberteile .....	6211 43 41	St
– – – – – Unterteile .....	6211 43 42	St
● – – – andere .....	6211 43 90	–
● – – aus anderen Spinnstoffen .....	6211 49 00	–

## 62.12 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
– Büstenhalter .....	6212 10 00	St
– Hüftgürtel und Niederhosen .....	6212 20 00	St
– Korsetts .....	6212 30 00	St
– andere .....	6212 90 00	–
<b>Taschentücher und Ziertaschentücher:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6213 10 00	St
– aus Baumwolle .....	6213 20 00	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6213 90 00	St
<b>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6214 10 00	St
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6214 20 00	St
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6214 30 00	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6214 40 00	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– aus Baumwolle .....	6214 90 10	St
– andere .....	6214 90 90	St
<b>Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6215 10 00	St
– aus Chemiefasern .....	6215 20 00	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6215 90 00	St
● Handschuhe .....	6216 00 00	–
<b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 62.12:</b>		
– Bekleidungszubehör .....	6217 10 00	–
– Teile .....	6217 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 63

### Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

#### Anmerkungen

1. Zu Teilkapitel I gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffzeugnissen aller Art.
2. Zu Teilkapitel I gehören nicht:
  - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
  - b) Altwaren der Position 63.09.
3. Zu Position 63.09 gehören nur folgende Waren:
  - a) Waren aus Spinnstoffen:
    - Bekleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon;
    - Decken;
    - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
    - Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Positionen 57.01 bis 57.05 und Tapisserien der Position 58.05;
  - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren werden von der Position 63.09 nur dann erfaßt, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

  - sie müssen augenscheinlich gebraucht sein,
  - sie müssen lose in Massenladungen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen ein- oder ausgeführt werden.

#### I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

##### Decken:

– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung .....	6301 10 00	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– aus Gewirken oder Gestrickten .....	6301 20 10	St
– andere:		
– ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6301 20 91	St
– andere .....	6301 20 99	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:		
– aus Gewirken oder Gestrickten .....	6301 30 10	St
– andere .....	6301 30 90	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:		
– aus Gewirken oder Gestrickten .....	6301 40 10	St
– andere .....	6301 40 90	St

# 63.01 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Decken:</b>		
– aus Gewirken oder Gestrickten .....	6301 90 10	St
– andere .....	6301 90 90	St
<b>Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:</b>		
<b>– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten:</b>		
– aus Baumwolle .....	6302 10 10	–
– andere .....	6302 10 90	–
<b>– andere Bettwäsche, bedruckt:</b>		
– aus Baumwolle .....	6302 21 00	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus Vliesstoffen .....	6302 22 10	–
– andere .....	6302 22 90	–
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Flachs oder Ramie .....	6302 29 10	–
– andere .....	6302 29 90	–
<b>– andere Bettwäsche:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Flachs enthaltend .....	6302 31 10	–
– andere .....	6302 31 90	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus Vliesstoffen .....	6302 32 10	–
– andere .....	6302 32 90	–
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Flachs .....	6302 39 10	–
– aus Ramie .....	6302 39 30	–
– andere .....	6302 39 90	–
<b>– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten</b> .....	6302 40 00	–
<b>– andere Tischwäsche:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Flachs enthaltend .....	6302 51 10	–
– andere .....	6302 51 90	–
<b>– aus Flachs</b> .....	6302 52 00	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus Vliesstoffen .....	6302 53 10	–
– andere .....	6302 53 90	–
<b>– aus anderen Spinnstoffen</b> .....	6302 59 00	–
<b>– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle</b> .....	6302 60 00	–
<b>– andere:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Flachs enthaltend .....	6302 91 10	–
– andere .....	6302 91 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- aus Flachs .....	6302 92 00	—
<b>-- aus Chemiefasern:</b>		
--- aus Vliesstoffen .....	6302 93 10	—
--- andere .....	6302 93 90	—
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6302 99 00	—
<b>Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken):</b>		
<b>— aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
● --- aus Baumwolle .....	6303 11 00	m <sup>2</sup>
● --- aus synthetischen Chemiefasern .....	6303 12 00	m <sup>2</sup>
● --- aus anderen Spinnstoffen .....	6303 19 00	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
● --- aus Baumwolle .....	6303 91 00	m <sup>2</sup>
<b>--- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
● --- aus Vliesstoffen .....	6303 92 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	6303 92 90	m <sup>2</sup>
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
● --- aus Vliesstoffen .....	6303 99 10	m <sup>2</sup>
● --- andere .....	6303 99 90	m <sup>2</sup>
<b>Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 94.04:</b>		
<b>— Bettüberwürfe:</b>		
● --- aus Gewirken oder Gestricken .....	6304 11 00	St
<b>--- andere:</b>		
● --- aus Baumwolle .....	6304 19 10	St
● --- aus Flachs oder Ramie .....	6304 19 30	St
● --- aus anderen Spinnstoffen .....	6304 19 90	St
<b>— andere:</b>		
--- aus Gewirken oder Gestricken .....	6304 91 00	—
--- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) .....	6304 92 00	—
--- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) .....	6304 93 00	—
--- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) .....	6304 99 00	—
<b>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:</b>		
<b>— aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:</b>		
--- gebraucht .....	6305 10 10	—
--- andere .....	6305 10 90	—
<b>— aus Baumwolle .....</b>	6305 20 00	—

# 63.05 | XI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>— aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:</b>		
— aus Gewirken oder Gestricken	6305 31 10	—
<b>— andere:</b>		
— mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	6305 31 91	—
— mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	6305 31 99	—
— andere	6305 39 00	—
— aus anderen Spinnstoffen	6305 90 00	—
<b>Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:</b>		
<b>— Planen und Markisen:</b>		
— aus Baumwolle	6306 11 00	—
— aus synthetischen Chemiefasern	6306 12 00	—
— aus anderen Spinnstoffen	6306 19 00	—
<b>— Zelte:</b>		
— aus Baumwolle	6306 21 00	—
— aus synthetischen Chemiefasern	6306 22 00	—
— aus anderen Spinnstoffen	6306 29 00	—
<b>— Segel:</b>		
— aus synthetischen Chemiefasern	6306 31 00	—
— aus anderen Spinnstoffen	6306 39 00	—
<b>— Luftmatratzen:</b>		
— aus Baumwolle	6306 41 00	St
— aus anderen Spinnstoffen	6306 49 00	St
<b>— andere:</b>		
— aus Baumwolle	6306 91 00	—
— aus anderen Spinnstoffen	6306 99 00	—
<b>Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:</b>		
<b>— Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:</b>		
— aus Gewirken oder Gestricken	6307 10 10	—
— aus Vliesstoffen	6307 10 30	—
— andere	6307 10 90	—
<b>— Schwimmwesten und Rettungsgürtel</b>		
— andere:	6307 20 00	—
— aus Gewirken oder Gestricken	6307 90 10	—
<b>— andere:</b>		
— aus Filz	6307 90 91	—
— andere	6307 90 99	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**II. Warenezusammenstellungen**

**Warenezusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf** .....

6308 00 00      -

**III. Altwaren und Lumpen**

**Altwaren** .....

6309 00 00      -

**Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:**

**- sortiert:**

-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren .....

6310 10 10      -

-- aus Flachs oder Baumwolle .....

6310 10 30      -

-- aus anderen Spinnstoffen .....

6310 10 90      -

**- andere** .....

6310 90 00      -



## **Abschnitt XII**

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme,  
Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen  
und Teile davon;  
zugerichtete Federn und Waren aus Federn;  
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 64

### Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
  - a) Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne angebrachte Sohlen (Kapitel 61 oder 62);
  - b) gebrauchte Schuhe der Position 63.09;
  - c) Waren aus Asbest (Position 68.12);
  - d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Position 90.21);
  - e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen (Kapitel 95).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 64.06 gelten nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- und Posamentierwaren (Einreihung nach ihrer sonstigen stofflichen Beschaffenheit), Schuhknöpfe und andere Waren der Position 96.06.
3. Als „Kautschuk oder Kunststoff“ im Sinne des Kapitels 64 gelten auch Gewebe oder andere Spinnstoffserzeugnisse, mit einer sichtbaren Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 64 gelten als:
  - a) Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen;
  - b) Stoff der Laufsohle der Stoff, der den größten Teil der Berührungsfläche mit dem Boden bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen.

● **Unterpositions-Anmerkung**

- Als „Sportschuhe“ im Sinne der Unterpositionen 6402 11, 6402 19, 6403 11, 6403 19 und 6404 11 gelten nur:
- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
  - b) Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe; Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsportschuhe.

---

**Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:**

<b>– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:</b>		
– mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 10 10	Paar
– mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 10 90	Paar
<b>– andere Schuhe:</b>		
<b>– das Knie bedeckend:</b>		
– mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 91 10	Paar
– mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 91 90	Paar

# 64.01 | XII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 92 10	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 92 90	Paar
<b>-- andere:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 99 10	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 99 90	Paar
<b>Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
<b>-- Sportschuhe:</b>		
--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe .....	6402 11 00	Paar
--- andere .....	6402 19 00	Paar
<b>-- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt .....</b>		
	6402 20 00	Paar
<b>-- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 30 10	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6402 30 90	Paar
<b>-- andere Schuhe:</b>		
<b>--- den Knöchel bedeckend:</b>		
---- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 91 10	Paar
---- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6402 91 90	Paar
<b>--- andere:</b>		
---- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 99 10	Paar
---- mit Oberteil aus Kunststoff:		
----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
----- mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm .....	6402 99 31	Paar
----- andere .....	6402 99 39	Paar
----- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6402 99 50	Paar
----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
----- weniger als 24 cm .....	6402 99 91	Paar
----- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind .....	6402 99 93	Paar
----- andere:		
----- für Männer .....	6402 99 96	Paar
----- für Frauen .....	6402 99 98	Paar
<b>Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:</b>		
<b>-- Sportschuhe:</b>		
--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe .....	6403 11 00	Paar
--- andere .....	6403 19 00	Paar
<b>-- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen .....</b>		
	6403 20 00	Paar
<b>-- Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe .....</b>		
	6403 30 00	Paar
<b>-- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe .....</b>		
	6403 40 00	Paar



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:</b>		
<b>— den Knöchel bedeckend:</b>		
— den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 51 11	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— für Männer	6403 51 15	Paar
— für Frauen	6403 51 19	Paar
— andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 51 91	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— für Männer	6403 51 95	Paar
— für Frauen	6403 51 99	Paar
<b>— andere:</b>		
— Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
— mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm	6403 59 11	Paar
— andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 59 31	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— für Männer	6403 59 35	Paar
— für Frauen	6403 59 39	Paar
— Pantoffeln und andere Hausschuhe	6403 59 50	Paar
— andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 59 91	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— für Männer	6403 59 95	Paar
— für Frauen	6403 59 99	Paar
<b>— andere Schuhe:</b>		
<b>— den Knöchel bedeckend:</b>		
— den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 91 11	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 91 13	Paar
— andere:		
— für Männer	6403 91 16	Paar
— für Frauen	6403 91 18	Paar
— andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
— weniger als 24 cm	6403 91 91	Paar
— 24 cm oder mehr:		
— Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 91 93	Paar
— andere:		
— für Männer	6403 91 96	Paar
— für Frauen	6403 91 98	Paar

## 64.03 | XII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
----- mit einer Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm .....	6403 99 11	Paar
----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
----- weniger als 24 cm .....	6403 99 31	Paar
----- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 99 33	Paar
----- andere:		
----- für Männer .....	6403 99 36	Paar
----- für Frauen .....	6403 99 38	Paar
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6403 99 50	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 99 91	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	6403 99 93	Paar
----- andere:		
----- für Männer .....	6403 99 96	Paar
----- für Frauen .....	6403 99 98	Paar
<b>Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:</b>		
<b>- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe .....	6404 11 00	Paar
<b>--- andere:</b>		
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6404 19 10	Paar
---- andere .....	6404 19 90	Paar
<b>- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
-- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6404 20 10	Paar
-- andere .....	6404 20 90	Paar
<b>Andere Schuhe:</b>		
<b>- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork .....	6405 10 10	Paar
-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen .....	6405 10 90	Paar
<b>- mit Oberteil aus Spinnstoffen:</b>		
-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork .....	6405 20 10	Paar
-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:		
--- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6405 20 91	Paar
--- andere .....	6405 20 99	Paar
<b>- andere:</b>		
-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder .....	6405 90 10	Paar
-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen .....	6405 90 90	Paar

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:</b>		
<b>– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:</b>		
– aus Leder:		
– – – Schuhoberteile .....	6406 10 11	–
– – – Teile von Schuhoberteilen .....	6406 10 19	–
– aus anderen Stoffen .....	6406 10 90	–
<b>– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
– aus Kautschuk .....	6406 20 10	–
– aus Kunststoff .....	6406 20 90	–
<b>– andere:</b>		
● – aus Holz .....	6406 91 00	–
<b>● – aus anderen Stoffen:</b>		
● – – – Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon .....	6406 99 10	–
● – – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind .....	6406 99 30	Paar
– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör .....	6406 99 50	–
– – – andere .....	6406 99 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 65

### Kopfbedeckungen und Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
  - a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Position 63.09;
  - b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Position 68.12);
  - c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
2. Zu Position 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Position 65.02.

<b>Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten</b> .....	6501 00 00	St
<b>Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet</b> .....	6502 00 00	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet:</b>		
– aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz .....	6503 00 10	St
– andere .....	6503 00 90	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet</b> .....	6504 00 00	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:</b>		
– Haarnetze .....	6505 10 00	–

# 65.05 | XII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
● -- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen:		
--- aus gewalkten oder gefilzten Gewirken oder Gestriken .....	6505 90 11	St
--- andere .....	6505 90 19	St
-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm .....	6505 90 30	St
● -- andere .....	6505 90 90	–
<b>Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:</b>		
<b>– Sicherheitskopfbedeckungen:</b>		
-- aus Kunststoff .....	6506 10 10	St
-- aus Metall .....	6506 10 30	St
-- aus anderen Stoffen .....	6506 10 90	St
<b>– andere:</b>		
<b>-- aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
--- aus Kautschuk .....	6506 91 10	St
--- aus Kunststoff .....	6506 91 90	St
-- aus Pelzfellen .....	6506 92 00	St
-- aus anderen Stoffen .....	6506 99 00	St
<b>Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen .....</b>	6507 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 66

### Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
  - a) Meßstöcke und dergleichen (Position 90.17);
  - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
  - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die den Charakter von Spielzeug haben).
2. Zu Position 66.03 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, sowie Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in Positionen 66.01 und 66.02 erfaßten Waren. Derartige Waren werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

**Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):**

– Gartenschirme und ähnliche Waren .....	6601 10 00	St
– andere:		
– – Taschenschirme .....	6601 91 00	St
– – andere:		
● – – – mit Bezug aus Geweben .....	6601 99 10	St
– – – andere .....	6601 99 90	St

● **Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren** .....

6602 00 00 –

**Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 66.01 und 66.02:**

– Griffe und Knäufe .....	6603 10 00	–
● – Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock .....	6603 20 00	–
– andere .....	6603 90 00	–





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Kapitel 67**

**Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen;  
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
  - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Position 59.11);
  - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
  - c) Schuhe (Kapitel 64);
  - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
  - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
  - f) Staubwedel, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).
2. Zu Position 67.01 gehören nicht:
  - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung der Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Position 94.04;
  - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur Besätze oder Auspolsterungen sind;
  - c) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Position 67.02.
3. Zu Position 67.02 gehören nicht:
  - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
  - b) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)** .....

6701 00 00 —

**Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:**

— aus Kunststoff .....

6702 10 00 —

— aus anderen Stoffen .....

6702 90 00 —

**Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet** .....

6703 00 00 —

# 67.04 | XII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>— aus synthetischen Spinnstoffen:</b>		
— vollständige Perücken .....	6704 11 00	—
— andere .....	6704 19 00	—
<b>— aus Menschenhaaren .....</b>	<b>6704 20 00</b>	<b>—</b>
<b>— aus anderen Stoffen .....</b>	<b>6704 90 00</b>	<b>—</b>

## **Abschnitt XIII**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,  
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;  
keramische Waren; Glas und Glaswaren**



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Kapitel 68**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen**

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 25;
  - b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Position 48.10 oder 48.11 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
  - c) bestrichene, überzogene oder getränkte Gewebe der Kapitel 56 oder 59 und andere Spinnstoffzeugnisse (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
  - d) Waren des Kapitels 71;
  - e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
  - f) Lithographiesteine (Position 84.42);
  - g) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
  - h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Position 90.18);
  - ij) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren der Position 96.02, wenn sie aus den in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Position 96.06 (z.B. Knöpfe), der Position 96.09 (z.B. Schiefergriffel) oder der Position 96.10 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
  - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Position 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in der Position 25.15 oder 25.16 erfaßten Art, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; das gilt jedoch nicht für Tonschiefer.

● <b>Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)</b> .....	6801 00 00	—
--	------------	---

**Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 68.01; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:**

— <b>Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt</b> .....	6802 10 00	—
---	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:</b>		
● — Marmor, Travertin und Alabaster .....	6802 21 00	—
● — andere Kalksteine .....	6802 22 00	—
— Granit .....	6802 23 00	—
— andere Steine .....	6802 29 00	—
<b>— andere:</b>		
● — Marmor, Travertin und Alabaster .....	6802 91 00	—
● — andere Kalksteine .....	6802 92 00	—
<b>— Granit:</b>		
— poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr .....	6802 93 10	—
— andere .....	6802 93 90	—
<b>— andere Steine:</b>		
— poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr .....	6802 99 10	—
— andere .....	6802 99 90	—
<b>Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer:</b>		
— Schiefer für Dächer oder Fassaden .....	6803 00 10	—
— andere .....	6803 00 90	—
<b>Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:</b>		
— Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen .....	6804 10 00	—
<b>— andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:</b>		
— aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten .....	6804 21 00	—
<b>— aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:</b>		
<b>— aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel:</b>		
<b>— aus Kunstharz:</b>		
— nicht verstärkt .....	6804 22 12	—
— verstärkt .....	6804 22 18	—
— aus keramischen Stoffen oder Silicaten .....	6804 22 30	—
— aus anderen Stoffen .....	6804 22 50	—
— andere .....	6804 22 90	—
— aus Naturstein .....	6804 23 00	—
— Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch .....	6804 30 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</b>		
— nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen .....	6805 10 00	—
— nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe .....	6805 20 00	—
<b>— auf einer Unterlage aus anderen Stoffen:</b>		
— auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe .....	6805 30 10	—
— andere .....	6805 30 90	—
<b>Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 68.11 und 68.12 oder des Kapitels 69:</b>		
— Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen .....	6806 10 00	—
<b>— geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt:</b>		
— geblähter Ton .....	6806 20 10	—
— andere .....	6806 20 90	—
— andere .....	6806 90 00	—
<b>Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech):</b>		
<b>— in Rollen:</b>		
— Dach- und Dichtungsbahnen, mit einer Zwischenlage:		
— aus Papier oder Pappe .....	6807 10 11	m <sup>2</sup>
— aus anderen Stoffen .....	6807 10 19	m <sup>2</sup>
— andere .....	6807 10 90	—
— andere .....	6807 90 00	—
<b>● Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt .....</b>		
	6808 00 00	—
<b>Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:</b>		
<b>— Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:</b>		
— nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt .....	6809 11 00	m <sup>2</sup>
— andere .....	6809 19 00	m <sup>2</sup>
— andere .....	6809 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:</b>		
– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:		
– Baublöcke und Mauersteine:		
– aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	6810 11 10	–
– andere	6810 11 90	–
– andere:		
– Dachsteine	6810 19 10	–
– Wand- und Bodenplatten	6810 19 30	m <sup>2</sup>
– andere	6810 19 90	–
– Rohre	6810 20 00	–
– andere:		
– vorgefertigte Bauelemente	6810 91 00	–
– andere	6810 99 00	–
<b>Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:</b>		
– Wellplatten	6811 10 00	–
– andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen:		
– Platten:		
– Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 x 60 cm oder weniger	6811 20 11	m <sup>2</sup>
– andere	6811 20 19	–
– andere	6811 20 90	–
– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke		
– andere	6811 30 00	–
– andere	6811 90 00	–
<b>Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 68.11 oder 68.13:</b>		
– bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat		
– Garne	6812 10 00	–
– Schnüre und Seile, auch geflochten	6812 20 00	–
– Gewebe oder Gewirke	6812 30 00	–
– Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	6812 40 00	–
– Papier, Pappe und Filz	6812 50 00	–
– Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	6812 60 00	–
– andere:	6812 70 00	–
– für zivile Luftfahrzeuge	6812 90 10	–
– andere	6812 90 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen und anderen Stoffen:</b>		
– <b>Bremsbeläge und Bremsklötze:</b>		
– auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge .....	6813 10 10	–
– andere .....	6813 10 90	–
– <b>andere:</b>		
– auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge .....	6813 90 10	–
– andere .....	6813 90 90	–
<b>Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:</b>		
– <b>Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen</b> .....	6814 10 00	–
– <b>andere:</b>		
– Blätter oder Lamellen aus Glimmer .....	6814 90 10	–
– andere .....	6814 90 90	–
<b>Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– <b>Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke</b> .....	6815 10 00	–
– <b>Waren aus Torf</b> .....	6815 20 00	–
– <b>andere:</b>		
– <b>Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend</b> .....	6815 91 00	–
– <b>andere:</b>		
– aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden .....	6815 99 10	–
– andere .....	6815 99 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 69

### Keramische Waren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Zu den Positionen 69.04 bis 69.14 gehören nicht Waren der Positionen 69.01 bis 69.03.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 28.44;
  - b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - c) Cermets der Position 81.13;
  - d) Waren des Kapitels 82;
  - e) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
  - f) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 90.21);
  - g) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - h) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - ij) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - k) Waren der Position 96.06 (z. B. Knöpfe) oder der Position 96.14 (z. B. Tabakpfeifen);
  - l) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

#### I. Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden und feuerfeste Waren

##### Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel- säurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

— Steine mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m <sup>3</sup> .....	6901 00 10	—
— andere .....	6901 00 90	—

##### Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste kera- mische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

— mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT .....	6902 10 00	—
— mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:		
— mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von 93 GHT oder mehr .....	6902 20 10	—
— andere:		
— mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT .....	6902 20 91	—
— andere .....	6902 20 99	—
— andere .....	6902 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:</b>		
– mit einem Gehalt an Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT .....	6903 10 00	–
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure ( $SiO_2$ ) von mehr als 50 GHT:		
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) von weniger als 45 GHT .....	6903 20 10	–
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) von 45 GHT oder mehr .....	6903 20 90	–
– andere:		
– mit einem Gehalt an Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT .....	6903 90 10	–
– andere .....	6903 90 90	–
<b>II. Andere keramische Waren</b>		
<b>Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:</b>		
– Mauerziegel .....	6904 10 00	St
– andere .....	6904 90 00	–
<b>Dachziegel, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik:</b>		
– Dachziegel .....	6905 10 00	St
– andere .....	6905 90 00	–
● <b>Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke .....</b>	6906 00 00	–
<b>Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>		
– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann .....	6907 10 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
● – Spaltplatten .....	6907 90 10	m <sup>2</sup>
– andere:		
– aus Steinzeug .....	6907 90 91	m <sup>2</sup>
– aus Steingut oder feinen Erden .....	6907 90 93	m <sup>2</sup>
– andere .....	6907 90 99	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>		
– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann .....	6908 10 00	m <sup>2</sup>
– andere:		
– – aus gewöhnlichem Ton:		
– – – Spaltplatten .....	6908 90 11	m <sup>2</sup>
– – – andere .....	6908 90 19	m <sup>2</sup>
– – andere:		
– – – Spaltplatten .....	6908 90 31	m <sup>2</sup>
– – – andere:		
– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm <sup>2</sup> oder weniger .....	6908 90 51	m <sup>2</sup>
– – – – andere:		
– – – – – aus Steinzeug .....	6908 90 91	m <sup>2</sup>
– – – – – aus Steingut oder feinen Erden .....	6908 90 93	m <sup>2</sup>
– – – – – andere .....	6908 90 99	m <sup>2</sup>
<b>Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:</b>		
– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
● – – aus Porzellan .....	6909 11 00	–
● – – andere .....	6909 19 00	–
● – andere .....	6909 90 00	–
<b>Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:</b>		
– aus Porzellan .....	6910 10 00	–
● – andere .....	6910 90 00	–
<b>Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:</b>		
● – Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch .....	6911 10 00	–
● – andere .....	6911 90 00	–

# 69.12 | XIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände:</b>		
– aus gewöhnlichem Ton .....	6912 00 10	–
● – aus Steinzeug .....	6912 00 30	–
● – aus Steingut oder feinen Erden .....	6912 00 50	–
– andere .....	6912 00 90	–
<b>Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:</b>		
– aus Porzellan .....	6913 10 00	–
– andere:		
– – aus gewöhnlichem Ton .....	6913 90 10	–
– – andere:		
● – – – aus Steinzeug .....	6913 90 91	–
– – – aus Steingut oder feinen Erden .....	6913 90 93	–
– – – andere .....	6913 90 99	–
<b>Anderer keramische Waren:</b>		
– aus Porzellan .....	6914 10 00	–
– andere:		
– – aus gewöhnlichem Ton .....	6914 90 10	–
– – andere .....	6914 90 90	–







Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 70

### Glas und Glaswaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 32.07 (z. B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Glasritzen, anderes Glas in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
  - b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - c) Kabel aus optischen Fasern der Position 85.44, elektrische Isolatoren (Position 85.46) oder Isolierteile der Position 85.47;
  - d) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
  - e) Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, Reklameleuchten, Namensschilder und ähnliche Waren, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, der Position 94.05;
  - f) Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Weihnachtsartikel und andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
  - g) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuumisolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Für die Anwendung der Positionen 70.03, 70.04 und 70.05:
  - a) werden die vor dem Aushärten liegenden Arbeitsvorgänge bei dem Merkmal „bearbeitet“ nicht berücksichtigt;
  - b) bleibt ein Zuschneiden auf bestimmte Formen für die Einreihung von Glas in Platten oder Tafeln ohne Einfluß;
  - c) gelten als „absorbierende oder reflektierende Schicht“ mikroskopisch dünne Überzüge, aus Metall oder einer chemischen Verbindung (z.B. Metalloxid), die z.B. Infrarotlicht absorbieren oder das Reflexionsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen.
3. Waren der Position 70.06 bleiben in dieser Position, auch wenn sie den Charakter von Fertigwaren haben.
4. Als „Glaswolle“ im Sinne der Position 70.19 gelten:
  - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von 60 GHT oder mehr;
  - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von weniger als 60 GHT, jedoch mit einem Gehalt an Alkalioxiden ( $\text{K}_2\text{O}$  oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) von mehr als 5 GHT oder mit einem Gehalt an Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) von mehr als 2 GHT.  
Mineralische Wollen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 68.06.
5. Als „Glas“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

#### Unterpositions-Anmerkung

Als „Bleikristall“ im Sinne der Unterpositionen 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleimonoxid ( $\text{PbO}$ ) von 24 GHT oder mehr.

#### Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:

– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas .....	7001 00 10	–
– Glasmasse:		
– – optisches Glas .....	7001 00 91	–
– – anderes .....	7001 00 99	–

# 70.02 | XIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 70.18), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:</b>		
– Kugeln .....	7002 10 00	–
– Stangen oder Stäbe:		
-- aus optischem Glas .....	7002 20 10	–
-- andere .....	7002 20 90	–
– Rohre:		
-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid .....	7002 31 00	–
-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C .....	7002 32 00	–
-- andere .....	7002 39 00	–
<b>Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
-- aus optischem Glas .....	7003 11 10	m <sup>2</sup>
-- andere .....	7003 11 90	m <sup>2</sup>
-- andere:		
-- aus optischem Glas .....	7003 19 10	m <sup>2</sup>
-- andere .....	7003 19 90	m <sup>2</sup>
– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht .....	7003 20 10	m <sup>2</sup>
-- andere .....	7003 20 90	m <sup>2</sup>
– Profile .....	7003 30 00	–
<b>Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
-- optisches Glas .....	7004 10 10	m <sup>2</sup>
-- Antikglas .....	7004 10 30	m <sup>2</sup>
-- sog. Gartenglas .....	7004 10 50	m <sup>2</sup>
-- anderes .....	7004 10 90	m <sup>2</sup>
– anderes:		
-- optisches Glas .....	7004 90 10	m <sup>2</sup>
-- Antikglas .....	7004 90 50	m <sup>2</sup>
-- sog. Gartenglas .....	7004 90 70	m <sup>2</sup>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anderes, mit einer Dicke von:		
--- 2,5 mm oder weniger	7004 90 91	m <sup>2</sup>
--- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	7004 90 93	m <sup>2</sup>
--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7004 90 95	m <sup>2</sup>
--- mehr als 4,5 mm	7004 90 99	m <sup>2</sup>
<b>● Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
<b>-- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender oder reflektierender Schicht:</b>		
--- sog. Gartenglas	7005 10 10	m <sup>2</sup>
--- anderes, mit einer Dicke von:		
---- 2,5 mm oder weniger	7005 10 31	m <sup>2</sup>
---- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	7005 10 33	m <sup>2</sup>
---- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 10 35	m <sup>2</sup>
---- mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm	7005 10 91	m <sup>2</sup>
---- mehr als 5,5 mm bis 7 mm	7005 10 93	m <sup>2</sup>
---- mehr als 7 mm	7005 10 95	m <sup>2</sup>
<b>-- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:</b>		
<b>-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen:</b>		
--- mit einer Dicke von 2,5 mm oder weniger	7005 21 10	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	7005 21 20	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 21 30	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm	7005 21 40	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 5,5 mm bis 7 mm	7005 21 50	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 7 mm	7005 21 90	m <sup>2</sup>
<b>-- anderes:</b>		
--- sog. Gartenglas	7005 29 10	m <sup>2</sup>
--- anderes, mit einer Dicke von:		
---- 2,5 mm oder weniger	7005 29 31	m <sup>2</sup>
---- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	7005 29 33	m <sup>2</sup>
---- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	7005 29 35	m <sup>2</sup>
---- mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm	7005 29 91	m <sup>2</sup>
---- mehr als 5,5 mm bis 7 mm	7005 29 93	m <sup>2</sup>
---- mehr als 7 mm	7005 29 95	m <sup>2</sup>
<b>-- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt</b>	7005 30 00	m <sup>2</sup>
<b>Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b>		
-- optisches Glas	7006 00 10	—
-- anderes	7006 00 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):</b>		
– <b>vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:</b>		
– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	7007 11 10	–
– – – anderes	7007 11 90	–
– – <b>anderes:</b>		
– – – emailliert	7007 19 10	m <sup>2</sup>
– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	7007 19 20	m <sup>2</sup>
– – – anderes	7007 19 80	m <sup>2</sup>
– <b>Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):</b>		
– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– – – Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge	7007 21 10	–
– – – anderes:		
– – – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	7007 21 91	–
– – – – anderes	7007 21 99	–
– – anderes	7007 29 00	m <sup>2</sup>
<b>Mehrschichtige Isolierverglasungen:</b>		
– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	7008 00 21	m <sup>2</sup>
– – andere	7008 00 29	m <sup>2</sup>
– andere:		
– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	7008 00 81	m <sup>2</sup>
– – andere	7008 00 89	m <sup>2</sup>
<b>Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:</b>		
– Rückspiegel für Fahrzeuge	7009 10 00	St
– andere:		
– – nicht gerahmt	7009 91 00	–
– – gerahmt	7009 92 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:</b>		
● — Ampullen .....	7010 10 00	—
— andere:		
— — Haushaltskonservengläser .....	7010 90 10	St
— — andere:		
— — — Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
— — — — aus Glasröhren mit einer Wandstärke von weniger als 1 mm hergestellt	7010 90 21	St
— — — — andere, mit einem Nenninhalt von:		
— — — — — mehr als 2,5 l .....	7010 90 31	St
— — — — — 2,5 l oder weniger:		
— — — — — für Nahrungsmittel und Getränke:		
— — — — — Flaschen:		
— — — — — — aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
— — — — — — — mehr als 1 l .....	7010 90 41	St
— — — — — — — mehr als 0,33 l bis 1 l .....	7010 90 43	St
— — — — — — — mehr als 0,15 l bis 0,33 l .....	7010 90 45	St
— — — — — — — 0,15 l oder weniger .....	7010 90 47	St
— — — — — — aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
— — — — — — — mehr als 1 l .....	7010 90 51	St
— — — — — — — mehr als 0,33 l bis 1 l .....	7010 90 53	St
— — — — — — — mehr als 0,15 l bis 0,33 l .....	7010 90 55	St
— — — — — — — 0,15 l oder weniger .....	7010 90 57	St
— — — — — andere, mit einem Nenninhalt von:		
— — — — — — mehr als 0,25 l .....	7010 90 61	St
— — — — — — 0,25 l oder weniger .....	7010 90 67	St
— — — — — für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von:		
— — — — — — mehr als 0,055 l .....	7010 90 71	St
— — — — — — 0,055 l oder weniger .....	7010 90 77	St
— — — — — für andere Erzeugnisse, aus:		
— — — — — — nicht gefärbtem Glas .....	7010 90 81	St
— — — — — — gefärbtem Glas .....	7010 90 87	St
— — — Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse .....	7010 90 99	—
<b>Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:</b>		
— für elektrische Beleuchtung .....	7011 10 00	—
— für Kathodenstrahlröhren .....	7011 20 00	—
— andere .....	7011 90 00	—

# 70.12 | XIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter:</b>		
– unfertig .....	7012 00 10	–
– fertig .....	7012 00 90	–
<b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 70.10 oder 70.18):</b>		
– aus Glaskeramik .....	7013 10 00	St
<b>– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:</b>		
<b>– – aus Bleikristall:</b>		
<b>– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):</b>		
– – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 21 11	St
– – – – andere .....	7013 21 19	St
<b>– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):</b>		
– – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 21 91	St
– – – – andere .....	7013 21 99	St
<b>– – andere:</b>		
– – – aus vorgespanntem Glas .....	7013 29 10	St
<b>– – – andere:</b>		
<b>– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):</b>		
– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 29 51	St
– – – – – andere .....	7013 29 59	St
<b>– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):</b>		
– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 29 91	St
– – – – – andere .....	7013 29 99	St
<b>– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:</b>		
<b>– – aus Bleikristall:</b>		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....	7013 31 10	St
– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 31 90	St
– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0°C bis 300°C .....	7013 32 00	St
<b>– – andere:</b>		
– – – aus vorgespanntem Glas .....	7013 39 10	St
<b>– – – andere:</b>		
– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....	7013 39 91	St
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 39 99	St
<b>– andere Glaswaren:</b>		
<b>– – aus Bleikristall:</b>		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....	7013 91 10	St
– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 91 90	St
<b>– – andere:</b>		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....	7013 99 10	St
– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 99 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet</b> .....	7014 00 00	—
<b>Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:</b>		
— Gläser für medizinische Brillen .....	7015 10 00	—
— andere .....	7015 90 00	—
<b>Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken: Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik- oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:</b>		
— Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik- oder zu ähnlichen Zierzwecken .....	7016 10 00	—
— andere:		
— — Kunstverglasungen .....	7016 90 10	m <sup>2</sup>
— — vielzelliges Glas oder Schaumglas .....	7016 90 30	—
— — andere .....	7016 90 90	—
<b>Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:</b>		
— aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid .....	7017 10 00	—
— aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C .....	7017 20 00	—
— andere .....	7017 90 00	—
<b>Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:</b>		
— Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
— — Glasperlen:		
— — — geschliffen und mechanisch poliert .....	7018 10 11	—
— — — andere .....	7018 10 19	—

# 70.18 | XIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Nachahmungen von Perlen .....	7018 10 30	—
-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
--- geschliffen und mechanisch poliert .....	7018 10 51	—
--- andere .....	7018 10 59	—
-- andere .....	7018 10 90	—
-- <b>Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger</b> .....	7018 20 00	—
-- andere:		
--- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren .....	7018 90 10	—
--- andere .....	7018 90 90	—
<b>Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe):</b>		
<b>-- Glasstapelfasern, Glasseidenstränge (Rovings) und Garne, geschnittenes Textilglas:</b>		
● --- Glasfasern mit einer Länge von 3 mm bis 50 mm (chopped strands) ...	7019 10 10	—
--- andere:		
---- aus Filamenten:		
----- Glasseidenstränge (Rovings) .....	7019 10 51	—
----- andere .....	7019 10 59	—
---- aus Stapelfasern .....	7019 10 99	—
<b>-- Gewebe, einschließlich Bänder:</b>		
--- aus Filamenten:		
● ---- aus Glasseidensträngen (Rovings) .....	7019 20 11	m <sup>2</sup>
---- andere, mit einer Breite von:		
● ---- 30 cm oder weniger .....	7019 20 31	m <sup>2</sup>
---- mehr als 30 cm:		
● ----- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, mit einem Titer der einfachen Garne von 136 tex oder weniger .....	7019 20 36	m <sup>2</sup>
● ----- andere .....	7019 20 39	m <sup>2</sup>
● -- aus Stapelfasern .....	7019 20 90	m <sup>2</sup>
<b>-- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:</b>		
-- <b>Matten</b> .....	7019 31 00	—
-- <b>Vliese</b> .....	7019 32 00	—
-- <b>andere</b> .....	7019 39 00	—
-- andere:		
--- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken .....	7019 90 10	—
--- Schläuche und Schalen, zur Isolierung von Rohren .....	7019 90 30	—
--- andere:		
---- aus textilen Glasfasern .....	7019 90 91	—
---- andere .....	7019 90 99	—
<b>Andere Waren aus Glas:</b>		
-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid ..	7020 00 10	—
-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C ..	7020 00 30	—
-- andere .....	7020 00 90	—



## **Abschnitt XIV**

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen**



## Kapitel 71

### Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 71 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen, alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
  - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, oder
  - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. a) Zu den Positionen 71.13, 71.14 und 71.15 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als einfache Verzierungen oder als unwesentliche Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
  - b) Zu Position 71.16 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
  - a) Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidem Zustand (Position 28.43);
  - b) steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
  - c) Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);
  - d) Handtaschen und andere Waren der Position 42.02 und Waren der Position 42.03;
  - e) Waren der Position 43.03 oder 43.04;
  - f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - g) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
  - ij) Waren aus Schleifstoffen, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten, der Position 68.04 oder 68.05 oder des Kapitels 82, Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon, des Abschnitts XVI; Waren und Teile davon, ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, bleiben jedoch im Kapitel 71, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
  - k) Waren des Kapitels 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
  - l) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
  - m) Waren, die von Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfaßt sind;
  - n) Waren des Kapitels 96 gemäß Anmerkung 4 zu jenem Kapitel;
  - o) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Position 97.03), Sammlungsstücke (Position 97.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 97.06). Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in Kapitel 71.
4. a) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold und Platin.
  - b) Als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
  - c) Als „Edelsteine, Schmucksteine und synthetische oder rekonstituierte Steine“ gelten nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffe.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

5. Als „Edelmetalllegierungen“ im Sinne des Kapitels 71 gelten alle Legierungen (einschließlich gesinterte Mischungen und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht eines Edelmetalls 2 GHT oder mehr der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
  - a) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
  - b) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Gold, jedoch kein Platin oder weniger als 2 GHT Platin enthalten, als Goldlegierungen;
  - c) andere Legierungen, die 2 GHT oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt in der Nomenklatur, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Legierungen, die nach Anmerkung 5 als Edelmetalllegierungen einzureihen sind, jedoch weder Edelmetallplattierungen nach Anmerkung 7 noch unedle Metalle oder Nichtmetalle, die platinieren, vergoldet oder versilbert sind.
7. Als „Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Nomenklatur gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Edelmetallplattierungen einzureihen.
8. Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten:
  - a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z. B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
  - b) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel (z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).
 Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten auch solche Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, die echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder auch Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Gagat (Jett) oder Korallen haben.
9. Als „Gold- und Silberschmiedewaren“ im Sinne der Position 71.14 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toiletten-garnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Geräte für religiöse Zwecke.
10. Als „Phantasieschmuck“ im Sinne der Position 71.17 gelten Waren von der in der Anmerkung 8 a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Position 96.06, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Position 96.15), wenn sie weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch – abgesehen von einfachen Verzierungen oder unwesentlichen Zutaten – Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

#### ● Unterpositions-Anmerkungen

1. Die Begriffe „Pulver“ und „als Pulverform“ im Sinne der Unterpositionen 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 umfassen Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm hindurchgehen.
2. Der Begriff „Platin“ im Sinne der Unterpositionen 7110 11 und 7110 19 umfaßt, abweichend von Anmerkung 4 b) zu Kapitel 71, nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
3. Bei der Einreihung von Legierungen in die Unterpositionen der Position 71.10 wird jede Legierung so behandelt wie das Metall Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

#### Zusätzliche Anmerkung

Als Abfälle und Schrott im Sinne der Position 71.12 gelten ausschließlich Erzeugnisse, die nur noch zum Wieder-gewinnen des Metalls oder beim Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

### I. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; echte Perlen oder Zuchtperlen, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– echte Perlen .....	7101 10 00	g
– Zuchtperlen:		
-- roh .....	7101 21 00	g
-- bearbeitet .....	7101 22 00	g

**Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefaßt:**

– nicht sortiert .....	7102 10 00	Karat
– Industriediamanten:		
-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen .....	7102 21 00	Karat
-- andere .....	7102 29 00	Karat
– andere:		
-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen .....	7102 31 00	Karat
-- andere .....	7102 39 00	Karat

**Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– roh oder nur gesägt oder grob geformt .....	7103 10 00	–
– anders bearbeitet:		
-- Rubine, Saphire und Smaragde .....	7103 91 00	g
-- andere .....	7103 99 00	g

**Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– piezoelektrischer Quarz .....	7104 10 00	g
– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt .....	7104 20 00	g
– andere .....	7104 90 00	g

# 71.05 | XIV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen:</b>		
– von Diamanten .....	7105 10 00	g
– andere .....	7105 90 00	g
<b>II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen</b>		
<b>Silber (einschließlich vergoldetes oder platinierteres Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>		
– Pulver .....	7106 10 00	g
– anderes:		
-- in Rohform:		
--- mit einem Feingehalt von 999‰ oder mehr .....	7106 91 10	g
--- mit einem Feingehalt von weniger als 999‰ .....	7106 91 90	g
-- als Halbzeug:		
--- Kantillen, Pailletten, Schnitzel .....	7106 92 10	g
--- anderes:		
--- mit einem Feingehalt von 750‰ oder mehr .....	7106 92 91	g
--- mit einem Feingehalt von weniger als 750‰ .....	7106 92 99	g
<b>Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug .....</b>	7107 00 00	–
<b>Gold (einschließlich platinierteres Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>		
– zu nichtmonetären Zwecken:		
-- Pulver .....	7108 11 00	g
-- in Rohform .....	7108 12 00	g
-- als Halbzeug:		
--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm .....	7108 13 10	g
--- Rohre und Hohlstäbe .....	7108 13 30	g
--- Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger .....	7108 13 50	g
--- anderes .....	7108 13 90	g
– zu monetären Zwecken .....	7108 20 00	g
<b>Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug .....</b>	7109 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:**

<b>– Platin:</b>		
– in Rohform oder als Pulver .....	7110 11 00	g
<b>– anderes:</b>		
– Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm .....	7110 19 10	g
– Rohre und Hohlstäbe .....	7110 19 30	g
– Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger .....	7110 19 50	g
– anderes .....	7110 19 90	g
<b>– Palladium:</b>		
– in Rohform oder als Pulver .....	7110 21 00	g
– anderes .....	7110 29 00	g
<b>– Rhodium:</b>		
– in Rohform oder als Pulver .....	7110 31 00	g
– anderes .....	7110 39 00	g
<b>– Iridium, Osmium und Ruthenium:</b>		
– in Rohform oder als Pulver .....	7110 41 00	g
– anderes .....	7110 49 00	g

● <b>Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug .....</b>	7111 00 00	–
---	------------	---

**Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**

– von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätz) .....	7112 10 00	–
– von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätz) .....	7112 20 00	–
– andere .....	7112 90 00	–

**III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren**

**Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**

– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
● – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert .....	7113 11 00	–
● – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert .....	7113 19 00	–
● – aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen .....	7113 20 00	–

# 71.14 | XIV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
● – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	7114 11 00	–
– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	7114 19 00	–
– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	7114 20 00	–
<b>Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
● – Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	7115 10 00	–
– andere:		
– aus Edelmetallen	7115 90 10	–
● – aus Edelmetallplattierungen	7115 90 90	–
<b>Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:</b>		
– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	7116 10 00	g
– aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
– ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
– Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	7116 20 11	g
– andere	7116 20 19	g
– andere	7116 20 90	g
<b>Phantasieschmuck:</b>		
– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert:		
– Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	7117 11 00	–
– anderer:		
– in Verbindung mit Glas	7117 19 10	–
– nicht in Verbindung mit Glas:		
● – vergoldet, versilbert oder plattiert	7117 19 91	–
● – anderer	7117 19 99	–
● – anderer	7117 90 00	–
<b>Münzen:</b>		
– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel:		
– aus Silber	7118 10 10	g
– andere	7118 10 90	–
● – andere	7118 90 00	g







# Abschnitt XV

## Unedle Metalle und Waren daraus

### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:
  - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter, sowie Prägefolien (Positionen 32.07 bis 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15);
  - b) Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen (Position 36.06);
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Position 65.06 oder 65.07;
  - d) Schirmgestelle und andere Waren der Position 66.03;
  - e) Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
  - f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
  - g) zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Position 86.08) und andere Waren des Abschnitts XVII (Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
  - h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
  - ij) Jagdschrot (Position 93.06) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen, Beleuchtungskörper, beleuchtete Zeichen, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren des Kapitels 96 (z. B. Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern);
  - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. In der Nomenklatur gelten als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“:
  - a) Waren der Position 73.07, 73.12, 73.15, 73.17 oder 73.18 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 91.14);
  - c) Waren der Positionen 83.01, 83.02, 83.08, 83.10 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Position 83.06.

• In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen Position 73.15) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zu Kapitel 83 gehören Waren der Kapitel 82 und 83 nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.
3. Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen der Kapitel 72 und 74):
  - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmäßig vorherrschende Metall eingereiht;
  - b) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV eingereiht, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe;
  - c) gesinterte Mischungen von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Mischungen (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Legierungen, die ihm nach Anmerkung 3 gleichgestellt sind.
5. Einreihung zusammengesetzter Waren:

Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen oder diesen in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte Waren, wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Bei Anwendung dieser Anmerkung

  - a) werden Eisen und Stahl oder ihre verschiedenen Sorten als einheitliches Metall angesehen;

- b) werden Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung nach Anmerkung 3 maßgebend ist;
  - c) wird ein Cermet der Position 81.13 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
6. In Abschnitt XV gelten als:
- a) Abfälle und Schrott  
Abfälle und Schrott aus Metall, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Metallen anfallen, und Waren aus Metall, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind;
  - b) Pulver  
Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm hindurchgehen.

## Kapitel 72

### Eisen und Stahl

#### Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 72 – und in bezug auf die Buchstaben d), e) und f) in der Nomenklatur insgesamt – gelten als:
  - a) Roheisen  
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Anteilen enthalten können:
    - 10 GHT oder weniger Chrom,
    - 6 GHT oder weniger Mangan,
    - 3 GHT oder weniger Phosphor,
    - 8 GHT oder weniger Silicium,
    - 10 GHT oder weniger andere Elemente insgesamt.
  - b) Spiegeleisen  
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 bis 30 GHT Mangan enthalten und die im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.
  - c) Ferrolegierungen  
Legierungen, die im allgemeinen nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, in im Stranggußverfahren hergestellten Formen oder als Körner oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Eisengehalt von 4 GHT oder mehr und mit einem oder mehreren Elementen mit folgenden Anteilen:
    - mehr als 10 GHT Chrom,
    - mehr als 30 GHT Mangan,
    - mehr als 3 GHT Phosphor,
    - mehr als 8 GHT Silicium,
    - mehr als insgesamt 10 GHT andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch 10 GHT oder weniger Kupfer.
  - d) Stahl  
Andere Eisenwerkstoffe als die der Position 72.03, die mit Ausnahme bestimmter Stahlgußstücke gewöhnlich plastisch verformbar sind und 2 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen jedoch höhere Kohlenstoffgehalte aufweisen.
  - e) Nichtrostender Stahl  
Legierte Stähle, die 1,2 GHT oder weniger Kohlenstoff und 10,5 GHT oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.
  - f) Anderer legierter Stahl  
Stähle, die nicht der Begriffsbestimmung für nichtrostenden Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:
    - 0,3 GHT oder mehr Aluminium,
    - 0,0008 GHT oder mehr Bor,
    - 0,3 GHT oder mehr Chrom,
    - 0,3 GHT oder mehr Cobalt,
    - 0,4 GHT oder mehr Kupfer,
    - 0,4 GHT oder mehr Blei,
    - 1,65 GHT oder mehr Mangan,
    - 0,08 GHT oder mehr Molybdän,
    - 0,3 GHT oder mehr Nickel,
    - 0,06 GHT oder mehr Niob,
    - 0,6 GHT oder mehr Silicium,

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,05 GHT oder mehr Titan,</li> <li>– 0,3 GHT oder mehr Wolfram,</li> <li>– 0,1 GHT oder mehr Vanadium,</li> <li>– 0,05 GHT oder mehr Zirconium,</li> <li>– 0,1 GHT oder mehr von jedem anderen einzelnen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).</li> </ul>		
<p>g) Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl Grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.</p>		
<p>h) Körner Erzeugnisse, die mit einem Anteil von weniger als 90 GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm hindurchgehen.</p>		
<p>ij) Halbzeug Stranggegossene, massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt, und andere massive Erzeugnisse, nur warm vorgewalzt oder nur vorgeschmiedet, einschließlich vorprofilirtes Halbzeug. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.</p>		
<p>k) Flachgewalzte Erzeugnisse Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die der Begriffsbestimmung des vorstehenden Absatzes ij) nicht entsprechen, – in Rollen (Coils) mit übereinanderliegenden Lagen, oder – nicht in Rollen (Coils), mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder mit einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt. Als „flachgewalzte Erzeugnisse“ gelten auch solche Erzeugnisse, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster (z. B. Rillen, Riefen, Waffelungen, Tränen, Warzen, Rauten) aufweisen oder die gelocht, gewellt oder poliert sind, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter anderweit genannter Waren erhalten haben. Flachgewalzte Erzeugnisse beliebiger Abmessungen von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.</p>		
<p>l) Walzdraht Warmgewalzte massive Erzeugnisse mit Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder eines anderen konvexen Vielecks, in Ringen regellos aufgehäpelt. Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle).</p>		
<p>m) Stabstahl Massive Erzeugnisse, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Absätze ij), k) oder l) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks. Diese Erzeugnisse können – vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle), – nach dem Walzen verwunden sein.</p>		
<p>n) Profile Massive Erzeugnisse mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k), l) oder m) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen. Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Position 73.01 oder 73.02.</p>		
<p>o) Draht Kalthergestellte massive Erzeugnisse, mit beliebigem, über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, in Ringen oder Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.</p>		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

- p) Hohlbohrerstäbe  
Hohlstäbe, zum Herstellen von Bohrern geeignet, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm bis 52 mm und mindestens das Doppelte der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.04.
2. Eisen- oder Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Sorten plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlsorte behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgießen oder Sintern hergestellte Eisen- oder Stahlerzeugnisse sind je nach Form, Zusammensetzung und Aussehen den Positionen für die entsprechenden warmgewalzten Erzeugnisse zuzuweisen.

### ● Unterpositions-Anmerkungen

1. In Kapitel 72 gelten als:
- a) Legiertes Roheisen  
Roheisen, das eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthält:  
– mehr als 0,2 GHT Chrom  
– mehr als 0,3 GHT Kupfer  
– mehr als 0,3 GHT Nickel  
– mehr als 0,1 GHT eines der nachstehenden Elemente:  
Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.
- b) Nichtlegierter Automatenstahl  
Nichtlegierte Stähle, die eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:  
– 0,08 GHT oder mehr Schwefel,  
– 0,1 GHT oder mehr Blei,  
– mehr als 0,05 GHT Selen,  
– mehr als 0,01 GHT Tellur,  
– mehr als 0,05 GHT Bismut.
- c) Silicium-Elektrostahl  
Legierte Stähle, die 0,6 bis 6 GHT Silicium und 0,08 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Mit Ausnahme von 1 GHT oder weniger Aluminium dürfen sie andere Elemente nicht mit einem Anteil enthalten, der ihnen den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.
- d) Schnellarbeitsstahl  
Legierte Stähle, die mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium mit insgesamt 7 GHT oder mehr sowie Kohlenstoff mit 0,6 GHT oder mehr und Chrom mit 3 bis 6 GHT enthalten. Sie dürfen andere Elemente enthalten.
- e) Mangan-Silicium-Stahl  
Legierte Stähle, die  
– 0,35 bis 0,7 GHT Kohlenstoff,  
– 0,5 bis 1,2 GHT Mangan, und  
– 0,6 bis 2,3 GHT Silicium enthalten. Sie dürfen andere Elemente nur mit einem Anteil enthalten, der ihnen nicht den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.
2. Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unterpositionen der Position 72.02 gilt:  
Eine Ferrolegierung gilt als binär und wird der betreffenden Unterposition (soweit vorhanden) zugewiesen, wenn nur eines der Legierungselemente den in der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 festgesetzten Mindestanteil überschreitet. Entsprechend gilt eine Ferrolegierung als ternär oder quaternär, sofern zwei oder drei Legierungselemente die Mindestanteile übersteigen.  
Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die in Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 nicht gesondert aufgeführten „anderen Elemente“ einzeln einen Anteil von mehr als 10 GHT aufweisen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Zusätzliche Anmerkung**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- – Elektrobleche und -bänder (Warenrn. 7209 12 10, 7209 13 10, 7209 14 10, 7209 22 10, 7209 23 10, 7209 24 10, 7209 32 10, 7209 33 10, 7209 34 10, 7209 42 10, 7209 43 10, 7209 44 10, 7211 30 31 und 7211 41 95) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von (ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla):
  - 2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger,
  - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,
  - 6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm,
- – Weißbleche und -bänder (Warenrn. 7210 12 11, ex 7210 70 31, 7212 10 10 und 7212 40 10) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr.
- – Werkzeugstahl (Warenrn. 7228 30 20, 7228 40 10, 7228 50 20 und 7228 60 81) ist legierter Stahl (anderer als nichtrostender Stahl oder Schnellarbeitsstahl), der eine der folgenden Zusammensetzungen mit den angegebenen Anteilen enthält, auch mit anderen Elementen:
  - weniger als 0,6 GHT Kohlenstoff  
und  
0,7 GHT oder mehr Silicium und 0,05 GHT oder mehr Vanadium  
oder  
4 GHT oder mehr Wolfram;
  - 0,8 GHT oder mehr Kohlenstoff  
und  
0,05 GHT oder mehr Vanadium;
  - mehr als 1,2 GHT Kohlenstoff  
und  
11 bis 15 GHT Chrom;
  - 0,16 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff  
und  
3,8 GHT bis 4,3 GHT Nickel  
und  
1,1 GHT bis 1,5 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän;
  - 0,3 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff  
und  
1,4 GHT bis 2,1 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän  
und  
weniger als 1,2 GHT Nickel;
  - 0,3 GHT oder mehr Kohlenstoff  
und  
weniger als 5,2 GHT Chrom  
und  
0,65 GHT oder mehr Molybdän oder 0,4 GHT oder mehr Wolfram;
  - 0,5 GHT bis 0,6 GHT Kohlenstoff  
und  
1,25 GHT bis 1,8 GHT Nickel  
und  
0,5 GHT bis 1,2 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän.



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

I. Grunderzeugnisse; Körner oder Pulver

**Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:**

– **Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger (EGKS):**

– mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:			
– mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	7201 10 11		–
– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	7201 10 19		–
– mit einem Mangangehalt von 0,1 oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	7201 10 30		–
– mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	7201 10 90		–

● – **Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS)** 7201 20 00 –

– **Roheisen, legiert:**

– mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS)	7201 30 10		–
– anderes (EGKS)	7201 30 90		–
– <b>Spiegeleisen (EGKS)</b>	7201 40 00		–

**Ferrolegerierungen:**

– **Ferromangan:**

– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT (EGKS):			
– mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	7202 11 20		–
– anderes	7202 11 80		–
– <b>anderes</b>	7202 19 00		–

– **Ferrosilicium:**

– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:			
– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT	7202 21 10		–
– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT	7202 21 90		–
● – <b>anderes</b>	7202 29 00		–
– <b>Ferrosiliciummangan</b>	7202 30 00		–

– **Ferrochrom:**

– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:			
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	7202 41 10		–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	7202 41 90		–
– <b>anderes:</b>			
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7202 49 10		–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7202 49 50		–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7202 49 90		–

– <b>Ferrosiliciumchrom</b>	7202 50 00		–
– <b>Ferronickel</b>	7202 60 00		–
– <b>Ferromolybdän</b>	7202 70 00		–
– <b>Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram</b>	7202 80 00		–

# 72.02 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan .....	7202 91 00	–
– – Ferrovanadium .....	7202 92 00	–
– – Ferroniob .....	7202 93 00	–
<b>– – andere:</b>		
– – – Ferrophosphor:		
– – – – mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS) .....	7202 99 11	–
– – – – mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr .....	7202 99 19	–
– – – Ferrosiliciummagnesium .....	7202 99 30	–
– – – andere .....	7202 99 80	–
 <b>Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:</b>		
– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS) .....	7203 10 00	–
– andere (EGKS) .....	7203 90 00	–
 <b>Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Abfälle und Schrott, aus Gußeisen (EGKS) .....	7204 10 00	–
<b>– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:</b>		
– – aus nichtrostendem Stahl (EGKS) .....	7204 21 00	–
– – andere (EGKS) .....	7204 29 00	–
– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS) .....	7204 30 00	–
<b>– andere Abfälle und anderer Schrott:</b>		
– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiirt (EGKS):		
– – – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne .....	7204 41 10	–
– – – Stanz- oder Schneidabfälle:		
– – – – paketiirt .....	7204 41 91	–
– – – – andere .....	7204 41 99	–
– – andere (EGKS):		
– – – geschreddert .....	7204 49 10	–
– – – andere:		
– – – – paketiirt .....	7204 49 30	–
– – – – andere:		
– – – – – weder sortiert noch klassiert .....	7204 49 91	–
– – – – – andere .....	7204 49 99	–
<b>– Abfallblöcke:</b>		
– – aus legiertem Stahl (EGKS) .....	7204 50 10	–
– – andere (EGKS) .....	7204 50 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:**

– Körner .....	7205 10 00	–
– Pulver:		
● -- aus legiertem Stahl .....	7205 21 00	–
● -- andere .....	7205 29 00	–

**II. Eisen und nichtlegierter Stahl**

**Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 72.03:**

– Rohblöcke (Ingots) (EGKS) .....	7206 10 00	–
– andere (EGKS) .....	7206 90 00	–

**Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:**

– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
– mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
– aus Automatenstahl .....	7207 11 11	–
– anderes .....	7207 11 19	–
– vorgeschmiedet .....	7207 11 90	–
– anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
● – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 12 10	–
– vorgeschmiedet .....	7207 12 90	–
– anderes:		
– mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
– aus Automatenstahl (EGKS) .....	7207 19 11	–
– anderes (EGKS) .....	7207 19 15	–
– vorgeschmiedet .....	7207 19 19	–
– vorprofiliert:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 19 31	–
– vorgeschmiedet .....	7207 19 39	–
– anderes .....	7207 19 90	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
– mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
– aus Automatenstahl .....	7207 20 11	–
– anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:		
– 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7207 20 15	–
– 0,6 GHT oder mehr .....	7207 20 17	–
– vorgeschmiedet .....	7207 20 19	–

# 72.07 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
● --- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 20 32	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 39	—
-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- aus Automatenstahl (EGKS) .....	7207 20 51	—
---- anderes (EGKS):		
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7207 20 55	—
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7207 20 57	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 59	—
-- vorprofiliert:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 20 71	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 79	—
-- anderes .....	7207 20 90	—

## Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:

<b>— in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS) .....	7208 11 00	—
-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 12 10	—
--- andere (EGKS):		
---- mit Oberflächenmuster .....	7208 12 91	—
---- andere:		
----- gebeizt .....	7208 12 95	—
----- andere .....	7208 12 98	—
<b>-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 13 10	—
--- andere (EGKS):		
---- mit Oberflächenmuster .....	7208 13 91	—
---- andere:		
----- gebeizt .....	7208 13 95	—
----- andere .....	7208 13 98	—
<b>-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 14 10	—
--- andere (EGKS):		
---- gebeizt .....	7208 14 91	—
---- andere .....	7208 14 99	—
<b>— andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>		
-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):		
--- mit Oberflächenmuster .....	7208 21 10	—
--- andere .....	7208 21 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 22 10	-
--- andere (EGKS):		
---- mit Oberflächenmuster .....	7208 22 91	-
---- andere:		
----- gebeizt .....	7208 22 95	-
----- andere .....	7208 22 98	-
<b>-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 23 10	-
--- andere (EGKS):		
---- mit Oberflächenmuster .....	7208 23 91	-
---- andere:		
----- gebeizt .....	7208 23 95	-
----- andere .....	7208 23 98	-
<b>-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
--- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 24 10	-
--- andere (EGKS):		
---- gebeizt .....	7208 24 91	-
---- andere .....	7208 24 99	-
<b>- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
<b>-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS) .....</b>		
	7208 31 00	-
<b>-- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):</b>		
--- mit Oberflächenmuster .....	7208 32 10	-
--- andere, mit einer Dicke von:		
---- mehr als 20 mm .....	7208 32 30	-
---- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:		
----- 2 050 mm oder mehr .....	7208 32 51	-
----- weniger als 2 050 mm .....	7208 32 59	-
---- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:		
----- 2 050 mm oder mehr .....	7208 32 91	-
----- weniger als 2 050 mm .....	7208 32 99	-
<b>-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):</b>		
--- mit Oberflächenmuster .....	7208 33 10	-
--- andere, mit einer Breite von:		
---- 2 050 mm oder mehr .....	7208 33 91	-
---- weniger als 2 050 mm .....	7208 33 99	-
<b>-- andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):</b>		
--- mit Oberflächenmuster .....	7208 34 10	-
--- andere .....	7208 34 90	-
<b>-- andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
--- mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 35 10	-
--- mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS) .....	7208 35 90	-

# 72.08 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>		
– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	7208 41 00	–
<b>– andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):</b>		
– mit Oberflächenmuster	7208 42 10	–
<b>– andere, mit einer Dicke von:</b>		
– mehr als 20 mm	7208 42 30	–
<b>– mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:</b>		
– 2 050 mm oder mehr	7208 42 51	–
– weniger als 2 050 mm	7208 42 59	–
<b>– mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:</b>		
– 2 050 mm oder mehr	7208 42 91	–
– weniger als 2 050 mm	7208 42 99	–
<b>– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):</b>		
– mit Oberflächenmuster	7208 43 10	–
<b>– andere, mit einer Breite von:</b>		
– 2 050 mm oder mehr	7208 43 91	–
– weniger als 2 050 mm	7208 43 99	–
<b>– andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):</b>		
– mit Oberflächenmuster	7208 44 10	–
– andere	7208 44 90	–
<b>– andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
– mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	7208 45 10	–
– mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS)	7208 45 90	–
<b>– andere:</b>		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7208 90 10	–
– andere	7208 90 90	–

## Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:

<b>– in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 11 00	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 12 10	–
– andere (EGKS)	7209 12 90	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 13 10	–
– andere (EGKS)	7209 13 90	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 14 10	–
– andere (EGKS)	7209 14 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 21 00	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 22 10	–
– andere (EGKS)	7209 22 90	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 23 10	–
– andere (EGKS)	7209 23 90	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 24 10	–
– andere (EGKS):		
– mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	7209 24 91	–
– mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	7209 24 99	–
<b>– nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 31 00	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 32 10	–
– andere (EGKS)	7209 32 90	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 33 10	–
– andere (EGKS)	7209 33 90	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 34 10	–
– andere (EGKS)	7209 34 90	–
<b>– andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	7209 41 00	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 42 10	–
– andere (EGKS)	7209 42 90	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 43 10	–
– andere (EGKS)	7209 43 90	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– Elektrobleche (EGKS)	7209 44 10	–
– andere (EGKS)	7209 44 90	–
<b>– andere:</b>		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7209 90 10	–
– andere	7209 90 90	–

## 72.10 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:</b>		
– verzinkt:		
– mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 11 10	–
– andere	7210 11 90	–
– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
– Weißbleche (EGKS)	7210 12 11	–
– andere (EGKS)	7210 12 19	–
– andere	7210 12 90	–
– verbleit, einschließlich Ternblech oder -band:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 20 10	–
– andere	7210 20 90	–
– elektrolytisch verzinkt:		
– aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 31 10	–
– andere	7210 31 90	–
– andere:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 39 10	–
– andere	7210 39 90	–
– anders verzinkt:		
– gewellt:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 41 10	–
– andere	7210 41 90	–
– andere:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 49 10	–
– andere	7210 49 90	–
– mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7210 50 10	–
– andere	7210 50 90	–
– mit Aluminium überzogen:		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):		
– mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	7210 60 11	–
– andere	7210 60 19	–
– andere	7210 60 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>		
– nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
– Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse, lackiert (EGKS)	7210 70 31	–
– andere (EGKS)	7210 70 39	–
– andere	7210 70 90	–
<b>– andere:</b>		
– versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert	7210 90 10	–
– andere:		
– nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):		
– plattiert	7210 90 31	–
– verzinkt und bedruckt	7210 90 33	–
– vernickelt oder verchromt	7210 90 35	–
– andere	7210 90 39	–
– andere	7210 90 90	–

**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:**

<b>– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	7211 11 00	–
<b>– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 12 10	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	7211 12 90	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 19 10	–
<b>– mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	7211 19 91	–
– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	7211 19 99	–
<b>– andere, nur warmgewalzt:</b>		
– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	7211 21 00	–
<b>– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 22 10	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	7211 22 90	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	7211 29 10	–
<b>– mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	7211 29 91	–
– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	7211 29 99	–

# 72.11 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 30 10	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
– – – – Elektrobänder .....	7211 30 31	–
– – – – andere .....	7211 30 39	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7211 30 50	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7211 30 90	–
<b>– andere, nur kaltgewalzt:</b>		
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 41 10	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– – – – in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS) .....	7211 41 91	–
– – – – andere:		
– – – – Elektrobänder .....	7211 41 95	–
– – – – andere .....	7211 41 99	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 49 10	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7211 49 91	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7211 49 99	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7211 90 11	–
– – – – andere .....	7211 90 19	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7211 90 90	–
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:</b>		
<b>– verzinkt:</b>		
– Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 10 10	–
– andere:		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 10 91	–
– – – – andere .....	7212 10 93	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 10 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– elektrolytisch verzinkt:</b>		
<b>– aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 21 11	–
– andere	7212 21 19	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7212 21 90	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 29 11	–
– andere	7212 29 19	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7212 29 90	–
<b>– anders verzinkt:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 30 11	–
– andere	7212 30 19	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger	7212 30 90	–
<b>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>		
– Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS)	7212 40 10	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 40 91	–
– andere	7212 40 93	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen, lackiert	7212 40 95	–
– andere	7212 40 98	–
<b>– anders überzogen:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert	7212 50 10	–
<b>– verbleit:</b>		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 50 31	–
– andere	7212 50 39	–
<b>– andere:</b>		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 50 51	–
– andere	7212 50 59	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– verzinkt und bedruckt	7212 50 71	–
– mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen	7212 50 73	–
– verkupfert	7212 50 75	–
– verbleit	7212 50 85	–
– verchromt oder vernickelt	7212 50 91	–
<b>– mit Aluminium überzogen:</b>		
– mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	7212 50 93	–
– andere	7212 50 97	–
– andere	7212 50 98	–

## 72.12 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>—plattiert:</b>		
— mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
— nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	7212 60 11	—
— andere	7212 60 19	—
— mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
— nur oberflächenbearbeitet:		
— warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	7212 60 91	—
— andere	7212 60 93	—
— andere	7212 60 99	—
<b>Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)	7213 10 00	—
— aus Automatenstahl (EGKS)	7213 20 00	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
— mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	7213 31 00	—
— anderer (EGKS)	7213 39 00	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:		
— mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	7213 41 00	—
— anderer (EGKS)	7213 49 00	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS):		
— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT	7213 50 10	—
— mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	7213 50 90	—
<b>Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:</b>		
— geschmiedet	7214 10 00	—
— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	7214 20 00	—
— aus Automatenstahl (EGKS)	7214 30 00	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS):		
— mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7214 40 10	—
— anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
— 80 mm oder mehr	7214 40 91	—
— weniger als 80 mm	7214 40 99	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS):		
— mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7214 50 10	—
— anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
— 80 mm oder mehr	7214 50 91	—
— weniger als 80 mm	7214 50 99	—
— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	7214 60 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt ..	7215 10 00	–
– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
– mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt .....	7215 20 10	–
– anderer .....	7215 20 90	–
– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7215 30 00	–
– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7215 40 00	–
– anderer:		
– warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7215 90 10	–
– anderer .....	7215 90 90	–
<b>Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS) .....	7216 10 00	–
– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		
– L-Profile (EGKS) .....	7216 21 00	–
– T-Profile (EGKS) .....	7216 22 00	–
– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
– U-Profile (EGKS):		
– mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
– mit parallelen Flanschlflächen .....	7216 31 11	–
– andere .....	7216 31 19	–
– mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		
– mit parallelen Flanschlflächen .....	7216 31 91	–
– andere .....	7216 31 99	–
– I-Profile (EGKS):		
– mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
– mit parallelen Flanschlflächen .....	7216 32 11	–
– andere .....	7216 32 19	–
– mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		
– mit parallelen Flanschlflächen .....	7216 32 91	–
– andere .....	7216 32 99	–
– H-Profile (EGKS):		
– mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm .....	7216 33 10	–
– mit einer Höhe von mehr als 180 mm .....	7216 33 90	–
– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr (EGKS):		
– L-Profile .....	7216 40 10	–
– T-Profile .....	7216 40 90	–

# 72.16 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):</b>		
--- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt .....	7216 50 10	—
--- andere .....	7216 50 90	—
<b>— Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>		
--- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
---- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile .....	7216 60 11	—
---- andere .....	7216 60 19	—
--- andere .....	7216 60 90	—
<b>— andere:</b>		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7216 90 10	—
--- andere:		
---- geschmiedet .....	7216 90 50	—
---- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt .....	7216 90 60	—
---- kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:		
----- profilierte Bleche .....	7216 90 91	—
----- andere:		
----- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
----- verzinkt, mit einer Dicke von:		
----- weniger als 2,5 mm .....	7216 90 93	—
----- 2,5 mm oder mehr .....	7216 90 95	—
----- andere .....	7216 90 97	—
----- andere .....	7216 90 98	—
<b>Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
<b>--- nicht überzogen, auch poliert:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 11 10	—
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
----- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen .....	7217 11 91	—
----- anderer .....	7217 11 99	—
<b>--- verzinkt:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 12 10	—
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr ...	7217 12 90	—
<b>--- mit anderen unedien Metallen überzogen:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm:		
----- verkupfert .....	7217 13 11	—
----- anderer .....	7217 13 19	—
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
----- verkupfert .....	7217 13 91	—
----- anderer .....	7217 13 99	—
<b>--- anderer:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 19 10	—
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr ...	7217 19 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:		
– nicht überzogen, auch poliert	7217 21 00	–
– verzinkt	7217 22 00	–
– mit anderen unedlen Metallen überzogen	7217 23 00	–
– anderer	7217 29 00	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:		
– nicht überzogen, auch poliert	7217 31 00	–
– verzinkt	7217 32 00	–
– mit anderen unedlen Metallen überzogen	7217 33 00	–
– anderer	7217 39 00	–

### III. Nichtrostender Stahl

#### Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl:

– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	7218 10 00	–
– andere:		
– mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
– mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:		
– 2,5 GHT oder mehr	7218 90 11	–
– weniger als 2,5 GHT	7218 90 13	–
– andere, mit einem Nickelgehalt von:		
– 2,5 GHT oder mehr	7218 90 15	–
– weniger als 2,5 GHT	7218 90 19	–
– vorgeschmiedet	7218 90 30	–
– anderes:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	7218 90 50	–
– vorgeschmiedet:		
– mit rundem oder vieleckigem Querschnitt	7218 90 91	–
– anderes	7218 90 99	–

#### Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:

– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
– mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 11 10	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 11 90	–
– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 12 10	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 12 90	–
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7219 13 10	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7219 13 90	–

# 72.19 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 14 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 14 90	—
<b>— nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):</b>		
<b>--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit einer Dicke von:		
---- mehr als 13 mm .....	7219 21 11	—
---- mehr als 10 mm bis 13 mm .....	7219 21 19	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 21 90	—
<b>--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 22 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 22 90	—
<b>--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 23 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 23 90	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 24 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 24 90	—
<b>— nur kaltgewalzt:</b>		
<b>--- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 31 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 31 90	—
<b>--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 32 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 32 90	—
<b>--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 33 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 33 90	—
<b>--- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 34 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 34 90	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS):</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 35 10	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 35 90	—
<b>— andere:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 90 11	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 90 19	—
<b>--- andere:</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 90 91	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 90 99	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>		
<b>— nur warmgewalzt:</b>		
— mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) .....	7220 11 00	—
— mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS) .....	7220 12 00	—
<b>— nur kaltgewalzt:</b>		
— mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7220 20 10	—
<b>— mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
<b>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
— 2,5 GHT oder mehr .....	7220 20 31	—
— weniger als 2,5 GHT .....	7220 20 39	—
<b>— mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
— 2,5 GHT oder mehr .....	7220 20 51	—
— weniger als 2,5 GHT .....	7220 20 59	—
<b>— mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
— 2,5 GHT oder mehr .....	7220 20 91	—
— weniger als 2,5 GHT .....	7220 20 99	—
<b>— andere:</b>		
<b>— mit einer Breite von mehr als 500 mm:</b>		
— nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS) .....	7220 90 11	—
— andere .....	7220 90 19	—
<b>— mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
<b>— nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:</b>		
— warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) .....	7220 90 31	—
— andere .....	7220 90 39	—
— andere .....	7220 90 90	—
<b>Walzdraht aus nichtrostendem Stahl (EGKS):</b>		
— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7221 00 10	—
— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7221 00 90	—
<b>Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
<b>— Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):</b>		
<b>— mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
— 2,5 GHT oder mehr .....	7222 10 11	—
— von weniger als 2,5 GHT .....	7222 10 19	—
<b>— anderer, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
— 2,5 GHT oder mehr:		
— mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt .....	7222 10 51	—
— anderer .....	7222 10 59	—
— weniger als 2,5 GHT .....	7222 10 99	—

# 72.22 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>		
— mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
● — 2,5 GHT oder mehr	7222 20 11	—
● — weniger als 2,5 GHT	7222 20 19	—
— anderer, mit einem Nickelgehalt von:		
● — 2,5 GHT oder mehr	7222 20 91	—
● — weniger als 2,5 GHT	7222 20 99	—
<b>— anderer Stabstahl:</b>		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		
— anderer:	7222 30 10	—
— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
— geschmiedet	7222 30 51	—
— anderer	7222 30 59	—
— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
— geschmiedet	7222 30 91	—
— anderer	7222 30 99	—
<b>— Profile:</b>		
— nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):		
— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7222 40 11	—
— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7222 40 19	—
— andere:		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7222 40 30	—
— andere:		
— nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:		
— aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	7222 40 91	—
— andere	7222 40 93	—
— andere	7222 40 99	—
<b>Draht aus nichtrostendem Stahl:</b>		
● — mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	7223 00 10	—
● — mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	7223 00 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl**

**Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:**

– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	7224 10 00	–
– andere:		
– mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
– mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
– aus Schnellarbeitsstahl	7224 90 01	–
● – aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	7224 90 05	–
● – andere	7224 90 08	–
● – andere	7224 90 15	–
● – vorgeschmiedet	7224 90 19	–
– andere:		
● – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):		
● – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7224 90 31	–
● – andere	7224 90 39	–
– vorgeschmiedet:		
– mit rundem oder vieleckigem Querschnitt	7224 90 91	–
– anderes	7224 90 99	–

**Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:**

– aus Silicium-Elektrostahl (EGKS):		
– warmgewalzt	7225 10 10	–
– kaltgewalzt:		
– kornorientiert	7225 10 91	–
– nicht kornorientiert	7225 10 99	–
– aus Schnellarbeitsstahl:		
● – nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	7225 20 20	–
● – andere	7225 20 90	–
– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	7225 30 00	–
– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS):		
– mit einer Dicke von mehr als 20 mm	7225 40 10	–
– mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm	7225 40 30	–
– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm	7225 40 50	–
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	7225 40 70	–
– mit einer Dicke von weniger als 3 mm	7225 40 90	–

## 72.25 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere, nur kaltgewalzt (EGKS):</b>		
— mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT .....	7225 50 10	—
— andere .....	7225 50 90	—
<b>— andere:</b>		
— nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7225 90 10	—
— andere .....	7225 90 90	—
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>		
<b>— aus Silicium-Elektrostahl:</b>		
— nur warmgewalzt (EGKS) .....	7226 10 10	—
<b>— andere:</b>		
— mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7226 10 30	—
<b>— mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
— kornorientiert .....	7226 10 91	—
— nicht kornorientiert .....	7226 10 99	—
<b>— aus Schnellarbeitsstahl:</b>		
• — nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS) .....	7226 20 20	—
• — andere .....	7226 20 80	—
<b>— andere:</b>		
<b>— nur warmgewalzt (EGKS):</b>		
— mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr .....	7226 91 10	—
— mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm .....	7226 91 90	—
<b>— nur kaltgewalzt:</b>		
— mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7226 92 10	—
<b>— mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
— mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT .....	7226 92 91	—
— andere .....	7226 92 99	—
<b>— andere:</b>		
• — mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet, (einschließlich plattiert) (EGKS) .....	7226 99 20	—
• — andere .....	7226 99 80	—
<b>Walzdraht aus anderem legierten Stahl:</b>		
— aus Schnellarbeitsstahl (EGKS) .....	7227 10 00	—
— aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS) .....	7227 20 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— anderer (EGKS):</b>		
— mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	7227 90 10	—
— mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,35 GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT	7227 90 30	—
● — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7227 90 50	—
● — anderer	7227 90 70	—
<b>Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:</b>		
— nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	7228 10 10	—
— anderer:		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7228 10 30	—
— geschmiedet	7228 10 50	—
— anderer	7228 10 90	—
<b>— Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:</b>		
— nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):		
— mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7228 20 11	—
— anderer	7228 20 19	—
— anderer:		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7228 20 30	—
● — anderer	7228 20 60	—
<b>— anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):</b>		
● — aus Werkzeugstahl	7228 30 20	—
● — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	7228 30 40	—
● — anderer:		
● — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
● — 80 mm oder mehr	7228 30 61	—
● — weniger als 80 mm	7228 30 69	—
● — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	7228 30 70	—
● — anderer	7228 30 89	—
<b>● — anderer Stabstahl, nur geschmiedet:</b>		
● — aus Werkzeugstahl	7228 40 10	—
● — anderer	7228 40 90	—

## 72.28 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>		
● — aus Werkzeugstahl .....	7228 50 20	—
● — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger .....	7228 50 40	—
● — anderer:		
● — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:		
● — 80 mm oder mehr .....	7228 50 61	—
● — weniger als 80 mm .....	7228 50 69	—
● — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt .....	7228 50 70	—
● — anderer .....	7228 50 89	—
<b>— anderer Stabstahl:</b>		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7228 60 10	—
● — anderer:		
● — aus Werkzeugstahl .....	7228 60 81	—
● — anderer .....	7228 60 89	—
<b>— Profile:</b>		
— nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS) .....	7228 70 10	—
— andere:		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7228 70 31	—
— andere:		
— nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt .....	7228 70 91	—
— andere .....	7228 70 99	—
<b>— Hohlbohrerstäbe:</b>		
— aus legiertem Stahl (EGKS) .....	7228 80 10	—
— aus nichtlegiertem Stahl (EGKS) .....	7228 80 90	—
<b>Draht aus anderem legierten Stahl:</b>		
— aus Schnellarbeitsstahl .....	7229 10 00	—
— aus Mangan-Silicium-Stahl .....	7229 20 00	—
— anderer:		
● — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,35 GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT .....	7229 90 10	—
● — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger .....	7229 90 50	—
● — anderer .....	7229 90 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 73

### Waren aus Eisen oder Stahl

#### Anmerkungen

1. Als „Gußeisen“ im Sinne des Kapitels 73 gelten durch Gießen hergestellte Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung nicht der für Stahl nach Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entspricht und in denen Eisen gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht.
2. Als „Draht“ im Sinne des Kapitels 73 gelten warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 16 mm oder weniger beträgt.

---

#### Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:

– Spundwanderzeugnisse (EGKS) .....	7301 10 00	–
– Profile .....	7301 20 00	–

#### • Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:

– Schienen:		
–– Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall .....	7302 10 10	–
–– andere:		
---- neu (EGKS):		
----- mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter .....	7302 10 31	–
----- mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter .....	7302 10 39	–
---- gebraucht (EGKS) .....	7302 10 90	–
– Bahnschwellen (EGKS) .....	7302 20 00	–
– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen .....	7302 30 00	–
– Laschen und Unterlagsplatten:		
–– gewalzt (EGKS) .....	7302 40 10	–
–– andere .....	7302 40 90	–
– andere:		
–– Leitschienen (EGKS) .....	7302 90 10	–
–– Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen .....	7302 90 30	–
–– andere .....	7302 90 90	–

## 73.03 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

### Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen:

— Druckrohre .....	7303 00 10	—
— andere .....	7303 00 90	—

### Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:

<b>— Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):</b>		
— mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger .....	7304 10 10	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 10 30	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 10 90	—

### — Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):

— Bohrgestänge (drill pipe) .....	7304 20 10	—
— andere:		
— mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger .....	7304 20 91	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 20 99	—

### — andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:

#### — kaltgezogen oder kaltgewalzt:

— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 31 10	—
— andere:		
— Präzisionsstahlrohre .....	7304 31 91	—
— andere .....	7304 31 99	—

#### — andere:

— roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 39 10	—
--	------------	---

#### — andere:

— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 39 20	—
--	------------	---

#### — andere:

— Rohre mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm .....	7304 39 30	—
--	------------	---

#### — andere:

— Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		
— verzinkt .....	7304 39 51	—
— andere .....	7304 39 59	—
— andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
— 168,3 mm oder weniger .....	7304 39 91	—
— mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 39 93	—
— mehr als 406,4 mm .....	7304 39 99	—

### — andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:

#### — kaltgezogen oder kaltgewalzt:

— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 41 10	—
— andere .....	7304 41 90	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 49 10	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 49 30	—
<b>---- andere:</b>		
----- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger ...	7304 49 91	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 49 99	—
<b>-- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>		
<b>-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>		
--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
---- 4,5 m oder weniger .....	7304 51 11	—
---- mehr als 4,5 m .....	7304 51 19	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 51 30	—
<b>---- andere:</b>		
----- Präzisionsstahlrohre .....	7304 51 91	—
----- andere .....	7304 51 99	—
<b>-- andere:</b>		
--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 59 10	—
--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
---- 4,5 m oder weniger .....	7304 59 31	—
---- mehr als 4,5 m .....	7304 59 39	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 59 50	—
<b>---- andere:</b>		
----- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger ...	7304 59 91	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 59 93	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 59 99	—
<b>-- andere:</b>		
--- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 90 10	—
--- andere .....	7304 90 90	—

# 73.05 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Rohre (z.B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
– mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	7305 11 00	–
– anders längsnahtgeschweißt	7305 12 00	–
– andere	7305 19 00	–
– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing):		
– längsnahtgeschweißt	7305 20 10	–
– andere	7305 20 90	–
– andere, geschweißt:		
– längsnahtgeschweißt	7305 31 00	–
– andere	7305 39 00	–
– andere	7305 90 00	–
<b>Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
– längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:		
– 168,3 mm oder weniger	7306 10 11	–
– mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	7306 10 19	–
– spiralnahtgeschweißt	7306 10 90	–
– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
	7306 20 00	–
– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge		
	7306 30 10	–
– andere:		
– Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:		
– 2 mm oder weniger	7306 30 21	–
– mehr als 2 mm	7306 30 29	–
– andere:		
– Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		
– verzinkt	7306 30 51	–
– andere	7306 30 59	–
– andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
– 168,3 mm oder weniger:		
– verzinkt	7306 30 71	–
– andere	7306 30 78	–
– mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm		
	7306 30 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 40 10	—
— andere:		
— kaltgezogen oder kaltgewalzt .....	7306 40 91	—
— andere .....	7306 40 99	—
<b>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 50 10	—
— andere:		
— Präzisionsstahlrohre .....	7306 50 91	—
— andere .....	7306 50 99	—
<b>— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 60 10	—
— andere:		
— mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:		
— 2 mm oder weniger .....	7306 60 31	—
— mehr als 2 mm .....	7306 60 39	—
— mit anderem Querschnitt .....	7306 60 90	—
— andere .....	7306 90 00	—
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>— gegossen:</b>		
<b>— aus nicht verformbarem Gußeisen:</b>		
— von der für Druckrohre verwendeten Art .....	7307 11 10	—
— andere .....	7307 11 90	—
<b>— andere:</b>		
— aus verformbarem Gußeisen .....	7307 19 10	—
— andere .....	7307 19 90	—
<b>— andere, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— Flansche .....	7307 21 00	—
— Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde .....	7307 22 00	—
<b>— Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:</b>		
— Bogen und Winkel .....	7307 23 10	—
— andere .....	7307 23 90	—
<b>— andere:</b>		
— mit Gewinde .....	7307 29 10	—
— zum Einschweißen .....	7307 29 30	—
— andere .....	7307 29 90	—

# 73.07 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Flansche .....	7307 91 00	–
– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde .....	7307 92 00	–
<b>– Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:</b>		
– mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:		
– Bogen und Winkel .....	7307 93 11	–
– andere .....	7307 93 19	–
– mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:		
– Bogen und Winkel .....	7307 93 91	–
– andere .....	7307 93 99	–
<b>– andere:</b>		
– mit Gewinde .....	7307 99 10	–
– zum Einschweißen .....	7307 99 30	–
– andere .....	7307 99 90	–
<b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Brücken und Brückenelemente .....	7308 10 00	–
– Türme und Gittermaste .....	7308 20 00	–
● – Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen .....	7308 30 00	–
● – Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial .....	7308 40 00	–
<b>– andere:</b>		
– Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau .....	7308 90 10	–
<b>– andere:</b>		
– ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:		
– Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage .....	7308 90 51	–
● – andere .....	7308 90 59	–
● – andere .....	7308 90 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:**

– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	7309 00 10	–
– für flüssige Stoffe:		
– mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7309 00 30	–
– andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– mehr als 100 000 l	7309 00 51	–
– 100 000 l oder weniger	7309 00 59	–
– für feste Stoffe	7309 00 90	–

**Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:**

– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	7310 10 00	–
– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:		
– Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden:		
– Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art	7310 21 10	–
– andere, mit einer Wanddicke von:		
– weniger als 0,5 mm	7310 21 91	–
– 0,5 mm oder mehr	7310 21 99	–
– andere:		
– mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	7310 29 10	–
– mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	7310 29 90	–

**Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:**

– nahtlos	7311 00 10	–
– andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– weniger als 1 000 l	7311 00 91	–
– 1 000 l oder mehr	7311 00 99	–

# 73.12 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>		
<b>— Litzen, Kabel und Seile:</b>		
— ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge	7312 10 10	—
<b>— andere:</b>		
— aus nichtrostendem Stahl	7312 10 30	—
<b>— andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:</b>		
— 3 mm oder weniger	7312 10 50	—
<b>— mehr als 3 mm:</b>		
<b>— Litzen:</b>		
— nicht überzogen	7312 10 71	—
<b>— überzogen:</b>		
— verzinkt	7312 10 75	—
— andere	7312 10 79	—
<b>— Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):</b>		
— nicht überzogen	7312 10 91	—
<b>— überzogen:</b>		
— verzinkt	7312 10 95	—
— andere	7312 10 99	—
<b>— andere:</b>		
— ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge	7312 90 10	—
— andere	7312 90 90	—
<b>Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl</b>	7313 00 00	—
<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>— Gewebe:</b>		
<b>— aus nichtrostendem Stahl:</b>		
● — endlose Gewebe für Maschinen	7314 11 10	—
— andere	7314 11 90	—
<b>— andere:</b>		
● — endlose Gewebe für Maschinen	7314 19 10	—
— andere	7314 19 90	—
<b>— Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm<sup>2</sup> oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr</b>		
— andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:	7314 20 00	—
— verzinkt	7314 30 10	—
— andere	7314 30 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Gitter und Geflechte:</b>		
<b>— verzinkt:</b>		
— mit sechseckigen Maschen .....	7314 41 10	—
— andere .....	7314 41 90	—
<b>— mit Kunststoff überzogen:</b>		
— mit sechseckigen Maschen .....	7314 42 10	—
— andere .....	7314 42 90	—
— andere .....	7314 49 00	—
— Streckbleche und -bänder .....	7314 50 00	—
<b>Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>— Gelenkketten und Teile davon:</b>		
<b>— Rollenketten:</b>		
— von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art .....	7315 11 10	—
— andere .....	7315 11 90	—
● — andere Gelenkketten .....	7315 12 00	—
— Teile .....	7315 19 00	—
— Gleitschutzketten .....	7315 20 00	—
<b>— andere Ketten:</b>		
— Stegketten .....	7315 81 00	—
<b>— andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:</b>		
— mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger .....	7315 82 10	—
— mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm .....	7315 82 90	—
● — andere .....	7315 89 00	—
— andere Teile .....	7315 90 00	—
<b>Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl ..</b>	<b>7316 00 00</b>	<b>—</b>
<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:</b>		
— Reißnägel .....	7317 00 10	—
<b>— andere:</b>		
<b>— aus Draht:</b>		
— Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen .....	7317 00 20	—
— Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet .....	7317 00 40	—
<b>— andere:</b>		
— verzinkt .....	7317 00 61	—
— andere .....	7317 00 69	—
● — andere .....	7317 00 90	—

# 73.18 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Feder- und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– <b>Waren mit Gewinde:</b>		
–– <b>Schwellenschrauben</b> .....	7318 11 00	–
–– <b>andere Holzschrauben:</b>		
––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 12 10	–
––– andere .....	7318 12 90	–
–– <b>Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben</b> .....	7318 13 00	–
–– <b>gewindeformende Schrauben:</b>		
––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 14 10	–
––– andere:		
–––– Blechschrauben .....	7318 14 91	–
–––– andere .....	7318 14 99	–
–– <b>andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben:</b>		
––– Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger .....	7318 15 10	–
––– andere:		
–––– zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen .....	7318 15 20	–
–––– andere:		
––––– ohne Kopf:		
––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 30	–
––––– andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
–––––– weniger als 800 MPa .....	7318 15 41	–
–––––– 800 MPa oder mehr .....	7318 15 49	–
––––– mit Kopf:		
––––– mit Schlitz oder Kreuzschlitz:		
––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 51	–
––––– andere .....	7318 15 59	–
––––– mit Innensechskant:		
––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 61	–
––––– andere .....	7318 15 69	–
––––– mit Außensechskant:		
––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 70	–
––––– andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
–––––– weniger als 800 MPa .....	7318 15 81	–
–––––– 800 MPa oder mehr .....	7318 15 89	–
––––– andere .....	7318 15 90	–
–– <b>Muttern:</b>		
––– aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger .....	7318 16 10	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- aus nichtrostendem Stahl .....	7318 16 30	-
--- andere:		
----- Sicherungsmuttern .....	7318 16 50	-
----- andere, mit einer Lochweite von:		
----- 12 mm oder weniger .....	7318 16 91	-
----- mehr als 12 mm .....	7318 16 99	-
-- andere .....	7318 19 00	-
<b>- Waren ohne Gewinde:</b>		
● -- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	7318 21 00	-
-- andere Unterlegscheiben .....	7318 22 00	-
-- Niete .....	7318 23 00	-
-- Splinte und Keile .....	7318 24 00	-
-- andere .....	7318 29 00	-
<b>Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln .....	7319 10 00	-
● - Sicherheitsnadeln .....	7319 20 00	-
- Stecknadeln und ähnliche Nadeln .....	7319 30 00	-
- andere .....	7319 90 00	-
<b>Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>- Blattfedern und Federblätter dafür:</b>		
--- warmgeformt:		
--- Parabelfedern und Federblätter dafür .....	7320 10 11	-
--- andere .....	7320 10 19	-
-- andere .....	7320 10 90	-
<b>- schraubenlinienförmige Federn:</b>		
-- warmgeformt .....	7320 20 20	-
-- andere:		
--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern) .....	7320 20 81	-
--- Zugfedern .....	7320 20 85	-
--- andere .....	7320 20 89	-
<b>- andere:</b>		
-- Spiralfachfedern .....	7320 90 10	-
-- Tellerfedern .....	7320 90 30	-
-- andere .....	7320 90 90	-

# 73.21 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Back-, Brat-, Grill- und Kochgeräte und Warmhalteplatten:		
– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
– – – mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	7321 11 10	St
– – – andere	7321 11 90	St
– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	7321 12 00	St
– – für Feuerung mit festen Brennstoffen	7321 13 00	St
– andere Geräte:		
– – für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
– – – mit eigener Abgasführung	7321 81 10	St
– – – andere	7321 81 90	St
– – für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen:		
– – – mit eigener Abgasführung	7321 82 10	St
– – – andere	7321 82 90	St
– – für Feuerung mit festen Brennstoffen	7321 83 00	St
– Teile	7321 90 00	–
<b>Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufizerzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Heizkörper und Teile davon:		
– – aus Gußeisen	7322 11 00	–
– – andere	7322 19 00	–
– andere:		
– – Heißlufizerzeuger und -verteiler, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge	7322 90 10	–
– – andere	7322 90 90	–
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	7323 10 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— aus Gußeisen, nicht emailliert	7323 91 00	—
— aus Gußeisen, emailliert	7323 92 00	—
<b>— aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— Artikel für den Tischgebrauch	7323 93 10	—
— andere	7323 93 90	—
<b>— aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, emailliert:</b>		
— Artikel für den Tischgebrauch	7323 94 10	—
— andere	7323 94 90	—
<b>— andere:</b>		
— Artikel für den Tischgebrauch	7323 99 10	—
— andere:		
— mit Farbe versehen oder lackiert	7323 99 91	—
— andere	7323 99 99	—

**Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:**

<b>— Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	7324 10 10	—
— andere	7324 10 90	—
<b>— Badewannen:</b>		
— aus Gußeisen, auch emailliert	7324 21 00	St
— andere	7324 29 00	St
<b>— andere, einschließlich Teile:</b>		
— hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge	7324 90 10	—
— andere	7324 90 90	—

**Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:**

<b>— aus nicht verformbarem Gußeisen:</b>		
— Steigisen von der für die Kanalisation verwendeten Art	7325 10 20	St
— Straßenkappen	7325 10 50	St
— andere:		
— Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	7325 10 91	—
— andere	7325 10 99	—
<b>— andere:</b>		
— Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	7325 91 00	—
— andere:		
— aus verformbarem Gußeisen	7325 99 10	—
— andere:		
— Eckenverstärker für Warenbehälter (Container)	7325 99 91	—
— andere	7325 99 99	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Waren aus Eisen oder Stahl:</b>		
— geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet:		
— Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper .....	7326 11 00	—
— andere:		
● — freiformgeschmiedet .....	7326 19 10	—
— andere .....	7326 19 90	—
— Waren aus Eisen- oder Stahldraht:		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	7326 20 10	—
— andere:		
● — Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige .....	7326 20 30	—
— Körbe .....	7326 20 50	—
— andere .....	7326 20 90	—
— andere:		
— Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch .....	7326 90 10	—
— Leitern und Trittschemel .....	7326 90 30	—
— Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel .....	7326 90 40	—
— Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen .....	7326 90 50	—
● — nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel .....	7326 90 60	—
— Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse .....	7326 90 70	—
— andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
● — freiformgeschmiedet .....	7326 90 91	—
— gesenkgeschmiedet .....	7326 90 93	—
— gesintert .....	7326 90 95	—
● — andere .....	7326 90 98	—

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 74

### Kupfer und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr  
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

#### Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,25	S Schwefel	0,7
As Arsen	0,5	Sn Zinn	0,8
Cd Cadmium	1,3	Te Tellur	0,8
Cr Chrom	1,4	Zn Zink	1
Mg Magnesium	0,8	Zr Zirconium	0,3
Pb Blei	1,5	Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,3

1) Andere Elemente, z. B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet  
oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupfervorlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 28.48.

d) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 74.03, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.

e) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

f) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgefachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

Als „Draht“ im Sinne der Position 74.14 gelten jedoch nur Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

g) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 74.03), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

– in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

– in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu den Positionen 74.09 und 74.10 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rippen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

h) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.

Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):

Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden:

– muß Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;

– muß ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber]);

– muß ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze]).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<p>b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze): Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muß Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinkgehalt gegenüber dem Zinngehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.</p>		
<p>c) Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber): Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muß 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zink-Legierungen [Messing]).</p>		
<p>d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel): Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zink enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muß Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.</p>		
<p><b>Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):</b></p>		
– Kupfermatte .....	7401 10 00	–
– Zementkupfer (gefälltes Kupfer) .....	7401 20 00	–
<p><b>Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren .....</b></p>		
	7402 00 00	–
<p><b>Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:</b></p>		
<p>– raffiniertes Kupfer:</p>		
– – Kathoden und Kathodenabschnitte .....	7403 11 00	–
– – Drahtbarren .....	7403 12 00	–
– – Knüppel .....	7403 13 00	–
– – anderes .....	7403 19 00	–
<p>– Kupferlegierungen:</p>		
– – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7403 21 00	–
– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7403 22 00	–
– – Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7403 23 00	–
– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05) .....	7403 29 00	–
<p><b>Abfälle und Schrott, aus Kupfer:</b></p>		
– aus raffiniertem Kupfer .....	7404 00 10	–
<p>– aus Kupferlegierungen:</p>		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7404 00 91	–
– – andere .....	7404 00 99	–
<b>Kupfervorlegierungen .....</b>	7405 00 00	–

# 74.06 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pulver und Flitter, aus Kupfer:</b>		
– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7406 10 00	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7406 20 00	–
<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer .....	7407 10 00	–
– aus Kupferlegierungen:		
-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
--- Stangen (Stäbe) .....	7407 21 10	–
--- Profile .....	7407 21 90	–
-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) .....	7407 22 10	–
--- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7407 22 90	–
● -- andere .....	7407 29 00	–
<b>Draht aus Kupfer:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer:		
-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm .....	7408 11 00	–
-- anderer:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 19 10	–
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 19 90	–
– aus Kupferlegierungen:		
● -- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7408 21 00	–
-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) .....	7408 22 10	–
--- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7408 22 90	–
-- anderer:		
● --- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7408 29 10	–
● --- anderer .....	7408 29 90	–
<b>Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer:		
-- in Rollen .....	7409 11 00	–
-- andere .....	7409 19 00	–
– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
-- in Rollen .....	7409 21 00	–
-- andere .....	7409 29 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):</b>		
— in Rollen .....	7409 31 00	—
— andere .....	7409 39 00	—
<b>— aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>		
— aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):		
— in Rollen .....	7409 40 11	—
— andere .....	7409 40 19	—
— aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
— in Rollen .....	7409 40 91	—
— andere .....	7409 40 99	—
<b>— aus anderen Kupferlegierungen:</b>		
— in Rollen .....	7409 90 10	—
— andere .....	7409 90 90	—

**Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:**

<b>— ohne Unterlage:</b>		
— aus raffiniertem Kupfer .....	7410 11 00	—
— aus Kupferlegierungen .....	7410 12 00	—
<b>— auf Unterlage:</b>		
— aus raffiniertem Kupfer .....	7410 21 00	—
— aus Kupferlegierungen .....	7410 22 00	—

**Rohre aus Kupfer:**

<b>— aus raffiniertem Kupfer:</b>		
— gerade, mit einer Wanddicke von:		
— mehr als 0,6 mm .....	7411 10 11	—
— 0,6 mm oder weniger .....	7411 10 19	—
— andere .....	7411 10 90	—
<b>— aus Kupferlegierungen:</b>		
— aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
— gerade .....	7411 21 10	—
— andere .....	7411 21 90	—
— aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
— gerade .....	7411 22 10	—
— andere .....	7411 22 90	—
<b>— andere:</b>		
— gerade .....	7411 29 10	—
— andere .....	7411 29 90	—

## 74.12 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer .....	7412 10 00	–
– aus Kupferlegierungen .....	7412 20 00	–
<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>		
– ausgerüstet, für zivile Luftfahrzeuge .....	7413 00 10	–
– andere:		
– – aus raffiniertem Kupfer .....	7413 00 91	–
– – aus Kupferlegierungen .....	7413 00 99	–
<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Kupfer:</b>		
● – endlose Gewebe für Maschinen .....	7414 10 00	–
– andere:		
– – Gewebe .....	7414 90 10	–
– – andere .....	7414 90 90	–
<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:</b>		
– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren .....	7415 10 00	–
– andere Waren, ohne Gewinde:		
– – Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) .....	7415 21 00	–
– – andere .....	7415 29 00	–
– andere Waren, mit Gewinde:		
– – Holzschrauben .....	7415 31 00	–
– – andere Schrauben; Bolzen und Muttern:		
– – – Schrauben und Bolzen, mit Metallgewinde, auch mit dazugehörenden Muttern .....	7415 32 10	–
– – – andere .....	7415 32 90	–
– – andere .....	7415 39 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Federn aus Kupfer</b> .....	7416 00 00	—
<b>Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer</b> .....	7417 00 00	—
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:</b>		
● — Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen .....	7418 10 00	—
— Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....	7418 20 00	—
<b>Andere Waren aus Kupfer:</b>		
— Ketten und Teile davon .....	7419 10 00	—
— andere:		
● — — gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet .....	7419 91 00	—
● — — andere .....	7419 99 00	—



Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 75

### Nickel und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Röhre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 75.02), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke  $1/10$  der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 75.06 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Röhre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Röhre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) nichtlegiertes Nickel:

Metall mit einem Nickel- und Cobaltgehalt von insgesamt 99 GHT oder mehr, sofern

- 1) der Cobaltgehalt 1,5 GHT oder weniger beträgt und
- 2) der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
Andere Elemente, je	0,3

b) Nickellegierungen:

metallische Stoffe, in den Nickel gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Cobaltgehalt mehr als 1,5 GHT beträgt,
- 2) der Gehalt an mindestens einem der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet  
oder
- 3) der Gesamtgehalt an anderen Elementen als Nickel und Cobalt mehr als 1 GHT beträgt.

**Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:**

– Nickelmatte .....	7501 10 00	–
– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie .....	7501 20 00	–

**Nickel in Rohform:**

– nichtlegiertes Nickel .....	7502 10 00	–
– Nickellegierungen .....	7502 20 00	–

**Abfälle und Schrott, aus Nickel:**

– aus nichtlegiertem Nickel .....	7503 00 10	–
– aus Nickellegierungen .....	7503 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pulver und Flitter, aus Nickel</b> .....	7504 00 00	—
<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:</b>		
— Stangen (Stäbe) und Profile:		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7505 11 00	—
● — aus Nickellegierungen .....	7505 12 00	—
— Draht:		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7505 21 00	—
● — aus Nickellegierungen .....	7505 22 00	—
<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:</b>		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7506 10 00	—
● — aus Nickellegierungen .....	7506 20 00	—
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel:</b>		
— Rohre:		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7507 11 00	—
— aus Nickellegierungen .....	7507 12 00	—
— Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke ..	7507 20 00	—
<b>Andere Waren aus Nickel:</b>		
— Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht .....	7508 00 10	—
— andere .....	7508 00 90	—





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 76

### Aluminium und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- b) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- c) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.
- d) Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 76.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu Position 76.06 und 76.07 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- e) Rohre:  
 Hohlherzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) nichtlegiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,1 <sup>2)</sup>
<sup>1)</sup> Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn. <sup>2)</sup> Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Mangangehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.	

b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet  
 oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

**Aluminium in Rohform:**

– nichtlegiertes Aluminium .....	7601 10 00	–
– Aluminiumlegierungen:		
– Primäraluminium .....	7601 20 10	–
– Sekundäraluminium .....	7601 20 90	–

**Abfälle und Schrott, aus Aluminium:**

– Abfälle:

● – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger .....	7602 00 11	–
– andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke) .....	7602 00 19	–
– Schrott .....	7602 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pulver und Flitter, aus Aluminium:</b>		
– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7603 10 00	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7603 20 00	–
<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:</b>		
– aus nichtlegiertem Aluminium:		
--- Stangen (Stäbe) .....	7604 10 10	–
--- Profile .....	7604 10 90	–
– aus Aluminiumlegierungen:		
--- Hohlprofile .....	7604 21 00	–
--- andere:		
---- Stangen (Stäbe) .....	7604 29 10	–
---- Profile .....	7604 29 90	–
<b>Draht aus Aluminium:</b>		
– aus nichtlegiertem Aluminium:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm .....	7605 11 00	–
--- anderer:		
---- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,1 GHT .....	7605 19 10	–
---- anderer .....	7605 19 90	–
--- aus Aluminiumlegierungen:		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm .....	7605 21 00	–
--- anderer:		
---- mit einem Gehalt an Silicium von 0,9 GHT oder weniger, an Magnesium von 0,9 GHT oder weniger und an Mangan von 0,03 GHT oder weniger .....	7605 29 10	–
---- anderer .....	7605 29 90	–
<b>Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:</b>		
– quadratisch oder rechteckig:		
– aus nichtlegiertem Aluminium:		
--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 11 10	–
--- andere, mit einer Dicke von:		
---- weniger als 3 mm .....	7606 11 91	–
---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 11 93	–
---- 6 mm oder mehr .....	7606 11 99	–

# 76.06 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- aus Aluminiumlegierungen:</b>		
--- Bänder für Jalousien .....	7606 12 10	—
--- andere:		
---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 12 50	—
---- andere, mit einer Dicke von:		
----- weniger als 3 mm .....	7606 12 91	—
----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 12 93	—
----- 6 mm oder mehr .....	7606 12 99	—
--- andere:		
--- aus nichtlegiertem Aluminium .....	7606 91 00	—
--- aus Aluminiumlegierungen .....	7606 92 00	—
<b>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:</b>		
- ohne Unterlage:		
-- nur gewalzt:		
--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm .....	7607 11 10	—
--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 11 90	—
-- andere:		
--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm .....	7607 19 10	—
--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 19 90	—
- auf Unterlage:		
--- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm .....	7607 20 10	—
--- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 20 90	—
<b>Rohre aus Aluminium:</b>		
- aus nichtlegiertem Aluminium:		
--- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7608 10 10	—
--- andere:		
---- nur stranggepreßt .....	7608 10 91	—
---- andere .....	7608 10 99	—
- aus Aluminiumlegierungen:		
--- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7608 20 10	—
--- andere:		
---- geschweißt .....	7608 20 30	—
---- andere:		
----- nur stranggepreßt .....	7608 20 91	—
----- andere .....	7608 20 99	—
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium .....</b>	<b>7609 00 00</b>	<b>—</b>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:</b>		
– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen .....	7610 10 00	–
– andere:		
– – Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste .....	7610 90 10	–
– – andere .....	7610 90 90	–
<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung .....</b>		
	7611 00 00	–
<b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>		
– Tuben .....	7612 10 00	–
– andere:		
– – Verpackungsröhrchen .....	7612 90 10	–
– – andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– – – 50 l oder mehr .....	7612 90 91	–
– – – weniger als 50 l .....	7612 90 99	–
<b>Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase</b>	7613 00 00	–
<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>		
– mit Stahlseele .....	7614 10 00	–
– andere:		
– – aus nichtlegiertem Aluminium .....	7614 90 10	–
– – aus Aluminiumlegierungen .....	7614 90 90	–

# 76.15 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:</b>		
● – Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
-- gegossen .....	7615 10 10	–
-- andere .....	7615 10 90	–
– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....	7615 20 00	–
<b>Andere Waren aus Aluminium:</b>		
– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren .....	7616 10 00	–
– andere:		
-- Strick- und Häkelnadeln .....	7616 90 10	–
-- Gewebe, Gitter und Geflechte .....	7616 90 30	–
-- andere:		
● --- gegossen .....	7616 90 91	–
--- andere .....	7616 90 99	–

## Kapitel 78

### Blei und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 78 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Platten, Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 78.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 78.04 gehören insbesondere auch Platten, Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

# 78.01 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Als „raffiniertes Blei“ im Sinne des Kapitels 78 gilt:  
 Metall mit einem Bleigehalt von 99,9 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,02	Fe Eisen	0,002
As Arsen	0,005	S Schwefel	0,002
Bi Bismut	0,05	Sb Antimon	0,005
Ca Calcium	0,002	Sn Zinn	0,005
Cd Cadmium	0,002	Zn Zink	0,002
Cu Kupfer	0,08	Andere (z. B.Te), je	0,001

**Blei in Rohform:**

– raffiniertes Blei .....	7801 10 00	–
– anderes:		
– – Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend .....	7801 91 00	–
– – – anderes:		
– – – mit einem Silbergehalt von mehr als 0,02 GHT, zum Raffinieren (Werkblei) .....	7801 99 10	–
– – – – anderes:		
– – – – Bleilegierungen .....	7801 99 91	–
– – – – – anderes .....	7801 99 99	–

**Abfälle und Schrott, aus Blei:**

– von Akkumulatoren .....	7802 00 10	–
– andere .....	7802 00 90	–

<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei .....</b>	<b>7803 00 00</b>	<b>–</b>
---	-------------------	----------



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:</b>		
– Platten, Bleche, Bänder und Folien:		
– Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger .....	7804 11 00	–
– andere .....	7804 19 00	–
– Pulver und Flitter .....	7804 20 00	–
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Blei .....</b>		
	7805 00 00	–
<b>Andere Waren aus Blei:</b>		
– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (EURATOM) .....	7806 00 10	–
– andere .....	7806 00 90	–



## Kapitel 79

### Zink und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 79.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

– in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

– in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 79.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

# 79.01 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

- a) nichtlegiertes Zink:  
Metall mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr.
- b) Zinklegierungen:  
metallische Stoffe, in denen Zink gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.
- c) Zinkstaub:  
Staub, der durch Kondensieren von Zinkdämpfen gewonnen wird und aus kugelförmigen Partikeln besteht, die feiner als beim Pulver sind. Sie müssen mit einem Anteil von 80 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 µm (Mikron) hindurchgehen und 85 GHT oder mehr metallisches Zink enthalten.

**Zink in Rohform:**

<b>– nichtlegiertes Zink:</b>		
– mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr .....	7901 11 00	–
<b>– mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:</b>		
– mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT .....	7901 12 10	–
– mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT .....	7901 12 30	–
– mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT .....	7901 12 90	–
– Zinklegierungen .....	7901 20 00	–

<b>Abfälle und Schrott, aus Zink .....</b>	7902 00 00	–
--	------------	---

**Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:**

– Zinkstaub .....	7903 10 00	–
– andere .....	7903 90 00	–

● <b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink .....</b>	7904 00 00	–
---	------------	---

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Zink:</b>		
– nicht oberflächenbearbeitet, mit einer Dicke von:		
– weniger als 5 mm .....	7905 00 11	–
– 5 mm oder mehr .....	7905 00 19	–
– andere .....	7905 00 90	–
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink .....</b>		
	7906 00 00	–
<b>Andere Waren aus Zink:</b>		
– Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere vorgefertigte Waren zu Bauzwecken .....	7907 10 00	–
● – andere .....	7907 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 80

### Zinn und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- b) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- c) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.
- d) Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 80.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu den Positionen 80.04 und 80.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- e) Rohre:  
 Hohlherzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

● **Unterpositions-Anmerkung**

In Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) nichtlegiertes Zinn:

Metall mit einem Zinngehalt von 99 GHT oder mehr, sofern ein etwaiger Gehalt an Bismut oder Kupfer unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen liegt:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Bi Bismut	0,1
Cu Kupfer	0,4

b) Zinnlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt  
oder
- 2) der Gehalt an Bismut oder Kupfer der jeweiligen Höchstgrenze in der vorstehenden Tabelle entspricht oder sie überschreitet.

**Zinn in Rohform:**

– nichtlegiertes Zinn .....	8001 10 00	–
– Zinnlegierungen .....	8001 20 00	–

**Abfälle und Schrott, aus Zinn** ..... 8002 00 00 –

**Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn** ..... 8003 00 00 –

**Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm** 8004 00 00 –

**Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:**

– Folien und dünne Bänder .....	8005 10 00	–
– Pulver und Flitter .....	8005 20 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zinn</b> .....	8006 00 00	-
<b>Andere Waren aus Zinn</b> .....	8007 00 00	-



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 81

### Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

● **Unterpositions-Anmerkung**

Die Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien aus der Anmerkung zu Kapitel 74 gelten sinngemäß auch für das Kapitel 81.

**Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:**

– Pulver .....	8101 10 00	–
– andere:		
– – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:		
– – – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe) ..	8101 91 10	–
– – – Abfälle und Schrott .....	8101 91 90	–
– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien .....	8101 92 00	–
– – Draht .....	8101 93 00	–
– – andere .....	8101 99 00	–

**Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:**

– Pulver .....	8102 10 00	–
– andere:		
– – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:		
– – – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe) ..	8102 91 10	–
– – – Abfälle und Schrott .....	8102 91 90	–
– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien .....	8102 92 00	–
– – Draht .....	8102 93 00	–
– – andere .....	8102 99 00	–

**Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:**

– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott; Pulver:		
– – Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver .....	8103 10 10	–
– – Abfälle und Schrott .....	8103 10 90	–
– andere:		
– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien .....	8103 90 10	–
– – andere .....	8103 90 90	–

# 81.04 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
–Magnesium in Rohform:		
– mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr .....	8104 11 00	–
– anderes .....	8104 19 00	–
–Abfälle und Schrott .....		
– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver .....	8104 20 00	–
– anderes:		
– Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, Rohre .....	8104 90 10	–
– andere .....	8104 90 90	–
<b>Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
–Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver .....	8105 10 10	–
– Abfälle und Schrott .....	8105 10 90	–
– andere .....	8105 90 00	–
<b>Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
–Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8106 00 10	–
– andere .....	8106 00 90	–
<b>Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
–Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8107 10 00	–
– andere .....	8107 90 00	–
<b>Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
–Titan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
– Titan in Rohform; Pulver .....	8108 10 10	–
– Abfälle und Schrott .....	8108 10 90	–
– andere:		
– Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschluß- stücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8108 90 10	–
– andere:		
– Stangen (Stäbe), Profile und Draht .....	8108 90 30	–
– Bleche, Bänder und Folien .....	8108 90 50	–
– Rohre .....	8108 90 70	–
– andere .....	8108 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Zirconium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Zirconium in Rohform; Pulver .....	8109 10 10	–
–– Abfälle und Schrott .....	8109 10 90	–
– andere .....	8109 90 00	–
<b>Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Antimon in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Antimon in Rohform; Pulver .....	8110 00 11	–
–– Abfälle und Schrott .....	8110 00 19	–
– andere .....	8110 00 90	–
<b>Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Mangan in Rohform; Pulver .....	8111 00 11	–
–– Abfälle und Schrott .....	8111 00 19	–
– andere .....	8111 00 90	–
<b>Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Beryllium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8112 11 00	–
–– andere .....	8112 19 00	–
– Chrom:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT .....	8112 20 10	–
––– andere:		
–––– in Rohform; Pulver .....	8112 20 31	–
–––– Abfälle und Schrott .....	8112 20 39	–
–– andere .....	8112 20 90	–
– Germanium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8112 30 10	–
–– andere .....	8112 30 90	–
– Vanadium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– in Rohform; Pulver .....	8112 40 11	–
––– Abfälle und Schrott .....	8112 40 19	–
–– andere .....	8112 40 90	–
– andere:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– Hafnium .....	8112 91 10	–

# 81.12 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- Niob (Columbium), Rhenium:		
----- in Rohform; Pulver .....	8112 91 31	—
----- Abfälle und Schrott .....	8112 91 39	—
---- Gallium, Indium, Thallium .....	8112 91 90	—
--- andere:		
---- Hafnium .....	8112 99 10	—
---- Niob (Columbium), Rhenium .....	8112 99 30	—
---- Gallium, Indium, Thallium .....	8112 99 90	—
<b>Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
— Cermets in Rohform; Abfälle und Schrott .....	8113 00 10	—
— andere .....	8113 00 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 82

### Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

#### Anmerkungen

1. Außer Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- oder Fußpflege und Waren der Position 82.09 erfaßt Kapitel 82 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil:
  - a) aus unedlem Metall;
  - b) aus Hartmetallen oder aus Cermets;
  - c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, Hartmetall oder Cermet;
  - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch nach Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 82 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen Werkzeughalter für Handwerkzeug der Position 84.66 und besonders genannte Teile. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.  
Köpfe, Kämmen, Klingen, Messer und Schneidblätter für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- und Schermaschinen gehören zur Position 85.10.
3. Zu Position 82.15 gehören Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 82.11 und einer zumindest gleichen Anzahl von Waren der Position 82.15.

---

#### Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:

● – Spaten und Schaufeln .....	8201 10 00	–
– Gabeln .....	8201 20 00	–
● – Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber .....	8201 30 00	–
● – Äxte, Beile, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten .....	8201 40 00	–
● – Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren) .....	8201 50 00	–
– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren .....	8201 60 00	–
● – andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft .....	8201 90 00	–

# 82.02 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</b>		
– Handsägen .....	8202 10 00	–
– Bandsägeblätter:		
-- für die Metallbearbeitung .....	8202 20 10	–
-- für die Bearbeitung anderer Stoffe .....	8202 20 90	–
– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:		
-- mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
--- Segmentsägeblätter .....	8202 31 10	–
--- andere:		
---- für die Metallbearbeitung, mit einem Durchmesser von:		
----- 315 mm oder weniger .....	8202 31 51	–
----- mehr als 315 mm .....	8202 31 59	–
---- für die Bearbeitung anderer Stoffe .....	8202 31 90	–
-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Segmentsägeblätter .....	8202 32 10	–
--- andere .....	8202 32 90	–
– Sägeketten .....	8202 40 00	–
– andere Sägeblätter:		
-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung:		
--- mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
---- Langsägeblätter mit einem oder mehreren Befestigungslöchern an jedem Blattende, mit einer Breite von:		
----- 16 mm oder weniger .....	8202 91 11	–
----- mehr als 16 mm .....	8202 91 19	–
---- andere .....	8202 91 30	–
--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen .....	8202 91 90	–
-- andere:		
--- mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
---- für die Metallbearbeitung .....	8202 99 11	–
---- für die Bearbeitung anderer Stoffe .....	8202 99 19	–
---- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen .....	8202 99 90	–
<b>Feilen, Raspeln, Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:</b>		
● – Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge .....	8203 10 00	–
– Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:		
● -- Pinzetten .....	8203 20 10	–
-- andere .....	8203 20 90	–
– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge .....	8203 30 00	–
– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge .....	8203 40 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Halter:</b>		
– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:		
– mit nicht verstellbarer Spannweite .....	8204 11 00	–
– mit verstellbarer Spannweite .....	8204 12 00	–
– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Halter .....	8204 20 00	–
<b>Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb:</b>		
● – Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge .....	8205 10 00	–
– Hämmer und Fäustel .....	8205 20 00	–
– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung .....	8205 30 00	–
– Schraubenzieher (Schraubendreher) .....	8205 40 00	–
– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):		
– – Haushaltswerkzeuge .....	8205 51 00	–
– – andere:		
– – – Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler .....	8205 59 10	–
– – – mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw. ....	8205 59 30	–
● – – – andere .....	8205 59 90	–
– Lötlampen und dergleichen .....	8205 60 00	–
● – Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen .....	8205 70 00	–
– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb .....	8205 80 00	–
– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen .....	8205 90 00	–
● Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	8206 00 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindecneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>		
<b>– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>		
<b>– – mit arbeitendem Teil aus gesinterten Hartmetallen oder Cermets:</b>		
– – – aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 11 10	–
– – – aus Cermets .....	8207 11 90	–
<b>– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– – – aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 12 10	–
– – – aus anderen Stoffen .....	8207 12 90	–
<b>– Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:</b>		
– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 20 10	–
<b>– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– – – aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 20 91	–
– – – aus anderen Stoffen .....	8207 20 99	–
<b>– Preß-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:</b>		
– – für die Metallbearbeitung .....	8207 30 10	–
– – andere .....	8207 30 90	–
<b>– Gewindebohr- oder Gewindecscheidwerkzeuge:</b>		
<b>– – für die Metallbearbeitung:</b>		
<b>– – – Gewindebohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</b>		
– – – – aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 40 11	–
– – – – aus anderen Stoffen .....	8207 40 19	–
<b>– – – Gewindecscheidwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</b>		
– – – – aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 40 31	–
– – – – aus anderen Stoffen .....	8207 40 39	–
– – – andere .....	8207 40 90	–
<b>– Bohrwerkzeuge:</b>		
– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 50 10	–
<b>– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– – – Mauerbohrer .....	8207 50 30	–
<b>– – – andere:</b>		
<b>– – – – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:</b>		
– – – – – aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 50 50	–
– – – – – aus Schnellarbeitsstahl .....	8207 50 60	–
– – – – – aus anderen Stoffen .....	8207 50 70	–
– – – – andere .....	8207 50 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge:</b>		
– mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	8207 60 10	–
– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
– – Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge:		
– – – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
– – – – aus gesinterten Hartmetallen . . . . .	8207 60 31	–
– – – – aus anderen Stoffen . . . . .	8207 60 39	–
– – – – andere . . . . .	8207 60 50	–
– – – Räumwerkzeuge:		
– – – – für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
– – – – – aus gesinterten Hartmetallen . . . . .	8207 60 71	–
– – – – – aus anderen Stoffen . . . . .	8207 60 79	–
– – – – – andere . . . . .	8207 60 90	–
<b>– Fräswerkzeuge:</b>		
– für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
– – aus gesinterten Hartmetallen . . . . .	8207 70 10	–
– – aus anderen Stoffen:		
● – – – Schaftfräser . . . . .	8207 70 31	–
● – – – Walzfräser . . . . .	8207 70 35	–
● – – – andere . . . . .	8207 70 38	–
– – andere . . . . .	8207 70 90	–
<b>– Drehwerkzeuge:</b>		
– für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
– – aus gesinterten Hartmetallen . . . . .	8207 80 11	–
● – – – aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	8207 80 15	–
● – – – aus anderen Stoffen . . . . .	8207 80 18	–
– – andere . . . . .	8207 80 90	–
<b>– andere auswechselbare Werkzeuge:</b>		
– mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	8207 90 10	–
– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
– – Schraubendrehereinsätze . . . . .	8207 90 30	–
– – Verzahnwerkzeuge . . . . .	8207 90 50	–
– – – andere, mit arbeitendem Teil:		
– – – – aus gesinterten Hartmetallen:		
– – – – – für die Metallbearbeitung . . . . .	8207 90 71	–
– – – – – andere:		
– – – – – – rundlaufende . . . . .	8207 90 75	–
– – – – – – andere . . . . .	8207 90 79	–
– – – – – aus anderen Stoffen:		
– – – – – – für die Metallbearbeitung . . . . .	8207 90 91	–
– – – – – – andere . . . . .	8207 90 99	–

# 82.08 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:</b>		
– für die Metallbearbeitung .....	8208 10 00	–
– für die Holzbearbeitung .....	8208 20 00	–
– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie:		
– Kreismesser .....	8208 30 10	–
– andere .....	8208 30 90	–
● – für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft .....	8208 40 00	–
– andere .....	8208 90 00	–
<b>Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen oder aus Cermets:</b>		
– Plättchen .....	8209 00 10	–
– andere .....	8209 00 90	–
<b>Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken:</b>		
● – Fleischhackgeräte, Pressen, Püreepressen, Pommes-frites-Schneider, Frucht- und Gemüseschneider und ähnliche Geräte .....	8210 00 10	–
● – andere .....	8210 00 90	–
<b>Messer (ausgenommen Messer der Position 82.08) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:</b>		
● – Zusammenstellungen .....	8211 10 00	–
– andere:		
– Tischmesser mit feststehender Klinge:		
– – – Griffe dafür, aus unedlen Metallen .....	8211 91 10	–
● – – – Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nichtrostendem Stahl .....	8211 91 30	–
● – – – andere .....	8211 91 80	–
– – – andere Messer mit feststehender Klinge:		
– – – Griffe dafür, aus unedlen Metallen .....	8211 92 10	–
● – – – andere .....	8211 92 90	–
– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau:		
– – – Griffe dafür, aus unedlen Metallen .....	8211 93 10	–
● – – – andere .....	8211 93 90	–
– – Klingen .....	8211 94 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):</b>		
– <b>Rasiermesser und Rasierapparate:</b>		
● –– Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen .....	8212 10 10	St
● –– andere .....	8212 10 90	St
– <b>Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band</b> .....	8212 20 00	1 000 St
● – andere Teile .....	8212 90 00	–
● <b>Scheren und Scherenblätter</b> .....	8213 00 00	–
<b>Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen):</b>		
● – <b>Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür</b> .....	8214 10 00	–
● – <b>Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)</b> .....	8214 20 00	–
● – andere .....	8214 90 00	–
<b>Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckierzangen und ähnliche Waren:</b>		
– <b>Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten:</b>		
● –– nur versilberte, vergoldete oder platierte Bestandteile enthaltend .....	8215 10 20	–
–– andere:		
● –– aus nichtrostendem Stahl .....	8215 10 30	–
● –– andere .....	8215 10 80	–
– <b>andere Zusammenstellungen:</b>		
● –– aus nichtrostendem Stahl .....	8215 20 10	–
● –– andere .....	8215 20 90	–
– <b>andere:</b>		
● –– <b>versilbert, vergoldet oder platiert</b> .....	8215 91 00	–
–– andere:		
● –– aus nichtrostendem Stahl .....	8215 99 10	–
● –– andere .....	8215 99 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

### Kapitel 83

## Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

#### Anmerkungen

1. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 83 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht. Jedoch gelten Waren aus Eisen oder Stahl der Position 73.12, 73.15, 73.17, 73.18 oder 73.20 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.
2. Als „Laufrädchen oder -rollen“ im Sinne der Position 83.02 gelten solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebraachter Lauffläche) von 75 mm oder weniger oder solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebraachter Lauffläche) von mehr als 75 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrauchten Lauffläche von weniger als 30 mm.

**Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:**

– Vorhängeschlösser .....	8301 10 00	–
– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art .....	8301 20 00	–
– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art .....	8301 30 00	–
– andere Schlösser; Sicherheitsriegel:		
– – Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art:		
● – – – Zylinderschlösser .....	8301 40 11	–
– – – andere .....	8301 40 19	–
● – – andere Schlösser; Sicherheitsriegel .....	8301 40 90	–
– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß .....	8301 50 00	–
– Teile .....	8301 60 00	–
● – Schlüssel, gesondert gestellt .....	8301 70 00	–

**Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:**

– Scharniere:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 10 10	–
– – andere .....	8302 10 90	–

# 83.02 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– <b>Laufrädchen oder -rollen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 20 10	–
– andere .....	8302 20 90	–
– <b>andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge</b> .....	8302 30 00	–
– <b>andere Beschläge und andere ähnliche Waren:</b>		
● – <b>Baubeschläge</b> .....	8302 41 00	–
– <b>andere, für Möbel:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 42 10	–
– andere .....	8302 42 90	–
– <b>andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 49 10	–
● – andere .....	8302 49 90	–
– <b>Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren</b> .....	8302 50 00	–
– <b>automatische Türschließer:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 60 10	–
● – andere .....	8302 60 90	–
 <b>Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:</b>		
– Panzerschränke .....	8303 00 10	St
– Türen und Fächer für Stahlkammern .....	8303 00 30	–
– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren .....	8303 00 90	–
 <b>Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03</b> .....	8304 00 00	–
 <b>Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:</b>		
– <b>Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner</b> .....	8305 10 00	–
● – <b>Heftklammern, zusammenhängend in Streifen</b> .....	8305 20 00	–
– <b>andere, einschließlich Teile</b> .....	8305 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:</b>		
● – Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren .....	8306 10 00	–
– Statuetten und andere Ziergegenstände:		
– versilbert, vergoldet oder platinirt .....	8306 21 00	–
– andere:		
– aus Kupfer .....	8306 29 10	–
– aus anderen unedlen Metallen .....	8306 29 90	–
– Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen; Spiegel .....	8306 30 00	–
<b>Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>		
– aus Eisen oder Stahl:		
– mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8307 10 10	–
– andere .....	8307 10 90	–
– aus anderen unedlen Metallen:		
– mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8307 90 10	–
– andere .....	8307 90 90	–
<b>Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:</b>		
● – Klammern, Haken und Ösen .....	8308 10 00	–
● – Hohlните oder Zweispitzните .....	8308 20 00	–
● – andere, einschließlich Teile .....	8308 90 00	–
<b>Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:</b>		
– Kronenverschlüsse .....	8309 10 00	–
– andere:		
● – Verschluß- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluß- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm .....	8309 90 10	–
– andere .....	8309 90 90	–

# 83.10 | XV

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05</b> .....	8310 00 00	--
<b>Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Hartmetallen; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:</b>		
– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:		
– – Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material .....	8311 10 10	--
– – andere .....	8311 10 90	--
– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen .	8311 20 00	--
● – umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen .....	8311 30 00	--
– andere, einschließlich Teile .....	8311 90 00	--

## Abschnitt XVI

### **Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte**

#### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:
  - a) Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Position 40.16);
  - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Pelzfellen (Position 43.03);
  - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Materialträger, aus Stoffen aller Art (z. B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
  - d) Lochkarten für Jacquard- oder andere Maschinen (z. B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);
  - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 59.10), sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 59.11);
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Positionen 71.02 bis 71.04 sowie Waren ganz aus diesen Steinen, der Position 71.16, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
  - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - h) Bohrgestänge (Position 73.04);
  - ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
  - k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
  - l) Waren des Abschnitts XVII;
  - m) Waren des Kapitels 90;
  - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
  - o) auswechselbare Werkzeuge der Position 82.07 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Position 96.03, sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzuzurechnende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 68.04 oder 69.09);
  - p) Waren des Kapitels 95.
- 2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Position 84.84, 85.44, 85.45, 85.46 oder 85.47), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzuzurechnen:
  - a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 84.85 und 85.48) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 84.79 oder Position 85.43) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Position für diese Maschinenart oder Maschinenarten zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Position 85.17 als auch für Waren der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt sind, gehören zu Position 85.17;
  - c) alle übrigen Teile sind der Position 84.85 oder 85.48 zuzuweisen.

3. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.
  4. Bestehen Maschinen oder Zusammenstellungen von Maschinen aus (entweder voneinander getrennten oder lediglich durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Vorrichtungen miteinander verbundenen) Einzelkomponenten (Teileinheiten), die gemeinsam eine einzige, genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfaßte Funktion ausüben, so sind sie (als „funktionelle Einheit“) insgesamt der Position zuzuweisen, die dieser Funktion entspricht.
- 5. Bei der Anwendung der Anmerkungen des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in Kapitel 84 oder 85 genannten Art.

#### **Zusätzliche Anmerkungen**

- 1. Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.
- 2. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige der Anmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten oder nicht zusammengesetzten Maschinen hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldestelle ferner ein Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Anmeldung vorzulegen.
- 3. Auf Antrag des Anmeldepflichtigen und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.
- 4. Zugmaschinen, die, auch durch besondere Vorrichtungen, an Maschinen Apparate oder Geräte des Abschnitts XVI angekuppelt sind, werden stets gesondert eingereiht (Position 87.01).

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 84

### Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
  - a) Mühlesteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);
  - c) Glaswaren für Laboratorien (Position 70.17); Glaswaren zu technischen Zwecken (Position 70.19 oder 70.20);
  - d) Waren der Position 73.21 oder 73.22 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
  - e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge der Position 85.08 sowie elektromechanische Haushaltsgeräte der Position 85.09;
  - f) nicht motorbetriebene Handkehrgeräte (Position 96.03).
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Positionen 84.01 bis 84.24 als auch unter den Positionen 84.25 bis 84.80 eingereiht werden können, unter den Positionen 84.01 bis 84.24 einzureihen.  
Zu Position 84.19 gehören jedoch nicht:
  - a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht, sowie Keimapparate (Position 84.36);
  - b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Position 84.37);
  - c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Position 84.38);
  - d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Position 84.51);
  - e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.
 Zu Position 84.22 gehören jedoch nicht:
  - a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Position 84.52);
  - b) Büromaschinen und -apparate der Position 84.72.
3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Position 84.56 als auch in die Position 84.57, 84.58, 84.59, 84.60, 84.61, 84.64 oder 84.65 eingereiht werden können, sind der Position 84.56 zuzuweisen.
4. Zu Position 84.57 gehören nur metallbearbeitende Werkzeugmaschinen (andere als Drehmaschinen), die mehrere verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder
  - a) durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin oder dergleichen entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren) oder
  - b) durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder nacheinander ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen) oder
  - c) durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).
5. A. „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Position 84.71 sind:
  - a) digitale Maschinen, die: 1. das Datenverarbeitungsprogramm oder die Datenverarbeitungsprogramme und mindestens die Daten speichern können, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar benötigt werden; 2. frei programmiert werden können entsprechend den Benutzeranforderungen; 3. Rechenoperationen entsprechend den Anweisungen des Benutzers durchzuführen vermögen und 4. in der Lage sind, ohne menschliche Mitwirkung ein Datenverarbeitungsprogramm durchzuführen, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs auf Grund logischer Entscheidung selbst ändern können;
  - b) analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmier Vorrichtungen besitzen;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

c) hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine mit analogen Elementen oder aus einer analogen Maschine mit digitalen Elementen bestehen.

B. Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit wird dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie muß an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten angeschlossen werden können;
  - b) sie muß ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein solches System bestimmt sein (sie muß also, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere in der Lage sein, Daten in einer Form – als Code oder als Signale – zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann).
- Solche Einheiten sind auch dann der Position 84.71 zuzuweisen, wenn sie gesondert ein- oder ausgeführt werden.

Nicht zu Positionen 84.71 gehören dagegen Maschinen mit eigener Funktion, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden und mit ihr zusammenarbeiten. Derartige Maschinen sind der ihrer Funktion entsprechenden Position, oder, falls keine solche Position vorhanden ist, der dann zutreffenden Sammelposition zuzuweisen.

6. Zu Position 84.82 gehören nur solche polierten Stahlkugeln, deren Grenzmaß nicht mehr als  $\pm 1$  v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch  $\pm 0,05$  mm beträgt. Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.26.

7. Maschinen mit vielseitiger Verwendungsmöglichkeit (Mehrzweckmaschinen) gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkung 2 zu Kapitel 84 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, zu der Position, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Position nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, sind sie der Position 84.79 zuzuweisen.

Zu Position 84.79 gehören jedoch stets Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z. B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

● **Unterpositions-Anmerkung**

Zu Unterposition 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen, deren gleichbleibender Durchmesser 5 mm oder weniger und deren Länge mindestens das Dreifache des Durchmessers beträgt. Die Rollen können an den Enden abgerundet sein.

**Zusätzliche Anmerkung**

Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die zum Anbringen einer Luftschraube oder eines Rotors eingerichtet sind.

**Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:**

– Kernreaktoren (EURATOM) .....	8401 10 00	–
– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (EURATOM) .....	8401 20 00	–
– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (EURATOM) .....	8401 30 00	g spaltb. Isotope
– Teile von Kernreaktoren (EURATOM):		
– – aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8401 40 10	–
– – andere .....	8401 40 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:**

– Dampfkessel:		
–– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h . . . .	8402 11 00	–
–– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	8402 12 00	–
–– andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel):		
––– Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel . . . . .	8402 19 10	–
––– andere . . . . .	8402 19 90	–
– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser . . . . .	8402 20 00	–
– Teile . . . . .	8402 90 00	–

**Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02:**

– Heizkessel:		
–– aus Gußeisen . . . . .	8403 10 10	–
–– andere . . . . .	8403 10 90	–
– Teile:		
–– aus Gußeisen . . . . .	8403 90 10	–
–– andere . . . . .	8403 90 90	–

**Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:**

– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 . . . . .	8404 10 00	–
– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen . . . . .	8404 20 00	–
– Teile . . . . .	8404 90 00	–

**Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:**

● – Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern . . . . .	8405 10 00	–
– Teile . . . . .	8405 90 00	–

# 84.06 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Dampfturbinen:</b>		
– Turbinen:		
– für den Antrieb von Wasserfahrzeugen .....	8406 11 00	–
– andere:		
– Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von:		
– 10 000 kW oder weniger .....	8406 19 11	
– mehr als 10 000 kW bis 40 000 kW .....	8406 19 13	–
– mehr als 40 000 kW bis 100 000 kW .....	8406 19 15	–
– mehr als 100 000 kW .....	8406 19 19	–
– andere .....	8406 19 90	–
– Teile .....	8406 90 00	–
<b>Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremd- zündung:</b>		
– Motoren für Luftfahrzeuge:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8407 10 10	St
– andere .....	8407 10 90	St
– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
– Außenbordmotoren:		
– mit einem Hubraum von 325 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– mit einer Leistung von 3 kW oder weniger .....	8407 21 11	St
– mit einer Leistung von mehr als 3 kW .....	8407 21 19	St
– mit einem Hubraum von mehr als 325 cm <sup>3</sup> :		
– mit einer Leistung von 30 kW oder weniger .....	8407 21 91	St
– mit einer Leistung von mehr als 30 kW .....	8407 21 99	St
– andere:		
– gebraucht .....	8407 29 10	St
– neu, mit einer Leistung von:		
– weniger als 100 kW .....	8407 29 30	St
– 100 kW bis 150 kW .....	8407 29 50	St
– mehr als 150 kW bis 200 kW .....	8407 29 70	St
– mehr als 200 kW .....	8407 29 90	St
– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
– mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8407 31 00	St
– mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> .....	8407 32 00	St
– mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 1 000 cm <sup>3</sup> :		
– für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 87.03, 87.04 und 87.05 .....	8407 33 10	St
– andere .....	8407 33 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm<sup>3</sup>:</b>		
<b>--- für die industrielle Montage:</b>		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8407 34 10	St
<b>--- andere:</b>		
--- gebraucht .....	8407 34 30	St
<b>---- neu, mit einem Hubraum von:</b>		
----- 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8407 34 91	St
----- mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> .....	8407 34 99	St
<b>--- andere Motoren:</b>		
● --- mit einem Hubraum von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8407 90 10	St
<b>--- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm<sup>3</sup>:</b>		
<b>--- für die industrielle Montage:</b>		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8407 90 50	St
<b>--- andere:</b>		
--- gebraucht .....	8407 90 70	St
<b>---- neu, mit einer Leistung von:</b>		
----- 10 kW oder weniger .....	8407 90 91	St
----- mehr als 10 kW bis 50 kW .....	8407 90 93	St
----- mehr als 50 kW .....	8407 90 99	St
<b>Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):</b>		
<b>--- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:</b>		
--- gebraucht .....	8408 10 10	St
<b>--- neu, mit einer Leistung von:</b>		
---- 15 kW oder weniger .....	8408 10 21	St
---- mehr als 15 kW bis 50 kW .....	8408 10 25	St
---- mehr als 50 kW bis 100 kW .....	8408 10 30	St
---- mehr als 100 kW bis 200 kW .....	8408 10 40	St
---- mehr als 200 kW bis 300 kW .....	8408 10 50	St
---- mehr als 300 kW bis 500 kW .....	8408 10 60	St
---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW .....	8408 10 70	St
---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW .....	8408 10 80	St
---- mehr als 5 000 kW .....	8408 10 90	St

# 84.08 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:</b>		
– für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8408 20 10	St
– andere:		
– für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:		
– 50 kW oder weniger .....	8408 20 31	St
– mehr als 50 kW bis 100 kW .....	8408 20 35	St
– mehr als 100 kW .....	8408 20 37	St
– für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:		
– 50 kW oder weniger .....	8408 20 51	St
– mehr als 50 kW bis 100 kW .....	8408 20 55	St
– mehr als 100 kW bis 200 kW .....	8408 20 57	St
– mehr als 200 kW .....	8408 20 99	St
<b>– andere Motoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8408 90 10	St
– andere:		
– Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge .....	8408 90 21	St
– andere:		
– gebraucht .....	8408 90 29	St
– neu, mit einer Leistung von:		
– 15 kW oder weniger .....	8408 90 31	St
– mehr als 15 kW bis 30 kW .....	8408 90 33	St
– mehr als 30 kW bis 50 kW .....	8408 90 36	St
– mehr als 50 kW bis 100 kW .....	8408 90 37	St
– mehr als 100 kW bis 200 kW .....	8408 90 51	St
– mehr als 200 kW bis 300 kW .....	8408 90 55	St
– mehr als 300 kW bis 500 kW .....	8408 90 57	St
– mehr als 500 kW bis 1 000 kW .....	8408 90 71	St
– mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW .....	8408 90 75	St
– mehr als 5 000 kW .....	8408 90 99	St
<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt:</b>		
<b>– von Motoren für Luftfahrzeuge:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8409 10 10	–
– andere .....	8409 10 90	–
<b>– andere:</b>		
– erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt .....	8409 91 00	–
– andere .....	8409 99 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür:**

<b>– Wasserturbinen und Wasserräder:</b>		
– mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger .....	8410 11 00	–
– mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW .....	8410 12 00	–
– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW .....	8410 13 00	–
<b>– Teile, einschließlich Regler:</b>		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8410 90 10	–
– andere .....	8410 90 90	–

**Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:**

<b>– Turbo-Strahltriebwerke:</b>		
<b>– mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 11 10	St
– andere .....	8411 11 90	St
<b>– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge:		
– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN .....	8411 12 11	St
– mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN .....	8411 12 13	St
– mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN .....	8411 12 19	St
– andere .....	8411 12 90	St
<b>– Turbo-Propellertriebwerke:</b>		
<b>– mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 21 10	St
– andere .....	8411 21 90	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge:		
– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW .....	8411 22 11	St
– mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW .....	8411 22 19	St
– andere .....	8411 22 90	St
<b>– andere Gasturbinen:</b>		
<b>– mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 81 10	St
– andere .....	8411 81 90	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 82 10	St
– andere:		
– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW .....	8411 82 91	St
– mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW .....	8411 82 93	St
– mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW .....	8411 82 99	St
<b>– Teile:</b>		
<b>– von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 91 10	–
– andere .....	8411 91 90	–
<b>– andere:</b>		
– von Gasturbinen für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 99 10	–
– andere .....	8411 99 90	–

# 84.12 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</b>		
– <b>Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 10 10	St
● -- andere .....	8412 10 90	St
– <b>Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:</b>		
-- <b>linear arbeitend (Zylinder):</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 21 10	–
--- andere:		
--- Hydrosysteme .....	8412 21 91	–
●     --- andere .....	8412 21 99	–
-- <b>andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 29 10	–
--- andere:		
--- Hydrosysteme .....	8412 29 50	–
--- andere:		
●     --- Hydromotoren .....	8412 29 91	–
●     --- andere .....	8412 29 99	–
– <b>Druckluftmotoren:</b>		
-- <b>linear arbeitend (Zylinder):</b>		
●     --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 31 10	–
●     --- andere .....	8412 31 90	–
-- <b>andere:</b>		
●     --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 39 10	–
●     --- andere .....	8412 39 90	–
-- <b>andere:</b>		
-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf .....	8412 80 10	–
-- andere:		
●     --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 80 91	–
●     --- andere .....	8412 80 99	–
– <b>Teile:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 90 10	–
-- andere:		
-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken .....	8412 90 30	–
-- von Hydromotoren .....	8412 90 50	–
-- andere .....	8412 90 90	–
<b>Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>		
– <b>Pumpen, mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet:</b>		
-- <b>Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art .....</b>	8413 11 00	St
-- andere:		
●     --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 19 10	–
--- andere .....	8413 19 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19:</b>		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 20 10	–
-- andere .....	8413 20 90	St
<b>– Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 30 10	–
-- andere .....	8413 30 90	St
– <b>Betonpumpen</b> .....	8413 40 00	St
<b>– andere oszillierende Verdrängerpumpen:</b>		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 50 10	–
-- andere:		
---- Hydroaggregate .....	8413 50 30	–
---- Dosierpumpen .....	8413 50 50	St
---- andere:		
----- Kolbenpumpen:		
● ----- Hydropumpen .....	8413 50 71	St
● ----- andere .....	8413 50 79	St
----- andere .....	8413 50 90	St
<b>– andere rotierende Verdrängerpumpen:</b>		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 60 10	–
-- andere:		
---- Hydroaggregate .....	8413 60 30	–
---- andere:		
----- Zahnradpumpen:		
----- Hydropumpen .....	8413 60 41	St
----- andere .....	8413 60 49	St
----- Flügelzellenpumpen:		
----- Hydropumpen .....	8413 60 51	St
----- andere .....	8413 60 59	St
● ----- Schraubenspindelpumpen .....	8413 60 60	St
----- andere .....	8413 60 90	St
<b>– andere Kreiselpumpen:</b>		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 70 10	–
-- andere:		
---- Tauchmotorpumpen:		
----- einstufig .....	8413 70 21	St
----- mehrstufig .....	8413 70 29	St
---- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung .....	8413 70 30	St
---- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:		
----- 15 mm oder weniger .....	8413 70 40	St
----- mehr als 15 mm:		
----- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen .....	8413 70 50	St

# 84.13 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
----- Radialkreiselpumpen:		
----- einstufig:		
----- einströmig:		
----- in Blockbauweise .....	8413 70 61	St
----- andere .....	8413 70 69	St
----- mehrströmig .....	8413 70 70	St
----- mehrstufig .....	8413 70 80	St
----- andere Kreiselpumpen:		
● ----- einstufig .....	8413 70 91	St
----- mehrstufig .....	8413 70 99	St
<b>— andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>		
<b>— Pumpen:</b>		
● --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 81 10	—
--- andere .....	8413 81 90	St
<b>— Hebewerke für Flüssigkeiten .....</b>	<b>8413 82 00</b>	<b>St</b>
<b>— Teile:</b>		
<b>— von Pumpen:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 91 10	—
--- andere .....	8413 91 90	—
<b>— von Hebewerken für Flüssigkeiten .....</b>	<b>8413 92 00</b>	<b>—</b>
<b>Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:</b>		
<b>— Vakuumpumpen:</b>		
● --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 10 10	—
--- andere:		
--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen .....	8414 10 30	St
--- andere:		
--- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen .....	8414 10 50	St
--- andere .....	8414 10 90	St
<b>— hand- oder fußbetriebene Luftpumpen:</b>		
● --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 20 10	—
--- andere:		
--- Handpumpen für Fahrräder .....	8414 20 91	St
--- andere .....	8414 20 99	St
<b>— Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:</b>		
● --- für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 30 10	—
--- andere:		
--- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger .....	8414 30 30	St
--- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:		
--- hermetische oder halbhermetische .....	8414 30 91	St
--- andere .....	8414 30 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>–Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert:</b>		
– mit einer Liefermenge je Minute von 2 m <sup>3</sup> oder weniger	8414 40 10	St
– mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m <sup>3</sup>	8414 40 90	St
<b>–Ventilatoren:</b>		
<b>––Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:</b>		
● ––Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor, für zivile Luftfahrzeuge	8414 51 10	–
–– andere	8414 51 90	St
<b>–– andere:</b>		
● –– für zivile Luftfahrzeuge	8414 59 10	–
–– andere:		
● –– Axialventilatoren	8414 59 30	St
–– Zentrifugalventilatoren	8414 59 50	St
–– andere	8414 59 90	St
<b>–Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger</b>	8414 60 00	St
<b>– andere:</b>		
● – für zivile Luftfahrzeuge	8414 80 10	–
– andere:		
–– Turbokompressoren:		
–– einstufig	8414 80 21	St
–– mehrstufig	8414 80 29	St
–– oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:		
––– 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
––– 60 m <sup>3</sup> oder weniger	8414 80 31	St
––– mehr als 60 m <sup>3</sup>	8414 80 39	St
––– mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
––– 120 m <sup>3</sup> oder weniger	8414 80 41	St
––– mehr als 120 m <sup>3</sup>	8414 80 49	St
–– rotierende Verdrängerkompressoren:		
––– einwellig	8414 80 60	St
––– mehrwellig:		
––– Schraubenkompressoren	8414 80 71	St
––– andere	8414 80 79	St
–– andere	8414 80 90	St
<b>–Teile:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8414 90 10	–
● – andere	8414 90 90	–

# 84.15 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:</b>		
● – Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster .....	8415 10 00	–
– andere:		
– – mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufs:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 81 10	–
– – – andere .....	8415 81 90	–
– – andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 82 10	–
– – – andere .....	8415 82 90	–
– – ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 83 10	–
– – – andere .....	8415 83 90	–
– Teile:		
– – von Klimageräten der Unterpositionen 8415 81, 8415 82 und 8415 83, für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 90 10	–
– – andere .....	8415 90 90	–
<b>Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:</b>		
– Brenner für flüssigen Brennstoff:		
– – mit fest angebauter automatischer Steuerung .....	8416 10 10	St
– – andere .....	8416 10 90	St
– andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner .....	8416 20 00	–
– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen .....	8416 30 00	–
– Teile .....	8416 90 00	–
<b>Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:</b>		
● – Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen .....	8417 10 00	–
– Backöfen:		
● – – Tunnelöfen .....	8417 20 10	–
● – – andere .....	8417 20 90	–
– andere:		
– – Abfallverbrennungsöfen .....	8417 80 10	–
– – andere .....	8417 80 90	–
● – Teile .....	8417 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15:</b>		
– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 10 10	–
-- andere .....	8418 10 90	St
– Haushaltskühlschränke:		
– – Kompressorkühlschränke:		
– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l .....	8418 21 10	St
– – – andere:		
– – – – Tischkühlschränke .....	8418 21 51	St
– – – – Einbaukühlschränke .....	8418 21 59	St
– – – – andere, mit einem Inhalt von:		
– – – – – 250 l oder weniger .....	8418 21 91	St
– – – – – mehr als 250 l bis 340 l .....	8418 21 99	St
– – elektrische Absorberkühlschränke .....	8418 22 00	St
– – andere .....	8418 29 00	St
– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 30 10	–
-- andere:		
– – – mit einem Inhalt von 400 l oder weniger .....	8418 30 91	St
– – – mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l .....	8418 30 99	St
● – Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 40 10	–
-- andere:		
– – – mit einem Inhalt von 250 l oder weniger .....	8418 40 91	St
– – – mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l .....	8418 40 99	St
– andere Kühl-, Tiefkühl- und Gefriertruhen, -schränke, -vitrinen, -theken und ähnliche Kühl-, Tiefkühl- oder Gefriermöbel:		
– – Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):		
– – – für tiefgekühlte Waren .....	8418 50 11	St
– – – andere .....	8418 50 19	St
– – andere Kühlmöbel:		
– – – Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40 .....	8418 50 91	St
– – – andere .....	8418 50 99	St
– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:		
– – Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist:		
● – – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 61 10	–
● – – – andere .....	8418 61 90	–
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 69 10	–
– – – andere:		
● – – – – Absorptionswärmepumpen .....	8418 69 91	–
– – – – andere .....	8418 69 99	–

# 84.18 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Teile:</b>		
– – Möbel, zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung hergerichtet	8418 91 00	–
<b>– – andere:</b>		
– – – Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	8418 99 10	–
– – – andere	8418 99 90	–
 <b>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>		
<b>– nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>		
● – – Gasdurchlauferhitzer	8419 11 00	–
● – – andere	8419 19 00	–
● – Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	8419 20 00	–
<b>– Trockner:</b>		
– – für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8419 31 00	–
● – – für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8419 32 00	–
● – – andere	8419 39 00	–
– Destillier- und Rektifizierapparate	8419 40 00	–
<b>– Wärmeaustauscher:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8419 50 10	–
● – – andere	8419 50 90	–
– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	8419 60 00	–
<b>– andere Apparate und Vorrichtungen:</b>		
<b>– – zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:</b>		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8419 81 10	–
<b>– – – andere:</b>		
● – – – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	8419 81 91	–
– – – – andere	8419 81 99	–
<b>– – – andere:</b>		
– – – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	8419 89 10	–
– – – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	8419 89 30	–
● – – – – andere	8419 89 80	–
<b>– Teile:</b>		
– – von Wärmeaustauschern, für zivile Luftfahrzeuge	8419 90 10	–
● – – andere	8419 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen:</b>		
● – Kalender und Walzwerke .....	8420 10 00	–
– Teile:		
– – Walzen:		
– – – aus Gußeisen .....	8420 91 10	–
– – – aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8420 91 30	–
– – – andere .....	8420 91 90	–
– – andere .....	8420 99 00	–
<b>Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:</b>		
– Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern:		
● – – Milchentrahmer .....	8421 11 00	–
● – – Wäscheschleudern .....	8421 12 00	St
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 19 10	–
– – – andere:		
– – – – Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art .....	8421 19 91	–
● – – – andere .....	8421 19 99	–
– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:		
– – zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 21 10	–
● – – – andere .....	8421 21 90	–
– – zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser .....	8421 22 00	–
– – Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 23 10	–
– – – andere .....	8421 23 90	–
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 29 10	–
● – – – andere .....	8421 29 90	–
– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:		
– – Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 31 10	–
– – – andere .....	8421 31 90	–
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 39 10	–
– – – andere:		
– – – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft .....	8421 39 30	–
– – – – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen:		
– – – – – durch nasses Verfahren .....	8421 39 51	–
– – – – – durch elektrostatisches Verfahren .....	8421 39 55	–
– – – – – durch katalytisches Verfahren .....	8421 39 71	–
– – – – – durch thermisches Verfahren .....	8421 39 75	–
– – – – – andere .....	8421 39 99	–

# 84.21 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Teile:</b>		
● – von Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern .....	8421 91 00	–
● – andere .....	8421 99 00	–
<b>Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:</b>		
<b>– Geschirrspülmaschinen:</b>		
– Haushaltsgeschirrspülmaschinen .....	8422 11 00	St
– andere .....	8422 19 00	St
<b>– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen .....</b>		
	8422 20 00	–
● – Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure .....	8422 30 00	–
– Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren .....	8422 40 00	–
<b>– Teile:</b>		
– von Geschirrspülmaschinen .....	8422 90 10	–
– andere .....	8422 90 90	–
<b>Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art:</b>		
<b>– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen:</b>		
– Haushaltswaagen .....	8423 10 10	St
– andere .....	8423 10 90	St
– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen .....	8423 20 00	St
– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen .....	8423 30 00	St
<b>– andere Waagen:</b>		
<b>– für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger:</b>		
– Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts .....	8423 81 10	St
– Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren .....	8423 81 30	St
– Ladenwaagen .....	8423 81 50	St
– andere .....	8423 81 90	St
<b>– für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:</b>		
– Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts .....	8423 82 10	St
<b>– andere, für eine Höchstlast von:</b>		
– mehr als 30 kg bis 1 500 kg .....	8423 82 91	St
– mehr als 1 500 kg bis 5 000 kg .....	8423 82 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
--- Brückenwaagen .....	8423 89 10	St
--- andere .....	8423 89 90	St
● – Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen .....	8423 90 00	–
 <b>Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:</b>		
– Feuerlöscher, auch mit Füllung:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8424 10 10	–
● --- andere .....	8424 10 90	–
– Spritzpistolen und ähnliche Apparate:		
--- Warmspritzpistolen .....	8424 20 10	–
● --- andere .....	8424 20 90	–
● – Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:		
● --- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor:		
● --- mit Heizvorrichtung .....	8424 30 01	St
● --- andere mit einer Motorleistung von:		
● --- 7,5 kW oder weniger .....	8424 30 05	St
● --- mehr als 7,5 kW .....	8424 30 09	St
● --- andere Maschinen und Apparate:		
● --- mit Druckluft betrieben .....	8424 30 10	–
● --- andere .....	8424 30 90	–
– andere Apparate:		
– für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:		
--- Apparate zum Besprengen .....	8424 81 10	–
--- andere:		
---- tragbare Apparate:		
---- ohne Motor .....	8424 81 31	St
---- mit Motor .....	8424 81 39	St
---- andere:		
---- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, für Schlepperanbau oder Schlep- perzug .....	8424 81 91	St
---- andere .....	8424 81 99	St
● --- andere .....	8424 89 00	–
● – Teile .....	8424 90 00	–
 <b>Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:</b>		
– Flaschenzüge:		
– mit Elektromotor:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 11 10	–
--- andere .....	8425 11 90	St

# 84.25 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 19 10	—
--- andere:		
---- Handkettenflaschenzüge .....	8425 19 91	St
---- andere .....	8425 19 99	—
● — Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	8425 20 00	—
— andere Zugwinden; Spille:		
--- mit Elektromotor:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 31 10	—
--- andere .....	8425 31 90	St
--- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 39 10	—
--- andere:		
---- mit Kolbenverbrennungsmotor .....	8425 39 91	St
---- andere .....	8425 39 99	—
— Hubwinden:		
— ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art .....	8425 41 00	St
— andere hydraulische Hubwinden:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 42 10	—
● --- andere .....	8425 42 90	St
--- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 49 10	—
● --- andere .....	8425 49 90	—
<b>Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:</b>		
— Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:		
● --- Konsol- oder Wandlaufkrane .....	8426 11 00	—
● --- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren .....	8426 12 00	—
● --- andere .....	8426 19 00	—
● — Turmdrehkrane .....	8426 20 00	—
● — Portaldrehkrane .....	8426 30 00	—
— andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:		
● --- mit luftbereiften Rädern .....	8426 41 00	—
● --- andere .....	8426 49 00	—
— andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
— zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet:		
--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane .....	8426 91 10	St
--- andere .....	8426 91 90	—
--- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8426 99 10	—
--- andere .....	8426 99 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Stapelkarren; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:</b>		
– <b>Elektrokraftkarren:</b>		
● -- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	8427 10 10	St
-- andere	8427 10 90	St
– <b>andere selbstfahrende Karren:</b>		
-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:		
--- geländegängige Stapelkraftkarren	8427 20 11	St
--- andere	8427 20 19	St
-- andere	8427 20 90	St
● -- andere Karren	8427 90 00	St
<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):</b>		
– <b>Personen- und Lastenaufzüge:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8428 10 10	–
-- andere:		
● --- elektrische	8428 10 91	–
--- andere	8428 10 99	–
– <b>pneumatische Stetigförderer:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge	8428 20 10	–
-- andere:		
● --- von der in der Landwirtschaft verwendeten Art	8428 20 30	–
--- andere:		
● --- für Schüttgut	8428 20 91	–
● --- andere	8428 20 99	–
– <b>andere Stetigförderer für Waren:</b>		
-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	8428 31 00	–
-- andere, mit Kübeln	8428 32 00	–
– <b>andere, mit Bändern oder Gurten:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8428 33 10	–
--- andere	8428 33 90	–
-- andere:		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8428 39 10	–
--- andere:		
--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	8428 39 91	–
● --- andere	8428 39 99	–
● -- <b>Rolltreppen und Rollsteige</b>	8428 40 00	–
– <b>Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Waggons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen</b>		
	8428 50 00	–
– <b>Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen</b>		
	8428 60 00	–

# 84.28 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 90 10	—
— andere:		
— Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten .....	8428 90 30	—
— andere:		
— Beschickungseinrichtungen (ausgenommen Krane) für Hochöfen und Industrieöfen; Schmiedemanipulatoren .....	8428 90 50	—
— Lademaschinen von der für die Landwirtschaft verwendeten Art:		
● — Schlepper-Anbaulader .....	8428 90 71	—
● — andere .....	8428 90 79	—
— andere:		
— Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut .....	8428 90 91	—
● — andere .....	8428 90 99	—
<b>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</b>		
<b>— Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):</b>		
— auf Gleisketten .....	8429 11 00	St
— andere .....	8429 19 00	St
— Erd- oder Straßenhobel (Grader) .....	8429 20 00	St
— Schürfwagen (Scraper) .....	8429 30 00	St
<b>— Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</b>		
— Straßenwalzen:		
— Vibrationswalzen .....	8429 40 10	St
— andere:		
— bei denen die Bodenverdichtung durch Luftreifen erfolgt .....	8429 40 31	St
— andere .....	8429 40 39	St
— andere Bodenverdichter .....	8429 40 90	St
<b>— Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:</b>		
<b>— Frontschaufellader:</b>		
● — Lader von der für Arbeiten unter Tage verwendeten Art .....	8429 51 10	—
● — andere .....	8429 51 90	—
● — Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen .....	8429 52 00	St
— andere .....	8429 59 00	St
<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:</b>		
— Rammen und Pfahlzieher .....	8430 10 00	St
— Schneeräumer .....	8430 20 00	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:</b>		
● -- selbstfahrend .....	8430 31 00	–
● -- andere .....	8430 39 00	–
<b>– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:</b>		
● -- selbstfahrend .....	8430 41 00	–
● -- andere .....	8430 49 00	–
● -- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte .....	8430 50 00	–
<b>– andere nichtselbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens .....	8430 61 00	St
-- Schälscraper .....	8430 62 00	St
● -- andere .....	8430 69 00	–
<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.25 bis 84.30 bestimmt:</b>		
● -- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25 .....	8431 10 00	–
-- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27 .....	8431 20 00	–
-- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.28:		
● -- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen .....	8431 31 00	–
-- andere:		
--- von Walzwerkmaschinen der Warennr. 8428 90 30 .....	8431 39 10	–
● --- andere .....	8431 39 90	–
<b>– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26, 84.29 oder 84.30:</b>		
● -- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen .....	8431 41 00	–
● -- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer) .....	8431 42 00	–
-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 .....	8431 43 00	–
-- andere:		
--- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8431 49 20	–
● --- andere .....	8431 49 80	–
<b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</b>		
<b>– Pflüge:</b>		
● -- Scharpflüge .....	8432 10 10	St
-- andere .....	8432 10 90	St

# 84.32 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:</b>		
– – Scheibeneggen .....	8432 21 00	St
– – andere:		
● – – – Grubber (Kultivatoren) .....	8432 29 10	St
– – – Eggen .....	8432 29 30	St
– – – Motorhacken .....	8432 29 50	St
– – – andere .....	8432 29 90	St
<b>– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:</b>		
– – Sämaschinen:		
– – – Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb .....	8432 30 11	St
● – – – andere .....	8432 30 19	St
– – Pflanzmaschinen und Setzmaschinen .....	8432 30 90	St
<b>– Düngerstreuer:</b>		
● – – für Kunstdünger .....	8432 40 10	St
– – andere .....	8432 40 90	St
<b>– andere Maschinen, Apparate und Geräte .....</b>		
	8432 80 00	–
<b>– Teile:</b>		
– – Pflugschare .....	8432 90 10	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8432 90 91	–
● – – – andere .....	8432 90 99	–

**Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.37:**

<b>– Rasenmäher:</b>		
<b>– – mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk:</b>		
– – – mit Elektromotor .....	8433 11 10	St
– – – andere:		
– – – – selbstfahrend:		
– – – – – mit Sitz .....	8433 11 51	St
– – – – – andere .....	8433 11 59	St
– – – – – andere .....	8433 11 90	St
– – – andere:		
– – – – mit Motor:		
– – – – – mit Elektromotor .....	8433 19 10	St
– – – – – andere:		
– – – – – selbstfahrend:		
– – – – – – mit Sitz .....	8433 19 51	St
– – – – – – andere .....	8433 19 59	St
– – – – – – andere .....	8433 19 70	St
– – – – ohne Motor .....	8433 19 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau:</b>		
— Motormäher	8433 20 10	St
— andere:		
— für Schlepperanbau oder Schlepperzug:		
— mit horizontal rotierendem Schneidwerk	8433 20 51	St
— andere	8433 20 59	St
— andere	8433 20 90	St
<b>— andere Heuernte- (Heuerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte:</b>		
— Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	8433 30 10	St
— andere	8433 30 90	St
<b>— Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:</b>		
— Aufnahmepressen	8433 40 10	St
— andere	8433 40 90	St
<b>— andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:</b>		
— Mähdrescher	8433 51 00	St
— andere Dreschmaschinen und -geräte	8433 52 00	St
<b>— Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:</b>		
— Kartoffelerntemaschinen	8433 53 10	St
— Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	8433 53 30	St
— andere	8433 53 90	St
— andere:		
— Feldhäcksler	8433 59 10	St
— andere	8433 59 90	—
<b>— Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen:</b>		
— Eiersortiermaschinen	8433 60 10	St
— andere	8433 60 90	—
— Teile	8433 90 00	—
<b>Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
— Melkmaschinen	8434 10 00	—
— andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	8434 20 00	—
— Teile	8434 90 00	—
<b>Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:</b>		
<b>— Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
— Pressen	8435 10 10	—
— andere	8435 10 90	—
— Teile	8435 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</b>		
– <b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung:</b>		
– Schrot- und andere Mühlen für Getreide, Hülsenfrüchte und ähnliche Erzeugnisse .....	8436 10 10	St
● – andere .....	8436 10 90	–
– <b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:</b>		
– Brut- und Aufzuchtapparate .....	8436 21 00	–
– andere .....	8436 29 00	–
● – andere Maschinen, Apparate und Geräte .....	8436 80 00	–
– <b>Teile:</b>		
– von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht .....	8436 91 00	–
– andere .....	8436 99 00	–
<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:</b>		
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten .....	8437 10 00	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte .....	8437 80 00	–
– Teile .....	8437 90 00	–
<b>Maschinen und Apparate, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:</b>		
– <b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren:</b>		
– zum Herstellen von Backwaren .....	8438 10 10	–
– zum Herstellen von Teigwaren .....	8438 10 90	–
– <b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade .....</b>		
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker .....	8438 20 00	–
– Brauereimaschinen und -apparate .....	8438 30 00	–
● – Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch .....	8438 40 00	–
– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen .....	8438 50 00	–
– andere Maschinen und Apparate:	8438 60 00	–
– zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee .....	8438 80 10	–
– andere:		
– zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken .....	8438 80 91	–
● – andere .....	8438 80 99	–
– Teile .....	8438 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</b>		
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen .....	8439 10 00	–
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe .....	8439 20 00	–
– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe ..	8439 30 00	–
– Teile:		
-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen:		
--- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8439 91 10	–
--- andere .....	8439 91 90	–
-- andere:		
--- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8439 99 10	–
--- andere .....	8439 99 90	–
<b>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:</b>		
– Maschinen und Apparate:		
-- Falzmaschinen .....	8440 10 10	–
-- Zusammentragmaschinen .....	8440 10 20	–
-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen .....	8440 10 30	–
-- Klebebindemaschinen .....	8440 10 40	–
-- andere .....	8440 10 90	–
– Teile .....	8440 90 00	–
<b>Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:</b>		
– Schneidemaschinen:		
-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen .....	8441 10 10	–
-- Längs- und Querschneider .....	8441 10 20	–
-- Schnellschneider .....	8441 10 30	–
-- andere .....	8441 10 90	–
– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen .....	8441 20 00	–
– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen .....	8441 30 00	–
– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe .....	8441 40 00	–
– andere Maschinen und Apparate .....	8441 80 00	–
– Teile:		
-- von Schneidemaschinen .....	8441 90 10	–
-- andere .....	8441 90 90	–

# 84.42 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 84.56 bis 84.65) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):</b>		
– Photosetzmachines	8442 10 00	St
– andere Setzmachines, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung:		
– – kombinierte Schriftgieß- und -setzmachines (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Machines)	8442 20 10	St
– – andere	8442 20 90	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte	8442 30 00	–
– Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	8442 40 00	–
– Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
– – auf photomechanischem Wege hergestellte Klischees	8442 50 10	–
– – Offsetdruckplatten und -folien	8442 50 30	–
– – andere:		
– – – mit Druckbild	8442 50 91	–
– – – andere	8442 50 99	–
<b>Druckmaschinen und -apparate; Hilfsmachines und -apparate für Druckmaschinen:</b>		
– Offsetdruckmaschinen und -apparate:		
– – Rollenoffsetmaschinen und -apparate	8443 11 00	St
– – Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von 22 x 36 cm oder weniger (Büromachines und -apparate)	8443 12 00	St
– – andere:		
– – – Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von:		
– – – – 29,7 x 42 cm oder weniger	8443 19 11	St
– – – – mehr als 29,7 x 42 cm	8443 19 19	St
– – – andere	8443 19 90	St
– Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate:		
– – Rollenhochdruckmaschinen und -apparate	8443 21 00	St
– – andere	8443 29 00	St
– Flexodruckmaschinen und -apparate	8443 30 00	St
– Tiefdruckmaschinen und -apparate	8443 40 00	St
– andere Druckmaschinen und -apparate:		
– – Rotationsmaschinen:		
– – – zum Bedrucken von Spinnstoffen	8443 50 11	St
– – – andere	8443 50 19	St
– – andere	8443 50 90	St
– Hilfsmachines und -apparate für Druckmaschinen	8443 60 00	–
– Teile:		
– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8443 90 10	–
– – andere	8443 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
– Düsenspinnmaschinen .....	8444 00 10	St
– andere .....	8444 00 90	St
<b>Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwrinen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 84.46 oder 84.47:</b>		
– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:		
● – – Krempeln (Karden) .....	8445 11 00	St
– – Kämmaschinen .....	8445 12 00	St
– – Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer) .....	8445 13 00	St
● – – andere .....	8445 19 00	St
● – Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen .....	8445 20 00	–
– Maschinen zum Dublieren oder Zwrinen von Spinnstoffen:		
– – zum Dublieren von Spinnstoffen .....	8445 30 10	St
– – zum Zwrinen von Spinnstoffen .....	8445 30 90	St
– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen .....		
● – andere .....	8445 40 00	St
	8445 90 00	St
<b>Webmaschinen:</b>		
– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger .....		
	8446 10 00	St
– Webmaschinen mit Schußeintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:		
– – motorbetrieben .....	8446 21 00	St
– – andere .....	8446 29 00	St
– Webmaschinen mit schützenlosem Schußeintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm .....		
	8446 30 00	St
<b>Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen:</b>		
– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:		
● – – mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger .....	8447 11 00	St
– – mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm .....	8447 12 00	St
– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen:		
● – – handbetrieben .....	8447 20 10	St
– – andere:		
– – – Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen .....	8447 20 91	St
– – – Flachkulierwirkmaschinen .....	8447 20 93	St
– – – andere .....	8447 20 99	St
● – andere .....	8447 90 00	St

# 84.48 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen):</b>		
– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47:		
– – Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbinde-	8448 11 00	–
– – andere	8448 19 00	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8448 20 10	–
– – andere	8448 20 90	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.45 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– – Kratzengarnituren	8448 31 00	–
– – für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	8448 32 00	–
– – Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer:		
– – – Spindeln und Spindelflügel	8448 33 10	–
– – – Spinnringe und Ringläufer	8448 33 90	–
– – andere	8448 39 00	–
– Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– – Webschützen	8448 41 00	–
– – Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	8448 42 00	–
– – andere	8448 49 00	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.47 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– – Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung:		
– – – Platinen	8448 51 10	–
– – – andere	8448 51 90	–
– – andere	8448 59 00	–
<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei</b>	8449 00 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:</b>		
– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
– Waschvollautomaten:		
– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8450 11 10	St
– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 90	St
– andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäscheschleuder	8450 12 00	St
– andere	8450 19 00	St
● – Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8450 20 00	St
– Teile	8450 90 00	–
<b>Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 84.50) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z.B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben:</b>		
– Maschinen für die chemische Reinigung	8451 10 00	–
– Trockner:		
– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
● – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8451 21 10	–
● – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8451 21 90	–
– andere	8451 29 00	–
– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen:		
– elektrisch beheizt, mit einer Leistung von weniger als 2 500 W	8451 30 10	St
● – andere	8451 30 90	St
– Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben	8451 40 00	–
– Maschinen und Apparate zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben	8451 50 00	–
– andere Maschinen und Apparate:		
– Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	8451 80 10	–
● – andere	8451 80 90	–
● – Teile	8451 90 00	–

# 84.52 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 84.40; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:**

**– Haushaltsnähmaschinen:**

– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen:			
– – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU	8452 10 11		St
– – andere	8452 10 19		St
– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	8452 10 90		St
<b>– andere Nähmaschinen:</b>			
● – Nähautomaten	8452 21 00		St
● – andere	8452 29 00		St
● – Nähmaschinennadeln	8452 30 00		–
– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	8452 40 00		–
– andere Nähmaschinenteile	8452 90 00		–

**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:**

– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	8453 10 00		–
– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	8453 20 00		–
– andere Maschinen und Apparate	8453 80 00		–
● – Teile	8453 90 00		–

**Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:**

– Konverter	8454 10 00		–
– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen:			
– – Gießformen:			
– – – aus Gußeisen	8454 20 11		–
– – – andere	8454 20 19		–
– – Gießpfannen	8454 20 90		–
– Gießmaschinen:			
– – Druckgießmaschinen	8454 30 10		–
– – andere	8454 30 90		–
– Teile	8454 90 00		–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Metallwalzwerke und Walzen dafür:</b>		
– Rohrwalzwerke .....	8455 10 00	–
– andere Walzwerke:		
– Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke .....	8455 21 00	–
– Kaltwalzwerke .....	8455 22 00	–
– Walzen für Walzwerke:		
– aus Gußeisen .....	8455 30 10	–
– aus Stahl, freiformgeschmiedet:		
– Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke .....	8455 30 31	–
– Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke .....	8455 30 39	–
– aus Stahl, gegossen .....	8455 30 90	–
– andere Teile .....	8455 90 00	–
<b>Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:</b>		
– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen .....	8456 10 00	St
● – Ultraschallwerkzeugmaschinen .....	8456 20 00	St
● – Elektroerosionswerkzeugmaschinen .....	8456 30 00	St
● – andere .....	8456 90 00	St
<b>Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen:</b>		
– Bearbeitungszentren .....	8457 10 00	St
● – Mehrwegemaschinen .....	8457 20 00	St
– Transfermaschinen .....	8457 30 00	St
<b>Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung:</b>		
– Horizontal-Drehmaschinen:		
– numerisch gesteuert:		
– Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen und Kopierdrehmaschinen .....	8458 11 10	St
– andere:		
● – Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen .....	8458 11 91	St
– andere .....	8458 11 99	St
– andere:		
– Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen und Kopierdrehmaschinen .....	8458 19 10	St
– andere:		
● – Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen .....	8458 19 91	St
– andere .....	8458 19 99	St

# 84.58 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Drehmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Senkrecht-Drehmaschinen .....	8458 91 10	St
– andere .....	8458 91 90	St
<b>– andere:</b>		
– Senkrecht-Drehmaschinen .....	8458 99 10	St
– andere .....	8458 99 90	–
 <b>Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen der Position 84.58:</b>		
– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten .....	8459 10 00	St
<b>– andere Bohrmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Radialbohrmaschinen .....	8459 21 10	St
– andere:		
– Mehrspindelbohrmaschinen .....	8459 21 91	St
– andere .....	8459 21 99	St
<b>– andere:</b>		
– Radialbohrmaschinen .....	8459 29 10	St
– andere:		
– Mehrspindelbohrmaschinen .....	8459 29 91	St
– andere .....	8459 29 99	St
<b>– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8459 31 00	St
– andere .....	8459 39 00	St
<b>– andere Ausbohrmaschinen:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8459 40 10	St
– andere .....	8459 40 90	St
<b>– Konsolfräsmaschinen:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8459 51 00	St
– andere .....	8459 59 00	St
<b>– andere Fräsmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Werkzeugfräsmaschinen .....	8459 61 10	St
– andere:		
– Plan- und Langfräsmaschinen .....	8459 61 91	St
– andere .....	8459 61 99	St
<b>– andere:</b>		
– Werkzeugfräsmaschinen .....	8459 69 10	St
– andere:		
– Plan- und Langfräsmaschinen .....	8459 69 91	St
– andere .....	8459 69 99	St
<b>– andere Außen- oder Innengewindeschneidemaschinen .....</b>	8459 70 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfein, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen, Hartmetallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 84.61:</b>		
– Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
– numerisch gesteuert	8460 11 00	St
– andere	8460 19 00	St
– andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
– numerisch gesteuert:		
– Rundsleifmaschinen	8460 21 10	St
– andere	8460 21 90	St
– andere:		
– Rundsleifmaschinen	8460 29 10	St
– andere	8460 29 90	St
– Schärfeinmaschinen:		
– numerisch gesteuert	8460 31 00	St
– andere	8460 39 00	St
– Honmaschinen und Läppmaschinen		
– andere:		
– mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	8460 90 10	St
– andere	8460 90 90	St
<b>Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungs- maschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, Hartmetallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
● – Hobelmaschinen	8461 10 00	St
– Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	8461 20 00	St
– Räummaschinen	8461 30 00	St
– Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:		
– Verzahnmaschinen:		
– für zylindrische Verzahnungen:		
– numerisch gesteuert	8461 40 11	St
● – andere	8461 40 19	St
– für andere Verzahnungen:		
– numerisch gesteuert	8461 40 31	St
● – andere	8461 40 39	St
– Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:		
– mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
– numerisch gesteuert	8461 40 71	St
– andere	8461 40 79	St
– andere	8461 40 90	St

# 84.61 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Sägemaschinen und Trennmaschinen:</b>		
– Sägemaschinen:		
● – – – Kreissägemaschinen .....	8461 50 11	St
● – – – andere .....	8461 50 19	St
– – Trennmaschinen .....	8461 50 90	St
– andere .....	8461 90 00	St
<b>Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen (Metallcarbiden), vorstehend nicht genannt:</b>		
– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer:		
– – numerisch gesteuert .....	8462 10 10	St
– – andere .....	8462 10 90	St
– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):		
– – numerisch gesteuert:		
– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 21 10	St
– – – andere .....	8462 21 90	St
– – andere:		
● – – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 29 10	St
– – – andere:		
– – – – hydraulisch arbeitend .....	8462 29 91	St
– – – – andere .....	8462 29 99	St
– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanze kombinierte Scheren:		
– – numerisch gesteuert:		
– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 31 10	St
– – – andere .....	8462 31 90	St
– – andere:		
● – – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 39 10	St
– – – andere:		
– – – – hydraulisch arbeitend .....	8462 39 91	St
– – – – andere .....	8462 39 99	St
– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanze kombinierte Scheren:		
– – numerisch gesteuert:		
– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 41 10	St
– – – andere .....	8462 41 90	St
– – andere:		
– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 49 10	St
– – – andere .....	8462 49 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
<b>— hydraulische Pressen:</b>		
— Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpackierpressen	8462 91 10	St
<b>— andere:</b>		
— numerisch gesteuert	8462 91 50	St
<b>— andere:</b>		
— zum Herstellen von Nieten, Bolzen oder Schrauben	8462 91 91	St
— andere	8462 91 99	St
<b>— andere:</b>		
— Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpackierpressen	8462 99 10	St
<b>— andere:</b>		
— numerisch gesteuert	8462 99 50	St
<b>— andere:</b>		
— zum Herstellen von Nieten, Bolzen oder Schrauben	8462 99 91	St
— andere	8462 99 99	St

**Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen, Hartmetallen oder Cermets:**

<b>— Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:</b>		
— Drahtziehmaschinen	8463 10 10	St
— andere	8463 10 90	St
<b>— Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen</b>		
— Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	8463 20 00	St
— Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	8463 30 00	St
<b>— andere:</b>		
— zum Be- oder Verarbeiten von Flacherzeugnissen	8463 90 10	St
— andere	8463 90 90	St

**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:**

— Sägemaschinen	8464 10 00	St
<b>— Schleifmaschinen und Poliermaschinen:</b>		
— Maschinen zum Bearbeiten von Glas:		
— von optischen Gläsern	8464 20 11	St
— andere	8464 20 19	—
— andere	8464 20 90	—
— andere	8464 90 00	—

# 84.65 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:**

— Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können:

— Maschinen, denen das Werkstück bei jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	8465 10 10	St
— Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	8465 10 90	St

— andere:

● — Sägemaschinen	8465 91 00	St
— Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	8465 92 00	St
— Schleifmaschinen und Poliermaschinen	8465 93 00	St
— Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	8465 94 00	St
— Bohrmaschinen und Stemmaschinen	8465 95 00	St
— Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	8465 96 00	St
— andere:		
— Drehmaschinen	8465 99 10	St
— andere	8465 99 90	St

**Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.65 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:**

— Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe:

— Werkzeughalter:

● — Dorne, Spannzangen und Hülsen	8466 10 10	—
— andere:		
— für Drehmaschinen	8466 10 31	—
● — andere	8466 10 39	—
— selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	8466 10 90	—

— Werkstückhalter:

— werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	8466 20 10	—
---	------------	---

— andere:

● — für Drehmaschinen	8466 20 91	—
● — andere	8466 20 99	—
● — Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	8466 30 00	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
<b>— für Maschinen der Position 84.64:</b>		
— aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 91 20	—
— andere	8466 91 80	—
<b>— für Maschinen der Position 84.65:</b>		
— aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 92 20	—
— andere	8466 92 80	—
<b>— für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61:</b>		
— aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 93 20	—
— andere	8466 93 80	—
— für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	8466 94 00	—

**Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge:**

<b>— Druckluftwerkzeuge:</b>		
<b>— rotierende (auch schlagende) Werkzeuge:</b>		
● — zum Bearbeiten von Metallen	8467 11 10	—
● — andere	8467 11 90	—
<b>— andere:</b>		
— Betonvibratoren	8467 19 10	St
● — andere	8467 19 90	—
<b>— andere Werkzeuge:</b>		
— Kettensägen	8467 81 00	St
● — andere	8467 89 00	—
<b>— Teile:</b>		
— von Kettensägen	8467 91 00	—
● — von Druckluftwerkzeugen	8467 92 00	—
— andere	8467 99 00	—

**Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 85.15; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:**

— Handapparate und -geräte (Brenner)	8468 10 00	—
— andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	8468 20 00	—
— andere Maschinen, Apparate und Geräte	8468 80 00	—
— Teile	8468 90 00	—

**Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:**

— Schreibautomaten und Textverarbeitungsmaschinen	8469 10 00	St
<b>— andere elektrische Schreibmaschinen:</b>		
● — mit einem Gewicht (ohne Koffer) von 12 kg oder weniger	8469 21 00	St
— andere	8469 29 00	St
<b>— andere nichtelektrische Schreibmaschinen:</b>		
— mit einem Gewicht (ohne Koffer) von 12 kg oder weniger	8469 31 00	St
— andere	8469 39 00	St

# 84.70 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:</b>		
– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können .....	8470 10 00	St
– andere elektronische Rechenmaschinen:		
– – druckende .....	8470 21 00	St
– – andere .....	8470 29 00	St
– andere Rechenmaschinen .....	8470 30 00	St
– Abrechnungsmaschinen .....	8470 40 00	St
– Registrierkassen .....	8470 50 00	St
– andere .....	8470 90 00	St
 <b>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– analoge oder hybride automatische Datenverarbeitungsmaschinen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 10 10	St
– – andere .....	8471 10 90	St
– digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 20 10	St
– – andere:		
● – – – mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger .....	8471 20 20	St
● – – – mit einem Gewicht von mehr als 10 kg .....	8471 20 80	St
– andere:		
● – – digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellt werden oder eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen, Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 91 10	St
● – – – andere .....	8471 91 80	St
● – – Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellt werden oder in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten umfassen:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 92 10	St
– – – andere .....	8471 92 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● --- Speichereinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellt werden:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 93 10	St
--- andere:		
---- Zentralspeichereinheiten .....	8471 93 40	St
---- andere:		
● ----- Plattenspeichereinheiten:		
● ----- optisch, einschließlich magneto-optisch .....	8471 93 51	St
● ----- andere .....	8471 93 59	St
----- Bandspeichereinheiten .....	8471 93 60	St
----- andere .....	8471 93 90	St
--- andere:		
--- periphere Einheiten .....	8471 99 10	St
--- Locher, Lochprüfer und Rechenlocher .....	8471 99 30	St
--- andere .....	8471 99 90	St
<b>Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):</b>		
- Vervielfältigungsmaschinen .....	8472 10 00	St
- Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen .....	8472 20 00	St
- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen .....	8472 30 00	St
- andere:		
--- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen .....	8472 90 10	St
--- andere .....	8472 90 90	-
<b>Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Position 84.69 bis 84.72 bestimmt:</b>		
- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.69:		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8473 10 10	-
--- andere .....	8473 10 90	-
- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.70:		
--- für elektronische Rechenmaschinen der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29:		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8473 21 10	-
--- andere .....	8473 21 90	-
--- andere:		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8473 29 10	-
--- andere .....	8473 29 90	-

# 84.73 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.71:</b>		
– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8473 30 10	–
– – andere .....	8473 30 90	–
<b>– Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Position 84.72:</b>		
– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8473 40 10	–
– – andere .....	8473 40 90	–
 <b>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</b>		
● – Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen .....	8474 10 00	–
● – Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen .....	8474 20 00	–
<b>– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:</b>		
● – – Beton- und Mörtelmischmaschinen .....	8474 31 00	–
– – Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen .....	8474 32 00	–
● – – andere .....	8474 39 00	–
● – andere Maschinen und Apparate .....	8474 80 00	–
<b>– Teile:</b>		
– – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8474 90 10	–
● – – andere .....	8474 90 90	–
 <b>Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:</b>		
● – Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen .....	8475 10 00	–
● – Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren .....	8475 20 00	–
– Teile .....	8475 90 00	–
 <b>Warenverkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:</b>		
<b>– Automaten:</b>		
<b>– – mit Heiz- oder Kühlvorrichtung:</b>		
– – – für Nahrungsmittel oder abgepackte Getränke .....	8476 11 10	St
– – – andere .....	8476 11 90	St
<b>– – andere:</b>		
– – – für Zigaretten .....	8476 19 10	St
– – – andere .....	8476 19 90	St
– Teile .....	8476 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Spritzgießmaschinen .....	8477 10 00	–
– Extruder .....	8477 20 00	–
– Blasformmaschinen .....	8477 30 00	–
– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen .....	8477 40 00	–
– andere Maschinen und Apparate zum Formen:		
– – zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen .....	8477 51 00	–
– – andere:		
– – – Pressen .....	8477 59 10	–
– – – andere .....	8477 59 90	–
– andere Maschinen und Apparate:		
– – Maschinen zum Herstellen von Schaumstoffen und Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk .....	8477 80 10	–
– – andere .....	8477 80 90	–
– Teile:		
– – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8477 90 10	–
– – andere .....	8477 90 90	–
<b>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Maschinen und Apparate .....	8478 10 00	–
– Teile .....	8478 90 00	–
<b>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
● – Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten .....	8479 10 00	–
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten:		
– – Pressen .....	8479 20 10	–
– – andere .....	8479 20 90	–
– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork:		
– – Pressen .....	8479 30 10	–
– – andere .....	8479 30 90	–
● – Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8479 40 00	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
● – – zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke .....	8479 81 00	–

# 84.79 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren .....</li> </ul>	8479 82 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere:</li> <li>---- hydropneumatische Akkumulatoren, mechanische Schubumkehrvorrichtungen, komplette Toiletten, Luftbefeuchter und Luftentfeuchter, nichtelektrische Servo-Vorrichtungen, nichtelektrische Anlasser für Motoren, pneumatische Anlasser für Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propeller-Triebwerke oder andere Gasturbinen, nichtelektrische Scheibenwischer und nichtelektrische Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller, für zivile Luftfahrzeuge .....</li> </ul>	8479 89 10	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>---- andere:</li> <li>----- schreitender hydraulischer Grubenausbau .....</li> </ul>	8479 89 30	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>----- Mehrzweck-Industrieroboter .....</li> </ul>	8479 89 50	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>----- Zentralschmiersysteme .....</li> </ul>	8479 89 60	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>● ----- andere .....</li> </ul>	8479 89 80	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Teile:</li> <li>--- für zivile Luftfahrzeuge .....</li> </ul>	8479 90 10	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere:</li> <li>---- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....</li> </ul>	8479 90 92	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>● ---- andere .....</li> </ul>	8479 90 98	—
<p><b>Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gießerei-Formkästen .....</li> </ul>	8480 10 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Grundplatten für Formen:</li> <li>--- aus Gußeisen .....</li> </ul>	8480 20 10	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere .....</li> </ul>	8480 20 90	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gießereimodelle:</li> <li>--- aus Holz .....</li> </ul>	8480 30 10	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere .....</li> </ul>	8480 30 90	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Formen für Metalle oder Hartmetalle:</li> <li>--- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen) .....</li> </ul>	8480 41 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>● --- andere .....</li> </ul>	8480 49 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Formen für Glas .....</li> </ul>	8480 50 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Formen für mineralische Stoffe .....</li> </ul>	8480 60 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:</li> <li>--- zum Spritzgießen oder Formpressen .....</li> </ul>	8480 71 00	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere:</li> <li>---- aus Gußeisen .....</li> </ul>	8480 79 10	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>---- andere .....</li> </ul>	8480 79 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:</b>		
<b>— Druckminderventile:</b>		
— aus Gußeisen oder Stahl:		
— — kombiniert mit Filtern oder Ölern .....	8481 10 11	—
— — andere .....	8481 10 19	—
— andere:		
— — kombiniert mit Filtern oder Ölern .....	8481 10 91	—
— — andere .....	8481 10 99	—
<b>— Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung:</b>		
— Ventile für ölhydraulische Energieübertragung .....	8481 20 10	—
— Ventile für pneumatische Energieübertragung .....	8481 20 90	—
<b>— Rückschlagklappen und -ventile:</b>		
— für Reifen oder Luftschläuche .....	8481 30 10	—
— andere:		
— — aus Gußeisen oder Stahl .....	8481 30 91	—
— — andere .....	8481 30 99	—
<b>— Überdruckventile und Sicherheitsventile:</b>		
— aus Gußeisen oder Stahl .....	8481 40 10	—
— andere .....	8481 40 90	—
<b>— andere Armaturen und ähnliche Apparate:</b>		
— Sanitärarmaturen:		
— — Mischarmaturen .....	8481 80 11	—
— — andere .....	8481 80 19	—
— Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:		
— — Thermostatventile .....	8481 80 31	—
— — andere .....	8481 80 39	—
— andere:		
— — Regelventile:		
— — — Temperaturregelventile .....	8481 80 51	—
— — — andere .....	8481 80 59	—
— — andere:		
— — — Schieber:		
— — — — aus Gußeisen .....	8481 80 61	—
— — — — aus Stahl .....	8481 80 63	—
— — — — andere .....	8481 80 69	—
— — — Ventile:		
— — — — aus Gußeisen .....	8481 80 71	—
— — — — aus Stahl .....	8481 80 73	—
— — — — andere .....	8481 80 79	—
— — — — Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne .....	8481 80 81	—
— — — — Klappen .....	8481 80 85	—
— — — — Membranarmaturen .....	8481 80 87	—
— — — — andere .....	8481 80 99	—
— Teile .....	8481 90 00	—

# 84.82 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):</b>		
– <b>Kugellager:</b>		
– mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8482 10 10	–
– andere	8482 10 90	–
– <b>Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen</b>	8482 20 00	–
– <b>Tonnenlager (Pendelrollenlager)</b>	8482 30 00	–
– <b>Nadellager</b>	8482 40 00	–
– <b>Zylinderrollenlager</b>	8482 50 00	–
– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8482 80 00	–
– <b>Teile:</b>		
– <b>Kugeln, Rollen und Nadeln:</b>		
– Kegelrollen	8482 91 10	–
– andere	8482 91 90	–
– andere	8482 99 00	–
<b>Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugelrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</b>		
– <b>Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8483 10 10	–
– andere:		
– Kurbeln und Kurbelwellen:		
– Kurbelwellen, aus mehreren Teilen bestehend	8483 10 30	–
– andere:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 10 41	–
– aus Stahl, freiformgeschmiedet	8483 10 51	–
– aus Stahl, gesenkgeschmiedet	8483 10 53	–
– andere	8483 10 58	–
– andere	8483 10 90	–
– <b>Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager</b>	8483 20 00	–
– <b>Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8483 30 10	–
– andere:		
– Lagergehäuse:		
– für Wälzlager aller Art	8483 30 31	–
– andere:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8483 30 51	–
– andere	8483 30 59	–
– Gleitlager und Lagerschalen	8483 30 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugelrollspindeln:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 40 10	–
– andere:		
● – – – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe) .....	8483 40 91	–
● – – – Schaltgetriebe .....	8483 40 93	–
● – – – andere .....	8483 40 99	–
<b>– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 50 10	–
– andere:		
● – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8483 50 91	–
– – – andere .....	8483 50 99	–
<b>– Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 60 10	–
– andere:		
● – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8483 60 91	–
● – – – andere .....	8483 60 99	–
<b>– Teile:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 90 10	–
– andere:		
– – – von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art .....	8483 90 30	–
– – – andere:		
● – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8483 90 92	–
● – – – andere .....	8483 90 98	–
<b>Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen:</b>		
<b>– metalloplastische Dichtungen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8484 10 10	–
– andere .....	8484 10 90	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8484 90 10	–
– andere .....	8484 90 90	–

# 84.85 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merk- malen elektrotechnischer Waren:</b>		
<b>— Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür:</b>		
— aus Bronze .....	8485 10 10	St
— andere .....	8485 10 90	St
<b>— andere:</b>		
— aus nicht verformbarem Gußeisen .....	8485 90 10	—
— aus verformbarem Gußeisen .....	8485 90 30	—
<b>— aus Stahl:</b>		
— gegossen .....	8485 90 51	—
● — freiformgeschmiedet .....	8485 90 53	—
— gesenkgeschmiedet .....	8485 90 55	—
— andere .....	8485 90 59	—
— aus Kupfer .....	8485 90 70	—
— andere .....	8485 90 90	—





## Kapitel 85

### Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:
  - a) Bettdecken, Heizkissen, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere am Körper zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
  - b) Glaswaren der Position 70.11;
  - c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
2. Waren, die sowohl der Position 85.01, 85.02, 85.03 oder 85.04 als auch der Position 85.11, 85.12, 85.40, 85.41 oder 85.42 zugewiesen werden können, sind in eine der fünf zuletzt genannten Positionen einzureihen. Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Position 85.04.
3. Zu Position 85.09 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer üblicherweise im Haushalt verwendeten Art sind:
  - a) Staubsauger, Bohnengeräte, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
  - b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Position 84.14), Wäscheschleudern (Position 84.21), Geschirrspülmaschinen (Position 84.22), Waschmaschinen für Wäsche (Position 84.50), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Position 84.20 oder 84.51), Nähmaschinen (Position 84.52), elektrische Handscheren (Position 85.08) und Elektrowärmegeräte (Position 85.16).
4. „Gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Position 85.34 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z. B. durch Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Schichtschaltungen“ Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z. B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) – einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden – aufgebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z. B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.  
Der Begriff „gedruckte Schaltungen“ umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken ausgestattet sein.  
Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Position 85.42, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.
5. Im Sinne der Positionen 85.41 und 85.42 sind:
  - A. „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
  - B. „Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)“:
    - a) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen, usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
    - b) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen, usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind, und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik

# 85.01 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
------------------	-------------	---------------------

hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;  
 c) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), die in der Gießblocktechnik, Mikromodultechnik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt worden sind und aus diskreten, aktiven oder aktiven und passiven Bauelementen bestehen, die zusammengebaut und untereinander elektrisch verbunden sind.

Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Positionen 85.41 und 85.42 Vorrang vor jeder anderen Position der Nomenklatur, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

- 6. Schallplatten, Magnetbänder und andere Aufzeichnungsträger der Positionen 85.23 und 85.24 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden.

### Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem gehören nicht zu Unterposition 8519 10, 8519 21, 8519 29, 8519 31 oder 8519 39, sondern zur Warennr. 8519 99 10.
- 2. „Compact discs“ genannte Schallplatten gehören nicht zu Unterposition 8524 10, sondern zur Warennr. 8524 90 10.

### Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:

#### – Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger:

-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger .....	8501 10 10	St
-- andere:		
--- Allstrom-(Universal-)motoren .....	8501 10 91	St
--- Wechselstrommotoren .....	8501 10 93	St
--- Gleichstrommotoren .....	8501 10 99	St

#### – Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:

-- mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 20 10	St
-- andere .....	8501 20 90	St

#### – andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:

##### – mit einer Leistung von 750 W oder weniger:

--- Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 31 10	St
--- andere .....	8501 31 90	St

##### – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:

--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 32 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW .....	8501 32 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW .....	8501 32 99	St

##### – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:

--- Motoren mit einer Leistung von 150 kW oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 33 10	St
--- andere:		
---- Fahrmotoren .....	8501 33 91	St
---- andere .....	8501 33 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:</b>		
--- Generatoren für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 34 10	St
--- andere:		
---- Fahrmotoren .....	8501 34 50	St
---- andere, mit einer Leistung von:		
----- mehr als 375 kW bis 750 kW .....	8501 34 91	St
----- mehr als 750 kW .....	8501 34 99	St
<b>--- andere Einphasen-Wechselstrommotoren:</b>		
--- mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 40 10	St
--- andere:		
---- mit einer Leistung von 750 W oder weniger .....	8501 40 91	St
---- mit einer Leistung von mehr als 750 W .....	8501 40 99	St
<b>--- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:</b>		
--- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
---- mit einer Leistung von mehr als 735 W, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 51 10	St
---- andere .....	8501 51 90	St
--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 52 10	St
---- andere:		
----- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW .....	8501 52 91	St
----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW .....	8501 52 93	St
----- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW .....	8501 52 99	St
--- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:		
---- mit einer Leistung von 150 kW oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 53 10	St
---- andere:		
----- Fahrmotoren .....	8501 53 50	St
----- andere, mit einer Leistung von:		
----- mehr als 75 kW bis 375 kW .....	8501 53 92	St
----- mehr als 375 kW bis 750 kW .....	8501 53 94	St
----- mehr als 750 kW .....	8501 53 99	St
<b>--- Wechselstromgeneratoren:</b>		
--- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 61 10	St
---- andere:		
----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger .....	8501 61 91	St
----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA .....	8501 61 99	St
--- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 62 10	St
---- andere .....	8501 62 90	St
--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 63 10	St
---- andere .....	8501 63 90	St
--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA .....	8501 64 00	St

# 85.02 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßinheit
<b>Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:</b>		
– <b>Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>		
– – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8502 11 10	St
– – – andere	8502 11 90	St
– – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8502 12 10	St
– – – andere	8502 12 90	St
– – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge	8502 13 10	St
– – – andere:		
– – – – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8502 13 91	St
– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8502 13 99	St
– <b>Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8502 20 10	St
– – andere:		
– – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8502 20 91	St
– – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	8502 20 99	St
– <b>andere Stromerzeugungsaggregate:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8502 30 10	St
– – andere:		
– – – Turbogeneratoren	8502 30 91	St
– – – andere	8502 30 99	St
– <b>elektrische rotierende Umformer:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8502 40 10	St
– – andere	8502 40 90	St
<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt:</b>		
– amagnetische Schrupfringe	8503 00 10	–
– andere:		
– – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8503 00 91	–
– – andere	8503 00 99	–
<b>Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:</b>		
– <b>Vorschaltgeräte für Entladungslampen:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge	8504 10 10	St
– – andere:		
– – – Vorschaltdrosselsspulen (Einfach- und Doppeldrosselsspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	8504 10 91	St
– – – andere	8504 10 99	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:</b>		
– mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger .....	8504 21 00	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:</b>		
– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA .....	8504 22 10	St
– mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA .....	8504 22 90	St
– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA .....	8504 23 00	St
<b>– andere Transformatoren:</b>		
<b>– mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 31 10	St
– andere:		
– Meßwandler:		
– Spannungswandler .....	8504 31 31	St
– andere .....	8504 31 39	St
– andere .....	8504 31 90	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 32 10	St
– andere:		
– Meßwandler:		
– Spannungswandler .....	8504 32 31	St
– andere .....	8504 32 39	St
– andere .....	8504 32 90	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 33 10	St
– andere .....	8504 33 90	St
– mit einer Leistung von mehr als 500 kVA .....	8504 34 00	St
<b>– Stromrichter:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 40 10	St
– andere:		
– Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter .....	8504 40 50	St
– andere:		
– Schweißstromrichter, ohne Schweißausrüstung .....	8504 40 91	St
– Akkumulatorenladegeräte .....	8504 40 93	St
– andere:		
– Gleichrichter .....	8504 40 94	–
– Wechselrichter:		
– mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger .....	8504 40 96	–
– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA .....	8504 40 97	–
– andere .....	8504 40 98	–
<b>– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 50 10	St
– andere .....	8504 50 90	–
<b>– Teile:</b>		
– von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:		
– Ferritkerne .....	8504 90 11	–
– andere .....	8504 90 19	–
– von Stromrichtern .....	8504 90 90	–

# 85.05 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspanvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:**

– Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden:

– aus Metall .....	8505 11 00	–
– andere:		
– Dauer magnete aus agglomeriertem Ferrit .....	8505 19 10	–
– andere .....	8505 19 90	–
– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen .....	8505 20 00	–
– elektromagnetische Hebeköpfe .....	8505 30 00	–
– andere, einschließlich Teile:		
● – Elektromagnete .....	8505 90 10	–
● – Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspanvorrichtungen .....	8505 90 30	–
– Teile .....	8505 90 90	–

**Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:**

– mit einem Rauminhalt (außen gemessen) von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger:

– Mangandioxid elemente und -batterien:		
– alkalische:		
– Rundzellen .....	8506 11 11	St
– Knopfzellen .....	8506 11 15	St
– andere .....	8506 11 19	St
– andere:		
– Rundzellen .....	8506 11 91	St
– Knopfzellen .....	8506 11 95	St
– andere .....	8506 11 99	St
– Quecksilberoxid elemente und -batterien:		
– Rundzellen .....	8506 12 10	St
– Knopfzellen .....	8506 12 30	St
– andere .....	8506 12 90	St
– Silberoxid elemente und -batterien:		
– Rundzellen .....	8506 13 10	St
– Knopfzellen .....	8506 13 30	St
– andere .....	8506 13 90	St
– andere:		
– Lithiumelemente und -batterien:		
– Rundzellen .....	8506 19 11	St
– Knopfzellen .....	8506 19 15	St
– andere .....	8506 19 19	St
– Luft-Zink-Elemente und -batterien:		
– Rundzellen .....	8506 19 31	St
– Knopfzellen .....	8506 19 35	St
– andere .....	8506 19 39	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- andere:		
---- Rundzellen .....	8506 19 91	St
---- Knopfzellen .....	8506 19 95	St
---- andere .....	8506 19 99	St
<b>– mit einem Rauminhalt (außen gemessen) von mehr als 300 cm<sup>3</sup>:</b>		
– Mangandioxidelemente und -batterien:		
---- alkalische .....	8506 20 11	St
---- andere .....	8506 20 19	St
– Quecksilberoxidelemente und -batterien .....	8506 20 20	St
– Silberoxidelemente und -batterien .....	8506 20 30	St
– Lithiumelemente und -batterien .....	8506 20 40	St
– Luft-Zink-Elemente und -batterien .....	8506 20 50	St
– andere .....	8506 20 90	St
<b>– Teile .....</b>	8506 90 00	–

**Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:**

**– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 10 10	St
– andere:		
– mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger:		
---- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend .....	8507 10 31	St
---- andere .....	8507 10 39	St
– mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:		
---- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend .....	8507 10 81	St
---- andere .....	8507 10 89	St

**– andere Blei-Akkumulatoren:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 20 10	St
– andere:		
– Antriebsakkumulatoren:		
---- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend .....	8507 20 31	AnzZel
---- andere .....	8507 20 39	AnzZel
– andere:		
---- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend .....	8507 20 81	AnzZel
---- andere .....	8507 20 89	AnzZel

**– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 30 10	St
– andere:		
– gasdichte .....	8507 30 91	St
– andere:		
---- Antriebsakkumulatoren .....	8507 30 93	AnzZel
---- andere .....	8507 30 98	AnzZel

**– Nickel-Eisen-Akkumulatoren:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 40 10	St
– andere .....	8507 40 90	St

## 85.07 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Akkumulatoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 80 10	St
– andere:		
– Nickel-Hydrid-Akkumulatoren .....	8507 80 91	St
– andere .....	8507 80 99	St
<b>– Teile:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 90 10	–
– andere:		
– Platten für Akkumulatoren .....	8507 90 91	–
– Scheider (Separatoren) .....	8507 90 93	–
– andere .....	8507 90 98	–

### Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:

<b>– Handbohrmaschinen aller Art:</b>		
– zum Betrieb ohne externe Energiequelle .....	8508 10 10	St
– andere:		
– elektropneumatische .....	8508 10 91	St
– andere .....	8508 10 99	St
<b>– Handsägen:</b>		
– Kettensägen .....	8508 20 10	St
– Kreissägen .....	8508 20 30	St
– andere .....	8508 20 90	St
<b>– andere Elektrowerkzeuge:</b>		
• – von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art .....	8508 80 10	–
– andere:		
– zum Betrieb ohne externe Energiequelle .....	8508 80 30	St
– andere:		
– Handschleifmaschinen:		
– Winkelschleifer .....	8508 80 51	St
– Bandschleifmaschinen .....	8508 80 53	St
– andere .....	8508 80 59	St
– Handhobelmaschinen .....	8508 80 70	St
– Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider .....	8508 80 80	St
– andere .....	8508 80 90	St
<b>– Teile</b> .....	8508 90 00	–

### Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:

<b>– Staubsauger:</b>		
– für eine Spannung von 110 V oder mehr .....	8509 10 10	St
– für eine Spannung von weniger als 110 V .....	8509 10 90	St
– Böhngeräte .....	8509 20 00	St
– Küchenabfallzerkleinerer .....	8509 30 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● – Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen .....	8509 40 00	St
● – andere Geräte .....	8509 80 00	St
– Teile:		
– von Staubsaugern oder Böhnergeräten .....	8509 90 10	–
– andere .....	8509 90 90	–
<b>Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:</b>		
– Rasierapparate .....	8510 10 00	St
● – Haarschneide- und Schermaschinen .....	8510 20 00	–
– Teile .....	8510 90 00	–
<b>Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z.B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:</b>		
– Zündkerzen:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 10 10	–
– andere .....	8511 10 90	–
– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 20 10	–
– andere .....	8511 20 90	–
– Zündverteiler; Zündspulen:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 30 10	–
– andere .....	8511 30 90	–
– Anlasser und Licht-Anlasser:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 40 10	–
– andere .....	8511 40 90	–
– andere Lichtmaschinen:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 50 10	–
– andere .....	8511 50 90	–
– andere Apparate und Vorrichtungen:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 80 10	–
– andere .....	8511 80 90	–
– Teile .....	8511 90 00	–

## 85.12 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 85.39), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:</b>		
– <b>Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art:</b>		
● -- Beleuchtungssätze, bestehend aus Dynamo und Scheinwerfer .....	8512 10 10	St
-- andere:		
--- Dynamos .....	8512 10 91	St
--- andere .....	8512 10 99	–
-- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte .....	8512 20 00	–
-- Hörsignalgeräte .....	8512 30 00	–
-- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben .....	8512 40 00	–
-- Teile .....	8512 90 00	–
<b>Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 85.12:</b>		
-- Leuchten .....	8513 10 00	–
-- Teile .....	8513 90 00	–
● <b>Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:</b>		
– <b>Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:</b>		
● -- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken ..	8514 10 10	–
-- andere, mit einem Gewicht von:		
--- 50 kg oder weniger .....	8514 10 91	–
--- mehr als 50 kg .....	8514 10 99	–
– <b>Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung:</b>		
● -- Induktionsöfen .....	8514 20 10	–
-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung .....	8514 20 90	–
– <b>andere Öfen:</b>		
-- Infrarotöfen .....	8514 30 10	–
-- andere .....	8514 30 90	–
-- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung .....	8514 40 00	–
– <b>Teile:</b>		
-- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8514 90 10	–
-- andere .....	8514 90 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle:**

– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten:			
● – – LötKolben und Lötpistolen .....	8515 11 00	–	
– – andere .....	8515 19 00	–	
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:			
● – – voll- oder teilautomatische .....	8515 21 00	–	
– – andere:			
● – – – zum Stumpfschweißen .....	8515 29 10	–	
● – – – andere .....	8515 29 90	–	
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen:			
– – voll- oder teilautomatische .....	8515 31 00	–	
– – andere:			
– – – zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und:			
● – – – – Generator oder rotierendem Umformer .....	8515 39 11	–	
● – – – – Transformator .....	8515 39 13	–	
● – – – – Stromrichter .....	8515 39 19	–	
● – – – – andere .....	8515 39 90	–	
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:			
● – – zum Behandeln von Metallen .....	8515 80 10	–	
● – – andere .....	8515 80 90	–	
– Teile .....	8515 90 00	–	

**Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:**

– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:			
– – Warmwasserbereiter:			
– – – Durchlauferhitzer .....	8516 10 11	St	
– – – andere .....	8516 10 19	St	
– – Tauchsieder .....	8516 10 90	St	

# 85.16 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>—elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:</b>		
— Speicherheizgeräte .....	8516 21 00	St
— andere:		
— Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf .....	8516 29 10	St
— Konvektoren .....	8516 29 50	St
— andere:		
— mit eingebautem Ventilator .....	8516 29 91	St
— andere .....	8516 29 99	St
<b>— Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:</b>		
— Haartrockner:		
— Trockenhauben .....	8516 31 10	St
— andere .....	8516 31 90	St
— andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege .....	8516 32 00	—
— Händetrockner .....	8516 33 00	—
<b>— elektrische Bügeleisen:</b>		
— Dampfbügeleisen .....	8516 40 10	St
— andere .....	8516 40 90	St
<b>— Mikrowellengeräte</b>		
— andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:		
— Vollherde .....	8516 60 10	St
— Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:		
— zum Einbau .....	8516 60 51	St
— andere .....	8516 60 59	St
— Grillgeräte und Bratgeräte .....	8516 60 70	St
— Einbau-Backöfen .....	8516 60 80	St
— andere .....	8516 60 90	St
<b>— andere Elektrowärmegeräte:</b>		
— Kaffeemaschinen und Teemaschinen .....	8516 71 00	St
— Brotröster (Toaster) .....	8516 72 00	St
— andere:		
— Warmhalteplatten .....	8516 79 10	St
— andere .....	8516 79 90	St
<b>— elektrische Heizwiderstände:</b>		
— nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Verbindungen versehen, für den Frostschutz oder zum Entfrostern, für zivile Luftfahrzeuge .....	8516 80 10	—
— andere .....	8516 80 90	—
— Teile .....	8516 90 00	—
<b>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</b>		
— Fernsprechapparate .....	8517 10 00	St
— Fernschreiber .....	8517 20 00	—
— Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik .....	8517 30 00	—
— andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme .....	8517 40 00	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Geräte:</b>		
<b>— für die Fernsprechtechnik:</b>		
— Gegensprechanlagen .....	8517 81 10	—
— andere .....	8517 81 90	—
● — für die Telegraphentechnik:		
● — Fernkopiergeräte .....	8517 82 10	St
● — andere .....	8517 82 90	—
<b>— Teile:</b>		
<b>— von Geräten der Warennr. 8517 40 00:</b>		
— zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8517 90 11	—
— andere .....	8517 90 19	—
<b>— andere:</b>		
<b>— von Geräten für die Fernsprechtechnik:</b>		
— zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8517 90 81	—
— andere .....	8517 90 89	—
<b>— von Geräten für die Telegraphentechnik:</b>		
— zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8517 90 92	—
— andere .....	8517 90 98	—
 <b>Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>		
<b>— Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 10 10	—
— andere .....	8518 10 90	—
<b>— Lautsprecher, auch in Gehäusen:</b>		
<b>— Einzellautsprecher im Gehäuse:</b>		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 21 10	—
— andere .....	8518 21 90	St
<b>— zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):</b>		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 22 10	—
— andere .....	8518 22 90	St
<b>— andere:</b>		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 29 10	—
— andere .....	8518 29 90	St
<b>— Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert:</b>		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 30 10	—
● — andere .....	8518 30 90	—
<b>— elektrische Tonfrequenzverstärker:</b>		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 40 10	—
<b>— andere:</b>		
● — für die Fernsprech- oder Meßtechnik .....	8518 40 30	—
<b>— andere:</b>		
— mit einem einzigen Kanal .....	8518 40 91	St
— andere .....	8518 40 99	St

# 85.18 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 50 10	–
– andere .....	8518 50 90	St
<b>– Teile .....</b>	<b>8518 90 00</b>	<b>–</b>
<b>Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:</b>		
<b>– münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten .....</b>	<b>8519 10 00</b>	<b>St</b>
<b>– andere Plattenspieler mit Verstärker:</b>		
– ohne Lautsprecher .....	8519 21 00	St
– andere .....	8519 29 00	St
<b>– Plattenspieler ohne Verstärker:</b>		
– mit automatischem Plattenwechsler .....	8519 31 00	St
– andere .....	8519 39 00	St
<b>– Abspiel-Diktiergeräte (nur für Wiedergabe) .....</b>	<b>8519 40 00</b>	<b>St</b>
<b>– andere Tonwiedergabegeräte:</b>		
<b>– Kassettengeräte:</b>		
– mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, mit einer Abmessung von 170 x 100 x 45 mm oder weniger .....	8519 91 10	St
– andere:		
– von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art .....	8519 91 91	St
– andere .....	8519 91 99	St
<b>– andere:</b>		
– mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8519 99 10	St
– andere .....	8519 99 90	St
<b>Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:</b>		
<b>– Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können .....</b>	<b>8520 10 00</b>	<b>St</b>
<b>– Telefonanrufbeantworter .....</b>	<b>8520 20 00</b>	<b>St</b>
<b>– andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe:</b>		
<b>– Kassettengeräte:</b>		
– mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:		
– Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können ..	8520 31 11	St
– andere .....	8520 31 19	St
– mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, mit einer Abmessung von 170 x 100 x 45 mm oder weniger .....	8520 31 30	St
– andere .....	8520 31 90	St
<b>– andere:</b>		
– Magnetbandgeräte mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten .....	8520 39 10	St
– andere .....	8520 39 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
— andere:	8520 90 10	St
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8520 90 90	St
— andere .....		
<b>Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:</b>		
— Magnetbandgeräte:	8521 10 10	St
— für zivile Luftfahrzeuge .....		
— andere:		
— für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde:		
— mit eingebauter Fernsehkamera in einem gemeinsamen Gehäuse ...	8521 10 31	St
— andere .....	8521 10 38	St
— andere .....	8521 10 80	St
— andere .....	8521 90 00	St
— andere .....		
<b>Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 85.19 bis 85.21:</b>		
— Tonabnehmer für Rillentonträger .....	8522 10 00	—
— andere:		
— Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterposition 8520 90, für zivile Luftfahrzeuge .....	8522 90 10	—
— andere:		
● — Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert .....	8522 90 30	—
— andere:		
— zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8522 90 91	—
— andere .....	8522 90 99	—
<b>Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</b>		
— Magnetbänder:		
● — mit einer Breite von 4 mm oder weniger .....	8523 11 00	—
— mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm .....	8523 12 00	—
● — mit einer Breite von mehr als 6,5 mm .....	8523 13 00	—
— Magnetplatten:		
— starre .....	8523 20 10	—
— andere .....	8523 20 90	—
— andere .....	8523 90 00	—

# 85.24 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</b>		
● – Schallplatten .....	8524 10 00	–
– Magnetbänder:		
– mit einer Breite von 4 mm oder weniger:		
– mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 21 10	–
– andere .....	8524 21 90	–
– mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm:		
– mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 22 10	–
– andere .....	8524 22 90	–
– mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:		
– mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 23 10	–
– andere .....	8524 23 90	–
– andere:		
● – „Compact discs“ .....	8524 90 10	–
– andere:		
– mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 90 91	–
– andere .....	8524 90 99	–
<b>Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras:</b>		
– Sendegeräte:		
– für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahr- zeuge .....	8525 10 10	St
– andere .....	8525 10 90	St
– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:		
– für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahr- zeuge .....	8525 20 10	St
– andere .....	8525 20 90	St
– Fernsehkameras:		
– mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren .....	8525 30 10	St
– andere:		
– mit eingebautem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8525 30 91	St
– andere .....	8525 30 99	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:**

**– Funkmeßgeräte (Radargeräte):**

– für zivile Luftfahrzeuge:			
– Funkhöhenmesser .....	8526 10 11		St
– Radargeräte für die Meteorologie .....	8526 10 13		St
– andere .....	8526 10 19		–
– andere .....	8526 10 90		–

**– andere:**

**– Funknavigationsgeräte:**

– für zivile Luftfahrzeuge:			
– Funknavigationsempfangsgeräte .....	8526 91 11		St
– andere .....	8526 91 19		–
– andere .....	8526 91 90		–

**– Funkfernsteuergeräte:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8526 92 10		–
– andere .....	8526 92 90		–

**Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:**

**– Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:**

– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:			
– mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 11 10		St
– andere .....	8527 11 90		St
– andere .....	8527 19 00		St

**– Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:**

– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:			
– mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 21 10		St
– andere .....	8527 21 90		St
– andere .....	8527 29 00		St

**– andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:**

– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:			
– mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8527 31 10		St
– andere:			
– mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 31 91		St
– andere .....	8527 31 99		St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit Uhr kombiniert:</b>		
--- Radiowecker .....	8527 32 10	St
--- andere .....	8527 32 90	St
<b>--- andere:</b>		
--- mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8527 39 10	St
--- andere:		
---- ohne eingebauten Verstärker .....	8527 39 91	St
---- mit eingebautem Verstärker .....	8527 39 99	St
<b>- andere Geräte:</b>		
-- für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge ..	8527 90 10	St
-- andere:		
--- Taschenempfangsgeräte für Personenruf- oder -suchanlagen .....	8527 90 91	St
--- andere .....	8527 90 99	St
<b>Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:</b>		
<b>- für mehrfarbiges Bild:</b>		
● -- Projektionsfernsehgeräte:		
● --- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger .....	8528 10 14	St
● ---- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen:		
● ---- mit einer vertikalen Auflösung von weniger als 700 Zeilen .....	8528 10 16	St
● ---- mit einer vertikalen Auflösung von 700 Zeilen oder mehr .....	8528 10 18	St
● -- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse:		
● --- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 .....	8528 10 22	St
● --- andere .....	8528 10 28	St
● -- Videomonitore:		
● --- mit Kathodenstrahlröhre:		
● ---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 .....	8528 10 31	St
● ---- andere:		
● ---- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger .....	8528 10 41	St
● ---- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen .....	8528 10 43	St
● --- andere .....	8528 10 49	St
● -- andere:		
● --- mit eingebauter Bildröhre:		
● ---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
● ---- 42 cm oder weniger .....	8528 10 52	St
● ---- mehr als 42 cm bis 52 cm .....	8528 10 54	St
● ---- mehr als 52 cm bis 72 cm .....	8528 10 56	St
● ---- mehr als 72 cm .....	8528 10 58	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● ----- andere:		
● ----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
● ----- 75 cm oder weniger .....	8528 10 62	St
● ----- mehr als 75 cm .....	8528 10 66	St
● ----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen:		
● ----- mit einer vertikalen Auflösung von weniger als 700 Zeilen .....	8528 10 72	St
● ----- mit einer vertikalen Auflösung von 700 Zeilen oder mehr .....	8528 10 76	St
---- andere:		
● ----- mit Bildschirm:		
● ----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 .....	8528 10 81	St
● ----- andere .....	8528 10 89	St
---- ohne Bildschirm:		
---- Videotuner .....	8528 10 91	St
---- andere .....	8528 10 98	St
<b>--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:</b>		
--- Videomonitore .....	8528 20 20	St
--- andere:		
● ----- mit eingebauter Bildröhre und mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
---- 42 cm oder weniger .....	8528 20 71	St
---- mehr als 42 cm bis 52 cm .....	8528 20 73	St
---- mehr als 52 cm .....	8528 20 79	St
---- andere:		
---- mit Bildschirm .....	8528 20 91	St
---- ohne Bildschirm .....	8528 20 99	St

**Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt:**

<b>--- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8529 10 10	—
--- andere:		
---- Antennen:		
---- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte .....	8529 10 20	—
---- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:		
---- für Empfang über Satellit .....	8529 10 31	—
---- andere .....	8529 10 39	—
---- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteinbauantennen .....	8529 10 40	—
---- andere Antennen .....	8529 10 50	—
---- Filter und Weichen, für Antennen .....	8529 10 70	—
---- andere .....	8529 10 90	—

# 85.29 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Warennrn. 8526 10 11 bis 8526 10 19, 8526 91 11, 8526 91 19 und 8526 92 10 .....	8529 90 10	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Möbel und Gehäuse:</b>		
– aus Holz .....	8529 90 51	–
– andere .....	8529 90 59	–
– zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8529 90 70	–
– andere .....	8529 90 98	–
<b>Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 86.08):</b>		
– Geräte für Schienenwege oder dergleichen .....	8530 10 00	–
– andere Geräte .....	8530 80 00	–
– Teile .....	8530 90 00	–
<b>Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 85.12 oder 85.30:</b>		
<b>– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 10 10	–
– andere .....	8531 10 90	–
<b>– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 20 10	–
– andere .....	8531 20 90	–
<b>– andere Geräte:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 80 10	–
– andere .....	8531 80 90	–
– Teile .....	8531 90 00	–
<b>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</b>		
– Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren) .....	8532 10 00	–
<b>– andere Festkondensatoren:</b>		
– Tantalkondensatoren .....	8532 21 00	–
– Aluminium-Elektrolytkondensatoren .....	8532 22 00	–
– einschichtige Keramikkondensatoren .....	8532 23 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>--- mehrschichtige Keramikkondensatoren:</b>		
--- mit Anschlüssen versehen .....	8532 24 10	—
--- andere .....	8532 24 90	—
<b>--- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren</b> .....	8532 25 00	—
<b>--- andere</b> .....	8532 29 00	—
<b>— Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</b>		
--- Drehkondensatoren .....	8532 30 10	—
--- andere .....	8532 30 90	—
<b>--- Teile</b> .....	8532 90 00	—
 <b>Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:</b>		
<b>— Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände</b> .....	8533 10 00	—
<b>— andere Festwiderstände:</b>		
--- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 21 00	—
--- andere .....	8533 29 00	—
<b>— Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>		
--- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 31 00	—
--- andere .....	8533 39 00	—
<b>— andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>		
--- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 40 10	—
--- andere .....	8533 40 90	—
<b>— Teile</b> .....	8533 90 00	—
 <b>Gedruckte Schaltungen:</b>		
<b>— nur mit Leiterbahnen oder Kontakten:</b>		
--- Mehrlagenschaltungen .....	8534 00 11	—
--- andere .....	8534 00 19	—
<b>— mit anderen passiven Elementen</b> .....	8534 00 90	—
 <b>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
● <b>— Sicherungen</b> .....	8535 10 00	—
<b>— Leistungsschalter:</b>		
● --- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV .....	8535 21 00	—
● --- andere .....	8535 29 00	—
<b>— Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter:</b>		
● --- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV .....	8535 30 10	—
● --- andere .....	8535 30 90	—
● <b>— Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer und Wanderwellenausgleicher</b> .....	8535 40 00	—
<b>— andere</b> .....	8535 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

**Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:**

<b>- Sicherungen:</b>		
● --- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger .....	8536 10 10	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A .....	8536 10 50	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 63 A .....	8536 10 90	—
<b>- Leistungsschalter:</b>		
● --- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger .....	8536 20 10	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 63 A .....	8536 20 90	—
<b>- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:</b>		
● --- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger .....	8536 30 10	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A .....	8536 30 30	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 125 A .....	8536 30 90	—
<b>- Relais:</b>		
<b>--- für eine Spannung von 60 V oder weniger:</b>		
● --- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger .....	8536 41 10	—
● --- für eine Stromstärke von mehr als 2 A .....	8536 41 90	—
● --- andere .....	8536 49 00	—
<b>- andere Schalter:</b>		
● --- für eine Spannung von 60 V oder weniger:		
● --- Tastenschalter .....	8536 50 11	—
● --- Drehschalter .....	8536 50 15	—
● --- andere .....	8536 50 19	—
● --- andere .....	8536 50 90	—
<b>- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:</b>		
<b>--- Lampenfassungen:</b>		
● --- mit Edisongewinde .....	8536 61 10	—
● --- andere .....	8536 61 90	—
<b>--- andere:</b>		
● --- für Koaxialkabel .....	8536 69 10	—
● --- für gedruckte Schaltungen .....	8536 69 30	—
● --- andere .....	8536 69 90	—
<b>- andere Geräte:</b>		
● --- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen .....	8536 90 01	—
● --- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel .....	8536 90 10	—
● --- andere .....	8536 90 80	—

**Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17:**

<b>- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:</b>		
● --- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine .....	8537 10 10	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- speicherprogrammierbare Steuerungen .....	8537 10 91	-
--- andere .....	8537 10 99	-
<b>-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV .....	8537 20 91	-
-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV .....	8537 20 99	-
<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmt:</b>		
<b>-- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet ..</b>	8538 10 00	-
<b>-- andere:</b>		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8538 90 10	-
--- andere .....	8538 90 90	-
<b>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>		
<b>-- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8539 10 10	St
--- andere .....	8539 10 90	St
<b>-- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:</b>		
<b>--- Wolfram-Halogen-Glühlampen:</b>		
---- Lichtwurf Lampen .....	8539 21 10	St
---- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art .....	8539 21 30	St
----- andere, für eine Spannung von:		
----- mehr als 100 V .....	8539 21 91	St
----- 100 V oder weniger .....	8539 21 99	St
<b>--- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V:</b>		
---- Reflektorlampen .....	8539 22 10	St
---- andere .....	8539 22 90	St
<b>--- andere:</b>		
---- Lichtwurf Lampen .....	8539 29 10	St
---- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art:		
----- für Scheinwerfer .....	8539 29 31	St
----- andere .....	8539 29 39	St
----- andere, für eine Spannung von:		
----- mehr als 100 V .....	8539 29 91	St
----- 100 V oder weniger .....	8539 29 99	St
<b>-- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolett Lampen:</b>		
<b>--- Glühkathoden-Leuchtstofflampen:</b>		
---- mit zwei Lampensockeln .....	8539 31 10	St
---- andere .....	8539 31 90	St

# 85.39 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Verbundlampen .....	8539 39 10	St
<b>--- andere:</b>		
---- Quecksilberdampflampen .....	8539 39 30	St
<b>---- Natriumdampflampen:</b>		
----- mit U-förmiger Entladungsröhre .....	8539 39 51	St
----- andere .....	8539 39 59	St
----- andere .....	8539 39 90	St
<b>- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>		
-- Ultraviolettlampen .....	8539 40 10	St
-- Infrarotlampen .....	8539 40 30	St
-- Bogenlampen .....	8539 40 90	St
<b>- Teile:</b>		
-- Lampensockel .....	8539 90 10	—
-- andere .....	8539 90 90	—
 <b>Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):</b>		
<b>- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore:</b>		
<b>-- für mehrfarbiges Bild:</b>		
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger .....	8540 11 10	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm bis 52 cm ..	8540 11 30	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm bis 72 cm ..	8540 11 50	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 72 cm .....	8540 11 80	St
<b>-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:</b>		
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger .....	8540 12 10	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm bis 52 cm ..	8540 12 30	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm .....	8540 12 90	St
<b>- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren; andere Photokathodenröhren:</b>		
-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras .....	8540 20 10	St
-- Bildwandler- und Bildverstärkeröhren .....	8540 20 30	St
-- andere Photokathodenröhren .....	8540 20 90	St
<b>- andere Kathodenstrahlröhren:</b>		
-- für mehrfarbiges Bild .....	8540 30 10	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild .....	8540 30 90	St
<b>- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:</b>		
-- Magnetrone .....	8540 41 00	St
-- Klystrone .....	8540 42 00	St
-- andere .....	8540 49 00	St
<b>- andere Elektronenröhren:</b>		
-- Empfänger- und Verstärkeröhren .....	8540 81 00	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Anzeigeröhren:	8540 89 11	St
--- Vakuumröhren	8540 89 19	St
--- andere	8540 89 90	St
--- andere		
<b>- Teile:</b>		
--- von Kathodenstrahlröhren	8540 91 00	-
--- andere	8540 99 00	-
 <b>Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:</b>		
<b>- Dioden, andere als Photodioden und Leuchtdioden:</b>		
--- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 10 10	-
<b>-- andere:</b>		
--- Leistungsgleichrichterioden	8541 10 91	-
--- andere	8541 10 99	-
<b>- Transistoren, andere als Phototransistoren:</b>		
<b>-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W:</b>		
--- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 21 10	-
--- andere	8541 21 90	-
<b>-- andere:</b>		
--- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 29 10	-
--- andere	8541 29 90	-
<b>- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente:</b>		
--- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 30 10	-
--- andere	8541 30 90	-
<b>- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden:</b>		
--- Leuchtdioden	8541 40 10	-
<b>-- andere:</b>		
--- Solarzellen, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	8541 40 91	-
--- Photodioden, Phototransistoren, Photothyristoren und Photokoppler	8541 40 93	-
--- andere	8541 40 99	-
<b>- andere Halbleiterbauelemente:</b>		
--- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 50 10	-
--- andere	8541 50 90	-
--- gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	8541 60 00	-
--- Teile	8541 90 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine):</b>		
— monolithische integrierte Schaltungen:		
— digitale:		
— in MOS-Technik (einschließlich BIMOS) hergestellt:		
— Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	8542 11 01	—
— Chips	8542 11 05	—
— andere:		
— Speicher:		
— dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte RAMs, dynamisch):		
● — mit einer Speicherkapazität von 256 Kbit oder weniger	8542 11 12	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 256 Kbit bis 1 Mbit	8542 11 14	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 1 Mbit bis 4 Mbit	8542 11 16	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit	8542 11 18	St
— statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte RAMs, statisch):		
● — mit einer Speicherkapazität von 64 Kbit oder weniger	8542 11 21	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Kbit bis 256 Kbit	8542 11 23	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 256 Kbit bis 1 Mbit	8542 11 25	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 1 Mbit	8542 11 27	St
— Lesespeicher, nicht programmierbar (ROMs)	8542 11 31	St
— UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (sogenannte EPROMs); FLASH E <sup>2</sup> PROMs:		
● — mit einer Speicherkapazität von 256 Kbit oder weniger	8542 11 42	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 256 Kbit bis 1 Mbit	8542 11 44	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 1 Mbit bis 4 Mbit	8542 11 46	St
● — mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit	8542 11 48	St
— elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (sogenannte E <sup>2</sup> PROMs), ausgenommen FLASH E <sup>2</sup> PROMs	8542 11 50	St
— andere Speicher	8542 11 59	St
— Mikroprozessoren:		
● — mit einer Verarbeitungskapazität von 8 bit oder weniger	8542 11 62	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 8 bit bis 16 bit	8542 11 64	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 16 bit bis 32 bit	8542 11 67	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 32 bit	8542 11 68	St
— Mikrocontroller (einschließlich Mikrocomputer):		
● — mit einer Verarbeitungskapazität von 8 bit oder weniger	8542 11 71	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 8 bit bis 16 bit	8542 11 73	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 16 bit bis 32 bit	8542 11 74	St
● — mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 32 bit	8542 11 75	St
— andere:		
— Gate Arrays	8542 11 77	—
— Standard-Zellen	8542 11 79	—
— programmierbare Logikschaltungen	8542 11 80	—
— andere:		
— Steuer- und Kontrollbausteine	8542 11 82	—
— Schnittstellenbausteine; Schnittstellenbausteine mit Kontroll- und Steuerfunktionen	8542 11 84	—
— andere	8542 11 86	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
---- andere:		
----- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	8542 11 88	—
----- Chips	8542 11 89	—
---- andere:		
----- Speicher	8542 11 90	—
----- Mikroprozessoren und Mikrocontroller (einschließlich Mikrocomputer)	8542 11 91	—
----- Logikbausteine, Steuer- und Kontrollbausteine, Schnittstellenbausteine	8542 11 95	—
----- andere	8542 11 98	—
--- andere:		
---- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	8542 19 10	—
---- Chips	8542 19 20	—
---- andere:		
----- Verstärker	8542 19 30	—
----- Leistungs- und Spannungsregler	8542 19 50	—
----- Steuer- und Kontrollbausteine	8542 19 60	—
----- Schnittstellenbausteine; Schnittstellenbausteine mit Kontroll- und Steuerfunktionen	8542 19 70	—
----- andere	8542 19 80	—
— <b>hybride integrierte Schaltungen:</b>		
— Mikroprozessoren und Mikrocontroller (einschließlich Mikrocomputer)	8542 20 10	—
— Wandler	8542 20 30	—
— Verstärker	8542 20 50	—
— andere	8542 20 80	—
— andere	8542 80 00	—
— Teile	8542 90 00	—
 <b>Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
— Teilchenbeschleuniger	8543 10 00	—
— Signalgeneratoren	8543 20 00	—
● — <b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese</b>	8543 30 00	—
— <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
— Flugschreiber für zivile Luftfahrzeuge	8543 80 10	—
— Antennenverstärker	8543 80 20	—
● — andere	8543 80 80	—
— <b>Teile:</b>		
— Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Flugschreiber, für zivile Luftfahrzeuge	8543 90 10	—
— andere	8543 90 90	—

# 85.44 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:</b>		
<b>– Wickeldrähte:</b>		
<b>– aus Kupfer:</b>		
– lackiert .....	8544 11 10	–
– andere .....	8544 11 90	–
<b>– andere:</b>		
– lackiert .....	8544 19 10	–
– andere .....	8544 19 90	–
<b>– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:</b>		
– mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet .....	8544 20 10	–
<b>– andere:</b>		
– Hochfrequenzkabel .....	8544 20 91	–
– andere .....	8544 20 99	–
<b>– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8544 30 10	–
– andere .....	8544 30 90	–
<b>– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:</b>		
<b>– mit Anschlußstücken versehen:</b>		
– von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art .....	8544 41 10	–
– andere .....	8544 41 90	–
<b>– andere:</b>		
<b>– mit Kunststoffen isoliert:</b>		
– von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art .....	8544 49 11	–
– andere .....	8544 49 19	–
<b>– mit anderen Stoffen isoliert:</b>		
– von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art .....	8544 49 91	–
– andere .....	8544 49 99	–
<b>– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:</b>		
– mit Anschlußstücken versehen .....	8544 51 00	–
<b>– andere:</b>		
– Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leiterezinddrähte von mehr als 0,51 mm .....	8544 59 10	–
<b>– andere:</b>		
– mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert .....	8544 59 91	–
– mit anderem Kunststoff isoliert .....	8544 59 93	–
– mit anderen Stoffen isoliert .....	8544 59 99	–
<b>– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
<b>– mit Kupferleitern:</b>		
– mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert .....	8544 60 11	–
– mit anderem Kunststoff isoliert .....	8544 60 13	–
– mit anderen Stoffen isoliert .....	8544 60 19	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- mit anderen Leitern:		
--- mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert .....	8544 60 91	—
--- mit anderem Kunststoff isoliert .....	8544 60 93	—
--- mit anderen Stoffen isoliert .....	8544 60 99	—
– Kabel aus optischen Fasern .....	8544 70 00	—
<b>Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:</b>		
– Elektroden:		
--- von der für Öfen verwendeten Art .....	8545 11 00	—
--- andere:		
---- Elektroden für Elektrolyseanlagen .....	8545 19 10	—
---- andere .....	8545 19 90	—
– Kohlebürsten .....	8545 20 00	—
– andere:		
--- Heizwiderstände .....	8545 90 10	—
--- andere .....	8545 90 90	—
<b>Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:</b>		
– aus Glas .....	8546 10 00	—
– aus keramischen Stoffen:		
--- ohne Metallteile .....	8546 20 10	—
--- mit Metallteilen:		
---- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen .....	8546 20 91	—
---- andere .....	8546 20 99	—
– andere:		
--- aus Kunststoffen .....	8546 90 10	—
--- andere .....	8546 90 90	—
<b>Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse ein- gepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit ein- gepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:</b>		
– Isolierteile aus keramischen Stoffen:		
--- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr .....	8547 10 10	—
--- andere .....	8547 10 90	—
– Isolierteile aus Kunststoffen .....	8547 20 00	—
– andere .....	8547 90 00	—
<b>Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>		
	8548 00 00	—











# Abschnitt XVII

## Beförderungsmittel

### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Position 95.01, 95.03 oder 95.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Position 95.06).
2. Folgende Waren sind nicht als „Teile“ oder als „Zubehör“ einzureihen, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:
  - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Position 84.84) sowie andere Waren aus Weichkautschuk (Position 40.16);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d) Waren der Position 83.06;
  - e) Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.01 bis 84.79 sowie Teile davon; Waren der Position 84.81 oder 84.82 und die in Position 84.83 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
  - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
  - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
  - h) Waren des Kapitels 91;
  - ij) Waffen (Kapitel 93);
  - k) Beleuchtungskörper und Teile davon, der Position 94.05;
  - l) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Position 96.03).
3. „Teile“ und „Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Positionen der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Position zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge einzureihen. Schwimmfähige Kraftfahrzeuge (Amphibienfahrzeuge) sind als Kraftfahrzeuge einzureihen.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind, und zwar:
  - a) in Kapitel 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b) in Kapitel 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
  - c) in Kapitel 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können. Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Position einzureihen, der die Luftkissenfahrzeuge auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden. Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial einzureihen; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege einzureihen.

### Zusätzliche Anmerkungen

- 1. Vorbehaltlich der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln wie die Beförderungsmittel einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.
- 2. Auf Antrag des Anmeldepflichtigen und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Waren der Positionen 86.08, 88.05, 89.05 und 89.07 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 86

### Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
  - a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Position 44.06 oder 68.10);
  - b) Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, der Position 73.02;
  - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Position 85.30.
2. Zu Position 86.07 gehören insbesondere:
  - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
  - b) Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle;
  - c) Achslager, Bremsvorrichtungen aller Art;
  - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
  - e) Wagenkästen und andere Aufbauten.
3. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 86 gehören zu Position 86.08 insbesondere:
  - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke und Lademaße;
  - b) bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen (Handstellböcke), Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen.

#### Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:

– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz .....	8601 10 00	St
– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren .....	8601 20 00	St

#### Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:

● – dieselelektrische Lokomotiven .....	8602 10 00	–
● – andere .....	8602 90 00	–

#### Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 86.04:

– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz .....	8603 10 00	St
– andere .....	8603 90 00	St

# 86.04 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z.B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Meßwagen und Draisinen)</b> .....	8604 00 00	St
<b>Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)</b> .....	8605 00 00	St
<b>Schienegebundene Güterwagen:</b>		
– Kesselwagen und dergleichen .....	8606 10 00	St
– wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 .....	8606 20 00	St
– Selbsttadewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 oder 8606 20 .....	8606 30 00	St
– andere:		
– – gedeckt und geschlossen:		
– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8606 91 10	St
– – – andere .....	8606 91 90	St
– – offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt .....	8606 92 00	St
– – – andere .....	8606 99 00	St
<b>Teile von Schienenfahrzeugen:</b>		
– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:		
– – Triebgestelle .....	8607 11 00	–
– – andere Drehgestelle und Lenkgestelle .....	8607 12 00	–
– – andere, einschließlich Teile davon:		
– – – Achsen, Radsätze, Räder und Radteile:		
– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8607 19 01	–
– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8607 19 11	–
– – – – andere .....	8607 19 18	–
– – – Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen:		
– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8607 19 91	–
– – – – andere .....	8607 19 99	–
– Bremsvorrichtungen und Teile davon:		
– – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8607 21 10	–
– – – andere .....	8607 21 90	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8607 29 10	–
– – – andere .....	8607 29 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon:</b>		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 30 01	–
– aus Stahl, gesenkgeschmiedet	8607 30 10	–
– andere	8607 30 80	–
<b>– andere:</b>		
– von Lokomotiven:		
– Achslager und Teile davon:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 91 11	–
– andere	8607 91 19	–
– andere:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 91 91	–
– andere	8607 91 99	–
– andere:		
– Achslager und Teile davon:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 99 11	–
– andere	8607 99 19	–
– Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	8607 99 30	–
– Untergestelle und Teile davon:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8607 99 51	–
– andere	8607 99 59	–
– andere	8607 99 90	–
<b>Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon:</b>		
– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	8608 00 10	–
– andere Geräte	8608 00 30	–
– Teile:		
– aus Eisen oder Stahl, gegossen	8608 00 91	–
– andere	8608 00 99	–
<b>Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet:</b>		
– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (EURATOM)	8609 00 10	St
– andere	8609 00 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 87

### Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart nur auf Schienen fahren können.
2. Im Sinne des Kapitels 87 sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschinen Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
3. Kraftwagenfahrgestelle mit Fahrerhaus gehören nicht zu Position 87.06, sondern zu den Positionen 87.02 bis 87.04.
4. Zu Position 87.12 gehören alle zweirädrigen Kinderfahrräder. Andere Kinderfahrräder gehören zu Position 95.01.

#### Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 87.09):

— Einachsschlepper:			
— mit einer Leistung von 4 kW oder weniger	8701 10 10		St
— mit einer Leistung von mehr als 4 kW	8701 10 90		St
— Sattel-Straßenzugmaschinen:			
— neu	8701 20 10		St
— gebraucht	8701 20 90		St
— Gleiskettenzugmaschinen	8701 30 00		St
— andere:			
— Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:			
— neu, mit einer Motorleistung von:			
— 18 kW oder weniger	8701 90 11		St
— mehr als 18 kW bis 25 kW	8701 90 15		St
— mehr als 25 kW bis 37 kW	8701 90 21		St
— mehr als 37 kW bis 59 kW	8701 90 25		St
— mehr als 59 kW bis 75 kW	8701 90 31		St
— mehr als 75 kW bis 90 kW	8701 90 35		St
— mehr als 90 kW	8701 90 39		St
— gebraucht	8701 90 50		St
— andere	8701 90 90		St

# 87.02 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:

### – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):

– mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm <sup>3</sup> :		
– neu	8702 10 11	St
– gebraucht	8702 10 19	St
– mit einem Hubraum von 2500 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– neu	8702 10 91	St
– gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm <sup>3</sup> :		
– neu	8702 90 11	St
– gebraucht	8702 90 19	St
– mit einem Hubraum von 2800 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– neu	8702 90 31	St
– gebraucht	8702 90 39	St
– andere	8702 90 90	St

## Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 87.02), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:

### – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge:

– mit Kolbenverbrennungsmotor	8703 10 10	St
– mit anderem Motor	8703 10 90	St

### – andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:

– mit einem Hubraum von 1 000 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– neu	8703 21 10	St
– gebraucht	8703 21 90	St
– mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> :		
– neu:		
– Wohnmobile	8703 22 11	St
– andere	8703 22 19	St
– gebraucht	8703 22 90	St
– mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> bis 3 000 cm <sup>3</sup> :		
– neu:		
– Wohnmobile	8703 23 11	St
– andere	8703 23 19	St
– gebraucht	8703 23 90	St
– mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm <sup>3</sup> :		
– neu	8703 24 10	St
– gebraucht	8703 24 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>		
<b>– mit einem Hubraum von 1 500 cm<sup>3</sup> oder weniger:</b>		
– neu .....	8703 31 10	St
– gebraucht .....	8703 31 90	St
<b>– mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup> bis 2 500 cm<sup>3</sup>:</b>		
– neu:		
– Wohnmobile .....	8703 32 11	St
– andere .....	8703 32 19	St
– gebraucht .....	8703 32 90	St
<b>– mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm<sup>3</sup>:</b>		
– neu:		
– Wohnmobile .....	8703 33 11	St
– andere .....	8703 33 19	St
– gebraucht .....	8703 33 90	St
<b>– andere:</b>		
– Fahrzeuge mit Elektromotor .....	8703 90 10	St
– andere .....	8703 90 90	St

**Lastkraftwagen:****– Muldenkipper (Dumper), zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut:****– mit Kolbenverbrennungsmotor:**

– mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm<sup>3</sup> oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm<sup>3</sup> .....

8704 10 11 St

– andere .....

8704 10 19 St

– andere .....

8704 10 90 St

**– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):****– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:**

– ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....

8704 21 10 St

**– andere:**

– mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm<sup>3</sup>:

– neu .....

8704 21 31 St

– gebraucht .....

8704 21 39 St

– mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm<sup>3</sup> oder weniger:

– neu .....

8704 21 91 St

– gebraucht .....

8704 21 99 St

**– mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:**

– ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....

8704 22 10 St

**– andere:**

– neu .....

8704 22 91 St

– gebraucht .....

8704 22 99 St

# 87.04 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:</b>		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 23 10	St
--- andere:		
---- neu .....	8704 23 91	St
---- gebraucht .....	8704 23 99	St
<b>- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</b>		
<b>-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:</b>		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 31 10	St
--- andere:		
---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :		
----- neu .....	8704 31 31	St
----- gebraucht .....	8704 31 39	St
---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
----- neu .....	8704 31 91	St
----- gebraucht .....	8704 31 99	St
<b>-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:</b>		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 32 10	St
--- andere:		
---- neu .....	8704 32 91	St
---- gebraucht .....	8704 32 99	St
--- andere .....	8704 90 00	St
<b>Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):</b>		
- Kranwagen (Autokrane) .....	8705 10 00	St
- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren .....	8705 20 00	St
- Feuerwehrwagen .....	8705 30 00	St
- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer) .....	8705 40 00	St
- andere:		
-- Abschleppwagen .....	8705 90 10	St
-- Betonpumpenwagen .....	8705 90 30	St
-- andere .....	8705 90 90	St



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05, mit Motor:**

– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 87.01; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm<sup>3</sup>, oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm<sup>3</sup>:

● – für Kraftfahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04 .....	8706 00 11	St
– andere .....	8706 00 19	St
– andere:		
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03 .....	8706 00 91	St
– andere .....	8706 00 99	St

**Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:**

– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03:

– für die industrielle Montage .....	8707 10 10	St
– andere .....	8707 10 90	St

– andere:

– für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8707 90 10	St
– andere .....	8707 90 90	St

**Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:**

– Stoßstangen und Teile davon:

– für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 10 10	–
– andere .....	8708 10 90	–

– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):

– Sicherheitsgurte:		
– für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 21 10	St
– andere .....	8708 21 90	St

# 87.08 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 29 10	—
--- andere .....	8708 29 90	—
<b>— Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:</b>		
-- montierte Bremsbeläge:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 31 10	—
--- andere:		
---- für Scheibenbremsen .....	8708 31 91	—
---- andere .....	8708 31 99	—
-- andere:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 39 10	—
• --- andere .....	8708 39 90	—
<b>— Schaltgetriebe:</b>		
-- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 40 10	—
• --- andere .....	8708 40 90	—
<b>— Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen:</b>		
-- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 50 10	—
• --- andere .....	8708 50 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Tragachsen und Teile davon:</b>		
-- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 60 10	–
-- andere:		
--- aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8708 60 91	–
--- andere .....	8708 60 99	–
<b>– Räder sowie Teile davon und Zubehör:</b>		
-- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 70 10	–
-- andere:		
--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium .....	8708 70 50	–
--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl .....	8708 70 91	–
--- andere .....	8708 70 99	–
<b>– Stoßdämpfer:</b>		
-- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 80 10	–
--- andere .....	8708 80 90	–
<b>– andere Teile und anderes Zubehör:</b>		
-- Kühler:		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 91 10	–
--- andere .....	8708 91 90	–

# 87.08 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 92 10	—
--- andere .....	8708 92 90	—
<b>-- Schaltkupplungen und Teile davon:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 93 10	—
• --- andere .....	8708 93 90	—
<b>-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 94 10	—
--- andere .....	8708 94 90	—
<b>-- andere:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 99 10	—
--- andere:		
--- Stabilisatoren .....	8708 99 30	—
--- Drehstabfedern .....	8708 99 50	—
--- andere:		
--- aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8708 99 92	—
• --- andere .....	8708 99 98	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:</b>		
— <b>Kraftkarren:</b>		
--- <b>Elektrokarren:</b>		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8709 11 10	St
--- andere .....	8709 11 90	St
--- <b>andere:</b>		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8709 19 10	St
--- andere .....	8709 19 90	St
— <b>Teile:</b>		
--- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8709 90 10	—
--- andere .....	8709 90 90	—
● <b>Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon .....</b>	8710 00 00	—
<b>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</b>		
— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8711 10 00	St
— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> :		
--- Motorroller .....	8711 20 10	St
--- andere, mit einem Hubraum von:		
--- mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 80 cm <sup>3</sup> .....	8711 20 91	St
--- mehr als 80 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> .....	8711 20 99	St
— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 500 cm <sup>3</sup> .....	8711 30 00	St
— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm <sup>3</sup> bis 800 cm <sup>3</sup> .....	8711 40 00	St
— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm <sup>3</sup> .....	8711 50 00	St
— andere .....	8711 90 00	St
<b>Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:</b>		
— ohne Kugellager .....	8712 00 10	St
— andere .....	8712 00 90	St

# 87.13 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:</b>		
● – ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung .....	8713 10 00	–
● – andere .....	8713 90 00	–
<b>Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 87.11 bis 87.13:</b>		
<b>– für Krafträder (einschließlich Mopeds):</b>		
– Sättel .....	8714 11 00	St
– andere .....	8714 19 00	–
<b>– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte</b>		
– andere:	8714 20 00	–
<b>– Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:</b>		
– Rahmen .....	8714 91 10	St
– Gabeln .....	8714 91 30	St
– Teile .....	8714 91 90	–
<b>– Felgen und Speichen:</b>		
– Felgen .....	8714 92 10	St
● – Speichen .....	8714 92 90	–
<b>– Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze:</b>		
– Naben .....	8714 93 10	St
– Freilaufzahnkränze .....	8714 93 90	–
<b>– Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon:</b>		
– Bremsnaben .....	8714 94 10	St
– andere Bremsen .....	8714 94 30	–
– Teile .....	8714 94 90	–
● – Sättel .....	8714 95 00	–
<b>– Pedale und Tretlager sowie Teile davon:</b>		
– Pedale .....	8714 96 10	Paar
● – Tretlager .....	8714 96 30	–
– Teile .....	8714 96 90	–
<b>– andere:</b>		
– Lenker .....	8714 99 10	St
– Gepäckträger .....	8714 99 30	St
– Kettenschaltungen .....	8714 99 50	–
– andere; Teile .....	8714 99 90	–
<b>Kinderwagen und Teile davon:</b>		
● – Kinderwagen .....	8715 00 10	St
– Teile .....	8715 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:</b>		
– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:		
– – faltbar .....	8716 10 10	St
– – andere, mit einem Gewicht von:		
– – – 750 kg oder weniger .....	8716 10 91	St
– – – mehr als 750 kg bis 3 500 kg .....	8716 10 93	St
– – – mehr als 3 500 kg .....	8716 10 99	St
– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung:		
– – Stallungstreuer .....	8716 20 10	St
– – andere .....	8716 20 90	St
– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:		
● – – Anhänger mit Tankaufbau .....	8716 31 00	St
– – andere:		
– – – zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8716 39 10	St
– – – andere:		
– – – – neu:		
– – – – – Sattelanhänger .....	8716 39 30	St
– – – – – andere:		
● – – – – – einachsige .....	8716 39 51	St
● – – – – – andere .....	8716 39 59	St
– – – – – gebraucht .....	8716 39 80	St
● – – andere Anhänger .....	8716 40 00	–
● – – andere Fahrzeuge .....	8716 80 00	–
– Teile:		
– – Fahrgestelle .....	8716 90 10	–
– – Karosserien und Aufbauten .....	8716 90 30	–
– – Achsen .....	8716 90 50	–
– – andere Teile .....	8716 90 90	–





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 88

### Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

#### Zusätzliche Anmerkung

Als „Leergewicht“ im Sinne der Position 88.02 gilt das Gewicht der Luftfahrzeuge in flugbereitem Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

#### Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:

– Segelflugzeuge und Hanggleiter:		
– zivile .....	8801 10 10	St
– andere .....	8801 10 90	St
– andere:		
● – zivile .....	8801 90 10	–
– andere:		
● – Ballone und Luftschiffe .....	8801 90 91	–
– andere .....	8801 90 99	St

#### Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Träger- raketen für Raumfahrzeuge:

– Hubschrauber:		
– mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:		
– zivile .....	8802 11 10	St
– andere (z.B. 14 KWL) .....	8802 11 90	St
– mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg:		
– zivile .....	8802 12 10	St
– andere (z.B. 14 KWL) .....	8802 12 90	St
– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:		
– zivile .....	8802 20 10	St
– andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 20 90	St
– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg:		
– zivile .....	8802 30 10	St
– andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 30 90	St
– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg:		
– zivile .....	8802 40 10	St
– andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 40 90	St
● – Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge .....	8802 50 00	–

# 88.03 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Teile von Waren der Position 88.01 oder 88.02:</b>		
<b>– Propeller und Rotoren, Teile davon:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 10 10	–
– andere .....	8803 10 90	–
<b>– Fahrgestelle und Teile davon:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 20 10	–
– andere .....	8803 20 90	–
<b>– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 30 10	–
– andere .....	8803 30 90	–
<b>– andere:</b>		
– von Drachen .....	8803 90 10	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 90 91	–
– andere .....	8803 90 99	–
<b>Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör .....</b>	8804 00 00	–
<b>Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Boden- geräte zur Flugausbildung; Teile davon:</b>		
<b>– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrich- tungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon:</b>		
– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon .....	8805 10 10	–
– andere .....	8805 10 90	–
<b>– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:</b>		
– zur zivilen Nutzung bestimmt .....	8805 20 10	–
– andere .....	8805 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 89

### Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

**Anmerkung**

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, in die Position 89.06 einzureihen.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Zu den Warenrn. 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 11, 8902 00 19, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 91 und 8906 00 91 gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
2. Zu den Warenrn. 8905 10 10 und 8905 90 10 gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
- 3. Die Position 89.08 erfaßt mit dem Begriff „Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken“ auch folgende Waren, sofern sie mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken gestellt werden und zu deren üblicher Ausrüstung gehören:
  - gebrauchte oder neue Ersatzteile (z.B. Schiffsschrauben),
  - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

**Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:**

– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:

● -- für die Seeschifffahrt .....	8901 10 10	BRT
● -- andere .....	8901 10 90	St
<b>– Tankschiffe:</b>		
● -- für die Seeschifffahrt .....	8901 20 10	BRT
● -- andere .....	8901 20 90	Lade-t
<b>– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:</b>		
● -- für die Seeschifffahrt .....	8901 30 10	BRT
● -- andere .....	8901 30 90	Lade-t
<b>– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:</b>		
● -- für die Seeschifffahrt .....	8901 90 10	BRT
● -- andere:		
● --- ohne maschinellen Antrieb .....	8901 90 91	Lade-t
● --- mit maschinellem Antrieb .....	8901 90 99	Lade-t

# 89.02 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:</b>		
– für die Seeschifffahrt:		
● – mit einer Tonnage von mehr als 250 BRT .....	8902 00 11	BRT
– mit einer Tonnage von 250 BRT oder weniger .....	8902 00 19	St
– andere .....	8902 00 90	St
<b>Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:</b>		
<b>– aufblasbare Boote:</b>		
– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger:		
– mit einem Gewicht von 20 kg oder weniger oder mit einer Länge von 2,5 m oder weniger .....	8903 10 11	St
– andere .....	8903 10 19	St
– andere .....	8903 10 90	St
<b>– andere:</b>		
<b>– Segelboote, auch mit Hilfsmotor:</b>		
– für die Seeschifffahrt .....	8903 91 10	St
– andere:		
– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8903 91 91	St
– andere:		
– mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 91 93	St
– mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 91 99	St
<b>– Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:</b>		
– für die Seeschifffahrt .....	8903 92 10	St
– andere:		
– mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 92 91	St
– mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 92 99	St
<b>– andere:</b>		
– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8903 99 10	St
– andere:		
– mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 99 91	St
– mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 99 99	St
<b>Schlepper und Schubschiffe:</b>		
● – Schlepper .....	8904 00 10	–
– Schubschiffe:		
● – für die Seeschifffahrt .....	8904 00 91	–
● – andere .....	8904 00 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:</b>		
– Schwimmbagger:		
– für die Seeschifffahrt .....	8905 10 10	St
– andere .....	8905 10 90	St
– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen .....	8905 20 00	St
– andere:		
– für die Seeschifffahrt .....	8905 90 10	St
– andere .....	8905 90 90	St
<b>Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:</b>		
● – Kriegsschiffe .....	8906 00 10	–
– andere:		
– für die Seeschifffahrt .....	8906 00 91	St
– andere:		
– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8906 00 93	St
– andere .....	8906 00 99	St
<b>Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):</b>		
● – aufblasbare Flöße .....	8907 10 00	–
● – andere .....	8907 90 00	–
<b>Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken</b>		
● .....	8908 00 00	–



## **Abschnitt XVIII**

**Optische, photographische oder kinematographische  
Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder  
Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte;  
medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und  
Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente;  
Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**





## Kapitel 90

### Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:
  - a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 40.16), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Spinnstoffen (Position 59.11);
  - b) Stützgürtel oder andere Stützvorrichtungen aus Spinnstoffen, deren Wirkung auf den Körperteil, der gestützt oder gehalten werden soll, sich ausschließlich aus ihrer Elastizität herleitet (z.B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Leibbinden, Muskel- oder Gelenkbandagen) (Abschnitt XI);
  - c) feuerfeste Waren der Position 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Position 69.09;
  - d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Position 70.09 und Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Position 83.06 oder Kapitel 71);
  - e) Glaswaren der Position 70.07, 70.08, 70.11, 70.14, 70.15 oder 70.17;
  - f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Position 84.13; Zähl- und Kontrollwaagen und gesondert gestellte Gewichte (Position 84.23); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Positionen 84.25 bis 84.28); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Position 84.41); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. sog. „optische“ Teilköpfe), der Position 84.66 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen, wie z.B. Zentrierfernrohre und Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Position 84.70); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Position 84.81);
  - h) Scheinwerfer von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art (Position 85.12); tragbare elektrische Leuchten der Position 85.13; kinematographische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Position 85.19 oder 85.20); Tonabnehmer (Position 85.22); Funkmeßgeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Position 85.26); innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Position 85.39); Kabel aus optischen Fasern, der Position 85.44;
  - ij) Scheinwerfer der Position 94.05;
  - k) Waren des Kapitels 95;
  - l) Hohlmaße; sie sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen;
  - m) Spulen und ähnliche Materialträger (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit, z.B. nach Position 39.23 oder Abschnitt XV).
2. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 nach folgenden Regeln einzureihen:
  - a) Teile und Zubehör, die sich als Waren einer Position des Kapitels 90 oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Position 84.85, 85.48 oder 90.33) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile und anderes Zubehör sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät oder Instrument oder für mehrere Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente der gleichen Position (auch der Position 90.10, 90.13 oder 90.31) bestimmt sind, der Position für diese Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente zuzuweisen;
  - c) alle übrigen Teile und alles übrige Zubehör sind nach Position 90.33 einzureihen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

3. Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für Kapitel 90.
4. Zu Position 90.05 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI (Position 90.13).
5. Optische Instrumente, Geräte oder Maschinen zum Messen oder Prüfen, für die sowohl die Position 90.13 als auch die Position 90.31 in Betracht kommen, sind der Position 90.31 zuzuweisen.
6. Zu Position 90.32 gehören nur:
  - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert;
  - b) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

**Zusätzliche Anmerkung**

- Als „elektronisch“ im Sinne der Warennrn. 9015 10 10, 9015 20 10, 9015 30 10, 9015 40 10, 9015 80 11, 9015 80 19, 9024 10 10, 9024 80 10, 9025 19 91, 9025 80 91, 9026 10 51, 9026 10 59, 9026 20 30, 9026 80 91, 9027 10 10, 9027 80 11, 9027 80 19, 9030 39 30, 9030 89 91, 9031 80 31, 9031 80 39 und 9032 10 30 gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Position 85.40, 85.41 oder 85.42 enthalten. Bei der Anwendung dieser Anmerkung bleiben jedoch solche Waren der Position 85.40, 85.41 oder 85.42 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

**Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 85.44; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):**

– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:		
– – Kabel zur Bildübertragung .....	9001 10 10	–
– – andere .....	9001 10 90	–
– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten .....	9001 20 00	–
– Kontaktlinsen .....	9001 30 00	St
– Brillengläser aus Glas:		
– – ohne Korrektionswirkung .....	9001 40 20	St
– – mit Korrektionswirkung:		
– – – beide Flächen fertig bearbeitet:		
– – – – Einstärkengläser (unifokal) .....	9001 40 41	St
– – – – andere .....	9001 40 49	St
– – – andere .....	9001 40 80	St
– Brillengläser aus anderen Stoffen:		
– – ohne Korrektionswirkung .....	9001 50 20	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>-- mit Korrektionswirkung:</li> <li>--- beide Flächen fertig bearbeitet:</li> <li>---- Einstärkengläser (unifokal) .....</li> <li>---- andere .....</li> <li>--- andere .....</li> <li>- andere:</li> <li>-- für zivile Luftfahrzeuge .....</li> <li>-- andere .....</li> </ul>	<p>9001 50 41</p> <p>9001 50 49</p> <p>9001 50 80</p> <p>9001 90 10</p> <p>9001 90 90</p>	<p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>—</p> <p>—</p>
<p><b>Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektive:</li> <li>● -- für Photoapparate, Filmkameras, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate .....</li> <li>-- andere .....</li> <li>- Filter:</li> <li>-- für Photoapparate, Filmkameras, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate .....</li> <li>-- andere .....</li> <li>- andere:</li> <li>-- für zivile Luftfahrzeuge .....</li> <li>-- andere:</li> <li>--- für Photoapparate, Filmkameras, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate .....</li> <li>--- andere .....</li> </ul>	<p>9002 11 00</p> <p>9002 19 00</p> <p>9002 20 10</p> <p>9002 20 90</p> <p>9002 90 10</p> <p>9002 90 91</p> <p>9002 90 99</p>	<p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
<p><b>Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fassungen:</li> <li>-- aus Kunststoffen .....</li> <li>-- aus anderen Stoffen:</li> <li>--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....</li> <li>--- aus unedlen Metallen .....</li> <li>--- aus anderen Stoffen .....</li> <li>- Teile .....</li> </ul>	<p>9003 11 00</p> <p>9003 19 10</p> <p>9003 19 30</p> <p>9003 19 90</p> <p>9003 90 00</p>	<p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>St</p> <p>—</p>
<p><b>Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonnenbrillen:</li> <li>-- mit optisch bearbeiteten Gläsern .....</li> <li>-- andere .....</li> <li>● - andere .....</li> </ul>	<p>9004 10 10</p> <p>9004 10 90</p> <p>9004 90 00</p>	<p>St</p> <p>St</p> <p>—</p>

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie):</b>		
– Ferngläser:		
– mit Prismen .....	9005 10 10	St
– ohne Prismen .....	9005 10 90	St
– andere Instrumente .....	9005 80 00	–
– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen) .....	9005 90 00	–
<b>Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 85.39):</b>		
– Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art .....	9006 10 00	St
– Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art .....	9006 20 00	St
– Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien .....	9006 30 00	St
– Sofortbildkameras .....	9006 40 00	St
– andere Photoapparate:		
– Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger .....	9006 51 00	St
– andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm .....	9006 52 00	St
● – andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm:		
● – Wegwerfphotoapparate .....	9006 53 10	St
● – andere .....	9006 53 90	St
– andere .....	9006 59 00	St
– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für photographische Zwecke, sowie Photoblitzlampen:		
– Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte) .....	9006 61 00	St
– Blitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen:		
– Blitzwürfel .....	9006 62 10	St
– andere .....	9006 62 90	St
– andere .....	9006 69 00	St
– Teile und Zubehör:		
– für Photoapparate:		
– Stative .....	9006 91 10	St
– andere .....	9006 91 90	–
– andere .....	9006 99 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:</b>		
– Filmkameras:		
– für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	9007 11 00	St
● – andere	9007 19 00	St
– Filmvorführapparate:		
– für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	9007 21 00	St
● – andere	9007 29 00	St
– Teile und Zubehör:		
– für Filmkameras:		
– Stative	9007 91 10	St
– andere	9007 91 90	–
– für Filmvorführapparate	9007 92 00	–
<b>Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:</b>		
– Diaprojektoren	9008 10 00	St
● – Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	9008 20 00	St
● – andere Stehbildwerfer	9008 30 00	St
– photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	9008 40 00	St
– Teile und Zubehör	9008 90 00	–
<b>Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopierapparate:</b>		
– elektrostatische Photokopierapparate:		
● – mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren)	9009 11 00	St
● – mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	9009 12 00	St
– andere Photokopierapparate:		
● – mit optischem System	9009 21 00	St
– nach dem Kontaktverfahren arbeitend:		
– Lichtpausmaschinen	9009 22 10	St
– andere	9009 22 90	St
– Thermokopierapparate	9009 30 00	St
– Teile und Zubehör:		
– für elektrostatische Photokopierapparate oder für andere Photokopierapparate mit optischen System	9009 90 10	–
– andere	9009 90 90	–

# 90.10 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich der Apparate zum Projizieren von Schaltungs Bildern auf lichtempfindliche Halbleitermaterialien), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände:</b>		
– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photographischem Papier in Rollen herstellen	9010 10 00	–
– andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter	9010 20 00	–
– Lichtbildwände	9010 30 00	–
– Teile und Zubehör	9010 90 00	–
<b>Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</b>		
– Stereomikroskope	9011 10 00	St
– andere Mikroskope für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	9011 20 00	St
– andere Mikroskope	9011 80 00	St
– Teile und Zubehör	9011 90 00	–
<b>Anderer als optische Mikroskope, Diffraktographen:</b>		
– andere als optische Mikroskope sowie Diffraktographen	9012 10 00	–
– Teile und Zubehör	9012 90 00	–
<b>Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfaßt sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	9013 10 00	–
– Laser, ausgenommen Laserdioden	9013 20 00	–
<b>– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– Flüssigkristallanzeigen	9013 80 10	–
– andere	9013 80 90	–
– Teile und Zubehör	9013 90 00	–
<b>Kompasser, einschließlich Navigationskompasser; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:</b>		
<b>– Kompasser, einschließlich Navigationskompasser:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	9014 10 10	–
– andere	9014 10 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge:		
– Überzieh-Warnrechner .....	9014 20 11	St
– Trägheitsnavigationssysteme .....	9014 20 13	St
– Geräte zum Warnen bei Bodenannäherung .....	9014 20 15	St
– andere .....	9014 20 19	–
● – andere .....	9014 20 90	–
– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte .....	9014 80 00	–
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– für Instrumente, Apparate und Geräte der Warenrn. 9014 10 10 und 9014 20 11 bis 9014 20 19 .....	9014 90 10	–
– andere .....	9014 90 90	–
<b>Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:</b>		
<b>– Entfernungsmesser:</b>		
● – elektronische .....	9015 10 10	–
● – andere .....	9015 10 90	–
<b>– Theodolite und Tachymeter:</b>		
● – elektronische .....	9015 20 10	–
● – andere .....	9015 20 90	–
<b>– Nivellierinstrumente:</b>		
● – elektronische .....	9015 30 10	–
● – andere .....	9015 30 90	–
<b>– Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie:</b>		
– elektronische .....	9015 40 10	–
– andere .....	9015 40 90	–
<b>– andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– elektronische:		
● – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik .....	9015 80 11	–
● – andere .....	9015 80 19	–
– andere:		
● – für die Geodäsie, Topographie oder Hydrographie .....	9015 80 91	–
● – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik .....	9015 80 93	–
● – andere .....	9015 80 99	–
– Teile und Zubehör .....	9015 90 00	–
<b>Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten:</b>		
● – Waagen .....	9016 00 10	St
– Teile und Zubehör .....	9016 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische:		
– Parallelogramm- und Laufwagen-Zeichenmaschinen	9017 10 10	St
– andere	9017 10 90	–
– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte:		
– Zeicheninstrumente und -geräte:		
–– Reißzeuge	9017 20 11	St
–– andere	9017 20 19	–
–– Anreißinstrumente und -geräte	9017 20 30	St
–– Recheninstrumente und -geräte	9017 20 90	St
– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße:		
–– Mikrometer und Schieblehren	9017 30 10	St
–– andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Warennr. 9031 80 51)	9017 30 90	St
– andere Instrumente und Geräte:		
–– Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	9017 80 10	–
–– andere	9017 80 90	–
– Teile und Zubehör	9017 90 00	–
<b>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</b>		
– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern):		
–– Elektrokardiographen	9018 11 00	–
–– andere	9018 19 00	–
– Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	9018 20 00	–
– Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:		
–– Spritzen, auch mit Nadeln:		
––– aus Kunststoffen	9018 31 10	–
––– andere	9018 31 90	–
–– Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln:		
––– Hohladeln aus Metall	9018 32 10	–
––– Operationsnähadeln	9018 32 90	–
–– andere	9018 39 00	–
– andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:		
–– Dentalbohrmaschinen, auch mit Sockel und eingebauten anderen zahnärztlichen Ausrüstungen	9018 41 00	–
–– andere	9018 49 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– nichtoptische .....	9018 50 10	–
– optische .....	9018 50 90	–
<b>– andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– Blutdruckmeßgeräte .....	9018 90 10	–
– Endoskope .....	9018 90 20	–
– künstliche Nieren .....	9018 90 30	–
<b>– Apparate und Geräte für Diathermie:</b>		
–– Ultraschalltherapiegeräte .....	9018 90 41	–
–– andere .....	9018 90 49	–
– Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte .....	9018 90 50	–
– Apparate und Geräte für Anästhesie .....	9018 90 60	–
– andere .....	9018 90 90	–
<b>Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:</b>		
<b>– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik:</b>		
– elektrische Vibrationsmassagegeräte .....	9019 10 10	–
– andere .....	9019 10 90	–
<b>– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie .....</b>	9019 20 00	–
<b>Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement:</b>		
– Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge .....	9020 00 10	–
– andere .....	9020 00 90	–
<b>Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:</b>		
<b>– künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für orthopädische Zwecke oder zum Behandeln von Knochenbrüchen:</b>		
– künstliche Gelenke .....	9021 11 00	–
<b>– andere:</b>		
– orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen .....	9021 19 10	–
– Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen .....	9021 19 90	–

# 90.21 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Zahnprothesen und andere Waren der Zahnprothetik:</b>		
<b>– – künstliche Zähne:</b>		
– – – aus Kunststoffen .....	9021 21 10	100 St
● – – – aus anderen Stoffen .....	9021 21 90	100 St
<b>– – andere:</b>		
– – – aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....	9021 29 10	–
– – – andere .....	9021 29 90	–
<b>– andere Prothesen und andere Waren der Prothetik:</b>		
● – – Augenprothesen .....	9021 30 10	–
● – – andere .....	9021 30 90	–
– Schwerhörigergeräte, ausgenommen Teile und Zubehör .....	9021 40 00	St
– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör .....	9021 50 00	St
<b>– andere:</b>		
– – Teile und Zubehör für Schwerhörigergeräte .....	9021 90 10	–
– – andere .....	9021 90 90	–
 <b>Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:</b>		
<b>– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:</b>		
– – für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke .....	9022 11 00	St
– – für andere Zwecke .....	9022 19 00	St
<b>– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:</b>		
– – für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke .....	9022 21 00	St
– – für andere Zwecke .....	9022 29 00	St
– Röntgenröhren .....	9022 30 00	St
<b>– andere, einschließlich Teile und Zubehör:</b>		
– – Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster .....	9022 90 10	–
– – andere .....	9022 90 90	–
 <b>Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorfürhzzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:</b>		
– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art .....	9023 00 10	–
– Modelle der Human- und Veterinär-Anatomie .....	9023 00 30	–
– andere .....	9023 00 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen):</b>		
<b>– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle:</b>		
– elektronische .....	9024 10 10	–
– andere:		
– Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte ..	9024 10 91	–
– Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte .....	9024 10 93	–
– andere .....	9024 10 99	–
<b>– andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
– elektronische .....	9024 80 10	–
– andere:		
– zum Prüfen von Textilien, Papier und Pappe .....	9024 80 91	–
– andere .....	9024 80 99	–
– Teile und Zubehör .....	9024 90 00	–
<b>Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:</b>		
<b>– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:</b>		
<b>– unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer:</b>		
● für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 11 10	–
– andere:		
● Fieberthermometer .....	9025 11 91	St
– andere .....	9025 11 99	St
– andere:		
● für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 19 10	–
– andere:		
– elektronische .....	9025 19 91	St
– andere .....	9025 19 99	St
<b>– Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 20 10	St
– andere .....	9025 20 90	St
<b>– andere Instrumente:</b>		
● für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 80 10	–
– andere:		
– elektronische .....	9025 80 91	–
– andere .....	9025 80 99	–
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 90 10	–
– andere .....	9025 90 90	–

# 90.26 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32:</b>		
– zum Messen oder Überwachen von Durchfluß oder Füllhöhe von Flüssigkeiten:		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 10 10	–
– andere:		
– elektronische:		
– Durchflußmesser .....	9026 10 51	St
– andere .....	9026 10 59	St
– andere:		
● – Durchflußmesser .....	9026 10 91	St
– andere .....	9026 10 99	St
– zum Messen oder Überwachen des Druckes:		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 20 10	–
– andere:		
– elektronische .....	9026 20 30	St
– andere:		
– Manometer mit Metallfedermeßwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder):		
– Geräte zum Messen und nichtautomatischen Regulieren des Reifendruckes .....	9026 20 51	St
– andere .....	9026 20 59	St
– andere .....	9026 20 90	St
– andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
● -- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 80 10	–
– andere:		
● – elektronische .....	9026 80 91	–
● – andere .....	9026 80 99	–
– Teile und Zubehör:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 90 10	–
– andere .....	9026 90 90	–
<b>Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:</b>		
– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch:		
– elektronische .....	9027 10 10	St
– andere .....	9027 10 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Chromatographen und Elektrophoresegeräte:</b>		
– Chromatographen .....	9027 20 10	–
– Elektrophoresegeräte .....	9027 20 90	–
<b>– Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden</b>		
.....	9027 30 00	–
● <b>– Belichtungsmesser</b> .....	9027 40 00	–
– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden .....	9027 50 00	–
<b>– andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– elektronische:		
– pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit .....	9027 80 11	–
– andere .....	9027 80 19	–
– andere:		
– Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer .....	9027 80 91	–
– andere .....	9027 80 99	–
<b>– Mikrotome; Teile und Zubehör:</b>		
– Mikrotome .....	9027 90 10	St
– Teile und Zubehör .....	9027 90 90	–
<b>Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:</b>		
● <b>– Gaszähler</b> .....	9028 10 00	St
● <b>– Flüssigkeitszähler</b> .....	9028 20 00	St
<b>– Elektrizitätszähler:</b>		
– Wechselstromzähler:		
– Einphasen-Wechselstromzähler .....	9028 30 11	St
– Drehstromzähler .....	9028 30 19	St
– andere .....	9028 30 90	St
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– für Elektrizitätszähler .....	9028 90 10	–
– andere .....	9028 90 90	–
<b>Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.14 oder 90.15; Stroboskope:</b>		
<b>– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler:</b>		
● – elektrische oder elektronische Tourenzähler, für zivile Luftfahrzeuge ...	9029 10 10	–
● – andere .....	9029 10 90	–

# 90.29 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:</b>		
— Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:		
● — für zivile Luftfahrzeuge .....	9029 20 10	—
— andere:		
● — Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge .....	9029 20 31	—
● — andere .....	9029 20 39	—
● — Stroboskope .....	9029 20 90	—
<b>— Teile und Zubehör:</b>		
— für Tourenzähler, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für zivile Luftfahrzeuge .....	9029 90 10	—
— andere .....	9029 90 90	—
<b>Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:</b>		
<b>— Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 10 10	—
— andere .....	9030 10 90	—
<b>— Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillographen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 20 10	—
— andere .....	9030 20 90	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung:</b>		
<b>— Vielfachmeßgeräte:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 31 10	—
— andere .....	9030 31 90	—
<b>— andere:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 39 10	—
— andere:		
— elektronische .....	9030 39 30	—
— andere:		
— Voltmeter .....	9030 39 91	—
— andere .....	9030 39 99	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte, die speziell für die Fernmeldetechnik bestimmt sind (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser):</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 40 10	—
— andere .....	9030 40 90	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
<b>— mit Registriervorrichtung:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9030 81 10	—
— andere .....	9030 81 90	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
— andere:		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 89 10	—
— andere:		
— elektronische	9030 89 91	—
— andere	9030 89 99	—
— Teile und Zubehör:		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 90 10	—
— andere	9030 90 90	—
<b>Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:</b>		
— Auswuchtmaschinen	9031 10 00	—
— Prüfstände	9031 20 00	—
— Profilprojektoren	9031 30 00	St
— andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	9031 40 00	—
— andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:		
— für zivile Luftfahrzeuge	9031 80 10	—
— andere:		
— elektronische:		
— zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	9031 80 31	—
— andere	9031 80 39	—
— andere:		
— zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen:		
— nicht verstellbare Lehren	9031 80 51	—
— andere	9031 80 59	—
— andere	9031 80 99	—
— Teile und Zubehör:		
— für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen der Warennr. 9031 80 10, für zivile Luftfahrzeuge	9031 90 10	—
— andere	9031 90 90	—
<b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln:</b>		
— Thermostate:		
— für zivile Luftfahrzeuge	9032 10 10	—
— andere:		
— elektronische	9032 10 30	St
— andere:		
— mit elektrischer Schalteinrichtung	9032 10 91	St
— andere	9032 10 99	St
— Druckregler:		
— für zivile Luftfahrzeuge	9032 20 10	—
— andere	9032 20 90	St

# 90.32 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– andere Regler:</b>		
<b>– – hydraulische oder pneumatische:</b>		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 81 10	–
– – – andere .....	9032 81 90	–
<b>– – andere:</b>		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 89 10	–
– – – andere .....	9032 89 90	–
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 90 10	–
– – andere .....	9032 90 90	–
<b>Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 .....</b>	<b>9033 00 00</b>	<b>–</b>







Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 91

### Uhrmacherwaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 91 gehören nicht:
  - a) Uhrgläser und Uhrgewichte (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit);
  - b) Uhrketten (Position 71.13 oder 71.17, je nach Beschaffenheit);
  - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Position 71.15); Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören jedoch zu Position 91.14;
  - d) Kugeln für Kugellager (Position 73.26 oder 84.82, je nach Beschaffenheit);
  - e) Waren der Position 84.12, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen;
  - f) Kugellager (Position 84.82);
  - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Position 91.01 gehören nur Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen oder aus diesen Stoffen hergestellt und mit Natur- oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen der Positionen 71.01 bis 71.04 besetzt sind. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen sind der Position 91.02 zuzuweisen.
3. Als „Kleinuhr-Werke“ im Sinne des Kapitels 91 gelten Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird und die eine Anzeige oder ein System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige besitzen. Diese Uhrwerke weisen eine Dicke von 12 mm oder weniger und eine Breite, eine Länge oder einen Durchmesser von 50 mm oder weniger auf.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 91 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Waren des Kapitels 91 als auch für andere Waren (z. B. für Meß- oder Präzisionsinstrumente) verwendet werden können, in Kapitel 91.

---

#### Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:

– Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
– nur mit mechanischer Anzeige .....	9101 11 00	St
– nur mit opto-elektronischer Anzeige .....	9101 12 00	St
– andere .....	9101 19 00	St
– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
– mit automatischem Aufzug .....	9101 21 00	St
– andere .....	9101 29 00	St
– andere:		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben .....	9101 91 00	St
– andere .....	9101 99 00	St

# 91.02 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:</b>		
– Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – nur mit mechanischer Anzeige .....	9102 11 00	St
– – nur mit opto-elektronischer Anzeige .....	9102 12 00	St
– – andere .....	9102 19 00	St
– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
– – mit automatischem Aufzug .....	9102 21 00	St
– – andere .....	9102 29 00	St
– andere:		
– – mit Batterie oder Akkumulator betrieben .....	9102 91 00	St
– – andere .....	9102 99 00	St
<b>Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 91.01, 91.02 oder 91.04:</b>		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben .....	9103 10 00	St
– andere .....	9103 90 00	St
<b>Armaturenbreituhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9104 00 10	St
– andere .....	9104 00 90	St
<b>Andere Uhren:</b>		
– Wecker:		
– – mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
● – – – nur mit Batterie oder Akkumulator betrieben .....	9105 11 10	St
– – – andere .....	9105 11 90	St
– – andere:		
– – – mit Zifferblatt, dessen Diagonale oder größter Durchmesser 7 cm oder mehr beträgt .....	9105 19 10	St
● – – – andere .....	9105 19 90	St
– Wanduhren:		
– – mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
– – – mit piezoelektrischem Quarz als Zeiteiler .....	9105 21 10	St
– – – andere .....	9105 21 90	St
– – andere:		
– – – Kuckucksuhren .....	9105 29 10	St
● – – – andere .....	9105 29 90	St

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere:		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
● – Uhrenanlagen	9105 91 10	St
– andere:		
● – mit piezoelektrischem Quarz als Zeiteiler	9105 91 91	St
– andere	9105 91 99	St
– andere:		
– Tisch- oder Kaminuhren	9105 99 10	St
– andere	9105 99 90	St
<b>Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren):</b>		
– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren:		
– Arbeitszeitregistrieruhren	9106 10 10	St
– Zeit- und Datumstempeluhren	9106 10 90	St
– Parkuhren	9106 20 00	St
– andere:		
– Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	9106 90 10	St
– andere	9106 90 90	St
● <b>Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor</b>	9107 00 00	St
<b>Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt:</b>		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben:		
– nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	9108 11 00	St
– nur mit opto-elektronischer Anzeige	9108 12 00	St
– andere	9108 19 00	St
– mit automatischem Aufzug	9108 20 00	St
– andere:		
– mit einer größten Abmessung von 33,8 mm oder weniger	9108 91 00	St
– andere	9108 99 00	St
<b>Anderer Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt:</b>		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
● – für Wecker	9109 11 00	St
– andere:		
– mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 19 10	St
● – andere	9109 19 90	St
– andere:		
– mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 90 10	St
● – andere	9109 90 90	St

# 91.10 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

**Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke:**

– Kleinuhr-Werke:

– nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen):

– mit einer Unruh mit Spiralfeder .....	9110 11 10	St
– andere .....	9110 11 90	St
● – unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke .....	9110 12 00	–
● – Uhrrohwerke .....	9110 19 00	–
● – andere .....	9110 90 00	–

**Gehäuse für Uhren der Positionen 91.01 oder 91.02, Teile davon:**

– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....	9111 10 00	St
– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert:		
– vergoldet oder versilbert .....	9111 20 10	St
– andere .....	9111 20 90	St
– andere Gehäuse .....	9111 80 00	St
– Teile .....	9111 90 00	–

**Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon:**

– Gehäuse aus Metall .....	9112 10 00	St
– andere Gehäuse .....	9112 80 00	St
– Teile .....	9112 90 00	–

**Uhrarmbänder und Teile davon:**

– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
– aus Edelmetallen .....	9113 10 10	–
– aus Edelmetallplattierungen .....	9113 10 90	–
– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert .....	9113 20 00	–
– andere:		
– aus Leder oder rekonstituiertem Leder .....	9113 90 10	–
– aus Kunststoffen .....	9113 90 30	–
– andere .....	9113 90 90	–

**Andere Uhrenteile:**

● – Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern .....	9114 10 00	–
● – Uhrensteine .....	9114 20 00	–
● – Zifferblätter .....	9114 30 00	–
– Werkplatten und Brücken .....	9114 40 00	–
– andere .....	9114 90 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 92

### Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
  - a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
  - c) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03);
  - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Position 96.03);
  - e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Position 97.05 oder 97.06).
- 2. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Position 92.02 oder 92.06 werden wie die Instrumente eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen.  
Karten, Scheiben und Walzen der Position 92.09 werden auch dann getrennt eingereiht, wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten gestellt werden, für die sie bestimmt sind.

---

#### Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:

##### – Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen:

– neu .....	9201 10 10	St
– gebraucht .....	9201 10 90	St
– Flügel .....	9201 20 00	St
– andere .....	9201 90 00	–

#### Ander Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen und Harfen):

##### – Streichinstrumente:

● – Geigen .....	9202 10 10	St
● – andere .....	9202 10 90	St
– andere:		
– Harfen .....	9202 90 10	St
– Gitarren .....	9202 90 30	St
– andere .....	9202 90 90	St

## 92.03 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:</b>		
● – Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur) .....	9203 00 10	–
– andere .....	9203 00 90	St
<b>Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:</b>		
– Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente .....	9204 10 00	St
– Mundharmonikas .....	9204 20 00	St
<b>Anderer Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):</b>		
– Blechblasinstrumente .....	9205 10 00	St
– andere:		
– – Blockflöten .....	9205 90 10	St
● – – andere .....	9205 90 90	–
<b>Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Maracas):</b>		
● – Pauken und Trommeln .....	9206 00 10	–
● – andere .....	9206 00 90	–
<b>Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):</b>		
– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons:		
– – Orgeln .....	9207 10 10	St
● – – Digital-Pianos .....	9207 10 30	St
● – – Synthesizer .....	9207 10 50	St
● – – andere .....	9207 10 80	–
– andere:		
– – Gitarren .....	9207 90 10	St
● – – andere .....	9207 90 90	–
<b>Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfaßte Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:</b>		
● – Spieldosen .....	9208 10 00	–
– andere .....	9208 90 00	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpeifen aller Art:</b>		
– Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpeifen .....	9209 10 00	–
– Musikwerke für Spieldosen .....	9209 20 00	–
– Musiksaiten .....	9209 30 00	–
– andere:		
-- Teile und Zubehör für Klaviere .....	9209 91 00	–
● -- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02 .....	9209 92 00	–
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.03 .....	9209 93 00	–
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07 .....	9209 94 00	–
-- andere:		
--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.04 .....	9209 99 10	–
● --- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.05 .....	9209 99 30	–
● --- andere .....	9209 99 80	–







## **Abschnitt XIX**

### **Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 93

### Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 36 (z.B. Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Position 87.10);
  - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
  - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
  - f) Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Position 97.05 oder 97.06).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 93.06 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Position 85.26.

● <b>Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07</b> .....	9301 00 00	—
 <b>Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04:</b>		
— mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr .....	9302 00 10	St
— andere .....	9302 00 90	St
 <b>Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z.B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschußpistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte):</b>		
— <b>Vorderlader</b> .....	9303 10 00	St
— <b>andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf:</b>		
— mit einem Lauf, glatt .....	9303 20 10	St
— Doppelflinten .....	9303 20 30	St
— andere .....	9303 20 90	St
— <b>andere Jagd- und Sportgewehre:</b>		
— mit einem Lauf, gezogen:		
— für Randfeuerpatronen .....	9303 30 11	St
— andere .....	9303 30 19	St
— andere .....	9303 30 90	St
● — <b>andere</b> .....	9303 90 00	St

# 93.04 | XIX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
● <b>Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07</b> .....	9304 00 00	--
<b>Teile und Zubehör für Waren der Positionen 93.01 bis 93.04:</b>		
– für Revolver oder Pistolen .....	9305 10 00	--
– für Gewehre der Position 93.03:		
-- glatte Läufe .....	9305 21 00	St
-- andere:		
--- gezogene Läufe .....	9305 29 10	St
--- Kolbenrohlinge (Schaffrohlinge) .....	9305 29 30	--
--- Kolben (Schäfte) .....	9305 29 50	St
--- andere .....	9305 29 90	--
-- andere:		
● -- für Kriegswaffen der Position 93.01 .....	9305 90 10	--
-- andere .....	9305 90 90	--
<b>Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:</b>		
– Kartuschen für Bolzensetz- oder Nietwerkzeuge oder für Viehtötungsapparate, Teile davon .....	9306 10 00	1 000 St
– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:		
-- Patronen .....	9306 21 00	1 000 St
-- andere:		
--- Geschosse für Luftgewehre und -pistolen .....	9306 29 10	1 000 St
--- andere:		
--- Geschosse und Schrot (einschließlich Rehposten) .....	9306 29 20	--
--- Hülsen .....	9306 29 40	1 000 St
--- andere .....	9306 29 80	--
-- andere Patronen und Teile davon:		
--- für Revolver und Pistolen der Position 93.02 und für Maschinenpistolen der Position 93.01 .....	9306 30 10	--
--- andere:		
● --- für Kriegswaffen .....	9306 30 30	--
--- andere:		
--- Zentralfeuerpatronen .....	9306 30 91	1 000 St
--- Randfeuerpatronen .....	9306 30 93	1 000 St
--- Hülsen .....	9306 30 95	1 000 St
--- andere .....	9306 30 99	--
-- andere:		
● -- Munition und Geschosse, zu Kriegszwecken .....	9306 90 10	--
-- andere .....	9306 90 90	--



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen</b> .....	9307 00 00	-



**Abschnitt XX**  
**Verschiedene Waren**



## Kapitel 94

### **Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:
  - a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen oder Luftkissen, Matratzen, Kopfkissen oder Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63;
  - b) auf dem Boden stehende Spiegel, z. B. schwenkbare Ankleidespiegel der Position 70.09;
  - c) Waren des Kapitels 71;
  - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) oder Panzerschränke der Position 83.03;
  - e) Möbel als besondere Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung der Position 84.18, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen (Position 84.52) besonders hergerichtet sind;
  - f) Beleuchtungskörper des Kapitels 85.
  - g) Möbel als besondere Teile von Geräten der Positionen 85.18 (Position 85.18), 85.19 bis 85.21 (Position 85.22) oder 85.25 bis 85.28 (Position 85.29);
  - h) Waren der Position 87.14;
  - ij) Dentalstühle mit eingebauten Zahnbehandlungsgeräten der Position 90.18 sowie Speibecken für die zahnärztliche Praxis (Position 90.18);
  - k) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Uhrengehäuse);
  - l) Möbel oder Beleuchtungskörper, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03), Billardtische oder andere Spielmöbel der Position 95.04, Möbel für Zauberkunststücke oder Dekorationsartikel (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions, Papierlaternen (Position 95.05).
2. Die in den Positionen 94.01 bis 94.03 erfaßten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.  
Es bleiben jedoch in diesen Positionen, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinandergestellt werden:
  - a) Schränke, Bücherschränke, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
  - b) Sitze und Bettgestelle.
3. a) Als Teile von Waren im Sinne der Positionen 94.01 bis 94.03 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.  
b) Gesondert gestellte Waren der Position 94.04 verbleiben in dieser Position, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 94.01 bis 94.03 sind.
4. Als „vorgefertigte Gebäude“ im Sinne der Position 94.06 gelten Gebäude, die im Werk fertiggestellt worden sind oder als Einzelteile geliefert, gemeinsam zur Abfertigung gestellt, auf der Baustelle zusammengesetzt werden, wie Wohngebäude, Baustellenunterkünfte, Bürogebäude, Schulen, Kaufhäuser, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

# 94.01 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 94.02), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:</b>		
– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:		
– nicht mit Leder überzogen, für zivile Luftfahrzeuge	9401 10 10	–
– andere	9401 10 90	–
– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art		
9401 20 00		–
– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:		
– gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	9401 30 10	–
– andere	9401 30 90	–
● – in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	9401 40 00	–
● – Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen	9401 50 00	–
– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:		
● – gepolstert	9401 61 00	–
● – andere	9401 69 00	–
– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:		
● – gepolstert	9401 71 00	–
● – andere	9401 79 00	–
– andere Sitzmöbel	9401 80 00	–
– Teile:		
– von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	9401 90 10	–
– andere	9401 90 90	–
<b>Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:</b>		
● – Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	9402 10 00	–
– andere	9402 90 00	–
<b>Andere Möbel und Teile davon:</b>		
– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
● – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 90.17)	9403 10 10	–
– andere, mit einer Höhe von:		
– 80 cm oder weniger:		
● – Schreibtische	9403 10 51	–
– andere	9403 10 59	–
– mehr als 80 cm:		
● – Schränke mit Türen oder Rolläden	9403 10 91	–
● – Karteschränke und andere Schränke mit Schubladen	9403 10 93	–
– andere	9403 10 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— andere Metallmöbel:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9403 20 10	—
— andere:		
● ——— Betten .....	9403 20 91	—
● ——— andere .....	9403 20 99	—
<b>— Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:</b>		
— mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:		
● ——— Schreibtische .....	9403 30 11	—
——— andere .....	9403 30 19	—
— mit einer Höhe von mehr als 80 cm:		
● ——— Schränke .....	9403 30 91	—
——— andere .....	9403 30 99	—
— Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art .....	9403 40 00	—
— Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art .....	9403 50 00	—
<b>— andere Holzmöbel:</b>		
● — Holzmöbel von der in EB- und Wohnzimmern verwendeten Art .....	9403 60 10	—
— Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art .....	9403 60 30	—
— andere Holzmöbel .....	9403 60 90	—
<b>— Kunststoffmöbel:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	9403 70 10	—
— andere .....	9403 70 90	—
<b>— Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen</b> .....	9403 80 00	—
<b>— Teile:</b>		
— aus Metall .....	9403 90 10	—
— aus Holz .....	9403 90 30	—
— aus anderen Stoffen .....	9403 90 90	—
 <b>Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z.B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:</b>		
● — Sprungrahmen .....	9404 10 00	—
<b>— Auflegematratten:</b>		
— aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
— aus Zellkautschuk .....	9404 21 10	—
— aus Zellkunststoff .....	9404 21 90	—
— aus anderen Stoffen:		
— mit Federkern .....	9404 29 10	—
— andere .....	9404 29 90	—

# 94.04 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>— Schlafsäcke:</b>		
● --- mit Federn oder Daunen gefüllt .....	9404 30 10	St
● --- andere .....	9404 30 90	St
<b>— andere:</b>		
--- mit Federn oder Daunen gefüllt .....	9404 90 10	—
● --- andere .....	9404 90 90	—
 <b>Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>— Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:</b>		
--- aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge ...	9405 10 10	—
<b>--- andere:</b>		
<b>---- aus Kunststoffen:</b>		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 10 21	—
---- andere .....	9405 10 29	—
---- aus keramischen Stoffen .....	9405 10 30	—
● ---- aus Glas .....	9405 10 50	—
<b>---- aus anderen Stoffen:</b>		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 10 91	—
---- andere .....	9405 10 99	—
<b>— elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten:</b>		
<b>--- aus Kunststoffen:</b>		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 20 11	—
--- andere .....	9405 20 19	—
--- aus keramischen Stoffen .....	9405 20 30	—
--- aus Glas .....	9405 20 50	—
<b>--- aus anderen Stoffen:</b>		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 20 91	—
--- andere .....	9405 20 99	—
<b>— elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art .....</b>		
	9405 30 00	—
<b>— andere elektrische Beleuchtungskörper:</b>		
--- Scheinwerfer .....	9405 40 10	—
<b>--- andere:</b>		
<b>---- aus Kunststoffen:</b>		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 40 31	—
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art .....	9405 40 35	—
---- andere .....	9405 40 39	—
<b>---- aus anderen Stoffen:</b>		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 40 91	—
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art .....	9405 40 95	—
---- andere .....	9405 40 99	—
<b>— nichtelektrische Beleuchtungskörper .....</b>	9405 50 00	—



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:</b>		
– Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 60 10	–
– andere:		
– aus Kunststoffen	9405 60 91	–
– aus anderen Stoffen	9405 60 99	–
<b>– Teile:</b>		
<b>– aus Glas:</b>		
– Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):		
– facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	9405 91 11	–
– andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	9405 91 19	–
– andere	9405 91 90	–
<b>– aus Kunststoffen:</b>		
– Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge	9405 92 10	–
– andere	9405 92 90	–
<b>– aus anderen Stoffen:</b>		
– Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 99 10	–
– andere	9405 99 90	–
<b>Vorgefertigte Gebäude:</b>		
– aus Holz	9406 00 10	–
– aus Eisen oder Stahl	9406 00 30	–
– aus anderen Stoffen	9406 00 90	–



Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	----------------------

## Kapitel 95

### Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:
  - a) Christbaumkerzen (Position 34.06);
  - b) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel der Position 36.04;
  - c) Garne, Monofile, Schnüre oder Messinahaar oder dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht zusammengesetzte Angelleinen, des Kapitels 39, der Position 42.06 oder des Abschnitts XI;
  - d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Position 42.02, 43.03 oder 43.04;
  - e) Sportkleidung sowie Maskenkostüme, aus Spinnstoffen, der Kapitel 61 oder 62;
  - f) Fahnen und Wimpelgirlanden, aus Spinnstoffen, sowie Segel für Boote, Windsurfbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
  - g) Sportschuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
  - h) Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder dergleichen (Position 66.02), Teile davon (Position 66.03);
  - ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Position 70.18;
  - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), oder ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Position 83.06;
  - m) Elektromotoren (Position 85.01), elektrische Transformatoren (Position 85.04) und Geräte für die Funkfernsteuerung (Position 85.26);
  - n) Sportfahrzeuge (ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen) des Abschnitts XVII;
  - o) Zweirädrige Kinderfahräder (Position 87.12);
  - p) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
  - q) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Position 90.04);
  - r) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Position 92.08);
  - s) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
  - t) elektrische Girlanden aller Art (Position 94.05);
  - u) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit).
2. Die Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen enthalten.
3. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt, wie diese Waren eingereicht.

---

#### Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z.B. Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk); Puppenwagen:

– Puppenwagen .....	9501 00 10	–
– andere .....	9501 00 90	–

## 95.02 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend:</b>		
– <b>Puppen, auch bekleidet:</b>		
– – aus Kunststoff .....	9502 10 10	–
– – aus anderen Stoffen .....	9502 10 90	–
– <b>Teile und Zubehör:</b>		
– – <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen</b>	9502 91 00	–
– – <b>andere</b> .....	9502 99 00	–
<b>Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:</b>		
– <b>elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör:</b>		
– – maßstabgetreu verkleinerte Modelle .....	9503 10 10	–
– – andere .....	9503 10 90	–
– <b>maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unterposition 9503 10:</b>		
– – aus Kunststoff .....	9503 20 10	–
– – aus anderen Stoffen .....	9503 20 90	–
– <b>andere Bausätze und Baukastenspielzeug:</b>		
– – aus Holz .....	9503 30 10	–
– – aus Kunststoff .....	9503 30 30	–
– – aus anderen Stoffen .....	9503 30 90	–
– <b>Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend:</b>		
– – <b>Füllmaterial enthaltend</b> .....	9503 41 00	–
– – <b>andere:</b>		
– – – aus Holz .....	9503 49 10	–
– – – aus Kunststoff .....	9503 49 30	–
– – – aus anderen Stoffen .....	9503 49 90	–
– <b>Musikspielzeuginstrumente und -geräte</b> .....	9503 50 00	–
– <b>Puzzles:</b>		
– – aus Holz .....	9503 60 10	–
– – andere .....	9503 60 90	–
– <b>anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder auf Unterlagen und dergleichen aufgemacht</b> .....	9503 70 00	–
– <b>anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:</b>		
– – aus Kunststoff .....	9503 80 10	–
– – aus anderen Stoffen .....	9503 80 90	–
– <b>andere:</b>		
– – <b>Spielzeugwaffen</b> .....	9503 90 10	–
– – <b>andere:</b>		
– – – aus Kunststoff .....	9503 90 31	–
– – – aus Kautschuk .....	9503 90 35	–
– – – aus Spinnstoffen .....	9503 90 37	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- aus Metall:		
--- Miniaturmodelle, im Spritzgußverfahren hergestellt .....	9503 90 51	—
--- andere .....	9503 90 55	—
--- aus anderen Stoffen .....	9503 90 99	—
<b>Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z.B. Bowlingbahnen):</b>		
— Videospiele, von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art .....	9504 10 00	—
— Billardspiele und Zubehör:		
--- Billardmöbel und Tischbillards .....	9504 20 10	—
--- andere .....	9504 20 90	—
— andere, mit Münzen oder Spielmarken betrieben, ausgenommen Kegelanlagen:		
--- Spiele mit Bildschirm .....	9504 30 10	St
--- andere Spiele:		
--- Flipper .....	9504 30 30	St
--- andere Spiele .....	9504 30 50	St
--- Teile .....	9504 30 90	—
● — Spielkarten .....	9504 40 00	—
— andere:		
--- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben .....	9504 90 10	—
--- andere .....	9504 90 90	—
<b>Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:</b>		
— Weihnachtsartikel:		
--- aus Glas .....	9505 10 10	—
--- aus anderen Stoffen .....	9505 10 90	—
● — andere .....	9505 90 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:</b>		
<b>– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:</b>		
<b>–– Ski:</b>		
––– Langlaufski .....	9506 11 10	Paar
––– andere Ski .....	9506 11 90	Paar <sup>1)</sup>
<b>–– Skibindungen .....</b>	9506 12 00	–
<b>–– andere:</b>		
––– Skistöcke .....	9506 19 10	Paar
––– andere .....	9506 19 90	–
<b>– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:</b>		
<b>–– Windsurfer .....</b>	9506 21 00	–
<b>–– andere:</b>		
––– Wasserski .....	9506 29 10	–
––– andere .....	9506 29 90	–
<b>– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:</b>		
<b>–– vollständige Golfschläger .....</b>	9506 31 00	St
<b>–– Bälle .....</b>	9506 32 00	St
<b>–– andere:</b>		
––– Teile von Golfschlägern .....	9506 39 10	–
––– andere .....	9506 39 90	–
<b>– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis:</b>		
–– Tischtennisschläger, -bälle und -netze .....	9506 40 10	–
–– andere .....	9506 40 90	–
<b>– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:</b>		
<b>–– Tennisschläger, auch ohne Bespannung .....</b>	9506 51 00	–
<b>–– andere:</b>		
––– Federballschläger, auch ohne Bespannung .....	9506 59 10	–
––– andere .....	9506 59 90	–
<b>– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:</b>		
<b>–– Tennisbälle .....</b>	9506 61 00	–
<b>–– aufblasbare Bälle:</b>		
––– aus Leder .....	9506 62 10	–
––– andere .....	9506 62 90	–
<b>–– andere:</b>		
––– Cricket- und Polobälle .....	9506 69 10	–
––– andere .....	9506 69 90	–

1) Für Monoski gilt ein Stück als ein Paar.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:</b>		
– Schlittschuhe .....	9506 70 10	Paar
– Rollschuhe .....	9506 70 30	Paar
– Teile und Zubehör .....	9506 70 90	–
<b>– andere:</b>		
– Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik .....	9506 91 00	–
<b>– andere:</b>		
– Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle .....	9506 99 10	–
– andere .....	9506 99 90	–
<b>Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 92.08 oder 97.05) und ähnliche Jagdgeräte:</b>		
– Angelruten .....	9507 10 00	–
<b>– Angelhaken, auch mit Vorfach:</b>		
– Angelhaken, nicht montiert .....	9507 20 10	–
– andere .....	9507 20 90	–
– Angelrollen .....	9507 30 00	–
– andere .....	9507 90 00	–
<b>Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schausteller-Unternehmen; Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater .....</b>		
	9508 00 00	–





Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 96

### Verschiedene Waren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
  - a) Schminkestifte und Stifte für die Körperpflege (Kapitel 33);
  - b) Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Regenschirmen oder Gehstöcken);
  - c) Phantasieschmuck (Position 71.17);
  - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und ähnliche Waren aus Kunststoff (Kapitel 39);
  - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Schneidwaren, Eßbestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert gestellt gehören diese Griffe und Teile zu Position 96.01 oder 96.02;
  - f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillenfassungen [Position 90.03], Reißfedern [Position 90.17], Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- oder Tierheilkunde Verwendung finden [Position 90.18]);
  - g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhregehäuse);
  - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
  - ij) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).
2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe“ im Sinne der Position 96.02 gelten:
  - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z.B. Steinnuß und Dumpalmnüsse);
  - b) Meerschaum und Bernstein, auch rekonstituiert, Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.
3. Als „Pinselköpfe“ im Sinne der Position 96.03 gelten ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer geringen ergänzenden Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder aus echten Perlen oder Zuchtperlen bestehen, verbleiben in diesem Kapitel. Jedoch verbleiben Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15 nur dann in Kapitel 96, wenn sie nur einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.

**Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):**

– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein .....	9601 10 00	–
– andere:		
–– Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus .....	9601 90 10	–
–– andere .....	9601 90 90	–

# 96.02 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 35.03) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine</b> .....	9602 00 00	—
<b>Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:</b>		
— Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel .....	9603 10 00	St
— Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:		
— — Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse .....	9603 21 00	St
— — andere:		
— — — Rasierpinsel .....	9603 29 10	St
— — — Haarbürsten .....	9603 29 30	St
— — — andere .....	9603 29 90	—
— Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:		
— — Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel .....	9603 30 10	St
— — Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen .....	9603 30 90	St
— Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen:		
— — Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen .....	9603 40 10	St
— — Kissen und Roller zum Anstreichen .....	9603 40 90	St
— andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind .....	9603 50 00	—
— andere:		
— — von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor .....	9603 90 10	St
— — andere:		
— — — Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege .....	9603 90 91	—
— — — andere .....	9603 90 99	—
● Handsiebe .....	9604 00 00	—

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zusammenstellungen für die Reise (Necessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung</b> .....	9605 00 00	—
● <b>Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge:</b>		
● — Druckknöpfe und Teile davon .....	9606 10 00	—
— Knöpfe:		
— aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen .....	9606 21 00	—
— aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen .....	9606 22 00	—
— andere .....	9606 29 00	—
— Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzlinge .....	9606 30 00	—
<b>Reißverschlüsse und Teile davon:</b>		
— Reißverschlüsse:		
— mit Zähnen aus unedlen Metallen .....	9607 11 00	m
— andere .....	9607 19 00	m
— Teile:		
— aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen):		
— Bänder und Streifen, mit Zähnen .....	9607 20 11	m
— andere .....	9607 20 19	—
— andere:		
— Bänder und Streifen, mit Zähnen .....	9607 20 91	m
— andere .....	9607 20 99	—
<b>Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 96.09:</b>		
— Kugelschreiber:		
— mit Tinte .....	9608 10 10	St
— andere:		
— mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....	9608 10 30	St
— andere:		
— mit auswechselbarer Mine .....	9608 10 91	St
— andere .....	9608 10 99	St
— Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze .....	9608 20 00	St
— Füllfederhalter und andere Füllhalter:		
— zum Zeichnen mit Tusche .....	9608 31 00	St

# 96.08 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9608 39 10	St
---- andere	9608 39 90	St
- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	9608 40 00	St
- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	9608 50 00	-
- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend:		
--- mit Tinte	9608 60 10	St
--- andere	9608 60 90	St
- andere:		
● --- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	9608 91 00	-
--- andere:		
---- Federhalter, Bleistifthalter und dergleichen	9608 99 10	-
---- andere:		
----- Minen für Filz- und Faserschreiber	9608 99 30	St
----- andere:		
----- aus Metall	9608 99 91	-
----- andere	9608 99 99	-
<b>Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 96.08), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:</b>		
- Stifte mit festem Schutzmantel:		
● --- Bleistifte	9609 10 10	-
● --- andere	9609 10 90	-
- Minen für Stifte	9609 20 00	-
- andere:		
--- Pastellstifte und Zeichenkohle	9609 90 10	-
--- andere	9609 90 90	-
<b>Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt</b>	9610 00 00	-
<b>Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch</b>	9611 00 00	-
<b>Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:</b>		
- Farbbänder:		
--- aus Kunststoff	9612 10 10	-
--- andere	9612 10 90	-
- Stempelkissen	9612 20 00	-

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 36.03), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:</b>		
– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar .....	9613 10 00	St
– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar:		
-- mit elektrischer Zündung .....	9613 20 10	St
-- mit anderer Zündung .....	9613 20 90	St
– Tischfeuerzeuge .....	9613 30 00	St
– andere Feuerzeuge und Anzünder .....	9613 80 00	–
– Teile .....	9613 90 00	–
<b>Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon:</b>		
– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz .....	9614 10 00	–
– Pfeifen und Pfeifenköpfe:		
-- aus Wurzelholz oder anderem Holz .....	9614 20 10	–
-- aus anderen Stoffen .....	9614 20 90	–
– andere .....	9614 90 00	–
<b>Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 85.16, und Teile davon:</b>		
– Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen:		
-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff .....	9615 11 00	–
-- andere .....	9615 19 00	–
– andere .....	9615 90 00	–
<b>Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:</b>		
– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür:		
-- Zerstäuber .....	9616 10 10	–
-- Vorrichtungen und Köpfe .....	9616 10 90	–
– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln .....	9616 20 00	–

# 96.17 | XX

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben:</b>		
– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von:		
● – 0,75 l oder weniger .....	9617 00 11	–
● – mehr als 0,75 l .....	9617 00 19	–
– Teile, ausgenommen Glaskolben .....	9617 00 90	–
<b>Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster ..</b>		
	9618 00 00	–

## **Abschnitt XXI**

### **Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**





Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
------------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 97

### Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
  - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Kapitel 49);
  - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Position 59.07), ausgenommen solche, die zu Position 97.06 gehören;
  - c) echte Perlen oder Zuchtperlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Positionen 71.01 bis 71.03).
2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke im Sinne der Position 97.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photo-mechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
3. Zu Position 97.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit eingereiht.
4. a) Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Einreihung Kapitel 97 und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu Kapitel 97.  
b) zu Position 97.06 gehören nicht Waren mit den Merkmalen der Positionen 97.01 bis 97.05.
5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Stiche, Schnitte oder Steindrucke werden wie diese eingereiht, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.  
Rahmen, die nach Art und Wert den in dieser Anmerkung erwähnten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.

---

#### Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke:

– Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen .....	9701 10 00	–
– andere .....	9701 90 00	–
<b>Originalstiche, -schnitte und -steindrucke .....</b>	<b>9702 00 00</b>	<b>–</b>
<b>Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art ..</b>	<b>9703 00 00</b>	<b>–</b>
<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen .....</b>	<b>9704 00 00</b>	<b>–</b>

# 97.05 | XXI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völker- kundlichem oder münzkundlichem Wert .....</b>	9705 00 00	—
<b>Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt .....</b>	9706 00 00	—

Warenbezeichnung

Warennummer

Besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 98

### Vollständige Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr

#### Statistische Anmerkung

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 518/79 der Kommission vom 19. März 1979 (ABl. EG Nr. L 69 vom 20.3.1979, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/87 der Kommission vom 24. November 1987 (ABl. EG Nr. L 335 vom 25.11.1987, S. 8), einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EG geregelt worden. Unter einer „vollständigen Fabrikationsanlage“ versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert<sup>1)</sup> überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Für die Anmeldung sind besondere Warennummern vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik muß folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer o. dgl.),
- Bestimmungsland,
- Gesamtwert (ggf. einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer der Bundesrepublik Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert ggf. an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden.

Im Genehmigungsschreiben werden die auf den Ausfuhranmeldungen zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern festgelegt. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Die zu verwendenden Warennummern werden nach folgendem Schema gebildet:

- a) Die Stellen 1 bis 3 sind grundsätzlich „988“;
- b) die Stelle 4 gibt – ggf. in Verbindung mit Stelle 8 – den Wirtschaftszweig an, zu dem die vollständige Fabrikationsanlage hauptsächlich gehört; die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Übersicht auf der folgenden Seite;
- c) die Stellen 5 und 6 geben das Kapitel an, dem die Einzelwaren normalerweise zuzuordnen sind; es kommen dafür die Kapitel 63, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 82, 84, 85, 86, 87, 90 und 94 in Frage, während Waren anderer Kapitel mit „99“ verschlüsselt werden;
- d) die Stelle 7 ist stets „0“; die Stelle 8 steht im Zusammenhang mit der Stelle 4 oder ist ebenfalls „0“.

**Diese Warennummern dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden!**

1) Zur Zeit: 1,5 Millionen ECU.

Vollständige Fabrikationsanlagen	Stelle 4	Stelle 8
– für die Energiewirtschaft (einschließlich Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser):		
-- für den Kohlenbergbau (einschließlich Herstellung von Briketts) oder für Koke-reien .....	0	2
-- für die Erzeugung und Verteilung von Elektrizität .....	0	4
-- andere .....	0	9
– für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung), für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas:		
-- für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufberei-tung von Metallerzen und Torfgewinnung) .....	1	2
-- für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas .....	1	4
– für die Erzeugung von Eisen und Stahl oder für die Be- und Verarbeitung von Metallen (ausgenommen Maschinen- und Fahrzeugbau):		
-- für die Erzeugung von Eisen und Stahl gemäß EGKS-Vertrag oder für die Herstel-lung von Stahlrohren .....	2	2
-- andere .....	2	9
– für den Maschinen- und Fahrzeugbau oder für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik:		
-- für den Maschinen- und Fahrzeugbau .....	3	2
-- für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik .....	3	4
– für die chemische Industrie (einschließlich Chemiefaserindustrie) oder für die Ver-arbeitung von Kautschuk und Kunststoffen .....	4	0
– für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (einschließlich Landwirtschaft, Jagd und Fischerei) .....	5	0
– für das Textil-, Leder-, Schuh- und Bekleidungsgewerbe .....	6	0
– für die Be- oder Verarbeitung von Holz, für die Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (einschließlich Druckerei und Verlagsgewerbe) oder für anderweit nicht genanntes verarbeitendes Gewerbe:		
-- für die Be- oder Verarbeitung von Holz (einschließlich Forstwirtschaft) .....	7	2
-- andere .....	7	9
– für den Verkehr (ausgenommen mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten, Reise-büros, Verkehrsvermittlung und Lagerei) oder für die Nachrichtenübermittlung .	8	0
– für die Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung, für mit dem Verkehr verbun-dene Tätigkeiten oder für anderweit nicht genannte Wirtschaftszweige .....	9	0

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	Anwendung
------------------	-------------	----------------------	-----------

## Kapitel 99

### Zusammenstellungen verschiedener Waren

#### Vorbemerkungen

Die Warennummern dieses Kapitels dienen der statistischen Erfassung des Außenhandels von Warenzusammenstellungen, die in den Kapiteln 01 bis 98 nicht erfaßt sind. Z. T. dürfen sie bei der Anmeldung nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden; im übrigen sind die jeweiligen Hinweise zu beachten.

Im einzelnen ergibt sich dies aus den Angaben in der Spalte „Anwendung“ wie folgt:

- /A = nur Ausfuhr
- E/A = Einfuhr und Ausfuhr
- + = nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes zu verwenden
- o = im Rahmen der angegebenen Hinweise ohne besondere Genehmigung des Statistischen Bundesamtes anwendbar

Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, in Sendungen gemäß § 30 AHStatDV:

-Zeitungen und Zeitschriften .....	9920 49 02	-	-/A o
-Bücher, Noten und Landkarten .....	9920 49 04	-	-/A o

Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien .....

9990 29 00	-	E/A o
------------	---	-------

Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von mindestens drei verschiedenen Waren des Abschnitts VI (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses), wie sie üblicherweise in Laboratorien verwendet werden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 1 000,- DM und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden.

Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.

Muster von Textilien, auch auf Karten oder in Katalogen .....

9990 63 00	-	E/A o
------------	---	-------

Diese Warennummer gilt für zweifelsfrei als Muster erkennbare Spinnstoffzeugnisse. Bei der Aufmachung auf Karten oder in Katalogen müssen die Spinnstoffzeugnisse den Charakter der Ware bestimmen.

Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	An- wendung
Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen, ausgenommen solche der Warennrn. 8205 90 00 und 8206 00 00 . . . . .	9990 82 00	—	E/A o
<p>Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen der Positionen 82.01 bis 82.09 (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses, wie sie in Werkzeugsortimenten üblich sind, z.B. Wasserwaagen, Maßstäbe, Lehren), sofern sie in Etuis, Kästen oder dergleichen aufgemacht sind oder sich aus mindestens drei verschiedenen Waren zusammensetzen.</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör:			
— für die Montage von Kraftfahrzeugen (sogenannte Produktionsteilesätze) . . . . .	9990 87 02	—	E/A +
— zum Instandhalten, Instandsetzen oder Ausstatten von Kraftfahrzeugen (sogenannte Ersatzteilsortimente) . . . . .	9990 87 04	—	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Luftfahrzeugteilen und -zubehör:			
— für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9990 88 02	—	E/A +
— andere . . . . .	9990 88 09	—	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Warenmustern, ausgenommen solche der Warennr. 9990 63 00 . . . . .	9990 99 20	—	E/A o
<p>Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge als Muster darstellen und sich dadurch von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 1 000,— DM nicht überschritten werden.</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (gemäß § 30 AHStatDV) . . . . .	9990 99 21	—	E/A o
<p>Hierher gehören nicht die auszustellenden Waren; diese sind unter den jeweils zutreffenden Warennummern anzumelden.</p> <p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Montagewerkzeugen, Montagegeräten und Baugerätschaften zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (gemäß § 30 AHStatDV) . . . . .	9990 99 22	—	E/A o
<p>Diese Warennummer kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.</p>			

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit	An- wendung
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kleinwaren aus unedlen Metallen .....	9990 99 23	–	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Schreib und Zeichen- mitteln .....	9990 99 24	–	E/A +
Andere Zusammenstellungen (Sortimente) .....	9990 99 25	–	E/A +

Bei Zusammenstellungen (Sortimenten) von Hilfsgütern verschiedener Art, die im Rahmen humanitärer Hilfe unentgeltlich ausgeführt werden, bedarf es derzeit keiner Genehmigung für die Verwendung dieser Warennummer.





## **Alphabetisches Stichwortverzeichnis**

Dieses Stichwortverzeichnis soll lediglich das Auffinden der gesuchten Waren erleichtern; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Nummern sind nur Hinweise und in jedem Fall anhand des systematischen Verzeichnisses auf 8 Stellen zu ergänzen.  
Die Umlaute ä, ö und ü sind aus technischen Gründen als ae, oe und ue eingeordnet.



AALE	0305	ABWASSERSIEBE A STAHL F KANALISAT	7326 90
AALE	0304	ABWICKELVORRICHTUNGEN F BLECHE	8479 81
AALE	0303 76	ABZEICHEN A EDELMETALL	7114
AALE	0302 66	ABZEICHEN A SPINNSTOFFEN	5807
AALE	0301 92	ABZIEHBILDER	4908
ABBAUHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHR	8467 19	ABZIEHHEULSEN F WAEZLAGER	8482 99
ABBAUMASCHINEN	8430 3	ABZUGPAPIER F VERVIELFAELTIGER	4823 59
ABBEIZMITTEL F METALLE	3810 10	ABZUGSHAUBEN	8414 60
ABFAELLE A ALUMINIUM	7602 00	ACAJOU D AFRIQUE	4407 22
ABFAELLE A ANTIMON	8110 00	ACAJOU D AFRIQUE	4403 34
ABFAELLE A BAUMWOLLE	5202	ACETALDEHYD	2912 12
ABFAELLE A BERYLLIUM	8112 11	ACETALE	2911 00
ABFAELLE A BINDFAEDEN/SEILEN/TAUEN	6310	ACETAMIDOBENZOESAEURE	2924 29
ABFAELLE A BISMUT	8106 00	ACETATSPINNFAEDEN	5403
ABFAELLE A BLEI	7802 00	ACETATSPINNFASERN	5504 90
ABFAELLE A CADMIUM	8107 10	ACETATSPINNFASERN	5507 00
ABFAELLE A CERMETS	8113 00	ACETON	2914 11
ABFAELLE A CHEMIEFASERN	5505	ACETONCYANHYDRIN	2926 90
ABFAELLE A CHROM	8112 20	ACETYLANTHRANILSAEURE	2924 29
ABFAELLE A COBALT	8105 10	ACETYLENENTWICKLER	8405 10
ABFAELLE A COLUMBIUM	8112 91	ACETYLENRUSS	2803 00
ABFAELLE A EDELMETALL	7112	ACETYLSALICYLSAEURE	2918 22
ABFAELLE A EISEN/STAHL	7204	ACHSBRUECKEN M GETRIEBE F KFZ	8708 50
ABFAELLE A EISEN/STAHL-HERSTELLUNG	2619 00	ACHSEN F ANHAENGER	8716 90
ABFAELLE A EISEN/STAHL-HERSTELLUNG	2618 00	ACHSEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 19
ABFAELLE A GALLIUM	8112 91	ACHSLAGER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 9
ABFAELLE A GERMANIUM	8112 30	ACKERBOHNEN	0713 50
ABFAELLE A GLAS	7001 00	ACKERSCHLEPPER	8701 90
ABFAELLE A GUSSEISEN	7204 10	ACKERWALZEN	8432 80
ABFAELLE A HAFNIUM	8112 91	ACRYLNITRIL MONOMER	2926 10
ABFAELLE A HARTKAUTSCHUK	4017 00	ACRYLNITRIL POLYMER	3906 90
ABFAELLE A INDIUM	8112 91	ACRYLNITRIL-BUTADIEN-KAUTSCHUK	4002 5
ABFAELLE A KUNSTSTOFF	3915	ACRYLNITRILBUTADIENSTYROL-COPOLYM	3903 30
ABFAELLE A KUPFER	7404 00	ACRYLPOLYMERE	3906
ABFAELLE A MAGNESIUM	8104 20	ACRYLSAEURE	2916 11
ABFAELLE A MANGAN	8111 00	ACRYLSAEUREESTER MONOMER	2916 12
ABFAELLE A MOLYBDAEN	8102 91	ACRYLSAEUREESTER POLYMER	3906 90
ABFAELLE A NICKEL	7503 00	ADDITIVES ZUBEREIT F MINERALOELE	3811
ABFAELLE A NIOB	8112 91	ADDITIVES ZUBEREIT F ZEMENT/BETON	3823 40
ABFAELLE A RHENIUM	8112 91	ADIPINSAEURE	2917 12
ABFAELLE A SEIDE	5003	ADIPINSAEUREESTER	2917 12
ABFAELLE A TANTAL	8103 10	ADRENALIN	2937 99
ABFAELLE A THALLIUM	8112 91	ADRESSENPRAEGEMASCHINEN	8472 20
ABFAELLE A TITAN	8108 10	ADRESSIERMASCHINEN	8472 20
ABFAELLE A VANADIUM	8112 40	ADRESSPLATTEN	8473 40
ABFAELLE A WEICHKAUTSCHUK	4004 00	ADSORPTIONSPUMPEN	8414 10
ABFAELLE A WOLFRAM	8101 91	ADZUKIBOHNEN	0713 32
ABFAELLE A WOLLE/TIERHAAREN	5103	AEPFEL	0808 10
ABFAELLE A ZINK	7902 00	AEPFEL	0813 30
ABFAELLE A ZINN	8002 00	AEPFEL	2008 99
ABFAELLE A ZIRCONIUM	8109 10	AEQUATOREALE	9005 80
ABFAELLE A ZUCKERGEWINNUNG	2303 20	AEROSOLDOSEN A ALUMINIUM	7612 90
ABFALLBLOECKE A STAHL	7204 50	AEROSOLTHERAPIEGERAETE	9019 20
ABFALLVERBRENNUNGSOEFEN ELEKTRISCH	8514	AETZKALI FEST	2815 20
ABFALLVERBRENNUNGSOEFEN NICHELEKT	8417 80	AETZNATRON FEST	2815 11
ABFUELLWAAGEN	8423 30	AETZSTICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810 10
ABKANTMASCHINEN F METALL	8462 2	AEXTE	8201 40
ABLEGEKAESTEN A UNEDL METALL	8304 00	AGAR AGAR	1302 31
ABRECHNUNGSMASCHINEN	8470 40	AGARBATTI RAEUCHERMITTEL	3307 41
ABREISSKALENDER	4910 00	AGAVEFASERN	1403 90
ABREISSKAPSELN A UNEDL METALL	8309 90	AGAVEFASERN	5304
ABS-TERPOLYMERE	3903 30	AHLEN A STAHL M OEHR	7319 90
ABSACKWAAGEN	8423 30	AHORNSIRUP	1702 20
ABSCHLEPPKRAFTWAAGEN	8705 90	AHORNZUCKER	1702 20
ABSCHMINKPAPIER	4803 00	AKKORDEONS ELEKTRISCH	9207 90
ABSCHMINKTUECHER A PAPIER	4818 20	AKKORDEONS NICHELEKTRISCH	9204 10
ABSORBENTIEN Z VAKUUMERZEUGUNG	3823 90	AKKULEUCHTEN TRAGBARE	8513 10
ABSORPTIONSKAELTEMASCHINEN	8418 69	AKKUMULATOREN ELEKTRISCHE	8507
ABSORPTIONSWAERMEPUMPEN	8418 69	AKKUMULATORENLADGERAETE	8504 40
ABWASCHBECKEN A ROSTFR STAHL	7324 10	AKTENDECKEL	4820 30

AKTENKLAMMERN	8305 90	AMINOKETONE	2922 30
AKTENMAPPEN	4202 1	AMINONAPHTHOLE	2922 2
AKTENTASCHEN	4202 1	AMINOBOBENZoesAEURE-4	2922 49
AKTENVERNICHTER	8472 90	AMINOPHENOLE	2922 2
AKTIEN	4907 00	AMINOPHENOLSAEUREN	2922 50
AKTIVKOHLE	3802 10	AMINOPHYLLIN	2939 50
AKUSTIKKOPPLER F DUE UEB TELEFON	8517 81	AMINOSAEUREN	2922 4
ALABASTER	6802	AMMONIAK	2814
ALABASTER	2515 20	AMMONIUMCARBONATE	2836 10
ALAN	4407 21	AMMONIUMCHLORID	2827 10
ALAN	4403 32	AMMONIUMDIHYDROGENORTHOPHOSPHAT	3105 40
ALAUNE	2833 30	AMMONIUMFLUORIDE	2826 11
ALBEN	4820 50	AMMONIUMHYDROXIDE QUARTAER ORGAN	2923
ALBUMINATE	3502 90	AMMONIUMNITRAT	3102 30
ALBUMINDERIVATE	3502 90	AMMONIUMPOLYPHOSPHATE	2835 39
ALBUMINE	3502	AMMONIUMSALZE QUARTAER ORGAN	2923
ALDEHYDALKOHOLE	2912 30	AMMONIUMSULFAT	3102 21
ALDEHYDE	2912	AMMONIUMSULFAT/NITRAT-MISCHUNG	3102 29
ALDEHYDETHER	2912 4	AMMONNITRAT/CALCIUMCARBONAT-MISCH	3102 40
ALDEHYDPHENOLE	2912 4	AMMONSALPETER	3102 30
ALEXANDRINERKLEESAMEN	1209 22	AMOMEN	0908 30
ALGEN	1212 20	AMPULLEN A GLAS	7010 10
ALGINSAEURE	3913 10	AMYLACETAT	2915 39
ALKALIMETALLE	2805 1	AMYALKOHOL	2905 15
ALKALOIDE	2939	AMYLOPEKTIN	3913 90
ALKALOIDPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3004 40	AMYLOSE	3913 90
ALKALOIDPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3003 40	ANAESTHESIEAPPARATE	9018 90
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2208	ANALOG/DIGITAL WANDLER	8543 80
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2207	ANALYSENWAAGEN	9016 00
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2905	ANANAS	0804 30
ALKOHOLE CYCLISCHE	2906	ANANAS	2008 20
ALKOHOLPEROXIDE	2909 60	ANANASPFLAENZLINGE	0602 99
ALKYDHARZE	3907 50	ANANASSAFT	2009 40
ALKYLBENZOLGEMISCHE	3817 10	ANBAUHECKBAGGER	8430 69
ALKYLNAPHTHALINGEMISCHE	3817 20	ANBAUPLANIERERSCHILDE	8431 42
ALLSTROMMOTOREN	8501	ANDALUSIT	7103
ALLYLALKOHOL	2905 21	ANDALUSIT	2508 50
ALLYLDIHYDRODIBENZAZEPIN	2933 90	ANGELGERAETE	9507
ALLYLPOLYESTER	3907	ANGELHAKEN	9507 20
ALOESAF	1302 19	ANGELROLLEN	9507 30
ALPAKAAHARE	5102 10	ANGELRUTEN	9507 10
ALTPAPIER	4707	ANGLEDZOZER	8429 1
ALTWAREN A HARTKAUTSCHUK	4017 00	ANGORAKANINCHENHAARE	5102 10
ALTWAREN A SPINNSTOFFEN	6309 00	ANGORAZIEGENHAARE	5102 10
ALUMINATE	2841 10	ANHAENGER F KRAFTFAHRZEUGE	8716
ALUMINIUM ROHFORMEN	7601	ANHAENGER M TANKAUFBAU	8716 31
ALUMINIUMAMMONIUMBISULFAT	2833 30	ANHYDRIT	2520 10
ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE..NATUERL	2510	ANILIN	2921 41
ALUMINIUMCARBID	2849 90	ANISFRUECHTE	0909 10
ALUMINIUMCHLORID	2827 32	ANISIDINE	2922 22
ALUMINIUMERZE	2606 00	ANKERWINDEN	8425 3
ALUMINIUMFLUORID	2826 12	ANLASSER F VERBRENNUNGSMOTOR	8511 40
ALUMINIUMHYDROXID	2818 30	ANNAEHDRECKKNOEPFE	9606 10
ALUMINIUMLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7601 20	ANORAKS A GEWEBEN	6202 9
ALUMINIUMOXID	2818	ANORAKS A GEWEBEN	6201 9
ALUMINIUMSULFAT	2833 22	ANORAKS A GEWIRKEN	6101
AMALGAME	2851 00	ANORAKS A GEWIRKEN	6102
AMALGAME	2843 90	ANREISSINSTRUMENTE/GERAETE	9017 20
AMBOSSE	8205 80	ANSICHTSPOSTKARTEN	4909 00
AMBRA	0510 00	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3210 00
AMEISENSAEURE	2915 11	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3209
AMIDE	2924	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3208
AMINE ALICYCLISCHE	2921 30	ANTENNEN	8529 10
AMINOALDEHYDE	2922 30	ANTENNENFILTER	8529 10
AMINOALKOHOLE	2922 1	ANTENNENREFLEKTOREN	8529 10
AMINOALKOHOLPHENOLE	2922 50	ANTENNENVERSTAERKER	8543 80
AMINOCEPHALOSPORANSAEURE	2934 90	ANTENNENWEICHEN	8529 10
AMINOCHINONE	2922 30	ANTHRACEN	2707 99
AMINOHARZE	3909 30	ANTHRACEN	2902 90
AMINOHYDROXYNAPHTHALINSULFONSAEURE	2922 21	ANTHRACHINON	2914 61

ANTHRANILSAEURE	2922	49	ARMATURENBRETTUHREN	9104	00
ANTHRAZIT	2701	11	ARMBÄNDER A ECHTEN PERLEN	7116	10
ANTIBIOTIKA	2941		ARMBÄNDER A EDEL-/SCHMUCKSTEIN	7116	20
ANTIBIOTIKA ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003		ARMBÄNDER A UNEDL METALLEN	7117	1
ANTIBIOTIKA ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004		ARMBANDUHREN	9101	
ANTIGUMS F MINERALOËLE	3811		ARMBANDUHREN	9102	
ANTIKGLAS	7004		ARMIERUNGSSTAEHLE F BETON A STAHL	7214	
ANTIKLOPFMITTEL F MINERALOËLE	3811		ARMPROTHESEN	9021	30
ANTIKORROSIWAADDITIVES F MINERALOËL	3811		ARRAK	2208	90
ANTIMON ROHFORMEN	8110	00	ARSEN	2804	80
ANTIMONATE	2841	90	ARSENIGSAEUREANHYDRID	2811	29
ANTIMONERZE	2617	10	ARTILLERIEWAFFEN	9301	00
ANTIMONOXIDE	2825	80	ARTISCHOCKEN	0710	80
ANTIMONSULFID	2830	90	ARTISCHOCKEN	0709	10
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F KAUTSCHUK	3812	30	ARTISCHOCKEN	2005	90
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F KUNSTSTOFF	3812	30	ARTISCHOCKEN	2004	90
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F MINERALOËLE	3811		ARZNEIPFLANZEN	1211	
ANTIPYRIN	2933	11	ARZNEIWAREN	30	
ANTIQUITAETEN	9706	00	ASBEST BEARBEITET	6812	
ANTISERA	3002	10	ASBEST UNBEARBEITET	2524	00
ANTITRANSPIRATIONSMITTEL	3307	20	ASBESTDICHTUNGEN	6812	
ANTRIEBSAKKUMULATOREN	8507		ASBESTFASERN BEARBEITET	6812	10
ANZEIGERDEHREN	8540	89	ASBESTMISCHUNGEN	6812	10
ANZEIGETAFFELN MIT LCD-/LED-MODULEN	8531	20	ASBESTWAREN	6812	
ANZUEGE A GEWEBEN F MAENNER	6203	1	ASBESTZEMENTWAREN	6811	
ANZUEGE A GEWIRKEN F MAENNER	6103	1	ASCHEN METALLHALTIG	2620	
APFELMUS	2007	99	ASCORBINSAEURE	2936	27
APFELSAEURE	2918	19	ASIAGOKAESE	0406	
APFELSAFT	2009	70	ASPARAGUS SCHNITTGRUEN FRISCH	0604	91
APFELSINEN	2008	30	ASPHALTGESTEIN	2714	90
APFELSINEN	0812	90	ASPHALTITE	2714	90
APFELSINEN	0805	10	ASPHALTMASTIX	2715	00
APFELWEIN	2206	00	ASTRACHANFELLE ROH	4301	30
APPARATE AERZTLICHE	9018		ASTRACHANFELLE ZUGERICHTET	4302	
APPARATE AERZTLICHE	9022	1	ASZU TOKAYER	2204	2
APPARATE CHIRURGISCHE	9018		ATELIERHINTERGRUENDE GEWEBE BEMALT	5907	00
APPARATE ELEKTROMEDIZINISCHE	9018		ATEMSCHUTZGERAETE	9020	00
APPARATE F MIKROKINEMATOGRAFIE	9011	20	ATLANTEN	4905	91
APPARATE GEODÄTISCHE	9015		ATMUNGSGERAETE	9020	00
APPARATE GEOPHYSIKALISCHE	9015	80	ATRAZIN	2933	69
APPARATE HYDROGRAPHISCHE	9015	80	AUBERGINEN	0709	30
APPARATE HYDROLOGISCHE	9015	80	AUBUSSON	5805	00
APPARATE METEOROLOGISCHE	9015	80	AUDIOMETER	9018	19
APPARATE ORTHOPAEDISCHE	9021	19	AUF/ABWICKELMASCHINEN F GEWEBE	8451	50
APPARATE OZEANOGRAPHISCHE	9015	80	AUFBAUTEN F ANHAENGER	8716	90
APPARATE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015	40	AUFHELLER OPTISCHE F SPINNSTOFFE	3204	20
APPARATE PSYCHOTECHNISCHE	9019	10	AUFLEGEMATRAZEN	9404	2
APPARATE TIERÄRZTLICHE	9018		AUFNAHMEPRESSEN F HEU/STROH	8433	40
APPARATE TOPOGRAPHISCHE	9015		AUFSCHIEBER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428	50
APPARATE ZAHNÄRZTLICHE	9018	4	AUFSCHNITTSCHNEIDGERAETE HAUSHALT	8210	00
APPENZELLERKAESE	0406		AUFSCHNITTSCHNEIDEMASCHINEN	8438	50
APPARATE F MIKROPHOTOGRAPHIE	9011	20	AUFSCHNITTSCHNEIDEMASCHINEN ELEKTR	8509	80
APPRETIERMASCHINEN F TEXTILINDUSTR	8451	80	AUFSPANNTISCHE F WERKZEUGMASCHINEN	8466	20
APPRETIUREN F TEXTIL/LEDER	3809		AUFSPANNVORRICHTUNGEN MAGNETISCHE	8505	90
APRIKOSEN	0809	10	AUFTRAGSBUECHER	4820	10
APRIKOSEN	0812	90	AUFWICKELVORRICHTUNGEN F BLECHE	8479	81
APRIKOSEN	0813	10	AUFZUCHTAPPARATE F GEFLUEGEL	8436	21
APRIKOSEN	2008	50	AUFZUEGE	8428	10
APRIKOSENSTEINE	1212	30	AUGEN-MAKE-UP	3304	20
AQUARELLE	9701	10	AUGENBRAUEN FALSCH	6704	
ARAEOMETER	9025	80	AUGENPROTHESEN	9021	30
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6211		AUGENWIMPERN FALSCH	6704	
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6203		AUSBOHR-/FRAESMASCHINEN KOMBINIERT	8459	3
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6204		AUSBOHRMASCHINEN F METALL	8459	
ARBEITSWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00	AUSBOHRWERKZEUGE	8207	60
ARBEITSZEITREGISTRIERUHREN	9106	10	AUSGABEEINHEITEN F EDV	8471	92
AREKANUESSE	0802	90	AUSGABEPUMPE M FLUESSIGKEITSMESSER	8413	1
ARGON	2804	21	AUSGUESSE A KERAMIK FEUERFEST	6903	
ARMAGNAC	2208	20	AUSGUESSE A KERAMIK SANITAER	6910	
ARMATUREN	8481		AUSHAENGESCHILDER A UNEDL METALL	8310	00

AUSKLINKMASCHINEN F METALL	8462 4	SAENDER A ALUMINIUM	7606
AUSPUFFROHRE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 92	BAENDER A ALUMINIUM	7607
AUSPUFFTOEPFE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 92	BAENDER A BLEI	7804 1
AUSRUESTUNGSMASCHINEN F TEXTILIND	8451 80	BAENDER A GOLD	7108 13
AUSSENBORDMOTOREN	8407 21	BAENDER A KUNSTSTOFF	3921
AUSSENGEWINDESCHNEIDEMASCHINEN	8459 70	BAENDER A KUNSTSTOFF	3920
AUSSTATTUNGSPAPIER GEMUSTERT	4808 90	BAENDER A KUNSTSTOFF	3919
AUSSTELLUNGSTUECKE BEWEGLICH	9618 00	BAENDER A KUPFER	7410
AUSTERN	0307 10	BAENDER A KUPFER	7409
AUSTERN ZUBEREITUNGEN	1605 90	BAENDER A MAGNESIUM	8104 90
AUSTERNPILZE	0709 51	BAENDER A MOLYBDAEN	8102 92
AUSWUCHTMASCHINEN	9031 10	BAENDER A NICHTLEG STAHL	7212
AUSZACKMASCHINEN F GEWEBE	8451 50	BAENDER A NICHTLEG STAHL	7211
AUSZUEGE A PFLANZEN	1302 1	BAENDER A NICHTROST STAHL	7220
AUTOKRANE	8705 10	BAENDER A NICKEL	7506
AUTOPFLEGEMITTEL	3405 30	BAENDER A PLATIN	7110 19
AUTOPOLIERMITTEL	3405 30	BAENDER A SILBER	7106 92
AUTORADIOS	8527 2	BAENDER A SPINNSTOFF M ELASTOMERFAED	5806 20
AUTORENNSPIELE ELEKTRISCH	9504 90	BAENDER A SPINNSTOFFEN	5806
AUTOVERKEHRSSPIELE ELEKTRISCH	9503 80	BAENDER A THORIUM	2844 30
AVOCADOFRUECHTE	0804 40	BAENDER A TITAN	8108 90
AXIALKOLBENPUMPEN	8413 50	BAENDER A WOLFRAM	8101 92
AXIALVENTILATOREN	8414 59	BAENDER A ZINK	7905 00
AXMINSTERTEPPICHE	5702	BAENDER A ZINN	8004 00
AZALEEN	0602 30	BAENDER A ZINN	8005 10
AZAPETIN	2933 90	BAENDER Z INNENAUSR V KOPFBED	6507 00
AZELAINSAEURE	2917 13	BAERTE FALSCH	6704
AZIDE	2850 00	BAEUME BEWURZELT	0602
AZOBE	4407 22	BAEUMMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 90
AZOBE	4403 35	BAGASSE	2303 20
AZOCINE	2933 90	BAGGER	8429 5
AZOVERBINDUNGEN	2927 00	BAHNDIENSTFAHRZEUGE	8604 00
AZOXYVERBINDUNGEN	2927 00	BAHNSCHWELLEN A HOLZ	4406
AZULEN	2902 19	BAHNSCHWELLEN A STAHL	7302 20
		BAJONETTE	9307 00
BABASSUOEL	1513 2	BAKEN SCHWIMMENDE	8907 90
BABOEN	4407 23	BALATA ROH	4001 30
BACKHEFEN	2102 10	BALLENPRESSEN F STROH/HEU	8433 40
BACKOEFEN ELEKTRISCH GEWERBE	8514 10	BALLONE LUFTFAHRZEUGE	8801 90
BACKOEFEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60	BALLONS A KUNSTSTOFF	3923 30
BACKOEFEN NICHELEKTRISCH GEWERBE	8417 20	BALLOTINI	7018 20
BACKOEFEN STAHL HAUSH NICHELEKTR	7321 1	BALSA	4407 23
BACKTRIEBMITTEL KUENSTLICHE	2102 30	BALSAME	1301 90
BACKWAREN	1905	BALSAMHARZ	3806 10
BACKWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 10	BALSAMTERPENTINOEL	3805 10
BACON-HAEFTEN V SCHWEIN	0210 19	BAMBUS	1401 10
BADEBATTERIEN	8481 80	BANANEN	0803 00
BADEHAUBEN A KAUTSCHUK	6506 91	BANANENMEHL	1106 30
BADEJACKEN A GEWEBEN	6208 9	BANDEAUX A FTLZ	6501 00
BADEJACKEN A GEWEBEN	6207 9	BANDFOERDERER	8428 3
BADEJACKEN A GEWIRKEN	6107 9	BANDMASSE	9017 80
BADEJACKEN A GEWIRKEN	6108 9	BANDSAEGEBLAETTER	8202 20
BADEKLEIDUNG A GEWEBEN	6211 1	BANDSAEGEMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465 91
BADEKLEIDUNG A GEWIRKEN	6112	BANDSAEGEMASCHINEN F METALL	8461 50
BADEMAENTEL A GEWEBEN	6207 9	BANDSCHLEIFER ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508 80
BADEMAENTEL A GEWEBEN	6208 9	BANDSPEICHEREINHEITEN F EDV	8471 93
BADEMAENTEL A GEWIRKEN	6108 9	BANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7211
BADEMAENTEL A GEWIRKEN	6107 9	BANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7212
BADEOEFEN ELEKTRISCH	8516 10	BANDSTAHL A NICHTROST STAHL	7220
BADEOEFEN NICHELEKTRISCH	8419 1	BANDSTAHL A SONST LEG STAHL	7226
BADESCHWAEEMME A KUNSTSTOFF	3924 90	BANDWEBMASCHINEN	8446 10
BADETUECHER A BAUMWOLLFROTTEE	6302 60	BANJOS	9202 90
BADEWANNEN A GUSSEISEN	7324 21	BANKNOTEN	4907 00
BADEWANNEN A KERAMIK	6910	BANKNOTENAUSGABEGERAETE	8472 90
BADEWANNEN A KUNSTSTOFF	3922 10	BANKNOTENPAPIER	4802 52
BADEWANNEN A STAHLBLECH	7324 29	BARBITAL	2933 51
BADEZUSATZMITTEL	3307 30	BARBITURSAEURE	2933 51
BAELLE AUFBLASBAR	9506 62	BARCODELESER F EDV	8471 92
BAELLE SPORTBAELLE	9506 6	BARIUM	2805 22
		BARIUMCARBONAT KUENSTLICH	2836 60

BARIUMCARBONAT NATUERLICH	2511	20	BEHANDLUNGSTISCHE F ROENTGENAPPAR	9022	90
BARIUMCHLORID	2827	38	BEILE	8201	40
BARIUMHYDROXID	2816	30	BEIN BEARBEITET	9601	90
BARIUMNITRAT	2834	29	BEINPROTHESEN	9021	30
BARIUMOXID	2816	30	BEIWAGEN F KRAFTRAEUER	8711	90
BARIUMPEROXID	2816	30	BEIZENFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	12
BARIUMSULFAT KUENSTLICH	2833	27	BEIZZUBEREITUNGEN F TEXTIL	3809	
BARIUMSULFAT NATUERLICH	2511	10	BEKLEIDUNG A ASBEST	6812	50
BAROMETER	9025	20	BEKLEIDUNG A GEWEBEN KAUTSCHUTIERT	6210	
BARTENFRANSEN	0507	90	BEKLEIDUNG A GEWEBEN KUNSTSTBESTR	6210	
BARYT NATUERLICH	2511	10	BEKLEIDUNG A GEWIRKEN KAUTSCHUTIER	6113	00
BASALT	2516	90	BEKLEIDUNG A GEWIRKEN KUNSTSTBESTR	6113	00
BASALT	6802		BEKLEIDUNG A KUNSTSTOFFOLIEN	3926	20
BASKENMUETZEN	6505	90	BEKLEIDUNG A LEDER	4203	10
BASKETBALLSCHUHE OBERTEIL SPINNST	6404	11	BEKLEIDUNG A PAPIER	4818	50
BAST A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90	BEKLEIDUNG A PELZFELLEN	4303	10
BAST NATUERLICH	1401		BEKLEIDUNG A WEICHKAUTSCHUK	4015	90
BASTARDWEIDELGRASSAMEN	1209	29	BEKLEIDUNGSLEDER KALBLEDER	4104	10
BASTFASERN TEXTILE	5303		BEKLEIDUNGSLEDER LAMMLEDER	4105	20
BATTERIEN ELEKTRISCHE	8507		BEKLEIDUNGSLEDER RINDLEDER	4104	3
BATTERIEN ELEKTRISCHE	8506		BEKLEIDUNGSLEDER SCHAFLEDER	4105	20
BAUAUFZUEGE	8428	10	BEKLEIDUNGSLEDER ZIEGENLEDER	4106	20
BAUBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3925	90	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A GEWEBEN	6217	10
BAUBESCHLAEGE A METALL	8302	41	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A GEWIRKEN	6117	
BAUBLUECKE A KALKSANDSTEIN	6810	11	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A KUNSTSTOFF	3926	20
BAUBLUECKE A LEICHTBETON	6810	11	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A LEDER	4203	40
BAUCHSPECK	0203		BEKLEIDUNGSZUBEHOER A PAPIER	4818	50
BAUCHSPECK	0210	12	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A PELZFELLEN	4303	10
BAUELEMENTE A BETON VORGEFERTIGT	6810	91	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A W-KAUTSCHUK	4015	90
BAUGIPS	2520	20	BELEGLESER F EDV	8471	92
BAUKASTENSPIELZEUG A KUNSTSTOFF	9503	30	BELEUCHTUNGSGERAETE F FAH?RAD	8512	10
BAUKERAMIK	6905	90	BELEUCHTUNGSGERAETE F KFZ	8512	20
BAUMSCHEREN	8201	60	BELEUCHTUNGSKOERPER	9405	
BAUMWOLLABFAELLE	5202		BELICHTUNGSMESSER	9027	40
BAUMWOLLE GEKREMPILT/GEKAEMMT	5203	00	BENTONIT	2508	10
BAUMWOLLE UNGEKREMPILT/UNGEKAEMMT	5201	10	BENZALDEHYD	2912	21
BAUMWOLLENTKERNUNGSMASCHINEN	8445	90	BENZIMIDAZOL-2-THIOL	2933	90
BAUMWOLLGARNABFAELLE	5202	10	BENZIN	2710	00
BAUMWOLLGARNE	5204		BENZINKANISTER A STAHLBLECH	7310	29
BAUMWOLLGARNE	5205		BENZOSAEUERE	2916	31
BAUMWOLLGARNE	5207		BENZOFURAN	2932	90
BAUMWOLLGARNE	5206		BENZOL	2902	20
BAUMWOLLGEWEBE	5208		BENZOLE	2707	10
BAUMWOLLGEWEBE	5212		BENZOTHIAZOLTHIOL	2934	20
BAUMWOLLGEWEBE	5211		BENZOTHIAZOLTHIOLDERIVATE	2934	20
BAUMWOLLGEWEBE	5210		BENZOYLCHLORID	2916	32
BAUMWOLLGEWEBE	5209		BENZOYLPEROXID	2916	32
BAUMWOLLINTERS	1404	20	BENZYLACETAT	2915	39
BAUMWOLLLOELKUCHEN	2306	10	BENZYLALKOHOL	2906	21
BAUMWOLLSAATOEL	1512	2	BERGAMOTTEOEL	3301	11
BAUMWOLLSAMEN	1207	20	BERGKAESE	0406	
BAUMWOLLWATTE	5601	21	BERNSTEIN BEARBEITET	9602	00
BAUPLAENE	4906	00	BERNSTEIN ROH	2530	90
BAUSTAHLMATTEN	7314	20	BERUFSKLEIDUNG A GEWEBEN	6203	
BAUTENSCHUTZZUBEREITUNGEN	3823	90	BERUFSKLEIDUNG A GEWEBEN	6211	
BAUWINDEN	8425	3	BERUFSKLEIDUNG A GEWEBEN	6204	
BAUXIT	2606	00	BERYLLIUM ROHFORMEN	8112	11
BAUZIERATE A KERAMIK	6905	90	BERYLLIUMHYDROXID	2825	90
BAZOOKAS	9301	00	BERYLLIUMNITRAT	2834	29
BEARBEITUNGSZENTREN F METALLBEARB	8457	10	BERYLLIUMOXID	2825	90
BEATMUNGSAPPARATE Z WIEDERBELEBEN	9019	20	BESCHICKER MECH F FEUERUNGEN	8416	30
BEAUVAIS	5805	00	BESCHICKUNGSEINRICHT F HOCHOEFEN	8428	90
BECHER A EDELMETALL	7114		BESCHLAEGE A UNEDL METALL	8302	
BECKEN SCHLAGINSTRUMENTE	9206	00	BESEN	9603	
BEDACHUNGEN A STAHL	7308	90	BESENFASSUNGEN A HOLZ	4417	00
BEEREN	0810		BESENSORGHO	1403	10
BEHAELTER A ALU UEB 300 L INHALT	7611	00	BESENSTIELE A HOLZ	4417	00
BEHAELTER A GLAS VERPACKUNG	7010		BESTECKE	8215	
BEHAELTER A STAHL UEB 300 L INHALT	7309	00	BESTECKE A EDELMETALL	7114	
BEHAELTER A STAHL 50-300 L INHALT	7310	10	BESTECKGRIFFE A HOLZ	4417	00

BESTECKKAESTEN	4202 9	BIOTIN BETA	2936 29
BETAETIGUNGSMAGNETE ELEKTRISCHE	8505 90	BIPHENYL	2902 90
BETELNUESSE	0802 90	BIRNEN	2008 40
BETON FEUERFEST	3816 00	BIRNEN	0808 20
BETONMISCHMASCHINEN	8474 31	BIRNEN	0813 40
BETONMISCHWAGEN	8705 40	BIRNENBRANNWEIN	2208 90
BETONPLATTENPRESSEN	8474 80	BIRNENSAFT	2209 80
BETONPUMPEN	8413 40	BIRNENWEIN	2206 00
BETONROHRPRESSEN	8474 80	BISAMRATTENFELLE ROH	4301 50
BETONSCHALTAPELN A HOLZ	4418 40	BISAMRATTENFELLE ZUGERICHTET	4302
BETONSPRITZMASCHINEN	8424 20	BISAMRATTENHAARE	5102 10
BETONSTRASSENFERTIGER	8479 10	BISKUITS	1905 30
BETONVIBRATOREN DRUCKLUFT HANDGEF	8467 19	BISMUT ROHFORMEN	8106 00
BETONWAREN	6810	BISMUTCARBONAT	2836 93
BETONZUSATZMITTEL ZUBEREITET	3823 40	BISMUTNITRAT	2834 22
BETTAUSSTATTUNGEN GEPOLSTERT	9404	BISPHENOL A	2907 23
BETTBEHAENGE A SPINNST FERTIGGEST	6303	BITTER AROMATISCHE	2103 90
BETTEN	9402 90	BITUMEN	2713 20
BETTEN	9403	BITUMENEMULSIONEN	2715 00
BETTFEDERN	6701 00	BITUMENPAPIER	4811 10
BETTFEDERN	0505 10	BITUMENPAPPE	4811 10
BETTPOLSTER	9404	BLADES V RIND	0202
BETTUECHER A PAPIER	4818 90	BLAETTER A GLIMMER	6814
BETTWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302	BLAETTER A THORIUM	2844 30
BEUTEL A KUNSTSTOFF	3923 2	BLAETTER A WEICHKAUTSCHUK	4008
BEUTEL A PAPIER	4819	BLAETTER ZU BINDEZWECKEN	0604
BEUTEL A SPINNSTOFFEN	6305	BLANCHIERKESSEL	8419 89
BIBERFELLE ROH	4301 40	BLARNAYKAESE	0406
BIBERFELLE ZUGERICHTET	4302	BLASEN TIERISCHE	0504 00
BIBERGEIL	0510 00	BLASFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477 30
BIBERHAARE	5102 10	BLASINSTRUMENTE	9205
BIDETS A KERAMIK	6910	BLATTFEDERN A STAHL	7320 10
BIDETS A KUNSTSTOFF	3922 90	BLATTGOLD	7108 13
BIDETS A STAHLBLECH	7324 90	BLATTMETALL A ALUMINIUM	7607
BIEGEMASCHINEN F HOLZ	8465 94	BLATTMETALL A KUPFER	7410 1
BIEGEMASCHINEN F METALL	8462 2	BLATTMETALL A ZINN	8005 10
BIENENHONIG	0409 00	BLATTSILBER	7106 92
BIENENWACHS	1521 90	BLATTWERK KUNSTLICHES	6702
BIER	2203 00	BLATTWERK NATUERL ZU BINDEZWECKEN	0604
BIERGLASUNTERSETZER A PAPPE	4823 90	BLECHBLASINSTRUMENTE	9205 10
BILDAUFNAHMEROEHREN F FERNSEHKAMER	8540 20	BLECHE A ALUMINIUM	7606
BILDDRUCKE	4911 91	BLECHE A BLEI	7804 1
BILDER	4911 91	BLECHE A GOLD	7108 13
BILDER	97	BLECHE A KUPFER	7409
BILDERALBEN F KINDER	4903 00	BLECHE A MAGNESIUM	8104 90
BILDERBUECHER F KINDER	4903 00	BLECHE A MOLYBDAEN	8102 92
BILDERRAHMEN A HOLZ	4414 00	BLECHE A NICHTLEG STAHL	7208
BILDERRAHMEN A UNEDL METALL	8306 30	BLECHE A NICHTLEG STAHL	7209
BILDHAUERWERKE	9703 00	BLECHE A NICHTROST STAHL	7219
BILDKALENDER	4910 00	BLECHE A NICKEL	7506
BILDMUSTERGENERATOREN	8543 20	BLECHE A PLATIN	7110 19
BILDPLATTENSPIELER	8521 90	BLECHE A SILBER	7106 92
BILDPOSTKARTEN	4909 00	BLECHE A SONST LEG STAHL	7225
BILDROEHREN F FERNSEHEMPFANG	8540 1	BLECHE A THORIUM	2844 30
BILDELEGRAPHIEGERAETE DRAHTGEBUND	8517 82	BLECHE A TITAN	8108 90
BILDELEGRAPHIEGERAETE DRAHTLOS	8525	BLECHE A WOLFRAM	8101 92
BILDVERSTAERKERROEHREN	8540 20	BLECHE A ZINK	7905 00
BILDWANDLERROEHREN	8540 20	BLECHE A ZINN	8004 00
BILLARDMOEBEL	9504 20	BLECHSCHEREN	8462 3
BILLARDSPIELE	9504 20	BLECHSCHEREN	8203 30
BIMSBETONWAREN	6810	BLECHSCHEREN	8508 80
BIMSKIES	2513 11	BLEI ROHFORMEN	7801
BIMSSTEIN	2513 1	BLEIAKKUMULATOREN	8507
BINDEGARNE A SPINNSTOFFEN	5607	BLEICARBONAT	2836 70
BINDEMASCHINEN F BUERSTEN/PINSEL	8479 89	BLEICHAPPARATE F TEXTILINDUSTRIE	8451 40
BINDEN F VERBANDZWECKE	3005 90	BLEICHERDEN	2508 20
BINDEN HYGIEN A SPINNSTOFFEN	5601 10	BLEICHERDEN OELHALTIG	1522 00
BINDEN HYGIEN A ZELLSTOFF	4818 40	BLEICHLORIDHYDROXID	2827 49
BINDFAEDEN A SPINNSTOFFEN	5607	BLEICHLORIDDOXID	2827 49
BINSEN	1401 90	BLEICHROMATE	2841 20



BLEICHSELLERIE	0709 40	BOHNEN	0713
BLEIERZE	2607 00	BOHNEN	0712 90
BLEILEGIERUNGEN ROHFORMEN	7801 9	BOHNEN	2004 90
BLEIMONOXID	2824 10	BOHNEN	2005 5
BLEINITRAT	2834 29	BOHNERGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 20
BLEIOXIDE	2824	BOHNERWACHS	3405 20
BLEISILICATE	2839 90	BOHRER ZAHNAERZTLICHE	9018 49
BLEISTIFTBRETTCHEN	4408	BOHRFUTTER F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
BLEISTIFTBRETTCHEN	4407 10	BOHRHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467 11
BLEISTIFTE	9609 10	BOHRMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508 10
BLEISTIFTHALTER	9608 99	BOHRMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465 95
BLEISTIFTHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465 99	BOHRMASCHINEN F METALL	8459
BLEISTIFTSPITZER	8214 10	BOHRPLATTFORMEN SCHWIMM/TAUCH	8905 20
BLEISTIFTSPITZMASCHINEN	8472 90	BOHRSTANGEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
BLEISULFAT	2833 29	BOHRVORRICHTUNGEN F WERKZEUGMASCH	8466 20
BLENDEN F PHOTOAPPARATE	9006 91	BOHRWERKZEUGE	8205 10
BLINDENSCHRIFTSCHREIBMASCHINEN	8469	BOHRWERKZEUGE	8207
BLINKLEUCHTEN F KRAFTFAHRZEUGE	8512 20	BOHRWINDEN	8205 10
BLITZLICHTGERAETE	9006 6	BOJEN	8907 90
BLITZLICHTVORRICHTUNGEN	9006 6	BOLDUCS A SPINNSTOFFEN	5806 40
BLITZUWERFEL	9006 62	BOLZEN A ALUMINIUM	7616 10
BLOCKFLOETEN	9205 90	BOLZEN A KUPFER	7415
BLOCKRAHM	0402	BOLZEN A STAHL	7318
BLOECKE V ABREISSKALENDERN	4910 00	BOLZENSCHNEIDER	8203 40
BLOOMS A NICHTLEG STAHL	7207	BOLZENSETWERKZEUGE	8205 59
BLOUSONS A GEWEBEN	6202 9	BOMBEN	9306 90
BLOUSONS A GEWEBEN	6201 9	BONBONS MIT KAKAO	1806 90
BLOUSONS A GEWIRKEN	6101	BONBONS OHNE KAKAO	1704 90
BLOUSONS A GEWIRKEN	6102	BONITEN	1604
BLUEBACKS ROH	4301 70	BONITEN	0302 3
BLUEBACKS ZUGERICHTET	4302	BONITEN	0304
BLUETEN GESCHNITTEN	0603	BONITEN	0303 4
BLUETENKNOSPEN GESCHNITTEN	0603	BONITEN	0305
BLUETENPFLANZEN	0602 99	BONITO ECHTER	0305
BLUMEN KUENSTLICHE	6702	BONITO ECHTER	0303 43
BLUMEN NATUERLICHE	0603	BONITO ECHTER	0304
BLUMENKNOLLEN	0601	BONITO ECHTER	0302 33
BLUMENKOHL	0704 90	BONITO ECHTER	1604
BLUMENKOHL	0704 10	BOOTE AUFBLASBARE	8903 10
BLUMENKOHL	0710 80	BOOTS AUSSETZWINDEN	8425 3
BLUMENSAMEN	1209	BOOTSMOTOREN	8407
BLUMENZWIEBELN	0601	BOOTSMOTOREN	8408
BLUSEN A GEWEBEN	6206	BOR	2804 50
BLUSEN A GEWIRKEN	6106	BORATE KUENSTLICH	2840
BLUT MENSCHLICHES	3002 90	BORATE NATUERLICH	2528
BLUT TIERISCH ZU THERAPEUT ZWECKEN	3002 90	BORAX RAFFINIERT	2840 1
BLUTBESTANDTEILE	3002 10	BORCARBID	2849 90
BLUTDRUCKMESSGERAETE	9018 90	BORDSTEINE A NATURSTEIN	6801 00
BLUTGLOBULINE	3002 10	BOREOGADUS SAIDA FISCH	0302 69
BOBINETGARDINENSTOFFE	5804 10	BOREOGADUS SAIDA FISCH	0304
BOCKWINDEN	8425 3	BOREOGADUS SAIDA FISCH	0303 79
BODENANNAEHERUNGSWARNGERAETE	9014 20	BOREOGADUS SAIDA FISCH	0305
BODENBELAEGE A KUNSTSTOFF	3918	BORIDE	2850 00
BODENBELAG A WEICHKAUTSCHUK	4008 21	BORKONZENTRATE NATUERLICH ROH	2528
BODENBELAG A WEICHKAUTSCHUK	4016 91	BOROXIDE	2810 00
BODENBELAGBESCHICHTUNGSMASCHINEN	8451 80	BORSAEURE NATUERLICH ROH	2528 90
BODENGERAETE Z FLUGAUSBILDUNG	8805 20	BORSAEUREN	2810 00
BODENPLATTEN A BETON	6810 19	BORSTEN V SCHWEINEN	0502 10
BODENPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908	BORSTENABFAELLE	0502 10
BODENPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907	BOTTICHE A ALU UEB 300 L INHALT	7611 00
BODENVENTILATOREN	8414 51	BOTTICHE A HOLZ	4416 00
BODENVERDICHTER NICHTSELBSTFAHREND	8430 61	BOTTICHE A KUNSTSTOFF UEB 300L	3925 10
BODENVERDICHTER SELBSTFAHREND	8429 40	BOTTICHE A STAHL UEB 300 L INHALT	7309 00
BODENVERMOERTELUNGSMASCHINEN	8479 10	BOTTICHE A STAHL 50-300 L INHALT	7310 10
BOETTCHERWAREN A HOLZ	4416	BOUGRAM	5901 90
BOGENANLEGEAPPARATE F DRUCKMASCHIN	8443 60	BOURBON-WHISKEY	2208 30
BOGENLAMPEN	8539 40	BOURRETTESEIDENGARNE	5006 00
BOGENOFFSETMASCHINEN	8443 1	BOURRETTESEIDENGARNE	5005 00
BOHNEN	0710 22	BOURRETTESEIDENGEWEBE	5007 10
BOHNEN	0708 20	BOWLINGBAHNEN	9504 90

BOXCALF	4104	10	BRILLEN	9004	
BOXHANDSCHUHE A LEDER	4203	21	BRILLENETUIS	4202	3
BOXPALETTEN A HOLZ	4415	20	BRILLENFASSUNGEN	9003	1
BRACHSENMAKRELEN	0305		BRILLENGLAESER	9001	
BRACHSENMAKRELEN	0303	79	BRILLENGLAESER NICHT OPTISCH BEARB	7015	10
BRACHSENMAKRELEN	0304		BRILLENLUPEN	9013	80
BRACHSENMAKRELEN	0302	69	BRISKETS V RIND	0202	
BRAEUNUNGSMITTEL	3304		BROCCOLI	0710	80
BRAMMEN A NICHTLEG STAHL	7207		BROM	2801	30
BRAMMEN A NICHTROST STAHL	7218	90	BROMBEEREN	0811	20
BRAMMEN A SONST LEG STAHL	7224	90	BROMBEEREN	0812	90
BRANNTWEIN UNVERGAELT	2208		BROMBEEREN	0810	29
BRANNTWEIN VERGAELT	2207		BROMBUTYLKAUTSCHUK	4002	39
BRATGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	60	BROMCHLORIDFLUORMETHAN	2903	40
BRATGERAETE STAHL HAUSH NICHELEKT	7321	1	BROMTRIFLUORMETHAN	2903	40
BRATSCHEN	9202	10	BRONZE ROHFORMEN	7403	22
BRAUEREIMASCHINEN/APPARATE	8438	40	BROSCHUEREN	4901	
BRAUEREIRUECKSTAENDE	2303	30	BROT	1905	
BRAUERPECH	3807	00	BROTAUFSTRICH KAKAOHALTIG	1806	90
BRAUGERSTE	1003	00	BROTROESTER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	72
BRAUMALZ	1107		BRUCH V KUNSTSTOFF	3915	
BRAUNKOEHLE	2702	10	BRUCH V WEICHKAUTSCHUK	4004	00
BRAUNKOEHLENBRIKETS	2702	20	BRUCHBAENDER	9021	19
BRAUNKOEHLENKOKS	2704	00	BRUCHGLAS	7001	00
BRAUNKOEHLENTEER	2706	00	BRUCHREIS	1006	40
BRAUNREIS	1006	20	BRUECKEN A ALUMINIUM	7610	90
BRECHER F MINERALSTOFFE	8474	20	BRUECKEN A STAHL	7308	10
BRECHMASCHINEN F FLACHS	8445	90	BRUECKEN F UHREN	9114	40
BREITFLACHSTAHL A NICHTLEG STAHL	7208		BRUECKENELEMENTE A ALUMINIUM	7610	90
BREITFLACHSTAHL A NICHTROST STAHL	7219		BRUECKENELEMENTE A STAHL	7308	10
BREITFLACHSTAHL A SONST LEG STAHL	7225		BRUECKENWAAGEN	8423	8
BREITFLANSCHTRAEGER A NICHTLEG STA	7216	33	BRUEHAPPARATE F SCHLACHTHOEF	8419	89
BREITTSCHWANZFELLE ROH	4301	30	BRUEHEN	2104	10
BREITTSCHWANZFELLE ZUGERICHTET	4302		BRUGNOLEN	0813	40
BREMSBELAEGE A ASBEST	6813	10	BRUGNOLEN	0809	30
BREMSEN ELEKTROMAGNETISCHE	8505	20	BRUSTBOHRER	8205	10
BREMSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	31	BRUSTHUETCHEN A WEICHKAUTSCHUK	4014	90
BREMSEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	2	BRUTAPPARATE F GEFLUEGEL	8436	21
BREMSKLOETZE A ASBEST	6813	10	BRUTEIER VON HAUSGEFLUEGEL	0407	00
BREMSNABEN F FAHRRAEDE	8714	94	BUCHBINDEREIMASCHINEN	8440	10
BRENNELEMENT F KERNREAKT VERBRAUCH	2844	50	BUCHBINDESTOFFE LEIMBESTRICHEN	5901	10
BRENNELEMENT F KERNREAKTOR NEU	8401	30	BUCHENHOLZ	4403	92
BRENNER F FEUERUNGEN	8416		BUCHENHOLZ	4407	92
BRENNEREIRUECKSTAENDE	2303	30	BUCHFUEHRUNGSBUECHER	4820	10
BRENNHOLZ	4401	10	BUCHHUELLEN A PAPIER	4820	90
BRENNSCHERENWAERMER ELEKTRISCH	8516	32	BUCHSTABEN A UNEDL METALL	8310	00
BRENNSCHNEIDMASCHINEN	8468	20	BUCHWEIZEN	1008	10
BRENNSTOFFE MINERALISCHE	27		BUECHER	4901	
BRENNWEIN	2204	29	BUEFFELKAESE	0406	
BRIEFFALTMASCHINEN	8472	30	BUEGELEISEN ELEKTRISCH	8516	40
BRIEFKARTEN	4817	20	BUEGELMASCHINEN	8451	30
BRIEFKLAMMERN	8305	90	BUEGELPRESSEN	8451	30
BRIEFKUVERTIERMASCHINEN	8472	30	BUEROARTIKEL A GLAS	7013	
BRIEFMARKEN	4907	00	BUEROARTIKEL A KUNSTSTOFF	3926	10
BRIEFMARKEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704	00	BUEROHEFTMASCHINEN	8472	90
BRIEFMARKENAUTOMATEN	8476	19	BUEROKLAMMERN	8305	90
BRIEFMARKENENTWERTUNGSMASCHINEN	8472	30	BUEROMASCHINENPAPIERSTREIFEN	4823	59
BRIEFMARKENVORDRUCKALBEN	4820	50	BUEROMOEBEL A HOLZ	9403	30
BRIEFOEFFNER	8214	10	BUEROMOEBEL A METALL	9403	10
BRIEFOEFFNUNGSMASCHINEN	8472	30	BUERSTEN	9603	
BRIEFPAPIERBLOECKE	4820	10	BUERSTENFASSUNGEN A HOLZ	4417	00
BRIEFPAPIERZUSAMMENSTELLUNGEN	4817	30	BUESCHE BEWURZELT	0602	
BRIEFSCHLIESSMASCHINEN	8472	30	BUESTENHALTER	6212	10
BRIEFSIEGELMASCHINEN	8472	30	BUESTENMIEDER	6212	90
BRIEFSORTIERMASCHINEN	8472	30	BUETTENPAPIER HANDGESCHOEPFT	4802	10
BRIEFTASCHEN	4202	3	BUETTENPAPPE HANDGESCHOEPFT	4802	10
BRIEFUMSCHLAEGE	4817	10	BULBEN V PFLANZEN	0601	
BRIEFUMSCHLAGHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441	20	BULLDOZER	8429	1
BRIKETTS AUS BRAUNKOEHLE	2702	20	BUNDE A STAHL	7307	
BRIKETTS AUS STEINKOEHLE	2701	20	BUNGLASPAPIER	4814	90

BUTADIEN	2711	14	CASEINLEIME	3506	10
BUTADIEN	2901	2	CASING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306	20
BUTADIENKAUTSCHUK	4002	20	CASING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7305	20
BUTANAL	2912	13	CASING ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	20
BUTANE	2711	13	CATGUT NICHT STERIL	4206	10
BUTANOLE	2905	1	CATGUT STERIL	3006	10
BUTANON	2914	12	CD-PLAYER	8519	99
BUTEN	2901	23	CELLI	9202	10
BUTTER	0405	00	CELLOIDIN	3912	20
BUTTERFETT	0405	00	CELLULOID	3912	20
BUTTERKAESE	0406		CELLULOSEACETATE	3912	1
BUTTERMESSE	8215	9	CELLULOSEESTER	3912	90
BUTTERMILCH	0403	90	CELLULOSEESTER	3912	
BUTTERMILCHPULVER	0403	90	CELLULOSEETHER	3912	3
BUTTERSAEURE	2915	60	CELLULOSEKLEBSTOFFE	3912	
BUTTERSCHMALZ	0405	00	CELLULOSEKLEBSTOFFE	3506	10
BUTTERUNGSMASCHINEN	8434	20	CELLULOSENITRATE	3912	20
BUTYLACETAT	2915	33	CEMBALOS	9201	90
BUTYLALKOHOLE	2905	1	CEREISEN	3606	90
BUTYLDIMETHYLDINITROACETOPHENON	2914	70	CERMETS ROHFORMEN	8113	00
BUTYLEN	2901	23	CERVERBINDUNGEN	2846	10
BUTYLEN	2711	14	CETOBEMIDONHYDROCHLORID	2933	39
BUTYLKAUTSCHUK	4002	31	CETYLALKOHOL	2905	17
BUTYLPHENOL P-TERT	2907	19	CHAMPAGNER	2204	10
BUTYRALDEHYD	2912	13	CHAMPIGNONBRUT	0602	91
			CHAMPIGNONS	0709	51
			CHECHIAS	6505	90
CACIOCAVALLOKAESE	0406		CHEDDARKAESE	0406	
CADMIUM ROHFORMEN	8107	10	CHEMISCHREINIGUNGSMASCHINEN	8451	10
CADMIUMNITRAT	2834	29	CHENILLEGARNE	5606	00
CADMIUMPIGMENTE	3206	30	CHENILLEGEWEBE	5801	
CADMIUMSULFAT	2833	29	CHESHIRE KAESE	0406	
CADMIUMSULFID	2830	30	CHICLE	4001	30
CALCIUM	2805	21	CHICOREE	0705	2
CALCIUM/AMMONIUMNITRAT-MISCHUNG	3102	60	CHINAALKALOIDE	2939	2
CALCIUMCARBID	2849	10	CHINAKOHL	0704	90
CALCIUMCARBONAT	2836	50	CHINARINDE	1211	90
CALCIUMCHLORID	2827	20	CHININ	2939	21
CALCIUMCITRAT ROH	3823	90	CHININSULFAT	2939	21
CALCIUMCYANAMID	3102	70	CHINOLIN	2933	40
CALCIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT	2835	25	CHINOLINCARBONSAEUREDERIVATE	2933	40
CALCIUMHYDROXID	2825	90	CHINOLINHALOGENDERIVATE	2933	40
CALCIUMHYPOCHLORIT	2828	10	CHINONE	2914	6
CALCIUMOXID	2825	90	CHIOLITH NATUERLICH	2527	00
CALCIUMPEROXID	2825	90	CHIPS ELEKTRONISCH	8542	
CALCIUMPHOSPHATE KUENSTLICH	2835	2	CHLOR	2801	10
CALCIUMPHOSPHATE NATUERLICH	2510		CHLORAMPHENICOL	2941	40
CALCIUMPYROLIGNIT	3823	90	CHLORBENZOL	2903	61
CALCIUMSULFID	2830	90	CHLORBUTADIENKAUTSCHUK	4002	4
CALCIUMTARTRAT ROH	3823	90	CHLORBUTYLKAUTSCHUK	4002	39
CAMPHER	2914	21	CHLORIDIAZEPOXID	2933	90
CAMPINGWOHNANHAENGER	8716	10	CHLOREPOXYPROPAN	2910	30
CANNELLONI	1902		CHLORESSIGSAEUREN	2915	40
CANTALKAESE	0406		CHLORETHAN	2903	11
CAPROLACTAM EPSILON-	2933	71	CHLORETHYLEN	2903	21
CAPSICUMFRUECHTE GEMUESE	2001	90	CHLORITE NICHT GEBLAEHT	2530	10
CAPSICUMFRUECHTE GEMUESE	2005	90	CHLORMETHAN	2903	11
CAPSICUMFRUECHTE GEMUESE	0711	90	CHLOROFORM	2903	13
CAPSICUMFRUECHTE GEMUESE	0710	80	CHLOROPRENKAUTSCHUK	4002	4
CAPSICUMFRUECHTE GEMUESE	0709	60	CHLOROSCHWEFELSAEURE	2806	20
CAPSICUMFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904	20	CHLOROSPINNFAERN	5506	90
CARBAMATE	2924		CHLORSPINNFASERN	5503	90
CARBIDE	2849		CHLORPARAFFINE FLUESSIG	3823	90
CARBOXYMETHYLCELLULOSE	3912	31	CHLORPENTAFLUORETHAN	2903	40
CARGOREIS	1006	20	CHLORPROTHIXEN	2934	90
CARNALLIT	3104	10	CHLORWASSERSTOFF	2806	10
CASEIN	3501	10	CHOCOLATE-MILK-CRUMP	1806	20
CASEINATE	3501	90	CHOLIN	2923	10
CASEINDERIVATE	3501	90	CHOLINCHLORID	2923	10
CASEINLEIME	3501	90	CHOLSAEURE	2918	19

CHRISTBAUMBELEUCHTUNG ELEKTRISCH	9405 30	CYANOCOBALAMINE	2936 26
CHRISTBAUMSCHMUCK	9505 10	CYANOQUANIDIN	2926 20
CHROM ROHFORMEN	8112 20	CYCLOHEXAN	2902 11
CHROMATOGRAPHEN	9027 20	CYCLOHEXANOL	2906 12
CHROMCARBID	2849 90	CYCLOHEXANON	2914 22
CHROMERZE	2610 00	CYCLOHEXYLAMIN	2921 30
CHROMHYDROXIDE	2819 90	CYCLOHEXYLDMETHYLAMIN	2921 30
CHROMITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815 91	CYCLOTERPENE	2902 19
CHROMOERSATZKARTON	4805 2	CYSTEIN	2930 90
CHROMOXIDE	2819	CYSTIN	2930 90
CHROMPIGMENTE	3206 20		
CHROMSULFAT	2833 23		
CHROMTRIOXID	2819 10	DACHBAHNEN BITUMINIERT	6807 10
CHRYSANTHEMEN SCHNITTBLUMEN	0603 10	DACHENTLUEFTER A STAHL	7326 90
CHUCKS V RIND	0202	DACHFENSTER A ZINK	7907 10
CINNAMYLALKOHOL	2906 29	DACHPAPPE	6807 10
CITRONELLOEL	3301 29	DACHPLATTEN A ASBESTZEMENT GLATT	6811 20
CITRONELLOL	2905 22	DACHPLATTEN A CELLULOSZEMENT GLATT	6811 20
CITRONENOEL	3301 13	DACHRINNEN A STAHL	7326 90
CITRONENSAEURE	2918 14	DACHRINNEN A ZINK	7907 10
CLEMENTINEN	0805 20	DACHSCHIEFER	6803 00
CLEMENTINEN	2008 30	DACHSHAARE	0502 90
COBALAMINE	2936 26	DACHSTEINE/PFANNEN A BETON	6810 19
COBALT ROHFORMEN	8105 10	DACHSTUEHLE A ALUMINIUM	7610 90
COBALTACETATE	2915 23	DACHVENTILATOREN	8414 51
COBALTCHLORID	2827 34	DACHZIEGEL A GLAS	7016 90
COBALTERZE	2605 00	DACHZIEGEL A KERAMIK	6905 10
COBALTHYDROXIDE	2822 00	DAECHER A ALUMINIUM	7610 90
COBALTMATTE	8105 10	DAEMMPLATTEN A HOLZWOLLE	6808 00
COBALTNITRAT	2834 29	DAEMPFAPPARATE	8419 8
COBALTOXIDE	2822 00	DAEMPFGERAETE F WAESCHEREIEN	8451 80
COBALTSULFATE	2833 29	DAEMPFKOLONNEN F VIEHFUTTER	8419 89
COCAIN	2939 90	DAERME KUENSTLICHE	3917
COCARBOXYLASE	2934 90	DAERME KUENSTLICHE	4823 90
COFFEIN	2939 30	DAERME NATUERLICHE	0504 00
COGNAC	2208 20	DAMENSTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115
COLBYKAESE	0406	DAMPFBUEGELEISEN ELEKTRISCH	8516 40
COLLAGEN	9701 90	DAMPFERZEUGER	8402 1
COLLODIUM	3912 20	DAMPFFILTRIERMASCHINEN	8419 81
COLUMBIUM ROHFORMEN	8112 91	DAMPFKESSEL	8402 1
COMPACT DISCS	8524 90	DAMPFSPEICHER	8404 10
COMPUTER F EDV	8471	DAMPFSTRAHLAPPARATE	8424 30
COMPUTERBAENDER M AUFZEICHNUNG	8524 2	DAMPFTURBINEN	8406
COMPUTERBAENDER O AUFZEICHNUNG	8523 13	DANBOKAESE	0406
CONTAINER WARENBEHAELTER	8609 00	DARK RED MERANTI	4403 31
CORAHGEWEBE A SEIDE	5007 20	DARK RED MERANTI	4407 21
CORE YARN A SYNTHET FILAMENTEN	5401 10	DARMSAITEN	4206 10
CORN FLAKES	1904 10	DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN	8471
CORNED BEEF	1602 50	DATTELN	0804 10
CORNICHONS	0707 00	DATUMSTEMPEL	9611 00
CORNICHONS	0711 40	DATUMSTEMPELUHREN	9106 10
CORNICHONS	2001 10	DAUERMAGNETE	8505 1
CORTISON	2937 21	DAUERSCHABLONEN A PAPIER	4816 30
CORTISONACETATE	2937 29	DAUERSCHABLONENPAPIER GETRAENKT	4809 90
COURGETTES	0709 90	DAUERSCHABLONENPAPIER UNGETRAENKT	4802 51
COUSCOUS	1902 40	DAUERWELLENGERAETE ELEKTRISCH	8516 32
CPU-KARTEN F EDV	8471	DAUERWELLMITTEL	3305 20
CREPE SHEETS NATURKAUTSCHUK	4001 29	DAUNEN	0505 10
CROPS V RIND	0202	DAUNEN	6701 00
CROUPONS RINDSHAEUFE	4101 22	DDT	2903 62
CUMARIN	2932 21	DECKBETTEN	9404 90
CUMARON	2932 90	DECKEL A GLAS	7010 90
CUMARON-INDEN-HARZE	3911 10	DECKEL A KUNSTSTOFF	3923 50
CUMARONHARZE	3911 10	DECKEN A SPINNSTOFFEN	6301
CUMOL	2902 70	DECKEN GEBRAUCHT	6309 00
CURRY	0910 50	DECKENLEUCHTEN	9405
CYANATE	2838 00	DECKENVENTILATOREN	8414 51
CYANIDE	2837	DECKENVERKLEIDUNGEN A KUNSTSTOFF	3918
CYANIT	2508 50	DECKENZIEGEL A KERAMIK	6904 90
CYANIT	7103	DEGEN	9307 00

DEGRAS	1522 00	DIETHYLENGLYKOL	2909 41
DEHYDROCORTISON	2937 21	DIETHYLENGLYKOLMONOALKYLETHER	2909 4
DEHYDROHYDROCORTISON	2937 21	DIETHYLENGLYKOLMONOBUTYLETHER	2909 43
DENIMGEWEBE A BAUMWOLLE	5209 42	DIETHYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER	2909 42
DENIMGEWEBE A BAUMWOLLE	5211 42	DIETHYLETHER	2909 11
DENTALBOHRMASCHINEN	9018 41	DIFFUSEURE	8438 30
DENTALGIPS	3407 00	DIFFUSIONSPUMPEN	8414 10
DENTALSTUEHLE	9402 10	DIGITAL PIANOS	9207 10
DENTALWACHS ZUBEREITET	3407 00	DIGITALIS-GLYKOSIDE	2938 90
DEPHOSPHORATIONSSCHLACKEN	3103 20	DIGITIZER F EDV	8471 92
DESINFEKTIONSMITTEL	3808 40	DIGOL	2909 41
DESOXYCHOLSAEURE	2918 19	DIHYDROSTREPTOMYCIN	2941 20
DESSERTWEIN	2204 2	DIHYDROXYCHOLANSAEURE	2918 19
DESTILLATIONSFETTSAEUREN	1519 19	DIHYDROXYNAPHTHALINE	2907 29
DESTILLIERAPPARATE	8419 40	DIISODECYLORTHOPHTHALATE	2917 34
DETACHEURE F MUELLEREI	8437	DIISONONYLORTHOPHTHALATE	2917 34
DEUTERIUM	2845 90	DIISOOCTYLORTHOPHTHALATE	2917 34
DEUTERIUMOXID	2845 10	DIKALIUMHEXAFLUOROZIRCONAT	2826 90
DEXTRINE	3505 10	DIKTIERGERAEETE	8520
DEXTRINLEIME	3505 20	DIKTIERGERAEETE	8519 40
DEXTRINLEIME	3506 10	DILATOMETER	9027 80
DEXTROMETHORPHAN	2933 90	DIMETHYLAMIN	2921 11
DEXTROSE	1702	DIMETHYLCYCLOHEXANOL	2906 12
DIACETONALKOHOHL	2914 41	DIMETHYLMETHYLPHOSPHONAT	2931 00
DIACS	8541 30	DIMETHYLPHOSPHIT	2920 90
DIAGNOSEREAGENZIEIN	3006 30	DIMETHYLPHOSPHONAT	2920 90
DIAGNOSEREAGENZIEIN	3822 00	DIMETHYLTEREPHTHALAT	2917 37
DIAGRAMMPAPIER F REGISTRIERGERAEETE	4823 40	DINATRIUMCARBONAT	2836 20
DIALYSATOREN	8421 29	DINATRIUMHYDROGENPHOSPHAT	2835 22
DIAMANTEN	7102	DINATRIUMSULFAT	2833 11
DIAMANTEN F TONWIEDERGABEBEGERAEETE	8522 90	DINATRIUMTETRABORAT	2840 1
DIAMINOTOLUOLE	2921 51	DINITRONAPHTHALINE	2904 20
DIAMMONIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT	3105 30	DINONYLORTHOPHTHALATE	2917 33
DIAMMONIUMPHOSPHAT	3105 30	DINQSEB	2908 90
DIANISIDINE	2922 22	DIOCTYLORTHOPHTHALATE	2917 32
DIAPROJEKTOREN	9008 10	DIODEN	8541
DIARSENTRIOXID	2811 29	DIPENTEN ROH	3805 90
DIATHERMIEAPPARATE/GERAEETE	9018 90	DIPHENYLAMIN	2921 44
DIATOMIT	2512 00	DIPHENYLETHER	2909 30
DIAZEPINE	2933 90	DIPHENYLOLPROPAN	2907 23
DIAZINON	2933 59	DIPHOSPHORPENTAOXID	2809 10
DIAZOVERBINDUNGEN	2927 00	DIREKTFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204 14
DIBENZOTHAZOLYLDISULFID	2934 20	DISKETTEN M AUFZEICHNUNG	8524 90
DIBETOU	4407 22	DISKETTEN O AUFZEICHNUNG	8523 20
DIBETOU	4403 35	DISPERSIONSFARBSTOFFE SYNTH ORGAN	3204 11
DIBROMTETRAFLUORETHAN	2903 40	DITHIOCARBAMATE	2930 20
DIBUTYLORTHOPHTHALATE	2917 31	DITHIOCARBONATE	2930 10
DICALCIUMPHOSPHAT	2835 25	DOCHTE A SPINNSTOFFEN	5908 00
DICHLORBUTANE	2903 16	DOCKS ORTSFEST A STAHL	7308 90
DICHLORDIFLUORMETHAN	2903 40	DODECANOL	2905 17
DICHLORESSIGSAEURE	2915 40	DODECYLBENZOL	3817 10
DICHLORETHAN	2903 15	DOKUMENTENKOFFER	4202 1
DICHLORMETHAN	2903 12	DOLOMIT GESINTERT GEBRANNT	2518 20
DICHLORPROPAN	2903 16	DOLOMIT ROH	2518 10
DICHLORTETRAFLUORETHAN	2903 40	DOLOMITSTAMPFMASSE	2518 30
DICHTEMESSER	9025 80	DOLOMITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815 91
DICHTUNGEN A FILZ	5911 90	DOPPELBITUMENPAPIER U PAPPE	4807 10
DICHTUNGEN A WEICHKAUTSCHUK	4016 93	DOPPELFLINTEN	9303 20
DICHTUNGEN METALLOPLASTISCHE	8484 10	DOPPELSILICATE	2842 10
DICHTUNGEN SORTIMENTE	8484 90	DOPPELWACHSPAPIER	4807 99
DICHTUNGSBAHNEN BITUMINIERT	6807 10	DORNE F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
DICUMYLPEROXID	2909 60	DORNHAIE	0302 65
DICYANDIAMID	2926 20	DORNHAIE	0304
DIDECYLORTHOPHTHALATE	2917 33	DORNHAIE	0303 75
DIEBSTAHLALARMGERAEETE ELEKTRISCH	8531 10	DORNHAIE	0305
DIESELKRAFTSTOFF	2710 00	DOSEN A ALUMINIUM	7612 90
DIESELLOKOMOTIVEN	8602	DOSEN A KUNSTSTOFF	3923 10
DIESELMOTOREN	8408	DOSEN A PAPPE	4819 50
DIETHANOLAMIN	2922 12	DOSENUEFFNER	8205 51
DIETHYLAMIN	2921 12	DOSENUEFFNERGERAEETE HAUSHALT	8210 00

DOSIERPUMPEN	8413	50	DRUCKFESTIGKEITSPRUEFMASCHINEN	9024
DOSIERWAAGEN	8423	30	DRUCKFORMZYLINDER	8442
DOST ORIGANUM VULGARE FRISCH/GETR	1211	90	DRUCKGASARMATUREN AUTOGENE	8481
DOUBLE GLOUCESTER KAESE	0406		DRUCKGIESSFORMEN F METALLE	8480
DRACHEN LUFTFAHRZEUGE	8801	10	DRUCKGIESSMASCHINEN F METALLE	8454
DRAGEES MIT KAKAO	1806	90	DRUCKKAESTEN F HANDGEBRAUCH	9611
DRAGEES OHNE KAKAO	1704	90	DRUCKKNOEPFE	9606
DRAGGEN A EISEN OD STAHL	7316	00	DRUCKLUFTBREMSEN F SCHIENENFAHRZ	8607
DRAHT A ALUMINIUM	7605		DRUCKLUFTMOTOREN	8412
DRAHT A BLEI	7803	00	DRUCKLUFTNEBELOELER	8424
DRAHT A GOLD	7108	13	DRUCKLUFTSCHRAUBER HANDGEFUEHRT	8467
DRAHT A KUPFER	7408		DRUCKLUFTWARTUNGSEINHEITEN	8481
DRAHT A MAGNESIUM	8104	90	DRUCKLUFTWERKZEUGE HANDGEFUEHRT	8467
DRAHT A MOLYBDAEN	8102	93	DRUCKLUFTZYLINDER	8412
DRAHT A NICHTLEG STAHL	7217		DRUCKMASCHINEN	8443
DRAHT A NICHTROST STAHL	7223	00	DRUCKMESSGERAETE	9026
DRAHT A NICKEL	7505	2	DRUCKMINDERVENTILE	8481
DRAHT A PLATIN	7110	19	DRUCKPAPIER	4823
DRAHT A SILBER	7106	92	DRUCKPAPIER	4810
DRAHT A SONST LEG STAHL	7229		DRUCKPAPIER	4802
DRAHT A THORIUM	2844	30	DRUCKPAPIER	4801
DRAHT A TITAN	8108	90	DRUCKPLATTEN	8442
DRAHT A WOLFRAM	8101	93	DRUCKREGLER	9032
DRAHT A ZINK	7904	00	DRUCKROHRE A GUSSEISEN	7303
DRAHT A ZINN	8003	00	DRUCKSCHRIFTEN PERIODISCHE	4902
DRAHT ISOLIERT F ELEKTROTECHN	8544		DRUCKTYPEN	8442
DRAHTBE/VERARBEITUNGSMASCHINEN	8463	30	DRUCKZERSTAEUBERDOSEN A ALUMINIUM	7612
DRAHTBUERSTEN	9603		DRUESEN FRISCH/GEFROREN	0510
DRAHTFEDERN A STAHL	7320	20	DRUESEN GETROCKNET	3001
DRAHTGLAS	7003	20	DRUESENEXTRAKTE ZU PHARM ZWECKEN	3001
DRAHTGLAS	7005	30	DUBLIERMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445
DRAHTHEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440	10	DUDELSAECHE	9205
DRAHTKOERBE A STAHL	7326	20	DUENGEMITTEL	31
DRAHTSCHRAUBWAREN A STAHL	7318	13	DUENGERSTREUER/VERTEILER	8432
DRAHTSPANNUNGSTEILER	8533	3	DUESENSPINNMASCHINEN	8444
DRAHTSTELLWIDERSTAENDE	8533	3	DUFTWAESSER	3303
DRAHTSTIFTE A STAHL	7317	00	DUMPER	8704
DRAHTZIEHMASCHINEN	8463	10	DUNGGABELN	8201
DRAISINEN	8604	00	DUNGERZERISSER	8436
DREHAUTOMATEN F METALL	8458	1	DURCHFLUSSMESSER	9026
DREHBANKSPITZEN	8466	20	DURCHLAUFERHITZER ELEKTRISCH	8516
DREHBLEISTIFTE	9608	40	DURCHLAUFERHITZER NICHELEKTRISCH	8419
DREHERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5803		DURCHLAUFWASCHMASCHINEN	8450
DREHFUTTER F WEWRKZEUGMASCHINEN	8466	20	DURCHLEUCHTUNGSSCHIRME	9022
DREHGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	1	DURCHSCHLAEGER	8205
DREHKOLBENVERDICHTER	8414	80	DURCHSCHLAGPAPIER	4823
DREHKONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532	30	DURCHSCHLAGPAPIER	4802
DREHMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	99	DURCHSCHREIBEPAPIER PRAEPARIERT	4809
DREHMASCHINEN F METALL	8458		DURCHSCHREIBEPAPIER PRAEPARIERT	4816
DREHMOMENTSCHLUESSEL	8204	1	DURCHSCHREIBESAETZE FORMULARE	4820
DREHMOMENTWANDLER	8483	40	DUSCHEN A KUNSTSTOFF	3922
DREHORGELN	9208	90	DUSCHZUSATZMITTEL	3307
DREHRIEGEL F FENSTER/TUEREN	8302	41	DYNAMOS F FAHRRAD	8512
DREHSCHALTER =< 60 V	8536	50		
DREHSCHIEBERVAKUUMPUMPEN	8414	10		
DREHSPAENE A MAGNESIUM	8104	30	ECAUSSINE	2515
DREHSTABFEDERN F KFZ	8708	99	ECAUSSINE	6802
DREHSTROMZAEHLER	9028	30	ECKENVERSTAERKER A ST F CONTAINER	7325
DREHSTUEHLE	9401	30	ECKVENTILE SANITAERE	8481
DREHWERKZEUGE	8207	80	ECONOMISER	8404
DREHZAHLMESSER F FAHRZEUGE	9029	10	EDAMERKAESE	0406
DREIRAEDER F KINDER	9501	00	EDELGASE	2804
DRESCHMASCHINEN	8433	5	EDELMETALLABFAELLE	7112
DRILL PIPES A STAHL NAHTLOS	7304	20	EDELMETALLAMALGAME	2843
DROSSELSPULEN	8504		EDELMETALLASCHE	7112
DRUCKBESTAEUER F DRUCKMASCHINEN	8424	20	EDELMETALLE KOLLOID	2843
DRUCKBLEISTIFTE	9608	40	EDELMETALLERZE	2616
DRUCKER F EDV	8471	92	EDELMETALLGEKRAETZ	7112
DRUCKFARBEN	3215	1	EDELMETALLSCHROTT	7112
DRUCKFEDERN A ST SCHRAUBENLINIENF	7320	20	EDELSTEINE	7103

EDELSTEINNACHAHMUNGEN A GLAS	7018	ELEKTRODIAGNOSEAPPARATE/GERAETE	9018 1
EDELSTEINPULVER	7105	ELEKTROENCEPHALOGRAPHEN	9018 19
EEPROMS	8542	ELEKTROEROSIONSWERKZEUGMASCHINEN	8456 30
EGGEN	8432 2	ELEKTROFILTER	8421 39
EICHELN UNGEROESTET	2308 10	ELEKTROFLASCHENZUEGE	8425 11
EICHENAUSZUG	3201 30	ELEKTROHERDE HAUSHALT	8516 60
EICHENHOLZ	4407 91	ELEKTROKARDIOGRAPHEN	9018 11
EICHENHOLZ	4403 91	ELEKTROKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709 11
EICHAZAEHLER	9028	ELEKTROLOKOMOTIVEN	8601
EIER	0408	ELEKTROLYSEGERAETE	8543 30
EIER	0407 00	ELEKTROLYTKONDENSATOREN	8532
EIERALBUMIN	3502 10	ELEKTROMAGNETE	8505
EIERKOCHER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 79	ELEKTROMOTOREN	8501
EIERSORTIERMASCHINEN	8433 60	ELEKTRONENBLITZGERAETE	9006 61
EIERVERPACKUNG A PAPIERHALBSTOFF	4823 70	ELEKTRONENMIKROSKOPE	9012 10
EIGELB	0408	ELEKTRONENROEHREN	8540
EIMER A HOLZ	4416 00	ELEKTRONENSTRAHLSCHWEISSMASCHINEN	8515 80
EIMER F BAGGER	8431 41	ELEKTROPHORESEGERAETE	8543 30
EIN/AUSSCHALTER ELEKTRISCH	8535 30	ELEKTROPHORESEGERAETE	9027 20
EIN/AUSSCHALTER ELEKTRISCH	8536 50	ELEKTROWERKZEUGE HANDGEFUEHRT	8508
EINACHSSCHLEPPER	8701 10	ELEMENTE RADIOAKTIVE	2844
EINBAENDE A PAPIER OD PAPPE	4820 30	ELETTRIZITAETSAEHLER	9028 30
EINBAUGASBACKOEFEN A STAHL	7321 11	ELFENBEIN	0507 10
EINBRUCHSALARMGERAETE ELEKTRISCH	8531 10	ELFENBEIN BEARBEITET	9601 10
EINGABEEINHEITEN F EDV	8471 92	ELFENBEINWAREN	9601 10
EINKAUFNETZE A SPINNST GEKNUEPFT	5608	EMETIN	2939 90
EINKAUFSTASCHEN	4202 9	EMMENTALERKAESE	0406
EINKOMPONENTENWAAGEN	8423 30	EMPPAENGERROEHREN	8540 81
EINKRISTALLHALBLEITERGELEICHRICHTER	8504 40	EMPPAENGNISVERHUETUNGSMITTEL CHEM	3006 60
EINLAGEN BLUTSTILLENDE STERIL	3006 10	EMULGIERMASCHINEN UNIV VERWEND	8479 82
EINLEGESOHLEN	6406 99	ENDIVIE	0705 29
EINNIETDRUCKKNOEPFE	9606 10	ENDLOSFORMULARE	4823 51
EINSPINDELDREHAUTOMATEN F METALL	8458 1	ENDLOSFORMULARE	4811 90
EINSTECKKAEMME	9615 1	ENDLOSFORMULARPAPIERROLLEN	4802 52
EINSTUECKBRIEFE	4817 20	ENDLOSFORMULARSAETZE	4820 40
EINTRITTSKARTENAUSG-MASCH M RECH	8470 90	ENDOSKOPE	9018 90
EINWICKELMASCHINEN	8422 40	ENGOBEN	3207 20
EINZELKORNDRIILLGERAETE/MASCHINEN	8432 30	ENTASCHER MECH F FEUERUNGEN	8416 30
EINZELLERMIKROORGANISMEN NICHT LEB	2102 20	ENTEISUNGSFLUESSIGKEITEN ZUBEREIT	3820 00
EIPULVER	0408	ENTEN GESCHLACHTET	0207
EIS	2201 90	ENTEN LEBEND	0105
EISBERGSALAT	0705 11	ENTENLEBERN ZUBEREITUNGEN	1602 20
EISBRECHER	8906 00	ENTFERNUNGSMESSER	9015 10
EISEN GEKOERNT	7205 10	ENTFLEISCHMASCHINEN F HAEUTE	8453 10
EISENCHLORID	2827 33	ENTGASUNGSOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 80
EISENERZE	2601	ENTHAARUNGSMASCHINEN F SCHLACHTHOF	8438 50
EISENGLIMMER NATUERLICH	2530 40	ENTKRAUSUNGSMITTEL	3305 20
EISENHYDROXIDE	2821 10	ENTLADUNGSLAMPEN	8539 3
EISENOXIDE	2821 10	ENTWAESSERUNGSPRESSEN F WAESCHEREI	8451 80
EISENPULVER	7205 2	ENTWICKLER PHOTOGR ZUBEREITET	3707 90
EISENSCHROTT	7204	ENZYKLOPAEDIEN	4901 91
EISENSCHWAMM	7203	ENZYMBILDNER LEBEND	3002 90
EISENSULFATE	2833 29	ENZYME	3507
EISENSULFID	2830 90	ENZYMZUBEREITUNGEN F GERBEREI	3202 90
EISENWOLLE	7323 10	EPHEDRIN	2939 40
EISPULVER MIT KAKAO	1806 90	EPICHLOROHYDRIN	2910 30
EIWEISSKONZENTRATE	2106 10	EPINGLE	5801
EIWEISSSTOFFE GEHAERTET	3913	EPOXIDE	2910
EIWEISSSTOFFE TEXTURIERT	2106 10	EPOXIDHARZE	3907 30
ELASTIKSCHLUEPFER	6212 20	EPOXYALKOHOLE	2910
ELASTIZITAETSPRUEFMASCHINEN/GERAET	9024	EPOXYETHER	2910
ELASTOMERGARNE A SYNTHET FILAMENT	5402 49	EPOXYPHENOLE	2910
ELASTOMERMONOFIL	5404 10	EPROMS	8542
ELEKTROBANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7211	EPSOMIT	2530 20
ELEKTROBANDSTAHL A SONST LEG STAHL	7226 10	ERBSEN	0708 10
ELEKTROBLECHE A NICHTLEG STAHL	7209	ERBSEN	0710 21
ELEKTROBLECHE A SONST LEG STAHL	7225 10	ERBSEN	0713
ELEKTRODEN A KOHLE OD GRAPHIT	8545 1	ERBSEN	2005 40
ELEKTRODENPASTEN KOHLENSTOFFHALT	3801 30	ERBSEN	2004 90
ELEKTRODENTALAPPARATE	9018 4	ERCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0305

ERDALKALIMETALLE	2805 2	ETHYLENOXID	2910 10
ERDBEEREN	2008 80	ETHYLETHER	2909 11
ERDBEEREN	0810 10	ETHYLHEXANOL	2905 16
ERDBEEREN	0812 20	ETHYLHYDROXYMETHYLPROPANDIOL	2905 41
ERDBEEREN	0811 10	ETHYLVANILLIN	2912 42
ERDBEERPFLANZEN	0602 99	ETIKETTEN A PAPIER OD PAPPE	4821
ERDBOHRWERKZEUGE	8207 1	ETIKETTEN A SPINNSTOFFEN	5807
ERDEDAEMPFGERAETE	8419 89	ETIKETTIERMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 30
ERDEN KIESELSAEUREHALTIG	2512 00	ETUIS A HOLZ	4420 90
ERDGAS	2711	ETUIS TAESCHNERWAREN	4202 9
ERDGASKONDENSATE	2709 00	EUKALYPTUSOEL	3301 29
ERDHOBEL SELBSTFAHREND	8429 20	EUTHYNNUS FISCH	0302
ERDNUESSE	1202	EUTHYNNUS FISCH	0305
ERDNUESSE	2008 11	EUTHYNNUS FISCH	0303
ERDNUSSMARK	2008 11	EUTHYNNUS FISCH	0304
ERDNUSSOEL	1508	EUTHYNNUS FISCH	1604
ERDNUSSOELKUCHEN	2305 00	EXTRUDER F KAUTSCHUK/KUNSTSTOFFE	8477 20
ERDOEL BEARBEITET	2710	EXZENTERPRESSEN F METALL	8462
ERDOEL ROH	2709 00	EXZENTERSCHNECKENPUMPEN	8413 60
ERDOELROEHRE A STAHL GESCHWEISST	7306		
ERDOELROEHRE A STAHL GESCHWEISST	7305		
ERDOELROEHRE A STAHL NAHTLOS	7304	FABRIKSCHIFFE F HOCHSEEFISCHER	8902 00
ERDOELRUECKSTAENDE	2713	FACHMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 40
ERDOELWACHS	2712 90	FACHZEITSCHRIFTEN	4902 90
ERDSTAMPFER VERBR-MOTOR HANDGEF	8467 89	FADENHEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440 10
ERGOMETRIN INN	2939 60	FADENREINIGER F SPULMASCHINEN	8448 39
ERGOTAMIN INN	2939 60	FADENZAEHLER	9013 80
ERNTEBINDEGARNE A SPINNSTOFFEN	5607	FAECHER A PAPIER OD PAPPE	4823 90
ERYTHROMYCIN	2941 50	FAECHER F STAHLKAMMERN	8303 00
ERZE METALLURGISCHE	26	FAECHERGRIFFE A PAPPE	4823 90
ERZEUGNISSE A GLASKURZWAREN	7018 90	FAECHERSCHIEBEN A STAHL	7318 21
ESEL LEBEND	0101 20	FAEDEN A MOLYBDAEN	8102 93
ESELFLEISCH	0205 00	FAEDEN A WEICHKAUTSCHUK	4007 00
ESPARSETTE	1214 90	FAEDEN A WOLFRAM	8101 93
ESROMKAESE	0406	FAEHRSCHIPPE	8901 10
ESSBESTECKE VOLLSTAENDIG	7114	FAERBEAPPARATE F TEXTILINDUSTRIE	8451 40
ESSBESTECKE VOLLSTAENDIG	8215	FAERBEBESCHLEUNIGER F TEXTIL	3809
ESSIG	2209 00	FAERBEHOELZER	1404 10
ESSIGSAEURE	2915 21	FAERBEMITTEL	3212 90
ESSIGSAEUREANHYDRID	2915 24	FAERSEN LEBEND	0102
ESSKASTANIEN	0802 40	FAESSER A ALU BIS 300 L INHALT	7612 90
ESSZIMMERMOEBEL A HOLZ	9403 60	FAESSER A ALU UEB 300 L INHALT	7611 00
ETHANAL	2912 12	FAESSER A HOLZ	4416 00
ETHANDIOL	2905 31	FAESSER A PAPPE	4819 50
ETHANOLAMIN	2922 11	FAESSER A STAHL UEB 300 L INHALT	7309 00
ETHER	2909	FAESSER A STAHL 50-300 L INHALT	7310 10
ETHERALKOHOLE	2909 4	FAEUSTEL	8205 20
ETHERALKOHOLPHENOLE	2909 50	FAHRERHAEUSER F KRAFTFAHRZEUGE	8707
ETHERPEROXIDE	2909 60	FAHRGASTSCHIFFE	8901 10
ETHERPHENOLE	2909 50	FAHRGESTELLE F LUFTFAHRZEUGE	8803 20
ETHOXYETHYLACETAT	2915 35	FAHRGESTELLE M MOTOR F KFZ	8706 00
ETHOXYHYDROXYBENZALDEHYD	2912 42	FAHRKARTENAUSG-MASCH M RECHENWERK	8470 90
ETHOXYLINHARZE	3907 30	FAHRMOTOREN ELEKTRISCHE	8501
ETHYLACETAT	2915 31	FAHRRADGABELN	8714 91
ETHYLALKOHOL	2208 90	FAHRRADKETTEN A STAHL	7315 11
ETHYLALKOHOL	2207	FAHRRADKUGELN	8482 91
ETHYLBENZOL	2902 60	FAHRRADPUMPEN	8414 20
ETHYLCELLULOSE	3912 39	FAHRRADSCHLEIFENWERFER ELEKTRISCH	8512 10
ETHYLCHLORID	2903 11	FAHRRADSCHLOSSER	8301 40
ETHYLCUMARIN	2932 21	FAHRRADER	8712 00
ETHYLEN	2901 21	FAHRRADER M HILFSMOTOR	8711 10
ETHYLEN	2711 14	FAHRSTUEHLE F KOERPERBEHINDERTE	8713
ETHYLEN-PROPYLEN-DIEN-TERPOLYMER	4002 70	FAHRZEUGBEREIFUNGEN GEBRAUCHT	4012
ETHYLEN-VINYLCACETAT-COPOLYMERE	3901 30	FAHRZEUGBEREIFUNGEN NEU	4011
ETHYLENDIAMIN	2921 21	FAHRZEUGBEREIFUNGEN RUNDERNEUERT	4012
ETHYLENDICHLORID	2903 15	FAHRZEUGBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3926 30
ETHYLENGLYKOL	2905 31	FAHRZEUGE F TIERZUG	8716 80
ETHYLENGLYKOLMONOALKYLETHER	2909 4	FAHRZEUGKABELSAETZE	8544 30
ETHYLENGLYKOLMONOBUTYLETHER	2909 43	FAHRZEUGWAAGEN	8423 8
ETHYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER	2909 42	FAKTIS	4002 99



FALLSCHIRME	8804 00	FELGENBAENDER A WEICHKAUTSCHUK	4012 90
FALTBOOTE	8903 99	FELLABFAELLE UNGEGERBT	0511 99
FALTMASCHINEN F GEWEBE	8451 50	FELLBEARBEITUNGSMASCHINEN	8453 10
FALTMASCHINEN/TISCHE F MANGELN	8451 80	FELLE ROH	4301
FALTSCHACHTELN A KARTON	4819 20	FELLE ROH	4102
FALZAPPARATE F DRUCKMASCHINEN	8443 60	FELLE ROH	4101
FALZMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440 10	FELLE ROH	4103
FARBBAENDER	9612 10	FENCHEL FRISCH	0709 90
FARBBUERSTEN	9603 40	FENCHELFRUECHTE	0909 50
FARBEN F FARBBAENDER	3215 90	FENDER A WEICHKAUTSCHUK	4016 94
FARBEN F KERAMIK/EMAIL/GLAS	3207 10	FENSTER A ALUMINIUM	7610 10
FARBEN F KUNST/PLAKATMALER	3213	FENSTER A HOLZ	4418 10
FARBEN F STEMPELKISSEN	3215 90	FENSTER A KUNSTSTOFF	3925 20
FARBEN F VERVIELFAELTIGER	3215 90	FENSTER A STAHL	7308 30
FARBENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8479 89	FENSTERBEHAENGE A SPINNST FERTIG	6303
FARBERDEN	2821 20	FENSTERLAEDEN A HOLZ	4418 90
FARBERDEN	2530 30	FENSTERLAEDEN A KUNSTSTOFF	3925 30
FARBKAESTEN GEFUELLT	3213 10	FENSTERRAHMEN A ALUMINIUM	7610 10
FARBLOCKE NICHT ZUBEREITET	3205 00	FENSTERRAHMEN A HOLZ	4418 10
FARBPINSEL	9603	FENSTERRAHMEN A KUNSTSTOFF	3925 20
FARBSPRITZPISTOLEN	8424 20	FENSTERTUEREN A HOLZ	4418 10
FARBSTIFTE	9609 10	FENSTERVENTILATOREN	8414 51
FARBSTOFFAUSZUEGE PFLANZL/TIER	3203 00	FERN GAS	2705 00
FARBSTOFFE BASISCHE SYNTH ORGAN	3204 13	FERNGLAESER	9005 10
FARBSTOFFE PFLANZL/TIER	3203 00	FERNKOPIERGERAETE DRAHTGEBUNDEN	8517 82
FARBSTOFFE SYNTHET ORGANISCHE	3204 1	FERNMELDEKABEL	8544
FARNE SCHNITTGRUEN FRISCH	0604 91	FERNMELDELEITUNGEN	8544
FASERPLATTEN A HOLZ	4411	FERNMELDERELAIS	8536 41
FASERPLATTENPRESSEN	8479 30	FERNROHRE	9005 80
FASERSCHREIBER	9608 20	FERNROHRE F GEODAETISCHE GERAETE	9013 10
FASERSCHREIBERMINEN	9608 99	FERNROHRE F NAUTISCHE GERAETE	9013 10
FASSADENPLATTEN A ASBESTZEMENT	6811 20	FERNROHRE F TOPOGRAPH GERAETE	9013 10
FASSADENPLATTEN A CELLULOSEZEMENT	6811 20	FERNSCHREIBER	8517 20
FASSADENSCHIEFER	6803 00	FERNSEHBILDROEHREN	8540 1
FASSHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465 99	FERNSEHEMPFANGSGERAETE	8528
FASSREINIGUNGSMASCHINEN	8422 20	FERNSEHKAMERAS	8525 30
FASSSTAEBE A HOLZ	4416 00	FERNSPRECHAPPARATE	8517 10
FASSUNGEN F BRILLEN	9003 1	FERRITKERNE F TRANSFORMATOREN	8504 90
FAUSTHANDSCHUHE A LEDER	4203 2	FERROALUMINIUM	7202 99
FEDERABFAELLE	0505 90	FERROCHROM	7202 4
FEDERBALLSCHLAEGER	9506 59	FERROLEGIERUNGEN	7202
FEDERBLAETTER A STAHL	7320 10	FERROMANGAN	7202 1
FEDERGEWEHRE	9304 00	FERROMOLYBDAEN	7202 70
FEDERHALTER	9608 99	FERRONICKEL	7202 60
FEDERKERNMATRATZEN	9404 29	FERRONIÖB	7202 93
FEDERKRAFTMOTOREN	8412 80	FERROPHOSPHOR	7202 99
FEDERMEHL	0505 90	FERROSILICIUM	7202 2
FEDERN A KUPFER	7416 00	FERROSILICIUMALUMINIUM	7202 99
FEDERN A STAHL	7320	FERROSILICIUMCHROM	7202 50
FEDERN V VOEGELN	0505	FERROSILICIUMMAGNESIUM	7202 99
FEDERPISTOLEN	9304 00	FERROSILICIUMMANGAN	7202 30
FEDERPRUEFMASCHINEN	9024 10	FERROSILICIUMMANGANALUMINIUM	7202 99
FEDERRINGE A KUPFER	7415 21	FERROSILICIUMTITAN	7202 91
FEDERRINGE A STAHL	7318 21	FERROSILICIUMWOLFRAM	7202 80
FEDERRINGSCHLEIBEN A ALUMINIUM	7616 10	FERROTITAN	7202 91
FEDERSCHALEN A UNEDL METALL	8304 00	FERROVANADIN	7202 92
FEDERSCHLEIBEN A KUPFER	7415 21	FERROWOLFRAM	7202 80
FEDERSCHLEIBEN A STAHL	7318 21	FERSENSCHÖNER	6406 99
FEIGEN	0804 20	FERSENSTUECKE	6406 99
FEILEN	8203 10	FERTIGHAEUSER	9406 00
FEINMUEHLEN F CHEM INDUSTRIE	8479 89	FESTARTIKEL	9505
FEINTASTER	9017 80	FESTKONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532
FELDHAECKSLER	8433 59	FESTMACHETONNEN	8907 90
FELDLADER M PICKUPTROMMEL	8428 90	FESTPLATTEN F EDV O AUFZEICHNUNG	8523 20
FELDSCHMIEDEN	8205 80	FESTWIDERSTAENDE	8533
FELDSPAT	2529 10	FETA KAESE	0406
FELDSPAT	7103	FETTALKOHOLE TECHNISCHE	1519 20
FELDSTEINE	2517 10	FETTE HYDRIERT	1516
FELDTHYMIAN	0910 40	FETTE PFLANZLICHE	15
FELGEN F FAHRRAEUER	8714 92	FETTE TIERISCHE	15

FETTLEBERN V GAENSEN/ENTEN	0207	FISCHFLEISCH AUCH ZERKLEINERT	0305
FETTLEBERN V GAENSEN/ENTEN	0210 90	FISCHKONSERVEN	1604
FETTSAEUREN	2915	FISCHLEBERN GENIESSBAR	0303 80
FETTSAEUREN TECHNISCHE	1519 1	FISCHLEBERN GENIESSBAR	0302 70
FETTSPRITZEN	8205 59	FISCHLEBERN GENIESSBAR	0305 20
FEUCHTIGKEITSMESSGERAETE	9015 80	FISCHLEBERN UNGENIESSBAR	0511 91
FEUERLOESCHARMATUREN	8481	FISCHLEBERN ZUBEREITUNGEN	1604
FEUERLOESCHBOMBEN	3813 00	FISCHLEBEROELE	1504 10
FEUERLOESCHER	8424 10	FISCHMEHL GENIESSBAR	0305 10
FEUERLOESCHGRANATEN	3813 00	FISCHMEHL UNGENIESSBAR	2301 20
FEUERLOESCHSCHIFFE	8905 90	FISCHMESSER	8215 9
FEUERMELDER ELEKTRISCH	8531 10	FISCHMILCH GENIESSBAR	0305 20
FEUERSCHIFFE	8905 90	FISCHMILCH GENIESSBAR	0302 70
FEUERSTEIN	2517 10	FISCHMILCH GENIESSBAR	0303 80
FEUERUNGEN AUTOMATISCHE	8416 30	FISCHMILCH UNGENIESSBAR	0511 91
FEUERWEHRKRAFTWAGEN	8705 30	FISCHMILCH ZUBEREITUNGEN	1604
FEUERWERKSKOERPER	3604 10	FISCHOELE	1504
FEUERZEUGBRENNSTOFF B 300 CCM	3606 10	FISCHROGEN GENIESSBAR	0305 20
FEUERZEUGE	9613	FISCHROGEN GENIESSBAR	0303 80
FEZ	6505 90	FISCHROGEN GENIESSBAR	0302 70
FIEBERTHERMOMETER	9025 1	FISCHROGEN UNGENIESSBAR	0511 91
FIGUREN A HOLZ	4420 10	FISCHROGEN ZUBEREITUNGEN	1604
FIGUREN A KERAMIK	6913	FISCHVERARBEITUNGSMASCHINEN	8438 80
FIGUREN BEWEGLICH F SCHAUFENSTER	9618 00	FISCHZUBEREITUNGEN	1604
FILMDRUCKSCHABLONEN A GEWEBEN	5911 90	FITSCHEN	8302 10
FILME A KUNSTSTOFF	3921	FITTINGS A TEMPERGUSS	7307 19
FILME A KUNSTSTOFF	3919	FIXIERER PHOTOGR ZUBEREITET	3707 90
FILME A KUNSTSTOFF	3920	FIXIERPRESSEN	8451 30
FILME PHOTOGRAPHISCHE	37	FLACHFEINSCHEIFMASCHINEN F METALL	8460 1
FILMENTWICKLUNGSMASCHINEN	9010 10	FLACHGLAS	7004
FILMKAMERAS	9007 1	FLACHGLAS	7005
FILMSPULEN A KUNSTSTOFF	3923 40	FLACHGLAS	7003
FILMUNTERLAGEN A CELLULOSEACETAT	3920 73	FLACHGLAS BEARBEITET	7006
FILMVORFUEHRAPPARATE	9007 2	FLACHKETTENWIRKMASCHINEN	8447 20
FILTER OPTISCHE	9002 20	FLACHKULIERWIRKMASCHINEN	8447 20
FILTERBLOECKE A PAPIERHALBSTOFF	4812 00	FLACHPALETTEN A HOLZ	4415 20
FILTERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5911	FLACHS	5301
FILTERPAPIER/PAPPE	4823 20	FLACHSABFAELLE	5301 30
FILTERPAPIER/PAPPE	4805 40	FLACHSTRICKMASCHINEN	8447 20
FILTERPLATTEN A PAPIERHALBSTOFF	4812 00	FLACHSWERG	5301 30
FILTERPRESSEN	8421 2	FLACHWIRKMASCHINEN	8447 20
FILTERSAECKE A GEWEBEN	5911 90	FLAKONS A GLAS	7010
FILTERTUECHER	5911 40	FLAKONS A KUNSTSTOFF	3923 30
FILTRIERAPPARATE	8421	FLAMMROHRKESSEL	8402 19
FILZE A ASBEST	6812 60	FLAMMSCHUTZMITTEL F BAUTENSCHUTZ	3823 90
FILZE A SPINNSTOFFEN	5602	FLANSCHENROHRE A STAHL NAHTLOS	7304
FILZHERSTELLUNGSMASCHINEN	8449 00	FLASCHEN A GLAS	7010
FILZHUETE	6503 00	FLASCHEN A KUNSTSTOFF	3923 30
FILZPAPIER/PAPPE	4805 50	FLASCHENHUELSEN A STROH	4602 10
FILZSCHREIBER	9608 20	FLASCHENKAPSELN A KUNSTSTOFF	3923 50
FILZSCHREIBERMINEN	9608 99	FLASCHENKAPSELN A UNEDL METALL	8309 90
FILZTEPPICHE	5704	FLASCHENREINIGUNGSMASCHINEN	8422 20
FILZTUCHE F TECHN ZWECKE	5911	FLASCHENZUEGE	8425 1
FINGERBALKENMAEHWERKE	8433 20	FLASH E2-PROMS	8542
FINGERLINGE A WEICHKAUTSCHUK	4014 90	FLECHSEN	0511 99
FINLANDIAKAESE	0406	FLECHTEN ZU BINDEZWECKEN	0604 10
FIORE SARDO KAESE	0406	FLECHTMASCHINEN F TEXTILIEN	8447 90
FIRSTBLECHE A ZINK	7907 10	FLECHTMATTEN	4601
FISCHABFAELLE	0511 91	FLECHTSPIZZEN A SPINNSTOFFEN	5804 2
FISCHBEIN	0507 90	FLECHTWAREN	46
FISCHE	03	FLEISCH GENIESSBAR	02
FISCHE UNGENIESSBAR	0511 91	FLEISCH GENIESSBAR	16
FISCHEREIFAHRZEUGE	8902 00	FLEISCH UNGENIESSBAR	0511 99
FISCHERNETZE A SPINNSTOFFEN	5608	FLEISCHEXTRAKTE	1603 00
FISCHEXTRAKTE	1603 00	FLEISCHHACKGERAETE HAUSHALT	8210 00
FISCHFETTE	1504	FLEISCHKONSERVEN	1602
FISCHFILETS	1604	FLEISCHMEHL GENIESSBAR	0210 90
FISCHFILETS	0305	FLEISCHMEHL UNGENIESSBAR	2301 10
FISCHFILETS	0304	FLEISCHSAEFTE	1603 00
FISCHFLEISCH AUCH ZERKLEINERT	0304	FLEISCHWOELFE GEWERBLICH	8438 50

FLEXODRUCKMASCHINEN	8443	30	FOLIEN A TITAN	8108	90
FLIEGENFAENGER	3808	90	FOLIEN A ZINK	7905	00
FLIESEN A GIPS	6809	1	FOLIEN A ZINN	8005	10
FLIESEN A GLAS	7016	90	FOLIEN POLARISIEREND	9001	20
FLIESEN A KERAMIK FEUERFEST	6902		FOLSAEURE	2936	29
FLIESEN A KERAMIK GLASIERT	6908		FONDANTMASSEN	1704	90
FLIESEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907		FONDANTWAREN	1704	90
FLIESEN A KIESELGUR GEBRANNT	6901	00	FONTALKAESE	0406	
FLIESEN A KUNSTSTOFF	3918		FORELLEN	0302	11
FLIESEN A NATURSTEIN	6802		FORELLEN	0301	91
FLIESEN A TRIPEL GEBRANNT	6901	00	FORELLEN	0303	21
FLINTSTEIN	2517	10	FORELLEN	0304	
FLIPPER SPIELAUTOMATEN	9504	30	FORELLEN	0305	
FLITTER A ALUMINIUM	7603	20	FORMALDEHYD	2912	11
FLITTER A BLEI	7804	20	FORMBINDEMittel F GIESSER ZUBEREIT	3823	10
FLITTER A KUPFER	7406	20	FORMEN F GLAS	8480	50
FLITTER A NICKEL	7504	00	FORMEN F KAUTSCHUK/KUNSTSTOFF	8480	7
FLITTER A UNEDL METALL	8308	90	FORMEN F METALLE	8454	20
FLITTER A ZINK	7903	90	FORMEN F METALLE	8480	4
FLITTER A ZINN	8005	20	FORMEN F MINERALSTOFFE	8480	60
FLOATGLAS	7005		FORMER F WAESCHEREIEN	8451	80
FLOCKEN A GLASFASERN	7019	90	FORMMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	80
FLOESSE AUFBLASBAR	8907	10	FORMOLEE	3403	
FLOPPYDISKLAUFWERKE F EDV	8471	93	FORMPRESSEN F KUNSTSTOFF	8477	59
FLUCHTSTAEBE	9015	80	FORMSANDAUFBEREITUNGSMASCHINEN	8474	10
FLUEGEL MUSIKINSTRUMENTE	9201	20	FORMULARE	4911	99
FLUEGELZELLENPUMPEN	8413	60	FORSTGEHOELZE	0602	99
FLUESSIGKEITSFILTER	8421	2	FORSTSAMEN	1209	99
FLUESSIGKEITSPUMPEN	8413		FORSTSCHLEPPER	8701	90
FLUESSIGKEITSRINGVERDICHTER	8414	80	FOSSILIENMEHLE KIESELSAEUREHALTIG	2512	00
FLUESSIGKEITSSTANDANZEIGER	9026	10	FRACHTSCHIFFE	8901	
FLUESSIGKEITSTRANSFORMATOREN	8504	2	FRAESER ZAHNAERZTLICHE	9018	49
FLUESSIGKEITSZAEHLER	9028	20	FRAESKETTEN	8207	70
FLUESSIGKRISTALLANZEIGEMODULE	9013	80	FRAESMASCHINEN F HOLZ/KUNSTSTOFF	8465	92
FLUGBENZIN	2710	00	FRAESMASCHINEN F METALL	8459	
FLUGTURBINENKRAFTSTOFF	2710	00	FRAESSAEGBLAETTER	8202	3
FLUGZEUGBREMSVORRICHT F SCHIFFDECK	8805	10	FRAESVERZAHNMASCHINEN F METALL	8461	40
FLUNDERN	0305		FRAESWERKZEUGE	8207	70
FLUNDERN	0304		FRANKIERMASCHINEN M RECHENWERK	8470	90
FLUNDERN	0303	39	FREIFORMSCHMIEDEHAEMMER	8462	10
FLUNDERN	0302	29	FREIKOLBENGENERATOREN	8414	80
FLUOR	2801	30	FREILANDSTAUDEN	0602	99
FLUORWASSERSTOFF	2811	11	FREILAUFZAHNKRAENZEN F FAHRRAEUER	8714	93
FLUSSAEURE	2811	11	FREQUENZGENERATOREN	8543	20
FLUSSMITTEL Z LOETEN/SCHWEISSEN	3810	90	FRISCHBETON	3823	50
FLUSSPAT	2529	2	FRISCHKAESE	0406	10
FLUTINGPAPIER	4805	10	FRISEURSTUEHLE	9402	10
FLYER Z VORSPINNEN	8445	13	FRISIERKAEMME	9615	1
FLYERKETTEN A STAHL	7315	12	FRISIERNADELN	9615	90
FOERDERBAENDER A LEDER	4204	00	FROMAGE FRIBOURGEOIS	0406	
FOERDERBAENDER A SPINNSTOFFEN	5910	00	FRONTSCHAUFELLADER	8429	51
FOERDERBAENDER A WEICHKAUTSCHUK	4010	9	FROSCHSCHENKEL	0208	20
FOERDERBANDWAAGEN	8423	20	FROSCHSCHENKEL ZUBEREITUNGEN	1602	90
FOERDERMASCHINEN F BERGWERKE	8425	20	FROTTIERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5802	
FOERDERPLATTFORMEN SCHWIMM/TAUCH	8905	20	FRUCHTGELEES	2007	
FOERDERVORRICHTUNG M SKIPS BERGBAU	8428	10	FRUCHTMUSE	2007	
FOLIEN A WOLFRAM	8101	92	FRUCHTNEKTARE	2202	90
FOLIEN A ALUMINIUM	7607		FRUCHTPASTEN	2007	
FOLIEN A BLEI	7804	1	FRUCHTPASTENZUCKERWAREN	1704	90
FOLIEN A GOLD	7108	13	FRUCHTPRESSEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	40
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3919		FRUCHTPELPE	2008	
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3920		FRUCHTPELPE	0811	
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3921		FRUCHTPELPE	0812	
FOLIEN A KUPFER	7410		FRUCHTSAEFTE	2009	
FOLIEN A MAGNESIUM	8104	90	FRUCHTSCHALEN	2006	00
FOLIEN A MOLYBDAEN	8102	92	FRUCHTSCHALEN	0814	00
FOLIEN A NICKEL	7506		FRUCHTSCHNEIDER HAUSHALT	8210	00
FOLIEN A PLATIN	7110	19	FRUCHTSTEINE	1212	30
FOLIEN A SILBER	7106	92	FRUCHTWEIN	2206	00
FOLIEN A TANTAL	8103	90	FRUCTOSE	1702	

FRUCTOSESIRUP	1702	GANZSTAHLGARNITUREN	8448 31
FRUECHTE	12	GARDEROBENSTAENDER A METALL	9403 20
FRUECHTE	08	GARDINEN A SPINNST FERTIGGESTELLT	6303
FRUECHTE KUENSTLICHE	6702	GARDINENSTOFFE GEWIRKT	6002
FRUECHTE ZUBEREITUNGEN	20	GARNABFAELLE A BAUMWOLLE	5202 10
FUCHSFELLE ROH	4301 60	GARNABFAELLE A HANF	5302 90
FUCHSFELLE ZUGERICHTET	4302	GARNABFAELLE A JUTE	5303 90
FUELLBLEISTIFTE	9608 40	GARNABFAELLE A KUENST CHEMIEFASERN	5505 20
FUELLFEDERHALTER	9608 3	GARNABFAELLE A SEIDE	5003
FUELLHALTER	9608 3	GARNABFAELLE A SISAL	5304 90
FUELLHOEHENANZEIGER	9026 10	GARNABFAELLE A SYNTH CHEMIEFASERN	5505 10
FUELLMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 30	GARNABFAELLE A WOLLE/FEINTIERHAAR	5103 20
FUELLMASSEN F SCHWEISSELEKTRODEN	3810 90	GARNE A ASBEST	6812 20
FULMINATE	2838 00	GARNE A BAUMWOLLE	5206
FUNGICIDE	3808 20	GARNE A BAUMWOLLE	5207
FUNKFERNKOPIERGERAETE	8525	GARNE A BAUMWOLLE	5205
FUNKFERNSTEUERUNGSGERAETE	8526 92	GARNE A BAUMWOLLE	5204
FUNKHOEHENMESSER	8526 10	GARNE A BOURRETTESEIDE	5005 00
FUNKMESSGERAETE	8526 10	GARNE A BOURRETTESEIDE	5006 00
FUNKNAVIGATIONSGERAETE	8526 91	GARNE A FEINEN TIERHAAREN	5109
FUNKSPRECHGERAETE	8525 20	GARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108
FUNKTELEGRAPHIEGERAETE	8525	GARNE A FLACHS	5306
FURALDEHYD-2	2932 12	GARNE A GLASFASERN	7019 10
FURAZOLIDON	2934 90	GARNE A GROBEN TIERHAAREN	5110 00
FURFURALDEHYD	2932 12	GARNE A HANF	5308 20
FURFURYLALKOHOL	2932 13	GARNE A JUTE	5307
FURNIERE A HOLZ	4408	GARNE A KOKOSFASERN	5308 10
FURNIERPLATTEN	4412	GARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5403
FURNIERPRESSEN	8465 94	GARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5406 20
FUSSBODENBELAEGE A SPINNSTOFFEN	57	GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5508 20
FUSSBODENBELAEGE M PAPIERUNTERLAGE	4815 00	GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5510
FUSSBODENBELAEGE M TEXTILUNTERLAGE	5904	GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5511 30
FUSSBODENHEIZUNG ELEKTRISCH	8516 2	GARNE A LEINEN	5306
FUSSBODENKEHRER OHNE MOTOR	9603 90	GARNE A PAPIER	5308 30
FUSSMATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008 21	GARNE A POLYACRYLSPINNFASERN	5509
FUSSMATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4016 91	GARNE A POLYAMIDSPINNFASERN	5509
FUSSPFLIEGEZUBEREITUNGEN	3304 30	GARNE A POLYESTERSPINNFASERN	5509
FUSSSTUETZEN	9021 19	GARNE A RAMIE	5308 90
FUTTER F TIERE	2309	GARNE A ROSSHAAR	5110 00
FUTTER F TIERE	1214	GARNE A SCHAPPESEIDE	5006 00
FUTTERALSTOFFE LEIMBESTRICHEN	5901 10	GARNE A SCHAPPESEIDE	5005 00
FUTTERKOHL	1214 90	GARNE A SEIDE	5006 00
FUTTERKOHLSAMEN	1209 29	GARNE A SEIDE	5004 00
FUTTERLEDER RINDSPALTLIEDER	4104 39	GARNE A SPINNST KAUTSCHUKUEBERZOG	5604
FUTTERLEDER ZIEGENLEDER	4106 20	GARNE A SPINNST KUNSTSTOFFUEBERZOG	5604
FUTTERMISCHER F LANDWIRTSCHAFT	8436 10	GARNE A SPINNST METALLISIERT	5605 00
FUTTERPRESSEN	8433 40	GARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5406 10
FUTTERRUEBENSAMEN	1209 19	GARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5402
FYNBOKAESE	0406	GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5508 10
		GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5509
		GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5511
GABELN	8201 20	GARNE A TEXTILEN BASTFASERN	5307
GABELN	8215 9	GARNE A WOLLE	5109
GABELSTAPLER	8427	GARNE A WOLLE	5107
GAENSE GESCHLACHTET	0207	GARNE A WOLLE	5106
GAENSE LEBEND	0105	GARNELEN	0306
GAENSEFETT	0209 00	GARNELEN ZUBEREITUNGEN	1605 20
GAENSEFETT	1501 00	GARNROLLEN A PAPPE	4822 10
GAENSELEBERN	0207	GARTENBOHNEN	0713 33
GAENSELEBERN ZUBEREITUNGEN	1602 20	GARTENGLAS	7004
GAENSELEBERPASTETE	1602 20	GARTENGLAS	7005
GALLE AUCH GETROCKNET	0510 00	GARTENMELDE	0709 70
GALLIUM ROHFORMEN	8112 91	GARTENMELDE	0710 30
GALLKETTEN A STAHL	7315 12	GARTENSCHEREN	8201 50
GALLUSSAURE	2918 29	GARTENSCHIRM	6601 10
GALVANISATIONSMATTE ZINKHALTIG	2620 11	GARTENSPINAT	0710 30
GALVANOHILFSMITTEL CHEM ZUBEREIT	3823 90	GARTENSPINAT	0709 70
GALVANOTECHNIKGERAETE	8543 30	GASANZUENDER	9613 80
GAMASCHEN	6406 99	GASBRENNER F FEUERUNGEN	8416 20
GAMMASTRAHLENMESSGERAETE	9030 10	GASDRUCKBEHALTER A ALUMINIUM	7613 00

GASDRUCKBEHAELTER A STAHL	7311 00	GELENKWELLEN F MASCHINEN	8483 10
GASDRUCKGEWEHRE	9304 00	GEMAELEDE	9701 10
GASDRUCKPISTOLEN	9304 00	GEMUESE	07
GASDURCHLAUFERHITZER	8419 11	GEMUESE GEFROREN	07 10
GASERZEUGER F GENERATORGAS	8405 10	GEMUESE GETROCKNET	07 12
GASERZEUGER F WASSERGAS	8405 10	GEMUESE M ESSIG ZUBEREITET	2001
GASFILTER	8421 3	GEMUESE VORLAEUFIG HALTBAR	07 11
GASFLASCHENABSPERRVENTILE	8481 80	GEMUESE ZUBEREITUNGEN	20
GASHEIZOEFEN A STAHL HAUSHALT	7321 81	GEMUESEKONSERVEN	20
GASHEIZSTRAHLER A STAHL F CAMPING	7321 81	GEMUESEAPRIKA	2001 90
GASHERDE A STAHL HAUSHALT	7321 11	GEMUESEAPRIKA	2005 90
GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL GESCHW	7305	GEMUESEAPRIKA	07 10 80
GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL GESCHW	7306	GEMUESEAPRIKA	07 09 60
GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	GEMUESEAPRIKA	07 11 90
GASKOHLERUDE A STAHL HAUSHALT	7321 11	GEMUESEPFANZEN	06 02 99
GASKOMPRESSOREN	8414	GEMUESEPRESSEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40
GASMASKEN	9020 00	GEMUESESAEFTE	2009
GASOEL	2710 00	GEMUESESALETE	2001 90
GASPRUEFER	9027 10	GEMUESESAMEN	07 13
GASREINIGER	8421 3	GEMUESESAMEN	1209
GASREINIGUNGSMASSEN	3823 90	GEMUESESCHNEIDER HAUSHALT	82 10 00
GASRUSS	2803 00	GEMUESEWASCHMASCHINEN	8438 60
GASSTANDANZEIGER	9026 10	GENERATOREN ELEKTRISCHE	8543 20
GASTURBINEN	8411	GENERATOREN ELEKTRISCHE	8501
GASVERFLUESSIGUNGSAPPARATE	8419 60	GENERATOREN F ROENTGENAPPARATE	9022 90
GASZAEHLER	9028 10	GENERATORGAS	2705 00
GASZERLEGUNGSAPPARATE	8419 60	GENEVER	2208 50
GATE ARRAYS IC	8542	GEPAECKTRAEGER F FAHRRADER	87 14 99
GATTERSAEGEN F HOLZ	8465 91	GEPAECKWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605 00
GEBAEUDE VORGEFERTIGT	9406 00	GERAEETE AERZTLICHE	9022 1
GEFAESSPROTHESEN	9021 30	GERAEETE AERZTLICHE	9018
GEFLECHTE A ALUMINIUMDRAHT	7616 90	GERAEETE CHIRURGISCHE	9018
GEFLECHTE A FLECHTSTOFFEN	4601 10	GERAEETE EKTROMEDIZINISCHE	9018
GEFLECHTE A KUPFERDRAHT	7414 10	GERAEETE GEODAEITISCHE	9015
GEFLECHTE A NICKELDRAHT	7508 00	GERAEETE GEOPHYSIKALISCHE	9015 80
GEFLECHTE A SPINNSTOFFEN METERWARE	5808 10	GERAEETE HYDROGRAPHISCHE	9015 80
GEFLECHTE A STAHLDRAHT	7314	GERAEETE HYDROLOGISCHE	9015 80
GEFLUEGELFETT	0209 00	GERAEETE METEOROLOGISCHE	9015 80
GEFLUEGELFETT	1501 00	GERAEETE OZEANOGRAPHISCHE	9015 80
GEFLUEGELFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	GERAEETE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015 40
GEFLUEGELLEBERN	0207	GERAEETE PSYCHOTECHNISCHE	9019 10
GEFLUEGELLEBERN	0210 90	GERAEETE TIERAERZTLICHE	9018
GEFLUEGELLEBERN ZUBEREITUNGEN	1602 20	GERAEETE TOPOGRAPHISCHE	9015
GEFLUEGELSCHEREN	8201 50	GERAEETE ZAHNAERZTLICHE	9018 4
GEFLUEGELTEILE	0207	GERAEETEWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604 00
GEFRIERSCHRAENKE	8418	GERAEUESCHSPANNUNGSMESSER	9030 40
GEFRIERSCHUTZMITTEL ZUBEREITET	3820 00	GERANIOL	2905 22
GEFRIERTRUHEN	8418	GERANIUMOEL	3301 21
GEGENSPRECHANLAGEN	8517 81	GERBEREIMASCHINEN	8453 10
GEHAENGE	8302 10	GERBRINDEN	1404 10
GEHAEUSE F RUNDUNK/FERNSEHGERAEETE	8529 90	GERBSTOFFFAUSZUEGE PFLANZL	3201
GEHAEUSEEINBAUANTENNEN	8529 10	GERBSTOFFE SYNTHETISCHE	3202
GEHSTOCKGRIFFE	6603 10	GERBSTOFFZUBEREITUNGEN	3202 90
GEHSTOECKE	6602 00	GERMANIUM ROHFORMEN	8112 30
GEIGEN	9202 10	GERMANIUMOXIDE	2825 60
GELAENDER A ALUMINIUM	7610 90	GERSTE	1003 00
GELAENDER A STAHL	7308 90	GERSTE GEQUETSCHT	1104 11
GELATINE	3503 00	GERSTENFLOCKEN	1104 11
GELATINEDERIVATE	3503 00	GERSTENGRIESS	1103 19
GELATINEKAPSELN NICHT GEHAERTET	9602 00	GERSTENGRUETZE	1104 21
GELDBOERSEN	4202 3	GERSTENMEHL	1102 90
GELDEINWICKELMASCHINEN	8472 90	GERSTENPELLETS	1103 29
GELDSORTIERMASCHINEN	8472 90	GERSTENSCHROT	1104 21
GELDWECHSELAUTOMATEN	8476 19	GERUCHVERSCHLUESSE A BLEI	7805 00
GELDZAEHLMASCHINEN	8472 90	GERUESTE A ALUMINIUM	7610 90
GELEES A FRUECHTEN	2007	GERUESTEKONSTRUKTIONEN A STAHL	7308 40
GELEEZUCKERWAREN	1704 90	GESCHAFTSBUECHER	4820 10
GELENKE KUENSTLICHE	9021 11	GESCHIRR A GLAS	7013
GELENKKETTEN A STAHL	7315	GESCHIRR A KERAMIK	6912 00
GELENKKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483 60	GESCHIRR A KERAMIK	6911

GESCHIRR A KUNSTSTOFF	3924	10	GEWEBE A ROSSHAAR	5113	00
GESCHIRR A ROSTFR STAHL	7323	93	GEWEBE A SCHAPPESEIDE	5007	
GESCHIRR A STAHL EMAILLIERT	7323	94	GEWEBE A SEIDE	5007	
GESCHIRR A ZINN	8007	00	GEWEBE A STAHLDRAHT	7314	
GESCHIRRE SATTLERWAREN	4201	00	GEWEBE A SYNTHET FILAMENTGARNEN	5407	
GESCHIRRSPUELMASCHINEN	8422	1	GEWEBE A SYNTHET HOCHFESTGARNEN	5407	10
GESCHOSSE	9306		GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5512	
GESCHOSSE F LUFTGEWEHRE	9306	29	GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5515	
GESCHWINDIGKEITSMESSER	9014	20	GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5513	
GESCHWINDIGKEITSMESSER	9029	20	GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5514	
GESELLSCHAFTSSPIELE	9504		GEWEBE A TEXTILEN BASTFASERN	5310	
GESENKSMIEDERHAEMMER	8462	10	GEWEBE A WOLLE	5111	
GESENKSMIEDERWERKZEUGE	8207	30	GEWEBE GUMMIELASTISCHE	5806	20
GESTAGENE	2937	92	GEWEBE KAUTSCHUTIERT	5906	
GESTEINBOHRMASCHINEN	8430		GEWEBE KUNSTSTOFFBESCHICHTET	5903	
GESTEINBOHRWERKZEUG	8207	1	GEWEBE KUNSTSTOFFGETRAENKT	5903	
GESTRICKE KAUTSCHUTIERT	5906	91	GEWEBEBEAENDER A GLASFASERN	7019	20
GETRAENKE	22		GEWEBEKUNSTLEDER	5903	
GETRAENKEFILTER	8421	22	GEWEBEREINIGUNGSMASCHINE TEXTILIND	8451	80
GETRAENKEVERKAUFSAUTOMATEN	8476	1	GEWEHRE	9303	
GETRAENKEZAPFSTELLEN M KUEHLUNG	8418	50	GEWEHRE	9301	00
GETREIDE	10		GEWEHRE	9304	
GETREIDE GEROESTET KAFFEEMITTEL	2101	30	GEWEIHE BEARBEITET	9601	90
GETREIDEFLOCKEN	1104	1	GEWEIHE UNBEARBEITET	0507	90
GETREIDEKEIME	1104	30	GEWICHTE F WAAGEN	8423	90
GETREIDEKOERNER GEQUETSCHT	1104	1	GEWINDEBOHRWERKZEUGE	8207	40
GETREIDEKOERNER GESCHAELT	1104	2	GEWINDEBOHRWERKZEUGE	8205	10
GETREIDEKOERNER GESCHROTET	1104	2	GEWINDEROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306	30
GETREIDEMEHL	1102		GEWINDEROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	39
GETREIDEMEHL	1101	00	GEWINDEROLLMASCHINEN F METALL	8463	20
GETREIDESTROH	1401	90	GEWINDESCHNEIDKLUPPEN	8205	10
GETREIDESTROH	1213	00	GEWINDESCHNEIDKOEPE SELBSTSTOEFFN	8466	10
GETRIEBE ELEKTROMAGNETISCHE	8505	20	GEWINDESCHNEIDWERKZEUGE	8205	10
GETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708	40	GEWINDESCHNEIDWERKZEUGE	8207	40
GETRIEBE F MASCHINEN	8483	40	GEWINDEWALZBACKEN	8207	40
GETRIEBEMOTOREN ELEKTRISCHE	8501		GEWINDEWALZMASCHINEN F METALL	8463	20
GEWEBE A ALUMINIUMDRAHT	7616	90	GEWINDEWALZROLLEN	8207	40
GEWEBE A ASBEST	6812	40	GEWINDEWERKZEUGHALTER	8205	10
GEWEBE A BAUMWOLLE	5208		GEWIRKE A ASBEST	6812	40
GEWEBE A BAUMWOLLE	5212		GEWIRKE GUMMIELASTISCH METERWARE	6002	
GEWEBE A BAUMWOLLE	5209		GEWIRKE HOCHFLORIG METERWARE	6001	10
GEWEBE A BAUMWOLLE	5210		GEWIRKE KAUTSCHUTIERT	5906	91
GEWEBE A BAUMWOLLE	5211		GEWIRKE M ELASTOMERFAEDEN METERW	6002	
GEWEBE A BOURRETTESEIDE	5007	10	GEWIRKE METERWARE	6002	
GEWEBE A FEINEN TIERHAAREN	5111		GEWIRKE METERWARE	6001	
GEWEBE A FLACHS	5309		GEWUERZE	09	
GEWEBE A GLASFASERN	7019	20	GEWUERZMISCHUNGEN	0910	91
GEWEBE A GROBEN TIERHAAREN	5113	00	GEWUERZMUEHLEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	40
GEWEBE A HANF	5311	00	GEWUERZNELKEN	0907	00
GEWEBE A JUTE	5310		GEWUERZNELKENOEL	3301	29
GEWEBE A KUENSTL FILAMENTGARNEN	5408		GICHTSTAUB	2619	00
GEWEBE A KUENSTL HOCHFESTGARNEN	5408	10	GIESSEREIFORMKAESTEN	8480	10
GEWEBE A KUENSTL SPINNFASERN	5516		GIESSEREIHILFSMITTEL ZUBEREITET	3823	90
GEWEBE A KUPFERDRAHT	7414		GIESSEREIMODELLE	8480	30
GEWEBE A LEINEN	5309		GIESSFORMEN	8480	
GEWEBE A METALLGARNEN	5809	00	GIESSFORMEN F METALLE	8454	20
GEWEBE A METALLISIERT GARNEN	5809	00	GIESSMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477	
GEWEBE A NICKELDRAHT	7508	00	GIESSMASCHINEN F METALLE	8454	30
GEWEBE A PAPIERGARNEN	5311	00	GIESSPFANNEN F METALLE	8454	20
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5512		GIESSPFROPFEN A UNEDL METALL	8309	90
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5515		GIMPEN A METALLGARNEN	5605	00
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5514		GIMPEN A SPINNSTOFFEN	5606	00
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5513		GIN	2208	50
GEWEBE A POLYAETHYLENSTREIFEN	5407	20	GINSENGWURZELN	1211	20
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5513		GIPS	2520	20
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5514		GIPSDIELEN	6809	1
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5515		GIPSPLETTEN	6809	1
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5512		GIPSSTEIN	2520	10
GEWEBE A POLYPROPYLENSTREIFEN	5407	20	GIPSWAREN	6809	
GEWEBE A RAMIE	5311	00	GITARREN ELEKTRISCH	9207	90

GITARREN NICHELEKTRISCH	9202 90	GLEISMATERIAL ORTSFESTES	8608 00
GITTER A ALUMINIUMDRAHT	7616 90	GLEISSTOPFMASCHINENWAGEN	8604 00
GITTER A KUPFERDRAHT	7414 10	GLEITLAGER	8483 30
GITTER A NICKELDRAHT	7508 00	GLEITRINGDICHTUNGEN	8485 90
GITTER A STAHLDRAHT	7314	GLEITSCHUTZKETTEN A STAHL	7315 20
GITTERGEFLECHTE A FLECHTSTOFF	4601 20	GLIEDER KUENSTLICHE	9021 30
GITTERMASTE A ALUMINIUM	7610 90	GLIMMER BEARBEITET	6814
GITTERMASTE A STAHL	7308 20	GLIMMER ROH/GESPALTEN	2525 10
GLADIOLEN	0601	GLIMMERABFALL	2525 30
GLADIOLEN SCHNITTBLUMEN	0603 10	GLIMMERPAPIER	4810 99
GLAESER F BRILLEN	9001	GLIMMERPULVER	2525 20
GLANZMITTEL F KERAMIK EMAIL	3207 30	GLIMMLAMPEN	8539
GLARNER KRAEUTERKAESE	0406	GLOBEN GEDRUCKT	4905 10
GLAS FEUERPOLIERT	7005	GLOCKEN	8306 10
GLAS AUGEN F PUPPEN	9502 99	GLUCITOL	2905 44
GLAS AUGEN KEINE PROTHESEN	7018 90	GLUCONSAEURE	2918 16
GLAS AUGEN PROTHESEN	9021 30	GLUCOSE	1702
GLASBALLONS	7010	GLUCOSESIRUP	1702
GLASBAUSTEINE	7016 90	GLUCOSESIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106 90
GLASDACHKONSTRUKTION A ALUMINIUM	7610 90	GLUECKWUNSCHKARTEN	4909 00
GLASERKITT	3214 10	GLUEHKATHODENROEHREN	8540
GLASFASERFLOCKEN	7019 90	GLUEHKERZEN	8511 80
GLASFASERKABEL	9001 10	GLUEHLAMPEN	8539
GLASFASERKABEL	8544 70	GLUEHLAMPENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8475 10
GLASFASERKOKILLEN	7019 39	GLUEHOEFEN ELEKTRISCH	8514
GLASFASERMATRATZEN	7019 39	GLUEHOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 10
GLASFASERMATTEN	7019 31	GLUEHSTRUEMPFE	5908 00
GLASFASERN	7019	GLUTAMINSAEURE	2922 42
GLASFASERPLATTEN	7019 39	GLYCERIN	1520
GLASFASERROLLFILZE	7019 39	GLYCERINACETATE	2915 39
GLASFASERSCHALEN	7019 39	GLYCERINPAPIER	4811 40
GLASFASERSCHNUERE	7019 90	GLYCERINSTEARATGEMISCHE EMULGATOR	3823 90
GLASFASERVLIESE	7019 32	GLYCERINUNTERLAUGEN	1520 10
GLASFLASCHENBLASMASCHINEN	8475 20	GLYCERINWASSER	1520 10
GLASFLOCKEN	3207 40	GLYCEROPHOSPHATE	2919 00
GLASFRIITTE	3207 40	GLYCEROPHOSPHORSAEURE	2919 00
GLASGARNE	7019 10	GLYCIN	2922 49
GLASGEWEBE	7019 20	GLYKOSIDE	2938
GLASGEWEBEBEAENDER	7019 20	GLYZYRRHIZIN	2938 90
GLASGRANALIEN	3207 40	GLYZYRRHIZINATE	2938 90
GLASKALTBEARBEITUNGSMASCHINEN	8464	GNEIS	2516 90
GLASKERAMIKKOCHELFELDER ELEKTRISCH	8516 60	GNEIS	6802
GLASKERAMIKWAREN F HAUSHALT	7013 10	GNOCCHI	1902
GLASKOLBEN F ELEKTR ZWECKE	7011	GOBELINS	5805 00
GLASKOLBEN F ISOLIERBEHAELTER	7012 00	GOBELINS FLANDRISCHE	5805 00
GLASKURZWAREN	7018 90	GOLD ROHFORMEN	7108 12
GLASMASSE	7001 00	GOLDBAFAELLE	7112 10
GLASOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 80	GOLDASCHE	7112 10
GLASPERLEN	7018 10	GOLDBARREN	7108 12
GLASPULVER	3207 40	GOLDBARSCHEN	0303 79
GLASROHRE F ELEKTR ZWECKE	7011 10	GOLDBARSCHEN	0305
GLASSCHNEIDER	8205 59	GOLDBARSCHEN	0304
GLASSCHUPPEN	3207 40	GOLDBARSCHEN	0302 69
GLASSEIDE	7019 10	GOLDBUTT	0302 22
GLASSEIDENROVINGS	7019 10	GOLDBUTT	0304
GLASSEIDENSTRAENGE	7019 10	GOLDBUTT	0305
GLASSTAPELFAERN	7019 10	GOLDBUTT	0303 32
GLASWAREN	70	GOLDGEKRAETZ	7112 10
GLASWAREN F HAUSHALT	7013	GOLDPLATTIERUNGEN	7109 00
GLASWAREN F SIGNALVORRICHTUNGEN	7014 00	GOLDPULVER	7108 11
GLASWOLLE	7019 90	GOLDSCHLAEGERHAETUCHEN	4206 90
GLASWUERFEL F MOSAIKE	7016 10	GOLDSCHMIEDEWAREN	7114
GLATTHAFERSAMEN	1209 29	GOLDSCHROTT	7112 10
GLEICHRICHTER	8504 40	GOLDVERBINDUNGEN	2843 30
GLEICHRICHTERROEHREN	8540 89	GOLFAUSRUESTUNGEN	9506 3
GLEICHSTROMGENERATOREN	8501 3	GOLFBAEELLE	9506 32
GLEICHSTROMMOTOREN	8501	GOLFFLATZWAGEN M MOTOR F PERSONEN	8703 10
GLEICHSTROMZAEHLER	9028 30	GOLFSCHLAEGER	9506 31
GLEISKETTENZUGMASCHINEN	8701 30	GONGS	8306 10
GLEISKORREKTURWAGEN SCHIENENFAHRZ	8604 00	GOUDAKAESE	0406

GRABENBAGGER	8429	5	GYMNASTIKGERAETE	9506	91
GRADER SELBSTFAHREND	8429	20			
GRAESER ZU BINDEZWECKEN	0604				
GRAESER ZU FUTTERZWECKEN	1214	90	HAARBEHANDLUNGSMITTEL	3305	
GRANA PADANO KAESE	0406		HAARBUERSTEN	9603	29
GRANAT NATUERLICH	2513	2	HAARENTFERNUNGSMITTEL	3307	90
GRANATEN	9306		HAARESATZ	6704	
GRANIT	2516	1	HAARFILZHUETE	6503	00
GRANIT	6802		HAARKLAMMERN	9615	90
GRANULATOREN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80	HAARLACKE	3305	30
GRAPEFRUITS	2008	30	HAARNADELN	9615	90
GRAPEFRUITS	0805	40	HAARNETZE	6505	10
GRAPEFRUITSAFT	2009	20	HAARPFLEGEGERAETE ELEKTRISCH	8516	3
GRAPHIKPAPIER	4823	5	HAARSCHNEIDEAPPARATE ELEKTRISCH	8510	20
GRAPHIKPAPIER	4810		HAARSCHNEIDEAPPARATE NICHTELEKTR	8214	90
GRAPHIKPAPIER	4802		HAARSHAMPOO	3305	10
GRAPHIT KOLLOID	3801	20	HAARSPANGEN	9615	1
GRAPHIT KUENSTLICH	3801	10	HAARTROCKNER ELEKTRISCH	8516	31
GRAPHIT NATUERLICH	2504		HAARWAESSER	3305	90
GRAPHITELEKTRODEN	8545	1	HAARWASCHMITTEL	3305	10
GRASSAMEN	1209	2	HABUTAIGEWEBE A SEIDE	5007	20
GRASSCHEREN ELEKTRISCHE	8508	80	HACKEN	8201	30
GRAVIMETER	9015	80	HACKMASCHINEN F HOLZ	8465	96
GREGE	5002	00	HACKMASCHINEN F LANDWIRTSCHAFT	8432	29
GREIFER F KRANE/BAGGER	8431	41	HACKMESSER	8214	90
GREYERZERKAESE	0406		HAECKSELMASCHINEN	8433	59
GRIEBEN	2301	10	HAECKSELMASCHINEN	8436	10
GRIESS	1103	1	HAEHNE	8481	80
GRIFFEL	9609		HAEKELGALONFLAECHENGEBILDE	6002	
GRILLGERAETE HAUSHALT ELEKTRISCH	8516	60	HAEKELNADELN A ALUMINIUM	7616	90
GRILLGERAETE HAUSHALT NICHTELEKTR	7321	1	HAEKELNADELN A STAHL	7319	90
GROSSKAFFEEMUEHLEN	8438	80	HAEMATITROHEISEN	7201	10
GROSSKUECHENGERAETE	8438		HAEMMER	8205	20
GROSSKUECHENGERAETE	8419	81	HAEMOGLOBIN	3002	10
GROSSLOCHBOHRMASCHINEN	8430		HAENDETROCKNER ELEKTRISCH	8516	33
GROSSROHRE A STAHL GESCHWEISST	7305		HAENGEMATTEN A SPINNSTOFFEN	6306	9
GROSSROHRE A STAHL NAHTLOS	7304		HAEPEN	8201	40
GRUBBER	8432	29	HAERTEPRUEFFMASCHINEN F METALLE	9024	10
GRUBENAUSBAU A STAHL	7308	40	HAESPEL	8425	20
GRUBENAUSBAU HYDR SCHREITEND	8479	89	HAEUTE ROH	4103	
GRUBENSICHERHEITSAKKULEUCHTEN	8513	10	HAEUTE ROH	4101	
GRUBENSTEMPEL A STAHL	7308	40	HAEUTE ROH	4102	
GRUBENVENTILATOREN	8414	59	HAEUTEABFAELLE UNGEGERBT	0511	99
GRUENKOHLE	0710	80	HAER	1004	00
GRUETZE	1104	2	HAER GEQUETSCHT	1104	12
GRUNDPLATTEN F FORMEN	8480	20	HAERFLOCKEN	1104	12
GUAJACOL	2909	50	HAERGRIESS	1103	12
GUAJACOLPHOSPHAT	2919	00	HAERGRUETZE	1104	22
GUANIDIN	2925	20	HAERMEHL	1102	90
GUAVEN	0804	50	HAERPELLETS	1103	29
GUAVEN ZUBEREITET	2008	99	HAERSCHROT	1104	22
GUAVENSAFT	2009	80	HAFNIUM ROHFORMEN	8112	91
GUAYULE	4001	30	HAFTPUEDER/-PASTEN F ZAHNPROTHESEN	3306	90
GUELLEWAGEN F SCHLEPPERZUG	8716	31	HAIE	0304	
GUERTEL A GEWEBEN	6217	10	HAIE	0305	
GUERTEL A LEDER	4203	30	HAIE	0303	75
GUERTEL MEDIZINISCHE	9021	19	HAIE	0302	65
GUETERWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606		HAINRISPENSAMEN	1209	29
GUMMEN NATUERLICHE	1301		HAKEN A STAHL	7318	
GUMMI ARABICUM	1301	20	HAKEN A STAHL	7317	00
GUMMIBONBONS	1704	90	HAKEN F BEKLEIDUNG USW	8308	10
GUMMIHARZE	1301	90	HAKENNAEGEL A STAHL	7317	00
GUMMILOESUNGEN	4005	20	HALBACETALE	2911	00
GUMMILOESUNGEN	3506	10	HALBCROUPONS RINDSHAEUETE	4101	22
GUMMIMETALLTEILE	4016	99	HALBLEITERBAUELEMENTE	8541	
GURKEN	0707	00	HALBLEITERGLEICHRICHTERGERAETE	8504	40
GURKEN	0711	40	HALBSTOFF A BAUMWOLLINTERS	4706	10
GURKEN	2001	10	HALBSTOFF A HOLZ	47	
GURTWEBMASCHINEN	8446	10	HALBZELLSTOFF A HOLZ	4705	00
GUTTAPERCHA	4001	30	HALBZELLSTOFFPAPIER	4805	10



HALBZEUG A GOLD	7108	13	HARTMETALLPLAETTCHEN F WERKZEUGE	8209	00
HALBZEUG A SILBER	7106	92	HARTMETALLSPITZEN F WERKZEUGE	8209	00
HALLEN VORGEFERTIGT	9406	00	HARTMETALLSTAEBCHEN F WERKZEUGE	8209	00
HALOGENDERIVATE D KOHLENWASSERST	2903		HARTPAPIERBEHALTNISSE	4819	50
HALOGENDERIVATE D PHENOLE	2908	10	HARTWEIZEN	1001	10
HALOGENIDE DER NICHTMETALLE	2812		HARTZINK	2620	11
HALOGENOXIDE DER NICHTMETALLE	2812		HARZE NATUERLICHE	1301	
HALSKETTEN A EDEL-/SCHMUCKSTEIN	7116	20	HARZESTER	3806	30
HALSTUECHER A GEWEBEN	6214		HARZOELE	3806	90
HALSTUECHER A GEWIRKEN	6117	10	HARZSAEUREN	3806	90
HALTEVORRICHTUNGEN F MIKROPHONE	8518	10	HARZSAEURENSALZE	3806	20
HANDARBEITSGARNE A WOLLE	5109		HARZZEMENT	3214	10
HANDARBEITSPACKUNGEN TEXTILE	6308	00	HASELNUESSE	0802	2
HANDBLECHSCHEREN ELEKTRISCHE	8508	80	HASENFELLE ROH	4301	20
HANDBOHRMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508	10	HASENFELLE ZUGERICHTET	4302	
HANDFEUERLOESCHER	8424	10	HASENFLEISCH	0208	10
HANDGEBLAESE ELEKTRISCHE	8508	80	HASENHAARE	5102	10
HANDHOBELMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508	80	HASPELMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40
HANDHUBROLLER	8427	90	HAUSENBLASE	3503	00
HANDHUBWAGEN	8427	90	HAUSGEFLUEGEL GESCHLACHTET	0207	
HANDKETTENFLASCHENZUEGE	8425	19	HAUSGEFLUEGEL LEBEND	0105	
HANDKETTENSAEGEN ELEKTRISCHE	8508	20	HAUSHALTSARTIKEL A ALUMINIUM	7615	10
HANDKOFFER	4202	1	HAUSHALTSARTIKEL A GLAS	7013	
HANDKREISSAEGEN ELEKTRISCHE	8508	20	HAUSHALTSARTIKEL A HOLZ	4419	00
HANDMIXER ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	40	HAUSHALTSARTIKEL A KERAMIK	6912	00
HANDNETZE ZUM FISCHEN	9507	90	HAUSHALTSARTIKEL A KERAMIK	6911	
HANDPFLEGEZUBEREITUNGEN	3304	30	HAUSHALTSARTIKEL A KUPFER	7418	10
HANDPOLIERMASCHINEN ELEKTRISCH	8508	80	HAUSHALTSARTIKEL A STAHL	7323	
HANDPUMPEN	8413		HAUSHALTSGASZAEHLER	9028	10
HANDPUMPEN	8414	20	HAUSHALTSGEGENSTAENDE A KUNSTSTOFF	3924	
HANDRUHRGERAETE ELEKTR HAUSHALT	8509	40	HAUSHALTSGERAETE ELEKTROMECHANISCH	8509	
HANDSAEGEN	8202	10	HAUSHALTSKONSERVENGLAESER	7010	90
HANDSAEGEN ELEKTRISCHE	8508	20	HAUSHALTSKUEHLSCHRAENKE	8418	2
HANDSCHLEIFMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508	80	HAUSHALTSSAEMMASCHINEN	8452	10
HANDSCHUHE A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615	10	HAUSHALTSPAPIER	4803	00
HANDSCHUHE A GEWEBEN	6216	00	HAUSHALTSSWAAGEN	8423	10
HANDSCHUHE A GEWIRKEN/GESTRICKEN	6116		HAUSHALTSSWAESCHE A SPINNST GEBR	6309	00
HANDSCHUHE A KUNSTSTOFF	3926	20	HAUSHALTSSWAESCHE A SPINNST NEU	6302	
HANDSCHUHE A KUPFER Z SCHEUERN	7418	10	HAUSKANINCHEN LEBEND	0106	00
HANDSCHUHE A LEDER	4203	2	HAUSMAENDEL A GEWEBEN	6207	9
HANDSCHUHE A STAHL Z SCHEUERN	7323	10	HAUSMAENDEL A GEWIRKEN	6208	9
HANDSCHUHE A WEICHKAUTSCHUK	4015	1	HAUSMAENDEL A GEWIRKEN	6108	9
HANDSIEBE	9604	00	HAUSSCHUHE	6107	9
HANDSTEMMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508	80	HAUSSCHUHE	6404	
HANDSTEMPEL	9611	00	HAUSSCHUHE	6402	99
HANDSTRICKGARNE A BAUMWOLLE	5207		HAUSSCHUHE	6403	
HANDSTUECKE F DENTALBOHRMASCHINEN	9018	49	HAUSSCHUHE	6405	20
HANDTASCHEN	4202	2	HAUSTAUBENFLEISCH	0208	90
HANDTASCHENVERSCHLUESSE A METALL	8308	90	HAUSWASSERZAEHLER	9028	20
HANDTEPPICHKEHRER	9603	90	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A ALUMINIUM	7615	10
HANDTRANSPORTFAHRZEUGE	8716	80	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A KUPFER	7418	10
HANDTUCHPAPIER	4803	00	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A STAHL	7323	
HANDTUCHROLLEN A PAPIER	4818	20	HAUTCREMES	3304	99
HANDTUECHER A PAPIER	4818	20	HAUTEMULSIONEN	3304	99
HANDWERKERNAEHMASCHINEN	8452	2	HAUTOELE	3304	99
HANF CANNABIS SATIVA	5302		HAUTPULVER AUCH CHROMIERT	3504	00
HANFABFAELLE	5302	90	HAUTSTUECKE ZU TRANSPLANTATION	3001	90
HANFGARNE	5308	20	HAVARTIKAESE	0406	
HANFGEWEBE	5311	00	HEBEBOECKE	8425	4
HANFSAMEN	1207	99	HEBEBUEHNNEN	8425	4
HANFWERG	5302	90	HEBEKOEPELE ELEKTROMAGNETISCHE	8505	30
HANGGLEITER	8801	10	HEBEPONTONS	8905	90
HARFEN	9202	90	HEBEWERKE F FLUESSIGKEITEN	8413	82
HARMONIEN	9203	00	HECKENSCHEREN ELEKTRISCHE	8508	80
HARNSTOFF	3102	10	HECKENSCHEREN NICHTELEKTR	8201	60
HARNSTOFFHARZE	3909	10	HEFEKULTUREN	2102	10
HARTKARAMELLEN MIT KAKAO	1806	90	HEFEN	2102	
HARTKARAMELLEN OHNE KAKAO	1704	90	HEFTE	4820	20
HARTKAUTSCHUKWAREN	4017	00	HEFTECKEN	8305	90
HARTMETALLFORMSTUECKE F WERKZEUGE	8209	00	HEFTGERAETE DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467	19

HEFTKLAMMERN IN STREIFEN	8305	20	HIMBEEREN	0812	90
HEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440	10	HIMBEEREN	0810	20
HEFTPFLASTER	3005	10	HIMBEEREN	2008	99
HEFTRANDLOCHER	8472	90	HINWEISSCHILDER A UNEDL METALL	8310	00
HEIDELBEEREN	0810	40	HIRSE	1008	20
HEIDELBEEREN	0813	40	HOBBOCKS A STAHLBLECH	7310	29
HEIDELBEEREN	0811	90	HOBEL	8205	30
HEIDELBEEREN	0812	90	HOBELMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	80
HEILBUTT	0303	31	HOBELMASCHINEN F HOLZ	8465	92
HEILBUTT	0305		HOBELMASCHINEN F METALL	8461	10
HEILBUTT	0304		HOCHDRUCKMASCHINEN	8443	2
HEILBUTT	0302	21	HOCHDRUCKWASSERSTRAHLREINIGER	8424	30
HEILKRAEUTER	1211		HOCHFESTGARNE A POLYAMIDEN	5402	10
HEISSLUFTERZEUGER STAHL NICHTELEKT	7322	90	HOCHFESTGARNE A POLYESTERN	5402	20
HEISSLUFTSCHWEISSAPPARATE AUTOGENE	8468	80	HOCHFESTGARNE A VISKOSE	5403	10
HEISSLUFTVERTEILER STAHL NICHTELEK	7322	90	HOCHFESTGARNE M KAUTSCHUK UEBERZOG	5604	20
HEISSWASSERSPEICHER NICHTELEKTR	8419	19	HOCHFESTGARNE M KUNSTST UEBERZOGEN	5604	20
HEIZAPPARATE STAHL HAUSH NICHTELEK	7321	8	HOCHFLOERERZEUGNISSE GEWIRKT METERW	6001	10
HEIZDECKEN ELEKTRISCHE	6301	10	HOCHFREQUENZINDUSTRIEGENERATOREN	8543	80
HEIZGERAETE KUPFER HAUSH NICHTELEK	7417	00	HOCHFREQUENZKABEL	8544	
HEIZKESSEL F ZENTRALHEIZUNG	8403	10	HOCHFREQUENZLEITUNGEN	8544	
HEIZKOEPPER A GUSS F ZENTRALHEIZ	7322	11	HOCHFREQUENZSCHWEISSGERAETE KUNSTST	8515	80
HEIZKOEPPER A STAHL F ZENTRALHEIZ	7322	19	HOCHHUBWAGEN OHNE FAHRANTRIEB	8427	90
HEIZKOEPPERARMATUREN	8481	80	HOCHOFENSCHLACKE	2619	00
HEIZLEITERBAND A NICKELLEGIERUNG	7506	20	HOCHOFENSCHLACKE GRANULIERT	2618	00
HEIZLEITERDRAHT A NICHTROST STAHL	7223	00	HOCHOFENSCHLACKENMAKADAM	2517	20
HEIZLEITERDRAHT A NICKELLEGIERUNG	7505	22	HOCHOFENSTAUB	2619	00
HEIZLUEFTER ELEKTRISCH	8516	29	HOCHOFENZEMENT	2523	90
HEIZOLEE	2710		HOCHSCHAFTSTIEFEL A KAUTSCHUK	6401	
HEIZWIDERSTAENDE ELEKTRISCH	8516	80	HOECHSTFREQUENZROEHRN	8540	4
HEIZWIDERSTAENDE ELEKTRISCH	8545	90	HOECKERPAPPE Z EIERVERPACKUNG	4823	70
HEKTOGRAPHEN	8472	10	HOEHNENMESSER F AERONAUTIK	9014	20
HELIUM	2804	29	HOELZER M EINLEGEARBEIT	4420	90
HEMDBLUSEN A GEWEBEN	6206		HOERNER V TIEREN BEARBEITET	9601	90
HEMDBLUSEN A GEWIRKEN	6106		HOERNER V TIEREN UNBEARBEITET	0507	90
HEPARIN	3001	90	HOERSIGNALGERAETE ELEKTR F KFZ	8512	30
HERBICIDE	3808	30	HOHLBEITEL	8205	30
HERDE A STAHL HAUSH NICHTELEKTR	7321	1	HOHLBOHRERSTAEBE A STAHL	7228	80
HERDE F GROSSKUECHEN	8419	81	HOHLKAMMERREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4012	90
HERINGE	0303	50	HOHLKUGELN A GLAS	7015	90
HERINGE	0304		HOHLKUGELSEGMENTE A GLAS	7015	90
HERINGE	0305		HOHLNADELN MEDIZINISCHE	9018	32
HERINGE	0302	40	HOHLNIETE	8308	20
HERINGE	1604		HOHLSTAEBE A GOLD	7108	13
HEROIN	2939	10	HOHLSTAEBE A PLATIN	7110	19
HERRENANZUEGE A GEWEBEN	6203	1	HOHLSTAEBE A SILBER	7106	92
HERRENANZUEGE A GEWIRKEN	6103	1	HOLZ F FASSREIFEN	4404	
HERZKLAPPEN KUNSTLICHE	9021	30	HOLZ FURNIERT	4412	
HERZSCHRITTMACHER	9021	50	HOLZ VERDICHTET	4413	00
HERZSTUECKE A STAHL F WEICHENBAU	7302	30	HOLZABFAELLE	4401	30
HEU	1214	90	HOLZAUSSCHUSS	4401	30
HEUERNTMASCHINEN	8433	30	HOLZBAENDER	4404	
HEUMESSER	8201	90	HOLZBEARBEITUNGSMASCHINEN KOMB	8465	10
HEUWENDER	8433	30	HOLZBRETTNER ZERBROCHENE	4401	30
HEUWERBUNGSMASCHINEN	8433	30	HOLZFASERPLATTEN	4411	
HEXACHLORBENZOL	2903	62	HOLZFRIESE F MOEBEL	4409	
HEXACHLORCYCLOHEXAN	2903	51	HOLZFRIESE F PARKETT	4407	
HEXADECANOL	2905	17	HOLZFURNIERE	4408	
HEXADIENSAEURE	2916	19	HOLZGEIST	3807	00
HEXAHYDROTRINITROTRIAZIN	2933	69	HOLZHAEUSSER	9406	00
HEXAMETHYLENDIAMIN	2921	22	HOLZKOEHLE	4402	00
HEXAMETHYLENTETRAMIN	2933	90	HOLZKREOSOT	3807	00
HEXANLACTAM-6	2933	71	HOLZLEISTEN F BILDERRAHMEN U DERGL	4409	
HEXOGEN	2933	69	HOLZMEHL	4405	00
HEXYLENGLYKOL	2905	39	HOLZNAEGEL F SCHUHE	4421	90
HF-DIODEN	8541	10	HOLZOEEL	1515	40
HICKORYNUESSE	0802	90	HOLZPFAEHLE GESPALTEN/GESPIZT	4404	
HILFSAPPARATE F DRUCKMASCHINEN	8443	60	HOLZPFLOECKE GESPIZT	4404	
HILFSMITTEL Z SCHWEISSEN	3810		HOLZPLAETTCHEN	4401	2
HIMBEEREN	0811	20	HOLZSCHLEIFER F PAPIERHALBSTOFF	8439	10

HOLZSCHLIFF	4701 00	HUNDSROBBENFELLE ROH	4301 70
HOLZSCHNITZEL	4401 2	HUNDSROBBENFELLE ZUGERICHTET	4302
HOLZSCHRAUBEN A KUPFER	7415 3	HUSTENBONBONS	1704 90
HOLZSCHRAUBEN A STAHL	7318 12	HUSTENPASTILLEN	1704 90
HOLZSCHUHE	6403 30	HUTBEZUEGE	6507 00
HOLZSCHUHE	6405	HUTGESTELLE	6507 00
HOLZSCHUTZMITTEL	3209	HUTHALTER	8302 50
HOLZSCHUTZMITTEL	3208	HUTMACHERFORMEN	8449 00
HOLZSCHUTZMITTEL	3210 00	HUTMASCHINEN	8449 00
HOLZSCHWARTEN	4401 30	HUTPLATTEN A FILZ	6501 00
HOLZSPAN	4404	HUTROHLINGE GEFLOCHTEN	6502 00
HOLZSPANPLATTEN	4410 10	HUTSTUMPEN	6501 00
HOLZSPREISSEL	4401 30	HUTSTUMPEN	6502 00
HOLZSTAEBE F PARKETT	4407	HYAZINTHEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
HOLZSTREIFEN	4404	HYAZINTHENZWIEBELN	0601
HOLZTEERE	3807 00	HYBRIDMAIS	1005
HOLZTEEROELE	3807 00	HYDANTOIN	2933 21
HOLZTERPENTINOEL	3805 10	HYDRAULIKFLUESSIGKEITEN ZUBEREITET	3819 00
HOLZWOLLE	4405 00	HYDRAZIN	2825 10
HOLZZELLSTOFF	47	HYDRAZINDERIVATE ORGANISCH	2928 00
HOMOGENISIERMASCHINEN UNIV VERWEND	8479 82	HYDRIDE	2850 00
HONANGEWEBE A SEIDE	5007 20	HYDROAGGREGATE OSZILLIEREND	8413 50
HONIG KUENSTLICHER	1702 90	HYDROAGGREGATE ROTIEREND	8413 60
HONIG NATUERLICHER	0409 00	HYDROCHINON	2907 22
HONIGKUCHEN	1905 20	HYDROCORTISON	2937 21
HONIGPRESSEN	8436 80	HYDROCORTISONACETATE	2937 29
HONMASCHINEN F METALL	8460 40	HYDROMOTOREN	8412 2
HOPFEN	1210	HYDROPUMPEN	8413
HOPFENAUSZUG	1302 13	HYDROSYSTEME	8412 2
HORMONE	2937	HYDROVENTILE	8481 20
HORMONPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3004 3	HYDROXYBENZOEAEURE, 4-	2918 29
HORMONPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3003 3	HYDROXYBENZOL	2907 11
HORNSPAENE	0507 90	HYDROXYLAMIN	2825 10
HOSEN A GEWEBEN	6204 6	HYDROXYLAMINDERIVATE ORGANISCH	2928 00
HOSEN A GEWEBEN	6203 4	HYDROXYMETHOXYBENZALDEHYD	2912 41
HOSEN A GEWIRKEN	6103 4	HYDROXYMETHYLPENTANON	2914 41
HOSEN A GEWIRKEN	6104 6	HYDROXYMETHYLPROPIONONITRIL	2926 90
HOSENANZUEGE A GEWEBEN	6204 2	HYDROXYNAPHTHOESAEUREN	2918 29
HOSENANZUEGE A GEWIRKEN	6104 2	HYDROZYLINDER	8412 21
HOSENROECKE A GEWEBEN	6204 5	HYGIENEARTIKEL A ALUMINIUM	7615 20
HOSENROECKE A GEWIRKEN	6104 5	HYGIENEARTIKEL A GLAS	7017
HOSENTRAEGER	6212 90	HYGIENEARTIKEL A KERAMIK	6911 90
HOSTIEN	1905 90	HYGIENEARTIKEL A KERAMIK	6912 00
HOUDIS A KERAMIK	6904 90	HYGIENEARTIKEL A KUNSTSTOFF	3922 90
HUBARBEITSBUEHNEN	8425 4	HYGIENEARTIKEL A KUPFER	7418 20
HUBKRAFTKARREN	8427	HYGIENEARTIKEL A STAHL	7324
HUBPORTALE FAHRBARE	8426 12	HYGIENEARTIKEL A WEICHKAUTSCHUK	4014
HUBSCHRAUBER	8802 1	HYGIENEGEGENSTAENDE A KUNSTSTOFF	3924
HUBWINDEN	8425 4	HYGIENEPAPIER	4803 00
HUEFTGELENKPROTHESEN	9021 11	HYGROMETER	9025 80
HUEFTGUERTEL	6212 20	HYPOPHYSENVORDERLAPPENHORMONE	2937 10
HUEHNER GESCHLACHTET	0207		
HUEHNER LEBEND	0105		
HUEHNEREIER	0407 00	ILMENIT	2614 00
HUEHNEREIER	0408	ILOMBA	4403 35
HUELSEN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923 40	ILOMBA	4407 22
HUELSEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	IMBUA	4407 23
HUELSEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10	IMIDE	2925 1
HUELSENFRUCHTMEHL	1106 10	IMINE	2925 20
HUELSENFRUECHTE TROCKENE	0713	IMIPRAMINHYDROCHLORID	2933 90
HUELSENGEMUESE	0710 2	IMPRAEGNIERMASCHINEN F HOLZ	8479 30
HUETE A FILZ	6503 00	IMPRAEGNIERMASCHINEN F PAPIER/PAPP	8439 30
HUETE A GEFLECHTEN	6504 00	INDENHARZE	3911 10
HUETE GEWIRKT/GESTRICT	6505 90	INDIUM ROHFORMEN	8112 91
HUETTENWOLLE	6806 10	INDOL	2933 90
HUFE	0507 90	INDUKTIONSANLAGEN F MATERIALBEHAND	8514 40
HUMMERN	0306	INDUKTIONSOEFEN	8514 20
HUMMERN ZUBEREITUNGEN	1605 30	INDUSTRIEDIAMANTEN	7102 2
HUNDEDECKEN	4201 00	INDUSTRIENAEHMASCHINEN	8452 2
HUNDEFUTTER	2309	INDUSTRIEOEFEN ELEKTRISCH	8514

INDUSTRIEOEFEN NICHELEKTRISCH	8417	ISOLIERKRAFTPAPIER	4804 3
INDUSTRIEROBOTER	8479 89	ISOLIERTERTEILE F ELEKTROTECHNIK	8547
INFRAROTBESTRAHLUNGSGERAET MEDIZIN	9018 20	ISOLIERVERGLASUNGEN MEHRSCICHTIG	7008 00
INFRAROTDISTANZMESSER	9015 10	ISOPENTYLACETAT	2915 39
INFRAROTLAMPEN	8539 40	ISOPREN-KAUTSCHUK	4002 60
INFRAROTTROCKENOEFEEN ELEKTRISCH	8514 30	ISOPROPYLACETAT	2915 39
INGOTS A NICHTLEG STAHL	7206 10	ISOPROPYLALKOHOL	2905 12
INGOTS A NICHTROST STAHL	7218 10	ISOPROPYLAMIN	2921 19
INGOTS A SONST LEG STAHL	7224 10	ISOPROPYLIDENDIPHENOL	2907 23
INGRAINPAPIER	4814 10	ISOSAFROL	2932 90
INGWER	0910 10	ISOTOPE KUENSTL RADIOAKTIV	2844 40
INGWER	2006 00	ISOTOPENTRENNUNGSMASCHINEN/APPARAT	8401 20
INGWER	2008 99	ISTEL	1403 90
INNENAUSSTATTUNGSGEGENSTAENDE HOLZ	4420	ITALICOKAESE	0406
INNENFUTTER F KOPFBEDECKUNGEN	6507 00		
INNENGEWINDESCHNEIDEMASCHINEN	8459 70		
INNENLEUCHTEN	9405	JACHTEN	8903
INNENROLLOS A SPINNST FERTIGGEST	6303	JACKEN A GEWEBEN	6204 3
INOSITE	2906 13	JACKEN A GEWEBEN	6203 3
INSEKTENWACHS	1521 90	JACKEN A GEWIRKEN	6104 3
INSEKTICIDE	3808 10	JACKEN A GEWIRKEN	6103 3
INSTALLATIONSELBSTSCHALTER	8536 20	JACKFRUECHTE	0810 90
INSTRUMENTE AERZTLICHE	9018	JACQUARDGEWEBE A BAUMWOLLE	5211 49
INSTRUMENTE ASTRONOMISCHE	9005 80	JACQUARDGEWEBE A BAUMWOLLE	5209 49
INSTRUMENTE CHIRURGISCHE	9018	JACQUARDGEWEBE A KUENSTL SPINNFASER	5516 23
INSTRUMENTE EKTROMEDIZINISCHE	9018	JACQUARDGEWEBE A KUENSTL FILAMENT	5408
INSTRUMENTE F HAND/FUSSPFLEGE	8214 20	JACQUARDGEWEBE A SYNTHET FILAMENT	5407
INSTRUMENTE GEODAETISCHE	9015	JACQUARDKARTEN GELOCHT	4823 90
INSTRUMENTE GEOPHYSIKALISCHE	9015 80	JACQUARDMASCHINEN	8448 11
INSTRUMENTE HYDROGRAPHISCHE	9015 80	JAETMASCHINEN	8432 29
INSTRUMENTE HYDROLOGISCHE	9015 80	JAGDGEWEHRE	9303
INSTRUMENTE METEOROLOGISCHE	9015 80	JAGDPATRONEN	9306
INSTRUMENTE NAUTISCHE	9014 80	JAGDSCHROT	9306 29
INSTRUMENTE OPHTHALMOLOGISCHE	9018 50	JAHRESUHREN ELEKTRISCH	9105 91
INSTRUMENTE OZEANOGRAPHISCHE	9015 80	JAKHAARE	5102 10
INSTRUMENTE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015 40	JALOUSETTEN A KUNSTSTOFF	3925 30
INSTRUMENTE TIERAERZTLICHE	9018	JALOUSIEN A KUNSTSTOFF	3925 30
INSTRUMENTE TOPOGRAPHISCHE	9015	JAPAN KOHL	0704 90
INSTRUMENTE ZAHNAERZTLICHE	9018 4	JAPANWACHS	1515 90
INSULIN	2937 91	JARLSBERGKAESE	0406
INSULIN ZUBEREITET ARZNEIWARE	3003 31	JASMINOEL	3301 22
INSULIN ZUBEREITET ARZNEIWARE	3004 31	JAUCHEFAESSER A STAHL 50-300 L INH	7310 10
INTERTYPENMASCHINEN	8442 20	JELUTONG	4407 21
INULIN	1108 20	JELUTONG	4403 33
INVERTZUCKER	1702 90	JOCKELEUHREN	9105 29
INVERTZUCKERCREME	1702 90	JOD	2801 20
IONENAUSTAUSCHER	3823 90	JOGHURT	0403 10
IONENAUSTAUSCHER A KUNSTSTOFF	3914 00	JOHANNISBEEREN	2008 99
IONENGETTERPUMPEN	8414 10	JOHANNISBEEREN	0810 30
IONENSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456 90	JOHANNISBEEREN	0812 90
IONENTRENNER	9027 80	JOHANNISBEEREN	0811 20
IPRONIAZID	2933 39	JOHANNISBEERSAFT	2009 80
IRIDIUM	7110 4	JOHANNISBROT	1212 10
IRIDIUMABFAELLE	7112 20	JOHANNISBROTKERNE	1212 10
IRIDIUMASCHIE	7112 20	JOJOBAOEL	1515 60
IRIDIUMGEKRAETZ	7112 20	JONGKONG	4403 33
IRIDIUMSCHROTT	7112 20	JONGKONG	4407 21
IROKO	4407 22	JONONE	2914 23
IROKO	4403 34	JOYSTICKS F EDV	8473 30
ISOAMYLACETAT	2915 39	JUNGSTIERE LEBEND	0102
ISOBUTTERSAEURE	2915 60	JURAPLATTENKALKE	6802
ISOBUTYLACETAT	2915 34	JURAPLATTENKALKE	2530 90
ISOCHINOLIN	2933 40	JUSTIERTISCHE F DRUCKEREIEN	8442 30
ISOCYANATE ORGANISCHE	2929 10	JUTE	5303
ISOGLUCOSE	1702	JUTEABFAELLE	5303 90
ISOGLUCOSE SIRUP	1702	JUTEGARNE	5307
ISOGLUCOSE SIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106 90	JUTEGEWEBE	5310
ISOLATOREN ELEKTRISCHE	8546	JUTESAECKE GEWEBT	6305 10
ISOLIERBEHAELTER	9617 00	JUTEWERG	5303 90
ISOLIERFLASCHEN	9617 00		

KABEL A ALUMINIUMDRAHT	7614	KALIDUENGEMITTEL	3104
KABEL A KUPFERDRAHT	7413 00	KALILAUGE	2815 20
KABEL A OPTISCHEN FASERN	8544 70	KALISALZE ROH	3104 10
KABEL A STAHLDRAHT	7312 10	KALIUM	2805 19
KABEL ISOLIERT F ELEKTROTECHN	8544	KALIUMBROMID	2827 51
KABELHERSTELLUNGSMASCHINEN	8479 40	KALIUMCARBONATE	2836 40
KABELJAU	1604	KALIUMCHLORID	3104 20
KABELJAU	0302 50	KALIUMDICHROMAT	2841 40
KABELJAU	0305	KALIUMFLUOROSILICAT	2826 20
KABELJAU	0304	KALIUMGUAJACOLSULFONATE	2909 50
KABELJAU	0303 60	KALIUMHYDROXID	2815 20
KABELKRANE	8426 99	KALIUMJODID	2827 80
KABELROLLEN A STAHL	7326 90	KALIUMNATRIUMNITRAT NATUERLICH	3105 90
KABELTROMMELN A HOLZ	4415 10	KALIUMNITRAT	2834 21
KABELTROMMELN A STAHL	7326 90	KALIUMPERMANGANAT	2841 60
KABELBER LEBEND	0102	KALIUMPEROXID	2815 30
KAELETASCHINEN	8418 6	KALIUMPHOSPHATE	2835
KAELETESCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806	KALIUMPOLYPHOSPHAT	2835 39
KAEMMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 12	KALIUMPOLYSULFID	2830 90
KAEMME	9615 1	KALIUMSILICATE	2839 20
KAEMME F SPINNEREIMASCHINEN	8448 32	KALIUMSULFAT	3104 30
KAEMMLINGE V CHEMIEFASERN	5505	KALIUMSUPERPHOSPHATE	3105 60
KAEMMLINGE V FEINEN TIERHAAREN	5103 10	KALK GEBRANNT	2522
KAEMMLINGE V SEIDE	5003	KALK HYDRAULISCHER	2522 30
KAEMMLINGE V WOLLE	5103 10	KALKAMMONSALPETER	3102 40
KAESE	0406	KALKSTEIN-WERKSTEINE	2515
KAESEFONDUE	2106 90	KALKSTEINE F KALK/ZEMENT	2521 00
KAESEPRESSEN	8434 20	KALKSTICKSTOFF	3102 70
KAESEZUBEREITUNGEN	0406	KALMARE	0307 4
KAFFEE	0901	KALORIMETER	9027 80
KAFFEEAUSZUEGE	2101 10	KALTKATHODENROEHREN	8540
KAFFEEEXTRAKTE	2101 10	KAMELHAARE	5102 10
KAFFEEHAEUETCHEN	0901 30	KAMILLENBLUETEN	1211 90
KAFFEEKONZENTRATE	2101 10	KAMMGARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108 20
KAFFEEMASCHINEN ELEKTRISCH HAUSH	8516 71	KAMMGARNE A WOLLE	5107
KAFFEEMITTEL MIT KAFFEEGEHALT	0901 40	KAMMGARNGEWEBE A FEINTIERHAAREN	5112
KAFFEEMITTEL OHNE KAFFEEGEHALT	2101 30	KAMMGARNGEWEBE A WOLLE	5112
KAFFEEMITTELAUSZUEGE	2101 30	KAMMUSCHELN GENIESSBAR	0307 2
KAFFEEMITTELEXTRAKTE	2101 30	KAMMZUG A KUENSTL SPINNFASERN	5507 00
KAFFEEMUEHLEN GEWERBL	8438 80	KAMMZUG A SVNTHET SPINNFASERN	5506
KAFFEEMUEHLEN HAUSHALT ELEKTRISCH	8509 40	KAMPFFAHRZEUGE GEPANZERT	8710 00
KAFFEEMUEHLEN HAUSHALT NICHELEKTR	8210 00	KAMPFPANZER	8710 00
KAFFEEROESTMASCHINEN	8419 89	KANALISATIONSERZEUGNIS A GRAUGUSS	7325 10
KAFFEESCHALEN	0901 30	KANALRADPUMPEN	8413 70
KAISERGRANATE	0306	KANARIENSAAT	1008 30
KAISERGRANATE ZUBEREITUNGEN	1605 40	KANDISZUCKER	1701 99
KAKAOABFALL	1802 00	KANINCHENFELLE ROH	4301 20
KAKAOBOHNEN	1801 00	KANINCHENFELLE ZUGERICHTET	4302
KAKAOBOHNENBRUCH	1801 00	KANINCHENFLEICH	0208 10
KAKAOBUTTER	1804 00	KANINCHENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90
KAKAOFETT	1804 00	KANINCHENHAARE	5102 10
KAKAOGLASUR	1806 20	KANNEN A ALUMINIUM	7612 90
KAKAOHAEUETCHEN	1802 00	KANTHARIDEN	0510 00
KAKAOHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 20	KANTILLEN A GOLD	7108 13
KAKAOMASSE ENTFETTET	1803 20	KANTILLEN A SILBER	7106 92
KAKAOMASSE NICHT ENTFETTET	1803 10	KANUELEN MEDIZINISCHE	9018 39
KAKAOEEL	1804 00	KANUS	8903 99
KAKAOPULVER GESUESST	1806 10	KAOLIN	2507 00
KAKAOPULVER NICHT GESUESST	1805 00	KAPELLEN A KERAMIK FEUERFEST	6903
KAKAOSCHALEN	1802 00	KAPERN	0709 90
KAKTEEN	0602 99	KAPERN	0711 30
KALANDER	8420 10	KAPERN	2005 90
KALBFELLE ROH	4101	KAPERN	2004 90
KALBFLEISCH	0202	KAPOK	1402 10
KALBFLEISCH	0201	KAPSELMASCHINEN F FLASCHEN	8422 30
KALBFLEISCH	0210 20	KAPUR	4403 33
KALBFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 50	KAPUR	4407 21
KALBLEDER	4104	KARABINERHAKEN A STAHL	7326 90
KALEIDOSKOPE	9013 80	KARAKULFELLE ROH	4301 30
KALENDER	4910 00	KARAKULFELLE ZUGERICHTET	4302

KARAMANIE	5702	10	KATALYSATOREN ZUBEREITET	3815
KARAMELKOCHAPPARATE	8419	89	KATECHU	3203
KARAMELLEN MIT KAKAO	1806	90	KATHETER	9018
KARAMELLEN OHNE KAKAO	1704	90	KATHODENSTRAHLOSZILLOGRAPHEN	9030
KARAMELZUCKER	1702	90	KATHODENSTRAHLOSZILSKOPE	9030
KARCINOTRONE	8540	49	KATHODENSTRAHLROEHREN	8540
KARDAMOMEN	0908	30	KATZENFUTTER	2309
KARDE GEMUESE	0709	90	KATZENHAE	0302
KARDEN KREMPELN	8445	11	KATZENHAE	0305
KARITENUESSE	1207	92	KATZENHAE	0304
KARNEVALSARTIKEL	9505	90	KATZENHAE	0303
KAROSSERIEN F ANHAENGER	8716	90	KAUGUMMI	1704
KAROSSERIEN F KRAFTFAHRZEUGE	8707		KAUTABAK	2403
KAROSSERIETEILE F KRAFTFAHRZEUGE	8708	29	KAUTSCHUK REGENERIERTER	4003
KAROTTEN	0706	10	KAUTSCHUK SYNTHETISCHER ROH	4002
KAROTTEN	0712	90	KAUTSCHUKDERIVATE CHEMISCHE	3913
KARPFEN	0301	93	KAUTSCHUKDISPERSIONEN	4005
KARPFEN	0302	69	KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	4008
KARPFEN	0303	79	KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	4016
KARPFEN	0304		KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	5911
KARPFEN	0305		KAUTSCHUKFAEDEN M SPINNSTOFFUEBERZ	5604
KARTEIKAESTEN A UNEDL METALL	8304	00	KAUTSCHUKKLEBSTOFFE	3506
KARTEIKARTENSORTIERAPPARATE	8472	90	KAUTSCHUKKORDEL M SPINNSTOFFUEBERZ	5604
KARTEIREITER	8305	90	KAUTSCHUKLOESUNGEN	3506
KARTEISCHRAENKE A HOLZ	9403	30	KAUTSCHUKLOESUNGEN	4005
KARTEISCHRAENKE A METALL	9403	10	KAUTSCHUKMISCHUNGEN UNVULKANISIERT	4005
KARTENBINDEMASCHINEN	8448	11	KAUTSCHUKWAREN	40
KARTENKOPIERMASCHINEN	8448	11	KAVIAR	1604
KARTENLOCHER F EDV	8471	99	KAVIARERSATZ	1604
KARTENSCHLAGMASCHINEN	8448	11	KEFALOGRAVIERAKAESE	0406
KARTENSPARVORRICHTUNGEN	8448	11	KEFALOTYRIKAESE	0406
KARTENTASCHEN	4202	9	KEFIR	0403
KARTOFFELCHIPS	2005	20	KEGELANLAGEN AUTOMATISCH	9504
KARTOFFELERNTEMASCHINEN	8433	53	KEGELHAEHNE	8481
KARTOFFELFLOCKEN	1105	20	KEGELRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483
KARTOFFELGRIESS	1105	10	KEGELROLLEN F WAEHLZLAGER	8482
KARTOFFELLEGEMASCHINEN	8432	30	KEGELROLLENLAGER	8482
KARTOFFELMEHL	1105	10	KEGELSTIRNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483
KARTOFFELN	0712	10	KEGELZAHNRAEDER	8483
KARTOFFELN	0701		KEHLMASCHINEN F HOLZ	8465
KARTOFFELN	0710	10	KEHRICHTSCHAUFELN	8201
KARTOFFELN	2005	20	KEHRMASCHINEN	8479
KARTOFFELN	2004	10	KEILE A ALUMINIUM	7616
KARTOFFELN SUESSE	2001	90	KEILE A KUPFER	7415
KARTOFFELN SUESSE	0714	20	KEILE A STAHL	7318
KARTOFFELSCHAEELMASCH HAUSH ELEKTR	8509	80	KEILE Z SPALTEN	8201
KARTOFFELSCHAEELMASCHINEN GWERBL	8438	60	KEILRIEMEN A WEICHAUTSCHUK	4010
KARTOFFELSORTIERMASCHINEN	8433	60	KEIMAPPARATE F LANDWIRTSCHAFT	8436
KARTOFFELSTAERKE	1108	13	KEIMHEMMUNGSMITTEL	3808
KARTOFFELSTICKS	2005	20	KEKSE	1905
KARTOGRAPHIKERZEUGNISSE	4905		KELIM	5702
KARTONAGEN	4819		KELTERN	8435
KARTONAGENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441		KELTERTRAUBEN	0806
KARTUSCHEN F BOLZENSETZWERKZEUGE	9306	10	KEMPAS	4403
KARTUSCHEN F NIETWERKZEUGE	9306	10	KEMPAS	4407
KARTUSCHEN F VIEHTOETUNGSAPPARATE	9306	10	KERAMIKKONDENSATOREN	8532
KARUSSELLDREHMASCHINEN F METALL	8458		KERNBINDEMITTEL F GIESSER ZUBEREIT	3823
KARUSSELLE	9508	00	KERNHEMKAESE	0406
KASCHMIRZIEGENHAARE	5102	10	KERNREAKTOREN	8401
KASCHUAEPFEL	0810	90	KERNSTRAHLUNGSMESSGERAETE	9030
KASCHUNUESSE	0801	30	KERUING	4407
KASCHUNUESSE	2008	19	KERUING	4403
KASHKAVALKAESE	0406		KERZEN	3406
KASSERIKAESE	0406		KERZENGIESSMASCHINEN	8479
KASSETTENTONBANDGERAETE	8520		KERZENLEUCHTER	9405
KASSETTENTONBANDGERAETE	8519		KESSEL F UEBERHITZTES WASSER	8402
KASTAGNETTEN	9206	00	KESSELUFEN STAHL HAUSH NICHTELEKT	7321
KASTANIENAUSZUG	3201	30	KESSELSTEINENTFERNUNGSMITTEL	3823
KATALOGE F WERBEZWECKE	4911	10	KESSELWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606
KATALYSATOREN A EDELMETALL	7115		KETONALDEHYDE	2914

KETONALKOHOLE	2914	4	KLEBSTOFFE F CHIRURGIE STERIL	3006	10
KETONE	2914		KLEBSTOFFE IN PACK BIS 1 KG	3506	10
KETONMOSCHUS	2914	70	KLEE	1214	90
KETONPEROXIDE	2909	60	KLEESAMEN	1209	22
KETONPHENOLE	2914	50	KLEIDER A GEWEBEN	6204	4
KETTBAEUME	8448	49	KLEIDER A GEWIRKEN	6104	4
KETTEN A KUPFER	7419	10	KLEIDERBUEGEL A HOLZ	4421	10
KETTEN A STAHL	7315		KLEIDERBUERSTEN	9603	90
KETTENGEWIRKE METERWARE	6002		KLEIDERHAKEN	8302	50
KETTENRAEDER F MASCHINEN	8483	90	KLEIDUNG GEBRAUCHT	6309	00
KETTENSAEGEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	20	KLEIDE	2302	
KETTENSAEGEN VERBR-MOTOR HANDGEF	8467	81	KLEINBILDFILME ENTWICKELT	3705	90
KETTENSCHALTUNGEN F FAHRRADER	8714	99	KLEINBILDFILME UNBELICHTET	3702	
KETTFADENWAECHTER	8448	19	KLEINKAEFFIGE A STAHL	7326	20
KETTPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801		KLEINUHRWERKE GANGFERTIG	9108	
KETTSAMT A SPINNSTOFFEN	5801		KLEINUHRWERKE NICHT GANGFERTIG	9110	11
KEYBOARDS F EDV	8471	92	KLEMMPLATTEN A STAHL F BAHNBAU	7302	90
KFZ-RUNDFUNKEMPFANGSGERAETE	8527	2	KLIMAGERAEETE	8415	
KICHERERBSEN	0713	20	KLINGELN	8306	10
KIES	2517	10	KLINGEN F BLEISTIFTSPITZER	8214	10
KIESEL	2517	10	KLINGEN F MESSER	8211	94
KIESELGUR	2512	00	KLINGEN F RASIERAPPARATE	8212	20
KIESERIT	2530	20	KLINGEN F RASIERMESSER	8212	90
KILOMETERZAEHLER	9029	10	KLIPPFISCH	0305	5
KINDERFAHRZEUGE	9501	00	KLISCHEEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8442	30
KINDERLAETZCHEN A GEWEBEN	6209		KLISCHEES	8442	50
KINDERNAEHRMITTEL	1901	10	KLOEPELSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	2
KINDERWAGEN	8715	00	KLOSETTBECKEN A KERAMIK	6910	
KINNBAEENDER F KOPFBEDECKUNGEN	6507	00	KLOSETTDECKEL A KUNSTSTOFF	3922	20
KINOFILME BELICHT NICHT ENTWICK	3704	00	KLOSETTSCHUESSELN A KUNSTSTOFF	3922	90
KINOFILME ENTWICKELT	3706		KLOSETTSITZE A KUNSTSTOFF	3922	20
KINOFILME UNBELICHTET	3702		KLOSETTSPUELKAESTEN STAHL OH MECH	7324	90
KIPPER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428	50	KLYSTRONE	8540	42
KIPPER F WALZWERKE	8428	90	KNABBERGEBAECK	1905	90
KIPSLERER INDISCHE	4104	10	KNAECKEBROT	1905	10
KIRSCHBRANNTWEIN	2208	90	KNALLKOERPER	3604	
KIRSCHEN	2006	00	KNAULGRASSAMEN	1209	29
KIRSCHEN	2008	60	KNEIFZANGEN	8203	20
KIRSCHEN	0809	20	KNETMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80
KIRSCHEN	0811	90	KNETMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	3
KIRSCHEN	0812	10	KNETMASCHINEN UNIV VERWEND	8479	82
KIRSCHSAFT	2009	80	KNIEBUNDHOSEN A GEWEBEN	6204	6
KISSEN	9404	90	KNIEBUNDHOSEN A GEWEBEN	6203	4
KISSEN F KOSMETIKA	9616	20	KNIEBUNDHOSEN A GEWIRKEN	6104	6
KISTEN A HOLZ	4415	10	KNIEBUNDHOSEN A GEWIRKEN	6103	4
KISTEN A KUNSTSTOFF	3923	10	KNIEKAPPEN SATTLERWAREN	4201	00
KITTE	3214	10	KNIESTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115	
KITTEL A GEWEBEN	6211		KNIESTUECKE A STAHL F ROHRE	7307	
KIWIFRUECHTE	0811	90	KNOBLAUCH	0703	20
KIWIFRUECHTE	0810	90	KNOCHEN	0506	
KLAMMERHEFTMASCHINEN F BUCHBINDER	8440	10	KNOCHENLEIM	3506	10
KLAMMERN A ALUMINIUM	7616	10	KNOCHENLEIM	3503	00
KLAMMERN A KUPFER	7415	10	KNOCHENMEHL	0506	90
KLAMMERN A STAHL	7317	00	KNOCHENOEEL	1506	00
KLAMMERN F BEKLEIDUNG USW	8308	10	KNOCHENSAEGEMASCHINEN	8438	50
KLAPPEN	8481		KNOCHENSCHROT	0506	90
KLAPPMESSER	8211	93	KNOCHENSTUECKE ZU TRANSPLANTATION	3001	90
KLARINETTEN	9205	90	KNOCHENZEMENT	3006	40
KLAUEN	0507	90	KNOEPFE	9606	
KLAUENKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60	KNOLLENSELLERIE	0706	90
KLAUENOEL	1506	00	KNOPFFORMEN	9606	30
KLAVIERE	9201	10	KNOPFROHLINGE	9606	30
KLEBEBAENDER A KUNSTSTOFF	3919		KNOPFTEILE	9606	30
KLEBEBAENDER A PAPIER	4823	1	KNOTEN A SPINNSTOFFEN	5601	30
KLEBEBAENDER A SPINNST KAUTSCHUT	5906	10	KNUEPFTEPPICHE	5701	
KLEBEBINDEMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440	10	KNUEPPEL A NICHTLEG STAHL	7207	
KLEBEPRESSEN F FILME	9010	20	KNUEPPEL A NICHTROST STAHL	7218	90
KLEBER V WEIZEN	1109	00	KNUEPPEL A SONST LEG STAHL	7224	90
KLEBESTREIFEN A KUNSTSTOFF	3919		KOAXIALKABEL	8544	20
KLEBESTREIFEN A PAPIER	4823	1	KOCHENDWASSERAUTOMATEN ELEKTRISCH	8516	10

KOCHER A STAHL F FLUESS BRENNSTOFF	7321 12	KOLBEN F WAFFEN	9305
KOCHER F PAPIERHALBSTOFF	8419 89	KOLBENROHLINGE F WAFFEN	9305
KOCHGERAETE F GROSSKUECHEN	8419 81	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	8407
KOCHGERAETE KUPFER HAUSH NICHTELEK	7417 00	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	8408
KOCHGERAETE STAHL HAUSH NICHTELEK	7321 1	KOLLIERS A ECHTEN PERLEN	7116 10
KOCHMULDEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60	KOLLIERS A EDELSTEIN/SCHMUCKSTEIN	7116 20
KOCHPLATTEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60	KOLOPHONIUM	3806 10
KOCHSCHRAENKE F FLEISCHEREIEN	8419 89	KOLOPHONIUMSALZE	3806 20
KODEIN	2939 10	KOMBINATIONEN A GEWEBEN	6203 2
KOEHLER SEELACHS	1604	KOMBINATIONEN A GEWEBEN	6204 2
KOEHLER SEELACHS	0303 73	KOMBINATIONEN A GEWIRKEN	6103 2
KOEHLER SEELACHS	0305	KOMBINATIONEN A GEWIRKEN	6104 2
KOEHLER SEELACHS	0304	KOMBINATIONENSKRAFTWAGEN	8703
KOEHLER SEELACHS	0302 63	KOMPARATOREN	9031 30
KOERBE A FLECHTSTOFFEN	4602 10	KOMPASSE	9014 10
KOERNER A MAGNESIUM SORTIERT	8104 30	KOMPENSATOREN A UNEDLEN METALLEN	8307
KOERNERMUEHLEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40	KOMPENSATOREN A WEICHKAUTSCHUK	4016 99
KOERNUNGEN V STEINEN GEFAERBT	6802 10	KOMPENSATOREN MESSGERAETE	9030
KOERPERDESODORIERUNGSMITTEL	3307 20	KOMPRESSIONSKAELTETMASCHINEN	8418 6
KOERPERPFLEGEEMITTEL	3304	KOMPRESSIONSWAERMEPUMPEN	8418 61
KOERPERPFLEGEEMITTEL	3305	KOMPRESSOREN	8414
KOERPERPFLEGEEMITTEL	3307	KOMPRESSOREN F KAELTETMASCHINEN	8414 30
KOERPERPFLEGEEMITTEL	3306	KOMPRIIMATE ZUCKERWAREN	1704 90
KOERPERPFLEGEEMITTEL	4803 00	KONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532
KOERPERPFLEGEWAEESCHE A SPINNSTOFF	6302	KONDENSATOREN F DAMPFKRAFTMASCHIN	8404 20
KOFFER	4202 1	KONDENSATOREN F KAELTETMASCHINEN	8418 99
KOFFERBESCHLAEGE	8302 49	KONDENSATORPAPIER	4823 90
KOFFERSCHLOESSER	8301 40	KONFITURIEREN A FRUECHTEN	2007
KOEHLE F MIKROPHONE	8545 90	KONIFERENHARZE	1301 90
KOEHLE F PRIMAERELEMENTE	8545 90	KONIFERENNADELOEL	3301 29
KOEHLEBUEERSTEN	8545 20	KONSERVEN FISCHKONSERVEN	1604
KOEHLEELEKTRODEN	8545 1	KONSERVEN FLEISCHKONSERVEN	1602
KOEHLEHERDE A STAHL F HAUSHALT	7321 13	KONSERVEN GEMUESEKONSERVEN	20
KOEHLEMASSEFESTWIDERSTAENDE	8533 10	KONSERVEN OBSTKONSERVEN	2008
KOEHLENANZUENDER	3606 90	KONSERVEN WURSTKONSERVEN	1602
KOEHLENDIOXID	2811 21	KONSERVEN WURSTKONSERVEN	1601 00
KOEHLENHOBEL	8430 3	KONSERVENDOSEN A STAHLBLECH	7310 21
KOEHLENSAEUREESTER	2920 90	KONSERVENDOSENREINIGUNGSMASCHINEN	8422 20
KOEHLENSTAUBBRENNER	8416 20	KONSERVENGLAESER A GLAS	7010 90
KOEHLENSTOFF	2803 00	KONSOLEN	8302 50
KOEHLENSTOFFDIOXID	2811 21	KONSOLFRAESMASCHINEN F METALL	8459 5
KOEHLENSTOFFDISULFID	2813 10	KONSOLLAUFKRANE	8426 11
KOEHLENSTOFFTETRACHLORID	2903 14	KONSTRUKTIONEN A ALUMINIUM	7610
KOEHLENWASSERSTOFFE ACYCLISCHE	2901	KONSTRUKTIONEN A EISEN/STAHL	7308
KOEHLENWASSERSTOFFE ACYCLISCHE	2710	KONSTRUKTIONSTEILE A ALUMINIUM	7610
KOEHLENWASSERSTOFFE CYCLISCHE	2707	KONTAKTELEMENTE ELEKTRISCH	8535
KOEHLENWASSERSTOFFE CYCLISCHE	2902	KONTAKTELEMENTE ELEKTRISCH	8536
KOEHLEPAPIER	4816 10	KONTAKTLINSEN	9001 30
KOEHLEPAPIER	4809 10	KONTROLLBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542
KOEHLEROHPAPIER	4802 30	KONTROLLWAAGEN	8423 8
KOEHLESAEUREAPPARATE F GETRAENKE	8422 30	KONVEKTOREN A STAHL F ZENTRALHEIZ	7322 19
KOEHLESCHICHTFESTWIDERSTAENDE	8533 10	KONVEKTOREN ELEKTRISCH	8516 29
KOHLRABI	0704 90	KONVERTER	8454 10
KOHLRABI	0710 80	KOORDINATOGRAPHEN	9015 40
KOHLRABISAMEN	1209 91	KOPFBEDECKUNGEN A ASBEST	6812 50
KOHLRUEBEN	1214 90	KOPFBEDECKUNGEN A FILZ	6503 00
KOKILLEN A GLASFASERN	7019 39	KOPFBEDECKUNGEN A GEFLECHTEN	6504 00
KOKOSFASERBAEELLE	5305 19	KOPFBEDECKUNGEN GEBRAUCHT	6309 00
KOKOSFASERN	5305 1	KOPFBEDECKUNGEN GEWIRKT/GESTRICKT	6505 90
KOKOSFLEISCH GETROCKNET	0801 10	KOPFKISSEN	9404 90
KOKOSGARNE	5308 10	KOPFSALAT	0705 11
KOKOSNUESSE	0801 10	KOPFTUECHER A GEWEBEN	6214
KOKOSNUSSOELKUCHEN	2306 50	KOPFTUECHER A GEWIRKEN	6117 10
KOKOSNUSSRASPEL	0801 10	KOPIERAPPARATE PHOTOGRAPHISCHE	9009
KOKOSOEL	1513 1	KOPIERDREHMASCHINEN F HOLZ	8465 99
KOKOSTEPPICHE	5702 20	KOPIERDREHMASCHINEN F METALL	8458 1
KOKS	2704 00	KOPIERMASCHINEN F FILME	9010 20
KOKSAUSDREUCKMASCHINEN	8428 90	KOPIERROHPAPIER	4802 20
KOKSKOEHLE	2701 12	KOPIERROHPAPIER	4810 11
KOLANUESSE	0802 90	KOPPEL A LEDER	4203 30



KOPRA	1203	00	KRAFTSTOFFILTER F MOTOREN	8421	23
KOPRAOEL	1513	1	KRAGENSCHONER A GEWEBEN	6214	
KORALLEN BEARBEITET	9601	90	KRAGENSCHONER A GEWIRKEN	6117	10
KORALLEN UNBEARBEITET	0508	00	KRAKEN	0307	5
KORBFLASCHEN	7010		KRALLEN	0507	90
KORBMACHERWAREN	4602		KRAMPEN A ALUMINIUM	7816	10
KORBRECHEN	8433	30	KRAMPEN A KUPFER	7415	10
KORBWAREN A HOLZSPAN	4602	10	KRAMPEN A STAHL	7317	00
KORBWEIDEN	1401	90	KRAMPFADERSTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115	9
KORDELN A WEICHKAUTSCHUK	4007	00	KRANE	8426	
KORIANDERFRUECHTE	0909	20	KRANKENBEHANDLUNGSTISCHE	9402	90
KORINTHEN	0806	20	KRANKENTRANSPORTWAGEN	8703	
KORKABFAELLE	4501	90	KRANKKRAFTKARREN	8426	41
KORKBLAETTER	4504	10	KRANKKRAFTWAGEN	8705	10
KORKBLAETTER	4502	00	KRANWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00
KORKEN	4503	10	KRATZENGARNITUREN	8448	31
KORKEN	4504	90	KRATZENGARNITURENSTOFFE	5911	10
KORKFLIESEN	4504	10	KRAWATTEN A GEWEBEN	6215	
KORKMEHL	4501	90	KRAWATTEN A GEWIRKEN	6117	20
KORKPLATTEN	4502	00	KRAWATTENSCHALS A GEWEBEN	6215	
KORKPLATTEN	4504	10	KRAWATTENSCHALS A GEWIRKEN	6117	20
KORKQUADER	4504	10	KREBSTIERE GENIESSBAR	0306	
KORKSCHEIBEN	4503	90	KREBSTIERE UNGENIESSBAR	0511	91
KORKSCHEIBEN	4504	10	KREBSTIERE ZUBEREITUNGEN	1605	
KORKSCHROT	4501	90	KREBSTIEREXTRAKTE	1603	00
KORKSTOPFEN	4503	10	KREBSTIERMEHL UNGENIESSBAR	2301	20
KORKSTOPFEN	4504	90	KREIDE	2509	00
KORKSTREIFEN	4504	10	KREIDE KIESELIGE	2530	90
KORKSTREIFEN	4502	00	KREISELMAEHWERKE	8433	20
KORKWUERFEL	4502	00	KREISELPUMPEN	8413	70
KORKWUERFEL	4504	10	KREISELZETTWENDER	8433	30
KORREKTIONSBRILLEN	9004		KREISMESSER F MASCHINEN	8208	
KORROSIONSSCHUTZMITTEL	3403		KREISSAEGEBLAETTER	8202	3
KORSELETTS	6212	30	KREISSAEGEMASCHINEN F HOLZ	8465	91
KORSETTE MEDIZINISCHE	9021	19	KREISSAEGEMASCHINEN F METALL	8461	50
KORUND KUENSTLICH	2818	10	KREISSAEGEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	20
KORUND NATUERLICH	7103		KREISSCHEREN F METALL	8462	3
KORUND NATUERLICH	2513	2	KREMPELN	8445	11
KOSMETIKKOFFER	4202	1	KREOSOTOELE	2707	91
KOSTUEME A GEWEBEN	6204	1	KREPPAPIER	4803	00
KOSTUEME A GEWIRKEN	6104	1	KREPPAPIER	4808	
KOTELETTSTRAENGE	0203		KREPPAPIER	4811	
KOTELETTSTRAENGE	0210	19	KREPPAPIER	4823	
KRABBen	0306		KREPPGEWEBE A SEIDE	5007	20
KRABBen ZUBEREITUNGEN	1605	10	KRESOLE	2707	60
KRAEUTERBONBONS	1704	90	KRESOLE	2907	12
KRAEUTERPASTILLEN	1704	90	KREUZFAHRTSCHIFFE	8901	10
KRAFTFAHRZEUGBESCHLAEGE	8302	30	KREUZKUEMMELFRUECHTE	0909	30
KRAFTFAHRZEUGE M BOHRTURM	8705	20	KREUZSTICHARBEITEN	5805	00
KRAFTFAHRZEUGLAMPEN	8539		KREUZUNGSMATERIAL A STAHL F BAHNBAU	7302	30
KRAFTFAHRZEUGSCHLOESSER	8301	20	KREUZZUCHTWOLLE	5101	
KRAFTKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709		KRICKETAUSRUESTUNGEN	9506	99
KRAFTLINER	4804	1	KRICKETBAELLE	9506	69
KRAFTMASCHINEN	8407		KRIECHTIERHAUTE ROH	4103	20
KRAFTMASCHINEN	8406		KRIECHTIERLEDER	4107	2
KRAFTMASCHINEN	8408		KRIEGSSCHIFFE	8906	00
KRAFTMASCHINEN	8410		KRIEGSWAFFEN	9301	00
KRAFTMASCHINEN	8411		KRIPPEN WEIHNACHTSARTIKEL	9505	10
KRAFTMASCHINEN	8412		KRIPPENFIGUREN	9505	10
KRAFTPACKPAPIER	4804		KRISTALLE PIEZOELEKTR GEFASST/MONT	8541	60
KRAFTPAPIER	4804		KRONENVERSCHLUESSE A UNEDL METALL	8309	10
KRAFTPAPIER GEKREPPT	4808		KRUECKEN	9021	19
KRAFTPAPIER GESTRICHEN	4810		KRUEGE A GLAS	7010	
KRAFTPAPPE	4804		KRUMPFMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451	80
KRAFTPAPPE GESTRICHEN	4810		KRYOLITH NATUERLICH	2527	00
KRAFTRADKETTEN A STAHL	7315	11	KRYOLITH SYNTHETISCH	2826	30
KRAFTRAEDER	8711		KRYOPUMPEN	8414	10
KRAFTSACKPAPIER	4804	2	KUCHEN	1905	90
KRAFTSACKPAPIER GEKREPPT	4808	20	KUCKUCKSUHREN	9105	29
KRAFTSPINNPAPIER	4804	3	KUEBEL F KRANE/BAGGER	8431	41

KUECHENARTIKEL A GLAS	7013	KUPFERSULFATE	2833 25
KUECHENHERD A ST F HH NICHELEKTR	7321 1	KUPFERVORLEGIERUNGEN	7405 00
KUECHENHERDE F GROSSKUECHEN	8419 81	KUPPLUNGEN ELEKTROMAGNETISCHE	8505 20
KUECHENHERDE F HAUSHALT ELEKTRISCH	8516 60	KUPPLUNGEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 30
KUECHENKRAEUTER	0712 90	KUPPLUNGSBELAEGE A ASBEST	6813 90
KUECHENKRAEUTER	0710 80	KURBELN F MASCHINEN	8483 10
KUECHENKRAEUTER	0709	KURBELWELLEN	8483 10
KUECHENKRAEUTER ZUBEREITUNGEN	20	KURKUMA	0910 30
KUECHENKRAEUTERSAMEN	1209 91	KURZZEITMESSER	9106 90
KUECHENMASCHINENMESSER	8208 30	KUTTER F FLEISCH	8438 50
KUECHENMESSER	8211 92	KUVERTUERE	1806
KUECHENMOEBEL A HOLZ	9403 40		
KUECHENWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302		
KUEHE LEBEND	0102	LAB	3507 10
KUEHLER F KRAFTFAHRZEUGE	8708 91	LABORATORIUMSOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 80
KUEHLGEFRIERSCHRANKKOMBINATIONEN	8418 10	LABORGLAS	7017
KUEHLMOEBELBESCHLAEGE	8302 49	LABORKERAMIK	6909
KUEHLSCHIFFE	8901 30	LABOROEFFEN ELEKTRISCH	8514
KUEHLSCHRAENKE	8418	LABORZENTRIFUGEN	8421 19
KUEHLTRUHEN	8418	LACHSE	0303
KUEHLWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606 20	LACHSE	0304
KUEKEN V HAUSGEFLUEGEL LEBEND	0105 1	LACHSE	0305
KUEMMELFRUECHTE	0909 40	LACHSE	0301 99
KUEPENFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204 15	LACHSE	0302 12
KUERBISS	0709 90	LACHSE	1604
KUGELHAEHNE	8481 80	LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3208
KUGELKETTEN A STAHL	7315 89	LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3209
KUGELLAGER	8482 10	LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3210 00
KUGELN A GLAS	7002 10	LACKLEDER	4109 00
KUGELN F KUGELLAGER	8482 91	LACKPINSEL	9603 40
KUGELN F LUFTGEWEHRE	9306 29	LACTALBUMIN	3502 90
KUGELROLLSPINDELN	8483 40	LACTAME	2933 7
KUGELSCHREIBER	9608 10	LACTONE	2932 2
KUGELSCHREIBERMINEN	9608 60	LACTOSE	1702 10
KULTIERGEWIRKE METERWARE	6002	LACTOSESIRUP	1702 10
KULTIVATOREN	8432 29	LACTOSESIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106 90
KULTUREN VON MIKROORGANISMEN	3002 90	LADEMASCHINEN	8428 90
KUNSTDAERME	3917	LADEMASCHINEN	8429 5
KUNSTDUENGERSTREUER	8432 40	LADENMOEBEL A HOLZ	9403 60
KUNSTHARZLACKE	3209	LADENWAAGEN	8423 81
KUNSTHARZLACKE	3208	LADESTROMSCHALTER	8511 80
KUNSTHONIG	1702 90	LADUNGEN F FEUERLOESCHGERAETE	3813 00
KUNSTLEDER A VLIESTOFFEN	5603 00	LAEMMER LEBEND	0104
KUNSTLEDER LEDERFASERSTOFF	4111 00	LAENGS/QUERSCHNEIDER F PAPIER	8441 10
KUNSTLEDER PUR AUF GEWEBE	5903 20	LAEPPMASCHINEN F METALL	8460 40
KUNSTLEDER PVC AUF GEWEBE	5903 10	LAEUFE F WAFFEN	9305
KUNSTSPIESEFETT	1517 90	LAEUTEWERKE ELEKTRISCH	8531
KUNSTSTOFFBLUMEN	6702 10	LAEVULOSE	1702
KUNSTSTOFFFRUECHTE	6702 10	LAGENHOLZ	4412
KUNSTSTOFFKALANDER	8420 10	LAGERGEHAEUSE MIT WAEZLAGER	8483 20
KUNSTSTOFFKLEBSTOFFE	3506 91	LAGERGEHAEUSE OHNE WAEZLAGER	8483 30
KUNSTSTOFFKONDENSATOREN	8532 25	LAGERSCHALEN	8483 30
KUNSTSTOFFMOEBEL	9403 70	LAMAHAARE	5102 10
KUNSTSTOFFSPRITZEN	9018 31	LAMELLEN A GLIMMER	6814
KUNSTSTOFFZAEHNE	9021 21	LAMINARIASTIFTE STERIL	3006 10
KUNSTVERGLASUNGEN	7016 90	LAMMFELLE BEWOLLT ROH	4102 10
KUPFER NICHT RAFFINIERT	7402 00	LAMMFELLE BEWOLLT ROH	4301 30
KUPFER RAFFINIERT ROHFORMEN	7403 1	LAMMFELLE BEWOLLT ZUGERICHTET	4302
KUPFERANODEN Z RAFFINIEREN	7402 00	LAMMFELLE ENTHAART ROH	4102 2
KUPFERCARBONAT	2836 99	LAMMFLEISCH	0204
KUPFERCHLORIDHYDROXID	2827 41	LAMMLEDER	4105
KUPFERCHLORIDOXID	2827 41	LAMPANTOEL	1509 10
KUPFERERZE	2603 00	LAMPEN Z ABBRENNEN V FARBE	8205 60
KUPFERHYDROXIDE	2825 50	LAMPENFASSUNGEN	8536 61
KUPFERLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7403 2	LAMPENSCHIRME	9405 9
KUPFERMATTE	7401 10	LAMPENSOCKEL	8539 90
KUPFERNICKEL ROHFORMEN	7403 23	LANCASHIRE KAESE	0406
KUPFERNITRAT	2834 29	LANDEBRUECKEN A STAHL	7308 90
KUPFEROXIDE	2825 50	LANDEHILFEN F LUFTFAHRZEUGE	8805 10
KUPFERPHOSPHID	2848 10	LANDKARTEN	4905 99

LANGDREHAUTOMATEN F METALL	8458	1	LEHM	2508
LANGFRAESMASCHINEN F METALL	8459	6	LEHREN F HANDGEBRAUCH VERSTELLBAR	9017
LANGLAUFSKI	9506	11	LEHREN NICHT VERSTELLBAR	9031
LANGSAEGBLAETTER F METALL	8202	91	LEHRMITTEL PHYSIK/CHEMIE/TECHNIK	9023
LANGUSTEN	0306		LEIBWAESCHE A GEWEBEN	6208
LANGUSTEN ZUBEREITUNGEN	1605	40	LEIBWAESCHE A GEWEBEN	6207
LANOLIN	1505	90	LEIBWAESCHE A GEWIRKEN	6108
LANZEN	9307	00	LEIBWAESCHE A GEWIRKEN	6107
LAPTOPS	8471	20	LEICHTATHLETIKGERAETE	9506
LASAGNE	1902		LEIMAUFTRAGMASCHINEN F HOLZ	8479
LASCHEN A STAHL F BAHNBAU	7302	40	LEINEN F TIERE	4201
LASER ALLGEM VERWENDBAR	9013	20	LEINENGARNE	5306
LASERSCHWEISSGERAETE	8515	80	LEINENGEWEBE	5309
LASERSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	10	LEINENSCHIESSGERAETE	9303
LASTENAUFZUEGE	8428	10	LEINOEL	1515
LASTENDREIRAEDER OHNE MOTOR	8712	00	LEINOEL MODIFIZIERT	1518
LASTHEBEMAGNETE ELEKTRISCHE	8505	30	LEINOELKUCHEN	2306
LASTKRAFTKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709		LEINSAMEN	1204
LASTKRAFTWAGEN	8704		LEISTUNGSGLEICHRICHTERDIODEN	8541
LASTKRAFTWAGENFAHRGESTELLE M MOTOR	8706	00	LEISTUNGSKONDENSATOREN	8532
LATEX V NATURKAUTSCHUK	4001	10	LEISTUNGSSCHALTER ELEKTRISCH	9031
LATEX V SYNTHSEKAUTSCHUK	4002		LEISTUNGSREGLERBAUSTEINE ELEKTRON	8542
LATZHOSEN A GEWEBEN	6203	4	LEISTUNGSSCHALTER ELEKTRISCH	8535
LATZHOSEN A GEWEBEN	6204	6	LEISTUNGSSCHALTER ELEKTRISCH	8536
LATZHOSEN A GEWIRKEN	6104	6	LEITERN A STAHL	7326
LATZHOSEN A GEWIRKEN	6103	4	LEITFAEHIGKEITSMESSGERAETE	9027
LAUBHOLZ	4407		LEITFAEHIGKEITSWASSER	2851
LAUBHOLZ	4403		LEITSCHIENEN A STAHL F BAHNBAU	7302
LAUCH	0703	90	LEITUNGEN ELEKTRISCHE ISOLIERT	8544
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE GEBRAUCHT	4012		LENG	0305
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE NEU	4011		LENG	0302
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE RUNDERNEUER	4012		LENG	0304
LAUFKRANE	8426	11	LENG	0303
LAUFRAEDCHEN	8302	20	LENKER F FAHRRAEADER	8714
LAUFROLLEN	8302	20	LENKGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607
LAURINSAEURE	2915	90	LENKGETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708
LAURYALKOHOL	2905	17	LENKRAEDER F KRAFTFAHRZEUGE	8708
LAUTSPRECHER	8518	2	LENKSAEULEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708
LAVA	2516	90	LESESPICHER IC	8542
LAVA	6802		LEUCHTDIODEN	8541
LAVANDINOEL	3301	23	LEUCHTEN	9405
LAVENDELOEL	3301	23	LEUCHTEN ELEKTR TRAGBARE	8513
LEBENSMITTELVERKAUFSAUTOMATEN	8476	1	LEUCHTOEL	2710
LEBENSMITTE LZUBEREIT HOMOGENISIERT	1602	10	LEUCHTPISTOLEN	9303
LEBENSMITTE LZUBEREIT HOMOGENISIERT	2104	20	LEUCHTSCHILDER	9405
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206		LEUCHTSTOFFLAMPEN	8539
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0207		LEUZIT	2529
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210		LICHTANLASSER F VERBRENNMOTOR	8511
LEBERN ZUBEREITUNGEN	1602	20	LICHTBILDWAENDE	9010
LEBEROELE V FISCHEN	1504	10	LICHTBOGENOEFFEN	8514
LEBERTRAN	1504	10	LICHTBOGENSCHWEISSGERAETE F METALL	8515
LEBERWURST IM DARM	1601	00	LICHTMAGNETZUENDER F VERBRENNMOTOR	8511
LEBERWURST IN DOSEN	1602	20	LICHTMASCHINEN F VERBRENNMOTOR	8511
LEBKUCHEN	1905	20	LICHTPAUSMASCHINEN	9009
LECITHINE	2923	20	LICHTPAUSPAPIER	3703
LEDER	411		LICHTPAUSPAPIER	3703
LEDER REKONSTITUIERT	411	00	LICHTSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456
LEDERABFAELLE	4110	00	LICHTWURFLAMPEN	8539
LEDERBEARBEITUNGSMASCHINEN	8453	10	LIDOCAIN	2924
LEDERFETTUNGSMITTEL	3403		LIGHT RED MERANTI	4403
LEDERHILFSMITTEL	3809		LIGHT RED MERANTI	4407
LEDERHILFSMITTEL	34		LIGNINSULFONATE	3804
LEDERMEHL	4110	00	LIKOER	2208
LEDERPFLEGEMITTEL	3405	10	LIKOERWEIN	2204
LEDERPULVER	4110	00	LIMBA	4407
LEDERSCHNITZEL	4110	00	LIMBA	4403
LEDERSPAENE	4110	00	LIMETTEN	0805
LEDERVERARBEITUNGSMASCHINEN	8453		LIMETTEOEL	3301
LEGBATTERIEN F GEFLUEGELHALTUNG	8436	29	LIMONADEN	2202
LEHM	2507	00	LINALOOL	2905
			LINDAN ISO	2903

LINDENBAST	1401	90	LUFTANSAUGFILTER F MOTOREN	8421	31
LINE PIPES A STAHL GESCHWEISST	7306	1	LUFTBILDKAMERAS	9006	30
LINE PIPES A STAHL GESCHWEISST	7305	1	LUFTDRUCKGEWEHRE	9304	00
LINE PIPES A STAHL NAHTLOS	7304	10	LUFTDRUCKPISTOLEN	9304	00
LINEALE MIT MASSEINTEILUNG	9017	80	LUFTDRUCKPRUEFGERAETE F REIFEN	9026	20
LINEALE OHNE MASSEINTEILUNG	9017	20	LUFTFAHRZEUGE	88	
LINOLENSAEURE	2916	15	LUFTFILTER	8421	3
LINOLEUM M PAPPUNTERLAGE	4815	00	LUFTKALK GELOESCHT	2522	20
LINOLEUM M SPINNSTOFFUNTERLAGE	5904	10	LUFTKALK UNGELOESCHT	2522	10
LINOLEUMHERSTELLUNGSMASCHINEN	8451	80	LUFTKISSENFOERDERER	8428	20
LINOLSAEURE	2916	15	LUFTKOMPRESSOREN	8414	
LINOTYPENMASCHINEN	8442	20	LUFTMATRATZEN A SPINNSTOFFEN	6306	4
LINOXYN	1518	00	LUFTPUMPEN	8414	
LINSEN GEMUESE	0713	40	LUFTREIFEN F FAHRZEUGE GEBRAUCHT	4012	
LINSEN OPTISCHE GEFASST	9002		LUFTREIFEN F FAHRZEUGE NEU	4011	
LINSEN OPTISCHE UNGEFASST	9001	90	LUFTREIFEN F FAHRZEUGE RUNDERNEUER	4012	
LIPPEN-MAKE-UP	3304	10	LUFTSCHAUKELN	9508	00
LIPPENSTIFTHUELSEN A KUPFER	7419	99	LUFTSCHIFFE	8801	90
LIPPENSTIFTHUELSEN A STAHL	7326	90	LUFTSCHLAEUCHE F FAHRZEUGE	4013	
LITHARGYRUM	2824	10	LUFTSCHLAUCHVENTILE	8481	30
LITHIUMCARBONATE	2836	91	LUFTSCHRAUBEN	8803	10
LITHIUMELEMENTE/BATTERIEN	8506		LUFTSTICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810	10
LITHIUMHYDROXID	2825	20	LUFTVERFLUESSIGUNGSAPPARATE	8419	60
LITHIUMOXID	2825	20	LUFTZERLEGUNGSAPPARATE	8419	60
LITHOGRAPHIESTEINE	8442	50	LUMINOPHORE ANORGANISCHE	3206	50
LITHOPONE	3206	42	LUMINOPHORE ORGANISCHE	3204	90
LITSCHIS	0810	90	LUMPEN	6310	
LITZEN A ALUMINIUMDRAHT	7614		LUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206	
LITZEN A KUPFERDRAHT	7413	00	LUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0208	
LITZEN A STAHLDRAHT	7312	10	LUPEN	9013	80
LITZENSCHLAGMASCHINEN	8479	40	LUPINEN ZU FUTTERZWECKEN	1214	90
LKW-BETONMISCHER	8705	40	LUPINENSAMEN	1209	29
LKW-BETONPUMPENWAGEN	8705	90	LUPULIN	1210	20
LKW-LADEKRANE	8426	91	LUZERNE	1214	
LOCHEISEN	8203	40	LUZERNEMEHL/PELLETS	1214	10
LOCHKARTEN UNGELOCHT	4823	30	LUZERNESAMEN	1209	21
LOCHKARTENPAPIER	4802	53	LWC-PAPIER	4810	21
LOCHPRUEFER F EDV	8471	99	LYSERGSAEURE	2939	60
LOCHSTANZEN F METALL	8462	4	LYSIN	2922	41
LOCHSTREIFENKARTEN	4823	30			
LOCHWERKZEUGE	8207	30			
LOCHZANGEN	8203	40	MACHMETER	9014	20
LOCKEN FALSCHER	6704		MADEIRA	2204	2
LOCKENWICKLER	9615	90	MAEGEN TIERISCHE	0504	00
LOCKGERAETE F JAGD	9507	90	MAEHDRESCHER	8433	51
LOCKPFEIFEN	9208	90	MAEHMASCHINEN	8433	
LOEFFEL	8215	9	MAEHMASCHINENMESSER	8208	40
LOEFFEL F BAGGER	8431	41	MAELZBOTTICHE M RUEHRWERK	8438	40
LOESUNGSMITTELGEMISCHE F LACKE	3814	00	MAENNERHUETE A GEWEBEN	6505	90
LOETBAEDER ELEKTRISCH	8515	19	MAENTEL A GEWEBEN	6202	1
LOETKOLBEN/PISTOLEN ELEKTRISCH	8515	11	MAENTEL A GEWEBEN	6201	1
LOETLAMPEN	8205	60	MAENTEL A GEWIRKEN	6101	
LOETMASCHINEN AUTOGENE	8468	20	MAENTEL A GEWIRKEN	6102	
LOETMASCHINEN ELEKTRISCH	8515	19	MAEUSE F EDV	8473	30
LOETPASTEN	3810	10	MAGNESIA GESCHMOLZEN	2519	90
LOETPULVER	3810	10	MAGNESIA GESINTERT	2519	90
LOETSTAEBE UEBERZOGEN/GEFUELLT	8311		MAGNESIA TOTGEBRANNT	2519	90
LOGANBEEREN	0810	20	MAGNESIT	2519	10
LOGANBEEREN	0811	20	MAGNESITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815	91
LOGIKBAUSTEINE IC	8542		MAGNESIUM ROHFORMEN	8104	1
LOKOMOTIVEN	86		MAGNESIUMCARBONAT	2836	99
LOKOMOTIVTENDER	8602	90	MAGNESIUMCARBONAT NATUERLICH	2519	10
LORBEERBLAETTER	0910	40	MAGNESIUMCHLORID	2827	31
LORBEERBLAETTER ZU BINDEZWECKEN	0604		MAGNESIUMHYDROXID	2816	10
LOTSENBOOTE	8906	00	MAGNESIUMOXID	2519	90
LUESTER	9405		MAGNESIUMPEROXID	2816	10
LUESTERKLEMMEN	8536	90	MAGNESIUMSULFAT	2833	21
LUFFAWAREN	4602		MAGNESIUMSULFAT NATUERLICH	2530	20
LUFT FLUESSIGE	2851	00	MAGNETBAENDER BESPIELT	8524	2
LUFT-ZINK-PRIMAERELEMENTE/BATTERIE	8506		MAGNETBAENDER UNBESPIELT	8523	1

MAGNETBANDBLOCKS	8523	13	MANILAHANFABFAELLE	5305	29
MAGNETBANDDATENERFASSUNGSGERAETE	8471	99	MANILAHANFWERG	5305	29
MAGNETBANDGERAETE	8520		MANIOKKNOLLEN	0714	10
MAGNETBANDGERAETE	8519		MANIOKSTAERKE	1108	14
MAGNETBANDGERAETE	8521		MANIPULATOREN F WALZWERKE	8428	90
MAGNETBANDSPULEN A KUNSTSTOFF	3923	40	MANNA	1302	19
MAGNETIT FEINGEMAHLEN	3206	49	MANNIT	2905	43
MAGNETPLATTEN M AUFZEICHNUNG	8524	90	MANNOSE	2940	00
MAGNETPLATTEN O AUFZEICHNUNG	8523	20	MANOMETER	9026	20
MAGNETRONE	8540	41	MANSCHETTENKNOEPFE	7117	
MAGNETTONKOEPE	8522	90	MANSCHETTENKNOEPFE	7113	
MAGNETZUENDER F VERBRENNMOTOR	8511	20	MANSONIA	4403	35
MAHAGONI	4407	23	MANSONIA	4407	22
MAHLGAENGE F MUELLEREI	8437	80	MANUSKRIPSTAENDER A UNEDL METALL	8304	00
MAHLKUGELN A STAHL GEGOSSEN	7325	91	MARACAS	9206	00
MAHLKUGELN A STAHL GESCHMIEDET	7326	11	MARANTAKNOLLEN	0714	90
MAHLMUEHLEN F KOERNER	8437	80	MARGARINE	1517	10
MAHLSTEINE	6804	10	MARIBOKAESE	0406	
MAIS	1005		MARKENFRANKIERMASCHINEN	8472	30
MAIS AUFGEBLAEHT/GEROESTET	1904	10	MARKISEN A SPINNSTOFFEN	6306	1
MAISFLOCKEN	1104	19	MARMELADEN	2007	
MAISGRIESS	1103	13	MARMOR	6802	
MAISKEIMOEL	1515	2	MARMOR	2515	1
MAISKEIMOELKUCHEN	2306	90	MARONEN	0802	40
MAISMEHL	1102	20	MARONENMUS	2007	99
MAISOEL	1515	2	MARONENPASTE	2007	99
MAISPELLETS	1103	29	MARZIPANMASSEN	1704	90
MAISSCHROT	1104	23	MARZIPANWAREN MIT KAKAO	1806	90
MAISSTAERKE	1108	12	MARZIPANWAREN OHNE KAKAO	1704	90
MAKADAM	2517		MASCHENFANGNADELN A STAHL	7319	90
MAKKARONI	1902		MASCHENGARNE A SPINNSTOFFEN	5606	00
MAKORE	4407	22	MASCHINENBUERSTEN	9603	50
MAKORE	4403	34	MASCHINENEINFUEHRUNGEN DREHBAR	8485	90
MAKRELEN	0302	64	MASCHINENGEWEHRE	9301	00
MAKRELEN	0304		MASCHINENPISTOLEN	9301	00
MAKRELEN	0303	74	MASCHINENSCHRAUBSTOECKE	8466	20
MAKRELEN	0305		MASCHINENSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	2
MAKRELEN	1604		MASSAGEAPPARATE/GERAETE	9019	10
MALBUECHER F KINDER	4903	00	MASSBAENDER	9017	80
MALEINSAEUREANHYDRID	2917	14	MASSENSPEKTROMETER	9027	80
MALERWALZEN	9603	40	MASSICOT	2824	10
MALLEINWAND	5901	90	MASSTAEBE	9017	80
MALONSAEURE	2917	19	MASTIX VON CHIOS	1301	90
MALONYLHARNSTOFF	2933	51	MATE	0903	0
MALPINSEL	9603	30	MATEAUSZUEGE	2101	20
MALTODEXTRIN	1702	90	MATEEXTRAKTE	2101	20
MALTODEXTRINSIRUP	1702	90	MATEKONZENTRATE	2101	20
MALTODEXTRINSIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106	90	MATERIALPRUEFMASCHINEN/GERAETE	9024	
MALTOSE	1702	90	MATERIENPRAEGEPRESSEN	8442	30
MALZ AUCH GEROESTET	1107		MATRATZEN A GLASFASERN	7019	39
MALZEXTRAKT	1901	90	MATRATZENDRELLE A BAUMWOLLE	5211	49
MALZSCHROTMUEHLEN	8438	40	MATRATZENDRELLE A KUENST SPINNFAS	5516	23
MANDARINEN	2008	30	MATRATZENFEDERN A STAHL	7320	20
MANDARINEN	0805	20	MATRITZEN F SCHRIFTGIESSMASCHINEN	8442	50
MANDELN	0802	1	MATRITZEN Z HERSTELL V SCHALLPLATT	8524	90
MANDELSAEURE	2918	17	MATTEN A GLASFASERN	7019	31
MANGAN ROHFORMEN	8111	00	MATZEN	1905	90
MANGANATE	2841	60	MAUERBOHRER	8207	50
MANGANDIOXID	2820	10	MAUERSTEINE A KALKSANDSTEIN	6810	11
MANGANDIOXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506		MAUERSTEINE A LEICHTBETON	6810	11
MANGANERZE	2602	00	MAUERZIEGEL A KERAMIK	6904	10
MANGANITE	2841	60	MAUL-UND KLAUENSEUCHE-VACCINE	3002	31
MANGANOXIDE	2820		MAULBEEREN	0811	20
MANGELN	8451	80	MAULBEEREN	0810	20
MANGO-CHUTNEY	2001	90	MAULESEL LEBEND	0101	20
MANGO-CHUTNEY FLUESSIG	2103	90	MAULESELFLEISCH	0205	00
MANGOFRUECHTE	0804	50	MAULKOEERBE	4201	00
MANGOLD	0709	90	MAULTIERE LEBEND	0101	20
MANGOSTANFRUECHTE	0804	50	MAULTIERFLEISCH	0205	00
MANILAHANF	5305	2	MAZ-GERAETE F FERNSEHEN	8521	10

MECHANIKEN F SCHNELLHEFT/AKTENORDN	8305	10	METALLGARNE	5605	00
MECHANOTHERAPIEGERAETE	9019	10	METALLPOLIERMITTEL	3405	90
MEDAILLEN A EDELMETALL	7114		METALLPRUEFMASCHINEN	9024	10
MEERBARSCHE	0305		METALLPULVERPRESSEN	8462	9
MEERBARSCHE	0302	69	METALLWALZWERKE	8455	
MEERBARSCHE	0304		METALLWASCHMASCHINEN M DUESEN	8424	89
MEERBARSCHE	0303	77	METHACRYLSAEURE	2916	13
MEERRETTICH	0706	90	METHACRYLSAEUREESTER MONOMER	2916	14
MEERSCHAUM BEARBEITET	9602	00	METHACRYLSAEUREESTER POLYMER	3906	10
MEERSCHAUM ROH	2530	90	METHAN	2711	
MEERSCHWAEMME	0509	00	METHANAL	2912	11
MEERWASSER	2501	00	METHANOL	2905	11
MEHL V FLEISCH UNGENIESSBAR	2301	10	METHENAMIN	2933	90
MEHL V FRUECHTEN DES KAP 8	1106	30	METHIONIN	2930	40
MEHL V GETREIDE	1101	00	METHOXYPHENYLPHOSPHAT	2919	00
MEHL V GETREIDE	1102		METHYLACETAT	2915	39
MEHL V HUELSENFRUECHTEN	1106	10	METHYLALKOHOL	2905	11
MEHL V OELSAMEN	1208		METHYLBUTADIEN	2901	29
MEHL V SCHLACHTNEBENERZEUGN	2301	10	METHYLCHLORID	2903	21
MEHL V WEICHTIERSCHALEN	0508	00	METHYLCUMARIN	2932	21
MEHLBANANEN	0803	00	METHYLCYCLOHEXANOL	2906	12
MEHRKOMPONENTENWAEGEEINRICHTUNG	8423	30	METHYLCYCLOHEXANONE	2914	22
MEHRKRISTALLHALBLEITERGLEICHRICHT	8504	40	METHYLENCHLORID	2903	12
MEHRSPINDELBOHRMASCHINEN F METALL	8459	2	METHYLEN-DIOXYPHENYLPROPANON	2932	90
MEHRWEGEMASCHINEN F METALLBEARB	8457	20	METHYLETHYLKETON	2914	12
MESSEL	8205	59	METHYLINDOL-3	2933	90
MELAMIN	2933	61	METHYLISOBUTYLKETON	2914	13
MELAMINHARZE	3909	20	METHYLJONONE	2914	23
MELASSEN	1703		METHYLOXIRAN	2910	20
MELASSEN KAMELISIERT	1702	90	METHYLPENTANDIOL	2905	39
MELKMASCHINEN	8434	10	METHYLPENTANON	2914	13
MELONEN	0807	10	METHYLPHOSPHONOYL-DICHLORID	2931	00
MELONENSCHALEN	0814	00	METHYLPHOSPHONOYL-DIFLUORID	2931	00
MEMBRANARMATUREN	8481	80	METHYLPHOSPHONSAEUREDICHLORID	2931	00
MENGGKORN	1001	90	METHYLPHOSPHONSAEUREDIFLUORID	2931	00
MENGGKORNMEHL	1101	00	METHYLPROPANOL	2905	14
MENNIGE	2824	20	METHYLSALICYLAT	2918	23
MENSCHENHAARE ROH	0501	00	METIS NUR PFLANZLICH GEGERBT	4105	11
MENSCHENHAARE ZUGERICHTET	6703	00	METRONOME	9209	10
MENTHOL	2906	11	MIDDLES V SCHWEIN	0210	19
MERANTI BAKAU	4403	31	MIEDERHOSEN	6212	20
MERANTI BAKAU	4407	21	MIESMUSCHELN	0307	3
MERBAU	4407	21	MIKROBENKULTUREN	3002	90
MERBAU	4403	33	MIKROFILMAUFNAHMEGERAETE	9006	20
MERCAPTOBENZIMIDAZOL	2933	90	MIKROFILME BELICHT NICHT ENTWICK	3704	00
MERCAPTOBENZTHIAZOL	2934	20	MIKROFILME ENTWICKELT	3705	20
MERCAPTOBENZTHIAZOLDERIVATE	2934	20	MIKROFILME UNBELICHTET	3702	3
MERINOWOLLE	5101		MIKROFILMLESEGERAETE	9008	20
MERKBUECHER	4820	10	MIKROKUGELN A GLAS	7018	20
MERLAN	0305		MIKROMETER	9017	30
MERLAN	0303	79	MIKROPHONE	8518	10
MERLAN	0304		MIKROPROJEKTIONSAPPARATE	9011	20
MERLAN	0302	69	MIKROPROZESSOREN/-COMPUTER IC	8542	
MERZERISIERMASCHINEN F TEXTILIND	8451	80	MIKROSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50
MESSBRUECKEN	9030	3	MIKROSCHALTUNGEN ELEKTRONISCH	8542	
MESSENDER	8543	20	MIKROSKOPE OPTISCHE	9011	
MESSER F MASCHINEN	8208		MIKROTOME	9027	90
MESSERGRIFFE A UNEDL METALL	8211	9	MIKROWACHSE	2712	90
MESSGERAETE M RADIOISOTOPEN	9022	2	MIKROWELLENOFEN/HERDE	8516	50
MESSINAAHAAR	5006	00	MILCH	0401	
MESSING ROHFORMEN	7403	21	MILCH	0402	
MESSMIKROSKOPE	9011	80	MILCH	0403	
MESSRELATS	8536	4	MILCHENTRAHMER	8421	11
MESSWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00	MILCHGETRAENKE	2202	90
MESSWANDLER	8504	3	MILCHKUEHLWANNEN M KAELTESATZ	8418	50
MET	2206	00	MILCHPULVER	0402	
METALLALKOHOLATE	2905	19	MILCHSAEURE	2918	11
METALLAUFDAMPFAPPARATE U VAKUUM	8419	89	MILCHWIRTSCHAFTSMASCHINEN	8434	20
METALLCARBIDGEMISCHE UNGESINTERT	3823	30	MIMOSAAUSZUG	3201	20
METALLFAEDEN M SPINNSTOFF VERBUND	5605	00	MINEN	9306	90

MINEN F FASERSCHREIBER	9608 99	MOLYBDATE	2841 70
MINEN F FILZSCHREIBER	9608 99	MONAZIT	2612 20
MINEN F FUELLBLEISTIFTE	9609 20	MONITORE F EDV	8471 92
MINEN F KUGELSCHREIBER	9608 60	MONOAMINE ACYCLISCHE	2921 1
MINENLEGVORRICHTUNGEN	9301 00	MONOAMINE AROMATISCHE	2921 4
MINENWERFER	9301 00	MONOAMMONIUMPHOSPHAT	3105 40
MINERALLOEL BEARBEITET	2710	MONOAZEPINE	2933 90
MINERALLOEL ROH	2709 00	MONOFILE A KUENSTL SPINNMASSE	5405 00
MINERALSTOFFE AKTIVIERT	3802 90	MONOFILE A KUNSTSTOFF	3916
MINERALTEERE	2706 00	MONOFILE A SYNTHET SPINNMASSE	5404 10
MINERALTEEREMULSIONEN	2715 00	MONOFILE A SYNTHET SPINNMASSE	5402 10
MINERALWACHSE	2712	MONOMETHYLAMIN	2921 11
MINERALWASSER	2202 10	MONONATRIUMHYDROGENPHOSPHAT	2835 22
MINERALWASSER	2201 10	MONOOXAMONOAZINE	2934 90
MINERALWOLLE	6806 10	MONOTHIAMONOAZEPINE	2934 90
MINUTENZAEHLER	9106 90	MONOTHIONE	2934 90
MINZENOELE	3301 2	MONOTHIOLE	2934 90
MISCHBATTERIEN	8481 80	MONOTYPENMASCHINEN	8442 20
MISCHBRENNER F FEUERUNGEN	8416 20	MONREALES	0805 20
MISCHGEMUESE	0712 90	MONTANWACHS	3404 10
MISCHGEMUESE	0711 90	MONTANWACHS	2712 90
MISCHGEMUESE	0710 90	MONTASIOKAESE	0406
MISCHGEMUESE ZUBEREITUNGEN	20	MONTEREYKAESE	0406
MISCHMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477 80	MOOSE ZU BINDEZWECKEN	0604 10
MISCHMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474 3	MOPEDKETTEN A STAHL	7315 11
MISCHMASCHINEN F MUELLEREI	8437	MOPEDS	8711 10
MISCHMASCHINEN UNIV VERWEND	8479 82	MOPS	9603 90
MISCHOBST GETROCKNET	0813 50	MORPHIN	2939 10
MISCHOBST ZUBEREITET	2008 92	MOSAIKPARKETT	4418 30
MITTELFREQUENZINDUSTRIEGENERATOREN	8543 80	MOSAIKSTEINCHEN A GLAS	7016 10
MIXGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40	MOSAIKSTEINCHEN A KERAMIK GLASIERT	6908 10
MOBILKRANE AUF GLEISKETTEN	8426 49	MOSAIKSTEINCHEN A KERAMIK UNGLAS	6907 10
MODACRYLSPINNFAASERN	5506 30	MOSAIKSTEINCHEN A NATURSTEIN	6802
MODACRYLSPINNFAASERN	5503 30	MOSCATEL	2204 2
MODELLE A METALLGUSS SPIELZEUG	9503 90	MOSCHUS	0510 00
MODELLE BIOLOGISCHE	9023 00	MOSTAEPFEL	0808 10
MODELLE F GIESSEREI	8480 30	MOSTBIRNEN	0808 20
MODELLE PHYSIK/CHEMIE/TECHNIK	9023 00	MOSTPRESSEN	8435 10
MODELLE VON BAUWERKEN	9023 00	MOTHERBOARDS F EDV	8471
MODELLE ZUM SPIELEN	9503	MOTORBOOTE	8903 92
MODELLEISENBAHNEN ELEKTRISCH	9503 10	MOTOREN ELEKTRISCHE	8501
MODELLIERMASCHINEN	3407 00	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8407
MODEZEITSCHRIFTEN	4902 90	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8411
MOEBEL	94	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8408
MOEBEL F RUNDFUNK/FERNSEHGERAETE	8529 90	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8412
MOEBEL MEDIZINISCH/CHIRURGISCH	9402	MOTORENBENZIN	2710 00
MOEBELBESCHLAEGE	8302 42	MOTORFLUGZEUGE	8802
MOEBELBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3926 30	MOTORHACKEN	8432 29
MOEBELBEZUGSLEDER	4104 3	MOTORJACHTEN	8903 92
MOEBELROLLEN	8302 20	MOTORMAEHER	8433 20
MOEBELSCHLUESSER	8301 30	MOTORRAEDER	8711
MOEBELTEILE	9403 90	MOTORROLLER	8711
MOEBELWACHS	3405 20	MOTORSCHLITTEN	8703 10
MOEHREN FRISCH	0706 10	MOTORSENSEN VERBR-MOTOR HANDGEF	8467 89
MOERTEL FEUERFEST	3816 00	MUEHLEN F MINERALSTOFFE	8474 20
MOERTEL NICHT FEUERFEST	3823 50	MUEHLSTEINE	6804 10
MOERTELMISCHMASCHINEN	8474 31	MUELLEREIERZEUGNISSE	11
MOFA 25	8711 10	MUELLEREIMASCHINEN	8437
MOHNSAMEN	1207 91	MUELLEREIRUECKSTAENDE	2302
MOKICKS	8711 10	MUELLERGAZE	5911 20
MOLEKULARPUMPEN	8414 10	MUELLGEFAESSE A STAHL	7323 99
MOLKE	0404 10	MUELLRAUPEN	8479 89
MOLKENKAESE	0406 10	MUENZEN	7118
MOLKENPROTEINE	3502 90	MUENZEN ALS SAMMLUNGSTUECKE	9705 00
MOLKENPULVER	0404 10	MUETZEN M SCHIRM	6505 90
MOLYBDAEN ROHFORMEN	8102 91	MUETZENSCHIRME	6507 00
MOLYBDAENCARBID	2849 90	MUFFELN A KERAMIK FEUERFEST	6903
MOLYBDAENERZE	2613	MUFFENROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306
MOLYBDAENHYDROXIDE	2825 70	MUFFENROHRE A STAHL NAHTLOS	7304
MOLYBDAENOXIDE	2825 70	MULDENCHARGIERKRANE	8426 11

MULDENKIPPER	8704	10	NAPHAZOLINNITRAT	2933	29
MULLIT	2508	60	NAPHTHALIN	2707	40
MULTIPLEXPAPIER GESTRICHEN	4810	91	NAPHTHALIN	2902	90
MULTIPLEXPAPPE GESTRICHEN	4810	91	NAPHTHENSAEUREESTER	3823	20
MUNDHARMONIKAS	9204	20	NAPHTHENSAEUREN	3823	20
MUNDPFLEGEMITTEL	3306	90	NAPHTHOLE	2907	15
MUNITION	9306		NAPHTHYLAMINE	2921	45
MURMELTIERFELLE ROH	4301	80	NARKOSEAPPARATE	9018	90
MURMELTIERFELLE ZUGERICHTET	4302		NARZISSENZWIEBELN	0601	
MUS V FRUECHTEN	2007		NATRIUM	2805	11
MUSA TEXTILIS NEE	5305	2	NATRIUMACETAT	2915	22
MUSCHELN GENIESSBAR	0307		NATRIUMBICARBONAT	2836	30
MUSCHELN UNGENIESSBAR	0511	91	NATRIUMBORATE KUENSTLICH	2840	
MUSIKAUTOMATEN MUENZBETAETIGT	8519	10	NATRIUMBORATE NATUERLICH ROH	2528	10
MUSIKINSTRUMENTE ALS SPIELZEUG	9503	50	NATRIUMBROMID	2827	51
MUSIKINSTRUMENTE ELEKTRONISCH	9207		NATRIUMCARBONAT NEUTRAL	2836	20
MUSIKKASSETTEN	8524	2	NATRIUMCHLORAT	2829	11
MUSIKSAITEN	9209	30	NATRIUMCHLORID	2501	00
MUSIKWERKE F SPIELDOSEN	9209	20	NATRIUMCYANID	2837	11
MUSKATBLUETE	0908	20	NATRIUMDICHROMAT	2841	30
MUSKATNUESSE	0908	10	NATRIUMFLUORIDE	2826	11
MUSTERALBEN LEER	4820	50	NATRIUMFLUOROSILICAT	2826	20
MUTTERHEFEN	2102	10	NATRIUMHEXAFLUOROALUMINAT	2826	30
MUTTERKORNALKALOIDE	2939	60	NATRIUMHYDROGENCARBONAT	2836	30
MUTTERN A ALUMINIUM	7616	10	NATRIUMHYDROXID	2815	1
MUTTERN A KUPFER	7415	32	NATRIUMJODID	2827	80
MUTTERN A STAHL	7318	16	NATRIUMMETASILICATE	2839	11
MUTTERNELKEN	0907	00	NATRIUMNITRAT	3102	50
MYRTENWACHS	1515	90	NATRIUMPERBORAT	2840	30
			NATRIUMPERCHLORAT	2829	90
			NATRIUMPEROXID	2815	30
NABEN F FAHRRAEIDER	8714	93	NATRIUMPHOSPHATE	2835	
NACHTHEMDEN A GEWEBEN	6207	2	NATRIUMPHOSPHIT	2835	10
NACHTHEMDEN A GEWEBEN	6208	2	NATRIUMSILICATE	2839	1
NACHTHEMDEN A GEWIRKEN	6108	3	NATRIUMSULFATE	2833	1
NACHTHEMDEN A GEWIRKEN	6107	2	NATRIUMSULFIDE	2830	10
NADELFILZE A SPINNSTOFFEN	5602	10	NATRIUMSULFITE	2832	10
NADELFLORGeweBE A SPINNSTOFFEN	5802	30	NATRIUMSULFOXYLAT	2831	10
NADELFLORTEPPICHE	5703		NATRIUMTRIPHOSPHAT	2835	31
NADELGEHOELZZWEIGE FRISCH	0604	91	NATRIUMTRIPOLYPHOSPHAT	2835	31
NADELHOLZ	4403		NATRONLAUGE	2815	12
NADELHOLZ	4407	10	NATRONPAPIER	4804	
NADELLAGER	8482	40	NATRONSALPETER	3102	50
NADELN F TONWIEDERGABEGERAETE	8522	90	NATRONZELLSTOFF	4703	
NADELN F WIRK/STRICKMASCHINEN	8448	51	NATRONZELLSTOFF	4702	00
NADELN MEDIZINISCHE	9018	3	NATURASPHALT	2714	90
NADELSTAEBE F SPINNEREIMASCHINEN	8448	32	NATURBITUMEN	2714	90
NAEGEL A ALUMINIUM	7616	10	NATURKAUTSCHUK ROH	4001	
NAEGEL A KUPFER	7415	10	NATURKORK UNBEARBEITET	4501	10
NAEGEL A STAHL	7317	00	NATURKORKWAREN	4503	
NAEHAUTOMATEN	8452	21	NATURPAUSPAPIER	4806	30
NAEHGARNE A BAUMWOLLE	5204		NAVIGATIONSINSTRUMENTE	9014	
NAEHGARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5401	20	NAVIGATIONSKOMPASSE	9014	10
NAEHGARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5508	20	NEBENNIERENRINDENHORMONE	2937	2
NAEHGARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5401	10	NEGATIVBETRACHTER	9010	20
NAEHGARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5508	10	NEGLIGES A GEWEBEN	6208	9
NAEHGARNROLLEN A HOLZ	4421	90	NEGLIGES A GEWIRKEN	6108	9
NAEHMASCHINEN	8452		NEKTARINEN	0809	30
NAEHMASCHINENMDEBEL	8452	40	NEKTARINEN	0813	40
NAEHMASCHINENNADELN	8452	30	NELKEN SCHNITTBLUMEN	0603	10
NAEHNADELN A STAHL	7319	10	NELKENSTIELE GEWUERZ	0907	00
NAEHRSUBSTRATE F MIKROBENKULTUREN	3821	00	NEON	2804	29
NAEHWIRKFLAECHENERZEUGN A SPINNST	5602	10	NEPERMETER	9030	40
NAGELBUERSTEN	9603	29	NEPHELIN	2529	30
NAGELFEILEN	8214	20	NEPHELINSYENIT	2529	30
NAGELGERAETE DRUCKLUFT HANDGEFUEHR	8467	19	NEROL	2905	22
NAHTMATERIAL CHIRURGISCH STERIL	3006	10	NERZFELLE ROH	4301	10
NAMENSSCHILDER A UNEDLT METALL	8310	00	NERZFELLE ZUGERICHTET	4302	
NAMENSSCHILDER BELEUCHTET	9405	60	NETZE A SPINNSTOFFEN GEKNUEPFT	5608	
NAPHAZOLINHYDROCHLORID	2933	29	NETZKNUEPFMASCHINEN	8447	90



NETZSTOFFE A SPINNSTOFF GEKNUEPFT	5804	10	OBJEKTIVE F FERNSEHKAMERAS	9002	19
NEUSAEMISCHLEDER	4108		OBJEKTIVE F FILMKAMERAS	9002	11
NEUSEELANDSPINAT	0710	30	OBJEKTIVE F MIKROSKOPE	9002	19
NEUSEELANDSPINAT	0709	70	OBJEKTIVE F PHOTOAPPARATE	9002	11
NEUSILBER ROHFORMEN	7403	23	OBJEKTIVE F PROJEKTOREN	9002	11
NIAOULIOEL	3301	29	OBJEKTIVE F VERGROESSERUNGSAPPARAT	9002	11
NICKEL ROHFORMEN	7502		OBLATEN	1905	90
NICKELCADMIUMAKKUMULATOREN	8507	30	OBLATENKAPSELN	1905	90
NICKELCHLORID	2827	35	OBSTBRANNTWEIN	2208	90
NICKELEISENAKKUMULATOREN	8507	30	OBSTGEHDELZE	0602	20
NICKELERZE	2604	00	OBSTKONSERVEN	2008	
NICKELHYDROXIDE	2825	40	OBSTMUEHLEN	8435	10
NICKELLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7502	20	OBSTPRESSEN GEWERBLICHE	8435	10
NICKELMATTE	7501	10	OBSTSORTIERMASCHINEN	8433	60
NICKELNITRAT	2834	29	OCHSEN LEBEND	0102	
NICKELOXIDE	2825	40	OCTADECANOL	2905	17
NICKELOXIDSINTER	7501	20	OCTYLALKOHOL	2905	16
NICKELSULFAT	2833	24	OCTYLPHENOL	2907	13
NICOTIN	2939	70	OEFEN A STAHL HAUSH NICHTELEKTR	7321	8
NIEREN KUENSTLICHE	9018	90	OEL A BITUMINOES MINERALIEN ROH	2709	00
NIEREN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206		OELBRENNER	8416	10
NIEREN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210		OELDRASS	1522	00
NIERENZAPPEN V RIND	0206		OELE ETHERISCHE	3301	
NIERENZAPPEN V RIND	0210	90	OELE HYDRIERTE	1516	
NIETE A ALUMINIUM	7616	10	OELE PFLANZLICHE	15	
NIETE A KUPFER	7415	29	OELE TIERISCHE	15	
NIETE A STAHL	7318	23	OELFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3210	00
NIETHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467	19	OELFILTER F MOTOREN	8421	23
NIOB ROHFORMEN	8112	91	OELGEMAELE	9701	10
NIOBUMERZE	2615	90	OELGEWEBE	5907	00
NITRIDE	2850	00	OELHERDE A STAHL HAUSHALT	7321	12
NITRIERSAEUREN	2808	00	OELKAENNCHEN A UNEDL METALL	8205	59
NITRODERIVATE D KOHLENWASSERSTOFFE	2904	20	OELKUCHEN	2306	
NITRODERIVATE D PHENOLE	2908	90	OELKUCHEN	2305	00
NITROSODERIVATE D KOHLENWASSERST	2904	20	OELKUCHEN	2304	00
NITROSODERIVATE D PHENOLE	2908	90	OELMISCHUNGEN PFLANZLICH/TIERISCH	1518	00
NIVELLIERE	9015	30	OELMISCHUNGEN PFLANZLICH/TIERISCH	1517	90
NK-DUENGER	3105	90	OELOEFEN A STAHL HAUSHALT	7321	82
NOCKENWELLEN	8483	10	OELPAPIER	4811	40
NONYLPHENOL	2907	13	OELPRESSEN	8479	20
NOPPEN A SPINNSTOFFEN	5601	30	OELSAEURE	2916	15
NORMALBENZIN	2710	00	OELSAEURE TECHNISCHE	1519	12
NOTEN	4904	00	OELSAMEN	12	
NOTIZBLOECKE	4820	10	OELSARDINEN	1604	13
NOTIZBUECHER	4820	10	OESEN F BEKLEIDUNG USW	8308	10
NP-DUENGER	3105		OESENSCHRAUBEN A STAHL	7318	13
NPK-DUENGER	3105	20	OESTROGENE	2937	92
NUDELN	1902		OFFSETDRUCKPLATTEN	8442	50
NUESSE	2008	1	OFFSETMASCHINEN	8443	1
NUESSE	08		OFFSETPLATTEN A PAPIER	4816	90
NUESSE A SPINNSTOFFEN	5808	90	OFFSETREPRODUKTION KOPIERFAEHIG	3705	10
NUGAT OHNE KAKAO	1704	90	OHRENROBBENFELLE ROH	4301	70
NUMERIERMASCHINEN	8443	50	OHRENROBBENFELLE ZUGERICHTET	4302	
NUMMERNSTEMPEL	9611	00	OITICICAOEL	1515	90
NUSSBAUMHOLZ	4407	99	OKOUME	4403	34
NUTRIAFELLE ROH	4301	80	OKOUME	4407	22
NUTRIAFELLE ZUGERICHTET	4302		OLEFINPOLYMERE FLUORIERT	3904	6
NUTRIAHAARE	5102	10	OLEOMARGARIN	1503	00
			OLEOSTEARIN	1503	00
			OLEUM	2807	00
OBECH	4407	22	OLIVEN	2005	70
OBECH	4403	34	OLIVEN	2001	90
OBERBAUBAHNMATERIAL A STAHL	7302		OLIVEN	2004	90
OBERBAUSCHRAUBEN A STAHL	7318		OLIVEN	0709	90
OBERFLAECHEHAERTEMASCHINEN AUTOG	8468	80	OLIVEN	0711	20
OBERFLAECHESPANNUNGSMESSGERAETE	9027	80	OLIVEN	0710	80
OBERHEMDEN A GEWEBEN	6205		OLIVEN A SPINNSTOFFEN	5808	90
OBERHEMDEN A GEWIRKEN	6105		OLIVENOEL	1510	00
OBERKLEIDUNG A GEWEBEN	62		OLIVENOEL	1509	
OBERKLEIDUNG A GEWIRKEN	61		OLIVENOELKUCHEN	2306	90

OMNIBUSSE	8702	PANTOTHENSAEURE D.DL	2936 24
OPALWACHS	1516 20	PANZER V KREBSTIEREN	0508 00
OPERATIONSNAEHNADERN	9018 32	PANZERFAEUSTE	9301 00
OPERATIONSTISCHE	9402 90	PANZERKAMPFWAGEN	8710 00
OPIUM	1302 11	PANZERSCHRAENKE	8303 00
OPIUMALKALOIDE	2939 10	PAPAYAFRUECHTE	0807 20
ORANGEMENNIGE	2824 20	PAPAYAFRUECHTE	0812 90
ORANGEN	2008 30	PAPAYAFRUECHTE	0813 40
ORANGEN	0805 10	PAPIER A ALTPAPIER F VERPACK	4805
ORANGEN	0812 90	PAPIER A ASBEST	6812 60
ORANGENOEL	3301 12	PAPIER BITUMINIERT	4811 10
ORANGENSAFT	2009 1	PAPIER GESTRICHEN	4811
ORCHESTRIEN	9208 90	PAPIER GESTRICHEN	4810
ORCHIDEEN SCHNITTBLUMEN	0603 10	PAPIER GUMMIERT	4811 2
ORCHIDEENBULBEN	0601	PAPIER GUMMIERT	4823
ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCH	0305	PAPIER KUNSTSTOFFUEBERZOGEN	4811 3
ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCH	0302 69	PAPIER MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4804
ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCH	0304	PAPIER MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4805 2
ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCH	0303 79	PAPIER OBERFLAECHENGEFAERBT	4803 00
ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCH	1604	PAPIER ZUSAMMENGEKLEBT	4807
ORDNER A PAPIER OD PAPPE	4820 30	PAPIERABFAELLE	4707
ORGANE GETROCKN ZU PHARM ZWECK	3001 10	PAPIERBEUTELHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441 20
ORGANEXTRAKTE ZU PHARM ZWECKEN	3001 20	PAPIERBLUMEN	6702 90
ORGELN ELEKTRONISCH	9207 10	PAPIERGARNE	5308 30
ORGELN NICHTELEKTRONISCH	9203 00	PAPIERGARGENWEBE	5311 00
ORIGINALSCHNITTE	9702 00	PAPIERHALBSTOFFE	47
ORIGINALSTEINDRUCKE	9702 00	PAPIERHALBSTOFFHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 10
ORIGINALSTICHE	9702 00	PAPIERHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 20
ORTHODICHLORBENZOL	2903 61	PAPIERHILFSMITTEL	3809
OSMIUM	7110 4	PAPIERHILFSMITTEL	34
OSMIUMABFAELLE	7112 20	PAPIERKALANDER	8420 10
OSMIUMASCHE	7112 20	PAPIERKONDENSATOREN	8532 25
OSMIUMGEKRAETZ	7112 20	PAPIERMASCHINENFILZE ENDLOS	5911 3
OSMIUMSCHROTT	7112 20	PAPIERMASCHINENGEWEBE ENDLOS	5911 3
OSSEIN	0506 10	PAPIERMESSER	8214 10
OSZILLOSKOPE	9030	PAPIERSACKHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441 20
OTTOMOTOREN	8407	PAPIERTAPETEN	4814
OXALSAEURE	2917 11	PAPIERVERARBEITUNGSMASCHINEN	8441
OXIRAN	2910 10	PAPIERWAESCHE	4818
OXYDIETHANOL	2909 41	PAPIERWAREN F HYGIEN ZWECKE	4818
OZOKERIT	2712 90	PAPPABFAELLE	4707
OZONTHERAPIEGERAETE	9019 20	PAPPBECHER F VERPACKUNG	4819 50
		PAPPBECHER Z TRINKEN	4823 60
		PAPPE A ALTPAPIER F VERPACK	4805
		PAPPE A ALTPAPIER GEKLEBT	4807 99
		PAPPE A ASBEST	6812 60
		PAPPE BITUMINIERT	4811 10
		PAPPE GESTRICHEN	4811
		PAPPE GESTRICHEN	4810
		PAPPE KUNSTSTOFFUEBERZOGEN	4811 3
		PAPPE MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4804
		PAPPE MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4805 2
		PAPPE ZUSAMMENGEKLEBT	4807
		PAPPEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 20
		PAPPELHOLZ	4407 99
		PAPPELHOLZ	4403 99
		PAPPTELLER	4823 60
		PAPPWAREN F BUEROS	4819 60
		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	2001 90
		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	2005 90
		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0711 90
		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0710 80
		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0709 60
		PAPRIKAFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904 20
		PARA-CYMOLO ROH	3805 90
		PARAAMINOBOENZOESAETURE	2922 49
		PARABELFEDERN A STAHL	7320 10
		PARACETAMOL	2924 29
		PARADICHLORBENZOL	2903 61
		PARAFFIN	2712 20
PADDY REIS	1006 10		
PAILLETTEN A GOLD	7108 13		
PAILLETTEN A SILBER	7106 92		
PALETTEN A STAHL	7326 90		
PALLADIUM	7110 2		
PALLADIUMABFAELLE	7112 20		
PALLADIUMASCHE	7112 20		
PALLADIUMGEKRAETZ	7112 20		
PALLADIUMSCHROTT	7112 20		
PALMHERZEN ZUBEREITET	2008 91		
PALMHERZEN ZUBEREITET	2001 90		
PALMITINSAEURE	2915 70		
PALMKERNE	1207 10		
PALMKERNOEL	1513 2		
PALMKERNOELKUCHEN	2306 60		
PALMNUESSE	1207 10		
PALMOEL	1511		
PALMOELKUCHEN	2306 60		
PAMPELMUSEN	2008 30		
PAMPELMUSEN	0805 40		
PAMPELMUSENSAFT	2009 20		
PANTOFFELN	6402 99		
PANTOFFELN	6405 20		
PANTOFFELN	6403		
PANTOFFELN	6404		
PANTOGRAPHEN	9017 10		

PARAFFINPAPIER	4811	40	PERLEN ECHTE	7101	
PARAFORMALDEHYD	2912	60	PERLENESSENZ	3212	90
PARANUESSE	2008	19	PERLENNACHAHMUNGEN A GLAS	7018	10
PARANUESSE	0801	20	PERLHUEHNER GESCHLACHTET	0207	
PARATOLYLACETAT	2915	39	PERLHUEHNER LEBEND	0105	
PARFUEMS	3303	00	PERLIT NICHT GEBLAEHT	2530	10
PARFUEMZERSTAEUBER	9616	10	PERLMUTTER BEARBEITET	9601	90
PARKETTAFELN A HOLZ	4418	30	PERMANGANATE	2841	60
PARKETTFRIESE A HOLZ	4407		PEROXOBORATE	2840	30
PARKETTSTAEBE A HOLZ	4407		PEROXOCARBONATE	2836	99
PARKUHNEN	9106	20	PEROXOCHROMATE	2841	50
PARMIGIANO REGGIANO KAESE	0406		PEROXOSULFATE	2833	40
PASSIONSFRUCHTSAFT	2009	80	PERSIANERFELLE ROH	4301	30
PASSIONSFRUECHTE ZUBEREITET	2008	99	PERSIANERFELLE ZUGERICHTET	4302	
PASTELLE	9701	10	PERSIPANWAREN	1704	90
PASTELLSTIFTE	9609	90	PERSISCHKLEESAMEN	1209	22
PASTEURISIERAPPARATE	8419	89	PERSONALCOMPUTER	8471	
PATENTKNOEPFE	9606	10	PERSONENAUFZUEGE	8428	10
PATRONENHUELSEN	9306		PERSONENKRAFTWAGEN	8703	
PAUKEN	9206	00	PERSONENWAAGEN	8423	10
PAUSLEINWAND	5901	90	PERSONENWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605	00
PECH	2708	10	PERSONENWEGEAUTOMATEN	8423	10
PECH PFLANZLICH	3807	00	PERSULFATE	2833	40
PECHBLENDE	2612	10	PERUECKEN	6704	
PECHKOKS	2708	20	PETIT POINT STICKEREI	5805	00
PECORINOKAESE	0406		PETROLEUMHARZE	3911	10
PEDALE F FAHRRADER	8714	96	PETROLEUMOEFFEN A STAHL HAUSHALT	7321	82
PEDDIG	1401	20	PETROLEUMSULFONATE	3823	90
PEGELMESSER F FERNMELEDETECHNIK	9030	40	PETROLKOKS	2713	1
PEITSCHEN	6602	00	PETSCHAFFE	9611	00
PEKANNUESSE	2008	19	PFAHLZIEHER	8430	10
PEKANNUESSE	0802	90	PFEFFER	0904	1
PEKTATE	1302	20	PFEFFERMINZBLAETTER	1211	90
PEKTINATE	1302	20	PFEFFERMINZOEEL	3301	24
PEKTINSTOFFE	1302	20	PFEFFERMUEHLEN HAUSHALT	8210	00
PELLETS A GETREIDE	1103	2	PFEIFENKOEFFE	9614	20
PELLETS A OELKUCHEN	2306		PFEIFENORGELN	9203	00
PELLETS A OELKUCHEN	2305	00	PFEIFENREINIGER	9603	90
PELLETS A OELKUCHEN	2304	00	PFEIFENROHFORMEN A HOLZ	9614	10
PELZABFAELLE GEGERBT OD ZUGERICHT	4302	20	PFEILER A ALUMINIUM	7610	90
PELZBEKLEIDUNG	4303	10	PFERDE LEBEND	0101	1
PELZFELLE GEGERBT OD ZUGERICHT	4302		PFERDEBOHNEN	0713	50
PELZFELLE ROH	4301		PFERDEFLEISCH	0205	00
PELZFELLTEILE ROH	4301	90	PFERDEFLEISCH	0210	90
PELZMUETZEN	6506	92	PFERDEFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90
PELZVEREDLUNGSMASCHINEN	8453	10	PFERDEHAARE	5102	20
PELZWAREN	4303		PFERDEHAUETE ROH	4101	40
PELZWERK KUENSTLICHES	4304	00	PFIFFERLINGE	2003	10
PENDELROLLENLAGER	8482	30	PFIFFERLINGE	0709	51
PENICILLINE	2941	10	PFIRSICHE	0809	30
PENICILLINE ZUBEREITET ARZNEIWAREN	3003	10	PFIRSICHE	0813	40
PENICILLINE ZUBEREITET ARZNEIWAREN	3004	10	PFIRSICHE	2008	70
PENTAERYTHRIT	2905	42	PFIRSICHSTEINE	1212	30
PENTANOL	2905	15	PFLANZEN LEBEND	0601	
PENTYLACETAT	2915	39	PFLANZEN LEBEND	0602	
PEPTONDERIVATE	3504	00	PFLANZENAUSSZUEGE	1302	1
PEPTONE	3504	00	PFLANZENHAAR F POLSTERZWECKE	1402	91
PERBORATE	2840	30	PFLANZENSAEFT	1302	1
PERCARBONATE	2836	99	PFLANZENSCHLEIME	1302	3
PERCHLORETHYLEN	2903	23	PFLANZENTEILE ZU BINDEZWECKEN	0604	
PERFORIERMASCHINEN.F BUEROZWECKE	8472	90	PFLANZENWACHSE	1521	10
PERGAMENTERSATZAENHL PAPIER	4806	40	PFLANZENWUCHSREGULATOREN	3808	30
PERGAMENTERSATZPAPIER	4806	20	PFLANZKARTOFFELN	0701	10
PERGAMENTLEDER	4106	20	PFLANZMASCHINEN	8432	30
PERGAMENTPAPIER	4806	10	PFLASTER ZUM HEILGEBRAUCH	3005	10
PERGAMENTPAPPE	4806	10	PFLASTERPLATTEN A NATURSTEIN	6801	00
PERGAMINPAPIER	4806	40	PFLASTERSTEINE A NATURSTEIN	6801	00
PERISKOPE	9013	80	PFLAUMEN	0809	40
PERLEN A GLAS	7018	10	PFLAUMEN	0813	20
PERLEN A UNEDL METALL	8308	90	PFLAUMEN	2008	99

PFLAUMENBRANTWEIN	2208	90	PHTHALSAEUREESTER	2917	3
PFLAUMENSTEINE	1212	30	PIASSAVA	1403	90
PFLUEGE	8432	10	PIGMENTE ZUBER F KERAMIK EMAIL	3207	10
PFLUGSCHARE	8432	90	PIGMENTFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	17
PFLUGSCHEIBEN	8432	90	PILGERMUSCHELN	0307	2
PFLUGSTREICHBLECHE	8432	90	PILZE	2003	
PFROPFREISER	0602	10	PILZE	2001	90
PH-MESSGERAETE	9027	80	PILZE	0712	30
PHANTASIESCHMUCK	7117		PILZE	0711	90
PHENAZON	2933	11	PILZE	0709	51
PHENETIDINE	2922	22	PILZE	0710	80
PHENINDAMIN	2933	90	PILZMYZEL	0602	91
PHENOBARBITAL	2933	51	PILZPULVER	0712	30
PHENOL	2907	11	PILZVERTILGUNGSMITTEL	3808	20
PHENOLALKOHOLE	2907	30	PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0711	90
PHENOLE	2707	60	PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0710	80
PHENOLGEMISCHE	2707	60	PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0709	60
PHENOLHARZE	3909	40	PIMENTAFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904	20
PHENOLPHTHALEIN	2932	29	PINE-OIL	3805	20
PHENOLSAEUREN	2918	2	PINIENNUESSE	0802	90
PHENTOLAMIN	2933	29	PINSEL	9603	
PHENYLACETON	2914	30	PINSELFASSUNGEN A HOLZ	4417	00
PHENYLBUTAZON	2933	19	PINSELKOEPFER	9603	90
PHENYLENDIAMINE	2921	51	PINZETTEN	8203	20
PHENYLESSIGSAEURE	2916	33	PIPERIDIN	2933	39
PHENYLETHANDIOLACETATE	2915	39	PIPERONAL	2932	90
PHENYLGLYKOLSAEURE	2918	17	PISTAZIEN	0802	50
PHENYLPROPYLACETATE	2915	39	PISTAZIEN	2008	19
PHENYLSALICYLAT	2918	23	PISTENPRAEPARIERRAUPEN	8479	89
PHOSPHATDUENGEMITTEL	3103		PISTOLEN	9302	00
PHOSPHATKREIDEN	2510		PISTOLEN	9303	
PHOSPHIDE	2848		PISTOLEN	9304	00
PHOSPHOAMINOLIPOIDE	2923	20	PK-DUENGER	3105	60
PHOSPHOR	2804	70	PLANDREHMASCHINEN F METALL	8458	1
PHOSPHORCHLORIDE	2812	10	PLANEN A SPINNSTOFFEN	6306	1
PHOSPHORKUPFER	2848	10	PLANENGEWEBE M WACHS IMPRAEGNIERT	5907	00
PHOSPHOROTHIOATE	2920	10	PLANETENGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
PHOSPHORSAEURE	2809	20	PLANFEINSCHEIFMASCHINEN F METALL	8460	1
PHOSPHORSAEUREESTER	2919	00	PLANFILME PHOTOGR UNBELICHTET	3701	
PHOSPHORSULFIDE	2813	90	PLANFRAESMASCHINEN F METALL	8459	6
PHOSPHORTRICHLORID	2812	10	PLANIERMASCHINEN SELBSTFAHREND	8429	1
PHOSPHORTRICHLORIDOXID	2812	10	PLANIERSCHILDE F PLANIERMASCHINEN	8431	42
PHOSPHORYLTRICHLORID	2812	10	PLANSCHLEIFEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466	20
PHOTOAPPARATE	9006		PLASMASCHWEISSGERAETE F METALL	8515	3
PHOTOBLITZLAMPEN	9006	62	PLASMASTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	90
PHOTOCHEMIKALIEN ZUBEREITETE	3707		PLATIN ROHFORMEN	7110	11
PHOTODIODEN	8541	40	PLATINABFAELLE	7112	20
PHOTOELEMENTE	8541	40	PLATINASCHNE	7112	20
PHOTOEMISSIONSROEHREN	8540	20	PLATINEN A NICHTLEG STAHL	7207	
PHOTOEMULSIONEN	3707	10	PLATINEN A NICHTROST STAHL	7218	90
PHOTOGEWEBE UNBELICHTET	3703		PLATINEN A SONST LEG STAHL	7224	90
PHOTOGRAPHIEN	4911	91	PLATINEN F WIRK/STRICKMASCHINEN	8448	51
PHOTOKARTON UNBELICHTET	3703		PLATINGEKRAETZ	7112	20
PHOTOKATHODENROEHREN	8540	20	PLATINPLATTIERUNGEN	7111	00
PHOTOKOPIERAPPARATE	9009		PLATINSCHROTT	7112	20
PHOTOKOPIERPAPIER ZUGESCHNITTEN	4823	59	PLATTEN A BLEI	7804	19
PHOTOKOPPLER	8541	40	PLATTEN A GLAS	7003	
PHOTOMETER	9027	50	PLATTEN A GLAS	7004	
PHOTONENSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	10	PLATTEN A GLAS	7005	
PHOTOPAPIER ENTWICKELT	4911		PLATTEN A GLASFASERN	7019	39
PHOTOPAPIERE UNBELICHTET	3703		PLATTEN A GLIMMER	6814	
PHOTOPOSTKARTEN	4909	00	PLATTEN A HARTKAUTSCHUK	4017	00
PHOTOROHPAPIER	4802	20	PLATTEN A HOLZABFAELL MINERALBIND	6808	00
PHOTOROHPAPIER GESTRICHEN	4810	11	PLATTEN A KERAMIK FEUERFEST	6902	
PHOTOSETZMASCHINEN	8442	10	PLATTEN A KIESELGUR GEBRANNT	6901	00
PHOTOHYRISTOREN	8541	40	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3921	
PHOTOTRANSISTOREN	8541	40	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3919	
PHOTOVERVIELFACHERROEHREN	8540	20	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3920	
PHOTOZELLEN	8541	40	PLATTEN A PFLANZENFAS MINERALBIND	6808	00
PHTHALSAEUREANHYDRID	2917	35	PLATTEN A SPERRHOLZ	4412	

PLATTEN A STROH MINERALBINDUNG	6808	00	POLYTETRAFLUORETHYLEN	3904	61
PLATTEN A TRIPEL GEBRANNT	6901	00	POLYURETHANE	3909	50
PLATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008		POLYVINYLACETALE	3905	90
PLATTEN F AKKUMULATOREN	8507	90	POLYVINYLACETAT	3905	
PLATTEN PHOTOGR BELICHT NICHT ENTW	3704	00	POLYVINYLLAKHOOLE	3905	20
PLATTEN PHOTOGR ENTWICKELT	3705		POLYVINYLCHLORID	3904	
PLATTEN PHOTOGR UNBELICHTET	3701		POLYVINYLEATHER	3905	90
PLATTEN POLARISIEREND	9001	20	POLYVINYLDIENCHLORID	3904	50
PLATTENSPEICHEREINHEITEN F EDV	8471	93	POMMES-FRITES VORGEBACK GEFR	2004	10
PLATTENSPIELER	8519		POMMES-FRITES-SCHNEIDER HAUSHALT	8210	00
PLATTENWECHSLER	8519		POMPONS A SPINNSTOFFEN	5808	90
PLATTFISCHE	0305		PONGEEGEWEBE A SEIDE	5007	20
PLATTFISCHE	0303	3	POROSIMETER	9027	80
PLATTFISCHE	0304		PORPHYR	2516	90
PLATTFISCHE	0302	2	PORPHYR	6802	
PLOMBEN A UNEDL METALL	8309	90	PORREE	0703	90
PLOTTER F EDV	8471	92	PORT	2204	2
PLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801		PORTALDREHKRANE	8426	30
PLUESCHBAENDER A SPINNSTOFFEN	5806	10	PORTALHUBKRAFTKARREN	8426	12
PLUTONIUM	2844	20	PORTALKRANE	8426	19
PLUTONIUMVERBINDUNGEN	2844	20	PORTLANDZEMENT	2523	2
PNEUMATIKVENTILE	8481	20	POSAMIENTIERMASCHINEN	8447	90
PNEUMATIKZYLINDER	8412	31	POSAMENTIERWAREN A SPINNSTOFFEN	5808	90
POLARIMETER	9027	50	POSTBEARBEITUNGSMASCHINEN	8472	30
POLIERMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHR	8508	80	POSTKARTEN MIT BILDERN	4909	00
POLIERMASCHINEN F HOLZ/KUNSTSTOFF	8465	93	POSTKARTEN OHNE BILDER	4817	20
POLIERMASCHINEN F METALL	8460	90	POSTWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605	00
POLIERMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	20	POTENTIOMETER	8533	
POLIERSCHEIBEN A SPINNSTOFFEN	5911	90	POWER SUPPLY-BOARDS F EDV	8504	40
POLIERSTEINE	6804		PRAEGEFOLIEN	3212	10
POLLACK	1604		PRAEGEPRESSEN F BUCHBINDEREI	8440	10
POLLACK	0302	69	PRAEGEPRESSEN F PAPIER/PAPPE	8441	80
POLLACK	0304		PRAEGESTEMPEL	9611	00
POLLACK	0303	79	PRAEGEWERKZEUGE	8207	30
POLLACK	0305		PRAESERVATIVE A WEICHKAUTSCHUK	4014	10
POLOAUSRUESTUNGEN	9506	99	PRAEZISIONSLEHREN	9017	30
POLOBAELE	9506	69	PRAEZISIONSSTAHLROHRE GESCHWEISST	7306	50
POLSTERFEDERN A STAHL	7320	20	PRAEZISIONSSTAHLROHRE NAHTLOS	7304	
POLYACETALE	3907	10	PRAEZISIONSZEICHENMASSTAEBE	9017	80
POLYACRYLATE	3906		PRALINEN	1806	90
POLYACRYLSPINNFASERN	5503	30	PREDNISOLON	2937	21
POLYACRYLSPINNFASERN	5506	30	PREDNISON	2937	21
POLYAMIDE	3908		PREISAUSSZEICHNUNGSWAAGEN	8423	8
POLYAMIDSPINNFAEDEN	5402		PREISELBEEREN	0810	40
POLYAMIDSPINNFASERN	5506	10	PREISELBEEREN	0812	90
POLYAMIDSPINNFASERN	5503	10	PREISELBEEREN	0811	90
POLYAMINE ACYCLISCHE	2921	2	PREISETIKETTENAUSG-MASCH M RECHENW	8470	90
POLYAMINE AROMATISCHE	2921	5	PREMIER JUS	1502	00
POLYCARBONATE	3907	40	PRESSEN F METALL	8462	
POLYCHLORDIPHENYLE FLUESSIG	3823	90	PRESSEN KUECHENGERAETE	8210	00
POLYESTER	3907		PRESSENGARNE A SPINNSTOFFEN	5607	
POLYESTERSPINNFAEDEN	5402		PRESSEFORMEN F KAUTSCHUK/KUNSTSTOFF	8480	71
POLYESTERSPINNFASERN	5503	20	PRESSKORKWAREN	4504	
POLYESTERSPINNFASERN	5506	20	PRESSLUFT	2851	00
POLYETHER	3907		PRESSMATRIZEN	8207	20
POLYETHERALKOHOOLE	3907	20	PRESSSPAN GEGAUTSCHT	4805	
POLYETHYLEN	3901		PRESSSPAN ZUSAMMENGEKLEBT	4807	99
POLYETHYLENGLYKOLE	3907	20	PRESSWERKZEUGE	8207	30
POLYETHYLENGLYKOLGEMISCHE	3823	90	PRIMAERALUMINIUM	7601	20
POLYETHYLENGLYKOLWACHS	3404	20	PRIMAERELEMENTE/BATTERIEN	8506	
POLYETHYLENTEREPHTHALAT	3907	60	PRISMEN OPTISCHE GEFASST	9002	90
POLYISOBUTYLEN	3902	20	PRISMEN OPTISCHE UNGEFASST	9001	90
POLYMETHYLMETHACRYLAT	3906	10	PRODUKTIONSZAEHLER	9029	10
POLYPHOSPHORSAEUREN	2809	20	PROFILE A ALUMINIUM	7604	
POLYPROPYLEN	3902	10	PROFILE A BLEI	7803	00
POLYPROPYLENSPINNFAEDEN	5402		PROFILE A GLAS	7003	30
POLYPROPYLENSPINNFASERN	5506	90	PROFILE A GOLD	7108	13
POLYPROPYLENSPINNFASERN	5503	40	PROFILE A HARTKAUTSCHUK	4017	00
POLYSTYROL	3903	1	PROFILE A KUNSTSTOFF	3916	
POLYTERPENE	3911	10	PROFILE A KUPFER	7407	

PROFILE A MAGNESIUM	8104 90	PULVER A NICKEL	7504 00
PROFILE A MOLYBDAEN	8102 92	PULVER A OSMIUM	7110 4
PROFILE A NICHTLEG STAHL	7216	PULVER A PALLADIUM	7110 2
PROFILE A NICHTROST STAHL	7222 40	PULVER A PLATIN	7110 11
PROFILE A NICKEL	7505 1	PULVER A RHODIUM	7110 3
PROFILE A PLATIN	7110 19	PULVER A RUTHENIUM	7110 4
PROFILE A SILBER	7106 92	PULVER A SILBER	7106 10
PROFILE A SONST LEG STAHL	7228 70	PULVER A TANTAL	8103 10
PROFILE A TANTAL	8103 90	PULVER A TITAN	8108 10
PROFILE A THORIUM	2844 30	PULVER A VANADIUM	8112 40
PROFILE A TITAN	8108 90	PULVER A WOLFRAM	8101 10
PROFILE A WEICHKAUTSCHUK	4008	PULVER A ZINK	7903 90
PROFILE A WOLFRAM	8101 92	PULVER A ZINN	8005 20
PROFILE A ZINK	7904 00	PULVER A ZIRCONIUM	8109 10
PROFILE A ZINN	8003 00	PUMPEN F VERBRENNUNGSMOTOREN	8413 30
PROFILPROJEKTOREN	9031 30	PUMPEN FLUESSIGKEITSPUMPEN	8413
PROJEKTIONSAPPARATE F FILME	9007 2	PUMPEN LUFTPUMPEN	8414
PROJEKTIONSAPPARATE F STEHBILDER	9008	PUMPENSCHLAEUCHE A SPINNSTOFFEN	5909 00
PROJEKTIONSFERNSEHGERAETE	8528	PUPPEN	9502 10
PROPAN	2711 12	PUPPENGLIEDER	9502 99
PROPANDIOL	2905 32	PUPPENKLEIDER	9502 91
PROPANOLE	2905 12	PUPPENKOEPE	9502 99
PROPАЗIN	2933 69	PUPPENKOPFBEDECKUNGEN	9502 91
PROPELLER F LUFTFAHRZEUGE	8803 10	PUPPENSCHUHE	9502 91
PROPEN	2901 22	PUPPENWAGEN	9501 00
PROPIONSAEURE	2915 50	PUTZLAPPEN A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615 10
PROPYLACETAT	2915 39	PUTZLAPPEN A KUPFER Z SCHEUERN	7418 10
PROPYLALKOHOLE	2905 12	PUTZLAPPEN A STAHL Z SCHEUERN	7323 10
PROPYLEN	2901 22	PUZZLES	9503 60
PROPYLEN	2711 14	PUZZOLANZEMENT	2523 90
PROPYLEN-COPOLYMERE	3902 30	PYRETHRUMAUZUG	1302 14
PROPYLENDICHLORID	2903 16	PYRETHRUMWURZEL/RINDE/BLUETEN	1211 90
PROPYLENGLYKOL	2905 32	PYRIDIN	2933 31
PROPYLENOXID	2910 20	PYRIDOSTIGMINBROMID	2933 39
PROPYPHENAZON	2933 11	PYRIDOXIN	2936 25
PROTHESEN	9021	PYROLIGNITE	3823 90
PROVITAMINE REIN	2936 10	PYROMETER OPTISCHE	9025 19
PROVOLONEKAESE	0406		
PRUEFGERAETE M RADIOISOTOPEN	9022 2	QUARTIERS COMPENSES	0202
PRUEFMASCHINEN F METALLE	9024 10	QUARZ PIEZOELEKTR NATUERLICH	7103
PRUEFMASCHINEN F PAPIER/TEXTILIEN	9024 80	QUARZ PIEZOELEKTR SYNTHETISCH	7104 10
PSEUDOEPHEDRIN INN	2939 40	QUARZE	6802
PSYCHROMETER	9025 80	QUARZE	7103
PUDDINGPULVER	1901 90	QUARZE	2506
PUDDINGPULVER	2106 90	QUARZITE	2506 2
PUDER KOSMETISCHE	3304 91	QUARZITE	6802
PUDERDOSEN	7326 90	QUARZSAND	2505 10
PUDERDOSEN	4202 3	QUASSIAHOLZAUSZUG	1302 19
PUDERDOSEN	7419 99	QUASTEN A SPINNSTOFFEN	5808 90
PUDERQUASTEN	9616 20	QUEBRACHAUSZUG	3201 10
PUDERZUCKER	1701 99	QUECKSILBER	2805 40
PUEREPPRESSEN KUECHENGERAETE	8210 00	QUECKSILBERDAMPFGLEICHRICHTERROEHR	8540 89
PUFFBOHNEN	0713 50	QUECKSILBERDAMPFLAMPEN	8539 39
PUFFER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 30	QUECKSILBERDAMPFSTROMRICHTER	8504 40
PUFFREIS	1904 10	QUECKSILBERNITRAT	2834 29
PULLOVER A GEWIRKEN	6110	QUECKSILBEROXIDE	2825 90
PULVER A ALUMINIUM	7603	QUECKSILBEROXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506
PULVER A ANTIMON	8110 00	QUECKSILBERSULFAT	2833 29
PULVER A BERYLLIUM	8112 11	QUECKSILBERTHERMOMETER	9025 1
PULVER A BLEI	7804 20	QUELLSTAERKE	3505 10
PULVER A CHROM	8112 20	QUERBINDER A GEWEBEN	6215
PULVER A COBALT	8105 10	QUERBINDER A GEWIRKEN	6117 20
PULVER A EISEN/STAHL	7205 2	QUETSCHMUEHLEN F KOERNER	8437 80
PULVER A GERMANIUM	8112 30	QUITTEN	0808 20
PULVER A GOLD	7108 11	QUITTUNGSBUECHER	4820 10
PULVER A IRIDIUM	7110 4		
PULVER A KUPFER	7406		
PULVER A MAGNESIUM	8104 30		
PULVER A MANGAN	8111 00	RADARANTENNEN	8529 10
PULVER A MOLYBDAEN	8102 10	RADARGERAETE	8526 10

RADIALBOHRMASCHINEN F METALL	8459	2	REAKTIVFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	16
RADIALKOLBENPUMPEN	8413	50	REBENSTECKLINGE	0602	10
RADIALKREISELPUMPEN	8413	70	REBENSTOECKE	0602	20
RADIALVENTILATOREN	8414	59	RECHAUDS ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	79
RADIATOREN ELEKTRISCH	8516	29	RECHEN A METALL	8201	30
RADIERGUMMI A KUNSTSTOFF	3926	10	RECHENINSTRUMENTE/GERAETE	9017	20
RADIERGUMMI A WEICHKAUTSCHUK	4016	92	RECHENLOECHER	8471	99
RADIERMESSER	8214	10	RECHENMASCHINEN	8470	
RADIESCHEN	0706	90	RECHENSCHIEBEN	9017	20
RADIOWECKER	8527	32	RECHENSCHIEBER	9017	20
RADSAETZE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	19	RECHWENDER	8433	30
RAEDER F KRAFTFAHRZEUGE	8708	70	REDUKTIONSOEFEN ELEKTRISCH	8514	30
RAEDER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	19	REDUZIEREINSAETZE F WERKZEUGMASCH	8466	10
RAEUMMASCHINEN F METALL	8461	30	REFLEKTORLAMPEN	8539	22
RAEUMMERKZEUGE	8207	60	REFRAKTOMETER	9027	50
RAFFIABAST	1401	90	REGELGERAETE	9032	
RAFFINOSE	2940	00	REGELVENTILE	8481	80
RAGUSANOKAESE	0406		REGENSCHIRME	6601	9
RAHM	0402		REGISTER	4820	10
RAHM	0401	30	REGISTRIERKASSEN	8470	50
RAHMEN F FAHRRAEDE	8714	91	REGLER F WASSERTURBINEN	8410	90
RAHMFRISCHKAESE	0406		REGNER F LANDWIRTSCHAFT/GARTENBAU	8424	81
RAKETEN	9306	90	REHPOSTEN	9306	29
RAKETEN	8412	10	REIBAHLEN	8207	60
RAKETEN	3604		REIBKAESE	0406	
RAKETENWERFER	9301	00	REIBRADGETRIEBE	8483	40
RAMIE	5305	9	REIBUNGSBELAEGE A ASBEST	6813	
RAMIEABFAELLE	5305	99	REIBUNGSKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60
RAMIEGARNE	5308	90	REIFEN A WEICHKAUTSCHUK GEBRAUCHT	4012	
RAMIEGEWEBE	5311	00	REIFEN A WEICHKAUTSCHUK NEU	4011	
RAMIEWERG	5305	99	REIFEN A WEICHKAUTSCHUK RUNDERNEU	4012	
RAMIN	4407	21	REIFENCORDDGARNE A SYNTHET FILAMENT	5402	10
RAMIN	4403	33	REIFENCORDDGARNE A VISKOSE	5403	10
RAMMEN	8430	10	REIFENCORDDGEWEBE A HOCHFESTGARNEN	5902	
RAMS	8542		REIFENVENTILE	8481	30
RAPSOEL	1514		REINIGUNGSMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422	20
RAPSOELKUCHEN	2306	40	REINIGUNGSMASCHINEN F MUELLEREI	8437	
RAPSSAMEN	1205	00	REINIGUNGSTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307	10
RASCHELGARDINENSTOFFE	6002		REIS	1006	
RASCHELMASCHINEN	8447	20	REIS AUFGEBLAEHT/GEROESTET	1904	10
RASCHELSAECKE A PE-/PP-STREIFEN	6305	31	REIS VORGEKOCHT/ZUBEREITET	1904	90
RASCHELSPITZEN	6002		REISEBUSSE	8702	
RASENKANTENSCHNEIDER	8467	89	REISEKOFFER	4202	1
RASENKANTENSCHNEIDER	8508	80	REISENECESSAIRES	4202	9
RASENMAEHER	8433	1	REISENECESSAIRES	9605	00
RASIERAPPARATE ELEKTRISCHE	8510	10	REISETASCHEN	4202	9
RASIERAPPARATE NICHTELEKTR	8212	10	REISFLOCKEN	1104	19
RASIERKLINGEN	8212	20	REISGRIESS	1103	14
RASIERMESSER	8212	10	REISIG	4401	10
RASIERMITTEL	3307	10	REISMUEHL	1102	30
RASIERPINSSEL	9603	29	REISPELLETS	1103	29
RASPELN	8203	10	REISSBAUMWOLLE	5202	91
RAUCHGASPRUEFER	9027	10	REISSFEDERN M HALTER	9017	20
RAUCHGASRUECKFUEHRUNGEN	8404	10	REISSNADELN	9017	20
RAUCHLEITUNGEN A KERAMIK	6905	90	REISSNAEGEL A KUPFER	7415	10
RAUCHROHRKESSEL	8402	19	REISSNAEGEL A STAHL	7317	00
RAUCHTABAK	2403	10	REISSSPINNSTOFF A BAUMWOLLE	5202	91
RAUCHWAREN	43		REISSSPINNSTOFF A CHEMIEFASERN	5505	
RAUCHWARENZURICHTEMASCHINEN	8453	10	REISSSPINNSTOFF A FLACHS	5301	30
RAUHFASERPAPIER	4814	10	REISSSPINNSTOFF A HANF	5302	90
RAUHMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451	80	REISSSPINNSTOFF A JUTE	5303	90
RAUMDESODORIERUNGSMITTEL	3307	4	REISSSPINNSTOFF A KOKOSFASERN	5305	19
RAUMFAHRZEUGE	8802	50	REISSSPINNSTOFF A MANILAHANF	5305	29
RAUMHEIZGERAETE ELEKTRISCH	8516	2	REISSSPINNSTOFF A RAMIE	5305	99
RAUMHEIZGERAETE NICHTELEKTR STAHL	7321	8	REISSSPINNSTOFF A SEIDE	5003	
RAVIOLI	1902		REISSSPINNSTOFF A SISAL	5304	90
REAGENZEN F BLUTGRUPPENBESTIMMUNG	3006	20	REISSSPINNSTOFF A WOLLE/TIERHAAREN	5104	00
REAGENZEN F LABOR ZUBEREITET	3822	00	REISSSTAERKE	1108	19
REAKTIONSAUSLOESER ZUBEREITET	3815		REISSVERSCHLUESSE	9607	1
REAKTIONSBESCHLEUNIGER ZUBEREITET	3815		REISSVERSCHLUSSTEILE	9607	20

REISSZEUGE	9017	20	ROECKE A GEWEBEN	6204	5
REISWURZELN	1403	90	ROECKE A GEWIRKEN	6104	5
REITPEITSCHEN	6602	00	ROEHRCHEN A GLAS	7010	
REIZSTOFFREVOLVER	9303	90	ROENTGENAPPARATE/GERAETE	9022	1
REKLAMELEUCHTEN	9405	60	ROENTGENFILME ENTWICKELT	3705	90
REKTIFIZIERAPPARATE	8419	40	ROENTGENKONTRASTMITTEL	3006	30
RELAIS ELEKTRISCH	8535		ROENTGENPLATTEN/PLANFILME UNBELICHT	3701	10
RELAIS ELEKTRISCH	8536	4	ROENTGENROEHREN	9022	30
RENNWAGEN	8703		ROENTGENROLLFILME UNBELICHTET	3702	10
RENTIERFLECHTE ZU BINDEZWECKEN	0604	10	ROENTGENSCHIRME	9022	90
REPASSIERMASCHINEN	8447	20	ROESTKAFFEE	0901	2
REPRODUKTIONSKAMERAS	9006	10	ROESTMASCHINEN	8419	8
RESINOIDE	3301	30	ROESTOEFFEN F ERZE NICHELEKTRISCH	8417	10
RESORCIN	2907	21	ROGGEN -	1002	00
RETORTEN A KERAMIK FEUERFEST	6903		ROGGENFLOCKEN	1104	19
RETORTENKOHLE	2704	00	ROGGENGRIESS	1103	19
RETTICHE	0706	90	ROGGENMEHL	1102	10
RETTUNGSGUERTEL A SPINNSTOFFEN	6307	20	ROGGENPELLETS	1103	29
REVOLVER	9302	00	ROGGENSCHROT	1104	29
REVOLVERDREHMASCHINEN F METALL	8458	1	ROGGENSTAERKE	1108	19
REVOLVERKOEPE F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10	ROHBLOECKE A NICHTLEG STAHL	7206	10
RH-MESSGERAETE	9027	80	ROHBLOECKE A NICHTROST STAHL	7218	10
RHAMNOSE	2940	00	ROHBLOECKE A SONST LEG STAHL	7224	10
RHENIUM ROHFORMEN	8112	91	ROHEISEN	7201	
RHEOSTATE	8533		ROHHAUTLEDER	4106	20
RHODINOL	2905	22	ROHHOLZ	4403	
RHODINYLACETAT	2915	39	ROHKAFFEE	0901	1
RHODIUM	7110	3	ROHLAUFPROFILE A KAUTSCHUK UNVULK	4006	10
RHODIUMABFAELLE	7112	20	ROHLUPPEN A EISEN/STAHL	7206	90
RHODIUMASCHIE	7112	20	ROHMASSEN ZUCKERWAREN	1704	90
RHODIUMGEKRAETZ	7112	20	ROHRBOGEN A ALUMINIUM	7609	00
RHODIUMSCHROTT	7112	20	ROHRBOGEN A BLEI	7805	00
RHODODENDREN	0602	30	ROHRBOGEN A KUPFER	7412	
RIBOFLAVIN	2936	23	ROHRBOGEN A NICKEL	7507	20
RICHTFUNKANTENNEN	8529	10	ROHRBOGEN A STAHL	7307	
RICHTGERAETE F ORTHODONTIE	9021	19	ROHRBOGEN A TEMPERGUSS	7307	19
RICHTMASCHINEN F METALL	8462	2	ROHRBOGEN A ZINK	7906	00
RIECHSTOFFMISCHUNGEN	3302		ROHRBOGEN A ZINN	8006	00
RIEMENSCHIEBEN	8483	50	ROHRE A ALUMINIUM	7608	
RIEMENVERBINDER A STAHL	7326	90	ROHRE A ASBESTZEMENT	6811	30
RIFFELBLECHE A NICHTLEG STAHL	7208		ROHRE A BETON	6810	20
RINDEN	1404	10	ROHRE A BLEI	7805	00
RINDER LEBEND	0102		ROHRE A CELLULOSEZEMENT	6811	30
RINDEREMBRYONEN	0511	99	ROHRE A GLAS	7002	3
RINDERFETT	1502	00	ROHRE A GOLD	7108	13
RINDERHAARE	0503	00	ROHRE A GUSSEISEN	7303	00
RINDERHAARE	5102	20	ROHRE A HARTKAUTSCHUK	4017	00
RINDERSPERMA	0511	10	ROHRE A KERAMIK	6906	00
RINDERTALG	1502	00	ROHRE A KERAMIK FEUERFEST	6903	
RINDFLEISCH	0210	20	ROHRE A KUNSTSTOFF	3917	
RINDFLEISCH	0202		ROHRE A KUPFER	7411	
RINDFLEISCH	0201		ROHRE A MAGNESIUM	8104	90
RINDFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	50	ROHRE A NICKEL	7507	1
RINDLEDER	4104		ROHRE A PLATIN	7110	19
RINDSHAEUTE ROH	4101		ROHRE A SILBER	7106	92
RINGLAEUFER F SPINNMASCHINEN	8448	33	ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	
RINGSCHRAUBEN A KUPFER	7415	3	ROHRE A TITAN	8108	90
RINGSCHRAUBEN A STAHL	7318	13	ROHRE A WEICHKAUTSCHUK	4009	
RINNEN A KERAMIK	6906	00	ROHRE A ZINK	7906	00
RIO-PALISANDER GEHOBELT OD GESCHLI	4407	99	ROHRE A ZINN	8006	00
RIPPENSCHUSSAMT A SPINNSTOFFEN	5801		ROHREIS	1006	10
RIPPENSCHUSSPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801		ROHRFLANSCH A STAHL	7307	
RISPENGRASSAMEN	1209	2	ROHRFORMSTUECKE A ALUMINIUM	7609	00
RIZINUSOEL	1515	30	ROHRFORMSTUECKE A BLEI	7805	00
RIZINUSOEL HYDRIERT	1516	20	ROHRFORMSTUECKE A CELLULOSEZEMENT	6811	30
RIZINUSSAMEN	1207	30	ROHRFORMSTUECKE A GUSSEISEN	7307	11
ROBBENFLEISCH	0208	90	ROHRFORMSTUECKE A KERAMIK	6906	00
ROBBENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90	ROHRFORMSTUECKE A KUNSTSTOFF	3917	40
RODELSCHLITTEN	9506	99	ROHRFORMSTUECKE A KUPFER	7412	
RODENTICIDE	3808	90	ROHRFORMSTUECKE A NICKEL	7507	20



ROHRFORMSTUECKE A STAHL	7307	ROSEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
ROHRFORMSTUECKE A TEMPERGUSS	7307 19	ROSENHOLZ GEHOBELT OD GESCHLIFFEN	4407 99
ROHRFORMSTUECKE A ZINK	7906 00	ROSENKOHL	0704 20
ROHRFORMSTUECKE A ZINN	8006 00	ROSENKOHL	0710 80
ROHRHEIZKOERPER ELEKTRISCH	8516 80	ROSENLOEL	3301 29
ROHRKUPPLUNGEN A STAHL	7307	ROSENSCHEREN	8201 50
ROHRLEITUNGEN A KERAMIK	6906 00	ROSINEN	0806 20
ROHRLEITUNGSSYSTEME A STAHL	7308 90	ROSSHAAR	5102 20
ROHRMUFFEN A ALUMINIUM	7609 00	ROSSHAAR	0503 00
ROHRMUFFEN A BLEI	7805 00	ROSSHAARBAEELLE	0503 00
ROHRMUFFEN A GUSSEISEN	7307 11	ROSSHAARGARNE	5110 00
ROHRMUFFEN A KUPFER	7412	ROSSHAARGEWEBE	5113 00
ROHRMUFFEN A NICKEL	7507 20	ROSSHAEUETE ROH	4101 40
ROHRMUFFEN A STAHL	7307	ROSSKASTANIEN	2308 10
ROHRMUFFEN A TEMPERGUSS	7307 19	ROSSLEDER	4104
ROHRMUFFEN A ZINK	7906 00	ROSTSCHUTZMITTEL	2710 00
ROHRMUFFEN A ZINN	8006 00	ROSTSCHUTZMITTEL	3823 90
ROHRPOSTANLAGEN	8428 20	ROSTSCHUTZMITTEL	3403
ROHRSCHELLEN A STAHL	7326 90	ROTATIONSDRUCKMASCHINEN	8443
ROHRSCHEIDER	8203 40	ROTBARSCHHE	0305
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ALUMINIUM	7609 00	ROTBARSCHHE	0302 69
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ASBESTZEM	6811 30	ROTBARSCHHE	0303 79
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A BLEI	7805 00	ROTBARSCHHE	0304
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A GUSSEISEN	7307 11	ROTE RUEBEN	0706 90
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KERAMIK	6906 00	ROTE RUEBEN	2001 90
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KUNSTST	3917 40	ROTE RUEBEN SAMEN	1209 19
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KUPFER	7412	ROTKLEESAMEN	1209 22
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A NICKEL	7507 20	ROTKOHL	0704 90
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A STAHL	7307	ROTKOHL	2001 90
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A TEMPERGUS	7307 19	ROTOREN F HUBSCHRAUBER	8803 10
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ZINK	7906 00	ROTSCHWINGELSAMEN	1209 23
ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ZINN	8006 00	ROTWEIN	2204 2
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ALUMINIUM	7609 00	ROVINGS A GLASSEIDE	7019 10
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ASBESTZEM	6811 30	RUBINE	7103
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A BLEI	7805 00	RUCKSAECKE	4202 9
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KERAMIK	6906 00	RUDERBOOTE	8903 99
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KUNSTSTOFF	3917 40	RUEBEN	1214 90
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KUPFER	7412	RUEBEN	1212 91
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A NICKEL	7507 20	RUEBENBLAETTER	2308 90
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ZINK	7906 00	RUEBENERNTEMASCHINEN	8433 53
ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ZINN	8006 00	RUEBENSAFT	1702 90
ROHRWALZWERKE	8455 10	RUEBENSAMEN	1209 1
ROHRWINKEL A STAHL	7307	RUEBENSCHNEIDER F LANDWIRTSCHAFT	8436 10
ROHRZUCKER	1701	RUEBENSIRUP	1702 90
ROHRZUCKERMELASSE	1703 10	RUEBENZUCKER	1701
ROHRZUCKERSIRUP	1702 90	RUEBOEL	1514
ROHSCHIENEN A EISEN/STAHL	7206 90	RUEBSENOEL	1514
ROHWUERSTE	1601 00	RUEBSENOELKUCHEN	2306 40
ROHZUCKER	1701	RUEBSENSAMEN	1205 00
ROLLAEDEN A STAHL	7308 90	RUECKSCHLAGKLAPPEN	8481 30
ROLLEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	RUECKSPIEGEL A GLAS F FAHRZEUGE	7009 10
ROLLENBAHNEN	8428 39	RUECKSTAENDE D PFLANZENOELOWINN	2305 00
ROLLENHOCHDRUCKMASCHINEN	8443 21	RUECKSTAENDE D PFLANZENOELOWINN	2306
ROLLENKETTEN A STAHL	7315	RUECKSTAENDE D PFLANZENOELOWINN	2304 00
ROLLENLAGER	8482	RUECKSTAENDE D STAERKEGEWINNUNG	2303 10
ROLLENOFFSETMASCHINEN	8443 11	RUECKSTAENDE METALLHALTIG	2620
ROLLENSCHNEIDEMASCHINEN F PAPIER	8441 10	RUECKSTAENDE RADIOAKTIV	2844 40
ROLLER F KINDER	9501 00	RUECKSTROMSCHALTER	8511 80
ROLLER ZUM ANSTREICHEN	9603 40	RUEHRWERKE F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477 80
ROLLFILZE A GLASFASERN	7019 39	RUEHRWERKE UNIV VERWEND	8479 82
ROLLGAENGE F WALZWERKE	8428 90	RUM	2208 40
ROLLKOERPER F WAEHLZLAGER	8482 91	RUNDFEINSCHLEIFMASCHINEN F METALL	8460 2
ROLLSCHUHE	9506 70	RUNDFUNKEMPFANGSGERAETE	8527
ROLLSCHUHTEILE	9506 70	RUNDSTAEBE A HOLZ F ROLLVORHAENGE	4421 90
ROLLSTEIGE	8428 40	RUNDSTRICKMASCHINEN	8447 1
ROLLSTUEHLE F KOERPERBEHINDERTE	8713	RUNDWIRKMASCHINEN	8447 1
ROLLTREPPEN	8428 40	RUNKELRUEBEN	1214 90
ROMS	8542	RUSS	2803 00
ROOTSVERDICHTER	8414 80	RUSSBLAESER	8404 10
ROSEN PFLANZEN	0602 40	RUTHENIUM	7110 4

RUTHENIUMBFAELLE	7112	20	SAMMELBEHAELTER ALU UEB 300 L INH	7611	00
RUTHENIUMASCHE	7112	20	SAMMELPACKMASCHINEN	8422	40
RUTHENIUMGEKRAETZ	7112	20	SAMMLERMUENZEN	9705	00
RUTHENIUMSCHROTT	7112	20	SAMMLUNGSTUECKE	9705	00
RUTIN	2938	10	SAMSOEKAESE	0406	
RUTOSID	2938	10	SAMT A SPINNSTOFFEN	5801	
			SAMTBAENDER A SPINNSTOFFEN	5806	10
			SAND NATUERLICH	2505	
SAATBOHNEN	0713		SANDALEN	6403	
SAATERBSEN	0713	1	SANDALEN	6402	99
SACCHARIN	2925	11	SANDE BITUMINOES	2714	10
SACKKARREN	8716	80	SANDFORMMASCHINEN	8474	80
SAEBEL	9307	00	SANDKLAFFMUSCHELN	0307	9
SAECKE A KUNSTSTOFF	3923	2	SANDSCHAUFELN	8201	10
SAECKE A PAPIER	4819		SANDSTEIN	2516	2
SAECKE A SPINNSTOFFEN	6305		SANDSTEIN	6802	
SAEGEBLAETTER	8202		SANDSTRAHLMASCHINEN	8424	30
SAEGEKETTEN	8202	40	SANITAERARMATUREN	8481	80
SAEGEMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	91	SANITAERARTIKEL A ALUMINIUM	7615	20
SAEGEMASCHINEN F METALL	8461	50	SANITAERARTIKEL A KERAMIK	6910	
SAEGEMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	10	SANITAERARTIKEL A KUNSTSTOFF	3922	
SAEGEN SINGENDE	9208	90	SANITAERARTIKEL A KUPFER	7418	20
SAEGESPAENE	4401	30	SANITAERARTIKEL A STAHL	7324	
SAEGEZAHNDRABTBSCHLAEGE	8448	31	SANITAERARTIKEL A WEICHKAUTSCHUK	4014	
SAEMASCHINEN	8432	30	SANTALYLACETAT	2915	39
SAEMISCHLEDER	4108		SAPELLI	4407	22
SAETTEL F FAHRRADER	8714	95	SAPELLI	4403	34
SAETTEL F KRAFTRAEDER/MOPEDS	8714	11	SAPHIRE	7103	
SAETTEL F TIERE	4201	00	SAPHIRE F TONWIEDERGABEGERAETE	8522	90
SAEUGLINGSKLEIDUNG A GEWEBEN	6209		SAPOTPFLAUMEN	0810	90
SAEUGLINGSKLEIDUNG A GEWIRKEN	6111		SARDELLEN	1604	
SAEUGLINGSWAAGEN	8423	10	SARDELLEN	0302	69
SAEULEN A ALUMINIUM	7610	90	SARDELLEN	0304	
SAEUREFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	12	SARDELLEN	0303	79
SAFLORDEL	1512	1	SARDELLEN	0305	
SAFLORSAMEN	1207	60	SARDINELLEN	0305	
SAFRAN	0910	20	SARDINELLEN	0303	71
SAFROL	2932	90	SARDINELLEN	0304	
SAGO	1903	00	SARDINELLEN	0302	61
SAGOMARK	0714	90	SARDINELLEN	1604	
SAGOMARKGRIESS	1106	20	SARDINEN	1604	
SAGOMARKMEHL	1106	20	SARDINEN	0302	61
SAGOMARKSTAERKE	1108	19	SARDINEN	0304	
SAHNESCHLAGBESEN	8205	51	SARDINEN	0303	71
SALATE	0709	90	SARDINEN	0305	
SALATE	0705		SATELLITEN	8802	50
SALEPKNOLLEN	0714	90	SATELLITENEMPFANGSANTENNEN	8529	10
SALICYLSAEURE	2918	21	SATELLITENEMPPFAENGER F FERNSEHSIG	8528	10
SALICYLSAEUREESTER	2918	23	SATSUMAS	2008	30
SALINENMUTTERLAUGE	2501	00	SATSUMAS	0805	20
SALMIAKGEIST	2814	20	SATTELANHAENGER	8716	3
SALMONIDEN	1604		SATTELDECKEN	4201	00
SALMONIDEN	0303		SATTELTASCHEN	4201	00
SALMONIDEN	0304		SATTELZUGMASCHINEN	8701	20
SALMONIDEN	0301		SATTLERWAREN	4201	00
SALMONIDEN	0302	1	SATURATINGKRAFTPAPIER	4804	41
SALMONIDEN	0305		SAUEN LEBEND	0103	
SALOL	2918	23	SAUERKIRSCHEN	0809	20
SALPETERSAEURE	2808	00	SAUERKIRSCHEN	0811	90
SALZ	2501	00	SAUERKIRSCHEN	0812	10
SALZSAEURE	2806	10	SAUERKIRSCHEN	2008	60
SAMEN V BLUMEN	1209		SAUERKONSERVEN	2001	
SAMEN V FUTTERPFLANZEN	1209		SAUERKRAUT	2005	30
SAMEN V FUTTERPFLANZEN	0713		SAUERKRAUT	2004	90
SAMEN V GEMUESE	0713		SAUERMLICH	0403	90
SAMEN V GEMUESE	1209		SAUERSTOFF	2804	40
SAMMELALBEN LEER	4820	50	SAUERSTOFFTHERAPIEGERAETE	9019	20
SAMMELBEHAELTER A KUNSTST UEB 300L	3925	10	SAUGER A WEICHKAUTSCHUK	4014	90
SAMMELBEHAELTER A STAHL UEB 300 L	7309	00	SAUMFLEISCH V RIND	0206	
SAMMELBEHAELTER A STAHL 50-300 L	7310	10	SAUMFLEISCH V RIND	0210	90

SBRINZKAESE	0406	SCHAUFELLADER	8429	5	
SCANDIUM	2805	30	SCHAUFELN	8201	10
SCANDIUMVERBINDUNGEN	2846	90	SCHAUFELN F LADER/BAGGER	8431	41
SCANNER F EDV	8471	92	SCHAUFENSTERPUPPEN	9610	00
SCHABER A METALL F GARTEN	8201	30	SCHAUKUEHLMOEBEL	8418	50
SCHABLONENVERVIELFAELTIGER	8472	10	SCHAUMGLAS IN PLATTEN/SCHALEN	7016	90
SCHABRACKEN A SPINNST FERTIGGEST	6303		SCHAUMLOEFFEL	8215	9
SCHABZIGERKAESE	0406		SCHAUMSCHLACKE	6806	20
SCHACHTAUSBAU A STAHL	7308	40	SCHAUMSTOFFHERSTELLMASCHINEN	8477	80
SCHACHTELN A PAPPE	4819		SCHAUMWEIN	2206	00
SCHACHTELN F SCHMUCKWAREN	4202	9	SCHAUMWEIN	2204	10
SCHAEDLINGSBEKAEMPFUNGSMITTEL	3808		SCHAUSTELLERUNTERNEHMEN	9508	00
SCHAEFTE F WAFFEN	9305		SCHECKFORMULARE	4907	00
SCHAELMASCHINEN F KAUTSCH/KUNSTST	8477	80	SCHEEFSCHNUT FISCHE	0303	39
SCHAELSCHRAPPER	8430	62	SCHEEFSCHNUT FISCHE	0304	
SCHAEERFASCHINEN F METALL	8460	3	SCHEEFSCHNUT FISCHE	0302	29
SCHAEERMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	90	SCHEEFSCHNUT FISCHE	0305	
SCHAEDAERME	0504	00	SCHIEBENBREMSBELAEGE MONT F KFZ	8708	31
SCHAFE LEBEND	0104	10	SCHIEBENEGGEN	8432	21
SCHAFFELLE BEWOLLT ROH	4102	10	SCHIEBENENTFROSTER ELEKTR F KFZ	8512	40
SCHAFFELLE BEWOLLT ZUGERICHTET	4302		SCHIEBENPFLUEGE	8432	10
SCHAFFELLE ENTHAART ROH	4102	2	SCHIEBENROLLENBAHNEN	8428	39
SCHAFFLEISCH	0210	90	SCHIEBENWISCHER ELEKTR F KFZ	8512	40
SCHAFFLEISCH	0204		SCHIEDEN F BLANKE WAFFEN	9307	00
SCHAFFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90	SCHIEDER F AKKUMULATOREN	8507	90
SCHAFKAESE	0406		SCHIEINWERFER	9405	40
SCHAFLEDER	4105		SCHIEINWERFERLAMPEN INNENVERSPIEGEL	8539	10
SCHAFSCHWINGELSAMEN	1209	23	SCHELLACK	1301	10
SCHAFTALG	1502	00	SCHELLFISCH	0305	
SCHAFTFRAESER	8207	70	SCHELLFISCH	0302	62
SCHAFTMASCHINEN	8448	11	SCHELLFISCH	0304	
SCHAFTROHLINGE F WAFFEN	9305		SCHELLFISCH	0303	72
SCHALEN A GLASFASERN	7019	39	SCHERAPPARATE NICHELEKTR	8214	90
SCHALEN V WEICHTIEREN	0508	00	SCHERBEN U BRUCH V KERAM WAREN	2530	90
SCHALENFRUECHTE	2008	1	SCHERBEN V GLAS	7001	00
SCHALENFRUECHTE	0802		SCHEREN	8213	00
SCHALENFRUECHTE	0801		SCHEREN	8201	
SCHALLDAEMPFER F KRAFTFAHRZEUGE	8708	92	SCHEREN	8203	30
SCHALLPLATTEN	8524	10	SCHEREN	8462	
SCHALLPLATTENHUELLEN A PAPIER	4819	50	SCHERENBLAETTER	8213	00
SCHALLSCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806		SCHERENGITTER A STAHL	7308	90
SCHALOTTEN	0703	10	SCHERMASCHINEN ELEKTRISCHE	8510	20
SCHALS A GEWEBEN	6214		SCHERMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451	80
SCHALS A GEWIRKEN	6117	10	SCHERSTAUB A SPINNSTOFFEN	5601	30
SCHALTER ELEKTRISCH	8536		SCHERZARTIKEL	9505	90
SCHALTER ELEKTRISCH	8535		SCHUEERPASTEN	3405	40
SCHALTFELDER ELEKTR AUSGERUESTET	8537		SCHUEERPULVER	3405	40
SCHALTGETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708	40	SCHUEURTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307	10
SCHALTGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40	SCHICHTPRESSTOFFPLATTE A AMINOHARZ	3921	90
SCHALTKONSOLEN ELEKTR AUSGERUESTET	8537		SCHIEBEBUEHNEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8428	50
SCHALTKUPPLUNGEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	93	SCHIEBER	8481	80
SCHALTKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60	SCHIEBESAMMLER F HEU	8433	30
SCHALTPULTE ELEKTR AUSGERUESTET	8537		SCHIEBLEHREN	9017	30
SCHALTPULTE F ROENTGENAPPARATE	9022	90	SCHIEFER BITUMINOES	2714	10
SCHALTSCHRAENKE ELEKTR AUSGERUEST	8537		SCHIEFEROEL BEARBEITET	2710	
SCHALTTISCHMASCHINEN F METALLBEARB	8457		SCHIEFERTAFELN	9610	00
SCHALTTROMMELMASCHINEN METALLBEARB	8457		SCHIENEN A STAHL	7302	10
SCHALTUEHREN	9107	00	SCHIENEN F KNOCHENBRUECHE	9021	19
SCHALTUNGEN GEDRUCKTE	8534		SCHIENENBUSSE	8603	
SCHALTUNGEN INTEGRIERT ELEKTRON	8542		SCHIENENNAEGEL A STAHL	7317	00
SCHALUNGSMATERIAL A HOLZ	4418	40	SCHIENENSTUEHLE A STAHL F BAHNBAU	7302	90
SCHALUNGSMATERIAL A STAHL	7308	40	SCHIENERVERTEILUNGEN VORGEFERTIGT	8536	90
SCHAMOTTE	2508		SCHIESSBUDEN	9508	00
SCHAMOTTEKOERNUNGEN	2508	70	SCHIESSPULVER	3601	00
SCHAPPESEIDENGARNE	5005	00	SCHIFFSANKER A EISEN OD STAHL	7316	00
SCHAPPESEIDENGARNE	5006	00	SCHIFFSSCHRAUBEN	8485	10
SCHAPPESEIDENGEWEBE	5007		SCHIFFSWELLEN	8483	10
SCHARE F GRUBBER	8432	90	SCHIFFSZWIEBACK	1905	90
SCHARNIERE	8302	10	SCHILDER A UNEDL METALL	8310	00
SCHARPFLUEGE	8432	10	SCHILDPAAT	0507	90

SCHILDPATT BEARBEITET	9601	90	SCHLUESSEL	8301	70
SCHILF	1401	90	SCHLUMMERROLLEN	9404	90
SCHINDELN A HOLZ	4418	50	SCHMAELZMITTEL F SPINNSTOFF/LEDER	3403	
SCHIRME	6601		SCHMALFILME UNBELICHTET	3702	
SCHIRMGESTELLE	6603	20	SCHMALZOEL	1503	00
SCHIRMGRIFFE	6603	10	SCHMALZSTEARIN	1503	00
SCHIRMKNAEUFE	6603	10	SCHMELZGLASUREN	3207	20
SCHIRMMUETZEN	6505	90	SCHMELZHARZE	3806	90
SCHLACHTHOFMASCHINEN	8438	50	SCHMELZKAESE	0406	
SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0206		SCHMELZOEFFEN F METALLE ELEKTRISCH	8514	
SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0207		SCHMELZOEFFEN F METALLE NICHELEKTR	8417	10
SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0208		SCHMELZTIEGEL A KERAMIK FEUERFEST	6903	
SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0210	90	SCHMETTERLINGSNETZE	9507	90
SCHLACHTPFERDE	0101	19	SCHMIEDEHALBZEUG A NICHTLEG STAHL	7207	
SCHLACHTRINDER	0102	90	SCHMIEDEHALBZEUG A NICHTROST STAHL	7218	90
SCHLACKEN V EISENHERSTELLUNG	2618	00	SCHMIEDEHALBZEUG A SONST LEG STAHL	7224	90
SCHLACKENMAKADAM	2517	20	SCHMIEDEMANIPULATOREN	8428	90
SCHLACKENSAND V EISENHERSTELLUNG	2618	00	SCHMIEDEMASCHINEN	8462	10
SCHLAEUCHE A KUNSTSTOFF	3917		SCHMIEDEOEFEN NICHELEKTRISCH	8417	10
SCHLAEUCHE A SPINNSTOFFEN	5909	00	SCHMIERFETTE ZUBEREITET	3403	
SCHLAEUCHE A UNEDL METALL	8307		SCHMIERKANNEN A UNEDL METALL	8205	59
SCHLAEUCHE A WEICHKAUTSCHUK	4009		SCHMIERMITTEL ZUBEREITET	3403	
SCHLAFANZUEGE A GEWEBEN	6207	2	SCHMIEROELE	2710	00
SCHLAFANZUEGE A GEWEBEN	6208	2	SCHMIERSTOFFADDITIVES ZUBEREITET	3811	
SCHLAFANZUEGE A GEWIRKEN	6108	3	SCHMINKPINSEL	9603	30
SCHLAFANZUEGE A GEWIRKEN	6107	2	SCHMIRGEL	2513	2
SCHLAFSAECKE GEPOLSTERT	9404	30	SCHMUCKDIAMANTEN	7102	3
SCHLAFZIMMERMUEBEL A HOLZ	9403	50	SCHMUCKFEDERN	6701	00
SCHLAGSTOECKE	9304	00	SCHMUCKKAESTCHEN A HOLZ	4420	90
SCHLAUCHBOOTE	8903	10	SCHMUCKNAEGEL A STAHL	7317	00
SCHLAUCHFILTER	8421	39	SCHMUCKSTEINE NATUERLICH	7103	
SCHLAUCHGEWIRKE F GLUEHSTRUEMPFE	5908	00	SCHMUCKSTEINE REKONSTITUIERT	7104	
SCHLAUCHREIFEN A FAHRAEDER	4011	50	SCHMUCKSTEINE SYNTHETISCH	7104	
SCHLAUCHSCHELLEN A STAHL	7326	90	SCHMUCKSTEINNACHAHMUNG A GLAS	7018	10
SCHLAUCHTROMMELN A STAHL	7326	90	SCHMUCKSTEINPULVER	7105	
SCHLAUCHVERBINDUNGSELEMENTE A ST	7326	90	SCHMUCKWAREN A EDELMETALL	7113	
SCHLEGELMAEHER	8433	20	SCHMUTZKOERBE A STAHL F KANALISAT	7326	90
SCHLEHEN	0809	40	SCHNAEBEL	0507	90
SCHLEIER A GEWEBEN	6214		SCHNALLEN A METALL F SCHUHE USW	8308	90
SCHLEIER A GEWIRKEN	6117	10	SCHNAPPSCHLOESSER F MOEBEL	8302	42
SCHLEIFAPPARATE HANDBETRIEBEN	8205	80	SCHNECKEN WEICHTIERE	0307	60
SCHLEIFGEWEBE	6805	10	SCHNECKENGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
SCHLEIFKOERPER ZAHNAERZTLICHE	9018	49	SCHNECKENRAEDER	8483	90
SCHLEIFKONTAKTSTROMABNEHMER	8536	90	SCHNEE	2201	90
SCHLEIFMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEH	8508	80	SCHNEEPFLUEGE	8430	20
SCHLEIFMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	93	SCHNEERAEUMER	8430	20
SCHLEIFMASCHINEN F METALL	8460		SCHNEESCHLEUDERN	8430	20
SCHLEIFMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	20	SCHNEESPEZIALFAHRZEUGE M MOTOR	8703	10
SCHLEIFPAPIER/PAPPE	6805	20	SCHNEIDBRENNER	8468	10
SCHLEIFSCHEIBEN	6804		SCHNEIDEMASCHINEN ELEKTR HAUSHALT	8509	80
SCHLEIFSTEINE	6804		SCHNEIDEMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444	00
SCHLEIFSTOFFE NATUERLICHE	2513	2	SCHNEIDEMASCHINEN F PAPIER	8441	10
SCHLEMPEN	2303	30	SCHNEIDERKREIDE	9609	90
SCHLEPPER F SCHIFFFAHRT	8904	00	SCHNEIDERPUPPEN	9618	00
SCHLEPPERANBAULADER	8428	90	SCHNEIDKLINGEN F MASCHINEN	8208	
SCHLEPPERMAEHWERKE	8433	20	SCHNEIDMASCHINEN F KAUTSCH/KUNSTST	8477	80
SCHLEPPKETTENFOERDERER	8428	90	SCHNEIDOELE	3403	
SCHLEPPPLIFTE	8428	60	SCHNEIDSCHLEIBEN	6804	
SCHLEPPSCHUBSCHIFFE	8904	00	SCHNEIDSTAEHLE	8207	80
SCHLEUDERGIESSMASCHINEN F METALLE	8454	30	SCHNELLHEFTER	4820	30
SCHLEUDERRADGUSSPUTZMASCHINEN	8424	30	SCHNELLSCHNEIDER F PAPIER	8441	10
SCHLEUSENTORE A STAHL	7308	90	SCHNITTBLUMEN	0603	10
SCHLICHTEMITTEL F TEXTIL	3809		SCHNITTBLAUCH	0703	90
SCHLICHTMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	90	SCHNITTMUSTER A SPINNSTOFFEN	6307	90
SCHLINGENGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5802		SCHNITTSTELLENBAUSTEINE ELEKTRON	8542	
SCHLINGENGEWIRKE/GESTRICKE	6001	2	SCHNITZEL A GOLD	7108	13
SCHLITTSCHUHE	9506	70	SCHNITZEL A KUNSTSTOFF	3915	
SCHLITTSCHUHTEILE	9506	70	SCHNITZEL A SILBER	7106	92
SCHLOESSER	8301		SCHNITZEL A WEICHKAUTSCHUK	4004	00
SCHLOSSSCHALTER ELEKTRISCH	8536	20	SCHNITZSTOFFE TIERISCHE	0507	

SCHNITZSTOFFE TIERISCHE	0506	SCHRIFTSTUECKE HANDGESCHR	4906 00
SCHNUERE A ASBEST	6812 30	SCHRIFTSTUECKE MASCHINEGESCHR	4901
SCHNUERE A GLASFASERN	7019 90	SCHRITTZAEHLER	9029 10
SCHNUERNADELN A STAHL	7319 90	SCHROT SCHIESSBEDARF	9306 29
SCHNUERSENKEL A SPINNSTOFFEN	6307 90	SCHROTMUEHLEN F KOERNER	8437 80
SCHNUPFTABAK	2403 99	SCHROTT A ALUMINIUM	7602 00
SCHOENHEITSMITTEL	3307	SCHROTT A ANTIMON	8110 00
SCHOENHEITSMITTEL	3305	SCHROTT A BERYLLIUM	8112 11
SCHOENHEITSMITTEL	3304	SCHROTT A BISMUT	8106 00
SCHOEPFKELLEN	8215 9	SCHROTT A BLEI	7802 00
SCHOKOLADE	1806	SCHROTT A CADMIUM	8107 10
SCHOKOLADE WEISSE	1704 90	SCHROTT A CERMETS	8113 00
SCHOKOLADEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 20	SCHROTT A CHROM	8112 20
SCHOKOLADERIEGEL	1806 3	SCHROTT A COBALT	8105 10
SCHOKOLADESTANGEN	1806 3	SCHROTT A COLUMBIUM	8112 91
SCHOKOLADETAFELN	1806 3	SCHROTT A EISEN/STAHL	7204
SCHOKOLADEUEBERZUGSMASSE	1806	SCHROTT A GALLIUM	8112 91
SCHOKOLADEWAREN	1806	SCHROTT A GERMANIUM	8112 30
SCHOLLEN	0305	SCHROTT A GOLD	7112 10
SCHOLLEN	0302 22	SCHROTT A GUSSEISEN	7204 10
SCHOLLEN	0303 32	SCHROTT A HAFNIUM	8112 91
SCHOLLEN	0304	SCHROTT A INDIUM	8112 91
SCHORNSTEINAUFSAETZE A STAHL	7326 90	SCHROTT A KUPFER	7404 00
SCHORNSTEINTEILE A KERAMIK	6905 90	SCHROTT A MAGNESIUM	8104 20
SCHOTTER	2517 10	SCHROTT A MANGAN	8111 00
SCHRAEMMASCHINEN	8430 3	SCHROTT A MOLYBDAEN	8102 91
SCHRAUBBOLZEN A STAHL	7318	SCHROTT A NICKEL	7503 00
SCHRAUBEN A ALUMINIUM	7616 10	SCHROTT A NIOB	8112 91
SCHRAUBEN A KUPFER	7415 3	SCHROTT A PLATIN	7112 20
SCHRAUBEN A NICKEL	7508 00	SCHROTT A RHENIUM	8112 91
SCHRAUBEN A STAHL	7318	SCHROTT A SILBER	7112 90
SCHRAUBENDREHER	8205 40	SCHROTT A TANTAL	8103 10
SCHRAUBENDREHEREINSATZE	8207 90	SCHROTT A THALLIUM	8112 91
SCHRAUBENFLUEGEL F SCHIFFSSCHRAUB	8485 10	SCHROTT A THORIUM	2844 30
SCHRAUBENLOESEMITTEL	3403	SCHROTT A TITAN	8108 10
SCHRAUBENSCHLUESSEL UNVERSTELLBAR	8204 11	SCHROTT A VANADIUM	8112 40
SCHRAUBENSCHLUESSEL VERSTELLBAR	8204 12	SCHROTT A WOLFRAM	8101 91
SCHRAUBENSPINDELPUMPEN	8413 60	SCHROTT A ZINK	7902 00
SCHRAUBENVERDICHTER	8414	SCHROTT A ZINN	8002 00
SCHRAUBENWINDEN	8425 4	SCHROTT A ZIRCONIUM	8109 10
SCHRAUBENZIEHER	8205 40	SCHROTTPAKETE A EISEN/STAHL	7204 4
SCHRAUBENZIEHERKLINGEN	8207 90	SCHROTTPAKETIERPRESSEN	8462 9
SCHRAUBHAKEN A ALUMINIUM	7616 10	SCHRUMPFRINGE AMAGNETISCHE	8503 00
SCHRAUBHAKEN A KUPFER	7415 3	SCHUBKARREN	8716 80
SCHRAUBHAKEN A STAHL	7318 13	SCHUBLEICHTER	8901 90
SCHRAUBSTOECKE	8205 70	SCHUBSCHIFFE	8904 00
SCHRAUBZWINGEN	8205 70	SCHUELERMIKROSKOPE	9011 80
SCHRECKSCHUSSREVOLVER	9303 90	SCHUERFLADER	8429 5
SCHREIB-LESESPEICHER IC	8542	SCHUERFWAGEN SELBSTFAHREND	8429 30
SCHREIBAUTOMATEN	8469 10	SCHUERZEN A GEWEBEN	6211
SCHREIBBLOECKE	4820 10	SCHUESSELN A EDELMETALL	7114
SCHREIBFEDERN	9608 91	SCHUESSELN A PAPPE	4823 60
SCHREIBFEDERSPITZEN	9608 91	SCHUETZE ELEKTRISCH	8536
SCHREIBKREIDE	9609 90	SCHUETZE ELEKTRISCH	8535
SCHREIBMASCHINEN	8469	SCHUETZEN A STAHL	7308 90
SCHREIBMASCHINENPAPIER	4823 59	SCHUHABSATZE	6406 20
SCHREIBMASCHINENPAPIER	4802 52	SCHUHBUERSTEN	9603 90
SCHREIBPAPIER	4802	SCHUHCREME	3405 10
SCHREIBPAPIER	4810	SCHUHE A ASBEST	6812 50
SCHREIBPAPIER	4823 5	SCHUHE GEBRAUCHT	6309 00
SCHREIBPINSEL	9603 30	SCHUHE NEU	64
SCHREIBPROJEKTOREN	9008 30	SCHUHE WASSERDICHT A KAUTSCHUK	6401
SCHREIBTAFELN	9610 00	SCHUHE WASSERDICHT A KUNSTSTOFF	6401
SCHREIBTISCHE A HOLZ	9403 30	SCHUHFORMEN A HOLZ	4417 00
SCHREIBTISCHE A METALL	9403 10	SCHUHHERSTELLUNGSMASCHINEN	8453 20
SCHRIFTGIESS/SETZMASCHINEN KOMBIN	8442 20	SCHUHHINSTANDSETZUNGSMASCHINEN	8453 20
SCHRIFTGIESSMASCHINEN	8442	SCHUHKRAMPEN A STAHL	7317 00
SCHRIFTLESER F EDV	8471 92	SCHUHLEISTEN A HOLZ	4417 00
SCHRIFTSCHUTZMASCHINEN	8469	SCHUHNAEGEL A HOLZ	4421 90
SCHRIFTSETZMASCHINEN	8442	SCHUHNAEGEL A STAHL	7317 00

SCHUHOBERLEDER	4105	20	SCHWEINESCHULTERN	0203
SCHUHOBERLEDER	4104		SCHWEINESPECK	0203
SCHUHOBERTEILE M BODENTEILEN	6406	99	SCHWEINESPECK	0210 12
SCHUHOBERTEILE OH BODENTEILE	6406	10	SCHWEINESPECK	0209 00
SCHUHPFLEGEMITTEL	3405	10	SCHWEINSLEDER	4107 10
SCHUHSOHLN	6406	20	SCHWEISSBLAETTER A GEWEBEN	6217 90
SCHUHSPANNER A HOLZ	4417	00	SCHWEISSBRENNER	8468 10
SCHUHTEILE	6406		SCHWEISSELEKTRODEN GEFUELLT	8311
SCHULARTIKEL A KUNSTSTOFF	3926	10	SCHWEISSELEKTRODEN UEBERZOGEN	8311
SCHULDVERSCHREIBUNGEN	4907	00	SCHWEISSMASCHINEN/APPARATE AUTOGEN	8468 20
SCHULMOEBEL A HOLZ	9403	60	SCHWEISSMASCHINEN/APPARATE ELEKTR	8515
SCHULP V TINTENFISCHEN	0508	00	SCHWEISSPASTEN	3810 10
SCHULRANZEN	4202	1	SCHWEISSPROFILE A STAHL	7301 20
SCHULTERPOLSTER A SPINNSTOFF	6217	10	SCHWEISSPULVER	3810 10
SCHULTERRIEMEN A LEDER	4203	30	SCHWEISSROHRBOGEN A STAHL	7307
SCHURWOLLE	5101		SCHWEISSSTAEBE UEBERZOGEN/GEFUELLT	8311
SCHUSSAMT A SPINNSTOFFEN	5801		SCHWEISSSTROMRICHTER	8504 40
SCHUSSFADENWAECHTER	8448	19	SCHWEISSTRANSFORMATOREN	8504
SCHUSSPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801		SCHWEISSWOLLE	5101 1
SCHUSSPULMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40	SCHWEIZERKAESE	0406
SCHUTZGASSCHWEISSGERAETE F METALL	8515	3	SCHWELKOKS	2704 00
SCHUTZHANDSCHUHE A LEDER	4203	29	SCHWELLENNSCHRAUBEN A STAHL	7318 11
SCHUTZHELM	6506	10	SCHWERATHLETIKGERAETE	9506 91
SCHUTZRELAIS	8536	4	SCHWERHOERIGENGERAETE	9021 40
SCHUTZROHRE A KERAMIK FEUERFEST	6903		SCHWERTFISCH (XIPHIAS GLADIUS)	0303 79
SCHWACHGAS	2705	00	SCHWERTFISCH (XIPHIAS GLADIUS)	0304
SCHWADMAEHER	8433	20	SCHWERTFISCH (XIPHIAS GLADIUS)	0302 69
SCHWAEMME A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615	10	SCHWIMMBAGGER	8905 10
SCHWAEMME A KUNSTSTOFF	3924	90	SCHWIMMDOCKS	8905 90
SCHWAEMME A KUPFER Z SCHEUERN	7418	10	SCHWIMMKRANE	8905 90
SCHWAEMME A STAHL Z SCHEUERN	7323	10	SCHWIMMTANKS	8907 90
SCHWAEMME A WEICHKAUTSCHUK	4016	10	SCHWIMMWESTEN A SPINNSTOFFEN	6307 20
SCHWAEMME NATUERLICHE	0509	00	SCHWINGELSAMEN	1209 23
SCHWARZ TIERISCHES	3802	90	SCHWINGFOERDERER	8428 39
SCHWARZDECKENFERTIGER	8479	10	SCHWINGMASCHINEN F FLACHS	8445 90
SCHWARZWURZELN	0706	90	SCHWUNGMAGNETZUENDER F VERBRENNMOT	8511 20
SCHWEBEKOEPPERDURCHFLOESMESSER	9026	10	SCHWUNGRAEDER	8483 50
SCHWEFEL	2802	00	SCRAPER SELBSTFAHREND	8429 30
SCHWEFEL	2503		SEALED BEAM LAMP UNITS	8539 10
SCHWEFELBAENDER	3808	40	SEBACINSAEURE	2917 13
SCHWEFELDIOXID	2811	23	SEEBRASSEN	0305
SCHWEFELFAEDEN	3808	40	SEEBRASSEN	0302 69
SCHWEFELKERZEN	3808	40	SEEBRASSEN	0304
SCHWEFELKIES NICHT GEROESTET	2502	00	SEEBRASSEN	0303 79
SCHWEFELKIESABBRAENDE	2601	20	SEEFISCHE	0303
SCHWEFELSAEURE	2807	00	SEEFISCHE	0304
SCHWEFELSAEUREANHYDRID	2811	29	SEEFISCHE	0301
SCHWEFELSAEUREESTER	2920	90	SEEFISCHE	0302
SCHWEFELTRIOXID	2811	29	SEEFISCHE	0305
SCHWEINE LEBEND	0103		SEEGRAS	1402 99
SCHWEINEBAEUCHER	0203		SEEHECHTE	1604
SCHWEINEBAEUCHER	0210	12	SEEHECHTE	0305
SCHWEINEBAEUCHER	1602	49	SEEHECHTE	0302 69
SCHWEINEBORSTEN	0502	10	SEEHECHTE	0304
SCHWEINEDAERME	0504	00	SEEHECHTE	0303 78
SCHWEINEFETT	0209	00	SEELACHS KOEHLER	0303 73
SCHWEINEFETT	1501	00	SEELACHS KOEHLER	0304
SCHWEINEFLEISCH	0210		SEELACHS KOEHLER	0302 63
SCHWEINEFLEISCH	0203		SEELACHS KOEHLER	0305
SCHWEINEFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602		SEELACHS KOEHLER	1604
SCHWEINEKOEPEF SCHLACHTNEBENERZEUG	0206		SEENOTKREUZER	8906 00
SCHWEINEKOEPEF SCHLACHTNEBENERZEUG	0210	90	SEETOTTERNFELLE ROH	4301 80
SCHWEINEKOTELETTS	1602	49	SEETOTTERNFELLE ZUGERICHTET	4302
SCHWEINEKACKEN	1602	49	SEETANGASCHE	2621 00
SCHWEINESCHINKEN	1602	41	SEETEUFEL	0305
SCHWEINESCHINKEN	0203		SEETEUFEL	0302 69
SCHWEINESCHINKEN	0210	11	SEETEUFEL	0304
SCHWEINESCHMALZ	1501	00	SEETEUFEL	0303 79
SCHWEINESCHULTERN	1602	42	SEEZUNGEN	0303 33
SCHWEINESCHULTERN	0210	11	SEEZUNGEN	0304

SEEZUNGEN	0302 23	SHEANUESSE	1207 92
SEEZUNGEN	0305	SHERRY	2204 2
SEGEL A SPINNSTOFFEN	6306 3	SHORTS A GEWEBEN	6203 4
SEGELBOOTE	8903 91	SHORTS A GEWEBEN	6204 6
SEGELFLUGZEUGE	8801 10	SHORTS A GEWIRKEN	6103 4
SEGELJACHTEN	8903 91	SHORTS A GEWIRKEN	6104 6
SEGMENTSAEGBLAETTER	8202 3	SICHELN	8201 90
SEHNEN	0511 99	SICHERHEITSGLAS	7008
SEIDE	50	SICHERHEITSGURTE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 21
SEIDENABFAELLE	5003	SICHERHEITSGURTVERSCHLUESSE	8308 90
SEIDENGARNE	5004 00	SICHERHEITSKASSETTEN	8303 00
SEIDENGARNE	5006 00	SICHERHEITSKOPFBEDECKUNGEN	6506 10
SEIDENGEWEBE	5007	SICHERHEITSNADLN A STAHL	7319 20
SEIDENKAEMMLINGE	5003	SICHERHEITSRIEGEL	8301 40
SEIDENRAUPENKOKONS ABHASPELBAR	5001 00	SICHERHEITSVENTILE	8481 40
SEIDENRAUPENKOKONS NICHT ABHASPELBAR	5003	SICHERHEITSZUENDSCHNUERE	3603 00
SEIFEN	3401	SICHERUNGEN ELEKTRISCH	8536 10
SEILE A ALUMINIUMDRAHT	7614	SICHERUNGEN ELEKTRISCH	8535 10
SEILE A ASBEST	6812 30	SICHERUNGSBLECHE A STAHL	7318 29
SEILE A KUPFERDRAHT	7413 00	SICHERUNGSRINGE A STAHL	7318 29
SEILE A SPINNSTOFFEN	5607	SICHERUNGSSCHEIBEN A STAHL	7318 21
SEILE A STAHLDRAHT	7312 10	SIEBDRUCKMASCHINEN	8443 50
SEILEREIMASCHINEN	8479 40	SIEBGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5911
SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5609	SIEBMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474 10
SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5608	SIEBMASCHINEN UNIV VERWEND	8479 82
SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5607	SIEGELLACK	3404 90
SEILKLOBEN	8483 50	SIEGELBLATEN	1905 90
SEILROLLENBLOECKE	8483 50	SIEGELWACHS	3404 90
SEILSCHEIBEN	8483 50	SIGNALGENERATOREN	8543 20
SEILSCHLAGMASCHINEN	8479 40	SIGNALGERAETE ELEKTR F KFZ/FAHRRAD	8512
SEILSCHLINGEN A STAHLDRAHT	7312 90	SIGNALGERAETE ELEKTRISCH	8531
SEILSCHWEBEBAHNEN	8428 60	SIGNALGLAESER	7014 00
SEILUMLENKROLLEN	8483 50	SIGNALHOERNER	9208 90
SEISMOGRAPHEN	9015 80	SIGNALPFEIFEN	9208 90
SEITENKANALPUMPEN	8413 70	SIGNALRAKETEN	3604 90
SEKUNDAERALUMINIUM	7601 20	SIKKATIVE ZUBEREITET	3211 00
SEKUNDENZAEHLER	9106 90	SILBER KOLLOID	2843 10
SEKSTENTLADEWAGEN SCHIENENFAHRZ	8606 30	SILBER ROHFORMEN	7106 91
SELBSTINDUKTIONSSPULEN	8504	SILBERABFAELLE	7112 90
SELBSTKLEBEPAPIER	4823	SILBERASCHE	7112 90
SELBSTKLEBEPAPIER	4811 21	SILBERBARREN	7106 91
SELBSTLADEWAGEN F LANDWIRTSCHAFT	8716 20	SILBERERZE	2616 10
SELEN	2804 90	SILBERGEKRAETZ	7112 90
SELENSCHEIBEN DOTIERT F ELEKTRONIK	3818 00	SILBERNITRAT	2843 21
SELLERIE	0706 90	SILBEROXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506
SELLERIE	0709 40	SILBERPLATTIERUNGEN	7107 00
SELTENEROMETALLE	2805 30	SILBERPULVER	7106 10
SELTENEROMETALLVERBINDUNGEN	2846 90	SILBERSCHMIEDEWAREN	7114
SENDEGERAETE F RUNDFUNK/FERNSEHEN	8525 10	SILBERSCHROTT	7112 90
SENF	2103 30	SILBERVERBINDUNGEN	2843 2
SENFMEHL	2103 30	SILICIDE	2850 00
SENFPPFLASTER	3005 90	SILICIUM	2804 6
SENFSAATOEL	1514	SILICIUMCARBID	2849 20
SENFSAMEN	1207 50	SILICIUMDIOXID	2811 22
SENKKAESTEN	8907 90	SILICIUMSCHEIBEN DOT F ELEKTRONIK	3818 00
SENKRECHTSTOSSMASCHINEN F METALL	8461 20	SILICONE	3910 00
SENKWAAGEN	9025 80	SILLIMANIT	2508 50
SENSEN	8201 90	SIMAZIN	2933 69
SEPARATOREN F AKKUMULATOREN	8507 90	SINTERMAGNESIT	2519 90
SERUMGLOBULINE	3002 10	SIPO	4403 34
SERVETTEN A PAPIER	4818 30	SIPO	4407 22
SERVETTENPAPIER	4803 00	SIRENEN ELEKTRISCH	8531
SERVOBREMSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708 39	SISAL	5304
SESAMOEL	1515 50	SISALABFAELLE	5304 90
SESAMOELKUCHEN	2306 90	SITZE F KRAFTFAHRZEUGE	9401 20
SESAMSAMEN	1207 40	SITZMOEBEL	9401
SESSELLIFTE	8428 60	SITZMOEBELTEILE	9401 90
SETZMASCHINEN	8432 30	SITZSTOECKE	6602 00
SEXTANTEN	9014 80	SKATOL	2933 90
SHANTUNGSGEWEBE A SEIDE	5007 20	SKI F WINTERSPORT	9506 11

SKIANZUEGE A GEWEBEN	6211	20	SPANPLATTENPRESSEN	8479	30
SKIANZUEGE A GEWIRKEN	6112	20	SPARGEL	2005	60
SKIBINDUNGEN	9506	12	SPARGEL	0709	20
SKILANGLAUFSCUHE	6403	11	SPATEN	8201	10
SKILANGLAUFSCUHE	6402	11	SPATIENKEILE	8442	40
SKILIFTE	8428	60	SPAZIERSTOECKE	6602	00
SKISTIEFEL	6402	11	SPECKSTEIN NATUERLICH	2526	
SKISTIEFEL	6403	11	SPEICHEN F FAHRRADER	8714	92
SKISTOECKE	9506	19	SPEICHEREINHEITEN F EDV	8471	93
SLACK WAX	2712	90	SPEICHERHEIZGERAETE ELEKTRISCH	8516	21
SLIPS A GEWEBEN	6208	9	SPEISEEIS AUCH KAKOHALTIG	2105	00
SLIPS A GEWEBEN	6207	1	SPEISEEISBEREITER	8418	50
SLIPS A GEWIRKEN	6108	2	SPEISEESSIG	2209	00
SLIPS A GEWIRKEN	6107	1	SPEISEKARTOFFELN	0701	90
SMARAGDE	7103		SPEISEMUEHREN	0706	10
SMOKED SHEETS NATURKAUTSCHUK	4001	21	SPEISEMUEHREN	0712	90
SOAPSTOCK	1522	00	SPEISERUEBEN	0706	10
SOCKEN A GEWIRKEN	6115		SPEISESALZ	2501	00
SOCKENHALTER	6212	90	SPEISETRANSPORTGEFAESSE A STAHLBL	7310	29
SODA	2836	20	SPEISEZWIEBELN	0703	10
SOFORTBILD-PLANFILME UNBELICHTET	3701	20	SPEISEZWIEBELN	0711	10
SOFORTBILD-ROLLFILME UNBELICHTET	3702	20	SPEISEZWIEBELN	0712	20
SOFTWARE AUF DISKETTE	8524	90	SPEISEZWIEBELN	2004	90
SOHLENLEDER RINDLEDER	4104	31	SPEISEZWIEBELN	2001	20
SOHLENPLATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008	21	SPEKTRALANALYSATOREN	9030	
SOJABOHNEN	1201	00	SPEKTROGRAPHEN	9027	30
SOJABOHNENMEHL	1208	10	SPEKTROMETER	9027	30
SOJAOEL	1507		SPEKTROPHOTOMETER	9027	30
SOJADELKUCHEN	2304	00	SPELZ	1001	90
SOJASOSSE	2103	10	SPENCERS V SCHWEIN	0210	19
SOLARABSORBER	8419	19	SPERRHOLZ	4412	
SOLARKOLLEKTOREN	8419	19	SPERRSCHIEBERVAKUUMPUMPEN	8414	10
SOLARZELLEN	8541	40	SPEZIALBENZINE	2710	00
SOLUBLES V FISCHEN ODER WALEN	2309	90	SPEZIALFUSSEINLAGEN	9021	19
SOLVENTNAPHTHA	2707	50	SPIEGEL A GLAS	7009	
SONNENBLUMENKERNE	1206	00	SPIEGEL A UNEDL METALL	8306	30
SONNENBLUMENDEL	1512	1	SPIEGEL OPTISCHE GEFASST	9002	90
SONNENBLUMENDELKUCHEN	2306	30	SPIEGEL OPTISCHE UNGEFASST	9001	90
SONNENBRILLEN	9004	10	SPIEGELEISEN	7201	40
SONNENSCHIRME	6601		SPIEGELRAHMEN A HOLZ	4414	00
SONNENSCHUTZMITTEL	3304		SPIELAUTOMATEN M MUENZEINWURF	9504	30
SORBINSAEURE	2916	19	SPIELDOSEN	9208	10
SORBIT	2905	44	SPIELFAHRZEUGE F KINDER	95	
SORBIT	3823	60	SPIELKARTEN	9504	40
SORGHORISPEN	1403	10	SPIELZEUG	95	
SORGHUM	1007	00	SPIELZEUGAUGEN A GLAS	7018	90
SORTIERKAESTEN A UNEDL METALL	8304	00	SPIELZEUGEISENBAHNEN ELEKTRISCH	9503	10
SORTIERMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	10	SPIELZEUGMODELLE	9503	
SORTIERWAAGEN	8423	8	SPIELZEUGWAFFEN	9503	90
SPACHTELMASSEN	3214	10	SPILLE	8425	3
SPAENE A EISEN/STAHL	7204	41	SPINAT	0710	30
SPAGHETTI	1902		SPINAT	0709	70
SPALTMASCHINEN F HOLZ	8465	96	SPINDELBAENKE Z VORSPINNEN	8445	13
SPALTMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80	SPINDELFLUEGEL F SPINNMASCHINEN	8448	33
SPALTMESSER	8214	90	SPINDELMAEHWERKE	8433	20
SPALTPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908		SPINDELN A HOLZ Z AUFWICKELN	4421	90
SPALTPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907	90	SPINDELN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923	40
SPANGEN A METALL F SCHUHE USW	8308	90	SPINDELN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	
SPANNFUTTER MAGNETISCHE	8505	90	SPINDELN F SPINNMASCHINEN	8448	33
SPANNHUELSEN A STAHL	7318	29	SPINDELOEL	2710	00
SPANNHUELSEN F WAEHLZLAGER	8482	99	SPINNDUESEN F SPINNMASCHINEN	8448	20
SPANNPLATTEN MAGNETISCHE	8505	90	SPINNFASERN KUENSTLICHE	5504	
SPANNSCHLUESSEL UNVERSTELLBAR	8204	11	SPINNFASERN KUENSTLICHE	5507	00
SPANNSCHLUESSEL VERSTELLBAR	8204	12	SPINNFASERN SYNTHETISCHE	5506	
SPANNUNGSBEGRENZER > 1000 V	8535	40	SPINNFASERN SYNTHETISCHE	5503	
SPANNUNGSREGLERBAUSTEINE ELEKTRON	8542		SPINNKABEL A KUENSTL FILAMENTEN	5502	00
SPANNUNGSTEILER	8533		SPINNKABEL A MODACRYL	5501	30
SPANNUNGSWANDLER	8504	3	SPINNKABEL A POLYACRYL	5501	30
SPANNZANGEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10	SPINNKABEL A POLYAMIDEN	5501	10
SPANPLATTEN A HOLZ	4410	10	SPINNKABEL A POLYESTERN	5501	20



SPINNKABEL A SYNTHET FILAMENTEN	5501	STABSTAHL A NICHTLEG STAHL	7215
SPINNKABEL A VISOSE	5502 00	STABSTAHL A NICHTLEG STAHL	7214
SPINNKABELSCHNEIDEMASCHINEN	8444 00	STABSTAHL A NICHTROST STAHL	7222
SPINNMASCHINEN	8445 20	STABSTAHL A SONST LEG STAHL	7228
SPINNMASCHINEN	8444 00	STACHELBEEREN	2008 99
SPINNRINGE F SPINNMASCHINEN	8448 33	STACHELBEEREN	0811 20
SPINNSTOFFAUFBEREITUNGSMASCHINEN	8445	STACHELBEEREN	0810 30
SPINNSTOFFBLUMEN	6702 90	STACHELDRAHT A STAHL	7313 00
SPINNSTOFFE F HAARERSATZ ZUGERICHT	6703 00	STAEBE A ALUMINIUM	7604
SPINNSTOFFVORBEREITUNGSMASCHINEN	8444 00	STAEBE A BLEI	7803 00
SPINNSTOFFVORBEREITUNGSMASCHINEN	8445	STAEBE A GLAS	7002 20
SPIRALFLACHFEDERN A STAHL	7320 90	STAEBE A GOLD	7108 13
SPIRITUOSEN	2208	STAEBE A HARTKAUTSCHUK	4017 00
SPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	STAEBE A KERAMIK FEUERFEST	6903
SPITZENDREHMASCHINEN F METALL	8458 1	STAEBE A KUNSTSTOFF	3916
SPITZENMASCHINEN	8447 90	STAEBE A KUPFER	7407
SPITZENADEL N WIRKMASCHINEN	8448 51	STAEBE A MAGNESIUM	8104 90
SPITZHACKEN	8201 30	STAEBE A MOLYBDAEN	8102 92
SPLINTE A ALUMINIUM	7616 10	STAEBE A MOLYBDAEN	8102 91
SPLINTE A KUPFER	7415 29	STAEBE A NICKEL	7505 1
SPLINTE A STAHL	7318 24	STAEBE A PLATIN	7110 19
SPLITT F WEGEBAU	2517 10	STAEBE A SILBER	7106 92
SPLITTER V STEINEN GEFAERBT	6802 10	STAEBE A TANTAL	8103 10
SPORTBOOTE	8903	STAEBE A TANTAL	8103 90
SPORTGEWEHRE	9303	STAEBE A THORIUM	2844 30
SPORHANDSCHUHE A LEDER	4203 21	STAEBE A TITAN	8108 90
SPORTSCHUHE	6402 19	STAEBE A WEICHKAUTSCHUK	4008
SPORTSCHUHE	6404 11	STAEBE A WOLFRAM	8101 91
SPORTSCHUHE	6403 1	STAEBE A WOLFRAM	8101 92
SPRENGKAPSELN	3603 00	STAEBE A ZINK	7904 00
SPRENGSTOFFE ZUBEREITET	3602 00	STAEBE A ZINN	8003 00
SPRENGZUENDER	3603 00	STAERKE	1108 1
SPRENGZUENDSCHNUERE	3603 00	STAERKE MODIFIZIERT	3505 10
SPREU V GETREIDE	1213 00	STAERKE VERESTERT	3505 10
SPRITZEN MEDIZINISCHE	9018 31	STAERKELEIME	3505 20
SPRITZGERAETE F FARBEN/LACKE/LEIM	8424 20	STAERKELEIME	3506 10
SPRITZGERAETE F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424 81	STAEUBEGERAET F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424 81
SPRITZGIESSFORMEN F KUNSTSTOFF	8480 71	STAHL GEKOERNT	7205 10
SPRITZGIESSFORMEN F METALLE	8480 41	STAHL PULVER	7205 2
SPRITZGIESSMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477 10	STAHLROHBLOECKE NICHTLEGIERT	7206 10
SPRITZLACKIERAUTOMATEN	8424 20	STAHLROEISEN	7201 10
SPRITZPISTOLEN	8424 20	STAHLSCHROTT	7204
SPROTEN	1604	STAHLSCHWEMME Z SCHEuern	7323 10
SPROTEN	0302 61	STAHLSCHWAMM	7203
SPROTEN	0303 71	STAHLWOLLE	7323 10
SPROTEN	0304	STALLDUNGSTREUER M STREUWERK	8716 20
SPROTEN	0305	STALLDUNGSTREUERWERKE F ACKERWAGEN	8432 40
SPRUEHGERAETE F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424 81	STANDARD-ZELLEN IC	8542
SPRUNGRAHMEN	9404 10	STANGEN A ALUMINIUM	7604
SPUELKAESTEN A KERAMIK	6910	STANGEN A BLEI	7803 00
SPUELKAESTEN A KUNSTSTOFF	3922 90	STANGEN A GLAS	7002 20
SPUELUECHER A SPINNSTOFFEN	6307 10	STANGEN A KUNSTSTOFF	3916
SPULEN A HOLZ Z AUFWICKELN	4421 90	STANGEN A KUPFER	7407
SPULEN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923 40	STANGEN A MAGNESIUM	8104 90
SPULEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	STANGEN A MOLYBDAEN	8102 92
SPULEN WICKELMASCHINEN	8479 81	STANGEN A MOLYBDAEN	8102 91
SPULMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 40	STANGEN A NICKEL	7505 1
SPUNDBLECHE A UNEDL METALL	8309 90	STANGEN A TANTAL	8103 10
SPUNDE A UNEDL METALL	8309 90	STANGEN A TANTAL	8103 90
SPUNDWANDERZEUGNISSE A STAHL	7301 10	STANGEN A THORIUM	2844 30
SPURPLATTEN A STAHL F BAHNBAU	7302 90	STANGEN A TITAN	8108 90
SPURSTANGEN A STAHL F BAHNBAU	7302 90	STANGEN A WEICHKAUTSCHUK	4008
SQUASHSCHLAEGER	9506 59	STANGEN A WOLFRAM	8101 91
ST.NECTAIREKAESE	0406	STANGEN A WOLFRAM	8101 92
ST.PAULINKAESE	0406	STANGEN A ZINK	7904 00
STABANTENNEN F KRAFTFAHRZEUGE	8529 10	STANGEN A ZINN	8003 00
STABILISATOREN F KFZ	8708 99	STANGENSELLERIE	0709 40
STABILISATOREN ZUBER F KAUTSCHUK	3812 30	STANZWERKZEUGE	8207 30
STABILISATOREN ZUBER F KUNSTSTOFF	3812 30	STAPELKRAREN	8427
STABILISATORROEHREN	8540	STAPELKRFTKRAREN	8427

STAPLER OHNE FAHRANTRIEB	8427	90	STERNANISFRUECHTE	0909	10
STARKLICHTLAMPEN/LATERNEN	9405	50	STERNDREIECKSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50
STARKSTROMKABEL	8544		STEROIDE	2937	
STARKSTROMLEITUNGEN	8544		STETIGFOERDERER	8428	
STARTER F ENTLADUNGSLAMPEN	8536	50	STEUERBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542	
STARTERBATTERIEN	8507	10	STEUEREINHEITEN F EDV	8471	99
STARTERPISTOLEN	9303	90	STEUERSCHRAENKE F NUMER STEUERUNG	8537	
STARTVORRICHTUNGEN F LUFTFAHRZEUGE	8805	10	STEUERUNGEN SPEICHERPROGRAMMIERBAR	8537	10
STATIONSGASZAEHLER	9028	10	STEUERZEICHEN	4907	00
STATIVE F FILMKAMERAS	9007	91	STEUERZEICHEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704	00
STATIVE F GEODAETISCHE GERAETE	9015	90	STICHSAEGBLAETTER	8202	99
STATIVE F PHOTOAPPARATE	9006	91	STICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810	
STATUETTEN A KERAMIK	6913		STICKGARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5406	20
STATUETTEN A KUNSTSTOFF	3926	40	STICKGARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5406	10
STATUETTEN A UNEDL METALL	8306	2	STICKMASCHINEN/AUTOMATEN	8447	90
STAUBSAUGER ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	10	STICKNADELN A STAHL	7319	10
STAUBTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307	10	STICKPACKUNGEN A GEWEBE U GARN	6308	00
STAUBWEDEL	9603	90	STICKSTOFF	2804	30
STAUSTRAHLTRIEBWERKE	8412	10	STICKSTOFFDUENGEMITTEL	3102	
STEARINSAEURE	2915	70	STICKSTOFFOXIDE	2811	29
STEARINSAEURE TECHNISCHE	1519	11	STIERE LEBEND	0102	
STEARYLALKOHOL	2905	17	STIFTE A ALUMINIUM	7616	10
STECHBEITEL	8205	30	STIFTE A KUPFER	7415	10
STECKLINGE V PFLANZEN	0602	10	STIFTE A STAHL F SPINNSTOFFMASCH	7317	00
STECKNADELN A STAHL	7319	30	STIMMGABELN	9209	10
STECKSCHLUESSELEINSAETZE	8204	20	STIMMPFEIFEN	9209	10
STECKVORRICHTUNGEN ELEKTRISCH	8536	69	STIRNBEINZAPPEN	0506	
STECKVORRICHTUNGEN ELEKTRISCH	8535	90	STIRNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
STECKZWIEBELN	0703	10	STIRNZAHNRAEDER	8483	90
STEGKETTEN A STAHL	7315	81	STOCKFISCH	0305	5
STEBILDBETRACHTER	9008	30	STOCKSCHIRME	6601	99
STEBILDWERFER	9008		STOECKER BASTARDDAKRELEN	0301	99
STEHLEUCHTEN	9405		STOECKER BASTARDDAKRELEN	0302	69
STEIGEISEN F KANALISAT A GRAUGUSS	7325	10	STOECKER BASTARDDAKRELEN	0303	79
STEILROHRKESSEL	8402	1	STOEPSSEL A KUNSTSTOFF	3923	50
STEINE A KERAMIK FEUERFEST	6902		STOFFZUSCHNEIDEMASCHINEN ELEKTR	8508	80
STEINE A KIESELGUR GEBRANNT	6901	00	STOPFEN A GLAS	7010	90
STEINE A TRIEPEL GEBRANNT	6901	00	STOPFEN A KERAMIK FEUERFEST	6903	
STEINKOERNUNGEN	2517	4	STOPFEN A KORK	4504	90
STEINKOEHLE	2701	1	STOPFEN A KORK	4503	10
STEINKOEHLENBRIKETTS	2701	20	STOPFEN A UNEDL METALL	8309	90
STEINKOEHLENGAS	2705	00	STOPFENSICHERUNGEN A DRAHT	8309	90
STEINKOEHLENKOKS	2704	00	STOPFNADELN A STAHL	7319	10
STEINKOEHLENTEER	2706	00	STOPPUHREN	9102	
STEINKOEHLENTEEROELE	2707		STOPPUHREN	9101	
STEINKOEHLENTEERPECH	2708	10	STOSSDAEMPFER F KRAFTFAHRZEUGE	8708	80
STEINKOEHLENTEERPECHKOKS	2708	20	STOSSSTANGEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	10
STEINMEHL	2517	4	STOSSVERZAHNMASCHINEN F METALL	8461	40
STEINMEHL KUENSTLICH GEFAERBT	6802	10	STRAENGE A GLASSEIDE	7019	10
STEINPILZE	2003	10	STRAEUCHER BEWURZELT	0602	
STEINPILZE	0709	51	STRAHLENDOSISMESSER	9030	10
STEINSAEGBLAETTER	8202	99	STRAHLENTHERAPIEGERAETE	9022	
STEINSPLITTER	2517	4	STRAHLTRIEBWERKE	8412	10
STEINWOLLE	6806	10	STRAHLTRIEBWERKE	8411	
STELLTRANSFORMATOREN	8504	32	STRASSENBAHNTRIEBWAGEN	8603	
STELLWIDERSTAENDE	8533		STRASSENHOBEL SELBSTFAHREND	8429	20
STEMMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	80	STRASSENKAPPEN A GRAUGUSS	7325	10
STEMMASCHINEN F HOLZ	8465	95	STRASSENWALZEN NICHTSELBSTFAHREND	8430	61
STEMPEL	9611	00	STRASSENWALZEN SELBSTFAHREND	8429	40
STEMPELHALTER A UNEDL METALL	8304	00	STRAUSSGRASSAMEN	1209	29
STEMPELKISSEN	9612	20	STREBAUSBAU A STAHL	7308	40
STEMPELMARKEN	4907	00	STRECKAPPARATE F KNOCHENBRUECHE	9021	19
STEMPELMARKEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704	00	STRECKBAND A KUPFER	7414	90
STENOGRAMMBLOECKE	4820	10	STRECKBAND A STAHL	7314	50
STEPPECKEN	9404	90	STRECKBLECH A KUPFER	7414	90
STEREOMIKROSKOPE	9011	10	STRECKBLECH A STAHL	7314	50
STEREOSKOPE	9015	40	STRECKENAUSBAU A STAHL	7308	40
STEREOSKOPE	9013	80	STRECKENBOEGEN A STAHL	7308	40
STERILISIERAPPARATE MEDIZINISCH	8419	20	STRECKENVORTRIEBMASCHINEN	8430	3
STERINE	2906	13	STRECKMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444	00

STREICHGARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108	10	SUESSWAREN	1704	
STREICHGARNE A WOLLE	5106		SUESSWAREN M ZUCKERAUSTAUSCHSTOFF	2106	90
STREICHGARNGEWEBE A FEINTIERHAAREN	5111		SUESSWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438	20
STREICHGARNGEWEBE A WOLLE	5111		SUESSWASSERFISCHE	0302	
STREICHINSTRUMENTE	9202		SUESSWASSERFISCHE	0301	
STREICHMASCHINEN F PAPIER	8439	30	SUESSWASSERFISCHE	0303	
STREICHROHPAPIER	4802		SUESSWASSERFISCHE	0304	
STREIFEN A GLIMMER	6814		SUESSWASSERFISCHE	0305	
STREIFEN A HARTKAUTSCHU	4017	00	SUESSWASSERFISCHE	1604	
STREIFEN A KUENSTL SPINNMASSE	5405	00	SUESSWASSERFISCHE UNGENIESSBAR	0511	91
STREIFEN A KUNSTSTOFF	3921		SUESSWASSERKREBSE	0306	
STREIFEN A KUNSTSTOFF	3919		SULFAMIDE	2935	00
STREIFEN A KUNSTSTOFF	3920		SULFATTERPENTINOEL	3805	10
STREIFEN A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90	SULFATZELLSTOFF	4703	
STREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4008		SULFATZELLSTOFF	4702	00
STREPTOMYCINE	2941	20	SULFIDE DER NICHTMETALLE	2813	
STREPTOMYCINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003	10	SULFITABLAUGEN	3804	00
STREPTOMYCINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004	10	SULFITPACKPAPIER	4805	30
STREUSTRAHLENRASTER	9022	90	SULFITTERPENTINOEL	3805	90
STRICKJACKEN	6110		SULFITZELLSTOFF	4702	00
STRICKMASCHINEN	8447		SULFITZELLSTOFF	4704	
STRICKMUETZEN	6505	90	SULFODERIVATE D KOHLENWASSERSTOFFE	2904	10
STRICKNADELN A ALUMINIUM	7616	90	SULFODERIVATE D PHENOLE	2908	20
STRICKNADELN A STAHL	7319	90	SULFOHALOGENDERIV D KOHLENWASSERST	2904	90
STRICKWESTEN	6110		SULFOSALICYLSAEUREN	2918	29
STRIPPER	8426	11	SULTANINEN	0806	20
STROBOSKOPE	9029	20	SUMACHAUSZUG	3201	90
STROH KUENSTL A KUENSTL SPINNMASSE	5405	00	SUMAK	5702	10
STROH KUENSTL A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90	SUPER-PLUS (98 ROZ)	2710	00
STROH V GETREIDE	1401	90	SUPERBENZIN	2710	00
STROH V GETREIDE	1213	00	SUPERPHOSPHATE	3103	10
STROHMATTEN	4601	20	SUPPEN	2104	10
STROHMESSER	8201	90	SUPPENWUERZE	2103	90
STROHPAPIER	4805	60	SUPPENZUBEREITUNGEN	2104	10
STROHPAPPE GEKLEBT OD BEKLEBT	4807	91	SURFBRETTER	9506	2
STROHPAPPE NICHT GEKLEBT	4805	60	SUSPENSORIEN ORTHOPAEDISCHE	9021	19
STROHPRESSEN	8433	40	SYENIT	2516	90
STROM ELEKTRISCHER	2716	00	SYENIT	6802	
STROMERZEUGUNGSAGGREGATE	8502		SYLVINIT	3104	10
STROMRICHTER	8504	40	SYNCHROMOTOREN B 18W	8501	10
STROMSCHNIENEN A STAHL	7302	10	SYNTHESIZER	9207	10
STROMVERSORGUNGSEINHEITEN F EDV	8471	99	SZAMORODNI TOKAYER	2204	2
STROMVERSORGUNGSKARTEN F EDV	8504	40	SZINTIGRAPHEN	9018	1
STROMWANDLER	8504	3			
STRONTIUM	2805	22	T-SHIRTS A GEWIRKEN	6109	
STRONTIUMCARBONAT	2836	92	TABAK HOMOGENISIERT	2403	91
STRONTIUMHYDROXID	2816	20	TABAK REKONSTITUIERT	2403	91
STRONTIUMOXID	2816	20	TABAK VERARBEITET	2403	
STRONTIUMPEROXID	2816	20	TABAK VERARBEITET	2402	
STRUEMPFE A GEWIRKEN	6115		TABAKABFAELLE	2401	30
STRUMPFBAENDER	6212	90	TABAKAUSZUEGE	2403	99
STRUMPFHALTER	6212	90	TABAKBEUTEL	4202	3
STRUMPFHOSEN A GEWIRKEN	6115	1	TABAKDOSEN A KUPFER	7419	99
STUECKE FORMLOS A EISEN/STAHL	7206	90	TABAKDOSEN A STAHL	7326	90
STUETZEN A KERAMIK FEUERFEST	6903		TABAKERSATZSTOFFE VERARBEITET	2403	
STUETZMATERIAL A STAHL	7308	40	TABAKERSATZSTOFFE VERARBEITET	2402	
STUHLROHR	1401	20	TABAKFOLIEN	2403	91
STUMPEN TABAKWAREN	2402	10	TABAKPFEIFEN	9614	20
STURMLATERNEN	9405	50	TABAKSAMENOEEL	1515	90
STYROL	2902	50	TABAKSOSSEN	2403	99
STYROL-ACRYLNITRIL-COPOLYMERE	3903	20	TABAKVERARBEITUNGSMASCHINEN	8478	10
STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK	4002	1	TABLETTES A PAPPE	4823	60
SUESSHOLZAUSZUG	1704	90	TACHOMETER	9029	20
SUESSHOLZWURZELAUZUG/SAFT	1302	12	TACHYMETER	9015	20
SUESSHOLZWURZELN	1211	10	TAFELBESTECKE A EDELMETALL	7114	
SUESSKIRSCHEN	0812	10	TAFELBESTECKE A UNEDL METALL	8215	
SUESSKIRSCHEN	0811	90	TAFELGERAETE A EDELMETALL	7114	
SUESSKIRSCHEN	0809	20	TAFELGLASZIEHMASCHINEN	8475	20
SUESSKIRSCHEN	2008	60	TAFELN A GIPS	6809	1
SUESSWAREN	1806				

TAFELN A KUNSTSTOFF	3921	TEIGWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 10
TAFELN A KUNSTSTOFF	3920	TEIGZUBEREITUNG F BACKWAREN	1901 20
TAFELN A KUNSTSTOFF	3919	TEILAPPARATE F WERKZEUGMASCHINEN	8466 30
TAFELN Z SCHREIBEN/ZEICHNEN	9610 00	TEILCHENBESCHLEUNIGER	8543 10
TAFELSCHOKOLADE	1806 3	TEILE F BELEUCHTUNGSKOERPER	9405 9
TAFELTRAUBEN	0806 10	TEILKETTBAEUME	8448 49
TAFFIA	2208 40	TEILKOEPE OPTISCHE	8466 30
TAGEBUECHER	4820 10	TELEFAXGERAETE	8517
TAGESDECKEN A SPINNSTOFFEN	6304	TELEFONANRUFBEAANTWORTER	8520 20
TALEGGIOKAESE	0406	TELEGRAPHIEGERAETE	8517 82
TALG	1502 00	TELESKOPANTENNEN F KRAFTFAHRZEUGE	8529 10
TALGOEL	1503 00	TELESKOPE OPTISCHE	9005 80
TALK	2526	TELLER A PAPPE	4823 60
TALKUM	2526 20	TELLERFEDERN A STAHL	7320 90
TALLOEL	3803 00	TELLUR	2804 50
TALLOELFETTSAEUREN	1519 13	TEMPERATURREGELVENTILE	8481 80
TAMARINDEN	2008 99	TEMPERIERMASCHINEN F SCHOKOLADE	8419 89
TAMARINDEN	0810 90	TENNISBAELLE	9506 61
TAMARINDEN	0813 40	TENNISSCHLAEGER	9506 51
TAMPONS HYGIEN A SPINNSTOFFEN	5601 10	TENNISSCHUHE OBERTEIL SPINNSTOFF	6404 11
TAMPONS HYGIEN A ZELLSTOFFWATTE	4818 40	TEPPICHE A SPINNSTOFFEN	57
TANGE	1212 20	TEREPHTHALSAEURE	2917 36
TANGERINEN	0805 20	TERPENALKOHOLE ACYCLISCH	2905 22
TANGERINEN	2008 30	TERPHENYLE	2902 90
TANKS A KUNSTSTOFF UEB 300L	3925 10	TERPINEOLE	2906 14
TANKSCHIFFE	8901 20	TERRASSENSCHIRME	6601 10
TANNINE	3201 90	TESTBENZIN	2710 00
TANTALCARBID	2849 90	TESTLINER	4805
TANTALERZE	2615 90	TESTOSTERON	2937 92
TANTALKONDENSATOREN	8532 21	TETE DE MOINE KAESE	0406
TAPETEN A PAPIER	4814	TETRACHLORETHYLEN	2903 23
TAPETENDRUCKMASCHINEN	8443	TETRACHLORKOHLNSTOFF	2903 14
TAPETENROHPAPIER	4810 29	TETRACYCLINE	2941 30
TAPETENROHPAPIER	4802 40	TETRACYCLINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004 20
TAPIOKASAGO	1903 00	TETRACYCLINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003 20
TAPISSERIEN ALS NADELARBEIT	5805 00	TETRAHYDROFURAN	2932 11
TAPISSERIEN HANDGEWEBT	5805 00	TETRAHYDROFURFURYLALKOHOL	2932 13
TARIFSCHALTUHREN	9107 00	TEXTILDRUCKMASCHINEN	8443
TASCHEN F ERSTE HILFE	3006 50	TEXTILHILFSMITTEL	34
TASCHEN F SPORTARTIKEL	4202 9	TEXTILHILFSMITTEL	3809
TASCHENFEUERZEUGE	9613	TEXTILKALANDER	8420 10
TASCHENKALENDER	4820 10	TEXTILTAPETEN	5905 00
TASCHENKREBSE	0306	TEXTURIERMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444 00
TASCHENLEUCHTEN ELEKTRISCH	8513 10	TEXTVERARBEITUNGSMASCHINEN/SYSTEME	8469 10
TASCHENRECHNER	8471 20	TFS-BAND A NICHTLEG STAHL	7212 50
TASCHENRECHNER	8470 10	TFS-BLECHE A NICHTLEG STAHL	7210 50
TASCHENSCHIRME	6601 91	THALLIUM ROHFORMEN	8112 91
TASCHENTUECHER A GEWEBEN	6213	THEATERDEKORATIONEN A GEWEBEN	5907 00
TASCHENTUECHER A ZELLSTOFF	4818 20	THEATERPISTOLEN	9303 90
TASCHENUHREN	9102	THENALIDIN	2934 90
TASCHENUHREN	9101	THEOBROMIN	2939 90
TASTATUREN F EDV	8471 92	THEODOLITE	9015 20
TASTENSCHALTER =< 60 V	8536 50	THEOPHYLLIN	2939 50
TAUBEN LEBEND	0106 00	THEOPHYLLIN-ETHYLENDIAMIN	2939 50
TAUCHMOTORPUMPEN	8413 70	THERMOKOPIERAPPARATE	9009 30
TAUCHSIEDER	8516 10	THERMOMETER	9025 1
TAUE A SPINNSTOFFEN	5607	THERMOSTATE	9032 10
TAXAMETER	9029 10	THERMOSTATVENTILE	8481 80
TEAK	4407 21	THIETHYLPERAZIN	2934 30
TEAK	4403 33	THIOCARBAMATE	2930 20
TEE SCHWARZER/GRUENER	0902	THIOCYANATE ANORGANISCHE	2838 00
TEEAUSZUEGE	2101 20	THIODIETHANOL	2930 90
TEEEXTRAKTE	2101 20	THIODIGLYKOL (INN)	2930 90
TEEKONZENTRATE	2101 20	THIOHARNSTOFFHARZE	3909 10
TEELICHTER	3406 00	THIOPHEN	2934 90
TEEMASCHINEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 71	THIOPHOSPHORSAEUREESTER	2920 10
TEERMAKADAM	2517 30	THIORIDAZIN	2934 30
TEERPAPPE	4811 10	THIOSULFATE	2832 30
TEIGBLAETTER GETROCKNET	1905 90	THIOVERBINDUNGEN ORGANISCHE	2930
TEIGWAREN AUCH GEFUELLT/GEKOCHT	1902	THIURAMSULFIDE	2930 30

THORIUM	2844	30	TOILETTENARTIKEL A KUPFER	7418	20
THORIUMERZE	2612	20	TOILETTENGEGENSTAENDE A KUNSTSTOFF	3924	
THORIUMVERBINDUNGEN	2844	30	TOILETTENPAPIER	4803	00
THUNFISCHE	0305		TOILETTENPAPIER	4818	10
THUNFISCHE	0304		TOILETTENTASCHEN	4202	9
THUNFISCHE	0303	4	TOILETTEWAESSER	3303	
THUNFISCHE	0302	3	TOKAYER	2204	2
THUNFISCHE	1604		TOLAZOLINHYDROCHLORID	2933	29
THYMIAN	0910	40	TOLUIDINE	2921	43
THYRISTOREN	8541	30	TOLUOL	2707	20
TIAMA	4407	22	TOLUOL	2902	30
TIAMA	4403	35	TOMATEN	0710	80
TIBETZIEGENHAARE	5102	10	TOMATEN	0702	00
TIEFBOHRGERAETE	8430	4	TOMATEN	0712	90
TIEFBOHRWERKZEUGE	8207	1	TOMATEN	2002	
TIEFDRUCKMASCHINEN	8443	40	TOMATENKETCHUP	2103	20
TIEFENBARSCHE	0302	69	TOMATENSFT	2009	50
TIEFENBARSCHE	0303	79	TOMATENSOSSEN	2103	20
TIEFENBARSCHE	0304		TON	2507	00
TIEFENBARSCHE	0305		TON	2508	
TIEFKUEHLSCHRAENKE	8418		TON FEUERFEST	2508	30
TIEFKUEHLTRUHEN	8418		TON GEBLAEHT	6806	20
TIEFUFENKRANE	8426	11	TON KERAMISCH	2508	40
TIEFZIEHWERKZEUGE	8207	30	TON-DINAMASSEN	2508	70
TIEGELDRUCKPRESSEN	8443	50	TONABNEHMER F RILLENTONTRAEGER	8522	10
TIERE LEBENDE	01		TONAUFNAHME/WIEDERGABEGERAETE	8520	
TIERFIGUREN SPIELZEUG	9503	4	TONBANDSPULEN A KUNSTSTOFF	3923	40
TIERHAARABFAELLE	0503	00	TONERZEUMENT	2523	30
TIERHAARABFAELLE	0502		TONFREQUENZVERSTAERKER	8518	40
TIERHAARABFAELLE	5103		TONKABOHNEN	1211	90
TIERHAARE F HAARERSATZ ZUGERICHTET	6703	00	TONNENLAGER	8482	30
TIERHAARE GEKREMPILT/GEKAEEMT	5105		TONSCHIEFER BEARBEITET	6803	
TIERHAARE ROH	5102		TONSCHIEFER ROH OD GESPALTEN	2514	00
TIERHAARE ROH	0502		TONVERSTAERKEREINRICHTUNGEN ELEKTR	8518	50
TIERHAARE ROH	0503	00	TONWIEDERGABEGERAETE	8519	
TIERHAARKAEEMMLINGE	5103		TOPINAMBUR	0714	90
TIERSCHAUEN	9508	00	TOPS A GEKAEEMMTER WOLLE	5105	21
TIERZAEHNE	0507	10	TORE A ALUMINIUM	7610	10
TILSITERKAESE	0406		TORE A STAHL	7308	30
TINTEN	3215	90	TORF	2703	00
TINTENFISCHE	0307	4	TORFSTREU	2703	00
TISCHBILLARDS	9504	20	TORFTEER	2706	00
TISCHFEUERZEUGE	9613	30	TORFWACHS	2712	90
TISCHGERAETE A EDELMETALL	7114		TORPEDAUSSTOSSVORRICHTUNGEN	9301	00
TISCHGERAETE A GLAS	7013		TORPEDOS	9306	90
TISCHLERPLATTEN	4412		TORRAHMEN A ALUMINIUM	7610	10
TISCHLEUCHTEN	9405		TORSCHWELLEN A ALUMINIUM	7610	10
TISCHMESSER A EDELMETALL	7114		TORSCHWELLEN A STAHL	7308	30
TISCHMESSER A UNEDL METALL	8211	91	TORTEN	1905	90
TISCHTENNISAUSRUESTUNGEN	9506	40	TORTENHEBER	8215	9
TISCHTENNISBAELLE	9506	40	TORTENSCHAUFELN A EDELMETALL	7114	
TISCHTENNISNETZE	9506	40	TOURENZAEHLER	9029	10
TISCHTENNISSCHLAEGER	9506	40	TRACHYT	6802	
TISCHTUECHER A PAPIER	4818	30	TRACHYT	2516	90
TISCHVENTILATOREN	8414	51	TRAEGERFREQUENZGERAETE FERNSPRECH	8517	40
TISCHWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302		TRAEGERRAKETEN F RAUMFAHRZEUGE	8802	50
TISSUES	4803	00	TRAEGHEITSNAVIGATIONSSYSTEME	9014	20
TITAN ROHFORMEN	8108	10	TRAENKEBECKEN SELBSTTAEITIGE	8436	80
TITANCARBID	2849	90	TRAGACHSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	60
TITANERZE	2614	00	TRAGBAHMEN	9402	90
TITANOXIDE	2823	00	TRAININGSANZUEGE A GEWEBEN	6211	
TITANOXIDPIMENTE	3206	10	TRAININGSANZUEGE A GEWIRKEN	6112	1
TITANSULFAT	2833	29	TRAININGSSCHUHE OBERTEIL SPINNST	6404	11
TOASTER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	72	TRAN	1504	
TOEPFE A GLAS	7010		TRANSFERMASCHINEN F METALLBEARB	8457	30
TOILETTENARTIKEL A ALUMINIUM	7615	20	TRANSFORMATOREN	8504	
TOILETTENARTIKEL A GLAS	7013		TRANSFUSIONSGERAETE MEDIZINISCHE	9018	90
TOILETTENARTIKEL A KERAMIK	6911	90	TRANSISTOREN	8541	
TOILETTENARTIKEL A KERAMIK	6912	00	TRANSPORTKANNEN A STAHLBLECH	7310	29
TOILETTENARTIKEL A KUNSTST	3924	90	TRANSPORTKRUEGE A KERAMIK	6909	90

TRANSPORTMITTEL A KUNSTSTOFF	3923	TROCKNER	8419 3
TRANSPORTVERBINDER A STAHL	7326 90	TRODELN A SPINNSTOFFEN	5808 90
TRASSZEMENT	2523 90	TROEGE A HOLZ	4416 00
TRAUBENERNTEMASCHINEN	8433 59	TROEGE A KERAMIK F LANDWIRTSCHAFT	6909 90
TRAUBENMOST	2204	TROMMELN A ALUMINIUM	7612 90
TRAUBENMOST	2009 60	TROMMELN A HOLZ	4415 10
TRAUBENMUEHLEN	8435 10	TROMMELN A PAPPE	4819 50
TRAUBENSAFT	2009 60	TROMMELN A STAHLBLECH 50-300 L INH	7310 10
TRAUBENTRESTER	2308 90	TROMMELN MUSIKGERAETE	9206 00
TRAUBENZUCKER	1702 90	TROMPETEN	9205 10
TRAUERKARTEN	4909 00	TROPENHOLZ	4407
TRAVERTIN	2515 1	TROPENHOLZ	4403
TRAVERTIN	6802	TRUEBUNGSMITTEL ZUBER F EMAIL	3207 10
TREBER	2303 30	TRUEFFELN	0709 52
TREIBRIEMEN A LEDER	4204 00	TRUEFFELN	0712 30
TREIBRIEMEN A SPINNSTOFFEN	5910 00	TRUEFFELN	2003 20
TREIBRIEMEN A WEICHKAUTSCHUK	4010 9	TRUTHAHNFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 31
TRENNMASCHINEN F METALL	8461 50	TRUTHUEHNER GESCHLACHTET	0207
TRENNMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	TRUTHUEHNER LEBEND	0105
TRENNOELE	3403	TSNR NATURKAUTSCHUK	4001 22
TRENNSCHALTER ELEKTRISCH	8536 50	TUBEN A ALUMINIUM	7612 10
TRENNSCHALTER ELEKTRISCH	8535 30	TUBING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306 20
TRENNSCHEIBEN	6804	TUBING ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304 20
TRENNWAENDE A STAHL	7308 90	TUELLE A SPINNSTOFFEN	5804 10
TRESTER	2308 90	TUELLMASCHINEN	8447 90
TRESTERWEIN	2206 00	TUEREN A ALUMINIUM	7610 10
TRETAUTOS F KINDER	9501 00	TUEREN A HOLZ	4418 20
TRETLAGER F FAHRRADER	8714 96	TUEREN A KUNSTSTOFF	3925 20
TRIACS	8541 30	TUEREN A STAHL	7308 30
TRIAMMONIUMPHOSPHAT	2835 21	TUEREN F STAHLKAMMERN	8303 00
TRIBUTYLPHOSPHATE	2919 00	TUERME A ALUMINIUM	7610 90
TRICHLORBISPARACHLORPHENYLETHAN	2903 62	TUERME A STAHL	7308 20
TRICHLORRESSIGSAEURE	2915 40	TUERRAHMEN A ALUMINIUM	7610 10
TRICHLORETHAN	2903 19	TUERRAHMEN A HOLZ	4418 20
TRICHLORETHYLEN	2903 22	TUERRAHMEN A KUNSTSTOFF	3925 20
TRICHLORFLUORMETHAN	2903 40	TUERSCHLIESSER AUTOMATISCHE	8302 60
TRICHLORMETHAN	2903 13	TUERSCHLOESSER	8301 40
TRICHLORTRIFLUORETHAN	2903 40	TUERSCHWELLEN A ALUMINIUM	7610 10
TRIEBACHSEN M GETRIEBE F KFZ	8708 50	TUERSCHWELLEN A KUNSTSTOFF	3925 20
TRIEBGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 11	TUERSCHWELLEN A STAHL	7308 30
TRIEBWAGEN	8603	TUERVERKLEIDUNGEN A HOLZ	4418 20
TRIEHANOLAMIN	2922 13	TUETEN A PAPIER	4819 40
TRIEHTHYLAMIN	2921 19	TUFTINGTEPPICHE	5703
TRIHYDROXYBENZOSAEURE-3,4,5	2918 29	TULPEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
TRIMETHOXYPHOSPHIN	2920 90	TULPENZWIEBELN	0601
TRIMETHYLAMIN	2921 11	TUNGOEL	1515 40
TRIMETHYLENTRINITRAMIN	2933 69	TUNNELAUSBAU A STAHL	7308 40
TRIMETHYLOLPROPAN	2905 41	TUNNELBOHRMASCHINEN	8430 3
TRIMETHYLPHOSPHIT	2920 90	TURBINEN	8406
TRINATRIUMPHOSPHAT	2835 23	TURBINEN	8410
TRINITROTOLUOLE	2904 20	TURBINEN	8411
TRINKGLAESER A BLEIKRISTALL	7013 21	TURBOGENERATOREN	8502 30
TRINKGLAESER A GLAS	7013 29	TURBOKOMPRESSOREN	8414 80
TRINKSTROHHALME	1401 90	TURBOPROPPELLERTRIEBWERKE	8411
TRIPEL	2512 00	TURBOSTRAHLTRIEBWERKE	8411
TRIPHENYLPHOSPHAT	2919 00	TURMDREHKRANE	8426 20
TRISCHLORETHYLPHOSPHAT	2919 00	URNSCHUHE OBERTEIL SPINNSTOFF	6404 11
TRITICALE	1008 90	TUSCHEN	3215 90
TRITOLYLPHOSPHATE	2919 00	TWINSETS A GEWIRKEN	6110
TRITTSHEMEL A STAHL	7326 90		
TRIXYLPHOSPHATE	2919 00		
TROCKENAPPARATE	8451 2	UEBERDRUCKVENTILE	8481 40
TROCKENEI	0408	UEBERFANGGLAS	3207 40
TROCKENGEMUESE	0712	UEBERHITZER	8404 10
TROCKENHAUBEN ELEKTRISCH	8516 31	UEBERREIFEN A KAUTSCHUK	4012 90
TROCKENMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 20	UEBERSPANNUNGSABLEITER	8535 40
TROCKENMILCH	0402	UEBERSPANNUNGSABLEITER	8536 30
TROCKENOBST	0813	UEBERZIEHWARNRECHNER	9014 20
TROCKENSCHLEUDERN	8421 1	UEBERZUGSMASSEN F SCHWEISSELEKTROD	3810 90
TROCKENTRANSFORMATOREN	8504 3	UHREN	91

UHRENANLAGEN ELEKTRISCH	9105	91	URANVERBINDUNGEN NICHT ANGEREICH	2844	10
UHRENARMBAENDER	9113		UREINE	2924	21
UHRENRADIOS	8527	32	URINIERBECKEN A KERAMIK	6910	
UHRENSTEINE	9114	20			
UHRFEDERN	9114	10			
UHRGEHAEUSE	9112		VACCINE F HUMANMEDIZIN	3002	20
UHRGEHAEUSE	9111		VACCINE F VETERINAERMEDIZIN	3002	3
UHRGLAESER A GLAS	7015	90	VACHERIN MONT D'OR KAESE	0406	
UHRROHWERKE	9110		VACHETTEN RINDLEDER	4104	3
UHRWERKE GANGFERTIG	9108		VAKUUMAUFDAMPFAPPARATE	8419	89
UHRWERKE GANGFERTIG	9109		VAKUUMAUFDAMPFAPPARATE F METALLUEB	8419	89
UHRWERKE NICHT GANGFERTIG	9110		VAKUUMFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477	40
UHRWERKSCHABLONEN	9110		VAKUUMISOLIERBEHAELTER	9617	00
ULTRAMARIN	3206	41	VAKUUMISOLIERFLASCHEN	9617	00
ULTRASCHALLDIAGNOSEGERAEETE	9018	19	VAKUUMPUMPEN	8414	10
ULTRASCHALLREINIGER F METALLE	8479	81	VAKUUMROEHREN	8540	89
ULTRASCHALLTHERAPIEGERAETE	9018	90	VALERIANSAEURE	2915	60
ULTRASCHALLWERKZEUGMASCHINEN	8456	20	VALONEAAUSZUG	3201	90
ULTRAVIOLETTBESTRAHLUNGSGERAETE	9018	20	VANADATE	2841	90
ULTRAVIOLETTLAMPEN	8539	40	VANADIUM ROHFORMEN	8112	40
UMDRUCKPAPIER	4809	90	VANADIUM SCHROTT	8112	40
UMFORMER ELEKTRISCHE ROTIERENDE	8502	40	VANADIUM VERARBEITET	8112	40
UMGLEISER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428	50	VANADIUMCARBID	2849	90
UMHAENGE A GEWEBEN	6202	1	VANADIUMERZE	2615	90
UMHAENGE A GEWEBEN	6201	1	VANADIUMHYDROXIDE	2825	30
UMHAENGE A GEWIRKEN	6102		VANADIUMOXIDE	2825	30
UMHAENGE A GEWIRKEN	6101		VANILLE	0905	0
UMLAUFBESCHLEUNIGER F HEIZUNG	8413	70	VANILLEZUCKER	1701	91
UMSCHLAGTUECHER A GEWEBEN	6214		VANILLIN	2912	41
UMSCHLAGTUECHER A GEWIRKEN	6117	10	VANILLINZUCKER	1701	91
UMSPINNINGSGARN A SYNTHET FILAMENT	5401	10	VASELIN	2712	10
UNDECENSAEURE	2916	19	VENTILATOREN	8414	
UNIFORMMUETZEN M SCHIRM	6505	90	VENTILE	8481	
UNIFORMMUETZEN OH SCHIRM	6505	90	VENTURIMESSER	9026	10
UNIVERSALBAGGER	8429	52	VERBANDMULL	3005	90
UNIVERSALKUECHENMASCHINEN ELEKTR	8509	40	VERBANDMULL A BAUMWOLLE	5208	
UNIVERSALMOTOREN ELEKTRISCHE	8501		VERBANDZEUG	3005	
UNTERGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	99	VERBINDUNGSELEMENTE ELEKTRISCH	8536	
UNTERHEMDEN A GEWEBEN	6207	9	VERBINDUNGSELEMENTE ELEKTRISCH	8535	
UNTERHEMDEN A GEWEBEN	6208	9	VERBRENNUNGSMOTOREN	8411	
UNTERHEMDEN A GEWIRKEN	6109		VERBRENNUNGSMOTOREN	8408	
UNTERHOSEN A GEWEBEN	6207	1	VERBRENNUNGSMOTOREN	8407	
UNTERHOSEN A GEWEBEN	6208	9	VERBUNDGLAS	7007	
UNTERHOSEN A GEWIRKEN	6107	1	VERBUNDLAMPEN	8539	39
UNTERHOSEN A GEWIRKEN	6108	2	VERDAMPFER F KAELTEMASCHINEN	8418	99
UNTERKLEIDUNG A GEWEBEN	6208		VERDAMPFER NICHT F KAELTEMASCH	8419	
UNTERKLEIDUNG A GEWEBEN	6207		VERDICHTER	8414	
UNTERKLEIDUNG A GEWIRKEN	6107		VERDICKUNGSSTOFFE V PFLANZEN	1302	3
UNTERKLEIDUNG A GEWIRKEN	6108		VERDUENNUNGSMITTELGEM F LACKE	3814	00
UNTERLAGSPLETTEN A STAHL F BAHNBAU	7302	40	VERGUEGUNGSMITTEL	8903	
UNTERLEGSCHLEIBEN A ALUMINIUM	7616	10	VERGOLDEPRESSEDEN F BUCHBINDEREI	8440	10
UNTERLEGSCHLEIBEN A FILZ	5911	90	VERGROESSERUNGSAPPARATE PHOTOGRAPH	9008	40
UNTERLEGSCHLEIBEN A KUPFER	7415	21	VERKAUFSAUTOMATEN	8476	1
UNTERLEGSCHLEIBEN A NICKEL	7508	00	VERKAUFSKATALOGE	4911	10
UNTERLEGSCHLEIBEN A STAHL	7318	22	VERKEHRSSICHERUNGSGERAETE ELEKTR	8530	
UNTERROECKE A GEWEBEN	6208	1	VERKEHRSSICHERUNGSGERAETE MECHAN	8608	00
UNTERROECKE A GEWIRKEN	6108	1	VERKEHRSSIGNALGERAETE ELEKTRISCH	8530	
UNTERSUCHUNGSSTUEHLE	9402	90	VERKEHRSSIGNALGERAETE MECHANISCH	8608	00
UNTERSUCHUNGSTISCHE	9402	90	VERKEHRSSTEUERGERAETE ELEKTRISCH	8530	
UNTERSUCHUNGSTISCHE F ROENTGENAPP	9022	90	VERKEHRSSTEUERGERAETE MECHANISCH	8608	00
UNTERWASSERKAMERAS	9006	30	VERKEHRSSUEBERWACHGERAETE ELEKTR	8530	
UNTERZIEHPULLIS A GEWIRKEN	6110		VERKEHRSSUEBERWACHUNGSGERAETE MECH	8608	00
URAN ABGEREICHERT	2844	30	VERKLEINERUNGSAPPARATE PHOTOGRAPH	9008	40
URAN ANGEREICHERT	2844	20	VERLADEBRUECKEN	8426	19
URAN NATUERLICH	2844	10	VERMICULIT GEBLAEHT	6806	20
URAN-THORIANIT	2612	20	VERMICULIT NICHT GEBLAEHT	2530	10
URANERZE	2612	10	VERMITTLUNGSEINRICHTUNG FERNSPRECH	8517	30
URANPLUTONIUMGEMISCHE	2844	20	VERPACKUNGSKOERBE A HOLZSPAN	4602	10
URANVERBINDUNGEN ABGEREICHERT	2844	30	VERPACKUNGSKRUEGE A KERAMIK	6909	90
URANVERBINDUNGEN ANGEREICHERT	2844	20	VERPACKUNGSMASCHINEN	8422	

VERPACKUNGSMITTEL A BLEI	7806 00	VLIESE A GLASFASERN	7019 32
VERPACKUNGSMITTEL A HOLZ	4415	VLIESE A ZELLSTOFFASERN	4811 90
VERPACKUNGSMITTEL A KUNSTSTOFF	3923	VLIESE A ZELLSTOFFASERN	4803 00
VERPACKUNGSMITTEL A PAPIER	4819	VLIESTOFFE	5603 00
VERPACKUNGSMITTEL A PAPPE	4819	VOGELBAELGE	6701 00
VERPACKUNGSNETZE A KUNSTSTOFF	3923 90	VOGELBAELGE	0505 90
VERPACKUNGSROEHRCHEN A ALUMINIUM	7612 90	VOGELEIER	0408
VERPUFFUNGSSTRAHLTRIEBWERKE	8412 10	VOGELEIER	0407 00
VERPUTZMASSEN F MAUERWERK	3214 90	VOGELFEDERN	0505
VERSCHALUNGEN A HOLZ F BETON	4418 40	VOGELFEDERN	6701 00
VERSCHALUNGEN A STAHL F BETON	7308 40	VOGELKAEFIGE A STAHL	7326 20
VERSCHLAEGE A HOLZ	4415 10	VOLLHERDE ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60
VERSCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3923 10	VOLLMILCH	0402
VERSCHLIESSMASCHINEN F BEHAELTNIS	8422 30	VOLLMILCH	0401 20
VERSCHLUESSE A GLAS F VERPACKUNG	7010 90	VOLLMILCHPULVER	0402
VERSCHLUESSE A METALL F TASCHEN	8308 90	VOLLREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4012 90
VERSCHLUESSE F PHOTOAPPARATE	9006 91	VORBEREITUNGSMASCHINEN F MANGELN	8451 80
VERSCHLUSSBUEGEL F HANDTASCHEN	8308 90	VORBLOECKE A NICHTLEG STAHL	7207
VERSCHLUSSKAPSELN A KUNSTSTOFF	3923 50	VORBLOECKE A NICHTROST STAHL	7218 90
VERSCHLUSSKAPSELN A UNEDL METALL	8309 90	VORBLOECKE A SONST LEG STAHL	7224 90
VERSCHNITTBITUMEN	2715 00	VORDERLADERGEWEHRE	9303 10
VERSTAERKERBAUSTEINE IC	8542	VORHAENGE A SPINNST FERTIGGESTELLT	6303
VERSTAERKERFOLIEN F ROENTGENSCHIRM	9022 90	VORHAENGESCHLOESSER	8301 10
VERSTAERKERROEHRNEN	8540 81	VORHANGSTOFFE A GEWIRKEN	6002
VERSTAERKUNGSGRADMESSER	9030 40	VORSCHALTROSSSELSPULEN	8504 10
VERTEILUNGSTAFELN ELEKTR AUSGERUES	8537	VORSCHUBROSTE F FEUERUNGEN	8416 30
VERVIELFAELTIGUNGSFARBEN	3215 90	VORSPINNNSCHINEN	8445 13
VERVIELFAELTIGUNGSMASCHINEN	8472 10	VORWAERMER F DAMPFKESSEL	8404 10
VERVIELFAELTIGUNGSPAPIER	4809	VORZIEHER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50
VERVIELFAELTIGUNGSPAPIER	4816	VULKANISATIONSBESCHLEUNIGER ZUBER	3812 10
VERZAHNMASCHINEN F METALL	8461 40	VULKANISIERKESSEL	8419 89
VERZAHNWERKZEUGE	8207 90	VULKANISIERPRESSEN	8477 51
VERZERRUNGSMESSER F FERNMELDETECHN	9030 40		
VETIVEROEL	3301 26		
VIBRATIONSMASSAGEGERAETE ELEKTR	9019 10	WAAGEN	8423
VIBRATIONSSTRASSENWALZEN	8429 40	WAAGEN	9016 00
VIDEOBAENDER BESPIELT	8524 2	WAAGERECHTBOHR/FRAESWERKE F METALL	8459 3
VIDEOBAENDER UNBESPIELT	8523 13	WAAGERECHTSTOSSMASCHINEN F METALL	8461 20
VIDEOMONITORE	8528	WACHOLDERBEEEREN	0909 50
VIDEOPROJEKTOREN	8528	WACHSE KUENSTLICHE	3404
VIDEORECORDER	8521 10	WACHSE NATUERLICHE	1521
VIDEOSPIELE	9504 10	WACHSE ZUBEREITETE	3404 90
VIDEOTUNER	8528	WACHSPAPIER	4811 40
VIEHFUTTERDAEMPFER	8419 89	WACHSTUCH	5907 00
VIELFACHGERAETE F LANDWIRTSCHAFT	8432 29	WAE LZKOLBENVAKUUMPUMPEN	8414 10
VIELSCHNITTDREHMASCHINEN F METALL	8458 1	WAE LZLAGER	8482
VIELZELLENVERDICHTER	8414 80	WAERMEAUSTAUSCHER	8419 50
VIKUNJAHAAARE	5102 10	WAERMEMENGENZAEHLER	9026 80
VINYLCETAT	2915 32	WAERMEPUMPEN	8418 6
VINYLCHELRID MONOMER	2903 21	WAERMESCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806
VINYLCHELRID POLYMER	3904	WAESCHESCHLEUDERN	8421 12
VINYLCHELRID-VINYLCETAT-COPOLYMER	3904 30	WAESCHETROCKNER	8451 2
VISKOSESPINNFAEDEN	5403	WAFERS	8541
VISKOSESPINNFASERN	5504 10	WAFERS	8542
VISKOSESPINNFASERN	5507 00	WAFFELEISEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 79
VISKOSIMETER	9027 80	WAFFELN	1905
VISKOSITAETSVERBESS F MINERALOELLE	3811	WAFFEN	93
VITAMIN A	2936 21	WAFFEN BLANKE	9307 00
VITAMIN B1	2936 22	WAFFENTEILE	9305
VITAMIN B12	2936 26	WAGENAUFBAUTEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 99
VITAMIN B2	2936 23	WAGENHEBER	8425 4
VITAMIN B3	2936 24	WAGENKAESTEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 99
VITAMIN B5	2936 24	WALFANGSCHIFFE	8902 00
VITAMIN B6	2936 25	WALFETT	1504 30
VITAMIN B9	2936 29	WALFLEISCH	0208 90
VITAMIN C	2936 27	WALFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90
VITAMIN E	2936 28	WALKERDEN	2508 20
VITAMIN H	2936 29	WALNUESSE	0802 3
VITAMINE REIN	2936	WALOEL	1504 30
VITAMINKONZENTRATE NATUERLICHE	2936 90	WALRAT	1521 90



WALZDRAHT A NICHTLEG STAHL	7213	WASSERSCHUTZMITTEL F BAUTENSCHUTZ	3823	90
WALZDRAHT A NICHTROST STAHL	7221	00 WASSERSKI	9506	29
WALZDRAHT A SONST LEG STAHL	7227	WASSERSPORTGERAETE	9506	29
WALZEN F KALANDER	8420	91 WASSERSTOFF	2804	10
WALZEN F METALLWALZWERKE	8455	30 WASSERSTOFF DEUTERIUMHALTIG	2845	90
WALZEN F SPORTPLAETZE	8432	80 WASSERSTOFFPEROXID	2847	00
WALZENSTRASSEN F METALLE	8455	WASSERSTRAHLREINIGUNGSAPPARATE	8424	30
WALZENSTUEHLE F MUELLEREI	8437	80 WASSERTIERE WIRBELLOSE	0307	
WALZWERKE	8420	10 WASSERTURBINEN	8410	
WALZWERKE	8455	WASSERWAAGEN	9031	80
WANDERFELDRUEHREN	8540	49 WASSERZAEHLER	9028	20
WANDERTHEATER	9508	00 WATTE A SPINNSTOFFEN	5601	2
WANDERWELLENAUSGLEICHER	8536	30 WATTE MEDIZINISCH	3005	90
WANDERWELLENAUSGLEICHER	8535	40 WATTEROLLEN	5601	2
WANDKARTEN	4905	99 WATTETUPFER MEDIZINISCH	3005	90
WANDLAUFKRANE	8426	11 WATTWAREN A SPINNSTOFFEN	5601	2
WANDLEUCHTEN	9405	WEBEBLAETTER	8448	42
WANDPLATTEN A BETON	6810	19 WEBERKARDEN ZU BINDEZWECKEN	0604	
WANDPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908	WEBLITZEN	8448	42
WANDPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907	WEBMASCHINEN	8446	
WANDUHREN	9105	2 WEBSCHAEFTE	8448	42
WANDVENTILATOREN	8414	51 WEBSCHUETZEN	8448	41
WANDVERKLEIDUNGEN A KUNSTSTOFF	3918	WEBSCHUETZENWECHSLER	8448	19
WANDVERKLEIDUNGEN A SPINNSTOFFEN	5905	00 WEBSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	2
WANNEN A KERAMIK F LANDWIRTSCHAFT	6909	90 WEBTEPPICHE	5702	
WAREN A ASPHALT	6807	WECHSELGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
WAREN A DIATOMIT GEBRANNT	6901	00 WECHSELRICHTER	8504	40
WAREN A FEDERN	6701	00 WECHSELSTROMGENERATOREN	8501	6
WAREN A GRAPHIT KERAM FEUERFEST	6903	WECHSELSTROMMOTOREN	8501	
WAREN A GRAPHIT UNGEBRANNT	6815	10 WECHSELSTROMZAEHLER	9028	30
WAREN A PECH	6807	WECKERUHREN	9105	1
WAREN A TORF	6815	20 WEGWERFPHOTOAPPARATE F 35 MM FILME	9006	53
WARENSCHAUMASCHINEN F TEXTILIND	8451	80 WEHRE A STAHL	7308	90
WARMBEARBEITUNGSMASCHINEN F GLAS	8475	WEICHENMATERIAL A STAHL F BAHNBAU	7302	30
WARMBREITBAND A NICHTLEG STAHL	7208	WEICHENZUNGEN A STAHL F BAHNBAU	7302	30
WARMBREITBAND A NICHTROST STAHL	7219	WEICHKARAMELLEN MIT KAKAO	1806	90
WARMBREITBAND A SONST LEG STAHL	7225	WEICHKARAMELLEN OHNE KAKAO	1704	90
WARMFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477	40 WEICHKAUTSCHUKWAREN	40	
WARMHALTEPLATTEN ELEKTR HAUSHALT	8516	79 WEICHMACHER ZUBEREIT F KAUTSCHUK	3812	20
WARMHALTEPLATTEN NICHELEKTR HAUSH	7321	1 WEICHMACHER ZUBEREIT F KUNSTSTOFF	3812	20
WARMWASSERBEREITER ELEKTRISCH	8516	10 WEICHTIERE GENIESSBAR	0307	
WARMWASSERBEREITER NICHELEKTRISCH	8419	1 WEICHTIERE UNGENIESSBAR	0511	91
WASCHAPPARATE F MINERALSTOFFE	8474	10 WEICHTIERE ZUBEREITUNGEN	1605	90
WASCHBECKEN A KERAMIK	6910	WEICHTIEREXTRAKTE	1603	00
WASCHBECKEN A KUNSTSTOFF	3922	10 WEICHTIERMEHL UNGENIESSBAR	2301	20
WASCHBECKEN A ROSTFR STAHL	7324	10 WEICHWEIZEN	1001	90
WASCHBECKENSOCKEL A KERAMIK	6910	WEIDELGRASSAMEN	1209	25
WASCHHILFSMITTEL F HAUSHALT	3402	WEIHNACHTSARTIKEL	9505	10
WASCHMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451	40 WEIHNACHTSBAEUME BEWURZELT	0602	99
WASCHMASCHINEN F WAESCHE	8450	WEIHNACHTSBAEUME KUENSTLICH	9505	10
WASCHMITTEL F HAUSHALT	3402	WEIHNACHTSBAEUME UNBEWURZELT	0604	91
WASCHVOLLAUTOMATEN	8450	11 WEIHNACHTSBAUMBELEUCHTUNG ELEKTR	9405	30
WASSER	2201	WEIHNACHTSKARTEN	4909	00
WASSER	2202	WEIN	2204	
WASSER DESTILLIERTES	2851	00 WEIN AROMATISIERT	2205	
WASSER SCHWERES	2845	10 WEINBRAND	2208	20
WASSERBOMBENWERFER	9301	00 WEINESSIG	2209	00
WASSERDAMPFTURBINEN	8406	WEINSAEURE	2918	12
WASSERFAESSER A STAHLBLECH 50-300L	7310	10 WEINSTEIN ROH	2307	00
WASSERFAHRZEUGE ZUM ABWRACKEN	8908	00 WEINTRAUBEN	0806	
WASSERGAS	2705	00 WEINTRAUBEN	2008	99
WASSERKALK	2522	30 WEINTRUB	2307	00
WASSERKRAFTMASCHINEN	8412	2 WEISSBAND A NICHTLEG STAHL	7212	
WASSERMELONEN	0807	10 WEISSBLECHE A NICHTLEG STAHL	7210	
WASSERPIGMENTFARBEN	3210	00 WEISSKLEESAMEN	1209	22
WASSERRAEDER	8410	WEISSKOHL	0704	90
WASSERREINIGUNGSAPPARATE	8421	21 WEISSWEIN	2204	2
WASSERROHRKESSEL	8402	1 WEIZEN	1001	
WASSERRUECKKUEHLVORRICHTUNGEN	8419	89 WEIZENFLOCKEN	1104	19
WASSERRUECKSTOSSMOTOREN	8412	29 WEIZENGRIESS	1103	11

WEIZENKEIME	1104	30	WIDERSTANDSOEFEN	8514	10
WEIZENKLEBER	1109	00	WIDERSTANDSSCHWEISSMASCHINEN	8515	
WEIZENMEHL	1101	00	WIEGEMESSER	8214	90
WEIZENPELLETS	1103	21	WIESENLIESCHGRASSAMEN	1209	26
WEIZENSCHROT	1104	29	WIESENRISENGRASSAMEN	1209	24
WEIZENSTAERKE	1108	11	WIESENSCHWINGELSAMEN	1209	23
WELLBLECHE A NICHTLEG ST VERZINKT	7210		WIESENWALZEN	8432	80
WELLEN BIEGSAME M ANSCHLUSSSTUECK	8483	10	WILDBRET ZUBEREITUNGEN	1602	90
WELLEN F MASCHINEN	8483	10	WILDFLEISCH	0208	
WELLENKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60	WILDGEFLUEGELFLEISCH	0208	90
WELLPAPIER	4808	10	WILDKATZENFELLE ROH	4301	80
WELLPAPPE	4808	10	WILDKATZENFELLE ZUGERICHET	4302	
WELLPAPPENROHPAPIER	4805		WILKINGS	2008	30
WELLPAPPENROHPAPIER	4804		WILKINGS	0805	20
WELLPLATTEN A ASBESTZEMENT	6811	10	WIMPERNBUERSTCHEN	9603	29
WELLPLATTEN A CELLULOSEZEMENT	6811	10	WINDEISEN	8205	10
WELLPLATTEN A POLYESTER	3921	90	WINDELEINLAGEN A ZELLSTOFF	4818	40
WENDER F WALZWERKE	8428	90	WINDELN A PAPIER/ZELLSTOFF	4818	40
WENSLEYDALE KAESE	0406		WINDELN A SPINNSTOFFEN	5601	10
WERBEDRUCKE	4911	10	WINDEN	8425	
WERBESCHRIFTEN	4911	10	WINDJACKEN A GEWEBEN	6201	9
WERG A FLACHS	5301	30	WINDJACKEN A GEWEBEN	6202	9
WERG A HANF	5302	90	WINDJACKEN A GEWIRKEN	6101	
WERG A JUTE	5303	90	WINDJACKEN A GEWIRKEN	6102	
WERG A MANILAHANF	5305	29	WINDSURFER	9506	21
WERG A RAMIE	5305	99	WINKELMESSER ZEICHENINSTRUMENT	9017	20
WERKBLEI	7801	99	WINKELSCHLEIFER ELEKTR HANDGEFUEHR	8508	80
WERKPLATTEN F UHREN	9114	40	WIRKMASCHINEN	8447	
WERKSTATTMASSTAEBE	9017	80	WIRKSPITZEN	6002	
WERKSTATTMOEBEL A HOLZ	9403	60	WIRSINGKOHL	0704	90
WERKSTATTMOEBEL A METALL	9403	20	WISCHER A KAUTSCHUK	9603	90
WERKSTEINE BEARBEITET	6802		WISCHTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307	10
WERKSTUECKHALTER F WERKZEUGMASCHIN	8466	20	WITHERIT	2511	20
WERKZEUGE A HOLZ	4417	00	WITLOOF-CHICOREE	0705	21
WERKZEUGFASSUNGEN A HOLZ	4417	00	WITTLING BLAUER	0304	
WERKZEUGFRAESMASCHINEN	8459	6	WITTLING BLAUER	0303	79
WERKZEUGGRIFFE A HOLZ	4417	00	WITTLING BLAUER	0302	69
WERKZEUGHALTER F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10	WITTLING BLAUER	0305	
WERKZEUGMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465		WOBBELSENDER	8543	20
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8460		WOCHENSCHAUFILME POSITIV	3706	90
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8463		WODKA	2208	90
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8458		WOERTERBUECHER	4901	91
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8459		WOHNANHAENGER F KRAFTFAHRZEUGE	8716	10
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8457		WOHNMOBILE	8703	
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8462		WOHNRAUMLEUCHTEN	9405	
WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8461		WOHNZIMMERMUEBEL A HOLZ	9403	60
WERKZEUGMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464		WOLFRAM ROHFORMEN	8101	91
WERKZEUGMASCHINEN LASER-/PLASMA...	8456		WOLFRAMATE	2841	80
WERKZEUGSTIELE A HOLZ	4417	00	WOLFRAMCARBID	2849	90
WERKZEUGTASCHEN LEER	4202	9	WOLFRAMERZE	2611	00
WERMUTWEIN	2205		WOLFRAMHYDROXIDE	2825	90
WERTPAPIERE	4907	00	WOLFRAMOXIDE	2825	90
WERTZEICHENPAPIER	4802	52	WOLFSBARSCH	0305	
WESTEN A GEWIRKEN/GESTRICKEN	6110		WOLFSBARSCH	0302	69
WETZSTEINE	6804		WOLFSBARSCH	0303	77
WHISKY	2208	30	WOLFSBARSCH	0304	
WHITE LAUAN	4403	32	WOLLABFAELLE	5103	
WHITE LAUAN	4407	21	WOLLE F HAARERSATZ ZUGERICHET	6703	00
WHITE MERANTI	4407	21	WOLLE FABRIKGEWASCHEN	5101	2
WHITE MERANTI	4403	32	WOLLE GEKAEMMT	5105	2
WHITE SERAYA	4403	32	WOLLE GEKREMPELT	5105	10
WHITE SERAYA	4407	21	WOLLE ROH	5101	1
WHITE SPIRIT	2710	00	WOLLE RUECKENGEWASCHEN	5101	1
WHITECOATS ROH	4301	70	WOLFFETT	1505	
WHITECOATS ZUGERICHET	4302		WOLLHAARFILZHUETE	6503	00
WICKELDRAEHE ISOLIERT	8544	1	WOLLKAEMMLINGE	5103	10
WICKELMASCHINEN F BUESTEN/PINSEL	8479	89	WUERFELZUCKER	1701	99
WICKELMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40	WUERSTE	1601	00
WICKEN ZU FUTTERZWECKEN	1214	90	WUERZMITTEL ZUSAMMENGESETZT	2103	
WICKENSAMEN	1209	29	WUERZSOSSEN	2103	

WUNDNADELN	9018 32	ZEITUNGSDRUCKPAPIER	4801 00
WURSTFUELLMASCHINEN	8438 50	ZELLKAUTSCHUKHERSTELLMASCHINEN	8477 80
WURZELKNOLLEN V PFLANZEN	0601	ZELLSTOFF	47
WURZELN ZU FUTTERZWECKEN	1214 90	ZELLSTOFFKOCHER	8419 89
WURZELSTOECKE V PFLANZEN	0601	ZELLSTOFFWATTE	4803 00
		ZELLSTOFFWATTE	4811 90
		ZELLULOSE	47
XANTHATE	2930 10	ZELLULOSEBREIHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 10
XYLENOLE	2707 60	ZELLULOSEZEMENTWAREN	6811
XYLENOLE	2907 14	ZELTBOEDEN A SPINNSTOFFEN	6306 9
XYLIDINE	2921 49	ZELTE A SPINNSTOFFEN	6306 2
XYLOLE	2902 4	ZELTLAGERAUSRUESTUNG A SPINNSTOFF	6306
XYLOLE	2707 30	ZEMENT	2523
XYLOLISOMERENGEMISCHE	2902 44	ZEMENT FEUERFEST	3816 00
XYLOPHONE	9206 00	ZEMENTKLINKER	2523 10
		ZEMENTKUPFER	7401 20
		ZEMENTWAREN	6810
YAMSWURZELN	2001 90	ZEMENTZUSATZMITTEL ZUBEREITET	3823 40
YELLOW MERANTI	4403 32	ZENERDIODEN	8541 10
YELLOW MERANTI	4407 21	ZENTRALEINHEITEN F EDV	8471 91
YLANG-YLANG-OEL	3301 29	ZENTRALHEIZUNGSKESSEL	8403 10
YTTRIUM	2805 30	ZENTRALSCHMIERSYSTEME	8479 89
YTTRIUMVERBINDUNGEN	2846 90	ZENTRALSPICHEREINHEITEN F EDV	8471 93
		ZENTRIERMIKROSKOPE	9011 80
		ZENTRIERVORRICHT F WERKZEUGMASCHIN	8466 30
		ZENTRIFUGALVENTILATOREN	8414 59
ZAEHLER	9029	ZENTRIFUGEN	8421 1
ZAEHLER	9028	ZERKLEINERUNGSMASCH F HAUSH ELEKTR	8509 40
ZAEHLERTAFELN	8536 90	ZERKLEINERUNGSMASCH F KAUTSCHUK	8477 80
ZAEHNE A STAHL F SPINNSTOFFMASCH	7317 00	ZERKLEINERUNGSMASCH F KUNSTSTOFF	8477 80
ZAEHNE KUENSTLICHE	9021 21	ZERKLEINERUNGSMASCH F MINERALSTOFF	8474 20
ZAHLEN A UNEDL METALL	8310 00	ZERKLEINERUNGSMASCH UNIV VERWEND	8479 82
ZAHNABDRUCKMASSEN	3407 00	ZERSTAEUBERKOEPE	9616 10
ZAHNBUERSTEN	9603 21	ZERSTAEUBERVORRICHTUNGEN	9616 10
ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN	8461 40	ZETTELBAEUME	8448 49
ZAHNFUELLSTOFFE	3006 40	ZETTELNASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 90
ZAHNKETTEN A STAHL	7315 12	ZETTWENDER	8433 30
ZAHNPROTHESEN	9021 2	ZIBET	0510 00
ZAHNPUTZMITTEL	3306 10	ZICHORIENPFLANZEN	0601 20
ZAHNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483 40	ZICHORIENWURZELN	0601 20
ZAHNRADPUMPEN	8413 60	ZICHORIENWURZELN	1212 99
ZAHNRAEDER	8483 90	ZICHORIENWURZELN GEROESTET	2101 30
ZAHNSCHEIBEN A STAHL	7318 21	ZICKELFELLE ROH	4103 10
ZAHNSTANGEN A STAHL F BAHNBAU	7302 90	ZICKELLEDER	4106
ZAHNSTANGEN F KRAFTUEBERTRAGUNG	8483 90	ZIEGEN LEBEND	0104 20
ZAHNSTANGENWINDEN	8425 4	ZIEGENFELLE ROH	4103 10
ZAHNZEMENT	3006 40	ZIEGENFELLE ZUGERICHTET	4302
ZANGEN	8203 20	ZIEGENFLEISCH	0204
ZANGEN F HEBEZEUGE	8431 41	ZIEGENFLEISCH	0210 90
ZAPFSAEULEN	8413 11	ZIEGENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90
ZARGEN A ALUMINIUM	7610 10	ZIEGENHAARE	5102 10
ZARGEN A STAHL	7308 30	ZIEGENLEDER	4106
ZAUBERARTIKEL	9505 90	ZIEGENTALG	1502 00
ZEICHEN A UNEDL METALL	8310 00	ZIEHMASCHINEN F METALL	8463 10
ZEICHENBUECHER F KINDER	4903 00	ZIEHWERKZEUGE	8207 20
ZEICHENINSTRUMENTE/GERAEETE	9017	ZIELFERNROHRE	9013 10
ZEICHENKOHLE	9609 90	ZIELGERAEETE OPTISCHE	9013 10
ZEICHENKREIDE	9609 90	ZIERFISCHE LEBEND	0301 10
ZEICHENMASCHINEN	9017 10	ZIERGEGENSTAENDE A HOLZ	4420 10
ZEICHENSCHABLONEN	9017 20	ZIERGEGENSTAENDE A KERAMIK	6913
ZEICHENTISCHE	9017 10	ZIERGEGENSTAENDE A KUNSTSTOFF	3926 40
ZEICHENTISCHE	9403 10	ZIERGEGENSTAENDE A NATURSTEIN	6802
ZEICHNUNGEN	9701 10	ZIERGEGENSTAENDE A UNEDL METALL	8306 2
ZEICHNUNGEN TECHNISCHE	4906 00	ZIERNAGEL A EISEN OD STAHL	7317 00
ZEITAUFLUESER	9107 00	ZIERTASCHENTUECHER A GEWEBEN	6213
ZEITKONTROLLAPPARATE	9106	ZIFFERBLAETTER F UHREN	9114 30
ZEITRELAIS	8536 4	ZIFFERNANZEIGELAMPEN	8539
ZEITSCHALTER	9107 00	ZIGARETTEN MIT TABAK	2402 20
ZEITSCHRIFTEN WISSENSCHAFTL	4902 90	ZIGARETTEN OHNE TABAK	2402 90
ZEITSTEMPELUHREN	9106 10	ZIGARETTENAUTOMATEN	8476 19
ZEITUNGEN	4902		

ZIGARETTENETUIS	7326	90	ZUCKERRUEBEN	1212	91
ZIGARETTENETUIS	7419	99	ZUCKERRUEBENSAMEN	1209	11
ZIGARETTENETUIS	4202	3	ZUCKERRUEBENSCHNITZEL AUSGELAUGT	2303	20
ZIGARETTENHUELSEN	4813	10	ZUCKERRUEBENSCHNITZEL MELASSIERT	2309	90
ZIGARETTENPAPIER	4813		ZUCKERSIRUPE	1702	
ZIGARETTENSPIZTEN	9614	90	ZUCKERSIRUPE AROMAT/GEFAERBT	2106	90
ZIGARILLOS	2402	10	ZUCKERWAREN MIT KAKAO	1806	
ZIGARREN	2402	10	ZUCKERWAREN OHNE KAKAO	1704	
ZIGARRENSPIZTEN	9614	90	ZUCKERZANGEN	8215	9
ZIMMERPFLANZEN	0602	99	ZUENDER	3603	00
ZIMT	0906		ZUENDHOELZER	3605	00
ZIMTBLUETEN	0906		ZUENDHOLZHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465	99
ZINK ROHFORMEN	7901		ZUENDHUETCHEN	3603	00
ZINKATE	2841	90	ZUENDKABELSAETZE	8544	30
ZINKCHLORID	2827	36	ZUENDKERZEN	8511	10
ZINKCHROMATE	2841	20	ZUENDMETALLEGIERUNGEN	3606	90
ZINKEN F EGGEN	8432	90	ZUENDSPULEN F VERBRENNMOTOR	8511	30
ZINKENHACKEN	8201	30	ZUENDSTEINE	3606	90
ZINKERZE	2608	00	ZUENDVERTEILER F VERBRENNMOTOR	8511	30
ZINKLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7901	20	ZUGFEDERN A ST SCHRAUBENLINIENF	7320	20
ZINKMATTE	2620	11	ZUGFESTIGKEITSPRUEFMASCHINEN	9024	
ZINKOXID	2817	00	ZUGHAKEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	30
ZINKPEROXID	2817	00	ZUGKRAFTKARREN	8709	
ZINKSTAUB	7903	10	ZUGMASCHINEN	8701	
ZINKSULFAT	2833	26	ZUGMECHANISMEN F STANDSEILBAHNEN	8428	60
ZINKSULFID	2830	20	ZUGTAUE F TIERE	4201	00
ZINKSULFIDPIGMENTE	3206	42	ZUGWINDEN	8425	3
ZINN ROHFORMEN	8001	10	ZUMAMMENSETZSTEMPEL	9611	00
ZINNCHLORID	2827	37	ZUNDER V EISENHERSTELLUNG	2619	00
ZINNERZE	2609	00	ZUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206	
ZINNLEGIERUNGEN ROHFORMEN	8001	20	ZUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210	
ZINNOXIDE	2825	90	ZUNGENNADELN F STRICKMASCHINEN	8448	51
ZIRCONIUM ROHFORMEN	8109	10	ZUSAMMENFUEGEMASCHINEN F HOLZ	8465	94
ZIRCONIUMDIOXID	2825	60	ZUSAMMENSTELL HAND/FUSSPFLEGEINSTR	8214	20
ZIRKEL ZEICHENINSTRUMENTE	9017	20	ZUSAMMENTRAGMASCHINEN F BUCHBINDER	8440	10
ZIRKONERZE	2615	10	ZUSCHNEIDEMASCHINEN F TEXTILIEN	8451	50
ZIRKUSSE	9508	00	ZWEISPITZNIETE	8308	20
ZITHERN	9202	90	ZWERCHFELLPFEILER V RIND	0206	
ZITRONEN	0805	30	ZWERCHFELLPFEILER V RIND	0210	90
ZITRONENSAFT	2009	30	ZWIEBACK	1905	40
ZITRUSFRUCHTSAFT	2009		ZWIEBELBLUMEN SCHNITTBLUMEN	0603	10
ZITRUSFRUCHTSCHALEN	2006	00	ZWIEBELN	0703	10
ZITRUSFRUCHTSCHALEN	0814	00	ZWIEBELN	0711	10
ZITRUSFRUECHTE	2008	30	ZWIEBELN	0712	20
ZITRUSFRUECHTE	0805		ZWIEBELPULVER	0712	20
ZUBEREITUNGEN F SPEISEEIS	1901	90	ZWIRNMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	30
ZUBEREITUNGEN M KAKAO F GETRAENKE	1806	90	ZYKLONE	8421	39
ZUBEREITUNGEN M KAKAO F SPEISEEIS	1806	90	ZYLINDERHAEHNE	8481	80
ZUBEREITUNGEN OH KAKAO F SPEISEEIS	1901	90	ZYLINDERROLLENLAGER	8482	50
ZUCCHINI	0709	90	ZYLINDERSAEGEMASCHINEN F HOLZ	8465	91
ZUCHTHENGSTE REINRASSIG	0101	11	ZYLINDERSCHLOESSER	8301	40
ZUCHTPERLEN	7101	2			
ZUCHTPILZE	2003	10			
ZUCHTRINDER REINRASSIG	0102	10			
ZUCHTSCHAFE REINRASSIG	0104	10			
ZUCHTSCHWEINE REINRASSIG	0103	10			
ZUCHTSTUTEN REINRASSIG	0101	11			
ZUCHTZIEGEN REINRASSIG	0104	10			
ZUCKER	1701				
ZUCKER	1702				
ZUCKER	2940	00			
ZUCKERHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438	30			
ZUCKERMAIS	0709	90			
ZUCKERMAIS	0710	40			
ZUCKERMAIS	0712	90			
ZUCKERMAIS	0711	90			
ZUCKERMAIS	2001	90			
ZUCKERMAIS	2004	90			
ZUCKERMAIS	2005	80			
ZUCKERROHR	1212	92			



355	<b>Seschellen und zugehörige Gebiete</b>	Sesch
357	<b>Brit. Gebiet im Indischen Ozean</b> (Tschagosinseln)	Ind Oz
366	<b>Mosambik</b>	Mosamb
370	<b>Madagaskar</b>	Madag
372	<b>Réunion</b>	Réun
373	<b>Mauritius</b>	Maurit
375	<b>Komoren</b>	Komor
377	<b>Mayotte</b>	Mayott
378	<b>Sambia</b>	Sambia
382	<b>Simbabwe</b>	Simbab
386	<b>Malawi</b>	Malawi
388	<b>Südafrika</b>	S Afr
389	<b>Namibia</b>	Namib
391	<b>Botsuana</b>	Botsu
393	<b>Swasiland</b>	Swasi
395	<b>Lesotho</b>	Lesoth

### Amerika

#### Nordamerika

400	<b>Vereinigte Staaten von Amerika</b> (einschl. Puerto Rico)	USA
404	<b>Kanada</b>	Kanada
406	<b>Grönland</b>	Groenl
408	<b>St. Pierre und Miquelon</b>	Pierre

#### Mittel- und Südamerika

412	<b>Mexiko</b>	Mexiko
413	<b>Bermuda</b>	Bermud
416	<b>Guatemala</b>	Guatem
421	<b>Belize</b>	Belize
424	<b>Honduras</b>	Hondur
428	<b>El Salvador</b>	El Sal
432	<b>Nicaragua</b>	Nicara
436	<b>Costa Rica</b>	Costa
442	<b>Panama</b>	Panama
446	<b>Anguilla</b>	Anguil
448	<b>Kuba</b>	Kuba
449	<b>St. Christoph (St. Kitts)-Nevis</b>	St Chr
452	<b>Haiti</b>	Haiti
453	<b>Bahamas</b>	Bahama
454	<b>Turks- und Caicosinseln</b>	Turk I
456	<b>Dominikanische Republik</b>	Dom Rp
457	<b>Amerikan. Jungferninseln</b>	Am Jgf
458	<b>Guadeloupe</b>	Guadel
459	<b>Antigua und Barbuda</b>	Antigu
460	<b>Dominica</b>	Domini
461	<b>Brit. Jungferninseln und Montserrat</b>	Br Jgf
462	<b>Martinique</b>	Martin
463	<b>Kaimaninseln</b>	Kaiman
464	<b>Jamaika</b>	Jamaik
465	<b>St. Lucia</b>	Lucia
467	<b>St. Vincent</b>	Vincen
469	<b>Barbados</b>	Barbad
472	<b>Trinidad und Tobago</b>	Trinid
473	<b>Grenada</b>	Grenad
474	<b>Aruba</b>	Aruba
478	<b>Niederländische Antillen (Curaçao)</b>	Nl Ant
480	<b>Kolumbien</b>	Kolumb
484	<b>Venezuela</b>	Venezu

488	<b>Guyana</b>	Guyana
492	<b>Suriname</b>	Surin
496	<b>Französisch-Guayana</b>	F Guay
500	<b>Ecuador</b>	Ecuad
504	<b>Peru</b>	Peru
508	<b>Brasilien</b>	Brasil
512	<b>Chile</b>	Chile
516	<b>Bolivien</b>	Boliv
520	<b>Paraguay</b>	Paragu
524	<b>Uruguay</b>	Urugu
528	<b>Argentinien</b>	Argent
529	<b>Falklandinseln</b>	Falkl

### Asien

#### Naher und Mittlerer Osten

600	<b>Zypern</b>	Zypern
604	<b>Libanon</b>	Liban
608	<b>Syrien</b>	Syrien
612	<b>Irak</b>	Irak
616	<b>Iran</b>	Iran
624	<b>Israel</b>	Israel
628	<b>Jordanien</b>	Jordan
632	<b>Saudi-Arabien</b>	Saudia
636	<b>Kuwait</b>	Kuwait
640	<b>Bahrain</b>	Bahrai
644	<b>Katar</b>	Katar
647	<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>	A Emir
649	<b>Oman</b>	Oman
653	<b>Jemen</b>	Jemen

#### Übrige Länder und Gebiete Asiens

660	<b>Afghanistan</b>	Afghan
662	<b>Pakistan</b>	Pakist
664	<b>Indien (einschl. Sikkim)</b>	Indien
666	<b>Bangladesch</b>	Bangla
667	<b>Malediven</b>	Maldiv
669	<b>Sri Lanka (Ceylon)</b>	Sri lan
672	<b>Nepal</b>	Nepal
675	<b>Bhutan</b>	Bhutan
676	<b>Myanmar (Birma)</b>	Myan
680	<b>Thailand</b>	Thail
684	<b>Laos</b>	Laos
690	<b>Vietnam</b>	Vietn
696	<b>Kambodscha (Kamputschea)</b>	Kambod
700	<b>Indonesien</b>	Indone
701	<b>Malaysia</b> (Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia [Sarawak, Sabah und Labuan])	Malays
703	<b>Brunei</b>	Brunei
706	<b>Singapur</b>	Singap
708	<b>Philippinen</b>	Philip
716	<b>Mongolei</b>	Mongol
720	<b>China</b>	China
724	<b>Nordkorea</b>	Nkorea
728	<b>Südkorea</b>	Skorea
732	<b>Japan</b>	Japan
736	<b>Taiwan</b>	Taiwan
740	<b>Hongkong</b>	Hongk
743	<b>Macau</b>	Macau

<b>Australien, Ozeanien und übrige Gebiete</b>			809 <b>Neukaledonien und zugehörige Gebiete</b>	
800	<b>Australien</b>	Austrl	811 <b>Wallis und Futuna</b>	Neukal
801	<b>Papua-Neuguinea</b>	Papua	812 <b>Kiribati</b>	Wallis
802	<b>Australisch-Ozeanien</b> (Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)		813 <b>Pitcairn</b>	Kiriba
		Aus Oz	814 <b>Neuseeländisch-Ozeanien</b> (Tokelau- und Niue-Inseln); Cookinseln	Pitcai
803	<b>Nauru</b>	Nauru	815 <b>Fidschi</b>	Neu Oz
804	<b>Neuseeland</b>	Neusee	816 <b>Vanuatu</b>	Fidsch
806	<b>Salomonen</b>	Salom	817 <b>Tonga</b>	Vanua
807	<b>Tuvalu</b>	Tuvalu	819 <b>Westsamoa</b>	Tonga
808	<b>Amerikanisch-Ozeanien</b>	Am Oz	822 <b>Französisch-Polynesien</b>	Wsamoa
			890 <b>Polargebiete</b>	F Poly
				Polar
<b>Verschiedenes:</b>				
950	<b>Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf</b> (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr bzw. Durchfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge)	Schiff	958 <b>Nicht ermittelte Länder und Gebiete</b>	N erm

#### Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	<i>Schleswig-Holstein</i>	10	<i>Saarland</i>
02	<i>Hamburg</i>	12	<i>Brandenburg</i>
03	<i>Niedersachsen</i>	13	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>
04	<i>Bremen</i>	14	<i>Sachsen</i>
05	<i>Nordrhein-Westfalen</i>	15	<i>Sachsen-Anhalt</i>
06	<i>Hessen</i>	16	<i>Thüringen</i>
07	<i>Rheinland-Pfalz</i>	21	<i>Berlin (West)</i>
08	<i>Baden-Württemberg</i>	22	<i>Berlin (Ost)</i>
09	<i>Bayern</i>		

Ein ausführliches alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik – als Ergänzung dieses Verzeichnisses – kann vom Verlag Metzler-Poeschel Stuttgart, Verlagsauslieferung Hermann Leins GmbH & Co. KG, Postfach 11 52, 7408 Kusterdingen, bezogen werden.





# Das Veröffentlichungssystem des Statistischen Bundesamtes auf einen Blick

<b>Zusammenfassende Veröffentlichungen</b>			
<b>Allgemeine Querschnitts- veröffentlichungen</b>	<b>Thematische Querschnitts- veröffentlichungen</b>	<b>Veröffentlichungen zu Organisations- und Methodenfragen</b>	<b>Kurzbroschüren</b>

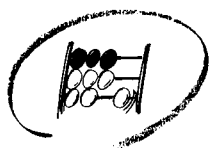
<b>Fachserien</b>
1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit
2 Unternehmen und Arbeitsstätten
3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
4 Produzierendes Gewerbe
5 Bautätigkeit und Wohnungen
6 Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr
7 Außenhandel
8 Verkehr
9 Geld und Kredit
10 Rechtspflege
11 Bildung und Kultur
12 Gesundheitswesen
13 Sozialleistungen
14 Finanzen und Steuern
15 Wirtschaftsrechnungen
16 Löhne und Gehälter
17 Preise
18 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
19 Umwelt

<b>Systematische Verzeichnisse</b>				
<b>Unternehmens- und Betriebs- systematiken</b>	<b>Güter- systematiken</b>	<b>Personen- systematiken</b>	<b>Regional- systematiken</b>	<b>Sonstige Systematiken</b>

**Karten**

**Statistik des Auslandes**

**Fremdsprachige Veröffentlichungen**



Statistisches Bundesamt

# Statistisches Jahrbuch 1992

## Statistisches Jahrbuch 1992 für die Bundesrepublik Deutschland

764 Seiten, DM 120,- ISBN 3-8246-0238-5

## Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland

376 Seiten, DM 51,- ISBN 3-8246-0239-3

## Beide Bände in einer Kasette zum Vorzugspreis von DM 150,-

ISBN 3-8246-0237-7



**METZLER  
POESCHEL**

## **Statistisches Jahrbuch 1992 für die Bundesrepublik Deutschland**

Umfang: 764 Seiten mit 31 zweifarbigen  
Schaubildseiten  
Format: 21,5 x 25,5 cm. Kunstleinenband.  
DM 120,—  
ISBN 3-8246-0238-5  
Bestellnummer 1010110-92700

Das Statistische Jahrbuch bietet den umfassendsten Überblick über das Zahlenangebot der amtlichen Statistik. Weit über 300 000 Daten aus fast allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens haben das Statistische Jahrbuch zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für Wirtschaft und Wissenschaft, für Politik und Verwaltung, aber auch für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger gemacht. Zuverlässig und objektiv stellt es die aktuell verfügbaren Informationen bereit.

Dargestellt sind so unterschiedliche Bereiche wie Bevölkerung · Wahlen · Kirchliche Verhältnisse · Erwerbstätigkeit · Unternehmen und Arbeitsstätten · Land- und Forstwirtschaft, Fischerei · Produzierendes Gewerbe · Bautätigkeit und Wohnungen · Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr · Außenhandel · Verkehr · Geld und Kredit, Versicherungen · Rechtspflege · Bildung und Kultur · Gesundheitswesen · Sozialleistungen · Finanzen und Steuern · Wirtschaftsrechnungen und Versorgung · Löhne und Gehälter · Preise · Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen · Zahlungsbilanz · Umweltschutz · Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände.

Die Ausgabe 1992 enthält bereits auf wesentlich umfassenderer Grundlage als im Vorjahr methodisch einheitliche Ergebnisse für Deutschland insgesamt, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder und Berlin-Ost.

## **Statistische Jahrbuch 1992 für das Ausland**

Umfang: 373 Seiten mit 17 zweifarbigen  
Schaubildseiten  
Format: 21,5 x 25,5 cm. Kunstleinenband.  
DM 51,—  
ISBN 3-8246-0239-3  
Bestellnummer 1010120-92700

Für alle über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus an aktuellen Daten und Fakten Interessierten ist das Statistische Jahrbuch 1992 für das Ausland die unentbehrliche Ergänzung zum nationalen Statistischen Jahrbuch.

So bietet es wertvolle Hintergrundinformationen im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt und die anderen bevorstehenden Entwicklungen, wie z.B. die Währungsunion: Ein ausführlicher EG-Teil informiert über Lebensverhältnisse, Bevölkerung und Wirtschaft in den europäischen Partnerländern. Zum Vergleich sind vielfach auch Angaben über die Vereinigten Staaten und Japan nachgewiesen.

Umfassende internationale Übersichten mit Daten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens aus fast allen Ländern der Erde ermöglichen eine weltweite Standortbestimmung. Sie zeigen u.a. das dramatische Bevölkerungswachstum in einigen Ländern der Dritten Welt, die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen, den Warenaustausch im Welthandel sowie Preisentwicklung, Wirtschaftswachstum und Verschuldung ausgewählter Länder.

**Beide Bände sind zusammen in  
einer Kassette zum Vorzugspreis  
von DM 150,- erhältlich.**

ISBN 3-8246-0237-7  
Bestellnummer 1010100-92700

---

**METZLER  
POESCHEL**

## Wirtschaft und Statistik

Erscheinungsfolge: monatlich.  
Umfang ca. 130 Seiten.  
Format: DIN A 4 · Einzelheft: DM 16,50.  
Jahresbezugspreis (12 Hefte) 1992:  
DM 178,—

In dieser Monatszeitschrift werden grundlegende Aufsätze zu Fragen des statistischen Programms und der Methoden veröffentlicht sowie Ergebnisse neuer Statistiken und wichtiger laufender Erhebungen kommentiert.

Aktuelle Zahleninformationen bietet der ergänzende Tabellenteil.

## Konjunktur aktuell

Erscheinungsfolge: monatlich  
Umfang: 81 Seiten  
Format: DIN A 4 · Einzelheft: DM 15,80

Konjunktur aktuell informiert über das aktuelle wirtschaftliche Geschehen. Monat für Monat werden die wichtigsten Konjunkturindikatoren übersichtlich in Form von Tabellen, Grafiken und Texten dargestellt. Konjunktur aktuell erleichtert die Konjunkturbeobachtung und -diagnose und ist hilfreich bei allen wirtschaftlichen und unternehmerischen Analysen und Entscheidungen.

## Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern

Erscheinungsfolge: monatlich.  
Umfang: ca. 90 Seiten.  
Format: DIN A 4 · Einzelheft: DM 15,80

Diese Monatsveröffentlichung informiert aktuell über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Der Schwerpunkt der Publikation liegt auf den neuesten Konjunkturdaten, z. B. aktuellste Monatsdaten aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Außenhandel, Handel, Arbeitsmarkt u. v. m.

## Länderberichte

Erscheinungsfolge:  
jährlich über 30 Berichte  
Umfang je Bericht: zwischen 80 und 160 Seiten  
Format 17 x 24 cm.  
Preis je Bericht (1993): DM 12,80 für aktualisierte bzw. DM 24,80 für wissenschaftlich überarbeitete Berichte und DM 36,— für Staatengruppen.

Statistische Länderberichte werden für mehr als 150 Länder der Erde und ausgewählte Staatengruppen erstellt. Die meisten werden in zwei- bis dreijährigen Abständen überarbeitet. Über Staat und Regierung, über Land und Leute, über Gesundheitsversorgung und Bildung, über Arbeitsmarkt und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, über Industrie und Außenhandel, über Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, über Preise und Löhne, über Verkehr und Tourismus und über Finanzen unterrichten die Länderberichte.

Neben einem übersichtlichen aktuellen Zahlenangebot, das aus allen zugänglichen nationalen und internationalen Quellen zusammengetragen wird, finden sich in den Länderberichten textliche Kommentierungen, die knapp, aber umfassend informieren. Schaubilder verdeutlichen wichtige Strukturen und Entwicklungen. Thematische Karten informieren über Verwaltungsgliederung, Wirtschaftsstrukturen, Verkehrswege, Bodenschätze und die Geographie. Damit ergibt sich ein abgerundetes Bild der staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Landes.

Für 1993 sind folgende Berichte vorgesehen:

Ägypten	Japan	Nordische Staaten
Albanien	Karibische Staaten	St. Kitts und Nevis
Algerien	Kolumbien	Saudi-Arabien
Angola	Komoren	Schweden
China	Kongo	Senegal
Dänemark	Lettland	Swasiland
Estland	Litauen	Thailand
Finnland	Malaysia	Ukraine
Gabun	Malediven	Vietnam
Guyana	Mauritius	Zentralafrikanische Republik
Indonesien	Nepal	
Irland	Niederlande	

Als wichtige Informationsquelle zum Bereich Außenhandel werden vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der **Fachserie 7 „Außenhandel“** folgende periodisch erscheinende Reihen herausgegeben:

**Reihe 1:**

**Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel**

Jahresbericht (1990). DIN A 4. 190 Seiten.  
DM 22,80

Monatsberichte. DIN A 4. Ca. 63 Seiten.  
DM 11,80

**Reihe 2:**

**Außenhandel nach Waren und Ländern (Spezialhandel)**

Monatsberichte mit kumulierten Jahresteil-  
ergebnissen (Dezember gleichzeitig Jahres-  
bericht). DIN A 4. Ca. 730 bis 1 300 Seiten.  
DM 37,80

**Reihe 2.1:**

**Lagerverkehr, Übergang von Waren aus dem Veredlungsverkehr in den freien Verkehr, Zollerträge, Ausfuhr (Spezialhandel) von Waren ausländischen Ursprungs**

Jahresbericht (1991). DIN A 4. 466 Seiten.  
DM 30,50

**Reihe 3:**

**Außenhandel nach Ländern und Warengruppen (Spezialhandel)**

Halbjahresbericht (1991). DIN A 4.  
1. Halbjahr: 478 Seiten. DM 29,30.  
2. Halbjahr: 532 Seiten. DM 30,50.

**Reihe 4.1:**

**Ein- und Ausfuhr von Mineralöl (Generalhandel)**

Monatsberichte. DIN A 4. Ca. 50 bis 73 Seiten.  
DM 11,80

**Reihe 5.1:**

**Außenhandel mit den Entwicklungsländern (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1991). DIN A 4. 151 Seiten.  
DM 20,60

**Reihe 5.2:**

**Handel mit den Staatshandelsländern**

Zweijahresbericht (1990). DIN A 4. 42 Seiten.  
DM 9,70

**Reihe 6:**

**Durchfuhr im Seeverkehr und Seeumschlag**

Jahresbericht (1989). DIN A 4. 51 Seiten.  
DM 9,70

**Reihe 7:**

**Außenhandel nach Ländern und Gütergruppen der Produktionsstatistiken (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1991). DIN A 4. 116 Seiten.  
DM 18,30

**Reihe 8:**

**Außenhandel nach dem internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. 3) und Ländern (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1991). DIN A 4. 774 Seiten.  
DM 34,10

**Reihe S. 3:**

**Neuberechnung des Außenhandelsvolumens und der Außenhandelsindizes auf Basis 1980**

Unregelmäßige Erscheinungsfolge (1983).  
DIN A 4. 398 Seiten. DM 21,50

**Reihe S. 5:**

**Außenhandel nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. II) 1978 bis 1987**

Unregelmäßige Erscheinungsfolge (1987).  
DIN A 4. 160 Seiten. DM 17,90

**Reihe S. 6:**

**Systematiken in der Außenhandelsstatistik 1990**

Unregelmäßige Erscheinungsfolge (1990).  
DIN A 4. 136 Seiten. DM 16,90

Stand Oktober 1992. Preisänderungen vorbehalten.

---

**METZLER  
POESCHEL**



**Raum für Ergänzungen und Notizen**

---

Raum für Ergänzungen und Notizen

---





Raum für Ergänzungen und Notizen

---